

Neues
Lausikisches Magazin.

Im Auftrage

der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften

herausgegeben von

Prof. Dr. Richard Jecht,

Sekretär der Gesellschaft.

Achtundstebzigster Band.

Görlitz.

Im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in
Kommission der Buchhandlung von Herrn. Tzschaschel.

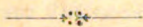
1902.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Harvard College Library
1871-1880
Hobsonian Collection
Gift of A. C.

Neues

Lausitzisches Magazin.



Im Auftrage

der

Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften

herausgegeben von

Prof. Dr. Richard Zecht,

Sekretär der Gesellschaft.

Achtundsiebzigster Band.

II. Kleinere Aufsätze und Mittheilungen.

Görlitz.

Im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in

Kommission der Buchhandlung von Herm. Czschaschel.

1902.

Ger 38, 8

Harvard College Library
APR 13 1910
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Inhalts-Verzeichnis des 78. Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Urkunden des Klosters St. Marienthal. Mit 2 Siegeltafeln und Register. Von Pfarrer Richard Doehler	1—138
2. Eine Oberlausitzer Kleinstadt (Rothenburg) um 1600. Von Pastor Theodor Stock	139—162
3. Beiträge zur Geschichte des Kirchdorfs Crostwitz. Von Dr. Waltherr von Boetticher	163—192
4. Die Hauptkirche St. Maria in Kamenz. Von Archidiaconus Munde .	193—203
5. Die Pilzläuben, Jüden-, Rosen- und Hellegasse, sowie ein neu aufgedecktes Wandgemälde in Görlitz. Mit 4 Bildern und einer Zeichnung. Von Professor Dr. Richard Jecht	204—216
6. Eine Fehde im 18. Jahrhundert zwischen dem Besitzer von Ostrichen und der Herrschaft in Friedland. Von Julius Helbig	217—222
7. Urkundliche Beiträge zu dem Salzmarktsreite zwischen Baugen und Kamenz (1505—1507). Von Dr. Paul Urras	223—268
8. Der Neptunbrunnen nebst den andern steinernen Kunstbrunnen in Görlitz. Mit einer Abbildung. Von Professor Dr. Richard Jecht	269—276

II. Kleinere Aufsätze und Mitteilungen.

1. Eine Landesverweisung aus der Oberlausitz nach Schlessen i. J. 1756. Von Pastor Theodor Stock	277—280
---	---------

III. Litterarische Anzeigen.

1. Heimatkunde für das Gymnasium Augustum der Stadt Görlitz. Angezeigt von Oberlehrer Bernhard Schmidt	281—283
2. Paul Kühnel, Die slavischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen. Angezeigt von G. Hey	283—287
3. Kaufsitzige Litteratur in alphabetischer Folge. Von Prof. Dr. R. Jecht	287—293

IV. Nachrichten aus der Gesellschaft.

	Seite
1. 198. und 199. Hauptversammlung	294—295
2. Jahresbericht 1901/1902	295—297
3. Nekrologe:	
1. Landgerichtspräsident a. D. Otto Philler	298
2. Konrektor Unton mit einem Stammbaum der Familie	298—299
4. Haushalt der Oberlausitzischen Gesellschaft für 1903	300—302
—————	
Alphabetisches Register der Personen- und Ortsnamen	303—306
Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften	307
Ueber das Erscheinen, den Versand und Verkauf der Zeitschrift, sowie Bemerkungen für die Mitarbeiter	308

Diplomatarium

Vallis S. Mariae

monasterii sanctimonialium ord. eist.

Die Urkunden

des Königlichen Jungfrauenstifts und Klosters
Cistercienser-Ordens

zu St. Marienthal

in der kgl. sächs. Oberlausitz

nach den sämtlichen Originalen des Archivs
in ausführlichen Regesten

herausgegeben und erläutert

von

P. Richard Doehler

Pfarrer von Leuba.

Als im Jahre 1854 gelegentlich der sechshundertjährigen Stiftungsfeier des Klosters St. Marienthal der römisch-katholische Pfarrer von Seitendorf, Joseph Bernhard Schönfelder, seine „urkundliche Geschichte“ dieses Stifts¹⁾ erscheinen ließ, begrüßte man es in den Kreisen der Oberlausitzer Geschichts- und Heimatsfreunde mit großer Freude, daß mit diesem Büchlein ein Teil der vaterländischen Geschichte einige Beleuchtung fand, der bis dahin im Dunkeln oder Dämmerlicht gelegen. Der berufenste Mann für eine gründliche Darstellung der Geschichte auch dieses Stifts, der Leubaer ev. Pfarrer Mag. Gottlieb Kloss²⁾ im 18. Jahrhundert, hatte nur wenige Notizen darüber hinterlassen³⁾, welche von Schönfelder benutzt wurden. Einiges hatte früher schon Carpzov⁴⁾ auf Grund von Urkunden oder Urkundenabschriften des Zittauer Ratsarchivs über Marienthal berichtet, ebenso Schöttgen und Kreyßig⁵⁾ aus gleicher Quelle. Auf den letztgenannten Arbeiten fußte eine Abhandlung in den Oberlausitzischen Beiträgen, welche ohne Bedeutung war⁶⁾.

Eine endlich von dem Pfarrer und Domherrn Bernhard Pfalz in Jauernick mit Hilfe des evangelischen Pfarrers Knauth in Friedersdorf an der Landeskrone verfaßte und 1761 erschienene Gelegenheitschrift⁷⁾ über Marienthal war schon nach Schönfelders richtiger Erkenntnis und sehr mildem Urteil „vorzüglich wegen Abgang der benötigten historischen Hilfsmittel zu fragmentarisch, lücken- und fehlerhaft geblieben und trägt die Spuren einer übereilten Ausarbeitung zu offenbar an sich, als daß sie für irgend eine Zeit als eine auch nur halb genügende Geschichte dieses Stifts angesehen werden könnte.“

In der Einleitung zu seiner Arbeit versprach Schönfelder, in Görlitz (d. h. im Archiv der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, deren Mitglied er war) einen Band Abschriften aus dem zu seiner Zeit im Kloster vorhandenen, wahrscheinlich sehr alten Copialbuch zu hinterlegen.

1) Urkundliche Geschichte des königlichen Jungfrauenstifts und Klosters St. Marienthal, Cistercienser-Ordens in der königlich sächsischen Oberlausitz. Nebst fünf Beilagen. Ein Versuch von Joseph Bernhard Schönfelder. Zittau 1834.

2) Ueber ihn s. Dr. Jeck, Jakob Gottlieb Kloss in seiner Bedeutung für die Oberlausitzer Geschichtsschreibung (N. L. Mag. 1899, Bd. 75 S. 31 ff.).

3) Pfarrarchiv Leuba Acta V, 3 No. 1 S. 52 ff.

4) Neueröffneter Ehrentempel 2c. Leipzig und Budissin 1719.

5) Diplomatische und kurieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen 2c. von Christian Schöttgen und George Christoph Kreyßig. XII. Teil. Dresden u. Leipzig 1733. S. 205 ff. Eilff alte Urkunden vom Kloster Marienthal in Oberlausitz.

6) Oberlausitzischer Beitrag zur Gelahrtheit und deren Historie Bd. I, S. 562 ff.

7) Ehrentempel derer hochwürdigten Abbatissinen 2c. 1761. Görlitz.

Er hat wacker Wort gehalten, wir besitzen diesen versprochenen Folianten¹⁾. Aus ihm und aus den bereits früher a. a. O. im Druck erschienenen Arbeiten hat dann weiterhin Köhler in seinem „Codex“²⁾ eine größere Anzahl Marienthaler Urkunden abdrucken lassen³⁾.

Zwar immerhin erklärlich, aber noch mehr bedauerlich, ist es nun, daß weder er noch Schönfelder (dieser trotz mancher scheinbar gegenteilig klingenden Bemerkung in seiner Arbeit!) nach den Originalen des Klosterarchivs, sondern nur nach jenen überaus fehlerhaften Abschriften gearbeitet haben. Köhler freilich giebt offen zu (Einleitung (2. Aufl.) S. X), daß es ihm nur „gelang durch die seltene Liberalität des damaligen Probstes von Kloster Marienthal, Hilarius Hiefe, ein Copiarium⁴⁾ aller (?) Marienthaler Urkunden zu erhalten. Die Originale einzusehen, was allerdings sehr erwünscht gewesen wäre, konnte Hiefe uns nicht verschaffen, da das Archiv sich in der Klausur befindet.“ Nur eine einzige Urkunde scheint damals mit dem Originale genau verglichen worden zu sein, und dieses ist jetzt nicht mehr im Archive zu finden. Es ist dies die Urkunde No. 24 von 1309 Juli 20, unter welcher sich im Görlitzer Abschriftenbuche die Bemerkung findet: „Collationirt mit dem Original, welches auf Pergament geschrieben ist und von 4 Siegeln nur noch obige 2 [sorgfältig gezeichnete] Bruchstücke enthält“. Nach längerer Pause, während welcher sich ein gelehrter Klostergeistlicher des Cistercienserordenskapitels von Ofsegg der Mühe unterzogen hat, von einer Reihe älterer lateinischer Urkunden ziemlich sorgfältige Abschriften und Uebersetzungen zu liefern und den Originalen beilegen zu lassen, nahm Rudolph von Kyaw Gelegenheit, im Kloster selbst einige Urkunden einzusehen, welche er in sorgfältig genommenen Copien anhangsweise seiner Familienchronik⁵⁾ beifügte.

Weiterhin ließ sich der derzeitige Altmeister der Oberlausitzer Geschichtsforscher, Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. Knothe einige Marienthaler Originalurkunden vorlegen, um sie (bei der ihm zur Verfügung stehenden, wie ich hörte, leider nur kurzen Zeit) auf einzelne Siegelabdrücke hin zu prüfen. Für seine 1879 erschienene preiswürdige Adelsgeschichte⁶⁾ hatte er sich genötigt gesehen, ebenso wie für seine zahlreichen vortrefflichen früheren

¹⁾ Bibliothek der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften. Lusat. I, 258.

²⁾ Codex diplomaticus Lusatiae superioris I, Bd. 2. Auflage. Görlitz 1856. (1. Aufl. 1851.)

³⁾ Daß Köhler übrigens beabsichtigte, auch die übrigen im Copialbuche vorgefundenen Marienthaler Urkunden zum Abdruck zu bringen und zwar in einem von ihm in Aussicht genommenen 2. bez. 3. Teil seines Codex, beweist ein fascicel Abschriftenblätter im Archiv der Oberlaus. Ges. d. W. (XIII, 51), welches die Aufschrift trägt: „Collationirte Marienthaler Urkunden für Bd. 2 u. 3 des Codex diplom. Lus.“ und ein zweites fasc. „Noch nicht collationirte Marienthaler Urkunden bis auf die neueste Zeit von 1399 ab“.

⁴⁾ Dieses Copiar hatte auch schon Peschert für seine Geschichte von Sittau benötigen dürfen.

⁵⁾ Familien-Chronik des adeligen und freiherrlichen Geschlechts von Kyaw. Nach authentischen Quellen von Heinrich Rudolph von Kyaw. Leipzig 1870.

⁶⁾ Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts von Dr. Hermann Knothe. Leipzig 1879 und Fortsetzung davon im N. L. Mag. 1887, Bd. 63 S. 1 ff.

Arbeiten im „Neuen Lausitzischen Magazin“ und im „Archiv für Sächs. Geschichte“, nur Köhlers Coder, das Görlitzer Abschriftenbuch und Erbens und Emlers Regesten¹⁾ zu benützen. Endlich hat sich Herr Kammerherr von Oppell auf Friedersdorf bei Neusalza aus regem Interesse für die Geschichte seines altadeligen Geschlechts photographische bez. lithographierte Nachbildungen einiger (4) Urkunden des Klosterarchivs verschafft, in denen seine Vorfahren frühzeitige Erwähnung fanden²⁾.

Im großen und ganzen aber ist der reiche Schatz des Klosterarchivs bis zur Gegenwart von Forschern unberührt geblieben. Man hat sich mit den erwähnten, überaus mangelhaften Abschriftenwerken behelfen müssen.

Der Wunsch, auch die Marienthaler Urkunden in originalgetreuen Auszügen einer in neuerer Zeit von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften angelegten, möglichst vollständig zu gestaltenen Regestensammlung einverleiben zu können, veranlaßte die Gesellschaft, den Verfasser im Jahre 1899 mit der Ausarbeitung der folgenden Regesten zu beauftragen.

Nach längeren sorgfältigen Vorstudien und genauer Einsichtnahme in wohl ziemlich alle auf St. Marienthal und sein archivalisches Material bezüglichen litterarischen Arbeiten³⁾, sowie im Vertrauen auf die mir als Patronatspfarrer allseit bewiesene, besonders liebenswürdige Aufnahme in der Stifte, trug ich dessen Herrin, der Frau Abbatissin Michaela Maurik und ihrem gelehrten Berater, Herrn Stiftsprobst und Ordensvisitator Vincenz Vielskind, einem großen Geschichtsfreunde, das Ansuchen vor, mich nach und nach sämtliche Originalurkunden einsehen, abschreiben bez.

¹⁾ Regesta Bohemiae et Moraviae Pars I von Erben. Prag 1855. Pars II—IV von Emler. Prag 1882, 90, 92.

²⁾ Vergl. hierzu P. Scheuffler (welcher im Auftrage des Herrn von Oppell sich die Urkunde im Kloster vorlegen ließ), das Siegel des Ramfald von Opal (N. L. Mag. 1896, Bd. 72 S. 312—314. Siehe auch Regest Urkunde No. 71: 1404 Mai 16. Auch f. Oberfleutnant von Oppell, die Urkunde vom 16. Mai 1404 aus dem Kloster Marienthal in der Oberlausitz mit dem ältesten Siegel der Familie von Oppell (in Deutscher Herold (Monatszeitschr.) 1897 Jahrg. 28 S. 110 ff.) und unsere Erläuterung zu der letztgenannten Urkunde.

³⁾ Um die vorliegende Arbeit auch weiteren Kreisen von Forschern nutzbar zu gestalten, glaubte ich, mit Erläuterungen der einzelnen Urkunden und mit Literaturangaben nicht fargen zu dürfen. Zu diesem Zwecke galt es aber, eine bedeutende Anzahl von Werken, Urkunden- und Regestsammlungen, größeren und kleineren Aufsätzen herbeizuziehen und zu verwerten. Viel Stoff boten hierbei besonders Weber, Sächs. Archiv und Ermisch, Neues Sächs. Archiv, mehr noch naturgemäß die Bände des „Neuen Lausitzischen Magazins“. Bezüglich der Durcharbeitung des letzteren leistete mir das ans im 76. Bande von Herrn Dr. von Bötticher dargebotene mühsam und sorgfältigst gearbeitete Register noch manchen Dienst. Ich hätte mir diese dankenswerte Arbeit schon früher zur Hand gewünscht und damit manche Stunde des Suchens erhalten können. Mit großem Danke gegen Herrn Dr. von Bötticher stimme ich Herrn Dr. Eippert bei, wenn er betreffs dieses Registers sagt: „Erst diese mühevoll, höchst verdienstliche Arbeit erschließt die Fülle des in den 75 Bänden aufgethäuften Materials und macht dadurch das Neue Lausitzische Magazin richtig brauchbar, macht also aus einem bloßen Magazin, aus einem großen historischen Stoffspeicher, in welchem in zufälliger Schichtung eines neben dem andern, des Wichtigen neben dem Unbedeutenden, aufgestapelt liegt, eine überhaupt erst benutzbare und dadurch nutzbringende Fundstätte und Hilfsquelle historischer Forschung“. (Cille, Deutsche Geschichtsblätter 1901, 3. Bd. S. 22.)

bearbeiten zu lassen. Mit aufrichtigem Danke muß ich auch an dieser Stelle rühmend bekennen, daß solchem Wunsche alsbald vorbehaltlos entsprochen wurde. In einem behaglichen Zimmer der schönen Probstei konnte ich in Gegenwart des freundlichen und unermüdetlich hilfsbereiten Herrn Stifts syndikus Kreis Schmer mit meiner Arbeit beginnen, die reichlich ein halbes Jahr hindurch an einzelnen Wochentagen fortgesetzt wurde. Auch dem letztgenannten Herrn sei hier für die meinem Vorhaben gewidmete reichliche Zeit und mancherlei Mühwaltung bestens gedankt.

Am Beginn meiner Tätigkeit wies ich im Kloster darauf hin, daß sich nach Schönfelders Angaben das von ihm bez. später auch von Köhler benützte Copialbuch im Archiv befinden müsse. Man suchte dasselbe sofort und lange — vergeblich, bis eine ältere Klosterjungfrau darauf hinwies, daß dieses Buch schon vor mehreren Jahren an einen Herrn verliehen und nach dessen Tode nicht mehr zurückzuerhalten gewesen sei. Speziellere Mitteilungen hierüber gehören nicht an diese Stelle. Mir aber hätte jenes Coptar sicher nichts nützen können.

So ging ich denn frisch an die Bearbeitung der „jungfräulichen“ Originalurkunden, von denen jedesmal eine Anzahl dem in der Klausur befindlichen Archiv entnommen und in mein Arbeitszimmer herübergebracht wurde. Jede einzelne Urkunde war in weißes und graues Papier gehüllt, in Pakete von ungefähr 25 cm im Geviert verpackt und mit der betreffenden Jahrzahl in großen arabischen Ziffern signiert. Nach einer mit der hochw. Frau Abbatissin, der Jungfrau Archivarin und dem Herrn Probst genommenen Rücksprache wurde beschlossen, Mappen anfertigen zu lassen, um darin die Urkunden bei ihrer künftigen Aufstellung in großen Schränken zu bergen und einem weiteren Zerdrücken der Siegel dadurch vorzubeugen. Ich unterzog nun die mir jeweilig vorgelegten Pakete einer Nummerierung, welche gleichlautend meiner Regestensammlung wurde und so das spätere Wiederauffinden der betreffenden Urkunde im Archive wesentlich erleichtert.

Hatten mir anfangs Schönfelders „Urkundliche Geschichte“, sein Abschriftenbuch und Köhlers Coder für die etwa zu erwartende chronologische Reihenfolge der Urkunden einen gewissen Anhalt versprochen, so zeigte sich sehr bald, daß eben im Archive mehr Urkunden, als bisher bekannt, vorlagen. Hier und da fand sich auch eine noch unbekannte (meist schwerer zu lesende) einer bereits bekannten beigelegt. So kam es, daß ich späterhin zu einzelnen Nummern noch Unterscheidungsbuchstaben hinzufügen mußte, um nicht eine Umänderung bereits gezeichneter Mappen veranlassen zu müssen. Aus gleichem Grunde entspricht auch die laufende Zählung nicht ganz der chronologischen Reihenfolge der Urkunden, in welcher die folgenden Regesten zusammengestellt sind.

Die Zahl derselben beläuft sich auf fast zweihundert. Einer wunderbaren Fügung und der rühmlichen Treue und Sorgfalt der jederzeitigen Archivarinnen ist es zu danken, daß diese kostbaren Pergamente in den vier großen Bränden des Klosters (1427 Mai 11, 1515, 1542 Oktober 12, 1683 August 22) unverfehrt erhalten blieben. Während der Hussitenkriege hatten die Jungfrauen die Klosterschätze und unter ihnen die Urkunden

hinter die festen Mauern des freundnachbarlichen Görlitz gerettet, woselbst sie ein Haus besaßen und damals wohl auch drei Jahrzehnte lang bewohnten¹⁾. Bei der Rückkehr des Convents in das neuerbaute Klosterheim stellte ihm der Rat von Görlitz eine Vidimationsurkunde über die drei zu damaliger Zeit für das Stift wichtigsten Pergamente aus, welche mit sämtlichen andern jedenfalls bis dahin im feuer sichereren Ratsarchive aufbewahrt worden waren und damals zurückgegeben wurden²⁾.

Mit wenig Ausnahme aus neuerer Zeit sind die Originale größtenteils sehr sorgfältig und sauber auf Pergament geschrieben, einzelne freilich sind verwischt und schwer leserlich. Neben den lateinischen und deutschen Texten findet sich auch ein solcher in böhmischer Sprache³⁾.

Soviel über Ort, Aufbewahrung und äußere Beschaffenheit der zu behandelnden Urkunden.

Nun zu ihrem Inhalt! Derselbe ist ein sehr reicher und äußerst interessanter, gehört doch die größere Zahl der Urkunden dem Mittelalter und zwar dem 13. und 14. Jahrhundert an, aus welcher Zeit wir wohl nur an wenig andern Stellen der Oberlausitz so trefflich erhaltene urkundliche Zeugnisse besitzen. Die meisten derselben beziehen sich auf die Erwerbung des klösterlichen Grundbesitzes, und dabei finden eine große Reihe Oberlausitzer Ortschaften, unter ihnen die Stadt Ostritz, ihre erstmalige Nennung und die Grundlagen für ihre älteste Geschichte. Ein weiterer Teil umfaßt die wichtigen Privilegien- und Schutzbriefe der Päpste, Erzbischöfe und Bischöfe, der Kaiser, Könige⁴⁾ und Fürsten, welche diesem „königlichen“ Stifte ihre Huld erwiesen. Andere wieder betreffen kirchliche Weihungen und Stiftungen. Hierzu treten endlich die Confirmationsurkunden der Abbatissinnen⁵⁾ von 1610 bis zur Gegenwart.

Von höchster Bedeutung für die Oberlausitzer Adelsgeschichte sind die an erster Stelle erwähnten Besitzwerbungsurkunden des Klosters Marienthal, ein großer Teil genannten Adels findet auf diesen Pergamenten die erstmalige urkundliche Erwähnung seiner Ahnen. Hätte unser Altmeister Knothe vor Abfassung seiner herrlichen Adelsgeschichte, deren Hauptgrundlage nächst denen des Klosters St. Marienstern und des Bautzener Domstiftsarchivs die vorliegenden Urkunden (nach Schönfelders und Köhlers

1) S. Köhler, das Nonnenhaus des Marienthaler Klosters in Görlitz (N. L. Mag. 1849, Bd. 26 S. 288 ff.).

2) Vergl. Regest der Urkunde No. 89 von 1454 Mai 9.

3) Die Uebersetzung dieser Urkunde verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Klostergeistlichen P. Ignatius Volke, dem auch an dieser Stelle bestens gedankt sei. Es war mir eine Freude zu sehen, welch reges Interesse nächst dem Herrn Probst auch der genannte Herr und Herr Stiftskaplan P. Robert Curba Cap. Oss. meiner Arbeit entgegenbrachten.

4) Einzelne dieser Urkunden bieten interessante Ergänzungen zu der trefflichen Arbeit von Theodor Lindner, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Stuttgart 1882.

5) Diese letzteren Urkunden werden in einem besonderen Abteischranke aufbewahrt. — Ein Verzeichnis der Abbatissinnen von 1233 bis 1883 hat im letztgenannten Jahre Herr Adolph Brendler (damaliger Pfarrer von Grunau, jetzt Hofprediger und Consistorialrat in Dresden) auf Grund der Schönfelderschen Arbeit zusammengestellt und in Druck gegeben.

Arbeiten) bildeten, die Originale von St. Marienthal einsehen können, er würde die an verschiedenen Stellen seines Werkes besonders über die Köhlerschen Drucke geäußerten Zweifel nur zu berechtigt und seine scharfsinnigen Conjecturen der richtigen Lesart bestätigt gefunden haben¹⁾. Der Fehler, welche Köhler besonders in der Wiedergabe der Namen adeliger Zeugen, er und Schönfelder im Ausdruck des Regests und der Datierung gemacht haben, sind so überaus viele, daß Verfasser im folgenden auf eine jedesmalige besondere Erwähnung der falschen Lesart verzichten muß. Für den Sachkenner wird sie ja stets erkennbar sein.

Die falsche Schreibart von Zeugnennamen hat freilich auch vielfach spätere Forscher irreführt; einzelne Geschlechter sind in Wirklichkeit weit früher und öfter in den Urkunden genannt, als man nach den bisherigen Drucken wissen konnte. Manche Namen dagegen werden ganz auszuscheiden und durch andere, richtig gelesene zu ersetzen sein [z. B. statt Bohildorf lies Bokelwitz, statt Schewril lies Schertil, statt Hinfucht lies Hirsvelt = Hirschfeld, statt Opach lies Opal, statt Midebeth lies Widebech u. a. m.].

Um etwas Brauchbares zu liefern, galt es nach dem Gesagten, das Augenmerk auf Herstellung sicher richtiger und genügend ausführlicher Regesten, genaue Datierung²⁾ und buchstäblich getreue Wiedergabe der Zeugen und Ausgestellten zu richten. Hierbei mußte mehrfach die Hilfe eines Vergrößerungsglases beim Lesen der oft außerordentlich kleinen Schriftzeichen in Anspruch genommen werden. Einzelne bisher gänzlich unbekannte und besonders wichtige Urkunden hat Verfasser für etwaige spätere und weitere Benutzung vollständig abgeschrieben. Sämtliche Marienthaler Urkunden, auch die bereits gedruckten, nochmals ganz zum Abdruck zu bringen, erschien nach Ansicht der Sachkenner nicht zweckentsprechend. Der Eingang der meisten Schriftstücke dieser Art ist ja bekanntlich fast derselbe, ein sehr breit angelegter und dabei um so inhaltsärmerer, ihr wesentlich wichtiger Tenor dagegen ein kurzer und in genauem Regest für den Forscher genügend brauchbarer. Auf die Herstellung dieser Arbeit aber ist dann auch im folgenden die denkbar größte Mühe und Sorgfalt verwendet worden. Mehrfach ließ sich Verfasser einzelne schwerer zu lesende Urkunden wiederholt vorlegen³⁾, um sie nochmals kritisch zu prüfen. Auch die Siegel sind, soweit es wünschenswert erschien, stets heraldisch genau beschrieben worden. Bei dieser Gelegenheit lernte man den Wert der Knothaschen Arbeit⁴⁾ auf diesem Gebiete besonders dankbar schätzen.

¹⁾ Verfasser hofft, mit vorliegender Arbeit Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Knothe eine Freude zu bereiten und damit ein geringes Teil des Dankes abzutragen, den er dem hochverehrten Meister für die tausendfache Anregung und Belehrung aus seinen Werken schuldig ist.

²⁾ Nach H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover und Leipzig, 1898.

³⁾ Mit besonderem Danke muß ich hierbei der freundlichen Geduld, Mühwaltung und stets gleichen Hilfsbereitschaft der ehrw. Jungfrau Archivarin Elisabeth Dolenzka gedenken, welche sich durch sorgfältige Zeichnung der Mappen (nach meinen Nummernangaben und Neuordnung der Urkundensätze ein bedeutendes und bleibendes Verdienst um das Kloster und sein Archiv erworben hat.

⁴⁾ Die ältesten Siegel des Oberlausitzischen Adels von Dr. H. Knothe (N. Laus. Mag. 1891, Bd. 67.)

Der erwünschten Vollständigkeit wegen haben außer den im Original im Klosterarchiv noch vorhandenen Urkunden einzelne wenige jetzt nicht mehr dort befindliche oder nur in Abschriften daselbst vorliegende in der vorliegenden Regestensammlung Aufnahme gefunden. Es sind dies die Urkunden: Oberseifersdorf betreffend (No. 13 v. J. 1267 November 15 und No. 130a v. J. 1580 September 29), Seifersdorf bei Marienthal betr. (No. 24 v. J. 1309 Juli 20), Olbersdorf betr. (No. 30 v. J. 1323 August 17; No. 48 v. J. 1350 Juli 1; No. 110a und 110b v. J. 1496 September 23), außerdem die Urkunde No. 3a v. J. 1238 November 3 und No. 11a v. J. 1261—1278; sowie die von mir im Görlitzer Ratsarchive eingesehene Urkunde No. 76a v. J. 1417 Juli 23 und Urkunde No. 115 v. J. 1497 August 5 (beide Leuba betreffend). Näheres sagen die Anmerkungen zu den betreffenden Regesten.

Grundsätzlich von der Aufnahme in vorliegende Arbeit ausgeschlossen und einer späteren Herausgabe und Verwertung¹⁾ vorbehalten ließ der Verfasser die ihm hinlänglich bekannten, beziehentlich von ihm bereits bearbeiteten, ziemlich zahlreichen, urkundlichen Notizen in den *Scriptores*²⁾, in den Görlitzer Stadtbüchern, Ratsrechnungen und andern dortigen Akten, sowie das in dem Ostritzer Ratsarchiv³⁾, dem dortigen Amtsgerichte, den Schützen⁴⁾ und Innungsladen⁵⁾, den Schöppenbüchern der Klosterdörfer⁶⁾, dem königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden⁷⁾ und den *Libr. confir-*

1) Eine weitere Arbeit „Regesten zur Geschichte des Klosters St. Marienthal und seiner Bestungen“ soll der vorliegenden thunlichst bald folgen. Erst dann wird eine den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart entsprechende geschichtliche Darstellung dieses für die Territorialgeschichte wichtigen Stoffes möglich sein. — Schönfelders Arbeit dürfte schon durch die vorliegende Sammlung wesentlich ergänzt und ersetzt sein.

2) *Scriptores rerum lusaticarum* Bd. 1—4. Görlitz 1839, 41, 52, 70.

3) Früher behauptete man, daß in den wiederholten Bränden der Stadt Ostritz und des dortigen Rathauses sämtliches urkundliche Material verloren gegangen sei. Den sorgfältigen Nachforschungen des Herrn Stadtschreiber Unger mann verdanke ich es, daß die älteren Stadtbücher daselbst wieder an das Licht gezogen und zu meiner Kenntnis gebracht worden sind. Das älteste (1574 beginnend) trägt starke Brandspuren an sich.

4) Die Ostritzer Schützen-Lade enthält vier Pergamenturkunden und die Bruderschaftsbücher von 1677 an. Herrn Oberältesten und Agent Hermann Pischel in Ostritz danke ich für die Vorlegung dieser wertvollen Urkunden.

5) Von Ostritzer Innungsurkunden sind mir bis jetzt bekannt geworden: die der Bäcker durch Herrn Obermeister Neumann, der Müller durch Herrn Mühlenbesitzer Müller in Grunau, der Weber durch Herrn Colporteur Sprenger, der Kürschner durch Herrn Obermeister Hillischer, der Weißgerber durch Herrn Meister Schüller, der Schuhmacher durch Herrn Pfarrer Zieschank in Grunau. Den genannten Herren sei bestens gedankt. — Gesucht wird noch die Urkunde der Schmiede-, Schlosser- und Stellmacherinnung. Möchten noch recht viele für die Geschichte der Heimat begeisterte Männer in dem Bereich der Klosterherrschaft sich finden und mir urkundliches Material der Vergessenheit und dem Untergang entreißen helfen.

6) Die Schöppenbücher der Klosterdörfer sind durch die rühmenswürdige Sorgfalt der betreffenden Herren Gemeindevorstände und Ortsrichter ziemlich vollständig erhalten geblieben und von mir eingesehen worden.

7) Hier kämen besonders einige von Beyer (Geschichte von Altzelle. Dresden 1855) angeführte Urkunden und die von Knothe (die Oberlausitz während der Jahre 1623—1631 zc. im *N. E. Mag.* 1889, Bd. 65 S. 214 ff.) benützten Aktenbände Loc. 8956 und 9346 in Frage.

firmationum¹⁾ und an mehreren andern Stellen vorliegende oder zu suchende reiche urkundliche Material.

Für die Art der Herausgabe der vorliegenden Regesten sind die von Herrn Prof. Dr. Jecht für den Codex II²⁾ aufgestellten Grundsätze maßgebend gewesen. Ein sorgfältig gearbeitetes Register soll die Benützung der Arbeit erleichtern. Der Raumerparnis wegen sind die häufiger gebrauchten litterarischen Hilfsmittel mit gekürztem Titel zitiert und ein Verzeichnis derselben beigelegt worden.

Schließlich fühle ich mich gedrungen, den Herren Bibliothekaren unserer Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Wegold und Herrn Gymnasial-Oberlehrer Schmidt, dem Vorstand der Zittauer Stadtbibliothek Herrn Prof. Dr. Gärtner, den Direktionen der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden und des Provinzialarchivs zu Magdeburg für das mir allzeit erwiesene lebenswürdige Entgegenkommen meinen aufrichtigen Dank an dieser Stelle auszusprechen. Nicht zum letzten gilt dieser Dank auch Herrn Prof. Dr. Jecht für die mir seinerseits gewordene Anregung zu dieser Arbeit und seine freundlichen fachkundigen Ratschläge bei derselben.

Möge die Regestenbearbeitung, auf welche viel Zeit, Sorgfalt und Mühe verwendet ward, den Wünschen der Forscher und Sachkenner entsprechen.

¹⁾ Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica pragensem per archidieocesium. Herausgeg. von Anton Tinkl und Joseph Emler. Lib. 1—10. Prag 1865 ff.

²⁾ S. Dr. Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris II, 1. Bd. Görlitz 1896—99 Vorwort S. V. Nach dem Muster der „Deutschen Reichstagsakten“. Im besondern sei zur Schreibung bemerkt: 1) Nach einem Punkte ist stets ein großer Buchstabe gewählt. 2) Nur die wirklichen Eigennamen (Orts- und Personennamen, nicht aber die Namen der Wochentage, Monate, feste u. a.) und deren Ableitungen werden groß geschrieben. 3) Das z, cz, tz, toz ist zu Anfang eines Wortes immer zu z gekürzt worden, im Innern und Auslaut nur dann, wenn die doppelten Zeichen keinerlei Einfluß auf die lange oder kurze Aussprache auszuüben schienen. 4) Der Buchstabe u ist immer vokalisches, v und w dagegen konsonantisches gesetzt worden. 5) Die Eigennamen sind buchstäblich genau nach der Originalurkunde geschrieben. 6) Etliche Klammern enthalten Zusätze von dem Herausgeber innerhalb des Datums, des Regests oder Eschatokolls, wogegen die runden Klammern an gleicher Stelle die Schreibart der Originalurkunden aufzeigen. 7) Alle römischen Ziffern sind durch arabische ersetzt worden.

1234. Oktober 14. Prag.

Hl.-Urch. No. 1.

Königin Kunigunde (Cunegundis) von Böhmen schenkt unter Beirat ihres Gemahls, des Königs Wenzeslaus (des Einäugigen), und mit Zustimmung ihrer Kinder das Gut Seifersdorf (Syfridistorph) nebst Zubehör dem Cistercienserinnenkloster St. Marienthal¹⁾ (vallis sanctae Mariae) zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil.

Huius rei testes sunt: Stephanus monachus Cellae sanctae Mariae, Cunradus notarius noster, Volcmarus camerarius noster, Henricus de Barut, Wolferammus advocatus, Arnoldus filius eius, Bohuse, Florinus villicus in Gorlez et alii quam plures.

Acta sunt haec anno incarnationis domini 1234. Indictione 7. Datum in Pragis pridie idus octobris. Feliciter amen. — In dorso: Privilegium Kunegundis reginae Bohemiae supra villam in [sic!] Sivirdsdorf.

Pergament. Latein. Original (sehr schön geschrieben). Anhängend an brauner (ursprünglich wohl gelber) Seide das gelbe Wachsiegel der Königin: Sigillum Kunigundis Boemorum Reginae (am untern Teil beschädigt).

Gedruckt bei Carpzov, Ehrentempel I, S. 341 mit falscher Indiction. Köhler, Codex I, S. 44 f. — Regest bei Sobel, Urk.-Verz. I, S. 7. — Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal S. 30. — Regest auch Erben I, S. 402. Die Urkunde ist gelegentlich ihrer Aufstellung in der Zittauer Altertums-Ausstellung im Juni 1901 im „Wegweiser“, S. 13 f. von mir beschrieben und später mit Genehmigung des Klosters photographiert worden. — Sie ist nicht die eigentliche Stiftungs-, sondern nur die älteste Schenkungsurkunde. Vergl. Erklärung zu Urk. No. 2 u. 5.

Kunigunde war die Tochter des von Otto von Wittelsbach am 21. Juni 1208 zu Bamberg ermordeten Kaisers Philipp von Schwaben. Aus ihrer Ehe mit König Wenzel hinterließ sie bei ihrem Tode am 9. September 1248 zwei Söhne und eine Tochter: 1) Przemislaus Ottokar, gefallen als König von Böhmen in der Schlacht auf dem Marchfelde am 27. August 1278 gegen Rudolf von Habsburg, 2) Wladislaus, Herzog von Polen, 3) Beatrig, seit 1231 Gemahlin des Markgrafen Otto von Brandenburg.

Seifersdorf²⁾ oder Sivirdsdorf lag südwestlich von Ostřiz-Altstadt an der östlichen Seite der Zittau-Görlitzer Straße in der Nähe der heutigen „Bergschenke“. Es wurde 1427 gleichzeitig mit dem Kloster von den Hussiten völlig zerstört und später nicht wieder aufgebaut. Noch heute findet man von ihm geringe Mauerreste und Brunnen. — Unter den Zeugen der Urkunde sind von besonderer Bedeutung Heinrich von Baruth³⁾ und der Villikus Florinus von Görlitz⁴⁾. In ersterem findet sein Geschlecht die erstmalige, mit letzterem die Stadt Görlitz ihre zweifache urkundliche Nennung.

¹⁾ S. Winter, Cistercienser II, S. 58. — Den Namen „Marienthal“ trug auch ein Cistercienser-Mönchskloster bei Helmstädt, s. Winter a. a. O. S. 206. Vergl. Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis und v. Mühlverstedt Regesta. Auf ein drittes Kloster gleichen Namens im Luxemburgischen beziehen sich die Regesten Emler III, S. 85 No. 198; S. 127 No. 314; S. 459 No. 1180, worauf wir hier hinweisen, weil Emler im Register die Urkunden der beiden Marienthal unter einander gemischt anführt.

²⁾ Vergl. Herzog, Sachsens wüste Marken in Weber, Archiv 1864, Bd. 2 S. 195.

³⁾ S. Knothe, Ab.-G. S. 106.

⁴⁾ Vergl. Dr. Jecht, Beiträge zur Görlitzer Namenskunde im N. L. Mag. 1892, Bd. 68 S. 2 und ebenders., Geschichte von Görlitz bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts im N. L. Mag. 1894, Bd. 70 S. 247 und Anm.: villicus ist darnach der Rentamtman, der die königlichen Domänen verwaltete. S. auch Knothe, Rechtsgef. S. 175. Der hier genannte Florinus findet sich auch in der Oberlaus. Grenzurkunde bei Köhler, Codex I, S. 60.

1238. Februar 22. [Wohl Prag?]

Kl.-Arch. No. 2.

König Wenzeslaus (Wentizlaus) und seine Gemahlin Kunigunde beurkunden die auf ihrem rechtmäßigen Besitze erfolgte Gründung (fundatum) und Ausstattung (dotatum) des Cistercienserinnenklosters St. Marienthal, welches sie der Abbatissin Adelheid und den geweihten Klosterjungfrauen zu dauerndem Besitze übertragen, indem sie dasselbe in ihren und ihrer Nachfolger ewigen königlichen Schutz stellen. Uebrigens soll keiner Abbatissin erlaubt sein, die Güter des Stifts irgend einem Laien als Lehen (beneficium) zu übertragen. Die Voigte (advocati)¹⁾ von Bausen (Budesin), Görlik (Gorlitz), Löbau (Lubavia), Reichenbach (Richenbach), Weißenberg (Wizenburch) oder etwaige andere Richter sollen außer bei Kapitalverbrechen (de furtis, homicidiis, membrorum mutilatione et stupri violentia) nur auf Berufung durch die Abbatissin in den jetzt oder späterhin dem Kloster gehörigen und im Weichbilde genannter Städte gelegenen Dörfern ihres Amtes walten. Letzterenfalls aber sollen dann zwei Drittel der Gerichtskosten der Abbatissin und dem Convent, ein Drittel der königlichen Kammer zugewiesen werden (assignari). Weiterhin soll kein königlicher Amtmann (villicus) oder Bevollmächtigter (nuntius) auf den Klostergütern seinen Herrschaftssitz haben (dominium habeat), damit auch jeder Schein einer Beschwerne vermieden werde. Endlich sollen alle Fuhrwerke, welche die den Klosterjungfrauen nötigen Gegenstände (dominarum res necessarias) überbringen, zollfrei die königlichen Lande durchfahren dürfen.

— — paginam praesentem et sigillorum nostrorum impressione et idoneorum virorum communivimus testimonio, quorum ista sunt nomina: Zlavco, abbas in Ozzech, Theodoricus monachus ejusdem loci, Michael monachus Cellae Sanctae Mariae, Bertoldus abbas de porta apostolorum, Otto, Sigerus, Thimo, capellani nostri, Jaroslaus de Hruscitz, Gallus de Cowan, Chastolaus de Sitavia²⁾, Haul filius Marquardi, Bohuslaus³⁾ cammerarius noster, Borso filius ejus, Mladota filius sororis Bohuslai, Joannes gener Bohuslai, Odolen, Hageno de Zvethitz, Bohuslaus filius Radim, Albertus judex de Bruchis, Chotebor de Copitz, Hugo et Jaros fratres de Waldenberch, With [Veit?] de Belosciz, Albertus Verbenitz, Joannes de Wineriz, Cunradus de Steinbach, Theodoricus Stepan, Swidegerus de Warta et alii quam plures.

Acta sunt haec anno incarnationis domini millesimo ducesimo tricesimo octavo. Datum per manum Willhelmi notarii nostri 8.

¹⁾ S. Knothe, Rechtsgefch. S. 179. Aus der Urkunde ergibt sich, daß sich damals in jeder königlichen Stadt ein landesherrlicher Richter (advocatus) befand, der die Obergerichtsbarkeit im Weichbilde der Stadt ausübte.

²⁾ Zu Chastolaus de Sitavia vergl. Pescheck, Zittau Bd. I, S. 5 und 648 f.

³⁾ Bohuslaus, hier mehrfach genannt, ist wohl der in Urkunde No. 1 einfach Bohuse geschriebene Kammerer des Königs, der besonderen Einfluß am Hofe gehabt zu haben scheint, wie seine nach ihm angeführte zahlreiche Sippe beweist.

kalend. martii, indictione 11. regnante domino nostro Jesu Christo feliciter amen.

Pergament. Latein. Original. Unh. Siegel der Königin Kunigunde an brauner Seide (rechts), das des Königs (links, Unh.-Spur) ist nicht mehr vorhanden.

Gedruckt in Augustinus Sartorius, Cistercium bistertium Tit. XXVIII pag. 1071, darnach bei Carpozov, Ehrent. I, 342, an beiden Stellen gefürzt und verstümmelt. Vollständig bei Köhler, Cod. I, S. 49 f. Regest f. Zobel, Urf. Verz. I, S. 8. — Gedruckt auch teilweise bei Erben I, S. 433 f. — Vergl. Schönfelder, Marienthal, S. 34 f., welcher diese Urkunde mit der No. 4 zusammen gefaßt hat.

Wir haben wohl in der vorliegenden Urkunde den eigentlichen Stiftungsbrief des Klosters zu erblicken, welcher letzterem damit zugleich die niedere Gerichtsbarkeit in allen seinen Besitzungen übertragen wird. S. auch Knothe, die geistlichen Güter in der Oberlausitz, N. L. Mag. 1890, Bd. 66 S. 184, Anm. 5.

1238. s. d. [Wahrscheinlich Kloster Altzelle.] Kl.-Arch. No. 1.

Königin Kunigunde bestätigt den Verkauf der Güter Meuselwitz (Muzlawitz), Gurick (Gorch) und Borda (Porode) nebst Zubehör seitens des Cistercienser-Mönchsklosters Buch (Buch) an das Kloster St. Marienthal für 250 Mark. Die genannten Besitzungen im Kreise Budissin und der Diözese Meißen hatte Gertrud (Gertrudis), die Witwe (relicta¹⁾ des Ritters Gerlach von Zockau²⁾ (Zokowa) vorher dem Kloster Buch³⁾ schenkweise überwiesen.

Testes autem, qui venditioni intererant, hi sunt: Henricus abbas Cellensis, Henricus subprior, Stephanus sacerdos et monachus, fr[ater] Albertus de Blankenburg et alii quam plures. Acta sunt haec anno domini 1238.

Pergament. Latein. Original. Unh. (in der Urkunde erwähntes) Siegel der Königin ist nicht mehr vorhanden.

Gedruckt N. L. Mag. 1844, Bd. 22 S. 278 f. — Köhler, Codex I, S. 53. — Benützt von Schönfelder, Marienthal, S. 36 (Druckfehler Gerbach statt Gerlach) — Regest Erben I, S. 434.

Der Ort der Ausgestellten dürfte den genannten Zeugen nach das Kloster Altzelle⁴⁾ sein. — Wir dürfen wohl vermuten, daß die Kauffumme von der

¹⁾ Relicta ist hier wohl soviel als Witwe, nicht Tochter geg. Schönfelder a. a. O.

²⁾ Zu Zockau, ein jetzt zum Kirchspiel Gaußig gehöriges Dorf, vergl. Dr. von Bötticher, zur Gesch. des Kirchdorfs Gaußig und seiner Parochie, N. L. Mag. 1900, Bd. 75 S. 236.

³⁾ Das Kloster Buch, bei Leisnig an der Freiburger Mulde gelegen, wurde 1190 von Burggraf Heinrich von Leisnig gestiftet. Vergl. auch Schöttgen und Kreyßig, Diplomataria et Scriptorum II, 1755: die Confirm.- und Schutzurkunde Kaiser Heinrich VI. vom 1. Dezember 1192. ferner: Hingst, das Kloster Buch, Mitteil. des K. S. Vereins f. Erforschung vaterländ. Gesch. und Kunstdenkmale XVI, 89 und ebendesf. Gesch. des Cistercienser-Mönchsklosters Buch, Manuskript in der Bibliothek des H.-St.-Archivs zu Dresden. S. auch Ludwig Schmidt, Zur Geschichte der wissenschaftlichen Studien in den sächs. Klöstern, Ermisch, N. S. Archiv, Bd. 20 S. 9 ff.

⁴⁾ Altzelle (Altzelle, Marienzelle, Zelle), bei Rössen an der Mulde gelegen, wurde 1162 von Dietrich (dem Bruder Otto des Reichen) von Meißen gestiftet und 1175 vollendet. Näheres f. Beyer, Altzelle. Vergl. auch Ludwig Schmidt a. a. O. Ermisch, N. S. Archiv, Bd. 18, S. 202. Die Bibliothek dieses Klosters bildete den Grundstock der Leipziger Universitätsbibliothek.

Königin selbst bezahlt wurde. Woher sonst hätte das Kloster St. Marienthal damals schon eine so große Summe empfangen haben können. Kunigunde aber hatte ja 1235 auf dem Reichstage zu Augsburg auf Anordnung des Kaisers Friedrich II. ihr väterliches Erbeil in Höhe von 10000 Mark ausgezahlt erhalten. S. Babini, Epit. Hist. Bohem. LIII, cap. XIV pag. 263. In Urkunde No. 4 werden übrigens die drei Dörfer als Schenkung der Königin bezeichnet. S. auch Köhler, Oberlauffitz, 1867, II. A. S. 100 f.

1238. November 3.

Bei Görlitz [No. 3a].

Erzbischof Wilbrand von Magdeburg¹⁾ sichert allen, welche das Kloster St. Marienthal,

eine habitatio novella,

unterstützen und fördern, einen Ablaf von vierzig Tagen zu.

Datum apud Gorlitz 3. nonas novembris pontificatus nostri anno secundo.

Gedruckt Kauf. Monatschrift 1798, I. Heft p. 21. — Auch Köhler. Codex I, S. 52 f.

Nach des letzteren Angaben sollte sich im Kaubaner Stadtarchiv das Original befunden haben, woran das Siegel fehlte. Nachfragen in Kauban haben ergeben, daß diese Angabe Köhlers wenigstens gegenwärtig nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Aus der Urkunde selbst, welche von einer „habitatio novella“ redet, ergibt sich, daß das Kloster eben erst seit wenig Jahren als Wohnstätte anzusehen war.

1239. Februar 22. [Prag?]

Kl.-Arch. No. 4.

König Wenzel bestätigt auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde als Stifterin (fundatrix) zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil dem Kloster St. Marienthal den Besitz der Dörfer [Nieder-]Seifersdorf (Siverdesdorf), Wedernitz (Odrenitz), Uttendorf (Ottindorf), Melaune (Merowe), Meuselwitz (Mizlawitz), Gurick (Gorche), Borda (Porode) und Prachenau (Prochinove).

Uebrigens soll es der Abbatissin erlaubt sein, wenn es dem Kloster zum Nutzen gereichen würde, die vorgenannten Besitzungen irgend einem Laien als Lehen zu verreichen (jura beneficii concedere²⁾). Der König verheißt dem Stift seinen und seiner Nachfolger Schutz und wiederholt ihm die Zusicherung der Unabhängigkeit von jeglichem weltlichen Gericht und der Zollfreiheit für die Klostergeschirre. [Gleichlautend wie Urk. No. 2.]

Zeugen: Zlauco abbas de Ozzek, Theodoricus monachus einsdem loci; Michahel monachus de cella sanctae Mariae, Bertoldus

¹⁾ Ueber Erzbischof Wilbrand von Magdeburg vergl. von Arnstedt, Ueber die Herkunft der Magdeburger Erzbischöfe Albrecht II. (1205—1232) und Wilbrand (1235—1253). (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 5. Jahrg. 1870, S. 21 ff.) Auch v. Mühlverstedt, Erzbischof Wilbrands Wahl und Weihe im Jahre 1235 (a. ebengen. O. 6. Jahrg. S. 355 ff.) S. auch Mühlverstedt, Regesta, II. Bd. S. 502 ff., wo diese Urkunde einzufügen wäre.

²⁾ Diese neue Bestimmung steht im Gegensatz zu der in Urkunde No. 2.

abbas de porta apostolorum, Otto et Sigerus et Thimo capellani regis, Castolaus de Sitavia, Geroslaus de Hruscitz, Gallus de Cowan, Bohuslaus camerarius regis, Borso filius suus, Bohuslaus filius Radym, Albertus iudex, Chotebor de Copitz, Pribram, Hugo et Geros de Waldenberc, Sudimir [et] Swidegerus de Warta¹⁾ et alii quam plures, quorum nomina non sunt scripta.

Datum per manum Wilhelmi notarii regis anno domini 1239. 8. kal. martii duodecimae indictionis.

Pergament. Latein. Original. Zwei Siegel, eins rot (in Schachtel) an gelber Seidenschur (Königin Kunigunde), das andere braun (König Wenzel), lose und leicht beschädigt, gleichfalls in Schachtel. Die Schachteln scheinen erst späterhin verwendet zu sein. — Abschrift auf Pergament (gleichzeitig) beiliegend.

Gedruckt bei Schöttgen, Nachlese XII, S. 205 ff. Auch Oberlaus. Beitr. I, S. 583. — Zobel, Urk.-Verz., 1. Heft S. 9. — Gedruckt auch Köhler, Codex I, S. 55 ff. — Regest Erben I, S. 447. — Vergl. Schönfelder, Marienthal, S. 35 f. Alle Drucke zeigen die falsche Lesart Borhe statt Gorche²⁾. Die in der Urkunde genannten Dörfer sind die sogenannten Niederdörfer des Klosters, im Görlitzer Kreise gelegen. Ihre Erwerbung von seiten der Königin für das Kloster scheint, zum mindesten was Utendorf und Oedernitz anlangt, nicht ohne einigen gewalthätigen Druck gegenüber den Vorbesitzern erfolgt zu sein³⁾. Daß übrigens diese Urkunde nur deshalb noch nachträglich dem Kloster eingehändigt worden sei, weil in der (mit ihr im ganzen gleichlautenden) Urkunde No. 2 die Namen der Dörfer vergessen worden seien (so Knothe, die geistlichen Güter, S. 184 Anm. 5) ist nicht ganz zutreffend. Vielmehr sind wohl in dem zwischen beiden Urkunden liegenden Zeitraum von genau einem Jahre diese Ortschaften erst für das Kloster erworben worden.

1241. s. d. Saaz (Sazka) in Böhmen.

Kl.-Arch. No. 5.

König Wenzel bestätigt das Kloster St. Marienthal in dem dauernd eigentümlichen Besitz des Dorfes Sifridsdorf (Siversdorf) bei Ostritz (in dicto oppido sitam⁴⁾) und des dazu gehörigen Waldes und sonstigen Zubehör. Die bisherigen Lehnsinhaber, der Amtmann (villicus) von Ostritz (Ostrose) Heinrich und seine Brüder Rudolph und Hartmann sind vom Konvent mit 80 Mark Silber abgefunden worden und haben ihr bisheriges Lehn (pseudum) an den König zurückgegeben. Heinrich, ein Sohn des Präfecten Otto von Dornyn, welcher einige Rechtsansprüche auf den fraglichen Besitz erhob, hat vom Konvent 40 Mark Silber empfangen und dem Verkaufe zugestimmt. Die Zueignung an das Kloster erfolgt seitens des Königs zum Seelenheile seiner Gemahlin (die als fauatrix und fundatrix des Klosters bezeichnet wird) und aller seiner Angehörigen.

¹⁾ Die Zeugen sind mit wenig Ausnahme dieselben wie in Urkunde No. 2. Vergl. zu ihren Namen Erben I, Register.

²⁾ Zur Verwechslung von G und B in alten Urkunden vergl. Dr. Jecht, N. 1. Mag. 1894, Bd. 70 S. 224 Anm. 2.

³⁾ Vergl. Urkunde No. 15 vom Jahre 1280.

⁴⁾ So steht deutlich in der Originalurkunde, die Schönfelder ebenso wenig wie die übrigen gesehen haben kann, wenn er behauptet a. a. O. S. 37 Anm., in ihr stehe „Sifridsdorf ohne allen Beisatz“. Im „Copiarium“ freilich hat dieser Beisatz wahrscheinlich gefehlt.

Huius rei testes sunt: Stephanus monachus, Boguslaus camerarius noster, Hermannus comes de Manesfelth, Gallus suppanus, Conradus de Poniz, Guntherus de Biverstein, Reinhardus de Pinzig, Wilricus de Landischrone, Syfridus de Kolbouwe et alii quam plures.

Acta sunt haec in Sazka, anno gratiae 1241 regnaute domino Jesu Christo. Amen.

Pergament. Latein. Original. Unhängendes Siegel des Königs.

Gedruckt bei Schöttgen, Nachlese XII, S. 209 ff. Auch bei Köhler, Codex I, S. 58 f. — Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 32 f., welcher irrtümlich behauptet, daß auch die Königin ihr Siegel der Urkunde beigefügt hat. Wäre dies richtig, dann würde sich noch eine Unhängespur zeigen, was aber nicht der Fall ist.

Regest bei Zobel, Urk.-Verz. I, S. 9. Auch bei Erben I, S. 498.

Aus der Urkunde ergibt sich, das bei Ausstellung der Urkunde No. 1 vom Jahre 1234 Oktober 14 erst ein Teil von Sifridsdorf Klosterbesitz war, jedenfalls nur der Platz der im Thal an der Neiße gelegenen Klostergebäude und ihrer nächsten Umgebung, das heutige „Klosterfreiheit“. Jedenfalls hatte Burggraf Otto I. von Donyu schon vor 1234 „der Königin den Grund und Boden zur Anlegung ihrer Stiftung überlassen, wohl aber auch sonst den Bau gefördert; dafür war seine Tochter Adelhaid zur ersten Abbatissin ernannt worden“¹⁾. Vielleicht ist der Gedanke der Klosterstiftung gerade an dieser romantischen Neiße thalstelle überhaupt auf den Otto von Donyu und seine Tochter Adelhaid zurückzuführen, und haben die Genannten wohl die Königin auf jenen Platz aufmerksam gemacht, nachdem sie gehört hatten, daß diese ein Kloster gründen wolle. — Die in vorstehender Urkunde erwähnte Kaufsumme von 120 Mark Silber floß gewiß aus der Schatzkammer der Königin. Die Erwerbung von Sifridsdorf war damit im wesentlichen abgeschlossen, denn der in Urkunde No. 19 v. J. 1289 November 6 und der in Urkunde No. 62 v. J. 1379 März 20 genannte Waldbesitz ist nicht notwendig als zu diesem Dorfe gehörig gewesen anzusehen.

1242. Juni. Prag.

Kl.-Arch. No. 6.

König Wenzel bestätigt dem Kloster St. Marienthal (vallis s. Mariae iuxta Ostrozn) den Besitz der seitens des Konvents von Hertwig von Dohza (Dyzin) erkauften Dörfer Jauernik (Javornik) und Behennsdorf nebst der Kirche, dem Walde, den Wiesen und Büschen und allen Ländereien. Er sichert dem Konvent auch bezüglich dieser Besitzungen seinen königlichen Schutz zu und bedroht jeden, der das Kloster in diesem Besitze hindern, stören oder irgendwie belästigen werde, mit des allmächtigen Gottes und seinem (des Königs) Zorn und überdies mit einer Strafe von 10 Mark Gold, zahlbar an die königliche Kammer.

Testes autem sunt hii: Michahel, monachus de Cella, Nycolaus de Chozow, Otto de Copnez, Lutoldus de Bunowitz [et] frater eius Martinus de Strel, Nycolaus de Borsitz et fratres eius Albertus et Branislaus, Martinus de Stewitz, Henricus de Chunwalde et frater eius Hertwicus de Sprewemberch et alii quam plures.

Acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1242 mense junio, indictione 15. Datum Pragae per manum curiae nostrae notarii Rimbotonis. Anno — mense — et indictione — praescriptis.

¹⁾ So Knothe, Die Burggrafen von Dohna auf Grafenstein (in Weber, Sächf. Archiv II. f. I, S. 202). Vergl. auch Knothe, U.-G. S. 661.

Pergament. Latein. Original. Anh. großes Siegel des Königs in gelbem Wachs. Rückfiegel: Sanctus Wencezlus Boëmorum Dux.

Gedruckt bei Schöttgen, Nachlese XII, S. 211 ff. — Auch Oberlaus. Beitr. I, S. 586. Darnach von Köhler, Codex I, S. 65 ff. — Reg. Sobel. Urk.-Verz. I, S. 9. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 38. In allen diesen Stellen ist der Ort der Ausgestellten weggelassen: Datum Pragae etc. Die Striche hinter anno, mense und indictione sind im Original durch Schlangenlinien ausgedrückt. — Regest auch Erben I, S. 503.

Zu Jauernick (Javornik, nicht Jawernig, bei Görlitz) vergl. Knothe, U.-G. S. 625. Die Erwerbung des Ortes war besonders wichtig wegen der sehr alten Kirche, in welche die Dörfer der Bernstädter Pflege und der weiten Umgebung bis mit Ebersbach bei Görlitz eingepfarrt waren¹⁾. Behennsdorf (nicht Behmisdorf), zwischen Jauernick und Schönau bez. Berzdorf a. d. E. gelegen, wurde im Jahre 1429 von den Hussiten dem Erdboden gleichgemacht und nicht wieder aufgebaut²⁾. Seine Flur gehört seitdem zu Jauernick. — Von der Familie des Hertwig von Dyzin ist sonst nicht viel bekannt. Der Stammfist derselben ist das Dorf Dohsa bei Löbau³⁾.

[1243.] August 3. Görlitz.

Kl.-Arch. No. 7.

König Wenzel empfiehlt den Konvent von St. Marienthal (dominarum in valle sanctae Mariae apud Ostros) allseitig freundlicher Behandlung. Die vom Konvente zur Einsammlung von Unterstützungsgeldern (pro sublevanda paupertatis — indulgentia) ausgefandten Boten soll man gütig und ehrerbietig aufnehmen, nach Kräften fördern und unterstützen. Den Konvent und alles, was ihm angehört, stellt der König unter seinen persönlichen Schutz. Alle Ehre und Achtung, die man dem Stifte bezeugen wird, will er als ihm selbst erwiesen ansehen, alle Belästigungen desselben aber ohne Ansehen der Person bestrafen.

Datae Goerlicij 3. nonas augusti. Indictione prima.

Papier. Latein. Original. Anh. Siegel nicht mehr vorhanden.

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 67 f. Der von ihm als dem Original (?) angeblich beiliegend erwähnte Zettel mit den Worten: Tametsi: annus appositus non sit, est tamen secundum combinationem indictionis primae annus 1243, ist von mir nicht gesehen worden. Diese Bemerkung, jedenfalls nur von dem Abschreiber im Copialbuch hinzugefügt, ist richtig⁴⁾. — Regest Erben I, 514 f. — S. Schönfelder, Marienthal, S. 39, falsch datiert 11. August.

König Wenzel, nicht zufrieden damit, aus eigenen und seiner Gemahlin Mitteln dem Kloster reichste Zuwendungen gemacht zu haben, lenkt in unserer Urkunde die Privatwohlthätigkeit seiner Unterthanen dem Stifte zu. Wahrscheinlich erforderte der weitere Ausbau des Klosters selbst damals größere Geldsummen, die durch „Collekten“ aufgebracht werden sollten.

¹⁾ Vergl. auch die Urkunden No. 76 und No. 99.

²⁾ Vergl. Dr. Herzog, Sachsens wüste Marken. Weber, Archiv II, 1864 S. 62 f.

³⁾ Vergl. Knothe, U.-G. S. 145. — Schönfelder a. a. O. schreibt Dis und vermutet irrtümlich Diehsa, wie im 16. Jahrh. eine Linie der von Kottwitz (Knothe, U.-G. S. 320) hieß.

⁴⁾ Vergl. über Wenzel des Einäugigen (1230—1253) Besuch in Görlitz Dr. Jecht, N. L. Mag. 1894, Bd. 70 S. 250. Auch Ebendorfer., fürstliche Besuche in Görlitz. 1893.

1244. September 10. Ostritz.

Kl.-Arch. No. 8.

Bischof Nikolaus von Prag bestätigt die von ihm selbst im Monat September auf Bitten der Nonnen vollzogene Weihe der Kirche und des Altars zu St. Marienthal. Die Weiheung ist geschehen im Namen und zu Ehren der heiligen Jungfrau. Im Hauptaltar sind Reliquien St. Johannis des Täufers, der heiligen Apostel Andreas, Bartholomaeus, Matthias und Symon, sowie der heiligen Märtyrer Georgius, Johannes und Paulus niedergelegt. Indem der Bischof die Andacht, Ehrbarkeit und Heiligkeit der Klosterjungfrauen, welche dem Cistercienserorden zugehören, besonders lobt, sichert er allen denen, welche an den neugeweihten Stätten ihre Andacht verrichten und dem Kloster milde Gaben zufließen lassen werden, einen Ablass von 30 Tagen an den ihnen etwa auferlegten Kirchenstrafen zu.

Datum in Ostrose anno domini 1244 mense septembri secundo die post festum nativitatis sanctae Mariae.

Papier. Latein. Original. Anh. Siegel des Bischofs Nikolaus.
Nach nicht gedruckt. Reg. Schönfelder, S. 39.

1245. Oktober 6. Lyon.

Kl.-Arch. No. 10.

Papst Innocentius IV. schreibt an den Erzbischof von Magdeburg und seine gesamte Metropolitan-Geistlichkeit, daß sich die Abbatissin und Jungfrauen des Klosters St. Marienthal (Siversdorff) über häufige Beleidigungen und Rechtsverletzungen beklagt und um einen Schutzbrief gebeten hätten. Er befiehlt den Adressaten, diese Rechtsverletzungen, insbesondere alles eigenmächtige Eindringen in die Wohnungen und Güter des Klosters, das Vorenthalten der letzterem zustehenden Schenkungen, Zehnten und Einkünfte und alle sonstigen Ungehörigkeiten thunlichst zu verhindern und droht zugleich, jeden Verstoß gegen dieses päpstliche Gebot an Laien mit Exkommunikation, an Geistlichen mit Amtsentsetzung und Benefizientziehung zu bestrafen, bis die Betreffenden dem Convent volle Genugthuung gegeben hätten.

Datum Lugduni secundo nonas oktobris. Pontificatus nostri anno tertio.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel wie bei Urkunde No. 9.
Gedruckt Köhler, Codex I, S. 77 f. Auch Erben I, S. 533 f. Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 41 f. Die Urkunde ist zu ergänzen bei v. Mälverstedt, Regesta II.

1245. Oktober 12. Lyon.

Kl.-Arch. No. 9.

Papst Innocentius IV.¹⁾ nimmt das Kloster (Monasterium Sanctae Dei Genitricis et Virginis Mariae de Valle in Siffridisdorff) in den Schutz des heiligen Petrus auf. Er bestimmt, daß in ihm für

¹⁾ Zu Innocenz IV., seinen Haß gegen die Hohenstaufen und sein Verhältnis zu dem Böhmenkönig Ottokar vergl. bef. O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, 1. Bd. (Wien 1863).

ewige Zeiten die Regeln des Cistercienserordens gelten sollen. Alle Besitzungen, welche das Kloster gegenwärtig nach weltlichem und geistlichem Recht (jure et canonice) inne hat oder in Zukunft erwirbt, sollen ihm unangetastet verbleiben. Ausdrücklich genannt werden der Platz des Klosters selbst mit all seinem Zubehör und seine Güter zu Seifersdorf, Altendorf, Oedernitz, Melaune, Gurick, Borda, Meuselwitz, Prachenau und Altostitz [Altstadt]. Niemand solle von seinen Ländereien einen Decem fordern. Freie der Welt entsagende Personen soll das Kloster aufnehmen und ungeachtet etwaigen Widerspruchs anderer bei sich behalten dürfen. Nach abgelegtem Ordensgelübde soll keiner Schwester ohne Erlaubnis der Abbatissin der Austritt gestattet sein. Niemand solle es wagen, eine ohne Erlaubnis Ausgetretene aufzunehmen. Von den Ländereien oder Benefizien dürfe ohne Beistimmung des ganzen Kapitels oder des größeren oder endlich des älteren Teils nichts veräußert werden. Kein Bischof oder sonst jemand solle die Jungfrauen zu Marienthal zur Teilnahme an Synoden oder Rechtsverhandlungen veranlassen oder sie der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Ebenso wenig soll jemand in klösterlicher Behausung Rechtsverhandlungen vornehmen, öffentliche Versammlungen einberufen, die ordnungsmäßige Abbatissin-Wahl verhindern oder aufhalten oder in betreff der Ordensstatuten sich Eingriffe erlauben. Die Weihe der Altäre, Kirchen und des heiligen Oels habe allein der Diözesanbischof zu vollziehen und zwar unentgeltlich. Im Falle einer Vakanz des Diözesanbischöflichen soll ein anderer benachbarter Bischof alle kirchlichen Handlungen frei vornehmen dürfen, ebenso auch mit Bewilligung des apostolischen Stuhles die Weihe und Einsegnung der geistlichen Jungfrauen, der gottesdienstlichen Gefäße, Kleider und Altäre. Wenn aber irgend ein Bischof oder anderer kirchlicher Oberer über das Kloster und seine Bewohner, seine Wohlthäter und Gehilfen ein kirchliches Strafurteil wie Suspension, Excommunication oder Interdikt verhängen sollte, so soll dies als gegen die vom apostolischen Stuhl dem Kloster verliehenen Gnadenerweise (indulta) verstößend ungültig sein. Ueberdies soll selbst zur Zeit eines allgemeinen Interdikts den Jungfrauen gestattet sein, innerhalb ihres Klosters unter Ausschluß der mit Excommunication und Interdikt Belegten ihre Gottesdienste zu feiern. Niemand solle innerhalb der Klausur oder der Vorwerke Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Blutvergießen wagen oder einen Menschen rauben, töten oder vergewaltigen.

Alle von den Päpsten erteilten Freiheiten, sowie die von Königen, Fürsten und anderen Gläubigen dem Kloster verliehenen Rechte, Schenkungen und Bewilligungen bestätigt Innocenz kraft apostolischer Autorität durch diese Urkunde.

Kein Mensch solle sich erlauben, das Kloster in Verwirrung zu bringen, oder seine Besitzungen und Einkünfte ihm vorzuenthalten, zu vermindern oder es irgendwie zu belästigen.

Jeder leichtfertige oder vorsätzliche Verstoß gegen diese Anordnungen solle Suspension des Thäters, Exkommunikation und göttliche Strafe nach sich ziehen, wenn bei demselben eine zwei- oder dreimalige Verwarnung vergeblich bliebe und von ihm nicht entsprechende Genugthuung gewährt werde. Alle aber, welche das Kloster begünstigen, sollen hier zeitlich und dort ewig den Frieden des Herrn genießen.

Die Unterschriften lauten:

Ego Innocentius catholicae
ecclesiae episcopus.

† Ego Petrus tt. S. Marcelli
presbyter cardinalis ss. (— sub-
scripti).

† Ego Aegidius tt. Cosmae et
Damiani diac. card. ss.

† Ego Fr. Johannes tt. S.
Laurentii in Lucina
presbyter cardinalis ss.

† Ego Oktavianus S. Mariae
diac. card. ss.

† Ego Otto portuensis et sanctae
Ruffinae sabinensis episcopus ss.

† Ego Petrus S. Georgii ad
vellus aur. diac. card. ss.

† Ego Witus sabinensis
episcopus ss.

† Ego Johannes S. Nicolai
in carcere tull. diac. card. ss.

† Ego Vitus s. Eustachii
diac. card. ss.

Datum Lugduni per manum magistri Marini sanctae romanae ecclesiae vice-cancellarii 4. idus octobris, indictione quarta, incarnationis dominicae anno 1245, pontificatus vero domini Innocentii papae IV. anno tertio.

Pergament. Latein. Original. Anh. an rot-gelber gedrehter Schnur das runde Metall-Siegel¹⁾.

Vorderseite: Innocentius PP. III.

Rückseite: Ein stehendes Kreuz zwischen den bärtigen Gesichtern des heiligen Paulus (mit Ueberschrift S. P. A.) rechts und des heiligen Petrus (S. P. A.) links.

Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 40 f. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 70 ff. Auch Erben I, S. 536 f.

1258. März 21. Prag.

Kl.-Arch. No. 11.

Bischof Johannes von Prag bestätigt die Zugehörigkeit des Klosters St. Marienthal (zu Siversdorf) zum Cistercienser-Ordens-Verbande in der Prager Diözese.

Actum et datum Pragae in die coenae domini pontificatus nostri anno primo.

Papier. Latein. Original. Anh. Siegel des Bischofs Johannes mit Rückseite, welches einen Adler mit ausgespannten Fängen zeigt.

Ein eingelegerter Zettel besagt: Johannes de Drazitz, Scholasticus ecclesiae pragensis electus in episcopatum anno 1258, mortuus anno 1278 die 21. Octobris Welleslavinae.

¹⁾ Ein gleiches Siegel von Bonifatius P. P. VIII siehe in *Destinata literaria et fragmenta Lusatica* P. VI, S. 682.

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 82 f. — Regest Emler II, 71. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 42, falsch datiert 1259.

Durch diese Urkunde sollte die Unabhängigkeit des Klosters von der bischöflichen Jurisdiktion ausgesprochen werden, welcher sich die Klöster des Cistercienserordens¹⁾ erfreuen.

(1261—1278?)

[No. 11 a.]

Königin Kunigunde von Böhmen schenkt dem Kloster-Konvent von St. Marienthal ein Haus in Görlitz.²⁾

Ohne Datum und Zeugen. (?)

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 84 ff., nach Cod. Phil. No. 187 der Wiener Universitätsbibliothek.

1262. s. d. Prag.

Kl.-Arch. No. 12.

König Ottokar von Böhmen beurfundet, daß die Abbatissin und der Konvent zu St. Marienthal (Sivirdstorph) von dem Ritter Werner von Oppell (Opal) 10 Hufen Landes in Reichenau (Richinowe) käuflich erworben haben. Er übergiebt dem Stift diesen Besitz, indem er ihn freispricht von allen dem König schuldigen Dienstleistungen [= lehnsfrei.]

Testes huius rei sunt: Benessius camerarius Moraviae quondam, frater Ludewicus commendator domus theuthonicae per Boëmiam et Moraviam, Qualo de Sythavia, Conradus burchravius de Ronowe, Lutoldus de Nemans, Albertus de Guzech et alii quam plures.

Actum anno domini 1262.

Datum Pragae per manum magistri Arnoldi nostrae curiae prothonotarii.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Königs Ottokar an rotgrünen Seidenfäden (zerbrochen in einer Schachtel).

Unvollständig gedruckt Emler II, S. 154. — Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 42 f. — Vergl. Knothe, Reichenau, S. 388.

Die Urkunde ist früher auf Veranlassung des Herrn Leo von Oppell, Kammerherrn auf Friedersdorf bei Neusalza photographirt und lithographirt worden.

1267. November 15. Bei Prag.

[Kl.-Arch. No. 13.]

König Ottokar³⁾ von Böhmen beurfundet, daß die Abbatissin Elisabeth und der Konvent der Nonnen von St. Marienthal (Syfridisdorff) das Dorf und Gericht (villam et iudicium) Oberseifersdorf (Syfridis-

¹⁾ Vergl. zur Geschichte dieses Ordens besonders: Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1868. 2 Bände.

²⁾ Vergl. dazu N. L. Mag. 1849, Bd. 26 S. 288—91; G. A. Köhler, Das Nonnenhaus des Marienthaler Klosters in Görlitz. Hoffentlich bietet sich mir oder andern noch Gelegenheit, die Urkunde in Wien selbst näher einsehen zu können. Vorläufig hege ich noch einige Bedenken wegen derselben.

³⁾ Zu ihm vergl. O. Lorenz, Geschichte König Ottokar II. von Böhmen und seine Zeit. 1866. Auch Ebenders., Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, 2 Bde. Wien 1863.

dorff prope Zittaw) für 300 Mark Silber von dem Ritter Sembro von Temritz (Themeritz) käuflich erworben haben. Der König verreichet dasselbe mit allen Rechten, unter denen es der Vorbesitzer als Lehn von ihm innegehabt, dem Kloster unter Verzicht auf die ferneren königlichen Lehnsrechte zu dauernd eigentümlichen Besitz und sichert ihm seinen Schutz zu.

Emerant autem coram his testibus videlicet: Gallo pincero [pincerna], Henrico de Courzler, Alberto de Curzke [Guzke], Wilrico, Petro et Friderico de Landischrone, Ottone de Lubez [Lutitz?], Reibotone et Henrico fratribus de Scribersdorff, fidelibus nostris et aliis quam pluribus fide dignis.

Datum apud Pragam anno domini 1267 17. kal. decembris per manus Wenceslai praepositi Wissegradensis, dilecti cancellarii nostri, indict. 10. anno regni nostri 6.

Papier. Latein. Abschrift.

Gedruckt bei Schöttgen, Nachlese XII, 214 ff. — Köhler, Codex I, S. 91 f. — Regest Sobel, Urk.-Verz. Heft 1, S. 13. — Auch Emler II, S. 219 nach Chytil, Cod. dipl. Mor. VII, 768 Extr. — S. Schönfelder, Marienthal, S. 43. Der Verbleib der Originalurkunde konnte bisher von mir nicht festgestellt werden.

1273. April 20. Prag.

Kl.-Arch. No. 14.

König Ottokar von Böhmen beurkundet, daß in seiner Gegenwart Tietzo de Cholbov und seine Brüder das Dorf Rußdorf (Rudunchsdorf) mit Waldungen, Wiesen, Fischereien und anderem Zubehör an das Kloster St. Marienthal (Sivridesdorff) nach Beilegung einer zwischen beiden Parteien darüber herrschenden Streitigkeit (altercacio) zu dauerndem Besitz unter Verzichtleistung auf alle Rechtsansprüche abgetreten haben (relinquerint spontane).

Testibus, qui praesentibus aderant, subnotatis videlicet: Andrea Boëmiae camerario, Jaroslao de Turnow, Zmilone de Brumow, Burchardo marschalco Boëmiae, Volchmaro pincerna, Onsona subpincerna, Chunrado magistro coquinae et aliis compluribus fidelibus regni nostri.

Actum et datum in Praga anno Domini 1273. 12. kalendas maji.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Königs an gelber Seide, zur Hälfte zerbrochen.

Sobel, Urk.-Verz. I, S. 14. — Gedruckt Köhler, Codex I, S. 100 f. (falsch Choltow). — Regest Emler II, S. 332. — Chytil, Cod. dipl. Moraviae VII, 772. — S. Schönfelder, S. 43 (falsch Chottow!). — Knothe, U.-G. S. 661 Anm. 48 hat richtig Cholbov = Cholbowe vermutet.

1280. s. d. [Sicher Bautzen.]

Kl.-Arch. No. 15.

Die Burgmannen (Burgenses) von Budissin beurkunden, daß ein zwischen dem Kloster St. Marienthal und dem Peter von Kostitz nebst seinen Brüdern seit langem herrschender Streit betreffs der Dörfer Attendorf (Ottindorff) und Oedernitz (Odernitz) durch die erwählten

Schiedsrichter Dietrich (Theodoricus) von Elsbach und Dietrich von Minkwitz dahin entschieden worden sei, daß die Brüder von Nostitz, welche behaupten, die beiden genannten Dörfer seien einst ihrer Familie durch Fürstengewalt entrissen worden, vom Kloster für den Verzicht auf ihre weiteren Ansprüche 20 Mark erhalten sollen, womit sie sich einverstanden und den Streit für beigelegt erklärt hätten.

Acta sunt haec anno domini 1280 his praesentibus et contestantibus, quorum nomina subsequuntur. Cunradus de Salado, Henricus de Baruht, Albertus et Gottfriedus fratres de Guzk, Wilricus, Petrus et Fridericus fratres de Landiskrone, Ulricus Schaf advocatus, Fridericus de Mezcinrode [Meßrath], Nicolaus de Borenwitz, Swicherus de Binnize, Sifridus Bild, Hugo de Dobswize, Witigo et Cunradus fratres de Kotwitz, Gregorius Nikolaus de Kopirze, Petrus de Libintal, Wilricus de Elsbach, Henricus scultetus, Ludewicus Vlemingus Herden, Johannes b., Gottfried albus, Rudeger de Zlaciowe, Sifridus Slichtinc et omnes schabini de Budesin. Et alii quam plures clerici ac laici fide digni.

Pergament. Latein. Original (mehrfach durchlöchert). Anh. 2 Siegel an einem Pergamentstreifen, oberes Budissin, unteres Schaf.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 44 f. — Gedruckt Köhler, Codex I, S. 102 f. Burgenses ist wohl kaum mit „Bürger“, sondern mit „Burgmannen“ zu übersetzen¹⁾. Vergl. Köhler, Einige Ergänzungen zu Schönfelders Geschichte des Klosters Marienthal, N. F. Mag. 1844, Bd. 22 S. 279, wogegen zu bemerken, daß die Verhandlungen vor dem Adel unter Vorsitz des Landvoigts und unter Herbeiziehung der Schöppen der Stadt Baugen gepflogen wurden. Da die Urkunde wahrscheinlich in das Stadtbuch eingetragen wurde, siegelte zuerst der Rat. — Zu dem Siegel des Ulrich Schaf vergl. Knothe, Aelt. Siegel, S. 18, wir haben hier das (Pfortenhauer und Knothe) bisher noch nicht bekannte älteste Siegel der Familie. Zu letzterem vergl. Knothe, A.-G. S. 471 ff. und ebendaf., das ritterliche Geschlecht der Schaf im Meißnischen und in der Oberlausitz, N. F. Mag. 1868, Bd. 44 S. 19 ff. und besonders S. 22 f. über den hier genannten Landvoigt. — Die Urkunde bietet die erstmalige Erwähnung des Geschlechts von Nostitz. S. Knothe, A.-G. S. 380 ff.

1280. s. d. [Wohl Friedland.]

Kl.-Arch. No. 16.

Rudolph (Rulco) von Biberstein überläßt dem Kloster St. Marienthal seine Lehnrechte über vier Hufen Landes in Königshain²⁾ (Chungeshain), welche das Stift von Heinrich von Grizlau (Grislav) erkaufte hat.

Ohne Zeugen.

Acta sunt haec anno domini 1280.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Rulco v. Biberstein an grauer (ursprünglich wohl roter oder grüner) Seide, etwas beschädigt.

¹⁾ Allerdings wird an anderer Stelle der von uns gewählte Ausdruck „Burgmannen“ mit castrenses oder castellani gegeben. S. Knothe, Rechtsgesch., S. 168 und Anm. 3 daselbst.

²⁾ Zu Königshain s. Oswald Sperrhagen, Geschichte von Königshain bei Ostřitz. Zittau 1858.

Regest Jöbel, Urk.-Verz. 1. Heft, S. 15. Auch Emler II, S. 529.

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 104, falsch Bulco statt Rulco (= RudoIph).
früher gedruckt mit gleichen Fehlern bei Schöttgen, Nachlese XII, S. 216 f. —
Ben. Schönfelder S. 44.

Zur Familie Biberstein vergl. Knothe, U.-G. S. 116 f. Zum Siegel s. Knothe,
Uelt. Siegel S. 21 und Abb. IV, 60. Vergl. auch Pfotenhauer, Siegel S. 25 und
Tafel VIII, 77.

1287. Dezember 18. [Vielleicht Friedland.] Kl.-Arch. No. 17.

Johann von Michelsberg (Johannes de Michelberch) verzichtet mit
Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Kinder für das Seelenheil
seines Vaters und anderer Vorfahren zu Gunsten des Klosters
St. Marienthal auf alle Rechte an dem Dorfe Schlegel (Slekel),
welches bisher die Brüder Vittko und Bernardus de Opal [Oppell]
von ihm zu Lehn gehabt und jetzt an das Kloster verkauft haben.

Datum anno dominico 1287. 15. kalend. januarii indictionis
primae.

Papier. Latein. Original. Anh. an grüner Seide das Siegel (des Joh.
v. Michelberch). Dreieckiges Schild mit stehendem Löwen, der nach rechts blickt
und die rechte Vorderpaw erhebt. Schwanz S-förmig nach oben.

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 127 (falsch datiert). — Regest Emler II,
S. 615. — Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 45 mit falschem Datum. Wenn
Sch. behauptet, im Original stehe deutlich 10. Non. Januar. und sei dies wohl
ein Schreibfehler des Konzipienten, so ist dies nicht richtig. Im Original steht
sehr deutlich 15. Kalend. Januarii indictionis primae¹⁾.

Zu Michelsberg (Michalowitz), damals Herr von Seidenberg-Friedland, vergl.
Knothe, U.-G. S. 370. Zu Oppell (Opal) vergl. Knothe, U.-G. S. 406 (statt
Vorcho lies Vittko). Eine Photographie der Urkunde befindet sich im Besitz
des Geschlechts derer von Oppell.

1288. September 6. Zittau. Kl.-Arch. No. 18.

Jaroslau (Jerrus) von Grafenstein (Grabenstein) verzichtet zu
Gunsten des Klosters St. Marienthal auf seine Lehns- und Wieder-
kaufsrechte an zwei der Stadt Ostritz (civitati Ostrose) nahe liegenden
Hufen Landes, welche der Zittauer Bürger Bartholomäus (Bortel-
mus) von einem gewissen Vollprecht (Volpertus) erkauft und deren
jährlichen Ertrag (marcas annuatim) derselbe dem Kloster als Aus-
steuer für seine Tochter (in sacrificio pro filia sua) überlassen habe.

Zeugen: Otto burchravius, frater eius Henricus, Conradus de
Mogelin [wohl: Mägeln], Conradus Sturphus [?], Henricus Cristine,
Henricus de Grat et alii quam plures fide digni.

Datum in Sitavia anno domini millesimo 1288, indictione
secunda, 8. idus septembris.

¹⁾ Ich verzichte fernerhin darauf, derartige schlagende Beweise für das Nicht-
gesehenhaben der Originalurkunden seitens unsers Schönfelder anzuführen und bemerke
nur, daß in seiner immerhin sehr verdienstvollen Arbeit statt „Originalurkunde“ überall
„Copialbuch“ zu lesen sein müßte. Schönfelder hat begreiflicherweise nicht geahnt, wie
wenig sorgfältig jene „Copien“ geliefert worden waren. Er glaubte, sie den Originalen
gleichwertig achten zu können.

Pergament. Latein. Original. Unh. Siegel: Größeres derer von Donyñ (f. Knothe, *Uelt. Siegel*, Tafel IV, 58), halb zerbrochen, an gelber Seide.

Gedruckt Pescheck, *Gesch. von Zittau* I, 710 f. — Auch Köhler, *Codex I*, 128 f. — ferner Emler II, S. 625 f. — Vergl. auch *N. L. Mag.* 1859, Bd. 35 S. 282 ff. Köhler, *Uelteste Geschichte der Burggrafen von Dohna* bes. S. 286 Anm. — Benützt Schönfelder, *Marienthal*, S. 46.

Zu Jaroslaus von Grafenstein vergl. Knothe, die Burggrafen von Dohna auf Grafenstein in *Weber, Archiv N. f. Bd. 1*, S. 201 ff. (besonders S. 207).

1289. November 6. [Wohl Grafenstein.] Kl.-Arch. No. 19.

Jaroslaus von Grafenstein (Jerus dei gratia dictus de Grabenstein) [f. Urk. No. 18] beurfundet, daß er auf Bitten seiner Schwester Katharina und nach Empfang von 6 Mark zu Gunsten des Klosters auf seine Lehnrechte an dem westlich von Sifridsdorf gelegenen Waldteil verzichte, welchen die Brüder Friedrich und Walther von Grizlau (Fridericus et Walterus de Grizlave) der Abbatissin mit Zustimmung des Konvents für 45 Mark verkauft haben.

Zeugen: Otto burgravius, Henricus burgravius, Hermannus burgravius tres fratres nostri dicti de Grabenstein, Fridericus miles de Grizlave, Theodoricus de Ostrusen, Fridericus Sursen (f. Urk. 26.), Hermannus de Rudungesdorff et alii quam plures.

Datum anno domini millesimo ducentesimo 89., indictione 3. 8. idus novembris.

Pergament. Latein. Original. Unh. gelbes Wachstiegel an gelben Seidenfäden. Es ist das größere der Donyñ, wie bei Urkunde No. 18, beschädigt.

Gedruckt Köhler, *Codex I*, 129 f. — Regest Emler II, S. 640. — Benützt Schönfelder, *Marienthal*, S. 46.

Zu Jaroslaus von Grafenstein vergl. *Erläuterungen zu Urkunde No. 18*. — Die genannte Katharina von Donyñ war jedenfalls Nonne. — Ueber die von Grizlau vergl. Knothe, *U. G.* S. 250 ff. (S. 250 Zeile 13 von unten lies Marienthal statt Marienstern!) — Der als Zeuge genannte Friedrich Sorße (Sursen) ist identisch mit dem in Urkunde No. 26 erwähnten Frisco Sorsen. S. Knothe, *U. G.* S. 505.

1303. Juni 8. Zittau. Kl.-Arch. No. 20.

Heinrich, Ritter und Herr in Kamenz schenkt für sein und seiner Gattin Elisabeth Seelenheil 1 1/2 Hufen Landes in Seitendorf (Sibotindorff), welche Judith (Jutta), die Tochter (relictæ) des Ritters Hermann von Grizlau (Hermannus de Grislave) von ihm zu Lehn gehabt, dem Kloster St. Marienthal mit allen Rechten. Jedoch soll Jutta für ihre Lebenszeit noch den Genuß der Einkünfte aus dem besagten Besitz behalten und letzterer erst nach ihrem Tode dem Kloster als völliges Eigentum zufallen.

Actum et datum in Sytavia in praesentia nobilis viri domini Borsonis de Rysinburg, Reynhardi de Temeritz, Ottonis de Stewitz,

Petri de Kunstinsdorff¹⁾ nec non aliorum plurimorum fide dignorum anno domini 1303, sexto idus junij.

Pergament. Latein. Original. Anh. an rot-grüner Seide Siegel: Sigillum Heinrichi de Kamenz.

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 170 f. — Regest Emler II, S. 849.

Benützt Schönfelder, S. 48, der die Jutta mit der gleichnamigen damaligen Abbatissin für identisch erachtet. Wäre dies richtig, was immerhin möglich erscheint, so müßte relicta = Tochter sein. Denn eine Witwe konnte wohl nur als Laienschwester in den Convent eintreten und niemals Abbatissin werden. — Wenn es am Schluß der Urkunde heißt: In cuius rei testimonium praesentem litteram scribi jussi et mei domini Thazonis advocati provincialis civiumque in Zittavia sigillorum appensionibus roboravi, so scheint das der Wahrheit nicht entsprochen zu haben. Es findet sich nur das eine Siegel des Heinrich von Kamenz und von einem andern nicht die geringste Anhängespur vor²⁾. Zum Siegel vergl. Knothe, Aelt. Siegel, N. L. Mag. 1891, Bd. 62 S. 23 und Tafel V, 70. Ueber die von Kamenz s. Knothe, U.-G. S. 270 ff. und ebendes. Geschichte der Herren von Kamenz, N. L. Mag. 1866, Bd. 43 S. 81 ff. Vergl. auch Codex diplom. Saxoniae regiae II, Bd. 7, Knothe, Urkundenbuch der Städte Kamenz u. Löbau. Leipzig 1883.

1303. Juli 17. Kamenz.

Kl.-Urch. No. 21.

Heinrich und Withego, Brüder und Herren in Kamenz schenken dem Kloster St. Marienthal 3 Hufen Landes in Seitendorf (Sibotindorf) mit allen Rechten, Nutzungen und Zubehör, wie sie vordem der Ritter Hermann von Grisflau (Hermannus de Grislawe) von ihnen zu Lehn gehabt. Sie machen diese Schenkung zu Ehren Jesu und der Jungfrau Maria für das Seelenheil ihrer Gemahlinnen Elisabeth und Richardis.

Actum Camenz anno domini 1303. 16. idus augusti. [Idus ist jedenfalls Schreibfehler für kalend.]

Testes huius rei sunt dominus Burso de Riesenburg, Reynhardus de Temeritz, Otto de Stewitz, Petrus de Cunstinsdorf, dominus Albertus capellanus dominarum ad stellam sanctae Mariae virginis et alii quam plures fide digni.

Pergament. Latein. Original. Anh. an Pergamentstreifen zwei Siegel: links Withego, rechts Heinrich von Kamenz.

Gedruckt bei Schöttgen, Nachlese XII, S. 218 f. — Jöbel, Urk.-Verz. I, S. 20. — Köhler, Codex I, 171 f. — S. Schönfelder, Marienthal, S. 47 f., welcher idus richtig als Schreibfehler für kalend. angenommen zu haben scheint und daher 16. Juli datiert. Köhler datiert unter Festhaltung der Lesart idus: 28. Juli. Wir sind der Ansicht Schönfelders, nur ist der 16. kal. aug. der 17. Juli.

1304. Oktober 14. Friedland.

Kl.-Urch. No. 22.

Johannes, Günther und Heinrich von Biberstein³⁾ (Bibirstein) treten auf Grund eines Vermächtnisses ihres verstorbenen Vaters Rudolph

¹⁾ Zu Kunstinsdorff vergl. Dr. Jecht, N. L. Mag. 1894, Bd. 70 S. 244.

²⁾ Zu Thazo s. Knothe, Rechtsgesch. S. 239.

³⁾ Die Herren von Biberstein wurden in demselben Jahre 1304 durch König Wenzel von der Territorial-Jurisdiktion Zittaus losgesprochen. Jöbel, Urk.-Verz. I, S. 21.

10 Mark jährlicher Einkünfte in Königshain (Chunogeshain) an das Kloster St. Marienthal unter Verzicht auf alle Rechte, aber unter folgenden Bedingungen ab: Selbst die größte Not solle das Kloster niemals bewegen, diese Einkünfte an irgend jemand abzutreten oder zu verkaufen. Die Stifter bestimmen, daß am Jahrestage ihres Vaters und ihrer Mutter, wenn letztere ebenfalls gestorben sein werde, für dieselben Seelenmessen gefeiert werden sollen. Alljährlich einmal soll aus den besagten Einkünften dem Konvent eine besondere und reichlichere Mahlzeit gereicht werden. Endlich soll Jutta, eine Tochter des Thammo von Jurcov, welche sich derzeit im Dienste der Mutter der Brüder von Biberstein befindet, nach dieser Herrin Tode im Kloster Aufnahme finden, an der Tafel des Konvents einen Platz haben und dafür zu keinerlei Dienstleistungen herangezogen werden dürfen.

Acta sunt hæc in Fridland testibus domino Henrico et domino Jeroslao fratribus burgraviis de Donin, Ottone de Stewitz et Ottone de Wartha et aliis fide dignis.

Datum anno domini 1304 in die sancti Kalixti.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel (an starker, grüner Seide und beschädigt). Abgebildet bei Knothe, Uelt. Siegel, Tafel V, 61 zu S. 21.

Nicht gedruckt. Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 49. Vergl. auch Urkunde No. 16 und Anm. daselbst.

1304. Oktober 28. [Wohl Kamenz.]

Kl.-Arch. No. 23.

Heinrich und Witego von Kamenz beurkunden, daß in ihrer Gegenwart die Abbatissin (honorabilis domina) Adelheidis von Rokelwiz (dicta de Rokelwiz) nebst ihren Söhnen Nikolaus und Reinaldus auf alle Rechte an den Gütern in Königshain¹⁾ (Kunigishayn) verzichtet haben, welche ein anderer Sohn genannter Adelheid, Johannes, dem Konvent zu Marienthal verkauft hat.

Silicet præsentē Heynemannō milite de Blossdorf, nec non præsentē Gunthero milite vulgariter dicto Schaf et Reinoldo dicto de Borsitz viris discretis et fide dignis. In cuius rei firmiorem credentiam nostra sigilla duximus apponenda. Datum et actum anno domini 1304. 11. novembris die apostolorum Symonis et Judae.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel nicht mehr vorhanden. (Im Texte erwähnt und Spuren der Anhänge vorhanden.)

Gedruckt Köhler, Codex I, S. 176 mit verbesserter Datierung 4. kal. nov. Im Original steht (sicher als Schreibfehler) 11. novembris, der dies Sym. et Jud. ist aber der 28. Oktober. Den von Köhler angeführten falschen Namen Rohildorff (so nach dem Copiarium), hatte Schönfelder (nach einem ihm vorliegenden Verzeichnis der Abbatissinnen) in seiner „urf. Gesch.“ S. 49 vermieden und Rokelwiz dafür gesetzt. Zu verbessern ist Knothe, U.-G. S. 662 (der Köhler, Codex gefolgt ist). — Der Ort Rökewitz (1280 Rokelewicz, 1304 Rokilwicz) im Weichbilde Baugen war das Stammhaus eines Zweiges derer von Metzgrad

¹⁾ Zu Königshain siehe f. O. Sperrhafen, Geschichte von Königshain. Zittau (1856). Vergl. auch N. L. Mag. 1859, Bd. 35 S. 453 f. Rezension von Köhler.

(f. Knothe, U.-G. S. 595). Knothe a. a. O. kennt 1304 einen Ramvoldus de Rokilwiz (leider ohne Angabe der Urkunde). — Was Schönfelder a. a. O. über die Herkunft der Adelsheid v. K. anführt, entbehrt jeder Begründung. Ihm ist kritiklos, wie immer, Sperrhafen gefolgt.

1309. Juli 13. [Wohl Zittau.]

[Kl.-Arch. No. 24.]

Die Ritter Heinrich und Peter von Landeskrone (Landiscrone) mit ihren übrigen Brüdern beurkunden, daß ihre Schwester Elisabeth (Elyzabet) dem Kloster St. Marienthal ein Gut (allodium)¹⁾ in Sifridsdorf (Syfridistorph sitam in monte prope claustrum) abgekauft und für ihren und ihrer Tochter Alcke [vielleicht Uleria] Lebensunterhalt bestimmt habe. Nach dem Tode der genannten Frauen aber soll dieses Gut mit allem beweglichen und unbeweglichen Eigentum zu deren Seelenheil dem Kloster frei verbleiben (libere remanere).

— praesentem literam sigillo domini abbatis Friderici²⁾ de Cella et honorabilis viri Henrici de Lypa et civium suorum civitatis Cythaviae et nostro dedimus roboratum. Datum anno incarnationis domini 1309. In die sanctae Margarethae virginis.

Papier. Latein. Abschrift im Görlitzer Abschriftenbuch Lus. I, 258 Bl. 25 mit der Bemerkung (wohl von Köhlers Hand): „Collationiert mit dem Original, welches auf Pergament geschrieben ist und von 4 Siegeln nur noch obige [sorgfältig gezeichnete] 2 Bruchstücke enthält“. Seitdem ist das Original verschwunden! Schon Knothe, Aelt. Siegel S. 28 suchte es vergebens; er hoffte, das Siegel derer von Landeskrone daran zu finden. Nach der erwähnten Zeichnung hingen an erster Stelle noch das Siegel des Abts Friedrich von Alzelle und an dritter das (von Carpsov, Anal. I, S. 16 § 2 beschriebene und Tafel No. 2 gezeichnete) Siegel von Zittau.

Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 49 f. falsch datiert 20. Juli. — Gedruckt Köhler, Codex I, S. 191 f. — Regest Emler II, S. 950.

Zu dem Geschlecht derer von Landeskrone f. Knothe, U.-G. S. 328 f.

1310. s. d. [Siehe Zittau.]

Kl.-Arch. No. 25.

Die Brüder Johannes, Heinrich, Lutold und Siegfried von Premtitz (Johannes, Heynricus, Lutoldus, Siffridus dicti de Premtitz) entsagen gemeinsam mit ihrem Onkel (patruus) Konrad zu Gunsten des Klosters St. Marienthal allen Rechten und Ansprüchen auf 2 Mark jährlichen Zinses in Eckartsberg³⁾ [bei Zittau] (Echardis-

¹⁾ Wir haben hier wohl die einzige Stelle, an welcher in einer Oberlausitzer oder Meißnischen Urkunde allodium einen wirklich lehnsfreien, erblichen Besitz bedeutet, wie es der Klosterbesitz als solcher war. Sonst bezeichnet dies Wort in den erwähnten Urkunden immer nur ein „Gut“, gleichviel ob Ritter- oder Bauergut. Vergl. und ergänze darnach Knothe, Rechtsgefch. S. 169. — S. auch Cittmann, Heinrich d. Erl. S. 177 ff., wo der Begriff „Allode“ ausführlicher erörtert ist.

²⁾ Friedrich (von Oederan), Abt von Alzelle 1305—1312. Vergl. Beyer, Alzelle S. 69.

³⁾ Ueber Eckartsberg (bei Zittau) f. Friedr. Eckarth, Chronika v. E. und Olbersdorf 1732. — Morawek, Geschichte von Eckartsberg bei Zittau und ebenders., Geschichte der um Zittau gelegenen Ortschaften Hasenberg, Eckartsberg, Radgendorf 2c. 2c. Zittau 1874. Vergl. U. E. Mag. 1876, Bd. 52 S. 309 Rezension von Korschelt.

torph), welche ihr Vater Lutold dem Kloster erbrechtlich zum Besiß überwiesen hatte, als ihre Verwandte (*dilecta cognata*) Judith von Ostrositz [?] (*Jutha dicta de Ostrositz*¹⁾) in den Klosterkonvent aufgenommen wurde.

— *praesens scriptum nobilis viri et nostri domini Heynemanni de Lypa sigillo ac etiam nostro satis fideliter procuravimus munientum. Datum anno domini 1310.*

Pergament. Latein. Original. Unh. an Pergamentbändern zwei Siegel: S. Hainrici Lypa und Sigillum Chonradi de Prticz. Zu ersterem s. Knothe, *Uelt. Siegel* S. 7 und Taf. VI, 82 und zu letzterem ebenda S. 7 und Taf. VII, 107.

Gedruckt Köhler, *Codex I*, S. 194 f. (Pretitz statt Premtitz!) — *Reg. Emler II*, S. 958. — S. Schönfelder, *Marienthal*, S. 50. — Knothe, *U. G.* S. 429 hat die richtige Lesart nach einer Abschrift der Urkunde im böhmischen Museum zu Prag. Der Erblaffer Lutold von Premtitz ist der Zittauer Landvogt (Köhler, *Codex I*, 169 und 194). So auch Knothe, *Rechtsgesch.* S. 239.

1311. April 29. Zittau.

Kl.-Arch. No. 26.

Heinrich von Leipa (*Henricus dictus de Lypa*) beurfundet den Verzicht auf seine Lehnsrechte an einer Mark jährlichen Zinses in Eckartsberg (Echardisdorf), welche Theodoricus (*dictus*) Schertil [— Hertil] für 13 Mark Silber an die Abbatissin Sophia und den Konvent zu St. Marienthal verkauft hat.

Zeugen: Frisco de Sorsen (siehe Urkunde No. 14), Gerislaus de Ranowe, Segihardus de Grunzitz, Johannes de Grislawe, sororius Theodorici dicti Schertil, frater Conradus et frater Petrus praepositi in valle sanctae Mariae et frater Hermannus provisor dicti claustrii et alii quam plures fide digni.

Datum in Sitavia anno dom. 1311 tertio kalendas maij.

Pergament. Latein. Original. Unh. Siegel, an grün-gelber Seide mit Umschrift: *Sigillum Hainrici de Lypa* (wie bei Urkunde No. 25).

Gedruckt: Peschek, *Handbuch der Gesch. von Zittau I*, Unh. X, S. 600 f. 1834. Darnach Köhler, *Codex I*, 201 f. Ben. Schönfelder, S. 50 f. — *Regest Emler III*, S. 5 f. Der in den Drucken stehende Name Schowril lautet nach dem Originale unzweifelhaft Schertil²⁾. Wir haben hier ein Glied der familie Hertil in Zittau vor uns, welche Carpoz Anal. in der Ratsliste nennt. S. auch Urkunde No. 61.

1315. Januar 4. Zittau.

Kl.-Arch. No. 27.

Heinrich von Leipa (*Hainricus de Lypa*) beurfundet, daß er der Abbatissin Sophia und dem Konvent zu St. Marienthal sein Eigentumsrecht (*proprietatem*) an 2 Mark Zins in Eckartsberg (Eck-

¹⁾ Ostrositz ist wohl Ostřich bei Seidenberg. Wir haben nicht feststellen können, welcher familie damals dieses Gut angehörte. Später besaßen es die von Kelbichen (seit Mitte des 15. Jahrhunderts).

²⁾ Hiernach wäre der Name zu verbessern bei Knothe, *U. G.* S. 644, Zeile 14 von unten und zu streichen bei Knothe, *Bürgerliche Familiennamen in der Oberlausitz. Ermisch, U. S. Archiv*, Bd. 14 S. 323.

hardisdorff) abtritt, welche bisher der Zittauer Bürger (Heynmannus Scultetus dictus de Steynruker) von ihm zu Lehen gehabt und worauf er jetzt verzichtet hat.

Actum et datum in Zitavia anno domini 1315 in octava innocencium. Testes huius rei sunt dominus Witigo de Kamenz, dominus Vridimannus de Richinstat, Theodoricus de Abdtiz, Heynmannus¹⁾ de Premtitz, Heynmannus Steynruker, Heynmannus et Johannes uterini fratres filii Waltheri dicti de Ostrosa et alii quam plures fide digni.

Pergament. Latein. Original. Unh. Siegel nicht mehr vorhanden.

Gedruckt Peschke, Zittau I, 660 f. Auch Köhler, Codex I, 209. — Regest Emler III, S. 97. Ben. Schönfelder S. 51. Ueberall falsch Steinruker statt Steynruker. Ueber die familie Steinruker s. Knothe, U. G. Mag. 1888, Bd. 64 S. 309—312. Im Text des Originals steht: dictus de Steynruker.

1318. s. d. [Vielleicht Lautitz.]

Kl.-Arch. No. 28.

Otto de Lutitz kauft für sich und seine Gemahlin Katharina (Catherina) vom Kloster St. Marienthal das Dorf Melaune (Merowe) unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Besitzung nach seinem und seiner Gattin Tode ungeachtet etwaigen Widerspruchs ihrer Anverwandten schenkungsweise an das Kloster zurückfallen soll.

Testes huius sunt: Johannes de Tetowe, Conradus de Musiviz, Henricus de Nosticz, Wernerus de Lutitz, Pezoldus Wernerii [scil. filius], Frisco de Borsiwiz, Apez Beringeri, Hermannus scriptor et ceteri fide digni.

Datum anno domini 1318.

Pergament. Latein. Original. Unh. Siegel (sehr gut erhalten): Sigillum Ottonis de Luticz.

Gedruckt Köhler, Codex I, 223 f. (Zeugennamen sehr falsch!) Ben. Schönfelder, Marienthal, 51 f. — Knothe, Uelt. Siegel, S. 27 beschreibt das Siegel: „Auch dieses Siegel zeigt deutlich die geschachten Finken der Nostige, der Otto von Lutitz ist also jedenfalls selbst ein Nostitz und nicht etwa ein Sproß der familie von Lutitz, sondern nannte sich nur nach dem dicht neben dem Dorfe Nostitz gelegenen Dorfe Lantiz, welches also damals der familie von Nostitz ebenfalls gehört haben muß. Ohnehin befand sich unter den Zeugen bei jenem Gelöbuis ein Henricus de Nosticz, also jedenfalls ein Verwandter des Otto von Lutitz.“ S. Abb. Tafel VI, 91. In seiner U.-G. S. 343 f. ist Knothe übrigens noch nicht dieser Ansicht gewesen.

1322. Februar 23. Görlitz.

Kl.-Arch. No. 29.

Herzog Heinrich von Schlesien, (Henricus dux Silesiae et Dominus in Fürstenberg et in Jawor) beurfundet, daß sein Lehnsmann Otto von Heinrichsdorff [Großhennersdorf] den zwischen Wittgendorf (Withendorf) und Großhennersdorf gelegenen Wald, den er von ihm zu Lehen gehabt, dem Kloster St. Marienthal (Sifridisdorf),

¹⁾ Knothe, U.-G. S. 429 hat richtig Heinemann statt (nach Köhler) Hermann gesetzt.

in welchem die beiden Töchter seines verstorbenen Bruders Peter von Heinrichsdorff, Elisabeth und Kunigunde, als Nonnen leben, zu ewigem Besiß überlassen habe (mancipavit). Der Herzog übergiebt dem Kloster diese Besißung erbrechtlich zum Eigentum (appropriamus hereditario jure).

Datum in Gorlitz anno domini millesimo tricentesimo vigesimo secundo in vigilia sancti Matthiae praesentibus viris honorabilibus domino Petro de Ottindorf, Sifrido Renkere et Gunthero dicto Rungin.

Pergament. Latein. Original. Unh. an Pergamentriemen etwas beschädigtes Siegel des Herzogs Heinrich.

Regest Schönfelder, Marienthal, S. 52. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 252 [im Regest zweifach falsch datiert St. Matthäel 20. Sept.] Die von Köhler in seiner abschriftlichen Quelle vermißten Worte sind im Original vorhanden.

Wenn Knothe (Gesch. des Oberlaus. Adels S. 266 f.) sagt: „Diesen (Wald) schenkte 1323 Otto (von Heinrichsdorf) dem Kloster Marienstern, wo seines inzwischen verstorbenen Bruders Töchter, Elisabeth und Kunigunde, Nonnen waren“, so ist dies wohl nur ein Versehen. Die Quelle ist übrigens nicht angegeben. Es wäre also bei Knothe zu verbessern 1322 und Marienthal.

1323. August 17. Prag.

[Kl.-Arch. No. 30.]

Johann(es), König von Böhmen und Polen, bestätigt eine Schenkung von zehn Mark Einkünften in Olbersdorf [bei Zittau] (Albertsdorf), welche Heinrich von Leipa der Ältere (Henricus de Lypa senior), Oberstmarschall des Königreichs Böhmen, dem Kloster zu St. Marienthal (Syfridesdorf) überwiesen habe, nachdem er demselben seine Tochter als Nonne übergeben hatte.

Datum Pragae anno domini 1323. 16. kalend. septembris.

Die Original-Urkunde fehlt, doch hatte ich eine mit No. 30 bezeichnete Mappe vorläufig im Archiv einstellen lassen. Dieselbe ist jetzt mit einer Abschrift (nach Carpsov) der Urkunde meinerseits versehen worden.

Gedruckt Carpsov, Ehrentempel I, S. 345. Darnach Köhler, Codex I, S. 253. Regest Jöbel, Urf.-Verz. I, S. 51. Schönfelder, Marienthal, S. 56 f. erwähnt diese Urkunde mit falschem Datum: 1331. — Die Original-Urkunde ist, da sie Carpsov gesehen hat, sicherlich mit den andern Olbersdorf betreffenden bei Erwerbung dieses Dorfes seitens der Stadt Zittau in das dortige Ratsarchiv gelangt und ebenda am 23. Juli 1752 mitverbrannt. — S. Regest Emler III, S. 350. — Vergl. auch Korfchelt, Olbersdorf, S. 57 ff. Knothe, U.-G. S. 635.

1326. März 22. [Vielleicht Leuba.]

Kl.-Arch. No. 31.

Otto Ritter von Stewitz (Otto miles dictus de Stewitz) schenkt testamentarisch mit Zustimmung seiner Gemahlin Agathe (conthoralis) und seiner Söhne seinen Töchtern, den Klosterjungfrauen Elisabeth und Sophia, und dem Konvent in St. Marienthal (Siffridsdorff) 2 Mark Einkünfte Görl. Gew., welche Heinrich aus Reichenbach (Henricus de Richinbach) und dessen Enkel Walthar von ihnen in dem Dorfe Leuba (Lubil) gelegenen Erbgütern jährlich zu bezahlen haben. Während der Lebzeiten der genannten Töchter sollen ihnen

diese Einkünfte gänzlich (totaliter) zum Unterhalt dienen, nach ihrem Tode aber dem Konvent ungeachtet jeglichen Widerspruchs zufallen.

— et haec praesentibus genero meo Wolfardo de Gremberch, Cunzkone de Premtitz etiam genero meo, domino Ottone plebano in Heyninwalde et domino Johanne plebano in Witchendorf. In cuius denique rei efficacius testimonium meum sigillum cum sigillo Wolfardi praedicti praesentibus duxi appensandum aliis etiam viris idoneis huius testamenti consciis praesentibus annotatis videlicet Ullmanno de Henrichsdorph, Conrado et Henningo de Wiedebech¹⁾, Johanne et Gunzilino de Grislav et aliis quam pluribus fide dignis.

Datum anno domini 1326. 11. kal. aprilis.

Pergament. Latein. Original. Anh. 2 Siegel: zur linken Hand Gremberch (beschrieben Knothe, Uelt. Siegel S. 15 und Tafel III, 35), zur rechten Hand Otto von Stewitz (s. Knothe, Uelt. Siegel S. 21 und Tafel V, 63.)

Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 52 f. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 260 f. An beiden Stellen falsch Sequitz statt Stewitz, wie deutlich im Original zu lesen ist.

Ueber die Familie von Stewitz s. Knothe, U.-G. S. 508 ff. Möglicherweise wohnte Otto von Stewitz in Leuba²⁾ und hat dort auf dem Krankenlager die vorstehende testamentarische Urkunde ausstellen lassen. Wäre sie in St. Marienthal ausgestellt, so würde sie wohl einer der dortigen Klostergeistlichen mitunterzeichnet haben.

Der erwähnte Johannes (de Stewitz) plebanus ist der älteste bekannte Pfarrer von Wittgendorf bei Zittau. S. Knothe, Zur Presbyterologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation. N. F. Mag. 1872, Bd. 49 S. 209.

Der plebanus Otto (de Stewitz) ist der älteste bekannte Pfarrer von Hainewalde. S. Knothe, a. a. O. 197 (wo übrigens der Herr Verfasser schon in Anm. 7 auf die falsche Schreibweise Sequitz hinweist).

1326. Mai. 31. Ostritz.

Kl.-Arch. No. 32.

Die Brüder Heinrich und Johannes von Dony (dicti de Dony burchravii de Grabinstein) auf Grafenstein beurkunden, daß ihr Bruder Otto, Pfarrer (sacerdos et plebanus) in Friedersdorf [bei Zittau] (Friedendisdorff) auf Bitten ihrer beiden jüngeren Brüder Wenzeslaus und Otto mündlich (viva voce) eingewilligt habe, daß sie 11 Mark und 11 Groschen Prager Münze Einkünfte aus hie und da in Altstadt (antiqua civitate Ostros) und Ostritz (in novo Ostros) gelegenen Besitzungen an die Abbatissin Sophie, ihre Mutter-schwester (materterae) und den Konvent zu St. Marienthal für 100 Mark Prager Groschen (Sitaviensis staterae) verkaufen. Zu dem erwähnten Besitz gehören auch einige Nutzungen vom Kirchhofe (in cimiterio).

¹⁾ Knothe, U.-G. II, S. 162 hat schon die richtige Lesart (statt der Köhlerschen falschen: Wildebach) vermutet.

²⁾ Die Urkunde ist die älteste über Leuba. Zu letzterem vergl. Eine kleine historische Nachricht von Leuba (von Mag. Kloß) Lauban 1761 und die ausführlichen handschriftlichen Notizen im dortigen Pfarrarchive, gleichfalls von Kloßens Hand. Kloß kannte die Marienthaler Urkunden noch nicht.

Zeugen: Henricus burchgravius praedictus cum filio suo Johanne, dominus Nikolaus plebanus in Ostros, dominus Johannes de Rissowe, dominus Theodoricus plebanus in Wezillwalde, dominus Johannes viceplebanus in Kunigishain, dominus Henricus Turingus, Conradus de Pezowe, Ulmannus de Henrichsdorf, Otto de Henrichsdorf, Gerislaus de Ranowe, Wolfardus de Gremberch, Lutoldus de Luptitz, Hertil de Lidilowe, Reynsco de Henrichsdorf, Meynerus Cra, Cunzko Went, Henningus de Grisla, Gerungus advocatus in Ostros.

Datum et actum in Ostros. Anno domini 1326. pridie kalendas junij.

Pergament. Latein. Original. Anh. an Pergamentstreifen 6 Siegel: 1) S. Ottonis de Donin Sacerdotis (Gekreuzte Hirschstangen mit je 5 Enden, darunter ein stehendes Kreuz), 2) Sigillum Henrici de Donin, 3) Henrici de D., 4) Johannis de D., 5) Ottonis de D., 6) Wenceslai de D.: Helm mit Hirschstangen zu beiden Seiten.

Gedruckt Köhler, Codex I, 262 f. — Reg. Emler III, S. 469. — Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 53.

Mituntersegelt an zweiter Stelle von dem Henricus de Donin, der im Texte patrolis der urkundenden Brüder genannt wird und den Beinamen Bulc führt. — Zu den Siegeln s. Knothe, Aelt. Siegel, S. 20 f.

Unter den Zeugen ist der älteste bekannte Pfarrer von Ostřiz, Mikolaus, genannt (s. Knothe, A. L. Mag. Bd. 49, S. 205).

Den als Zeugen genannten Cra erwähnt Knothe, A.-G. S. 320 f. nicht. Er tritt 1329 (Urkunde 34) mit einem andern, Johannes, wieder als Zeuge auf. Demnach kann diese Familie wohl kaum erst 1465 in der Oberlausitz ansässig gewesen sein.

1327. September 29. In der Nähe v. Zittau. Kl.-Arch. No. 33.

Herzog Heinrich von Schlesien beurfundet, daß die Brüder von Donyñ [s. Urk. 32] wegen des Verkaufs von 11 Mark 11 Groschen Zins in Altstadt sich mit dem Kloster St. Marienthal dahin geeinigt, daß letzteres ihnen noch 20 Mark zur Kauffumme von 100 Mark zulege, wonach der Kauf gültig sein solle.

Acta sunt haec prope civitatem Sytaviam anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo in die sancti Michahelis archangeli gloriosi, consciis non ignaris viris honorabilibus pro testibus nominatiter subnotatis, videlicet domino Henrico burchgravio praenotato dicto Bulc, domino Schenikone de Berkinstein, domino Christ(i)ano de Gerardisdorf, domino Bernardo de Kottwitz, domino Tyzkone de Naptitz, domino Henrico de Gladiis¹⁾, domino Fridmanno de Sman, Siffrido Renkere, Co(nr)ado et Henningo de Wiedebech, civibus in Sytavia scilicet Gunthero de Gabilone, Conrado magistro scholarum²⁾,

¹⁾ Ein Nicolaus de Gladiis war 1366 Pfarrer in Oderwitz (bei Zittau). S. A. L. Mag. 1851, S. 405. Vergl. Knothe, Zur Presbyterologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation, A. L. Mag. 1872, Bd. 49 S. 202. Sollte nicht der deutsche Name „Schwertner“ in diesem Worte latinisiert erscheinen?

²⁾ Der erste bekannte Zittauer Schulmeister, schon 1312 August 21 als Zeuge genannt. S. Köhler, Codex I, S. 98. Vergl. auch Th. Gärtner, Die Zittauer Schule bis zur Gründung des Gymnasiums (Festschr. des Gymn. zu Zittau 1886. ferner Johannes Müller, Die Anfänge des sächsischen Schulwesens und Ermisch, A. S. Archiv 1887, Bd. 8 S. 251. Endlich P. R. Goldberg, Das Landtschulwesen auf den Zittauer Dörfern. Leipzig 1894. S. 18.

Heynmanno de Budissin, Hermanno de Hersveldia et aliis pluribus fide dignis.

Pergament. Latein. Original. Anh. an Pergamentstreifen 7 Siegel: In der Mitte das große Wachsiegel des Herzogs Heinrich, rechts und links je 3 Donin, wie an der Urkunde No. 32.

Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 54. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 270 ff.

1329. August 16. Grafenstein.

Kl.-Arch. No. 34.

Heinrich, Johann, Otto, Wenzel und Herr Otto der Priester, Gebrüder, Burggrafen genannt von Donyñ beurfunden, daß sie ihres Vaters Bruder, Herrn Otto¹⁾, Pfarrer in Schweidnitz und Domherrn in Breslau, in seinen Besitzungen ebenso wie seine Leute zu Grafenstein (Grabinstein) und auf andern Gütern auf keinerlei Art stören und beschweren, sondern ihm und seinen Leuten allzeit und überall förderlich sein wollen.

Datum in Grabinstein anno domini millesimo tricentesimo vicesimo nono sequenti die post assumptionem beatae Mariae virginis gloriosae.

Testes huius sunt dominus Henricus commendator in Sitavia, Jaroslaus de Zliben [Schlieben], dominus Nikolaus plebanus in Ostrozen, Cun(r)adus de Widebech, Henningus de Widebech, Meniherus Kra, Johannes Kra et alii probi viri.

Pergament. Latein. Original. Anh. 5 Siegel Donin, davon an einem die Vorderseite abgelöst ist.

Noch nicht bekannt.

Mit dem unter den Zeugen genannten Jaroslaus de Zliben = Schlieben wird dies Geschlecht erstmalig in der Oberlausitz genannt. (Ergänze die Urkunde zu Knothe, A.-G. S. 480.) Derselbe wird 1332—38 als Castellain auf Rohnau bezeichnet.

1329. Oktober 8. [Sicher St. Marienthal.]

Kl.-Arch. No. 35.

Abbatissin Kunigundis beurfundet, daß Frau Gevusch, die Gemahlin des Kamener Bürgers Petrus, zugleich mit ihrem Vetter (consobrinus) Heinrich von Crupin (Henricus dictus de Crupin) für ihre leibliche Schwester, die Klosterjungfrau Adilheidis zu St. Marienthal (propre Sifridisdorph), zur Hebung von deren Bedürftigkeit, dem Kloster für 3 Mark Groschen Zittauer Gewichts eine jährliche Pension von 1/2 Mark gleicher Münze abgekauft habe. Diesen Zins soll der Klosterbauer Witigo in Rußdorf [Rudingsdorf] jährlich zu festgesetztem Termine ohne Abzug der Adelheid persönlich während ihrer Lebzeiten zu zahlen haben. Nach deren Tode aber soll dieser Zins ungeachtet etwaigen Widerspruchs an das Kloster zurückfallen.

¹⁾ Der in der Urkunde genannte plebanus Otto de Donyñ belehnte 1331 den Zittauer Bürgermeister Nikolaus von Albrechtsdorf und den Hospitalverwalter Thilo de Grot mit einer Insel. S. Köhler, Codex I, S. 295 No. 211.

Datum anno domini 1329. In crastino Dyonisii [sic!] et sociorum eius.

Testes sunt dominus Theodoricus et dominus Petrus nostri confessores, frater Conradus provisor nostrae curiae, frater Albertus magister molendini in Ostros, dominus Johannes praebendarius noster et ceteri quam plures fide digni.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel: Sigillum Kunigundis Abbatissae (an zwei Stellen beschädigt).

Gedruckt Köhler, Codex I, 287. Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 55 f. Nach den genannten Zeugen¹⁾ kann nur Marienthal der Ort der Ausgestellten sein.

1331. September 8. Prag.

Kl.-Arch. No. 36.

König Johann von Böhmen beurfundet, daß er dem Kloster St. Marienthal für die sechs in Altstadt (Antiquo-Ostrow) zerstreut gelegenen Lehnstücke (laneos)²⁾, welche jenes von den Brüdern Johannes, Wenzel und Otto von Donyu erworben hatte, vollkommene Steuer- und Abgabefreiheit gewähre, insbesondere auch Befreiung von der Erlegung der Berna.

Datum Pragae anno domini millesimo trecentesimo tricesimo primo 8. die mensis septembris.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel: Großes gelbbraunes Wachs-siegel, die Vorderseite zeigt König Johann zu Pferde. Rückseite mit Legende: S. Johannis regis Bohemiae et comitis Lützelburg. Beiliegend gleichzeitige Abschrift auf Pergament.

Gedruckt bei Schöttgen, Nachlese XII, 217 f., falsch datiert 1301. Regest Jöbel, Urk.-Verz. I, 36. — Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 57. — Auch Köhler, Codex I, 293 f., der nach Schönfelder richtig datiert. — Regest Emler III, S. 710.

1332. Mai 1. [Wahrscheinlich Burg Rohnau.]

Kl.-Arch. Nr. 57.

Jaroslaus von Schlieben, Burgvogt zu Rohnau (Jeroslaus de Sliboien, Castellanus in Ranow), beurfundet, daß die Abbatissin Kunigunde und der Convent zu St. Marienthal (bei Siffridisdorf) eine halbe Mark Zins in Reichenau (alteram mediam marcam redditum ac bonorum feudaliu in villa Richenow situatam) von ihm und seinen Söhnen mit Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth für 10 Mark und 5 Fronen (fronibus integraliter persolutis) gekauft haben. Diesen Kauf habe Herzog Heinrich von Jauer auf seine Bitten bestätigt. Als Mitsegler wird genannt: Frisco de Gnemptiz.

Praelibatorum etiam sunt testes: Jano et Otto fratres dicti de Gerardisdorf, Frisco de Gnemper et Andreas filius, civis Hermannus junior de Hersvelda et ceteri quam plures fide digni.

¹⁾ Zu diesen Zeugen vergl. Knothe, Die Laienbrüder oder Conversen der beiden sächf. Cistercienserinnen-Klöster Marienstern und Marienthal. (Ermisch, N. S. Archiv 1888, Bd. 9 S. 29 ff.)

²⁾ Zu laneos vergl. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften. N. L. Mag. 1885, Bd. 61 S. 176: „Die Slaven haben in ihrer Sprache keinen eigenen Ausdruck für die Hufe; sie nennen dieselbe Lan, d. h. Lehn, woraus wieder das lateinische laneus, gleichbedeutend mit mansus, entstanden ist“.

Datum anno domini millesimo trecentesimo tricesimo secundo in festo Walpurgis virginis beatae.

Pergament. Latein. Original. Anh. zwei Siegel, von denen eins fehlt und zwar das Jaroslaus von Schlieben, das andere trägt die Umschrift: S. Frederici de Grunov und soll wohl das Siegel des im Text genannten Gnemptiz sein. (S. Knothe, Aelt. Siegel, S. 13 f., Tafel III, 30.)

Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 57. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 297 f. Im Regest falsch: „zweite“ halbe Mark. (In den Zeugenamen: Gneuptiz statt Gnemptiz, Silimo statt filius!) — Im Texte des Originals steht Gnemptitz, unter den Zeugen lautet der Name aber Gnemper!

1332. Juli 3. Zittau.

Kl.-Arch. No. 38.

Herzog Heinrich von Jauer bestätigt die Abtretung [s. Urk. No. 37 von 1352 Mai 1] einer halben Mark jährlichen Zinses in Reichenau (Richenow), seitens des Jaroslaus von Schlieben (Jerozlaus de Sliwin) und seiner Söhne an das Kloster St. Marienthal, indem er zu Gunsten des letzteren auf seine Lehnsrechte verzichtet. [Vergl. vorige Urkunde No. 37 von 1352 Mai 1.]

In cuius rei testimonium praesentes sibi scribi fecerunt litteras nostri sigilli robore communiendum Syttaviae die beatorum Processi et Martiniani anno domini millesimo trecentesimo tricesimo secundo praesentibus testibus ad hoc vocatis et rogatis videlicet Henrico de Opal milite, Johanne de Grisla, Janone et Ottone fratribus de Gerhartsdorf, Friczkone de Gneptitz et Andrea filio eius ac aliis multis fide dignis.

Datum per manus Johannis de Gliwitz nostri protonotarii 5. nonas julij.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel: Großes gelbes Wachsiegel des Herzogs Heinrich von Jauer.

Gedruckt Köhler, Codex I, 310 (mit falschem Datum). Regest Schönfelder, Marienthal, S. 57.

Vergl. Knothe, Reichenau, S. 389, wo diese Urkunde erwähnt ist unter Voraussetzung des im Codex I angegebenen falschen Datums 1336.

Ueber die von Schlieben s. Knothe, U.-G. S. 480 ff. Der Zeuge Friczko de Gneptitz ist der in Urkunde 37 genannte Gnemptitz oder Gnemper. Den Heinrich von Opal (= Oppell) kennt Knothe, U.-G. nicht, weil ihn Köhler, Codex I, 310 „Opach“ druckt! Hiernach ist Knothe, a. a. O. S. 406 zu ergänzen.

Es handelt sich keineswegs um die Abtretung „einer“ Mark (so Köhler in dem gänzlich falschen Regest a. a. O.), noch „ein und einer halben“ Mark (so Schönfelder a. a. O.), sondern einfach um den herzoglichen Verzicht auf die Lehnsrechte an der nach der vorhergehenden Urkunde von 1352 Mai 1 von Jaroslaus von Schlieben an das Kloster verkauften „halben“ Mark. Darnach ist auch Knothe, U.-G. S. 480 Zeile 6 v. u. zu berichtigen. An letzterer Stelle ist der Irrtum nur durch Köhlers falsche Datierung veranlaßt worden.

1334. Mai 12. [Baruth?]

Kl.-Arch. No. 39.

Die Gebrüder Kedil und Bernhard, Herren zu Baruth, beurkunden den Verzicht auf ihre Lehnsrechte an zwei bei dem Dorfe Leuba (Lubil) nach Norden zu gelegenen Hufen, welche jährlich zwei Mark Görlißer

Gewichts Zins bringen und von dem Ritter Otto von Stewitz seinen Töchtern, den Nonnen Elisabeth und Sophie, und dem Convent zu St. Marienthal testamentarisch vermacht worden seien. Besagte Hufen habe genannter Otto von Stewitz von ihrem Vater Bernhard von Baruth zu Lehen gehabt. Sie selbst aber verzichteten nun auf ihre Lehnsrechte nicht nur, weil sie von den genannten Jungfrauen und dem Convent dafür $6\frac{1}{2}$ Schock Prager Groschen empfangen, sondern wegen ihres und ihrer Eltern Seelenheils. Sie haben die derzeitigen Besitzer jener Hufen [mit ihren Zinsen] an die Abbatissin Kunigunde gemiesen. Ueberdies wollen sie, daß keiner der [übrigen] Söhne, Töchter oder sonstigen Verwandten (consanguineis) des Otto von Stewitz den Nonnen wegen dieser Besitzung Anfeindung oder Störung bereiten solle.

Testes sunt Otto de Lindin, Nicolaus et Henricus de Gobilwiz [= Glaubitz], Hugo de Dobirswiz longus, Hugo de Dobirswiz parvus, Witigo de Dobirswiz, Henricus de Dobirswiz, Petrus de Wicgnandisdorf, Nicolaus de Seyn, Frisco de Guzc [= Gusk, Gaußig], Henningus de Grisla, dominus Johannes plebanus in Baruth, dominus Nicolaus plebanus in Ostrosa et alii plurimi fide digni. Datum anno domini millesimo trecentesimo tricesimo quarto. In octavo ascensionis dominicae gloriosae.

Pergament. Latein. Original. Anh. zwei Siegel: Rotes, ganz verwishtes des Hedil von Baruth; grünes mit Legende: Sigillum Bernhardi de Barut. Der obere Teil des Schildes ist durch Rutschen des Petschafts verdrückt.

Erwähnt von Schönfelder, Marienthal, S. 57 f. Gedruckt bei Köhler, Codex I, S. 302 f. (falsch Stewa statt Stewitz). Infolge der falschen Schreibart Dobitswitz statt Dobirswiz hat Knothe, U.-G. S. 149 die vier Zeugen letzteren Namens unter die von Döbischig statt unter die von Doberschitz (U.-G. S. 147 f.) eingereiht. — Zur Datierung sei bemerkt, daß Schönfelder 11. Mai, Köhler 12. Mai ansetzt, wir teilen letztere Berechnung. — Zu den urkundenden Herren von Baruth vergl. Knothe, U.-G. S. 107. Der Ort der Ausgestellten kann Baruth sein, da der dortige Pfarrer unter den Zeugen ist und die adeligen Zeugen in der Umgegend begütert waren. Der Pfarrer Nikolaus von Ostritz fungierte als Zeuge für den Convent.

1334. Mai 19. [Vielleicht Ostritz.]

Kl.-Arch. No. 40.

Herr Günther von Grislaw (Guntherus dominus de Grisla) beurfundet, daß er mit Wissen und Willen seiner Gemahlin Agathe sieben Schillinge (solidos) Prager Groschen Zins in Leuba (Lubin), welche er vordem von Walther von Grislaw rechtmäßig erkaufte, dem Convent zu St. Marienthal und dessen Abbatissin Kunigunde für $10\frac{1}{2}$ Mark (grossorum denariorum, quatuor solidis pro qualibet marca iuxta aestimatione Gorlitzensis ponderis computatis) käuflich überlassen und die Kaufsumme richtig erhalten habe. Der bereits dem vorgenannten Walther von Grislaw von Siegfried von Baruth seinerzeit lehnsfrei zugewiesene Besitz wird jetzt mit allen Rechten von Günther von Grislaw dem Kloster vererbt.

Caeterum pro majori cautela virorum nobilium videlicet domini Henrici de Donyon provincialis advocati in Gorlitz et domini Joannis

junioris de Biberstein sigilla procuravi huic paginae appensanda. Cuius etiam dispositionis testes sunt viri veridici ac probati, videlicet Bernardus de Kottwitz, dominus Otto de Nostiz, Johannes de Grisla, Henningus de Grisla cum suo filio Joanne, Johannes de Grisla vice-advocatus in Ostrosa cum suo fratre Gregorio, dominus Nicolaus plebanus in Ostrosa, frater Petrus confessor dominarum in Siffridsdorf, frater Conradus provisor dominarum, Johannes notarius civium in Gorliz, Nikolaus civis gorlicensis aliique fide digni. Datum anno domini 1334 decimo quarto kal. junii.

Pergament. Latein. Original. Anh. drei Siegel, von denen eins abhanden gekommen. An erster Stelle hängt das Siegel des Grisla, beschädigt und unkenntlich, an zweiter das des Heinrich von Dony, das dritte des Biberstein fehlt.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 58. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 304 f., Zeugen unvollständig. Durch die falsche Schreibart Eberstein statt Biberstein kam es, daß Knothe, A.-G. S. 118 die Existenz dieses jüngeren Johann von Biberstein, eines Sohnes des Johann I. von Biberstein, nicht kannte und leugnete.

Aus dieser und der vorigen Urkunde ergibt sich, daß die Herren von Baruth die ältesten Lehnherrn von Leuba waren und dieses Dorf oder vielmehr den Teil Oberleuba an die von Stewitz und von Grisla zu Lehn gegeben hatten. Vergl. auch Knothe, A.-G. S. 622.

1334. Mai 26. [Sicher St. Marienthal.]

Kl.-Arch. No. 41.

Abbatissin Kunigunde (Chunegundis) beurfundet, daß ihre Klosterschwester Adelheidis von Camenz für die aus ihren Einkünften gesammelte Summe von 9 Mark Prager Groschen Zittauer Gewichts eine halbe Mark Zins im Dorfe Leuba (Lubin) von Gunzilin von Grisla mit allem Recht käuflich erworben und diese mit Wissen und Willen der Abbatissin für das Krankenhaus (infirmitorium) des Klosters bestimmt habe. Für ihre Lebzeiten behält sich Adelheid die Verwendung dieser Einkünfte vor, nach ihrem Tode soll ihre Verwandte (cognata), die Nonne Chunegundis, darüber zu verfügen haben. Erst nach beider Jungfrauen Ableben soll der ganze Zins an das Krankenhaus des Klosters fallen.

Zeugen: dominus Johannes, dominus Hartungus, dominus Petrus nostri confessores, frater Conradus magister nostrae curiae, frater Johannes magister curiae in Slegil, frater Johannes magister curiae in Siffridsdorf, frater Nicolaus magister molendini in Ostrosin et Merkilinus et ceteri fide digni.

Datum anno domini 1334 in festo gloriosissimi corporis domini nostri J. Chr.

Pergament (mit einigen Flecken). Latein. Original. Anh. Siegel stark beschädigt. (Abbatissin Kunigunde.)

Ben. ungenau von Schönfelder, Marienthal, S. 58, der von $1\frac{1}{2}$ Mark und dann wieder von $\frac{1}{2}$ Mark redet. Er datiert 25. Mai.

Gedruckt Köhler, Codex I, 306 f. mit richtigem Datum. Daß der Ort der Ausgestellten St. Marienthal sein muß, ergeben die urkundende Abbatissin und die Zeugen, unter denen wir verschiedene Laienbrüder¹⁾ als Klosterbeamte bemerken.

¹⁾ Vergl. hierzu Knothe, Die Laienbrüder oder Conversen der beiden sächsischen Cistercienserinnenklöster Marienberg und Marienthal, in Ermisch, N. S. Archiv 1888, Bd. 9 S. 29 ff.

1337. Dezember 6. [Sicher St. Marienthal.] Kl.-Arch. No. 42.

Abbatissin Kunigunde beurfundet, daß die Kloster Schwester Adelheid von Camenz die ihr in Rußdorf (Rudingesdorff) zustehende halbe Mark jährlichen Zinses (s. Urk. von 1329 Oktober 8) schon bei ihren Lebzeiten für die Krankenpflege (infirmariae) verwenden, nach ihrem Tode aber der Klosterkasse zufallen lassen will. Weiter habe genannte Adelheid eine andere halbe Mark jährlicher Einkünfte in Alt-Ostřiz (in antiqua civitate Ostros), aus der Erbschaft des Frisco genannt Schosla [sicher Schreibfehler für Grisla] mit der Bestimmung zur Krankenpflege herstammend, für 13 Mark vom Kloster rechtmäßig erkaufte und für sich und nach ihrem Tode für ihre Verwandte (cognata) Kunigunde, gleichfalls Klosterjungfrau, zum Unterhalt bestimmt. Nach beider Tode aber soll diese Summe ebenfalls wieder der Krankenpflege zufließen und dauernd verbleiben.

Zeugen: Dominus Hartungus et dominus Petrus nostri confessores, frater Conradus, frater Nicolaus et frater Felix, item frater Johannes nostri monasterii provisoires et caeteri plures fide digni. Datum anno domini 1337 in die beati Nicolai confessoris gloriosi.

Pergament. Latein. Original. Anhängend zwei Siegel: Links das ovale der Abbatissin Chunigundis, zerbrochen, am rechten Rande noch zu lesen: ... ICVND'A . . . , rechts das Siegel (runde) des Klosters.

Ben. Schönfelder, Marienthal, S. 59. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 319 f. mit ungenauem Regest. S. 320 Zeile 13 hat er nach richtiger Conjectur Grisla eingesetzt, im Original steht allerdings deutlich Schosla. — Zu den Zeugen s. Urkunde No. 41 Erläuterung.

1338. April 29. Zittau. Kl.-Arch. No. 43.

Herzog Heinrich von Schlesien beurfundet, daß Walthar von Grislaw (Grysel) und sein Sohn Otto, Pfarrer in Seitendorf (Sibotindorff) dem Convent zu St. Marienthal (Siffridisdorff) vier Mark jährlicher Einkünfte im Dorfe Reichenau (Richinow) Zittauer Weichbilds vor ihm und seinem Landvoigt (advocatus) Peter von Uchtritz (Pescho de Uchteritz)¹⁾ testamentarisch vermacht habe. Der Herzog verreichet diesen Besitz dem Kloster zu dauerndem Eigentum.

Actum Sittaviae anno domini millesimo trecentesimo tricesimo octavo proxima feria quarta ante diem beatorum Philippi et Jacobi apostolorum principibus, testibus ad hoc vocatis et rogatis domino Joanne burggravo nostro de Dony, domino Peschone de Uchteritz, Henrico de Vrieburg, Luppoldo de Uchteritz, Lutoldo de Luptitz, Jeroslao de Slivin et aliis fide dignis. Datum per manus domini Johannis de Gliwitz nostri prothonotarii pridie calendis maji.

Pergament. Latein. Original. Anh. großes gelbes Wachsiegel des Herzogs Heinrich mit Rückiegel.

¹⁾ Peter von Uchtritz wird als Landvoigt zu Zittau von 1330 bis 1338 erwähnt. S. Knothe, Rechtsgefch. S. 239.

In tergo: Privilegium super 4 marcas in Richinow legatas abbatissae de Grizla.

Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 59 f. Gedruckt Köhler, Codex I, S. 272 f. mit falscher Datierung: 1228. Im Original steht deutlich: tricesimo. Schon Knothe, Uelzgeschichte, hat S. 523 Anm. 3 das Datum verbessert.

Der in der Urkunde genannte Otto von Donyu ist der älteste bekannte Pfarrer von Seitendorf. Vergl. Knothe, Zur Presbyterologie im N. L. Mag. 1872, Bd. 49 S. 207.

1346. Juli 12. Münstormayfeld (Meynevelt). Kl.-Arch. No. 44.

König Johann von Böhmen bestätigt das Kloster St. Marienthal (prope Sifridisdorff) in dem ruhigen und freien Besiz der Dörfer [Ober]-Seifersdorff (Syffridisdorff prope Zittaviam), Eckartsberg (Eckehardisdorff), Reichenau (Richinow), Schlegel (Slegil), Olbersdorff (Albrechtsdorff), Seitendorf (Sybotindorff) und anderer Güter im Zittauer Weichbilde, indem er dem Stift gleichzeitig die volle Obergerichtsbarkeit (iudicium in superioribus causis: scilicet in furto, homicidio, stupri violentia ac mutilatione membrorum et aliis omnibus causis plenarie iudicium exercere). Das über Klosterunterthanen etwa vorzubringende Anklage (proclamationes) oder sogenannte Zetergeschrei¹⁾ ist nicht vor den königlichen Voigten, sondern vor den Gerichtsbeamten (officialibus) des Klosters zu erheben, und an letztere allein ist auch die für einen Totschlag übliche Gerichtsbusse von 30 Schillingen zu entrichten.

Unter Androhung seiner Ungnade scharft der König seinen hohen und niedern Beamten des Zittauer Landes ein, das Kloster ja nicht im geringsten zu belästigen oder demselben mit Veranlassung zu irgend welchen Aufwänden (expensarum factiones) und Gastierungen (hospitalitates), mit Forderungen (petitiones vel impetitiones), Beitreibungen (exactiones), Zwang zur Bestellung von Ländereien (agriculturas) oder zu [Bau-]Fuhren²⁾ auf die Burgen Kohnau (Ronow) und Oybin (Moywyn) beschwerlich zu fallen.

Ueberdies solle die Stadt Ostriß (Ostroz) mit den zu ihrem Gerichtsprengel (ad suam iurisdictionem pertinentibus) gehörigen Dörfern Königshain (Kunigyshayn), Rußdorf (Rudungisdorff), Seifersdorff (Syfridsdorff) und Altstadt (antiquum oppidum) sich derselben frei-

¹⁾ Zum „Zetergeschrei“ vergl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 876 ff. Mit lautem Geschrei wurde nach altgermanischem Rechtsbrauch der Mörder oder Totschläger von den zur Blutrache verpflichteten Verwandten des Ermordeten vor Gericht verklagt. Streitgerüßet zogen diese dreimal die Schwerter heraus, dabei ein dreimaliges gellendes Wehgeschrei erhebend. So wurde der Mörder verschnitten und zur Entrichtung der Mordbusse aufgefordert oder im Weigerungsfalle ihm Kampf und Fehde angesetzt. — Im Mittelalter aber war nach dem in der Lausitz geltenden Landrecht das Zetergeschrei der Anfang des hochnotpeinlichen Prozesses. S. Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz (4 Bde. Leipzig 1793—98) Bd. II, S. 132 ff. und 142 ff.

²⁾ Vergl. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen usw., N. L. Mag. 1885, Bd. 61 S. 235, wonach „die Fuhren nicht sowohl den betreffenden Gutsunterthanen gänzlich erlassen, als vielmehr das Kloster ermächtigt wurde, sie in andere beliebige Fuhren zu seinem eigenen Vorteil zu verwandeln“.

heiten erfreuen, wie unter den Vorbesitzern, den Burggrafen von Dony, und die Stadt selbst soll wie einst unter diesen Adelligen völlig frei von der Leistung der Berna¹⁾ sein. Von den andern eben- und frühergenannten Dörfern im Zittauer Weichbilde soll die Berna zwar erhoben werden, doch so, daß das Kloster selbst hierbei seitens seiner Unterthanen keinerlei Ausfall an jährlichen Geld- oder Getreideeinnahmen (annonae) erleide. Indem der König nochmals den Voigten und Untervoigten des Zittauer Weichbild nachdrücklich einschärft, sich jeder Belästigung und Bedrückung des Klosters zu enthalten, empfiehlt er dasselbe noch besonders dem Schutze des Johann von Dony, des Bürgermeisters und der Ratmannen (consules) von Zittau.

Datum in monasterio Meynevelt anno domini 1346 in vigilia beatae Margaretae virginis.

Pergament. Latein. Original. Anh. großes Majestätsiegel des Königs (zerbrochen). Beiliegend ein gleichzeitiges Duplikat mit kleinem Sekretiegel. Die Urkunde mit dem großen Siegel ist später wörtlich in Kaiser Karls IV. bulla aurea aufgenommen worden. S. Urkunde von 1357 Aug. 17. — Die sehr wichtige und inhaltsreiche Urkunde glaubten wir in besonders ausführlichem Regest geben zu müssen (für die der Kenntnis der lateinischen Sprache entbehrenden Geschichtsfreunde!)

Gedruckt Carpzov, Ehrentempel I, S. 347 (Meyenwaldt!) Auch Oberlaus. Beitrüge I, S. 582 und Köhler, Codex I, 374 ff. (Mainfeld!) Regest bei Zobel, Urk.-Verz. I, 45 f.

Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 61 f. (sehr ungenau!), der „nach dem Original“ (!) Mayenwaldt oder gar Marienwaldt gelesen haben will. Im Original steht deutlich: Meynevelt. Gemeint ist Münstermayfeld, wo Karl IV. auch am 10. März 1349 urkundete. S. Eppert, Niederlausitz, S. 240 Urkunde No. 29; zu Munstere Meinfeld. Münstermayfeld liegt im Regierungsbezirk Koblenz, Kreis Mayen.

1347. September 15. Prag.

Kl.-Urch. No. 45.

König Karl von Böhmen bestätigt dem Kloster St. Marienthal (prope Sifridisdorff) alle Privilegien, verbrieften Rechte (litteras), Schenkungen (gratias) und Freiheiten, wie solche sein Vater Johann und andere seiner Vorgänger in Böhmen dem Stifte verliehen haben. Er befehlt seinen Hauptleuten, Burggrafen, Amtleuten und allen übrigen getreuen Unterthanen, diese Bestätigung streng zu beachten und darüber zu wachen, um nicht durch Uebertretungen den königlichen Zorn zu erregen.

Datum Pragis anno domini millesimo tricentesimo quadragésimo septimo, indictione 15. 17. kal. oktobris regnorum nostrorum anno secundo²⁾.

¹⁾ Zu der verschiedenen Auffassung des Begriffs der Berna (einer besonderen königlichen Steuer, nach Knothe völlig identisch mit Bede (beda) vergl. Knothe, Rechtsgeschichte, S. 260 f. Anm. 4 und ebendesej. A.-G. S. 55.

²⁾ In demselben Jahre bestätigte König Karl auch die Privilegien der einzelnen Sechsstädte und des Bautzner Domkapitels. S. Zobel, Urk.-Verz. zu diesem Jahre. Zu Karl IV. vergl. besonders E. Wernitsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner

Pergament. Latein. Original. Anh. großes Majestätsiegel des Kaisers. Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 65. Regest bei Huber, Regesten nicht vorliegend. S. Knothe, Nachträge zu Hubers Regesten Karls IV. und Ermisch, N. S. Archiv 1891, Bd. 12 S. 311, wo diese Urkunde allerdings nur nach Schönfelder regestiert ist.

1348. August 17. Zittau.

Kl.-Arch. No. 46.

König Karl von Böhmen stellt der Abbatissin und dem Convent der Nonnen (sanctimonialium) des Klosters St. Marienthal (prope Syffridisdorff) in der Prager Diöcese auf eine von dort an ihn gelangte Klagschrift (informatio querulosa) einen ausführlichen Schutzbrief aus. Er habe vernommen, daß das genannte Kloster durch unrechtmäßige und vielfache schwere Belästigungen (inordinatis et injuriosis stationibus, vecturis et multiplicibus calumniis angariis) von seiten verschiedener Leute in seinem zeitlichen Besitzstande so heruntergekommen sei (adeo in temporalibus collapsum extitit), daß den Jungfrauen und ihren Bediensteten der nötigste Lebensunterhalt fehle und sie deshalb um seinen (des Königs) Schutz und Hilfe bäten.

Zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria (intemeratae virginis Mariae) und für seiner Vorgänger und sein eigenes Seelenheil befehlt der König (legali edicto sancimus) nachdrücklich, daß es überhaupt keinem Menschen mehr, welchen Rang er auch bekleide (cujuscunque gradus praeeminentiae, dignitatis, conditionis seu status extitit), fernerhin erlaubt sein solle, in dem vorgenannten Kloster und auf seinen Höfen (curiis), Vorwerken (grangiis), Dörfern (villis), Gütern (bonis) und deren Zubehör, bei Tag oder Nacht unrechtmäßiger Weise Aufenthalt zu nehmen (stationes facere), sowie etwa ebendaselbe Kloster oder dessen Leute mit unangemessenen und ungebührlichen Ackerbestellungen, Fuhren, beunruhigenden Zumutungen oder irgend welchen unzuträglichen Lasten in Bedrängnis zu bringen oder vom Kloster unerlaubterweise Unterstützungen, Steuern, Dienst- oder Hilfeleistungen zu fordern.

So verbietet der König seinen sämtlichen Hauptleuten, Kämmerern, Unterkämmerern, Voigten, Richtern, Justizbeamten und allen seinen Getreuen, das genannte Kloster und seine Besitzungen unter Zuwiderhandlung gegen den vorliegenden Privilegienbrief irgendwie zu belästigen, da er selbst sich um den im Kloster gepflegten Gottesdienst verdient machen möchte. Er beauftragt zum weitern die jeweiligen Bürgermeister (magistri consulum jurati) und die gesamte Bürgerschaft der Städte Görlitz und Zittau mit dem nachdrücklichen Schutze der Abbatissin, des Convents, des Klosters und seiner Güter gegen

Zeit. 3 Bde. Innsbruck 1880 ff. Auch f. M. Pelzel, Geschichte des Kaisers Karls IV. 2 Bde. Mit Tafeln. Prag 1781—83. ferner Neumann, Kaiser Karl IV. als Schriftsteller, N. E. Mag. 1849, Bd. 26 S. 1 ff. H. Friedjung, Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876.

jegliche Uebergriffe von irgend welcher Seite, zu welchem Zwecke er den genannten Städten königliche Machtbefugnisse zuspricht.

In cuius rei testimonium praesentes literas scribi et sigillo majestatis nostrae jussimus communiri. Datum Sytaviae anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo. Indictione prima. 16. kalendas septembris, regnorum nostrorum romani anno tertio, Boemiae vero secundo.

Auf der Plifatur steht rechts: per dominum cancellarium Johannem plebanum Noviforensem ¹⁾ [Neumarkt].

Pergament. Latein. Original. Anh. das königliche Siegel je zur Hälfte in gelbem und rotem Wachs.

Regest bei Zobel, Urf.-Verz. II, S. 54 No. 266. Gedruckt nach dem Copialbuch von Peschek, Zittau I, S. 680 f. Erwähnt von Schönfelder, Marienthal, S. 63. Regest auch bei Huber, Regesten S. 61 No. 734 mit falscher Dattierung auf den 17. Juli.

Der Inhalt der Urkunde richtet sich wohl besonders gegen den „edlen“ Botho von Turgow ²⁾ (oder Torgow). Dieser, seit 1350 als Landvoigt bez. als Hauptmann zu Budissin und Görlitz bezeichnet, aber wohl schon zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde als solcher amtierend, bedrückte die geistlichen Stifter seines Kreises in unerhörter Weise und schien sie durch Inanspruchnahme ihrer Gastfreundschaft geradezu zu Grunde richten zu wollen. Vergl. auch später Erläuterung zu Urkunde No. 47 vom Jahre 1350 Mai 4.

1350. Mai 4. Eger.

Kl.-Urch. No. 47.

König Karl von Böhmen nimmt auf demütiges Bitten der Abbatissin und des Convents zu St. Marienthal das Kloster mit allen seinen Besitzungen erneut in seinen königlichen Schutz. Er verbietet fest und streng allen seinen Hauptleuten, Kämmerern, Unterkämmerern, Voigten (advocatis), Burggrafen, Amtsleuten (officialibus) und Unteramtsleuten, namentlich (nominatim) aber dem Landvoigte zu Budissin und seinem Stellvertreter die Abbatissin und den Convent, ihre Güter und das Kloster selbst irgendwie zu belästigen. Vielmehr sollen sie die letzteren in jeder Weise schützen und schirmen bei Strafe des königlichen Zorns.

Datum Egrae anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo jubileo. Indictione tertia. 4. novae maij. regnorum nostrorum anno quarto.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Königs (beschädigt).

Der Urkunde ist beigelegt die Copie einer Bittschrift des Klosters, in welcher alle früheren Privilegien und Erwerbungen des Convents aufgeführt sind, um deren Schutz gebeten wird. Darauf beziehen sich die Worte der Urkunde: Religiosarum etc. etc. Majestati nostrae extitit humiliter supplicatum.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 63 f. Nach ihm Knothe, Nachträge zu Hubers Regesten a. a. O. S. 312 No. 7.

¹⁾ Also war Johann von Neumarkt schon im August 1348 Kanzler des König Karl. Ergänze darnach Eindner, Urkundenwesen, S. 16. (Eindner hat ihn in Urkunden vom Dezember 1353 erstmalig als solchen gefunden.)

²⁾ Vergl. zu diesem Landvoigte: Knothe, Rechtsgech., S. 265.

Die von uns ausführlicher registrierte Urkunde No. 46 vom Jahre 1348 Aug. 17 scheint besonders gegenüber dem in der vorliegenden nun „nominativ“ erwähnten Baugner Landvoigte ohne entsprechende Wirkung geblieben zu sein. Botho von Torgow hatte seine Gewaltthätigkeiten sowohl den Klöstern Marienthal und Marienstern, als auch dem Baugner Domkapitel gegenüber fortgesetzt. Auch vorsehender Schutzbrief scheint noch nichts daran geändert zu haben, und so sah sich denn Karl genötigt, diesem unbotmäßigen Beamten seinen angedrohten Zorn fühlen zu lassen und entsetzte ihn in der zweiten Hälfte des Jahres seines Amtes. Vergl. auch Knothe, Rechtsgeschichte, S. 265.

1350. Juli 1. Prag.

[Kl.-Arch. No. 48.]

Czenko von Leipa, Oberstmarschall des Königreichs Böhmen beurfundet, daß sein Vater Heinrich von Leipa dem Kloster St. Marienthal das Dorf Olbersdorf (Albrochtsdorf) testamentarisch vermacht und geschenkt habe. Er erkennt diese Schenkung hierdurch an.

Ohne Zeugen.

Datum Pragae feria quinta ante diem beati Procopii. Anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo.

Die von mir im Archiv zu St. Marienthal nicht vorgefundene Urkunde ist gedruckt bei Carpzov, Ehrent. I, S. 345¹⁾. Darnach benützt von Schönfelder, Marienthal, S. 62. — Regest Zobel, Urk.-Verz. II, S. 57 No. 282. Eine Mappe No. 48 ist mit Abschrift meinerseits in das Kloster-Archiv gestellt.

Schönfelder redet von „einem“ Gut in Olbersdorf, das mit dieser Schenkung gemeint sei. Ich behaupte, es beziehe sich diese Urkunde nur auf eine erneute Bestätigung der in Urkunde No. 30 vom 17. August 1323 genannten Schenkung, sonst würde die Urkunde wohl besagen: donationem villae in Alb., nicht wie zu lesen ist: donat. villae Albr.

Zobel, Urk.-Verz. I, 38 hat Carpzov, Anal. IV, S. 8 und 36 das Regest: Zzenko von der Leippe bestätigt dem Kloster St. Marienthal geschenkte zehen güter zu Olbersdorf d. 1335. Gemeint ist sicher die vorsehende Urkunde (bei Carpzov a. a. O. 1335 Druckfehler statt 1350). Vergl. auch Korfchelt, Olbersdorf, S. 57 f. und 184.

1352. Mai 17. Prag.

Kl.-Arch. No. 49.

König Karl von Böhmen bestätigt dem Kloster den Besitz der von demselben unter seines Vorfahren Ottokar Regierung in Reichenau von Werner von Oppell (Oppal) erworbenen 10 Finshufen und der nach und nach vom Convent in genanntem Orte erlangten 25 Mark jährlicher Einkünfte. Was diese letzteren 25 Mark anlangt, so bestimmt der Kaiser, daß sie nur unter der Bedingung dem Kloster freigegeben werden, als dadurch die königliche Voigtei zu Jittau in ihren Rechten nicht beeinträchtigt würde, wenn und soweit etwa dieser nach dem sichern Wissen (certa notitia) der Umwohner ein Recht irgend welcher Art (aliquid juris) auf jene Besitzungen zukäme.

Venerabilibus Ernesto sanctae Pragensis ecclesiae archiepiscopo, Pretzlao Wratislaviensis et Joanne Olomucensis ecclesiarum epis-

¹⁾ Das Original der Urkunde ist sicherlich mit den übrigen die Olbersdorfer Erwerbungen betreffenden im Jittauer Ratsarchiv 1757 verbrannt.

copis principibus, Johanne de Lichtenberch Argentinensi praeposito, Burghardo Magdeburgensi burggravio, Russone subcamerario Boemiae et aliis quam pluribus ad praemissa praesentium sub nostrae majestatis sigillo testimonio litterarum.

Datum Pragae anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo. Indictione quinta. 16. kal. iunij. Regnorum nostrorum Ao. sexto.

Pergament. Latein. Original. Anh. an gelber gedrehter Seidenschnur großes gelbes Wachsiegel: Karolus Dei Gracia Romanorum Rex Semper Augustus et Boemiae Rex, in der Mitte der Kaiser in vollem Ornat auf dem Throne sitzend.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 65 f. Schönfelder a. a. O. bemerkt, die Zeit der Erwerbung der in der Urkunde erwähnten 10 Hufen sei unbekannt. Er hat vergessen, daß er S. 42 selbst von dieser Erwerbung im Jahre 1262 erzählt. — Vergl. Urkunde No. 12. — S. auch Knothe, Reichenau, S. 588 ff. — Auch diese von Huber, Regesten nicht erwähnte Urkunde ergänzte Knothe, Nachträge a. a. O. 312 No. 8 (nach Schönfelder).

1353. Mai 2. Görlitz.

Kl.-Arch. No. 50.

Johann Egel¹⁾ (Etzil), Bürgermeister, und Ullmann²⁾ aus der Münze (de Moneta), Johann Schreiber (Scriptoris), Tizfo von (= aus Reichenbach), Heinrich Apotheker (Apothekarius)³⁾, Johannes Wiker (Wikerus), Heinrich Kosimelzer [?], Sydel von [= aus Bela [?]], Heinrich Steinrucker⁴⁾ (Steinröcker), Frenkel Salmann (Salmanni) Michael [von] Salza⁵⁾ (Salis), Nikolaus [von] Thaurus⁶⁾, Skabine und Ratsherren zu Görlitz verkaufen mit Zustimmung ihrer Mitbürger aus Not (ob necessitatem evidentem nostrae civitatis) an die Abbatissin und den Konvent zu St. Marienthal eine rings von Gräben

¹⁾ Zu den Namen im allgemeinen vergl. die wertvolle Arbeit von Dr. Jecht, Ueber das älteste Stadtbuch von 1305 ff. (Görl. Gymnasial-Progr. 1891) und ebendies. dankenswerte und mühsame „Beiträge zur Görlitzer Namenskunde“ (im N. L. Mag. 1892, Bd. 68 S. 1 ff.).

²⁾ Zu Ullmann aus der Münze vergl. Knothe, Rechtsgesch. S. 224 und 266. Er gehörte der familie von Radeberg an (s. Knothe, U.-G. 438) und wurde 1368 von Kaiser Karl IV. zum „Pfleger und Verweser der Lande Badissin und Görlitz“ und damit zum zeitweiligen Landvoigt der Oberlausitz ernannt.

³⁾ Heinrich war der Sohn des ältesten bekannten Görlitzer Apothekers Dietrich (Theodoricus) s. Jecht, obencit. Beiträge S. 14, wonach der Zusatz „Apotheker“ hier schon eigentlicher Familienname geworden war.

⁴⁾ Zu ihm vergl. Knothe, Die familie Steinrucker in Zittau und Görlitz (im N. L. Mag. 1888, Bd. 64 S. 309 ff., besonders 310 ff.).

⁵⁾ Michael von Salza war der Sohn Heinrichs von Salza des älteren, s. Knothe, U.-G. S. 464. Letzterer Salza hatte 1334 den Erlös einer Görlitzer fleischbank testamentarisch zur einen Hälfte für das Kloster zu St. Marienthal (Syfridsdorf) und zur andern Hälfte für das Kloster zu Lauban (Luban) bestimmt. S. Görlitzer Stadtbuch I, pag. 61b.

⁶⁾ Es ist Nikolaus von Gersdorf, der sich nach dem Ritteritz Tausritz (Thaurus) zu nennen pflegte. Darnach ist zu ergänzen Knothe, U.-G. S. 211. Das Gut Tausritz muß also schon vor 1357, zu welcher Zeit es Kaiser Karl IV. dem Friedrich von Biberstein als Lehn übergab, in den Händen der von Gersdorf (als Usterlehn?) gewesen sein.

umzogene Wiese, welche bei dem Dorfe Nitrisk (Nykrozhin) dort liegt, wo die alte Straße (antiqua strata) ging, für 32 polnische Mark.

Datum Gorlitz anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio in die s. Urbani martyris.

Pergament. Latein. Original. Anh. Stadtsiegel von Görlitz¹⁾ (stark beschädigt).

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 66.

1353. November 8. Avignon.

Kl.-Arch. No. 51.

Erzbischof Jakob von Neapel und elf mit ihm zu Avignon weilende Bischöfe, die namentlich aufgeführt werden, stellen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Diözesanbischofs [Johannes] von Prag dem Kloster St. Marienthal einen Brief aus über einen Ablass von 40 Tagen, welcher den wahrhaft Bußfertigen gewährt sein soll, die an den Festtagen der Klosterpatronin [St. Maria] und an andern festgesetzten Tagen im Kloster ihre Andacht verrichten oder demselben irgend welche Schenkung machen oder sich auf dem Klosterfriedhof (cimiterium) ihre Grabstätte wählen.

Datum Avinione 8. die mensis novembris. Anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio et pontificatus domini Innocentis papae sexti anno primo.

Pergament (sehr stark). Latein. Original. Anh. 12 Siegel, von denen nur ganz geringe Reste erhalten sind.

Noch nicht gedruckt. — Regest Schönfelder, Marienthal, S. 69 f.

1357. Januar 25. Grafenstein.

Kl.-Arch. No. 53.

Die Brüder Heinrich und Hannus, die Groschin genannt, von Donyñ leisten Verzicht auf jegliche Ansprüche und Rechte an der Herrschaft Grafenstein und deren Zubehör, welche ihren Vettern den Burggrafen Hans und Wenzel gehört.

— dez geben wir disen brif zu eynem grosirn bekentnus und sichirheit vorsigilt und vorvestiet zu gezuknitz mit unsirn und der erbarn stat zur Zytaw und Nykilz von Stewitz yngesigiln gehangin an dysen brif. Disir brif ist gegeben zu Greuenstein uf dem huse noch gotiz geburt driczenhundirt jor yn dem sybin und vunfigistin jore an dez heyligin zwelfbotin sent Paulus tak alz her bekort wart.

Pergament. Deutsch. Original. Vier anh. Siegel, davon noch drei vorhanden (ein Donyñ fehlt): Donyñ, Zittau, Stewitz.

Noch nicht gedruckt. — Vergl. Knothe, Die Burggrafen von Dohna auf Grafenstein (Weber, Archiv, N. F. I, S. 215). Das Wort „Groschin“ läßt sich im Original nicht anders lesen.

¹⁾ Es scheint des älteste Siegel der Stadt Görlitz zu sein. Vergl. dazu Heinrich, Die Siegel und Wappen der Stadt Görlitz (im N. F. Mag. 1891, Bd. 67 S. 33 ff.) S. 33 und Tafel I, No. 1.

1357. August 17. Prag.

Kl.-Arch. No. 53.

Karl IV., deutscher Kaiser und König von Böhmen bestätigt und erneuert auf Bitten der Abbatissin und des Konvents zu St. Marienthal (prope Syfridsdorf) die dem Kloster von des Königs Vater Johann und Urgroßvater Wenzel verliehenen und alle anderen früheren Privilegien. [Eingerückt sind wörtlich die Urkunden vom 12. Juli 1346, vom 22. Februar 1239 und vom Juni 1242].

Er sichert erneut der Abbatissin und dem Konvent für deren sämtliche Besitzungen den königlichen Schutz zu und verbietet jedermann, das Kloster und dessen Güter irgendwie zu belästigen oder demselben mit Steuer- und Dienstleistungsforderungen beschwerlich zu fallen. [Dabei bedient sich Karl fast wörtlich des Schutzbriefstenors seines Vaters Johann vom 17. August 1348].

Als besonderes Zeichen seiner Gnade (ex speciali gratia) will er fernerhin gestatten, daß die Einwohner (inhabitatores), Bürger (opidani) wie Inwohner (incolae), der Stadt Ostřiz (opidi Ostroz), welche letztere das Kloster mit alleiniger Ausnahme des Zolls¹⁾ von den Herren von Donyň erkaufte habe, das Recht haben sollen: Bier zu brauen, altes Bier, Brot und Salz frei zu verkaufen oder zu kaufen, wie solche Einwohner jetzt und seit 60 Jahren und darüber rechtmäßig (iusto) und ungestört (pacifice) zu thun gewöhnt seien.

Wer es aber wagen werde, solchen königlichen Privilegien zuwider zu handeln, den solle des Königs Zorn und eine Strafe von 100 Mark reinen (puri) Geldes treffen, deren eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere dem geschädigten Teile zufallen solle.

Signum serenissimi principis et domini [eingefügt ist hier rechter Hand zwischen den Worten des Eschatokolls das Monogramm Karls IV.²⁾ domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boëmiaë regis.

¹⁾ Ueber diesen Zoll s. Knothe, Rechtsgeschichte, S. 244. Die Brüder Czenko, Heinrich, Wilhelm und Wenzel von Donyň verkauften ihn 1380 an ihre Oheime, die Brüder Hans und Ulrich von Biberstein auf Friedland „als ihr freies Gut“. Letztere überließen ihn noch im selben Jahre dem Räte zu Zittau, welchem denselben 1390 König Wenzel bestätigte. Später (um 1414) verpfändete ihn Zittau an Heinrich Stange und Paul Groffe von Frankfurt und löste ihn 1448 von dem Zittauer Bürger Lorenz Ludwigsdorf wieder ein. Endlich erhielt 1516 Zittau von König Wladislaus die Erlaubnis, den Zoll aus dem Marienthaler Städtchen Ostřiz nach dem damals zu zwei Dritteln der Stadt Zittau gehörigen Flecken Hirschfelde zu verlegen, wo er bis 1834 erhoben wurde. (Vergl. Sobel, Urk.-Verz. 3. und 4. Heft, S. 109 No. 521 und Carpov II, 29. — Großer, Merkwürdigkeiten III, 88. — Sobel, a. a. O. 130 No. 642. — N. Script. r. l. I, 72. Görl. Stadtbuch I (von 1305 ff.) p. 303. — Sobel, a. a. O. Heft 9 bis 12 S. 103.)

²⁾ Zum Monogramm (in Oberlaus. Beiträge S. 590 fehlerhaft!) vergleiche die treffliche Darstellung bei Lindner, Urkundenwesen, S. 86 ff. Die Mitte der Zeichnung bildet X, das Namenszeichen Christi, hier zur Hervorhebung mit Punkten umgeben. Das innere Buchstabenviereck bilden S, O, Q, D. „Dieses innere Buchstabenviereck wird von einem äußern umrahmt. Unter und über der Mitte der oberen und unteren Umrandungslinie steht nur je ein Buchstabe K und M, in den Ecken und der Mitte der Seitenlinien sind je zwei Buchstaben zu einer Figur zusammengefaßt: AB — TG — UF — ER — CP und NL. Die vier Ecken sind durch Diagonalen verbunden, welche sich in X

Testes¹⁾ huius rei sunt: venerabiles Arnestus ecclesiae Pragensis archiepiscopus, Theodericus Myndensis episcopus, illustres Petrus Burbonensis, Bolko Swidnicensis, Primpko Tesschinensis, Bolko Falkenbergensis, Johannes Magnopolensis et Conradus Olsnocensis duces; spectabiles Burghardus burggravius Magdeburgensis, imperialis curiae magister, Egeno de Fryburg, Salentinus de Sayne, Albertus de Anhalt, Henricus de Swartzburg et Johannes de Ditz, comites; nobiles Rudolphus de Warta, Fridericus de Walse, Henricus de Nova Domo, Jesco dictus Wessel de Wartenberg, Jodocus et Ulricus fratres de Rosenberg, Wilhelmus de Strakonitz, Spinko lepus de Hasenburg, Hasco de Sweretitz et Bosko de Wylartitz, magistri camerae nostrae imperialis, Lupoldus de Ortenburg, magister coquinae nostrae et Henricus Banrus de Bopardia [?] ac alii quam plures fide digni nostri sacri romani imperii ac regni nostri Boemiae fideles. Praesentium sub bulla aurea typario nostrae imperialis majestatis impressa testimonio literarum. Datum Pragae anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo. Indictione decima. 16. kal. septembris. Regnorum nostrorum romani duodecimo, boemici undecimo, imperii vero anno tertio. [Rechts unten auf der Plifatur] per dominum cancellarium Rudolphus de Frideberg.²⁾

Pergament. Latein. Original. Anh. an gedrehter gelber³⁾ Seidenschnur (zerbrochenes) großes rotes Siegel Karls IV. in goldener Kapsel, welche die Prägung des Siegels⁴⁾ trägt. Die Vorderseite zeigt den Kaiser in vollem Ornat mit Krone, Scepter und Reichsapfel; Legende: (äußerer Rand) Karolus Quartus Divina Favente Clemencia Romanor. Imperator Semper Augustus, (innerer Rand) Et Boemiae Rex. Die Rückseite zeigt einen Dom mit dem die beiderseitigen Türme überragenden Mittelschiff; Legende: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. Die Siegelkapsel ist in zwei buntfarbigen Seidensäckchen verwahrt, deren größeres reiche Stickerei zeigt.

Gedruckt Oberlausitzer Beiträge I, 581 ff. nach einer vidim. Abschrift in Görlitz. Auch bei Schöttgen, Nachlese XII, S. 220 ff., mit falscher Datierung auf 1355. Darnach benützt von Schönfelder, Marienthal, S. 67, der also nicht einmal diese wichtige Urkunde im Original gesehen hat. — Regest Sobel, Urk.

treffen, doch nicht durch die Buchstaben hindurchgezogen sind.“ Entnommen sind diese im ganzen neunzehn Buchstaben den Einleitungsworten der Urkunde: KAROLUS QUARTUS DIVINA FAVENTE CLEMENCIA ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS ET BOEMIAE REX.

¹⁾ Zu den Zeugnennamen vergl. in Huber, Regesten die sorgfältigen Register und Registernachträge.

²⁾ Zu diesem Kanzler (bei Schöttgen a. a. O. falsch Sudeberg) vergl. Emdner, Urkundenwesen, S. 22 und Anm. 2. Er wird als Kanzler Karls IV. genannt von 1354 April 19 bis 1367 April 1.

³⁾ Wenn Emdner a. a. O. S. 57 sagt: „Ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß in allen Urkunden von 1355 an, welche heute nur gelbe Schnur zeigen, dieselbe ursprünglich schwarz und gelb war“, so möchten wir diese Behauptung bezüglich unserer Urkunde anfechten. Die Schnur ist hier durchaus gelb und wohl immer so gewesen.

⁴⁾ Zu den goldenen Bullen Karls IV. vergl. Emdner a. a. O. S. 40 f., 48 f. und 54 f. — Auch Hefner, Die deutschen Kaiser- und Königsiegel. Würzburg 1875. S. 22 und 107, Tafel II No. 86, 10 No. 87. Diese Goldbullen bestehen aus feinstem (22karätigem und 20—22 Gramm schwerem) Dukatenbolde.

Verz. II, S. 70 No. 348 mit richtiger Datierung (nach den Oberl. Beiträgen). Zu Huber, Regesten hat Knothe, Nachtr. (Ermisch, N. S. Arch. Bd. XII S. 312 No. 10) die Urkunde irrtümlich ergänzt (nach Schönfelder mit falschem Datum: 1355 und falscher Strafsomme: 10 Mark). Huber aber hat das (allerdings ungenaue) Regest (nach Sobel) S. 219 No. 2688 mit richtigem Datum.

1358. Oktober 28. Zittau.

Kl.-Arch. No. 54.

Johann von Hirschfeld (Johannes de Hirsvelt), Bürger zu Zittau, verkauft an die Abbatissin Elisabeth und den Convent zu St. Marienthal $3\frac{3}{4}$ Mark (trium marcarum et trium quartarum) Einkünfte Zittauer Gewichts in dem Dorfe Reichenau (Reychynov) für $48\frac{2}{3}$ Mark gleichen Gewichts.

Haec acta sunt pro testibus nominando videlicet: Nicolaus, Bertoldus et Christianus de Gerhardisdorf fratres et Hermannus de Loussov et plures alii fide digni. Datum in Sittavia anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo. In festo apostolorum Symonis et Judae.

Pergament (Schrift etwas verblaßt). Latein. Original. Das ursprünglich anhängende Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 70 nach falscher Lesart: Hinfucht und praestonum statt quartarum, sowie falschem Datum 1357.

Darnach sind alle späteren Drucke des Urkundeninhalts zu verbessern, z. B. Knothe, Reichenau, S. 390 und UG. S. 657. Auch ist der Name Hinfucht zu streichen bei Knothe, Bürgerliche Familiennamen in der Oberlausitz (in Ermisch, N. S. Archiv 1893, Bd. 14 S. 323 letzte Zeile).

Zur Familie von Hirschfeld siehe Carpsow, Anal. II, S. 266 f., wo der hier erwähnte Johann im Jahre 1357 als Bürgermeister genannt ist. S. auch Pescheck, Zittau II, S. 729.

1360. April 12. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 55.

Friedrich von Oppell (Fritzo von Opal) beurfundet, daß er 4 Mark Einkünfte Zittauer Gewichts in Reichenau (Reichenow) für 52 Mark ebenfalls Zittauer Gewichts an die Abbatissin Elisabeth und das Kloster St. Marienthal verkauft habe.

— haec acta sunt pro testibus videlicet: nobilis dominus Albertus de Opal, miles, Weicholdus et Christinus fratres de Gerhardsdorff, Fridericus de Kyav. Cives vero jurati de Gorlicz Heinricus Swenchin, Michahel de Salez, Nicolaus Thaurus et alii quam plures fide digni.

Datum in valle sanctae Mariae prope Sifridsdorff anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo dominica quasimodogeniti.

Pergament (verblaßt). Latein. Original. Unh. Siegel fehlt, die Pergamentstreifen davon sind noch vorhanden.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 70.

Der unter den Zeugen an erster Stelle genannte Albertus de Opal ist wohl derselbe, welcher als Albrecht v. O. unter den Zeugen in Urkunde No. 57 aufgeführt wird. — Zu Michahel de Salez (Michael von Salza) und Nicolaus Thaurus vergl. Urkunde No. 50 Erläut. — In Fridericus de Kyav (f. Knothe,

U.-G. S. 324 f.) haben wir schon hier die erstmalige Erwähnung eines Kyaw, nicht, wie R. v. Kyaw, Familien-Chronik S. 50 meint, erst in Urkunde No. 59 vom Jahre 1369.

Zur Urkunde vergl. Knothe, U.-G. S. 406 und ebenders., Reichenau, S. 388 f., wonach die familie von Oppell (Opal) seitdem keinen Besitz mehr in Reichenau behalten zu haben scheint.

1361. Juni 13. Prag.

Kl.-Arch. No. 56.

Kaiser Karl befiehlt seinen Hauptleuten und Vögten im Görlitzer, Budissiner und Zittauer Kreise die Freiheiten, Rechte, Privilegien und Besitzungen der Abbatissin und des Convents zu St. Marienthal völlig unangetastet zu lassen und gegen jedermann in Schutz zu nehmen.

Datum Pragae anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo primo. Indictione 14. Nonis juniis. Regnorum nostrorum anno quintodecimo. Imperii vero septimo.

Auf dem Einschlage steht:

Per dominum magistrum curiae Miliczium¹⁾ de Chremz[ir].

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel: das sonst als Rückseigel benützte kleinere: sitzender Adler mit ausgebreiteten Schwingen.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 70. — Bei Huber, Regesten nicht erwähnt. Nachtrag dazu von Knothe (nach Schönfelder) am mehrgenannten Orte S. 313 No. 16.

1362. November 30. [Ostritz.]

Kl.-Arch. No. 57.

Otto von Stewitz verzichtet für sich und seine Söhne Peter und Apetz auf jegliche Ansprüche an den 2 Görlitzer Mark jährlichen Zinsgeldes zu Leuba (Leube) bei Ostritz (Ostros), welche sein Vater Otto von Stewitz zu einem rechten Seelgeräte seiner Töchter Elisabeth (Elzen) und Sophie (Sophyn), „die da Klosterfrauen seyn und gewest seyn zu Sifridisdorf des heyligen gottes hauses“, vermacht hatte. (Siehe Urkunde No. 31 und 39.)

Das diese ding stete und ganz unvorruckt blyben, des gebe ich Otto von Stewitz und Peter und Apetz von Stewitz desen keywurtigen brief vorvestict mit einem anhangunge unser keywurtigen ingesegil und die gezuge dieser sache seyn her Albrecht von Opal, Nytze von Opal, Nikil von Stewitz, Hermann von Lossow, Bertold von Gerhardsdorff, her Hannus von Wolkinstein, her Niklaus von Hoberg, pfarrer zu Ostros und andire brave lute viel.

Gegeben und geschehn nach gotis geburte dryzehnhundirt jar in dem zwey und sechzygisten jar an sente Andreastage des heyligen zuelfboten.

¹⁾ Zu Miliczius de Chremsir s. Lindner, Urkundenwesen, S. 20 No. 11 und S. 23 No. 36. Er war Registrator 1358 Januar 30 bis 1360 Dezember 17, später nach obiger Urkunde magister curiae.

Pergament. Deutsch. Original. Ursprünglich 5 anhängende Siegel, nur von deren einem noch ein ganz geringer Rest vorhanden.
Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 71.

1366. Juni 24. [Sicher St. Marienthal.] Kl.-Urch. No. 58.

Die gewesene (alde) Abbatissin Anna von Oppell (Oppal) beurfundet, daß sie 5 Vierdunge [$\frac{3}{4}$ Mark] Groschen Prager Münze Zittauer Gewichts „fremden Guts“ [= Zins von Lehen] zu Ostriz (Ostroz) von (wider) Nytze von Schlieben (Slywen) und seinem Sohne Wolfram für 8 Mark ohne einen Pfennig Beihilfe seitens der Klosterkasse [= aus ihren eigenen Mitteln, erkaufte habe. Von diesem Zins sollen 21 Groschen zu St. Walpurgis und 21 Groschen zu St. Michaelis fällig sein. Das Geld soll Verwendung finden zur Stiftung von zwei gewundenen Kerzen, welche man brennen soll zu Ehren (cir. Zier) Unserer Frauen und zu Lobe und Troste für die Seele der Stifterin. Und zwar sollen diese Kerzen angezündet werden alle Tage zu der Complete und zu *salve regina*, und was man sonst von Unserer Frauen singt, besonders zu folgenden hohen Zeiten (hochgezite): Zu Unserer Frauentag der kleiben (clyhin) [den 25. März], wenn man singt: *haec est dies*; an dem Ostertage, wenn man singt: *si conresurrexistis*, und zwar soll man sie beim Anheben der Tertie anbrennen und brennen lassen bis zum Ende der Messe. Ferner sollen die Kerzen brennen an Pfingsten, an Lichtmeß [2. Februar], an Unserer Frauen Wischweihe (Wurczewye) [15. August], an dem Engelstage [Michaelis], am aller Heiligtage, am heiligen Christtage, und auch zu *O magnum mysterium* und zu *verbum caro* [Dezember 25.] bis man das Evangelium gelesen (gest), und wenn man singet: *Tota pulchra*.

Auch habe die Stifterin Bienenstöcke, deren Wachs man zu den Kerzen [mit] verwenden solle in der Weise, daß die Frau (vrouwe) [Jungfrau], welche der Kerzen wartet, den Honig am Geburtstage der Stifterin (wen beget mine jargezit) dem Convente reichen soll.

Daz daz ewik sulle sin und unverrucket bliben zu eyner vestunge unde zu eyner stetekeyt, habe ich gebetin unsire vrouwe Agnes dy epttisschinne unde dy sammenunge, daz sy ire ingesigel habin gehangen an dysen brif. Das ist geschen nach gotis geburte tusint drihundirt jar in deme sechs und sechzegisten jare an teme abende tes heylegen herren sante Johannes des toufers.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. zwei Siegel, von denen nur noch das Siegel der regierenden Abbatissin Agnes (der I. von Griflan) vorhanden ist.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 71 f. — Die Urkunde wurde für Herrn von Oppell auf Friedersdorf bei Neusalza von einem früheren Klostergeistlichen photographiert und liegt auch in lithographischer Nachbildung vor.

Der Ort der Ausgestellten kann nur das Kloster selbst sein, da beide Abbatissinen siegeln.

Nach der Urkunde ist zu ergänzen Knothe, U.-G. S. 680 f. Nytze von Schlieben (vergl. auch Urkunde No. 67 von 1397 Juni 12 und No. 99 von 1399 April 15) war mit seinem Ostriger Besitz ein Lehnsmann der Burggrafen von Donyu, darauf bezieht sich in der Urkunde der Ausdruck: *vremdis gutis*.

1369. September 22. [Sicher St. Marienthal.] Kl.-Arch. No. 59.

Friedrich von Kyaw¹⁾ (Friderich von Kyou) beurfundet, daß er an Anna (Annikin), die Ehegattin Nifels von Stewitz, ein Schoß und neun Groschen Erbzins in Dittelsdorf (Ditlichstorf) verkauft und die Zinsleute [scil. auf Wunsch der Käuferin] an die Abbatissin und den Convent des Klosters zu St. Marienthal (zu Syfirstorf) gewiesen habe. Die eine Zinshälfte sollen die Stieftöchter (stifthuttere) der Anna von Stewitz Else (Ylze) und Margarethe, die Klosterfrauen sind, die andere Hälfte soll eine Nichte (niftil) erhalten, ys das [falls] sy geyslich [= Nonne] wirt in deme selbin clostir adir andres wo. Nach dem Tode dieser drei soll der ganze Zins dem Kloster zufallen als ein ewiges Seelgeräte²⁾ für die genannte frau von Stewitz, und zwar soll dann jede Klosterfrau einen Groschen davon erhalten, soweit der Zins hierzu reicht.

— zu syne gezugnisse unnd bekentnisse habe ich myn yngesigl unnd mynis brudirs, her Petirs yngesigl, zu der zit kumetur zu Hirsvelt, den ich darzu habe gebetin, gehangin an dysin brif. Noch gotis geburte dryzen hundirt jar in deme nunden unnd secztigistin jare an sente Mauriciustage unnd sinir gesellezajt der heylygin mertererre. By dirre bestetunge syn gowest unnd gezuge her Michel probist des vor gesprochen clostir, her Nyclus pherrer zu Ostros, her Petir pherrer zu Kunigishain, Nykil von Stewitz, Nicze vonn der Wese, Henczil Stencz, hofemeistir in deme clostir zu Syfirstorf unnd andir guthe lute vil.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. zwei Siegel: links Friedrich von Kyaw rechts Peter von Kyaw, ziemlich gut erhalten.

Gedruckt in Rud. von Kyaw, Familienchronik, S. 425 f. nach dem Originale. S. auch ebendaf. S. 50 f. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 76 (sehr ungenau) mit falscher Auffassung der Urkunde. (Probst Mühl statt Michel hat er S. 219 richtig gestellt: Michael.) Schönfelders Vermutung, daß die genannte Elisabeth und Margarethe dem Geschlecht derer von Kyaw angehören sollten, ist schon von Rudolf von Kyaw a. a. O. S. 50 Anm. 47 als gänzlich unbegründet bezeichnet worden.

Zu den Siegeln vergl. ebenfalls Rudolph von Kyaw a. a. O. S. 50 f., wo eine Abbildung des Siegels Friedrichs von Kyaw als des ältesten Siegels des Geschlechts zu finden ist, und besonders Knothe, Alt. Siegel, S. 14 f. — Der hier als Comthur der Johanniter zu Hirschfelde bezeichnete Peter von Kyaw war vorher Pfarrer von Wittgendorf (Witthendorf) gewesen. Er war 1365 von Nikolaus von Stewitz als Patron daselbst zum plebanus erwählt worden und wurde bereits 1367 von seinem Ordensprior als Comthur und Pfarrer nach Hirschfelde berufen. Sein Nachfolger in Witthendorf aber wurde nun ein Nikolaus von Stewitz, der schon nach Jahresfrist 1368 das Amt niederlegte. S. Knothe, Zur Presbyterologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation N. F. Mag. 1872, Bd. 49 S. 209. Es dürfte unter dem in der Urkunde genannten Nikolaus von Stewitz also der Patron von Witthendorf zu suchen sein. Derselbe wohnte in Zittau. (S. Knothe, A.-G. s. v. Stewitz.)

¹⁾ S. Urkunde Kl.-Arch. No. 55.

²⁾ Seelgeräte ist eine zum Seelenheil bereits Verstorbener errichtete Stiftung.

1373. März 12. St. Marienthal. (Syfirsdorf.) Kl.-Arch. No. 60.

Nitze Tims beurfundet, daß er der Abbatissin Agnes von Grifflau und ihren Nachfolgerinnen 2 Steine Inselt jährlichen und ewigen Zinses von einem Werder, ihm erblich zugehörig und an der Weisse bei der Lubmühle¹⁾ in Ostritz gelegen, für vierthalb Schock Groschen verkauft habe. Der genannte Zins ist fällig zu St. Martini. Von demselben Werder sind außerdem schon zu St. Michaelis sechs Hühner als Erbziins (Zinshühner) an dieselbe Herrschaft (Abbatissin) zu entrichten.

Die gezeuge dieser vorbeschriebenen sache sind her Nicolaus von Hoberg, pfarrer zu Ostros, Nitze Gonther²⁾ bürgermeister, Kuntze Berthold, Nikl Kundiktus, Schone Hannus, Kuntze Tims, Titze Vrondikal, Peter Lubener scheppen und der ganze rat dasselbst zu Ostross und andire leute viel. — — mit einem anhangen der ingesigel der vorbeschribenen gezeuge. Geschehen und gegeben zu Syfirsdorf nach gotis geburte drizehnhundert jahr in dem drei und sebinzigsten jahre am sente Gregorientage.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. zwei Siegel (nicht mehr leserlich), jedenfalls Siegel des Nikolaus von Hoberg und des Rates von Ostritz. Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 76 f.

1379. März 20. Grafenstein. Kl.-Arch. No. 62.

Hans, Heinrich und Wilhelm, Gebrüder von Donyñ, Herren und Burggrafen zu Grafenstein beurfunden ihren Verzicht auf ihre Lehns- und sonstigen Rechte an dem zwischen den Dörfern Dittersbach (Dietrichsbach) und Seifersdorf (Syfridsdorff) an den Grifflauwald stoßenden Walde, welchen das Kloster von Deynhardt von Grunau (Grunow³⁾ für 115 Mark Zittauer Zahl erkaufte hat.

Dabei setzen die genannten Herren zur Bedingung, daß im Kloster ihrer und ihrer Vorfahren und Eltern an bestimmten Tagen (St. Michaelistag und sonst Mittwoch zur Vigilie und Donnerstag zur Frühmesse) zu einem Seelen-Gedächtnis gedacht werde. Ueberdies aber soll die Abbatissin alljährlich am Burghardstage [14. Oktober] 56 Groschen böhmische Pfennige zu einer dem ganzen Konvent zu reichenden reichlicheren Mahlzeit verwenden, bei welcher den Nonnen frische Feigen, Mandeln, Reis oder andere gute Gerichte gereicht werden sollen. —

¹⁾ Lubmühle wohl soviel als Lohmühle.

²⁾ In Nitze Gonther = Günther haben wir den ältesten bekannten Bürgermeister von Ostritz vor uns.

³⁾ Deynhardt von Grunau war der letzte Besitzer dieses Geschlechts von dem gleichnamigen Dorfe. Er ließ 1366 vor dem Landgericht zu Zittau all sein Gut seiner Frau Agnes zu Leibgedinge reichen, wahrscheinlich also war er kinderlos. S. Knothe, A.-G. S. 252 f. Es geschah dies am Tage Elisabeth = 19. November. S. Peschek, Zittau I, S. 443 Anm. Grunau besaß nachher wahrscheinlich Nicolaus Panzer von Smoyñ und nach diesem Heinrich von Kyaw, Herr auf Reibersdorf, der es 1396 an das Kloster verkaufte. Siehe Urkunde No. 66.

Des haben wir vorgenannte brüder Hans, Heinrich und Wilhelm unser ingesiecle hengen lassen an desin briff, der da gegeben ist auf der burg Greffensteyn nach Christs geburte dreyzehn hundirt jar in dem neun und sebenzigsten jare an den sonntag, wo man singet laetare in der heyligen fasten.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel Donyu, sehr gut erhalten. Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 77 f. S. auch Knothe, Die Burggrafen zc. a. a. O. S. 215.

1379. August 9. Zittau.

Kl.-Arch. No. 61.

Peter Pezhold¹⁾, Bürgermeister, Hennil Hertl, Hanno von Hirsfelde Richter, Schöffen und andere Ratmannen und Geschworene (gemeynlich) der Stadt Zittau beurfunden, daß sie gegenwärtig gewesen sind, als die edlen Herren Hans, Heinrich und Wilhelm von Donyu, zu gunsten der Abbatissin Agnes und des Konvents zu Marienthal (Mergental) Verzicht leisteten auf ihre Lehnsrechte an dem zwischen den Dörfern Dittersbach (Dietrichsbach) und Seifersdorf (Syfridsdorff) an dem Griflauwalde gelegenen Walde, den das Kloster von Deynhardt von Grunau (Grunow) um eine Summe Geldes [siehe Urkunde No. 62] erkaufte hatte.

— so haben wir obengenannten schöpfen und rathmanne unser grosses stadt ingesigel lassen hangen an desin brif. Geben zu der Sittau nach Christs geburte dryzenhundirt jar, do nach im neun und sybenzigisten jare am sente Lorenzen abend des lieben merterers.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Stadtiegel von Zittau (s. Carpyov, Anal. I, Siegeltafel No. 6.)

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 78.

1383. August 11. Löwenberg.

Kl.-Arch. No. 62a.

Der Untererbrichter Nikolaus Ottag zu Löwenberg und die Schöppen daselbst Nitsche Smotil, Nitsche Goswin, Nitsche Herdan, Kuntze Schneider, Franke . . . , Otfried Schadewald beurfunden den Verkauf eines Gartens seiten des Ludwig Beuer an seinen Sohn Erasmus.

Gegeben nach crists geburt driczenhundirt jar in dem dry und achtzigisten jare an sente Tiburcino tage.

Pergament (5 × 10 cm). (An einzelnen Stellen durchlöchert.) Original. Deutsch. Anh. Siegel zerbrochen und unkenntlicher Rest vorhanden.

Diese bisher unbekannte Urkunde lag nebenbei in einem Urkundenpaket aus dem 15. Jahrhundert. Sie ist von Interesse für Löwenberg²⁾ und dient als Ergänzung zu Wefemann, Urkunden von Löwenberg.

¹⁾ Zu Peter Pezold s. Carpyov, Anal. II, 276 § 2 No. 11, zu Hennil Hertl (Heinrich Hertl) siehe ebenda No. 5, zu Hanno v. Hirsfelde s. ebenda No. 6. Darnach haben alle drei die Würde des Bürgermeisters bekleidet.

²⁾ Die Geschichte der Stadt Löwenberg in Schlesiens hat am ausführlichsten behandelt auf urkundlicher Grundlage Sutorius, Gesch. v. E. I. T. 1784, Bunzlau, II. T.

1388. Mai 25. [Görlitz.]

Kl.-Arch. No. 63.

Franciscus¹⁾, Abt von Altzelle („zu der Cellen“), beurfundet in Gegenwart der Vertreter der Städte Zittau und Görlitz, daß er den Zwist zwischen den Abbatissinen Anna von Marienstern (Morgenstern) und Eufemia von Marienthal (Siffersdorff) wegen der Grenze zwischen dem Grifflawalde und dem Dorfe Dittersbach dahin beigelegt und entschieden habe, daß der Graben vor dem Grifflawalde die Grenze zwischen den Besitzungen beider Klöster bilden und beiden gemeinsam gehören soll (soweit Holz und Rohr daran wächst).

— der da gegeben ist nach gottis geburthe dritzehnhundert jar, in dem acht und achtzigsten jare in sente Urbani tage des heyligen mertyrers. Hy by sin gewest und ouch geteidinget habin unde gezeugin dy erbarn wysen hern unde ratslute der stat Gorlitz Jacob Sleiffe, Niklaus Mauermeister, Vincentius Etzel, Hanns Scherenschmitt unde Niclaus Jawernik unde ouch die erwarn wysen hern unde ratslute der stat zu der Sittow Peter Pezeller, Hennil Hertil, Hermann Hallestein, Hannus der voget von Seidenberg, Walter von den Heyligen und Hanns Czecherer unde andire lute viel, dy do by gewest seyn.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel: Abt von Celle, Görlitz und Zittan.

Noch nicht gedruckt. — Benüht Schönfelder, Marienthal, S. 78 f. Darnach Beyer, Altzelle, S. 638 No. 498 zu S. 170.

Die den Streit und die Grenzregulierung betreffende Urkunde für Marienstern f. dortiges Archiv No. 187. Vergl. Knothe, Urkundl. Geschichte des Eigenschen Kreises. N. E. Mag. 1870, Bd. 47 S. 45. Zu den Namen der Zittauer Ratsherren Peter Pezold, Heinrich Hertil, Hermann Haltenstein, Walther von Heiligen, Hanns von Seidenberg f. Carpiov, Anal. II. S. 267.

1388. Juli 25. [Vielleicht Berzdorf bei Seidenberg.] Kl.-Arch. No. 63a.

Jost von Tschirnhaus (Czirnehusen) und sein Bruder Augustin, zu Berzdorf (Bertilsdorf) geseffen, beurfunden, von Agnes von Czertitz, Küsterin zu Marienthal (Meriental), 10 Mark Prager Groschen Zittauer Zahl gegen einen jährlichen Zins von einer Mark, fällig zu Michaelis und Walpurgis, unter Ausbedingung gegenseitiger vierteljährlicher Kündigungsfrist empfangen zu haben. Ihre Bürgen sind Conrad von Hoberg und Albrecht Albrechtens Sohn von Ledelow.

1887 (Jauer, Müller). Auf ihm beruhen im wesentlichen die Ausführungen von J. G. Bergemann in seiner „Historisch-topographischen Beschreibung der Kreisstadt Löwenberg und Umgegend“. I. (und einziger) Bd. Hirschberg 1824. Die Urkunden von Löwenberg veröffentlichte Dr. H. Wefemann 1885 und 1887 (im fünfzehnten und siebzehnten Jahresbericht des Realprogymnasiums zu Löwenberg). Die sehr alte und schicksalsreiche Stadt L. verdiente eine weitere geschichtliche Behandlung. — S. auch Urkunde No. 77a von 1418 Juni 7.

¹⁾ Abt von Altzelle von 1385—1411, stand Franziskus dem Kloster mit besonderem Ruhme vor. Er war sehr friedfertigen Sinnes und legte, wie in obiger Urkunde zwischen den beiden Oberlausitzer Klöstern, so auch sonst verschiedene Irrungen bei. Vergl. Beyer, Altzelle, S. 75 f.

Das wir das stete und ganz haldin wollen, des habin wir unsir ingesiegel hengen lassen an desin brif, der da gegeben ist nach gotis geburt drizenhundirt jar in dem acht und achtzigsten jahre an sente Jacobstage.

Pergament (unterer Teil geschwärzt). Deutsch. Original. Unh. drei Siegel, von denen eins fehlt und zwar das erste von linker Hand. An zweiter Stelle findet sich das Siegel der Schaffgotsch, welches Hoberg hier (ebenso wie an Urkunde No. 71 v. J. 1404 Mai 16, vergl. dort die Erläut.) benützte (Schaf vor einem Bäumchen stehend), an dritter Stelle hängt das Siegel des Tschirnhaus (vergl. Knothe, Aelt. Siegel S. 11 und Tafel II, 16).

Noch nicht bekannt.

Zu dem gewaltthätigen Geschlechte derer von Tschirnhaus vergl. Knothe, U.-G. S. 517 f., wo die vorliegende Urkunde ergänzt werden kann. Ihr hier genannter Sitz ist Bertilsdorf, d. h. Berzdorf bei Seidenberg, das später ein Adam von Kwaw von der Familie Tschirnhaus kaufte. — Der als Zeuge genannte Conrad von Hoberg (auf Willa) wurde am 25. Januar 1392 von dem Landvoigt von Görlitz, Inselm von Ronow, mit seinem Bruder Tiezmann auf ihrem Hofe verhaftet und wegen Straßenraubs gefangen nach Görlitz in den Turm gebracht, von wo sie entkamen. Vergl. dazu Kloß im Lauf. Magazin 1774, S. 290 f., Neumann im N. L. Mag. 1859, S. 250 f. und besonders Knothe, Die von Hoberg in der Oberlausitz, N. L. Mag. 1868, Bd. 45 S. 350 f. Auch Knothe, U.-G. S. 273 ff. — Zu Albrecht Albrechtsens Sohn von Fedelaw s. Knothe, U.-G. S. 336. — Ueber die Agnes von Czertitz, welche als Darleiherin von jenen adeligen Straßenräubern Capital und Zins wohl niemals mehr zu sehen bekam, wissen wir weiter nichts).

1394. Februar 6. Prag.

Kl.-Arch. No. 64.

Johannes, Markgraf zu Brandenburg und zur Lausitz (Lusitz), Herzog zu Görlitz, beurfundet, daß Euphemia (Euffemia) die Abbatissin des Klosters Marienthal (Mergintall anders Seyffriedsdorff) von dem Ritter Johann von Gersdorf (Gererstorf) auf Radmeritz und seinen Erben für 27 Mark polnischer Zahl Prager Münze Besitzungen in Markersdorf (Markertorf) in dem Weichbilde Görlitz erkaufte und den Kaufpreis an den Verkäufer bezahlt habe. Darauf sei der Abbatissin dieser Besitz mit allen Rechten und Nutzungen, unbefschadet der herzoglichen Rechte und Dienste, übergeben worden.

Gebn zu Prage an send Dorothen tage im jare noch Christs gebort dreyzenhundert jar und dornach in dem vierundneunzigsten jare.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. Siegel an rotgelben Seidenfäden, rot in gelber Wachschüssel. Rechts unten steht: Ad voluntatem domini Anselmi de Ronow Wolframus sed. apostolicae Pragensis protonotarius.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 79. — Aus einer späteren Urkunde No. 114 v. J. 1497 April 14 ergibt sich, daß der Besitz des Klosters zu Markersdorf (bei Görlitz) aus zwei Bauerhöfen bestand. Vergl. auch das Besitzstandsattest Urkunde No. 153a von 1823 Juni 2.

¹⁾ Die Totenbücher, Nekrologien, des Klosters reichen, wie wir uns selbst überzeugen durften, nur noch bis 1613 zurück. Die älteren sind zweifellos verbrannt. Die Agnes von Czertitz gehörte jedenfalls dem böhmischen Adel an, der bis zu den Zeiten der Reformation vielfach seine Töchter als Nonnen in St. Marienthal gesehen hat. — Bei der übrigens nicht seltenen Verwechslung der Stellung einzelner Buchstaben in alten Urkunden wäre es nicht ganz ausgeschlossen, daß man statt Czertitz auch Czetritz lesen dürfte. Doch ist das nur Vermutung.

1396. März 22. Prag.

Kl.-Arch. No. 65.

König Wenzel von Böhmen beurfundet, daß im Falle des Ablebens seines Lehnsmannes Heinrich von Glossen ohne Hinterlassung von Söhnen dessen Töchter Anna, Agnes, Zacharia, Dorothea, Barbara und Margarethe oder etwa ihm noch erwachsende Töchter die Mannlehns Güter ihres Vaters in gleicher Weise, als wären es Söhne und rechte Lehnserben, empfangen, haben, halten und geruhiglich besitzen sollen. Auch wenn Herr Heinrich noch Söhne erhalten sollte, einen oder mehr und diese „abgingen und stürben“, so soll der vorstehende Lehnsbrief für die Töchter gültig bleiben.

Mit urkunt diez brifes versigelt mit unsir kuniklichen maiestat insigel.

Geben zu Prage nach Christes geburt dreyzehnhundirt jare und dornoch in dem sechs-undeneunzigisten jaren des mitwochen vor dem heyligen ostertage. Unser reiche des bohemischen in dem dreyunddreissigisten und des römischen in dem zwenizigisten jaren.

Auf der Pfifatur: P. d. Benessin de Duba Wlachnico de Weytenmule¹⁾.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel des Königs, beschädigt, mit kleinem roten Rückiegel: Adler mit ausgebreiteten Schwingen. — Vorsale: R. Bartholom. de Novacivitate S²⁾

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 80. Zu Glossen f. Knothe, A.-G. S. 230 f.

1396. Mai 11. Prag.

Kl.-Arch. No. 66.

Kaiser Wenzeslaus, König von Böhmen bestätigt den Verkauf des Dorfes Grunau mit allen Vorwerken, Gerichten, Zinsen, Steuern, Nutzen, Gütern, Aekern, Wiesen, Wässern, Teichen, Wäldern, Büschen und anderem Zubehör seitens des Heinrich von Kyau an die Abbatissin Eufemia und den Konvent zu St. Marienthal, ebenso den Verkauf des Dorfes Schönfeld, soweit es dem genannten Verkäufer zugehörte. Gleichzeitig bestätigt der Kaiser dem Kloster die Besitzbriefe über Güter, die letzterem etwa Herzog Heinrich von Görlitz ausgestellt habe.

Geben zu Prage nach Christes geburt dreyzehnhundirt jare und dornoch in dem sechsundneunzigsten jare an unsers herrn auffahrtstage. Unser reiche des böhmischen in dem drey und dreyssigsten und des römischen in dem zwanzigsten jare.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel wie bei Urkunde No. 65. Beiliegend eine Abschrift auf Pergament.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt R. v. Kyaw, Familien-Chronik, S. 58. — Auch Schönfelder, Marienthal, S. 80.

¹⁾ Wlachnico von Weitenmule erscheint als Notar 1385 Januar 1 bis 1599 April 18. Im Jahre 1376 war er Ingrossator und später dann Protonotar. S. Lindner, Urkundenwesen S. 30 No. 8.

²⁾ Bartholomäus von Neustadt wird als Registrator von 1585 März 23 bis 1597 Dezember 11 genannt. S. Lindner, a. a. O. S. 29 No. 8.

Rechts unten steht: Ad relationem Sigismundi subcammerarii Wlawnico de Weitenmule. Dorsale: R. Petrus de Wischow¹⁾.

Grunau gehörte 1350–79 dem gleichnamigen Adelsgeschlecht. S. Ann. zur Urkunde No. 62. — Vergl. Knothe, *U. G.* S. 662. Schönfeld gehörte zur einen Hälfte dem Zittauer Weichbild an, dies ist der in der Urkunde erwähnte Krawsche Anteil. Die Besizer der andern zum Görliger Weichbilde gehörigen Hälfte s. Knothe, *U. G.* S. 620 und die hierauf bezüglichen späteren Regesten.

1397. Juni 12. [Wohl Grafenstein.] Kl.-Arch. No. 67.

Burggraf Heinrich von Donyrn und sein Bruder Albrecht beurkunden für sich und ihre Erben, daß sie mit Zustimmung ihres Onkels Anselm von Konow dem Kloster St. Marienthal fünf Groschen Zins zu Ostritz, die Nytze von Schlieben (Slyweyn) daselbst von ihnen gehabt, für 17 Schock Groschen verkauft haben.

Ohne Zeugen.

Gegeben nach Christi geburt tausend jar dreyhundert jar darnach in dem sieben und neunzigsten jare, an dem dienstage in den phenigistheiligen tagen.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. 5 Siegel Donin: deren rechtes halb rot, halb grün ist.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, *Marienthal*, S. 81, ohne Angabe des Namen Nytze von Schlieben, der im Copiar falsch geschrieben: „Nirzir und Nezweyn“ lautete. Knothe hat mit scharfsinniger Conjectur, wie immer, den richtigen Namen erkannt. S. Knothe, *U. G.* S. 480 f.

1399. Februar 13. [Wahrscheinlich Altzelle.] Kl.-Arch. No. 68.

Franciscus, Abt von Altzelle (von der Cellen) bestätigt der Abbatissin Euphemia, der Priorin Agnes, der Unterpriorin Elisabeth und der Kellnerin Elisabeth und dem Convent zu Marienthal eine Beleuchtungsstiftung, zu welcher die Nonnen durch Sammlung untereinander 27 Schock Groschen aufgebracht haben, deren Zins ein Schock und vier Schillinge Groschen betrage. Außerdem hat Margarethe von Budissin 20 Groschen Prager Münze Zins zu demselben Zwecke für 5 Schock Groschen erworben. Für diese 5 und 27 Schock Groschen ist das Dorf Grunau²⁾ erworben worden („das vor zu dem Closter nit gehört hat“). Auch hat Frau von Ruhndorf 18 böhm. Schock zu dem Gelichte gestiftet, für deren Zins man Wachs kaufen soll. Die Stiftung sollen zwei Jungfrauen verwalten und dafür sorgen, daß an den vom Abte genau festgesetzten Tagen und Stunden die Gelichte mit einer bestimmten Anzahl von Kerzen vollzogen werden und zwar wie folgt: In der Adventszeit soll man brennen alle Sonntage eine Kerze zu der Mette und der Messe, am heiligen Christabend soll man brennen zwei Kerzen zur Mette und Messe, zur Vesper des heiligen

¹⁾ Petrus von Wischow, hier als Registrator zeichnend, war Kanonikus zu Prag und später Protonotar. S. Lindner, *Urkundenwesen*, S. 31.

²⁾ Vergl. Urkunde No. 66 von 1396 Mai II. Der Kaufpreis für Grunau hatte also 32 Schock Groschen Prager Münze betragen.

Christabends vier Kerzen oben bei dem Kreuze und vier vor dem Altar und zwar bis zum Completorium am heiligen Christtage sie brennen lassen. Während der ganzen Oktave soll eine Kerze brennen zu Mette, Messe, Vesper und Completorium¹⁾. Am Neujahr und am Dreikönigstage sollen abends zur Vesper zwei Kerzen brennen und den ganzen Tag bis zum Completorium. Zu Unsern lieben Frauen Tagen sollen zwei Kerzen brennen zur Mette, Messe, Vesper und Complete. Am Palmabend soll man brennen zwei Kerzen zu der Vesper und an dem Tage zur Mette, Messe, Vesper und Complete, am Gründonnerstage zwei Kerzen zu der Messe, darnach eine Kerze von der Vesper des Donnerstags bis an den achten Tag der Ostern, am Osterabend zu der Vesper vier Kerzen oben bei dem Kreuze und vier vor dem Altar und so den Ostertag bis zur Complete. In gleicher Weise wie den Ostertag, soll man mit dem Gelichte auch begehen den Himmelfahrtstag, Pfingsten, Trinitatis und Fronleichnam (corpus Christi). Am Johannis-, Peter- und Pauls-, aller Engel-, aller Heiligen und Katharinentage soll eine Kerze brennen. Ueberdies aber haben gute geistliche und weltliche Frauen der ehengenannten Frau Abbatissin Euphemia 47 Schock Groschen gegeben, welche dieselbe zu des Gotteshauses Nutz und Frommen verwandt hat, davon sie aber jährlich 4 Mark zum Ankauf von Semmeln verwenden soll. Letztere sollen den Nonnen alle freitage, wenn sie nicht andere Semmeln haben „von Dienste wegen“, gereicht werden.

— nach Gottes geburth dreyzehn hundert jahr, darnach in dem neun und neuntzigsten jahre an dem aschtage.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. zwei Siegel: Abt und Abbatissin.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 81 ungenau und unvollständig. — Regest bei Beyer, Alzelle, S. 647 No. 536 (nach der Abschrift in den von Zehmen'schen Collektaeneen [?]). Vergl. ebenda S. 173 und Anm. 39 c (falsch: 1499 statt 1399).

1399. April 13. [Vielleicht Burg Roynungen]. Kl.-Arch. No. 69.

Burggraf Wilhelm von Dony, Herr zu Roynung, beurkundet für sich und seine Erben, daß er an die Abbatissin Margarethe von Gersdorf und den Convent des Klosters St. Marienthal für sechs Schock Groschen einen Zins von fünf Groschen verkauft, welchen Uize von Schlieben (Slyweyn) zu Ostriß (Ostros) von ihm zu Lehn gehabt habe.

¹⁾ Zu den hier angeführten Gottesdienstzeiten des Tages sei bemerkt: Man unterscheidet 7 kanonische Stunden, horae canonicae oder Tagszeiten: Matutinum, prima, tertia, sexta, nona, vespera, completorium. Die Mette, ursprünglich sofort nach Mitternacht, ist der früheste Morgengottesdienst. In ihm wurden die nocturni und laudes vereinigt. An die prima schloß sich die missa matutina, prima missa = frühmesse, an die tertia die summa missa, missa cardinalis, missa solemnis = hochmesse an. Die vespera war mit einem Nachmittagsgottesdienst, das completorium mit Abendgebet verbunden. Letzterem, kurz vor Sonnenuntergang abgehalten, folgte nach Sonnenuntergang das Ave-Maria-Läuten.

Ohne Zeugen. — Der gegeben ist nach gottis geburt tusint jor dreyhundirt jor und in dem neun und neunzigisten jore an dem sonntage misericordias domini.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel nicht mehr vorhanden.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 82. Es handelt sich in dieser Urkunde um die Abtretung der letzten Donynschen Herrschaftsrechte und des letzten Lehnsbesitzes derer von Schlieben in Ostřiz. Vergl. auch Knothe, Die Burggrafen von Dohna a. a. O. S. 217. — Der Sitz des Wilhelm von Donyrn war die feste Burg Roynungen¹⁾ bei Krahau (unfern Reichenberg) in Böhmen. Sie wurde 1347 von Johann I. von Donyrn erbaut und 1427 von den Sechsstädten gegen die Hussiten besetzt. Später waren ihre Besitzer Raubritter und so kam es, daß 1521 die Zittauer mit Hilfe von Nikolaus II. von Donyrn die Burg eroberten und zerstörten.

1402. Oktober 13. Zittau.

Kl.-Urch. No. 70.

Hans Lofze, zu Seitendorf (Sybotindorff) geseffen, beurfundet für sich und seine Erben, daß er 59 Groschen Zins böhmischer Münze auf Peter von dem Berge zu Schönfeld (Schoneveld) geseffen, welcher von diesem Zinse 35 Groschen zu Michaelis und 24 Groschen zu Walpurgis zu bezahlen hat, an Nikolaus Cunewald (Chunewalde), Bürger zu Zittau, und dessen Hausfrau Margarethe (Margaritta) und deren Erben für 13 Zittauer Mark Groschen gleicher Münze vor dem Landvoigte Peter Pehold²⁾ (Pesolde) verkauft. Dabei bedinge sich Verkäufer aus, daß er oder seine Erben jederzeit, sobald sie es können und wollen, diesen Zins um den gleichen Preis gegen Barzahlung in Zittau von dem genannten Cunewald, seiner Frau oder deren Erben wiederzukaufen berechtigt sein sollen.

Des zu bekentnisse hab ich myn ingesigl lossen hengen an dissen briff, der gegeben ist zu Zittaw noch Christs gebort virzenhundert jor dornoch in dem andern jore an dem nehsten frytage nach sente Borghardestage.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentstreifen Siegel des Hans Lofze: Schreitendes Tier (Bock oder Windhund) im Schilde; Legende verwischt.

Noch nicht bekannt (im Copialbuch stand Othonewald statt Schoneveld == Schönfeld, daher blieb die Urkunde als unverständlich auch unbeachtet).

Das Datum des Burchardstages des Eschatokolls ist der 11. Oktober (gewöhnlich allerdings der 14., hie und da auch der 11. oder 13.) — Ueber Hans Lofze (Name sehr deutlich geschrieben!) habe ich nichts weiteres feststellen können.

1404. Mai 16. [Wilka?]

Kl.-Urch. No. 71.

Johann von Gersdorf (Jon von Gerersdorff), geseffen zu Wilka (Wilkaw), beurfundet, daß die „geistliche Frau“ Adelheid (Aleyt)

¹⁾ Zur Geschichte und Lage dieser Burg, die auch Roymund hieß, vergl. Knothe, U. G. S. 136. S. auch Gebirgsfreund 1892, Jahrg. 4, S. 77 und 1893, Jahrg. 5, S. 147 f. — Zur Zeit der Hussitenkriege war Friedrich von Hakenborn (Hockinborn) Schloßhauptmann daselbst. Vergl. Dr. Jecht, Codex II, Bd. 1 S. 437, 448, 459, Bd. 2 S. 96.

²⁾ Peter Pehold, Landvoigt von 1396—1404, war der erste der vom Zittauer Räte eingesetzten Voigte. Vergl. Knothe, Rechtsgech. S. 240 f. Auch Carpyov, Anal. II. S. 290.

von Koseritz, Küsterin in dem Kloster Marienthal (Mergintal), für 10 Mark Prager Groschen polnischer Zahl von ihm einen Zins von einer Mark, ruhend auf Peter Schulz und seinen Erben zu Reutnitz (Ruttenicz), erkaufte habe. Dieser Zins ist zu je einer halben Mark fällig zu Walpurgis und Michaelis. Im Fall des Ablebens der Käuferin tritt deren Nachfolgerin im Küsteramt des Klosters in ihre Rechte ein. Bürgen sind und als solche siegeln Ramphold von Oppell (Opol) und Albrecht von Hoberg (Olbrechte von der Koppbir).

— daz ich Jon unde meyne burgin das ganz unde stets haldin wolden, dez habe wir unsire ingesegil lossin hengen an desin offin briff, der do gegeben ist noch gotis geburt virzeenhundirt jar und in dem virden jare an dem nesten ffrytage vor pfyngesten.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel aus grünem Wachs. An erster Stelle: Jon von Gersdorf, an zweiter: Albrecht von Hoberg, an dritter: Ramphold von Oppell (Sturmhaken).

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 82 ungenau (Gerhardsdorf, Weikau, Koleritz!).

Die Urkunde ist Gegenstand mehrfacher litterarischer Behandlung gewesen und zwar wegen des mittleren Siegels und seines Herrn, des Albrecht von der Koppbir = Albrecht von Hoberg auf Küpper.

Irreführend durch die hier verschiedene Reihenfolge der genannten Zeugen und der zu ihnen gehörigen Siegel hatte Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Knothe in seinen Aeltesten Siegeln S. 18 und Tafel IV No. 48 das mittlere Siegel als das derer von Opal (Oppell) erklärt. Daraufhin hatte Herr Kammerherr Leo von Oppell die Urkunde durch Herrn Pfarrer Scheuffler (Lawalde) im Kloster selbst am 22. September 1896 besichtigen lassen. Die Resultate dieser Forschung übergab Scheuffler im N. L. Mag. 1896, Bd. 72 S. 312 f. der Oeffentlichkeit. Er hatte im Text der Urkunde gelesen: „Albrechts de szowyn“ [?] und erklärte szowyn als Schöffen, Schaff = Schaffgotsch. War diese Lesart auch irrig, so wurde doch das zweite Siegel nun richtig als das der Familie Schaffgotsch zugehörige erkannt und das dritte Siegel (Sturmhaken) als das derer von Oppell festgestellt. Darnach war zunächst zu berichtigen: Knothe, N.-G. S. 407 und ebenders., Die ältesten Besitzer von Tüschau bei Jittau, N. L. Mag. 1884, Bd. 60 S. 340 Anm. 8. Ebenso war die betreffende Darstellung bei Knothe, Aelt. Siegel, S. 18 und Taf. IV No. 48 zu streichen.

Nachdem auf Veranlassung des genannten Herrn Kammerherrn von Oppell eine photographische bez. lithographische Darstellung der Urkunde erfolgt war, behandelte sie ausführlicher Herr Oberstleutnant von Oppell (in Charlottenburg): Die Urkunde vom 16. Mai 1404 aus dem Kloster Marienthal in der Oberlausitz mit dem ältesten Siegel der Familie von Oppell (Der Deutsche Herold. Berlin 1897, Bd. 28 S. 110 ff.). Das dritte Siegel war nun endgültig als das der Familie von Oppell angesprochen.

Nach unsrer Bemerkung zu Urkunde No. 63a von 1388 Juli 25 dürfte nun auch das zweite Siegel erklärt werden können. Auch an letztgenannter Urkunde hängt genau dasselbe an zweiter Stelle: im runden Siegelfeld ein schreitendes Tier mit Glöckchen (an Schnur um den Hals gehängt), ein Schaf vor einem Bäumchen. Wir haben somit das Siegel der Schaff[got]sch, wie es Knothe, Aelt. Siegel, S. 18 dieser Familie zuweist. Es ist in der vorliegenden wie in jener früher genannten Urkunde von Albrecht von Hoberg auf Küpper benützt worden, der demnach kein eigenes Siegel besaß und irgendwie näher mit der Familie von Schaff[got]sch verwandt gewesen zu sein scheint. Wahrscheinlich war seine Mutter eine geborene von Schaff[got]sch).

1405. November 23. [Wohl Hirschfelde.] Kl.-Arch. No. 72.

Burggraf Wenzel (Wantz) von Dony, Herr zu Hirschfelde¹⁾ (Hirschvelde) und zu Falkenstein beurkundet der Abbatissin Margarethe von Gersdorf und dem Convent zu St. Marienthal, deren käufliche Erwerbung von Gütern in Seitendorf (Seytendorff), nämlich drei Hufen und drei Ruten auf die Namen und Güter von Peter Brener [Brendler?], Heinrich Trenkler, Renger und Keymann eingetragen. Die genannten Besitzungen haben schon früher dem Kloster gehört (die vor des gottis haus gewest sind).

Das der ehegenannte kauf stete unde ganz gehalten werde, des haben wir obgeschriebener Wantz von Dony und her Albrecht purgraf von Dony zu Wytchendorff gesessen unser ingesegil an desin uffin briff wissentlichen lassen hengen, der do gegeben ist nach gotis gebort thusint jor vyrhundirt jor, dornach in dem vomfthen jore an sente Clemententage.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel Dony: Wenceslai de Dony, Albrecht von Donin, Johannis de Dony.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 85. — Vergl. Knothe, Reichenau, S. 392 Anm., wo Verfasser entweder eine vorangegangene zeitweilige Verpfändung oder eine erneute Anerkennung der klösterlichen Eigentumsrechte seitens des neuen Besitzers der Herrschaft Rohnau annimmt, während er in U.-G. S. 658 in der Urkunde eine Abtretung der „letzteren noch zusehenden Herrschaftsrechte“ findet. Wir sind ebenfalls letzterer Ansicht.

1407. März 10. Prag. Kl.-Arch. No. 73.

König Wenceslaus bestätigt dem Kloster St. Marienthal alle früheren Erwerbungen und Schenkungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien, sowie neuerdings den Ankauf des Dorfes Blumberg (Plumberg), welches der Convent „um eine gewisse Summe Geldes“ von Caspar von Gersdorf erworben habe. Weiterhin sichert er dem Convent seinen kaiserlichen Schutz zu.

Praesentium sub regiae nostrae majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Pragae anno domini millesimo quadringentesimo septimo die decima martii. Regnorum nostrorum anno Boemiae quadragesimo quarto, Romani vero tricesimo primo.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel an schwarzgelber Schnur, jetzt lose beiliegend. Großes kaiserliches Siegel in braunem Wachs mit rotem Rück-siegel.

Auf der Plicatur steht: Per dominum Conradum subcamerarium Jacobus can. Pragens. (Vergl. Lindner, Urkundenwesen, S. 31 No. 17.)

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 83.

¹⁾ Vergl. zu Wenzel von Dony besonders Knothe, Hirschfelder Ortsherrschaften, S. 30 f. Er war „königlicher Rath“ und weilte als solcher wohl nur selten in Hirschfelde. Dann aber wohnte er, da die Burg Rohnau in Trümmern lag, jedenfalls in dem herrschaftlichen Hause auf dem Markte von Hirschfelde. Und so sendeten die Görlitzer 1406 und 1410 Ratsherren und den Stadtschreiber in Geschäften „nach Hirschfelde zu Herrn Wenzsch von Dony“ und nahmen Geschenke an ihn mit.“ Da die Urkunde gegen Ende 1405 datiert ist, so vermuten wir als Ort der Ausgestellten Hirschfelde.

1408. Mai 8. [Tauchritz oder St. Marienthal!] Kl.-Arch. No. 74.

Nikolaus und Balthasar (Nickl und Baltzer) von Gersdorf auf Tauchritz zugleich in Vormundschaft der Kinder ihres verstorbenen Bruders Kaspar, des Nikolaus und Caspar v. G. beurfunden unter Bürgerschaft der Brüder Christoph und Hans von Gersdorf auf Rudelsdorf, daß sie das ihnen gehörige halbe Dorf Schönfeld im Görlitzer Lande mit Zinsen, Leuten, Gerichten, Diensten und aller Herrlichkeit, an die Abbatissin Margarethe von Gersdorf und die würdige Sammlung des jungfräulichen Klosters St. Marienthal verkauft haben.

Zu urkündt und steter haldunge hab ich Nickl Gersdorff vor mich, Baltzern meynen bruder und meyn ungesunderten fettern mein angeborn ingesegil als selbschuldige und ich Cristoff Gersdorff vor mich, meyn bruder Hans also borgen auch meyn ingesigil beyderseit mit gutten wissen unde willen an desen unssern briff hengin lassin, der geben ist nach Christi unsers liben hern gebort tausint vyrhundert unde in 8. jore am diensttage nach jubilate.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. zwei Siegel an Pergamentstreifen: 1. Nikolaus von Gersdorf (Schild mit Helmbusch), 2. Christoph von Gersdorf (Schild ohne Helmbusch).

Noch nicht gedruckt. — Benüht Schönfelder, Marienthal, S. 83. Vergl. Knothe, A.-G. S. 620 s. v. Schönfeld. S. auch die folgende Urkunde No. 75.

1409. April 7. [Tauchritz oder St. Marienthal!] Kl.-Arch. No. 75.

Nikolaus und Balthasar von Gersdorf quittieren der Abbatissin Margarethe und dem Convent zu St. Marienthal über den Empfang von 400 ungar. Gulden als Kauffsumme für das halbe Dorf Schönfeld.

Geschehen im tausint vierhundert und 9. jare in ostern-eyer-tagen.

Papier. Deutsch. Original. Aufgeklebtes Papier Siegel der Gersdorf (mit Helmbusch).

Vorsatz: Der von Tauchritz Quittung zc.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 84. Vergl. vorige Urkunde No. 74.

1409. Juni 15. [St. Marienthal!] Kl.-Arch. No. 76.

Nikolaus Mitis, Pfarrer zu Jauernick, beurfundet die mit Hilfe der Abbatissin Margarethe von Gersdorf vollzogene Erwerbung eines Ackerstückes am oberen Berge zu Jauernick, wofür er für sich und seine Amtsnachfolger verspricht, der Abbatissin jährlich 3 Groschen Zins zu zahlen. Das Ackerstück liegt zwischen Georg Petaks und Friedrichs Aekern. Es ist erkaufet worden von dem Vorbesitzer Peter Agnet (agnetin) „dem frommen Knecht“.

Dabey sint gewest dy erwarn luthе her Andreas probist des clostirs zu Seyfirsdorff, Alexius Darm von Budissin ein schreyber desselbingnis clostirs, Hanns Wessener eyn gebalan zu Jawornik. Des allis zu eynir bestetungunge habe ich Nicolaus Mitis Pfarrer zu

Jawornik myn ingesegil dar han gehangen. Gegebin noch gotis geburt vyrzenhundirt jar in dem neunenden jaar an sente Vitintage des heyligen merterers.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel: Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben (ähnlich dem kleineren Klosteriegel St. M.), mit der Umschrift: Si. Nicolai dicti Mitis.

Noch nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 84.

Die familie Petak, Pittag, Pittyk, Pittigk, Pittagk, Pittick, Bittig, Pittig besaß das Nachbarstück noch Ende des 17. Jahrh., die anderen Besitzer hießen George Heyne, Höhne. Das andere Nachbarstück besaß später die familie Fünfstück (1499 Peter F., 1514 Jocus F., 1555 Jocoß F.) (Nach freundlichen Angaben des Herrn Pfarrers Mezner in Jauernick.) Der hier als Besitzer dieses Ackers genannte Ffriedrich ist vielleicht der unter der Jauernicker Mannschaft (1427 September 21) angeführte Hannus Ffrederich. S. Dr. Jecht, Codex II, Bd. I, S. 468.

1417. Juli 13. [Niecha?]

Kl.-Arch. No. 77.

Henlin von Nostitz zu Niecha (Hennyl von Nechaw) beurfundet den Verkauf von 1 Mark Groschen poln. Zahl, böhm. Münze in Grunaw, ruhend auf den Bauern Heyne in der Haube (Hwbe), Hans Dieweger (Fyweger) und Jenisch, an die Abbatissin Agnes [von] Glossen zu Marienthal (Syffersdorf). Dieser Zins ist von den genannten Leuten zu zahlen zu je einer halben Mark auf Michaelis und Walpurgis.

Das gelobe ich verkäufer Hennyl von Nechaw mit mynen erbin dy ich ytzunt habe adir ymir gewynne und mit mynen burgen Lorencen von Nostitz, der zu der zit zu Lewbe gesessen ist und mit mynen sohne Wenclaw, das wir das stete und ganz haldin wollen, ohne allis arg und argelist und habin ouch dy egn [= eigenen] luthe zu Grunaw gewist an unsere ehegenannte frauwe optisschinn. Nach gots geburt fircenhundirt jar dornoch in dem sevincendin jare an sente Margarethentage der heiligen juncfrauen.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel derer von Nostitz.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 85 mit falschem Datum (1418) und Namen (Benyl). Die Abbatissin Agnes II. von Glossen wird also schon 1417 urkundlich genannt.

1417. Juli 23. Prag.

[No. 76a.]

König Wenzel verreichet dem Kloster St. Marienthal (Mergenthal) sechzehn Mark jährlichen Zinses im Dorfe Leuba (Lewbe), die jenes von Lorenz von Nostitz auf Niecha gekauft hat.

Mit urkundt diz brives versigelt mit unsir kuniglichen maiestat insigel. Geben zu Prage nach Crists geburt virzehenhundert jare und dornach in dem sibenzehenden jare an sand Appollinaris tage unsir reiche des beheimischen in dem funfundfunzigisten und des romischen in dem zwenundvirzigisten jaren. — Ad relationem Heinrici de Lazan capitularis Wratislav. Johannes de Bamberg¹⁾.

¹⁾ Johannes von Bamberg war Notar 1404 März 20 bis 1419 August 3, zuletzt Protonotar. S. Kindner, Urkundenwesen, S. 51 No. 14.

Dorsale: König Wenzel ubir dye Lewbe 16 M. ewig gulte belangend.
1417. Darüber: Caspar de Lewbicz¹⁾.

Pergament. Deutsch. Original (sehr schön geschrieben). Görlicher Ratsarchiv 216/169. Anh. an schwarzgelber Seidenschur das große Majestätsiegel des Kaisers in gelbem Wachs mit Rückstempel (kleines rotes mit doppelföpfigem Adler). — Die Urkunde ist jedenfalls gelegentlich der Erwerbung von Oberleuba seitens der Stadt Görlich 1534 in deren Ratsarchiv gelangt und später als das Kloster im Jahre 1550 Oberleuba von der Krone wieder erwarb, nicht zurückgereicht worden.

Noch nicht gedruckt.

1418. Juni 7. [Sicher Löwenberg.] Kl.-Arch. No. 77 a.

Nikolaus firester, Untererbrichter zu Löwenberg und die Schöppen Hanns Wouher [Wauer?], Hans Kabe, Hans Günzel, Nikolaus Kolbrechin, Hans feyt, Lorenz Schupz beurkunden, daß vor ihnen Niklaus Oberscherer (Obirscherer) seine halbe Scheune, in Edßlers Garten gelegen, an Peter Weyse verkauft hat.

Gegeben nach Crists geburt virzenhundert jar, dornoch in dem achtzenden des nechsten dinstages noch Vincentii episkopi.

Pergament (5 × 10 cm). Deutsch. Original. Anh. Siegel zum größeren Teil abgebrochen, der Rest läßt noch einen schreitenden Löwen erkennen.

Bisher unbekannt. Die Urkunde war einer andern aus früherer Zeit beigelegt. Ergänzung zu Wefemann, Urk. von Löwenberg. Vergl. auch Urkunde 62 a von 1383 August 11. — Die Siegel von Löwenberg beschreibt Sutorius a. a. O. I, S. 12 f. Wir haben hier das Gerichtsiegel vor uns. — Wie diese und die Urkunde No. 66 a in das Klosterarchiv gelangt sind, wird sich nicht sicher feststellen lassen. Vermutlich hat sie eine aus Löwenberg stammende Klosterjungfrau zugeführt.

1420. Januar 18. Breslau. Kl.-Arch. No. 78.

Burggraf Wenzel von Donyu zu Hörnitz geseßen beurkundet den Verzicht auf alle ferneren Ansprüche auf die Güter Hirschfelde, Rohнау, Seitendorf und das Kirchlehn zu Reichenau und den Lehnsmanu zu Mittelsdorf und das dortige Vorwerk, Wiesen, Mühle und sonstiges Zubehör, welches alles von ihm vor dem Zittauer Landvogt dem Heinrich von Kyaw aufgelassen worden sei.

— zu urkunde vorsegil mit meynen angehangen ingesegil, und durch grosir sicherheyt und bekentnis allir obgeschrebin rede habe ich gebeten den edlen hern Casparu von Donyu, zur Lobrus gesessen, und den gestrengen Hanosen von Polenczk, Nickil Dachzen und Benedicten von der Yben, daz ir izlicher sein ingesegil an desin briff hat lozen hengen, der do gegeben ist zu Bresslau nach Cristi geburt tusint virhundert jar und dornoch in dem zwenziztenge am nesten dornstage vor sente Fabeane und Sebastiane tag.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. fünf Siegel. Das 1. und 2. Wenzel und Caspar von Donin. Das 3. Joh. von Polenz. Das 4. Nickel Dachz. Das 5. Benedikt von der Yben = Eibau (undeutlich: Rose im Schilde?)

Gedruckt bei von Kyaw, Familien-Chronik, S. 427, Beilage 6.

¹⁾ Caspar von Lewbicz wird als Registrator angeführt 1408 febr. 17 bis 1418 Juni 21. S. Lindner, a. a. S. 30 No. 17.

1420. Januar 30. Breslau.

Kl.-Arch. No. 79.

König Sigismund¹⁾ bestätigt der Abbatissin und dem Convent zu St. Marienthal (Mergentayl genannt Seyfirsdorf) alle früheren Rechte, Freiheiten, Gnaden und Privilegien und alle rechtlich erworbenen Güter. Er befiehlt das Stift dem Schutze aller königlichen Beamten.

Mit urkund diss briefs vorsiegelt mit unsrer kuniglichen maiestät ingesiegel.

Geben zu Bresslaw nach Christs geburt viercehnhundirt jar und dornach in den zweenzigisten jar des nechsten zinstags vor unsrer frowentag purifikationis. Unserer reiche des ungrischen in dem dryunddrissigisten und des römischen in dem zehenden jare.

Auf dem Einschlage steht:

Per dominum G[eorgium] episcopum
pataviensem [Passau]²⁾
cancellarium P. Michael de Priest³⁾.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. großes gelbes Wachsiegel an schwarz-
gelber Seidenschnur.

Noch nicht gedruckt. Regest bei Schönfelder, Marienthal, S. 87, falsch datiert
auf 29. Januar 1426.

1422. Juni 18. [Hirschfelde oder Zittau.]

Kl.-Arch. No. 80.

Albrecht Wither (Weyker) von Schlieben (Sliben) zu Kohnau (Ronaw) beurkundet für sich und seine Erben unter Zustimmung seines Stiefvaters Matthis Lappatsch, daß er an den Zittauer Bürger Hans Ronenberg und seine Erben 28 Groschen jährlichen Zinses, nämlich auf Frenzel (Ffrenzil) Eichler zu Seitendorf 27 Groschen und auf Hauptmann (Houtmanyn) „eidim“ [?] zu Kohnau 1 Groschen, für den Preis von 6 Mark guter böhmischer Groschen Prager Münze Zittauer Zahl verkauft habe.

Und des zu grosser sichirheit und urkunde habe ich genanter Albrecht Weyker von Sliben vor mich und meyne erben mein ingesegil und zu mere bekenntnisse Rüdiger Wedebach und Hans Surse durch meyn fleyssig bethe willen ire ingesegil unden an desen offen unsirn brif lossen hengen, der geben ist nach Christs geburt vierzenhundert jar und dornoch im zweundzwezigisten jare am achten-
tage des heiligen leychnams unsers lieben herren Jesu Christi.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. an Pergamentstreifen drei Siegel. An
erster Stelle das Siegel des Albrecht von Schlieben. Schild: Stechhelm nach

¹⁾ Zu ihm vergl. Joh. Uschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds. 4 Bde. 1843—45.

²⁾ Bischof Georg von Passau war Kanzler Siegmunds von 1417 bis zu seinem Tode am 8. August 1423. S. Lindner, Urkundenwesen, S. 34.

³⁾ Michael von Priest war 1415 Kanonikus in Breslau, von 1417 Kanonikus in Prag und erhielt Ende 1421 die böhmische Propstei von Bunzlau, mit letzterem Titel unterzeichnete er Urkunden bis zum Oktober 1427. S. Lindner, Urkundenwesen, S. 35 f.

rechts mit wagerecht liegendem, nach oben offenem Halbmonde darüber. Legende: Sigillum Albrecht von Sliven. An zweiter Stelle: Rüdiger von Wiedebach. Schild: Sitzender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, Kopf nach links. An dritter Stelle: Johannes Sorffe. Schild: Stechhelm [mit Ring, an welchem Federn befestigt sind. Legende: Sigillum Johannis Sor....

Bisher nicht bekannt. Vergl. hierzu auch die folgende Urkunde von 1424 April 11. — Der bisher nicht bekannte Albrecht Wikher von Schlieben ist zu ergänzen bei Knothe, *U. G.* S. 481, ebenso wäre Rüdiger von Wiedebach einzufügen bei Knothe, *U. G.* II, S. 163. — Die an der Urkunde hängenden Siegel der von Schlieben und von Wiedebach dürften die ältesten bekannten dieser Geschlechter sein.

1424. April 11. [Hirschfelde oder Zittau?] Kl.-Arch. No. 81.

Matthias (Mathis) genannt Lappatsch zu Kohnau gefessen [vergl. Urkunde No. 80 von 1422 Juni 18] mit seiner ehelichen Hausfrau und seinen Erben beurfundet, daß er 24 Groschen guter Prager Münze jährlichen Zinses in Seitendorf (Seybotendorf), auf Peter Matthias (Mathissyn) und seinen Kindern ruhend, für fünf Schock guter Groschen gleicher Münze an Hans Konnenberg, Bürger zu Zittau, und dessen Erben verkauft habe.

Und des zu grösser sicherheit und rechter urkundt habe ich vorgenannter Mathis Lappatsch meyn ingesegil und die tüchtigen Hanns Sursse und Rudiger Wedebach vor meyn bete zu bekenntnusse ouch ire beyde ingesegil an disen briff lassen hengen, der gegeben ist nach Christs geburt vierzenhundert jar und dornach in dem vierundzwenzigsten jare am nesten dinstag vor heylligen palmetage.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. drei Siegel, verwischt und unkenntlich. Bisher unbekannt.

Zur ganzen Urkunde vergl. die vorhergehende (No. 80). Darnach war Matthias Lappatsch (wohl = Hlawatsch, vielleicht ein Sohn des Oberlausf. Landvoigts Hinko Berka Hlawatsch von der Duba, welch letzterem zugleich mit seinem Vatersbruder, dem Niederlausitzer Landvoigt, die Burg und Herrschaft Kohnau von Anselm von Ronow 1395 verkauft worden war s. Knothe, *U. G.* S. 167 f.), der Stiefvater des Albrecht Wikher von Schlieben, dessen Mutter also vorher die Gattin eines Schlieben. Er nannte sich noch nach der Herrschaft Kohnau und wohnte wohl in Zittau oder Hirschfelde. Jene Herrschaft gehörte demnach damals wohl noch nicht ganz dem Burggrafen Wentsch II. von Donyrn, in dessen Besitz sie sich (nach Knothe, Hirschfelder Ortsherrschaften, S. 30 f.) seit 1400 befunden zu haben scheint. — Die Burg Kohnau war bekanntlich im Januar 1399 in Trümmer gelegt worden!).

1426. August 10. [Sicher Ostritz.] Kl.-Arch. No. 82.

Abbatissin Agnes von Gersdorf und der Convent zu St. Marienthal beurfunden, daß sie auf Bitten des Ostritzer Pfarrers Nikolaus Leuge (Lewgen), des Bürgermeisters Martin Starke und der Schöppen

1) Zur Anlage dieser Burg (Burgstall) Kohnau s. Esche, Beschreibung des Burgstalls zu Kohnau, *U. L. Mag.* 1844, Bd. 22 S. 269 ff. Ueber ihre Zerstörung vergl. Knothe, Die Zerstörung der Burg Kohnau bei Zittau durch die oberlausitzische Sechshöfde (1399). Bei Ermisch, *U. Sächf. Archiv* 1892, Bd. 13 S. 177 f.

Hanns Heinke, Einke, Gelher, Nickel Heyne, Engel, . . . [unleserlicher Name oder Vorname] Schneider (Snyder), Knollemel, Peter Scholze, Waldenberg, Franke Leubener [Franz Leubener oder Franke, Leubener?] und anderer dem Herrn Caspar, einen Priester für seine Lebzeiten ein Haus zu Ostritz als Wohnung überlassen, welches bei dem Kloster-vorwerke gelegen ist und zu einem ewigen Seelgeräthe von einer Frau [Name verwischt] gestiftet war. Nach des genannten Herrn Caspars Tode soll man übrigens dieses Haus, wenn dies eine künftige Abbatissin für wünschenswert halte, verkaufen (verpfennigen und verkaufen) können.

— das wir Agnes von Gerisdorff zu der zeit eptisschynne und unsire sammenunge zegunst mit rothe von Nycklosen des andechtigen probist zu der zeit, Kaspar von Reynirsdorff zu der zeit hofe-meistir des zu urkundt und sicherheit dess habe unsire lieben getreuen burgmeister und rotleute zu Ostero unsir stat ingesegil losen hengin an desin offin briff, der do gegeben ist noch Christi geburt vierzehnhundert jar dornoch in dem 26. jare an dem tage senthe Lauren des heyligen merters.

Pergament (teilweise durch Feuchtigkeit verdorben). Deutsch. Original. Unh. das Stadtiegel von Ostritz: Abbatissin in vollem Ornat mit Pedum im Thor zwischen zwei Türmen stehend; am Rande beschädigt.

Noch nicht gedruckt. Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 87. Der Ort der Ausgestellten dürfte Ostritz gewesen sein. — Martin Starke ist der zweitälteste bekannte Ostritzer Bürgermeister, neben dem hier eine Reihe der ältesten bekannten Schöppen genannt wird¹⁾. — Unter dem in der Urkunde erwähnten Herrn Kaspar ist entweder der emeritierte Stadtpfarrer oder ein Kaplan zu verstehen. Wahrscheinlicher ist das letztere.

1429. März 22. [Vielleicht Hirschfelde.]

Kl.-Arch. No. 83.

Hans Sorße zu Rosenthal (Rosinthal) und sein Bruder Christoph mit ihren Sachwaltern und Bürgen Georg von der Leube zu Ostrichen (Lewbe zu Ostroschin gessen), Hans Weigersdorf „daselbst gessen“ [Weigsdorf] und Jerusalem Becherer zu Reibersdorf (Rey(b)ersdorf) gessen, beurkunden, daß sie 1 Mark Erbzins Zittauer Zahl in Seitendorf (Seyttendorf) „an deme ende“ [= in dem niedern Teile] dem gestrengen Hans von Gersdorff zu Großhennersdorf (Hönnersdorf Schreibers) für 16 Mark verkauft haben. Sie geloben den genannten Besitz dem Käufer vor dem Landvogt der Sechsstädte Budissin, Görlitz und Zittau (Sittau) aufzulassen. Falls einer der Bürgen stirbt, soll an seine Stelle in Monatsfrist ein guter anderer gesetzt werden. Die Genannten

1) versprechen den Kaufvertrag „bei Treue und Ehre“ zu halten, andern-

244

115441) Zu Ostritz vergl. auch: Pesched, Fragmente einer Geschichte von Ostritz im N. L. Mag. 1855, Bd. 32 S. 65 ff. Diese, wie Pesched damals selbst beklagte, sehr dürftigen Notizen, finden in vorliegenden Regesten eine reiche Ergänzung. Verfasser hofft zu nicht allzu ferner Zeit eine urkundliche Geschichte dieses immerhin interessanten, sehr alten Städtchens veröffentlichen zu können und wird für jeden ihm etwa noch zu gehenden urkundlichen oder chronikalischen Beitrag dazu sehr dankbar sein.

falls auf Mahnung ihres Gläubigers einzureiten in die Stadt Zittau und dort nach Einlagers¹⁾ Gewohnheit in einem ihnen vom Gläubiger bezeichneten ehrbaren Gasthof abzufteigen. Aller Schaden, der dem Hans von Gersdorf oder seinen Erben durch ein „Nichtthalten“ der Gelübde ihrerseits von Christen oder Juden her erwachsen würde, soll von ihnen vergütet (gerichtet) werden.

— — der do gegeben ist nach Christs geburt vierzenhundert jar dornoch in dem neunundzwezigisten jare am nesten dienstage vor unser lieben frawen tage annunciationis.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. 4 Siegel, von denen eins fehlt (das des Jerusalem Becherer).

Noch nicht gedruckt.

Das 1. Siegel der Sorße (s. Knothe, U. G. S. 505) zeigt einen geschlossenen Helm, auf welchem ein Ring mit Federn befestigt ist. Umschrift: — — Sursin. Das 2. Siegel des George von der Lewbe zeigt einen getheilten Schild, im linken Felde schräglins einen Balken. S. Knothe, Uelt. Siegel, S. 12 und II, 23 das Siegel der von Kelbichen. Das 3. Siegel des Hans von Weig(er)sdorf trägt den doppelschwänzigen böhmischen Löwen. S. Knothe, Uelt. Siegel, S. 16 und III, 39. Zu Jerusalem Becherer s. Knothe, U. G. S. 112 und von Kyaw, fam. Chronik S. 52, 59, 63 (nach Carpyov, Ehrent. I, 49). Er war für Heinrich von Kyaw wohl Verwalter von Reibersdorf. Durch seine Schwester mit Conrad von Kyaw verschwägert, wurde er 1420 mit Markersdorf und dem Walde bei Reibersdorf belehnt. In den Hussitenkriegen zeichnete er sich aus, und darnum setzte ihn 1435 Ulrich von Biberstein (auf Friedland) als Hauptmann auf die Landeskrone, welche er nach deren Verkauf an Heinrich von Promnitz 1437 verließ. — Der Zeuge George „von der Lewbe“ zu Ostroschin (= Ostřich) geseffen, ist nach Knothe, Uelt. Siegel, S. 12 ein von Kelbichen. Wir haben nicht feststellen können, wie er zu dem Namen „v. d. L.“ kommt.

Die Urkunde ist jedenfalls 1496 ins Klosterarchiv gekommen, als die von Gersdorf Seitendorf für Olbersdorf an den Convent abtraten.

Zur Datierung sei bemerkt, daß Knothe, Uelt. Siegel, S. 16 oben 24. März datiert (Donnerstag), in der Urkunde steht aber Dienstag = 22. März. — Zur Urkunde s. auch Knothe, Reichenau, S. 392 Anm. 19.

1430. August 2. [Hirschfelde?]

Kl.-Arch. No. 84.

Hans und Christof Sorße zu Rosenthal geseffen beurkunden mit ihren Sachwaltern und Bürgen Hans Weigersdorf und Hugo Maren (Haug Maxin) zu Großschönau (gross Schonaw) geseffen, daß sie an die Brüder Nikolaus, Christoph und Caspar von Gersdorf zu Großhennersdorf (Heinirsdorf schreibers) geseffen, das halbe Vorwerk und die halbe Hufe im niedern Teile von Seitendorf („zu Sitendorf, nedin, an dem ende dy man nennet in dem arsze“) mit allem Zubehör verkauft haben. Sie verpflichten sich, diesen Besitz den

¹⁾ Zur Sitte des „Einreitens“, ostagium, s. Knothe, U. G. S. 88. Auch R. von Kyaw, fam. Chron., S. 35 f., Anm. 36, wo weitere Litteratur angeführt ist, und besonders K. Chämnel, Das Einlager der altdutschen Rechtsgeschichte (Zeitschrift f. Kulturgesch. III (1896) S. 58—99). S. auch Dr. Jecht, das älteste liber vocacionum der Stadt Görlitz von etwa 1390—1414 (U. L. Mag. 1901, Bd. 77 S. 13). — Vergl. Urkunde No. 84 (1430 August 2) und Urkunde No. 102 (1471 Oktober 28) über die Besitzungen der Sorße in Seitendorf.

Käufern vor dem Landvoigt der Sechsstädte aufzulassen und falls sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Käufern nicht nachkommen, in die Stadt Zittau mit je 2 Pferden einzureiten.

— und zu urkunde vorvestict zu grosser sicherheit haben wir alle unsere sigel mit gutes wese an desem briff gehangen, der do geben und geschreiben ist noch Christi unsirs hern geburt vierzehnhundert jar dornach in dem dreisigisten jare an dem nesten mitwuchgn noch sent Petrustag als jarmark in Budissin ist.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. 4 Siegel: 1. Sigillum Johannis & Sursin (geschlossener Helm mit Ring, von dem nach beiden Seiten federn herabhängen). 2. Sig. Christoph & Sursin (Mitte abgelöst). 3. Unleserlich, beschädigt, Mittelschild völlig ausgebrochen. 4. Verwischt. Zu erkennen sind noch 3 Blätter, zwei über einem stehend, also das Siegel der Maren, wie es Knothe, Welt. Siegel, S. 35 und Tafel VI, 79 nach einer Mariensterner Urkunde gezeichnet hat. S. Siebmacher I, 166 f. Maren.

Zur Urkunde f. Knothe, Reichenau, S. 392 Anm. 19. Vergl. auch Urf. No. 85 (1429 März 22) und No. 102 (1471 Oktober 28).

Die Datierung von Knothe auf den 5. Juli 1430 (Mittwoch nach Petri und Pauli, 29. Juni) ist nicht zutreffend. Die Bemerkung „als Jahrmarkt in B. ist“¹⁾ weist auf Anfang August hin. Der 1. August = Petri Kettenfeier (vinc. Petri) war 1430 ein Dienstag, das Datum der Urkunde also der 2. August.

1438. November 8. Görlitz.

Kl.-Arch. No. 85.

Kaiser Albrecht bestätigt dem Kloster St. Marienthal alle demselben früher von seinen Vorgängern und andern Personen verliehenen Rechte, Freiheiten, Privilegien und die erworbenen Güter, indem er zugleich das Stift dem Schutze seiner Amtsleute, Hauptleute und Vögte anbefiehlt.

Geben zu Görlitz nach Christi geburt vierzehnhundert jar und dornach in dem acht und dreissegisten jare. Am nechsten sampstage vor sente Mertenstag unser reiche im ersten jare.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentband großes rotes Siegel in gelbem Wachs: Adler mit ausgebreiteten Schwingen, Kopf nach rechts.

Auf dem Einschlage steht: Ad mandatum domini regis Petrus Kalde protonothar²⁾.

Nach nicht gedruckt. Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 102 mit falschem Datum 9. November. Der Samstag vor St. Martini 1438 ist der 8. November.

1440. Juli 17. Zittau.

Kl.-Arch. No. 86.

Albrecht von Colditz, Königl. Hauptmann in den fürstentümern Schweidnitz und Jauer und Voigt der Lande und Städte Budissin, Görlitz und Zittau beurfundet, daß vor ihm erschienen sei der ehrbare und wohlthüchtige Christoph Sorße zu Rosenthal (Rosinthal) geseßen und

¹⁾ Dieser Jahrmarkt war 1382 (Freitag nach Epiphania) u. Januar von König Wenzel der Stadt Baugen gestattet worden. Sobel, Urkunden-Verzeichnis 3. u. 4. Heft, S. 112 No. 539.

²⁾ Zu Peter Kalde als Protonotar f. Lindner, Urkundenwesen, S. 36 f., wozu vorliegende Urkunde eine Ergänzung bietet.

ihn gebeten habe, das Dorf Rosenthal mit dem Vorwerk daselbst, im Weichbild Zittau gelegen, seiner ehelichen Hausfrau Margarethe zu einem rechten Leibgedinge¹⁾ zu verreichen. Wegen der treuen Dienste, die der genannte Christoph Sorße dem König und der Krone Böhmen („ofte und dicke geton“) oft und tüchtig geleistet, will der Landvogt hiermit seiner Bitte willfahren.

Als Zeugen dieser Verreichung werden genannt Nikolaus von Gersdorf zu [Groß-]Hennersdorf, Heinrich (von) Kyaw zu Hirschfelde und Kaspar Nostitz zu Oderwitz geseffen.

— der gegeben ist nach Christi geburth virzenhundert und dornach im virzigisten jaren am montage noch der teilunge der heiligen zwelfboten zur Syttawe.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentstreifen Siegel des Albrecht von Colditz.

Bisher unbekannt.

Ueber die familie von Colditz s. Knothe, U.-G. S. 144 f. Der hier genannte Albrecht war Landvogt von 1425—1448, in welchem Jahre er starb. Vergl. Knothe, Rechtsgeschichte, S. 304.

Knothe, U.-G. S. 505 hat diese Leibgedinge-Verreichung nicht gekannt, sie ist s. v. Sorße bezw. S. 657 s. v. Rosenthal zu ergänzen.

1452. April 6. [Sicher Meissen.]

Kl.-Arch. No. 87.

Caspar, Bischof²⁾ von Meissen, beurfundet, daß ihm Johannes, der Abt³⁾ von Celle, über ein Testament berichtet habe, welches im Jahre 1410 am 28. Juli ein gewisser Martin Dietrich in Niederseifersdorf (in villa Seyfirsdorff Misnensis Dioecesis) errichtet und wonach genannter Dietrich dem Kloster St. Marienthal 100 Mark Groschen Prager Münze, zahlbar von seinen Erben aus den ihm zu Niederseifersdorf und in anderen Dörfern gehörigen Besitzungen und von seinen Schuldnern, vermacht und zur Gründung und Ausstattung eines Altars in St. Marienthal bestimmt habe. Wegen der durch die Kriegszeiten verursachten Dürftigkeit der Schuldner hätten bis dahin diese 100 Mark nicht eingezogen werden können. Auch sei ja inzwischen das Kloster eingäschert und seit beinahe 30 Jahren verlassen worden. Zum Wiederaufbau desselben sollen nun die 100 Mark durch Güte oder Zwang eingefordert und verwendet werden. Für das Seelenheil des Testators aber und aller seiner Angehörigen sollen alljährlich dann am 16. Juli vom Convent Vigilien und am folgenden Morgen eine Messe gefeiert und sonst im Gebet desselben vor Gott gedacht werden.

¹⁾ Ueber solche Leibgedinge sagt Knothe U.-G. S. 91: „Die als Leibgedinge auf den Gütern des Mannes eingetragenen Summen pflegten gering genug zu sein“. Sorße scheint also eine rühmliche Ausnahme gemacht zu haben. Freilich wird der 13 Jahre vorher von den Hussiten niedergebrannte Besitz in Rosenthal damals auch noch keine zu bedeutende Summe wert gewesen sein.

²⁾ Caspar von Schönberg, Bischof von Meissen 1451—63. S. Calles, Series, p. 293 ff.

³⁾ Johannes VIII. (Hilmer oder Hilger), Abt von 1450—1470. S. Beyer, Altzelle, S. 79.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo die sexta mensis aprilis.

Pergament. Original. Latein. Anh. an Pergamentkreifen Siegel (rotes in gelber Wachsfläche): Bischof in der linken Hand einen Kelch haltend, rechte Hand segnend erhoben, um das Haupt ein Heiligenschein. Legende: Caspar episcopus ecclesiae missnensis.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 100 f. Danach von Beyer, Altzelle, S. 687 (nach Abschrift in der v. Zehmenschen Sammlung). Der Meißner Bischof Kaspar urkundet hier als Oberhirt seines Pfarrdorfes Niederseifersdorf, nicht „in folge der Wirren in Böhmen und auf besondere päpstliche Anweisung“, wie dies Beyer a. a. O. S. 173 Anm. 39 b vermutet hat. Vergl. auch Urkunde No. 91 von 1459 Januar 25.

1453. November 17. Görlitz.

Kl.-Urch. No. 88.

Der bischöflich meißnische Notar Hieronymus Lange¹⁾ zu Görlitz vidimiert dem Kloster St. Marienthal die demselben verliehene Urkunde Kaiser Albrechts [Urkunde No. 85 von 1438 November 8].

Pergament. Latein. Original. Aufgezeichnetes Handzeichen des Notars: Stehendes Kreuz, durch die Mitte des oberen Langbalkenteils ist eine halbkreisförmige Bändlinie gezogen, deren Spitzenden rechts und links durch die Seitenstücken des Querbalkens gehen. Auf dem Sockel stehen die Buchstaben J und L.

Bisher unbekannt. — Die Urkunde ist wohl ausgestellt zum Zwecke einer Einreichung an den königlichen Hof, um eine neue feiten des König Ladislaus zu erlangen. Letztere Urkunde No. 90. Siehe das ähnliche Vidimus in No. 89.

1454. Mai 9. Görlitz.

Kl.-Urch. No. 89.

Der Rat zu Görlitz beurfundet dem Convent der Nonnen des Klosters St. Marienthal Transsumpt und Vidimation dreier Urkunden, nämlich:

1. der Urkunde der Königin Kunigunde, 14. Oktober 1234,
2. der Urkunde des Königs Johann, 8. September 1331, und
3. der Urkunde des Kaisers Karl IV., 4. Mai 1350.

Als Abbatissin wird genannt Veronika.

— sub anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto proxima quinta feria post festum sancti Johannis ante portam latinam.

Pergament. Latein. Original. Unhängend an Pergamentband rotes Siegel: Secretum civitatis Görlitz, Krone oberhalb zwischen Adler und Löwe (vergl. Heinrich, Siegel, 2. N. I. Mag. 67, 1891, Taf. III No. IV).

Regest Schönfelder, Marienthal, S. 103 falsch datiert 10. Mai. Nach den Hussitenkriegen sind die Urkunden dem Kloster seitens des Rates von Görlitz, der sie über dreißig Jahre aufbewahrte, vielleicht gelegentlich der Rückkehr des Convents nach St. Marienthal zurückgereicht worden. — Schon 1457 hatte der Görlitzer Rat dem Kloster St. Marienthal ein Transsumpt der Urkunden 1. König Johanns 1346 Juli 12 Urkunde No. 44 (bei Sobel falsch Karl IV.), 2. Wenzels des Einäugigen von 1238 Februar 22 Urkunde No. 2, 3. Karls IV. von 1357 August 17 Urkunde No. 52 (Goldene Bulle) ausgestellt. S. Regest bei Sobel, Urkunden-Verzeichnis 5.—8. Heft S. 43. Vergl. Oberlauf. Beiträge I, 581 ff.

¹⁾ Zu Hieronymus Lange als Notar s. Sobel, Urk.-Verz. 5.—8. Heft S. 85 (1459 Mai 18) S. 93 (1463 Dezember 11).

1454. Juni 20. Prag.

Kl.-Arch. No. 90.

König Ladislaus bestätigt dem Kloster alle seine Freiheiten, Rechte und Privilegien und sichert demselben seinen Schutz zu.

Datum Prage vigesima die mensis junii anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto. Regnorum nostrorum anno Hungariae quintodecimo Bohemiae vero primo¹⁾.

Pergament. Latein. Original. Anh. an Pergament-Bande Siegel des Königs, rot in gelbem Wachs, zerbrochen: Linke Seite des Schildes schreitender Löwe, rechte Seite vierfach geschacht.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 103.

1459. Januar 25. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 91.

Abbatissin Veronica beurfundet, daß von dem [vergl. die Urkunde No. 87] Vermächtnis von 100 Mark, welches der Bischof Caspar bestätigt und zum Aufbau des Klosters zu verwenden gestattet hatte, ein Teil ihr ausbezahlt worden sei. Es haben nämlich bezahlt Balthasar von Gersdorf 10 Mark (auf seinem Gute zu Thiemendorf [bei Görlitz] und Melchior von Notinhof zu Urnsdorf geseßen 13 Mark (auf der Holzmühle daselbst). Sollte jedoch solche Zahlung mit Recht von geistlicher oder weltlicher Seite angefochten werden, so erklärt sich die Abbatissin binnen 2 Monaten vom Tage der Anspruchserhebung an bereit, die genannten Summen zurückzuerstatten, inzwischen aber die Klosterwiese zu [Nieder-]Seifersdorf als Pfand zu setzen.

— — der gegeben ist noch Christi geburt vyzehenhundirt jar dor noch ym neuen unde funffzigisten jare an dem dornstage sente Pawlstag also her bekart wart.

Pergament. Original. Lateinisch. Anh. Siegel nicht mehr vorhanden.

Noch nicht gedruckt. Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 102 f. Vergl. hierzu Urkunde No. 87 von 1452 April 6.

1460. Mai 18. [Hirschfelde.]

Kl.-Arch. No. 93.

Heinrich von Kyaw zu Hirschfelde geseßen (Heyncze Kyaw zu Hirschfeld) entsagt für sich und seine Erben allen Ansprüchen auf die von seinen Vorfahren an Hans von Gersdorf zu Großhennersdorf (Heinrichsdorf) und Nickel und Christoph von Gersdorf zu Großhennersdorf (Heinrichsdorf) und Wittgendorf (Witchendorf) geseßen verkauften Güter zu Seitendorf (Seytendorff).

Des zu bekentnis habe ich gemelter Heyncze Kyaw meyn segil an desin briff hengen lossin, der gegeben ist noch Christi geburt unsers hern virzenhundirt jor dornoch in dem sechzegisten jore den nesten suntag vor unsirs hern hymelfartstage.

¹⁾ Im gleichen Jahre bestätigte Ladislaus die Privilegien der Klöster zu Oybin (V. O. Urk. 5.—8. Heft S. 71) und Lauban (s. ebenda!).

Pergament. Original. Deutsch. Anh. Siegel: Heyncke von Kyaw (Adlerflug im Schilde, darüber Helm).

Bisher unbekannt. Ergänzung zu R. v. Kyaw, fam.-Chronik. Auch ergänze darnach Knothe, Hirschfelder Ortsherrschaften, S. 33.

1460. Juni 10. Prag.

Kl.-Arch. No. 92.

König Georg von Böhmen bestätigt dem Kloster St. Marienthal alle seine Güter, Rechte, Freiheiten und Privilegien und gebietet allen seinen Unterthanen dieselben zu schützen und zu schützen.

Geben zu Prage am dinstage nach dem sonntage trinitatis. Nach Christes geburt vierzehnhundert und dornach in den sechzigsten unsers reichs im dritten jaren. — Ad mandatum domini regis Prokopius de Rabenstein canc.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an rot-gelber Seidenschnur rotes Siegel in gelbem Wachs: Georgius Dei Gratia Rex Bohemiae. — Dorsale: Konigis Georgiy bestetunge Jacobus de Codana.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 103.

1461. Oktober 21. [Berna?]

Kl.-Arch. No. 94.

Christoph Hoberg zu Berna beurfundet unter Bürgerschaft des Hans Kelbichen (Kolbrechyn) zu Ostrichen (Ostrischyn), Michel Heynersdorf zu Wiesa (Wese), Nickel Ragwitz (Rakewitz) zu Tzschernhausen (Czernhause), Christoph Hoberg zu Wilka (Wilkaw) und Ladislaus Uchteritz (Laslaw Vchterwitz) zu Linde, daß er an den adligen Herrn Wenzel, Burggrafen von Donin zu Grafenstein verkauft habe: 11 Mark Zins polnischer Zähl und 3 Groschen und seinen ganzen Besitz in dem halben Dorfe Schönefeld („und alles das ich in dem halbin dorfe zu Schonefeldt habe nichts ausgenommen“) im Görlitzer Weichbilde. Im Falle der Nichteinhaltung des Kaufkontrakts geloben Verkäufer und seine Bürgen einzureiten, jeder mit 2 Pferden und einem Knechte in die Stadt Görlitz oder Zittau. Im Todesfalle eines Bürgen soll ein anderer „wohlhabender“ an seine Stelle gesetzt werden.

— gegeben ist noch Cristes gebort 14 hundirt jar unnd dornach in dem eyn und sechzigisten jare ipsa die undecim milia virginum.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. 6 Siegel, davon 3 unkenntlich und beschädigt.

An erster Stelle (von linker Hand nach rechter Hand) findet sich das Siegel der Hoberg (s. Knothe, Uelt. Siegel, Taf. III, 36), an zweiter das ziemlich unkenntliche der Kelbichen, an dritter (des Michel Heynersdorf) finden wir das von Knothe, Uelt. Siegel, Taf. III, 29 dargestellte und von ihm der familie Bellwitz zugewiesene. Es dürfte also dieses Siegel nicht das der Bellwitz sein (s. a. a. O. S. 13 Zeile 12 von unten, wo die Möglichkeit eines Irrtums vorbehalten ist). Das vierte der Rackwitz (s. Siebmacher I, 71) zeigt einen Helm mit einem großen runden Schmuck, darunter eine halbmondförmige Figur. Das fünfte (mit abgelöstem Mittelschild) und das sechste sind völlig unkenntlich.

Noch nicht gedruckt. — Zu Ragwitz s. Knothe, U.-G. II, S. 131 und Anm. 2, wo diese Urkunde zu ergänzen ist. Vergl. zur Erwerbung von Schönfeld, Görliger Weichbild, Urkunde No. 66.

1463. März 5. Krakau.

Kl.-Arch. No. 100.

Gregor von Myslowitz (Gregorius de Myslowitze decretorum doctor, archidiaconus ecclesiae metropolitanae Leopoliensis, iudex et commissarius) urfundet in einer Streitsache des Breslauer Kreuzherrenstifts (hospitalis sancti Matthiae Wratislaviensis ordinis cruciferorum cum stella) gegen den Herzog Nikolaus von Oppeln und Kleinglogau (Oppolicij et minoris Glogoviae) wegen einiger dem genannten Stift vormals vom Herzog Bolko von Schlesien überwiesener Güter, welche Herzog Nikolaus jetzt für sich in Anspruch genommen hat. Als Subdelegat des Papstes Pius II. fordert Gregor von Myslowitz den Herzog Nikolaus auf, seine vermeintlichen Rechte nachzuweisen, andernfalls dem Kreuzherrenstift jene Güter zurückzugeben.

Actum et datum Cracouiae anno millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, indictione undecima anno pontificatus domini nostri domini Pii papae sexto die quinto martii.

Pergament. Latein. Original. Anhängend an Pergamentstreifen zwei Siegel: 1. Legende Gregorius de Myslowitz, rot in gelbem Wachs, Mittelschild verdrückt. Daneben 2. kleineres ovales gelbes Wachsiegel, stehende männliche Figur und Legende verwischt.

In dorso befindet sich die notarielle Beglaubigung vom 8. Mai von der Hand des Notars Johannes Ratzil de Stinauia (schwer leserlich!) mit Notariatszeichen: Stehendes Kreuz, verlängertes Querbalkenende rechts nach oben, links nach unten gebogen.

Bisher nicht bekannt. Vergl. auch folgende Urkunde von 1463 März 21.

1463. März 21. Krakau.

Kl.-Arch. No. 101.

Archidiaconus Gregor von Myslowitz urfundet in der [in Urkunde No. 100 erwähnten] Streitsache und verhängt über den Herzog Nikolaus von Oppeln und Klein-Glogau die Excommunication (excommunicatum denunciamus). Der Eingang der Urkunde wendet sich an die Geistlichen aller Grade und Rangstufen.

Actum et datum Cracowiae — anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio — die vero martii vicesima prima.

Pergament. Latein. Original. Anh. an Pergamentstreifen das Siegel des Gregor von Myslowitz, rot in gelbem Wachs (wie bei Urkunde No. 100) im Schilde Mcz, Legende Gregorius de Myslowitz.

In dorso findet sich die notarielle Bestätigung des Notars Nikolaus Preczel: Kreuz, ausgebogte Balkenenden mit je einem dreiblättrigem Kleblatt tragend.

Bisher nicht bekannt. Vergl. die Urkunde No. 100.

1465. Januar 5. [Plieskowitz.]

Kl.-Arch. No. 97a.

Otto von Fejschwitz zu Plieskowitz (Otto Czezewitz zu Plüssinckwitz) beurfundet seine Zustimmung dazu, daß sein Untersasse Hans

Metson „von Bresin¹⁾ zur Gleyne²⁾ beerbet und wohnhaftig“ 1 Mark guter Groschen jährlichen Zinses auf seinem Erbgut und Zubehör zu Gleyne ruhend für 10 Mark an Herrn Gregor Goydeler, Pfarrer zu Seifersdorf³⁾ (Syfirsdorff) auf Wiederkauf verkauft habe,

Geben noch Cristi geburt thusent vierhundert dornoch in dem fünffundsechzigisten jaren am sonnabend vor der heyiligen dreyen konige tage.

Pergament. Original. Deutsch. Anh. Siegel des Otto v. J. f. Urkunde No. 95. Bisher unbekannt. — Ergänzung zu Knothe, A.-G. S. 542.

1465. Januar 5. [Teichnitz.]

Kl.-Arch. No. 96.

Heinrich von Planitz (Plawnis) zu Teichnitz (Thichinicz) beurfundet seine Genehmigung dazu, daß Jacob Krul (Jacoff Krul), zu Belgern wohnhaft, 1 Mark guter Groschen Zins auf all seinem Hab und Gut in genanntem Orte für 10 Mark an Herrn Gregor Goydeler, Pfarrer zu Nieder-Seifersdorf (Sifirsdorf) auf Wiederkauf verkauft habe.

Gegeben nach Cristi gebort tausent virhundert dornach in dem funff und sechzigisten jaren am sonnabend vor der heilligen drei konigetage.

Pergament (teilweise verblaßt). Deutsch. Original. Anh. Siegel des Heinrich von Planitz. S. Knothe, Aelt. Siegel, S. 9 und Taf. I, 1.

Bisher unbekannt. Ergänzung zu Knothe, A.-G. S. 589: Belgern gehörte also schon 1465 den von Planitz.

1465. Januar 23. [Briesing.]

Kl.-Arch. No. 97.

Heinrich von Mehradt (Heyncze von Metczinrade) zu Briesing (Bresin) beurfundet seine Genehmigung dazu, daß sein Untersasse zu Briesing Nikolaus Jenisch 1 Mark guter Groschen jährlichen Zinses, auf seinem Gute zu Briesing ruhend, für 10 Mark an den Pfarrer Gregor Goydeler zu Seifersdorf (Syfirsdorf) auf Wiederkauf verkauft habe.

Gebn noch Cristi geburdt tausint vierhundert dornoch yn dem funfundsechzigisten jare am dienstage nach Agnetis.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel des Heinrich von Mehradt. Legende unleserlich, Schild mit 5 zum Schrägalken (schräglinks) zusammengefügtten Wecken. Bei Siebmacher I, 166 liegt der Balken der Wecken schrägrechts. S. Knothe, Aelt. Siegel, S. 28 und Taf. VII, 95 b.

Bisher unbekannt. Ergänzung zu Knothe, A.-G. S. 591 (Briesing) und 360 ff.

¹⁾ Briesing im Weichbilde Bauhen. S. Knothe, A.-G. S. 591.

²⁾ Gleyne im Weichbild Bauhen.

³⁾ Niederseifersdorf im Weichbild Görlitz. Seit 1239 dem Kloster St. Marienthal gehörig. S. Urkunde No. 4 vom Jahre 1239 februar 22. Zu dem Pfarrer Gregor Goydeler vergl. auch die folgenden Urkunden (No. 96, 97 und 95).

1465. Dezember 28. [Plieskowitz.]

Kl.-Arch. No. 95.

Otto von Zejschwitz (Czeczewicz) zu Plieskowitz (Plüssinckwitz) beurfundet, daß sein Untersasse Hans Lohmann [oder Lehmann?] mit seinen Brüdern Stephan, Peter, Georg und Wenzel vor ihm erschienen und gemeldet, daß er „umb seyne notschulde wegn“ dem ehrfamen Herrn Gregor Goydeler, Pfarrer zu Seifersdorf (Syfirssdorff) und allen seinen Nachkommen im Pfarramte 1 Mark guter Groschen jährlichen Zinses auf seinem [des Lohmann] Lehngute zu Plieskowitz (Plüssinckwitz) ruhend für 10 Mark gl. Münze verkauft auf Wiederkauf für die gleiche Summe. Otto von Zejschwitz erteilt hierzu seine Genehmigung.

Geben noch Christi geburt thusent vierhundert dornoch in funffundsechzigisten jaren an den kyndelyntag zu wynachtheiligtage.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel: Im Schild ein Jagdhorn mit Mundstück nach rechts (herald.), von der Umschrift nur „Otto“ leserlich. Auch wir haben von einer Schnur am Jagdhorn nichts bemerkt. S. Knothe, Uelt. Siegel, S. 22 und Taf. V, 68 (nach einer andern Urkunde).

Bisher unbekannt. Ergänzung zu Knothe, U. G. S. 542 und 590.

Ueber den Pfarrer Gregor Goydeler zu Niederseifersdorf habe ich etwas näheres bis jetzt nicht erfahren können. Bei Janke, Presbyterologia Lus. Sup. Tom. VI (Manuskript Bibliothek der Oberlaus. Gesellsch. der Wissenschaften) ist er nicht erwähnt. Entweder handelte er bei dem hier wie in den Urkunden No. 96, 97, 97a erwähnten Zinskäufen bereits im Auftrage des Klosters als seines Patronats und diente die Erwerbungen zur Datierung des Niederseifersdorfer Pfarrelehns, oder er hat späterhin dem Kloster diese Zinse abgetreten, vielleicht testamentarisch überlassen.

1467. Februar 20. [Wohl Bautzen.]

Kl.-Arch. No. 98.

Landvogt Benedikt (Benes) von Kolowrat bestätigt einen zwischen den Brüdern Hans, Conrad und Adam von Kyaw (Keyo) und der Abbatissin Anna von Marienthal abgeschlossenen Vergleich, wonach erstgenannte Brüder dem Kloster das Gericht zu Reichenau nebst der Mühle, Gärtnern und andern „Zubehörungen“ daselbst eigentümlich überlassen, wogegen sie vom Kloster dessen Güter in Seitendorf erhalten.

— dabey sint gewest und zu gezeug dy namhaftigen Nickel Panewitz heuptman zu Budissin, Mertin Maxin heuptmane zu Gorlitz, Peter von Gersdorf zur Kempnitz gesessin und ander mehr globwürdiger gnug unsirs gnedigsten herrn konigis manne. Mit urkunt diz briefis vorsigilt mit unserm anhangenden insigil nach Cristi geburt virzenhundirt darnach im seben und sechzigisten jaren am quatemper freitage in der vasten.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel: Im Schild ein Adler mit ausgebreiteten Schwingen, auf dem Helm ein offener Adlerflug. Umschrift: S. Benes de Kolowrat.

Benützt Schönfelder, Marienthal, 104. — Gedruckt v. Kyaw, fam.-Chr. S. 429 f. Zu dem ganzen Tausch vergl. die vortreffliche Zusammenstellung bei Knothe, Reichenau, S. 392 Anm. 19. — S. auch Kyaw a. a. O. S. 74. — Die Abbatissin ist Anna II. von Lutitz.

1469. August 24. [Jauernick.]

Kl.-Arch. No. 99.

Johannes Wilhelmi, Pfarrer zu Tauchritz, Nikolaus Weynrich, Pfarrer zu Deutsch-Ostzig und die Gebrüder Bernhard und Andreas von Gersdorf auf Tauchritz beurkunden einen Vergleich des Pfarrers Paul Steuermann und der Gemeinde zu Jauernick wegen der Mahlzeit des dortigen Schreibers. Betreffs dieser Mahlzeit habe der Magister Caspar Marienam¹⁾, Official zu Budissin zu Gunsten der Gemeinde entschieden, wogegen sich der Pfarrer Steuermann an den Bischof Dietrich²⁾ von Meißen gewandt habe. Noch vor eingegangener Bescheid auf diese Berufung kommt es zu einem Vergleich. Darnach soll, wenn die Gemeinde mit Willen des Pfarrers einen Schreiber „mit der Kirchengerechtigkeit“³⁾ annehmen wird, der Pfarrer dem letzteren unter der Bedingung treuen Dienstes gegenüber der Kirche und seiner eigenen [des Pfarrers] Person eine Mahlzeit an allen Sonn- und festtagen zu gewähren versprechen, ohne daß ein etwaiger Nachfolger im Pfarramt an diesen Vergleich gebunden sein soll.

Bei sulcher sune und vorrichtung seyn gewest dy erbarn und woltüchtigen Cristoff Kothbitz zu Nyche gesessen, Mathis von Krischau voyth zu Mariental und Hencze Czeissberg zu Tauchritz, dy auch zu solcher sune und vorrichtung geholfen haben und etliche andire gutte hern und leuthe. Dess zu sicherer befestunge hat dy irwirdige und andechtige Anna Lottitzynne ebtisschynne zu Mariental vor dy gemeyne zu Jawernig und der obengenanthe her Paul Steuermann vor sich addir synen stadholder irer beider insigel an dissen bryff lossen hangen. Das Datum [am Eingange der Urkunde] lautet: Noch gotiss gebort vyzzehnhundirtundneunundsechzig jor am tage dess heiligen zwelfbothen Bartholomei.

¹⁾ Zu Dr. Kaspar Marienam vergl. Knothe, Die Pröpste des Kollegiatstiftes St. Petri zu Baugen im N. Sächf. Archiv, Bd. II S. 52 f. Anm. 80. Als Official kommt Marienam in zahlreichen Oberl. Urkunden vor [wie Sobel, Ark.-Verz. 5. bis 8. Heft S. 113 (23. Mai 1470), 114 (24. November 1470), 116 (6. August 1471)] und später finden wir ihn als bischöflichen vicarius generalis in spiritualibus wieder f. a. a. O. S. 142 (1. Oktober 1480), 143 (17. Februar 1481), 145 (12. Dezember 1481), 146 (8. Mai 1482). Fast zwei Jahrzehnte hindurch hat er also das kirchliche Wesen der Oberlausitz beaufsichtigt. S. auch Scriptores rer. lus. II, S. 257. 264. 266. 268. 346. — Vergl. auch Peschke, Geschichtliche Entwicklung der kathol. Zustände in U. L. Mag. 1898, Bd. 25 S. 150. — Glieder der familie Marienam in Görlitz werden mehrfach erwähnt u. a. Dr. Jecht, Cod. II, Bd. II, Heft 1 S. 1.

²⁾ Der Bischof Dietrich von Schönberg regierte 1463—1476, sein Vetter war der Baugner Probst Dietrich von Schönberg 1457—1479. S. Calles, Series, p. 301 ff.

³⁾ d. h. zum Kirchendienste als Küster. Daß damit das Amt des Schullehrers wie an anderen größeren Pfarrorten verbunden war, ist zu vermuten. Die Lehrthätigkeit hat sich dann wohl nur auf den Unterricht der Kinder für den Kirchendienst erstreckt. Vergl. Goldberg, Das Landschulwesen auf den Zittauer Dörfern usw. Leipzig (1894) (Diss.) S. 15 f. Besonders aber Knothe, Das Schulwesen auf den Dörfern des Weichbilds Zittau, U. L. Mag. 1894, Bd. 70 S. 190 ff. Jedenfalls haben wir in dieser Urkunde eine der ältesten Erwähnungen eines „Schreibers“ im Sinne des Kirchendienstes aus einem Oberlausitzer Dorfe.

Pergament. Deutsch. Original. — Bisher unbekannt. — Anh. zwei Siegel: Kleineres ovales der Abbatissin Anna von Kuttig und rundes des Pfarrers Paul Stenermann (Jungfrau Maria mit Jesuskinde, Umschrift: Paulus Sturer.)

1471. Oktober 28. [Hirschfelde?]

Kl.-Arch. No. 102.

Hans Sorße (Sorsshe) mit seinem Bruder zu Rosenthal (Rosintal) geseßen, beurfundet, daß er zu (Nieder-)Seitendorf recht und redlich eine Wiese mit Wasserlauf (dy wezce [Wiese] zu Zittindorf gelegin nedin an dem ende mit wasser leuftin) an den gestrengen Hans von Gersdorf (Geristurf) zu Großhenmersdorf (Heinersdorf) und seine Erben für 15 Zittauische Mark verkauft habe.

Zeugen sind: Friedrich von Kyaw zu Türchau (Tirche), Rüdiger Wiedebach zu Seitendorf (Zyttendorf), Hans Oppell (Opil) zu Hirschfelde (Hirsfeld).

Noch Cristes geburt virzenhundirt dor noch in dem yn und zibenzegisten jore an sente Symon und Juden tage der heiligen zwelfboten.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. vier Siegel: 1. und 2. abgebrockelt: 3. mit Adler Kopf nach links, des Rüdiger Wiedebach. 4. Sturmhafen erkennlich, Oppell.

Bisher unbekannt. Ergänze hiernach Knothe, A.-G. S. 505 die Sorße, auch ebenders., Die ältesten Besitzer von Reichenau im N. E. Mag. 1866, Bd. 43 S. 392 Anm. 19. Wir haben hier einen dritten und letzten Verkaufskontakt der Sorße über deren Besitzungen in Seitendorf. Den ersten s. Urkunde No. 83 (1429 März 22). den zweiten s. Urkunde No. 84 (1430 August 2). Die obengenannten Hans Sorße und sein Bruder waren wohl die Söhne Hans Sorße des älteren.

1473. Juli 20. [Sicher Marienthal.]

Kl.-Arch. No. 103.

Abbatissin Katharina von Nostitz beurfundet den Vergleich wegen eines Wasserlaufs, eines Wehres und einer Mühle mit einem von Gersdorf. [Die Urkunde ist zum weitaus größten Teile verlöschet!]

[Leserlich sind]: Mathias Gersdorff, Caspar Bellwitz, Caspar Gersdorf, Christoff von Uchtritz (Vchteritz), Hans Notinhoff, Jorge von Nostitz zu Ullersdorf (Vllirsdorf) — — Nymptsch und Bergmann — —

Des zu bekentnisse und grossir sichirheit haben wir obingenannte eptisschyn vor uns und unser ganze samelunge unsir. ingesegil und Mathis Gersdorff an unsirn teyle und Hans Doberschicz seyn ingesegil und Hans Nottinhof am andern teyle an dessin briff lossin hengin, der gegeben ist noch Cristi geburth vierzehn hundirth jor am tage Margarethe der heyligen jungfrauen.

Pergament (durch Nässe verdorben). Deutsch. Original. Anh. vier Siegel: 1. Abbatissin. 2. Gersdorf (s. Knothe I, 6). 3. Döbschitz: Seebblatt am Stiel nach links herunterhängend. 4. Notinhof.

An dem dritten Siegel ist von der Umschrift noch zu lesen: Hanns — — schicz. Es ist das Siegel der Döbschitz (Dobeschicz) s. Knothe, Welt. Siegel, S. 25 und VI, 80 nach Urkunde von 1469. Bei Siebmacher I, 71 ist das Blatt mit der Spitze nach oben gerichtet, auf unserm und dem von Knothe gesehenen Siegel nach unten! Das vierte Siegel (der Notinhof) zeigt einen breiten Querbalken auf drei senkrechten Balken liegend.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 106.

1475. Juli 26. Stolpen, bischöfl. Schloß. Kl.-Arch. No. 106.

Bischof Dietrich¹⁾ von Meißen beurfundet die von ihm auf Bitten der Abbatissin von St. Marienthal und der Brüder Georg und Andreas von Gersdorff²⁾ auf Tauchritz gefessen, verfügte Abtrennung der Pfarochie Leuba (Lewbe) von der Mutter- und Pfarrkirche zu Nieda (Nedow). Die Gesuchsteller seien zu ihrer Bitte veranlaßt worden durch den Wunsch, ihren Unterthanen einen reichlicheren Gottesdienst zu ermöglichen, als er ihnen in Folge der Wegschwierigkeiten³⁾ nach und Entfernung von der Kirche zu Nieda bis dahin geboten war. Sie haben deshalb zu dauerndem Unterhalt eines Pfarrers in Leuba selbst ein Haus und Feldstück (certam domum cum prato uno pro sustentatione unius plebani perpetua in Lewbe cum certis aliis redditibus annuis ad ecclesiam filialem sancti Nicolai inibi pertinere debentibus compararunt) nebst gewissen anderen jährlichen Einkünften verschafft. Der Patron von Nieda, Burggraf Johann von Donyrn auf Grafenstein habe seine Zustimmung zu der Ausparrung erklärt, ihm verbleibe jedoch dauernd auch das Collaturrecht der neuen Kirche, welche dem heiligen Nikolaus geweiht ist. An Bischofsgeld (subsidium episcopale) hat der Pfarrer von Leuba drei Mark Groschen (zu der Zeit, wie die andern Pfarrer) zu entrichten.

Datum et actum in castro meo episcopali Stolpenn anno millesimo quadingentesimo septuagesimo quinto die vero vicesimo sexto julii.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Bischofs am Pergamentriemen. Legende: S. Theodorici episc. eccles. Misnens.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 106. Vergl. auch Urkunde No. 115 vom Jahre 1497 August 5, nach welcher der Sohn des hier genannten Johann von Donyrn, der Burggraf Nikolaus von Donyrn das Kirchlehn zu Leuba an das Kloster abtritt.

1479. Oktober 4. Breslau. Kl.-Arch. No. 105.

König Mathias bestätigt dem Kloster St. Marienthal (Margental genannt Seifersdorf) alle seine Privilegien, Rechte, Freiheiten und Besizungen.

Geben zu Bresslaw am sand Franciscy tag. Nach Cristi geburt vierzehenhundert und im vierundsibenzigisten vnnsrer reiche des hungrischen im sibenzehenden und des bohemischen in dem sechsten jaren.

¹⁾ Zu Dietrich von Schönberg, Bischof von Meißen von 1463 bis 1476 vergl. Calles, Series p. 301 ff.

²⁾ Als Grundherrschaft von Niederleuba, das seit Mitte des 15. Jahrhunderts den von Gersdorf gehörte.

³⁾ Gemeint sind wohl die häufigen Ueberschwemmungen des Meißegeländes, wodurch der Weg nach Nieda abgeschnitten wurde.

Pergament. Original. Deutsch. Anh. an rotgelbgrüner Schnur das Siegel des Königs (S. Mathie Dei Gracia Hungarie Bohemie etc.) Dorfsale: Koniges Mathie bestetunge.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 106.

1488. Oktober 23. Zittau.

Kl.-Arch. No. 104.

Hans von Meßradt (Metzerade), Hauptmann zu Görlitz beurfundet, daß Jorge von Arnsdorf seinem Eheweibe Margarethe die Hälfte seiner Güter zu Wittgendorf (Wittichindorff), Seitendorf (Seytindorff) und . . . [unleserlich] dorf zum Leibgedinge nach seinem Tode ausgesetzt habe.

Und bei dem allen sind der erbare Adam von Kyaw und mehr meines allergnedigsten konigs man zu gezeugnisse gewest. Mit urkundt desis briffes versigelt mit meinem anhangendem ingesigel der do gegeben ist zur Zittaw. Nach Cristi geburt vierzenhundert jare dornoch in dem acht und achtzigisten jare am dornstage noch der heyligen eyllff tausent juncfrauentag.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. das Siegel des Hans von Meßradt (s. Urkunde No. 97).

Bisher nicht bekannt. Ergänze Knothe, A.-G. S. 207 besonders die Ann. und S. 231.

Jorge von Arnsdorf gehörte zu dem Geschlecht derer von Gersdorf, zu deren Geschichte diese Urkunde einen wichtigen Beitrag bietet. Wohl zur Unterscheidung von dem hier genannten Georg wird jener, welcher 1496 September 23 (s. Urk. No. 110a) sein väterliches Gut Seitendorf tauschweise gegen Olbersdorf an das Kloster St. Marienthal verkauft, „der jüngste“ genannt.

1491. Januar 30. Bautzen, Ortenburg.

Kl.-Arch. No. 107.

Siegmund von Wartenberg, Landvoigt der Sechsstädte und Oberlausitz berichtet seinem Könige unter Hinweis auf die von letzterem jüngst an den Landvoigt ergangene Aufforderung, die Briefe und Privilegien der Oberlausitzer Unterthanen auf deren Bitte hin zu besichtigen und zu vidimieren, daß die Abbatissin von Marienthal (Mariental) mit ihrem Anwalte ihn ersucht habe, einen dem Kloster von Kaiser Karl IV. ausgestellten Privilegienbrief (mit einem anhängenden Siegel aus purem Golde) zu vidimieren. Er habe nach sorgfältiger Besichtigung der Urkunde die Vidimation vollzogen. [Vorangestellt ist die Urkunde No. 52 vom Jahre 1357 August 17].

— Gebenn zu Budessen uff eu. kö. sloss noch Christs geburt viertzennhundert inn dem einundneuntzigisten jare am sonnabend noch der bekerung sancti Pauli.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentriemen das Siegel des Landvoigts Siegmund von Wartenberg: Helm mit Adlerflug über senkrecht getheiltem Schilde.

Bisher unbekannt. — Die Urkunde diente jedenfalls als Grundlage für die dem Kloster im selben Jahre am 15. April (s. Urkunde No. 108) ausgesetzte königliche Bestätigung seiner Privilegien und Rechte.

1491. April 15. Buda.

Kl.-Arch. No. 108.

König Wladislaus bestätigt dem Kloster (St. Mariae prope Sifridsdorf) alle früheren Privilegien, Rechte, Freiheiten und Schenkungen.

Datum Bude die quintodecimo mensis aprilis anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo. Regnorum meorum Hungarii anno primo, Bohemiae vero vigesimo.

Rechts unten: Ad relationem domini Johannis de Sselenberg cancellarii regni Bohemie.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Königs.
Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 107.

1492. Oktober 12. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 109.

Abbatissin Katharina von Nostitz beurkundet, daß sie mit Wissen des Klostersvoigts (Amtmann) Georg von Nostitz, ihres Bruders, an den ehrsam Hans Menzel zu Dittersbach ein wüstes und ungerodetes Stück Acker, gelegen in dem wüsten Dorfe Seyfersdorf (Seyfferssdorf) und nach Länge und Breite abgeraint, für 50 böhmische Gulden oder 50 Mark Groschen poltischer Zahl (je sieben Görlitzer Pfennige für einen Groschen) verkauft und von dem Käufer das Kaufgeld bar bezahlt erhalten habe. Nach 70 Jahren soll das Kloster berechtigt sein, für den gleichen Kaufpreis diesen Acker von Hans Menzels Erben zurückzukaufen. Bis dahin sollen Hans Menzel und seine Erben jährlich 7 böhm. Gulden Zins zahlen, im übrigen aber auch aller Dienste und Pflichten gegenüber dem Kloster ledig sein und dessen Rechtsschutz genießen (Rechtsgewehre).

— gegeben zur urkunde vor unns, unnsere sampnung unnde nachkomenden eptisschin mit unserm ampts unden anhangenden sigel vorsigelt. Nach Christi geburt tausent vierhundert im zwey unnde neunzigisten jare am freitage nach Dyonisij des heiligen merterers.

Auf dem Einschlage steht: Ouch hath unss der genante Menczel gegeben IIII margk dy zollin ym mit der vor benanten bezolunge ouch wydder werd'n. Durch hr. Sigemunde.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. großes Abteysegel an Pergamentriemen.
Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 108.

1495. Oktober 26. [Grafenstein.]

Kl.-Arch. No. 110.

Burggraf Nickel von Donin, Herr auf Grafenstein, beurkundet, daß er für 11 Mark 3 Groschen Zins das halbe Dorf Schönfeld nebst dem Gericht im Görlitzer Weichbilde an Adam von Kyaw zu Berzdorf (Bertilsdorf) [bei Friedland] verkauft haben.

Zeugen sind: Hannus von Maren (Maxssin) zu Bulendorff, Georg von Gersdorf (Girsdorff) zu Seitendorf und Hannus Falkenhayn zu Türchau (Tirche).

Des zu urkunde unnd mehrir gewissenschaft unnd gezeugnis haben wir obgenanten alls selbschuldige unnd burge unnsir angeboren ingesegel an dessin unnsern briff angehangen unnd besegelt, der geben unnd geschreiben ist am montage vor Symonis et Jude der heiligen zwelff boten unnsers hern Cristi im funft unnd neunzigsten jare der mynnere zale¹⁾.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentriemen vier Siegel: 1. Nickel von Donin (auf dem Pergament-Bändchen steht: her Nickel). 2. Maren. 3. Gersdorf. 4. Falkenhain (Schild verwischt).

Noch nicht gedruckt. — S. Schönfelder, Marienthal, S. 84 Anm.

Zu Falkenhain auf Türchau s. Knothe, Die ältesten Besitzer von Türchau. — S. Urkunde No. 94 vom Jahre 1461 Oktober 21 und Urkunde No. 116 vom Jahre 1502 April 28. — Vergl. v. Kyaw, Familien-Chronik, S. 77, der wohl irrtümlich Bertelsdorf bei Herrnbut statt Bertelsdorf = Berzdorf bei Friedland annimmt und das Regest fehlerhaft giebt.

1496. September 23. St. Marienthal.

[No. 110a.]

Georg von Gersdorf, der Jüngste²⁾ zu Seitendorf gefessen, beurkundet, daß er sein väterliches Gut Seitendorf tauschweise gegen den Klosterbesitz zu Olbersdorf und Empfang von 400 ungarischen Gulden an die Abbatissin Katharina von Mostitz und den Convent von St. Marienthal verkauft habe. Der an das Kloster abgetretene Besitz zu Seitendorf umfasse das Gut mit Erbzinsen, Hofarbeit und Ehrungen nach Verzeichniss der Register, das Kirchlehn und Gericht, das Vorwerk mit 4 Hufen Ackers und Wiesen an dem Ende des Dorfes gelegen, sowie die Mühle, welche halb das Kloster und halb der Müller „genießen“ soll, und 3 Teichhälften mit aller Herrschaft und Herrlichkeit, Gründen, Wiesen, Aekern (bearbeitet und unbearbeitet), Gehölzen, Büschen, Wassern, Wasserläufen und sonstigem Zubehör.

Als Zeugen sind genannt und mitsegeln: Nicol von Gersdorf auf Großhennersdorf (Heinersdorf) und Conrad [von] Kyau zu Hirschfelde.

Gegeben in dem obgenanten closter Marienthal, am freytage nach Matthäi des heyligen apostels und evangelistens nach Christi geburth 1496 jahre.

Gedruckt Schöttgen, Nachlese XII, S. 226 ff. Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 109 mit falscher Datierung: 27. September.

¹⁾ Vergl. Grotefend, Taschenbuch, S. 9 f. Bei Angabe der „mindern oder wenigern zahl“ wurden die Jahrhunderte als selbstverständlich weggelassen und nur die Zehner und Einer gesetzt.

²⁾ S. Erläuterung zu Urkunde No. 104 vom 1488 Oktober 23.

1496. September 23. St. Marienthal.

[No. 110b.]

Abbatissin Katharina von Nostitz, Priorin Margarethe von Nostitz, Subpriorin Hedwig Berger, Kellermeisterin Barbara Koppel und die ganze Sammlung des Klosters St. Marienthal beurkunden, daß sie mit Wissen und Willen des Ordensvisitators, Abts von Alzelle, tauschweise gegen Uebergabe ihrer Güter zu Olbersdorf und Aufzahlung von 400 ungarischen Gulden an den Herrn Georg von Gersdorf, von letzterem dessen für das Kloster günstiger gelegene Besitzungen zu Seitendorf erworben haben. Der Abt von Alzelle¹⁾ habe um so lieber solchem Tausche zugestimmt, als Georg von Gersdorf gefinnt sei, unmittelbar die Olbersdorfer Güter kaufweise dem Kloster auf dem Wybin zu überlassen, sodaß dieselben im Besitz geistlicher Personen verblieben. Der Olbersdorfer Besitz bestehe in elf Hufen weniger (ane = ohne) zwei Ruten, dazu zu Diebsdorf einunddreißig Garten und Gärtner mit vierzehn Ruten, davon im ganzen einundzwanzig Mark jährlicher Zins und von einem jeden Gärtner eine Sichel²⁾ fällig sei. Dies alles wird verkauft mit allen Herrschaftsrechten, Nieder- und Obergerichten, wie sie dem Kloster zugestanden haben. Hierbei sollen die Gärtner unter dem Olbersdorfer Gericht verbleiben. — Es siegeln Abbatissin und Convent.

Nach Christi geburth vierzehnhundert und darnach im sechs- und neunzigsten jahre, am freytag nach Matthei des heiligen apostels und evangelisten.

Gedruckt Carpov, Ehrentempel I, S. 345 f. — Darnach benüht von Schönfelder, Marienthal, S. 109.

Vergl. Korschelt, Olbersdorf, S. 62 f. — S. auch Urkunde No. 110a v. gl. Datum. Diese beiden Urkunden sind später, als auch dieser Teil von Olbersdorf an die Stadt Zittau fiel, sicherlich in das dortige Ratsarchiv gelangt, wo sie Carpov kennen lernte, und am 23. Juli 1757 gelegentlich der Einäscherung des Rathauses verbrannt.

1497. April 14. Prag.

Kl.-Urch. No. 113.

König Wladislaus bestätigt auf Bitten der Abbatissin Katharina von Nostitz den Tausch (Freymarkt) von Seitendorf gegen Olbersdorf, welcher letzteres nun den Cölestinern vom Wybin gehören, während ersteres dem Kloster St. Marienthal mit aller „Obrigkeit, Herrlichkeit und Nutzen“ zu eigen sein soll.

Geben zu Prag am tage Tiburcii nach Christi geburt vierzehnhundert und im siben und neunzigsten, unserer reiche des hunngrischen im sibennenden, des bohemischen im 26. jaren.

¹⁾ Abt Martin II. (von Lochan). Ueber ihn s. Beyer, Alzelle, S. 81 f. und besonders Otto Clemm, Martin von Lochan, Abt von Alzelle (in Beiträge zur Sächs. Kirchengeschichte 1901, Jahrg. 15, S. 20 ff.).

²⁾ d. h. ein Tag Hofarbeit in jeder Woche. Sonst auch „Pflüge“ (aratra et falces) genannt. Vergl. Knothe, Gutsunterthanen, S. 184 f.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel des Königs an Pergamentriemen. (Großes rotes in braungelbem Wachs.)

Rechts unten: Ad relationem magnifici domini Johannis de Sselenberg regni Boëmie cano. supremi.

Gedruckt Peschek, Zittau I, 658 (zu S. 230). — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. 109. — Der Hauptnachdruck der Urkunde liegt auf der Befestigung des Klosters St. Marienthal im Besitz von Seitendorf, darum auf Bitten der Abbatissin ansgestellt.

1497. April 14. Prag.

Kl.-Arch. No. 114.

König Ladislaus beurkundet, daß er seinen Landvoigt Siegmund von Wartenberg angewiesen habe, fürderhin von den Besitzungen des Klosters Marienthal keinerlei Geschoß und Renten einzuziehen, vielmehr dieselben dem Stifte selbst zuließen zu lassen. Hierbei handele es sich um Renten aus folgenden Dörfern und Städtlein im Görlitzer und Zittauer Weichbilde: zu Leuba (zu der Leubaw) auf dem halben Dorfe, zu Jauernick (Jawornik) auf dem ganzen Dorfe, zu Markersdorf auf zwei Bauern, zu Borda (Porode) auf vier Bauern, zu Gurick (Gork) auf zwei Bauern, zu Meuselwitz (Meuslowitz) im ganzen Dorfe, zu Seifersdorf¹⁾ (Seyfersdorf) im ganzen Dorfe, zu Attendorf (Ottendorff) im ganzen Dorfe, im Städtlein Ostritz (Ostross), im ganzen Dorfe Grunau, im Dorfe Schönfeld halb, im ganzen Dorfe Blumberg (Plumberg), im ganzen Dorfe Rußdorf (Rudelsdorff), zu Königshain, „so gestiftet wird“, zu Reichenau im ganzen Dorf, zu Eckartsberg (Eckersdorff) auf drei Bauern, zu Dittelsdorf auf fünf Bauern, zu Schlegel gänzlich.

Geben zu Prag am tage Tiburcii nach Christi geburt vierzehnhundert und im siebenundneunzigsten, unserer reiche des hunngrischen im sibenden, des bohemischen im 26 jare. — Rechts unten: Ad relationem magnifici domini Johannis de Sselenberg regni Boemici cancellarii supremi.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentriemen großes Siegel des Königs, teilweise zerbrochen.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 110.

1497. Juni 1.

Kl.-Arch. No. 112.

Sigmund von Wartenberg, Herr zu Tetschen, des Königreichs Böhmen oberster Schenke, der Sechslande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau usw. Voigt beurkundet, daß ihm sein König Wladislaus anbefohlen habe, der würdigen Frau Abbatissin und dem Convent des Jungfrauenklosters Marienthal frei und ledig abzutreten, einzuräumen und folgen zu lassen alles Geschoß und Renten, welche ihre Unterthanen, die dormalen zum Kloster gehören, im Görlitzischen und Zittauischen

¹⁾ Es ist nicht festzustellen, ob Ober- oder Niederseifersdorf, ersteres im Zittauer, letzteres im Görlitzer Weichbilde gelegen, gemeint ist, oder ob beide unter diesem Namen bezeichnet sein sollen.

Weichbilde vordem in dem Amt Oberlausitz den Landvögten bisher gegeben, auch daß diese letzteren fortan und weiterhin, jetzt und zu ewigen Zeiten eben dieses Geschloß und Renten von ihnen und ihren Untertanen, die zu gedachtem Kloster jetzt gehören, weder fordern noch nehmen sollen, sondern daß sie dem Kloster vollkommen jetzt und auf ewige Zeiten zukommen sollen in dem Grade, wie sie von Alters her dem genannten Kloster zugestanden haben nach Laut und Inhalt der Privilegien und Begnadungen, so es von Kaisern und Königen zu Böhmen gefreiet und begnadet worden, insonderheit Kraft einer goldenen Bulle, die sie der königl. Majestät vorgelegt haben, worüber auch sein Herr, der König, Kraft seiner Majestät eine ausführliche urkundliche Bestätigung der mehrgenannten Abbatissin und dem Convent, ihnen sowohl, als ihren Nachfolgerinnen, gegeben.

Er, der Landvoigt, habe demnach seinen Anwälten im Görlitzischen und Zittauischen Weichbilde anbefohlen, fernerhin von ihren Untertanen, die zu dem oftgenannten Kloster dermalen gehören, dergleichen mehr weder zu erheben, noch zu fordern, sondern dem bezeichneten Kloster samt und sonders auf allen ihren Gütern verabfolgen zu lassen.

Des zur urkund haben wir unser ingesiegell unden an diessen briff hengen lassen. Der gegeben ist nach Cristi unsers lieben herrn geburt tausent vierhundert unde im siebenundeneunzigisten jare am achtentage des heilligen froneleichnams.

Pergament. Deutsch. Original. Anth. Siegel des Sigmund von Wartenberg (beschädigt und größtenteils abgebrockelt).

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 110. — Auch Käuffer, Oberlaus. Geschichte III, 5. 16 hat diese Urkunde erwähnt und hinzugefügt, daß sich ein Vidimus davon im Ratsarchiv Görlitz befindet. Daraufhin hat Janke (wie aus einer von seiner Hand der Urkunde beigelegten Abschrift hervorgeht) am 10. September 1862 die Urkunde vergleichen lassen. — S. hierzu Urkunde No. 114.

1497. August 5. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 115.

Burggraf Nikolaus von Dony, Herr auf Grafenstein beurkundet, daß er das Kirchlehn zu Leuba (Lewbe) für 30 schwere Schock an die Abbatissin von St. Marienthal, Katharina von Mostig, und den Convent auf ewige Zeiten verkauft habe.

— gegeben (ist) im closter Marienthal am tage Dominici des heiligen beychtigers noch Christs geburt tausent vierhundert unnd dornoch in dem sebnen unnd neunzigisten jar.

Pergament. Deutsch. Original. (Ratsarchiv Görlitz 558/433.) Unhängend an Pergamentstreifen das Siegel des Nikolaus von Dony, rot in gelbem Wachs.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 110 — Nikolaus von Dony war der Sohn des Johann von Dony, welcher als Patron von Mieda (s. Urkunde No. 106 von 1475 Juli 26) seine Zustimmung gegeben hatte, daß Leuba unter Abtrennung von dem Kirchspiel lehtgenannten Ortes ein selbständiges Kirchwesen bekäme, wobei er sich zunächst auch das Patronat über die Kirche St. Nikolai zu Leuba vorbehielt. Als 1534 das Kloster seine Bestzung Oberleuba an den Rat von

Görlitz verkaufte¹⁾, kam obige Urkunde mit dem Patronatsrechte an diesen. Im Pönfall verlor Görlitz Oberleuba wieder, und das Kloster erwarb er 1550 von der Krone zurück. Nach dem Pönfall, als die Urkunden den Sechsstädten zurückgegeben wurden, kam auch obige wieder in das Ratsarchiv, wo sie bis heute verblieb. Vergl. auch Urkunde No. 76a vom Jahre 1417 Juli 23.

1497. November 4. Zittau.

Kl.-Arch. No. 111.

Der Landvoigt Sigmund von Wartenberg beurfundet, daß Adam von Kyaw, zu Bertelsdorf [Berzdorf²⁾ bei Friedland] gefessen, das halbe Dorf Schön(e)feld im Görlitzer Weichbilde in seine Hände aufgelassen und gebeten habe, dasselbe mit allen Gnaden, Gerichten, Rechten, Zinsen, Diensten den Gebrüdern Nickel, Kaspar und Balthasar von Gersdorf, zu Tauschritz gefessen, zu verreichen nach Laut und Inhalt der beiderseitigen Kaufbriefe, welche ihm [dem Landvoigte] vorgelegen haben. Es erfolgt die Belehnung.

— desgleichen sint gezeugt und dorbey gewest die gestrengen und wolvesten Hans von Pannewitz hauptmann die zeit zu Gorlitz, Cristoff Gerstorff zu Kempnitz und Nickel Gerstorff zu Heynerstorff gessen, und andere gelobwirdige genugk.

Zur urkunt habin wir unser inngesegill unden an diessen briff drucken lassen.

Geschehen und gegeben zu Sittaw noch Cristi gebort tausent vierhundert im sieben und neunzigisten jare am sonnabend noch aller liebenn heilligen.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel des Sigmund von Wartenberg (rot in gelbem Wachs): Helm über geschweiftem, senkrecht geteiltem Schild, darüber und daneben Bandverzierung. Ueber dem Helm eine stehende figur.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 84 Anm.

1502. April 28. [Zittau?]

Kl.-Arch. No. 116.

Adam von Kyaw (Keye) beurfundet unter Bürgschaft des Nickel von Gersdorff zu Henmersdorf (Heynersdorff) und Hans Muschwitz (Mauschwitz) zu Gersdorff (Gerssdorff), daß er recht und redlich erblich verkauft habe das halbe Dorf Schönefeld im Görlitzer Lande („bei Ostriss“) an die ehrbaren und festen Nickel, Kaspar und Balthasar von Gersdorf zu Tauschritz gefessen.

— der gegeben ist noch Cristi unsers herrn geborte 15 hundert dornoch jm andern jore am dornstage noch Georgij.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel: 1. Kyaw. 2. Gersdorf. 3. Muschwitz (f. Knothe, Aelt. Siegel Tafel VI, 81).

Noch nicht gedruckt. — Zu Schönfeld f. Knothe, U.-G. S. 620. Vergl. auch Urkunde No. 111 von 1497 November 4.

¹⁾ Vergl. Scriptorum rer. lus. IV. Bd. S. 291 f. Das Pfarrlehn war ausdrücklich in dem Kaufe eingeschlossen. Jener Verkauf von Oberleuba erfolgte für den Preis von 600 Mark, welche Summe das Kloster dem König Ferdinand als Kriegshilfe darreichen mußte.

²⁾ Gegen von Kyaw, fam.-Chronik, S. 76 Anm. 104, welcher Berthelsdorf bei Herrnhut annimmt. Dieses gehörte damals den von Gersdorf.

1507. Oktober 7. [Hainewalde?]

Kl.-Arch. No. 117.

Hans von Muschwitz (Mawstowitz) zu Hainewalde (Heynowalde) und Friedrich von Weigsdorf zu Spitzkunnnersdorf (Kwnirstorff) als erkorene Vormünder der nachgelassenen Kinder des Zittauer Bürgers Wenzel (von) Eisersdorf, namens Hans, Nikolaus, Wenzeslaus und Edmund, beurfunden, daß sie mit Einwilligung der Witwe Anna von Eisersdorf die Hälfte dreier Teiche, deren andere Hälfte bereits dem Kloster gehöre, nebst den dazu gehörigen Zinsen, Aedern, Wiesen, Weiden, Grasnutzungen, Wasserläufen und anderem Zubehör (wie alles der Vater der genannten Kinder von Hans Wittichendorf [= von Gersdorf auf Wittgendorf] an sich gebracht) zu Seitendorf an die Abbatissin Margarethe von Bresen (Breysen) um 200 Mark Groschen guter ganghafter Münze (so 48 Gr. für 1 Mark und 7 alte Görl. Pfennige für 1 Groschen gerechnet) verkauft und den Kaufpreis erhalten haben.

Der Verkauf geschehe „von merklicher nothschulde und testaments wegen“.

— der gegeben ist nach Cristi geburt im fonnfzen hundertsten unde in dem sibenden jaarenn dornstags nach Franciscy confessoris.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. 2 Siegel: 1. Muschwitz, im Schilde ein Blatt mit Stiel nach oben. 2. Weigsdorf, doppelschwänziger nach rechts schreitender Löwe.

Noch nicht gedruckt. Benützt Schönfelder, Marienthal, S. III. Zu Hans von Muschwitz (Mauschwitz) s. Knothe, A.-G. S. 374 f.

1508. Juni 4. [Wohl Bautzen.]

Kl.-Arch. No. 118.

Landvoigt Siegmund von Wartenberg bestätigt den Verkauf der (in Urkunde No. 117 näher bezeichneten) drei Teiche[hälften] in Seitendorf seiten der Vormünder der von Wenzel Eisersdorf hinterlassenen Kinder an das Kloster St. Marienthal und belehnt letzteres mit diesem Besiz.

— der gegeben ist noch Cristi geburth im fünffzohenhundirtenn unnd achtenn jar sonnabenndt noch der hymmelfart unnsirs liebenn herrn.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel des Landvoigts von Wartenberg, Nicht gedruckt. — Benützt Schönfelder, Marienthal, S. III.

1508. Juni 4. [Wohl Bautzen.]

Kl.-Arch. No. 119.

Der Landvoigt Siegmund von Wartenberg verreichet dem Kloster St. Marienthal das halbe Dorf Schönfeld, Görlitzer Weichbilds, aus den Händen der Gebrüder Nickel und Balthasar von Gersdorf auf Tauchritz zugleich als Vormünder der Erben ihres verstorbenen Bruders Kaspar. Der Kaufpreis hat 400 Gulden ungar. betragen.

— zu zeuge sein geigenwertig gwest die gestrenngenn vestenn Hanns vonn Ponnikaw haubtmann zu Budessin unnd Hanns von

Dobbrisswitz zu Porsitz [Purschwitz] gesessenn unnd andire globwirdige genug.

Zu urkunt habenn wir unnsir inngesigell ann diesenn briff wissentlich hengen losenn, der gebenn ist noch Cristi geburt im funffzennhundertenn unnd achtenn jarenn sonnabendt noch der hymmelfart unsers herrn.

Pergament. Deutsch. Original. Uuh. Siegel der Wartenberg.

Noch nicht gedruckt. — Benügt Schönfelder, Marienthal, S. 112. — Vergl. hierzu Urkunde No. 116: 1502 April 28. S. Knothe, U.-G. S. 620.

1509. November 9. Bautzen.

Kl.-Arch. No. 119a.

Heinrich von Cotwitz, Senior und Johannes Behm, decret. licentiati, beurkunden namens des Domkapitels zu Budissin, daß sie die dem Kloster St. Marienthal verliehenen kaiserlichen Privilegien-Briefe in Tert und Siegel echt und unbeschädigt befunden und davon vorstehende Abschrift gemacht haben.

Datae Budissni die veneris mensis novembris post Leonhardi [scil. diem] anno 1509.

Pergament (10¹/₄ Foliosseiten). Abschrift. Latein und Deutsch. Ohne Siegel Noch nicht bekannt.

1518. März 12. Ofen.

Kl.-Arch. No. 120

König Ludwig bestätigt dem Kloster St. Marienthal alle seine Privilegien und Rechte und befiehlt dem jeweiligen Landvoigte der Oberlausitz, das Stift und seine Besitzungen zu schützen.

Datum Bude feria sexta post oculi. Anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo, regnorum autem nostrorum Hungariae et Bohemiae secundo. — Links unten Unterschrift des Königs: Ludovicus. — Rechts unten: Ad relationem magnifici domini Ladislai de Sternbergk in Bechyna supremi cancellarij regni Bohemiae.

Pergament. Latein. Original. Großes Siegel an Pergamentriemen (rot in gelbem Wachs, halb zerbrochen).

Noch nicht gedruckt. — Regest Schönfelder, Marienthal, S. 112.

1523. September 4. [Wohl Prag.]

Kl.-Arch. No. 116a.

Anna Slonová, Bürgerin in Leitmeritz beurkundet, daß sie einen Weinberg, welchen sie von Frau Ludmilla, Bürgerin in Aufsig, testamentarisch geschenkt erhalten habe, ihrem Sohne Prokop zu dauernd eigen-tümlichen Besitz für ihn und seine Erben übergebe. Erwähnter Weinberg sei früher vom König Wenzel seinem Kaplane, dem Herrn Thomaschek¹⁾, Halbpräbendar bei St. Stephan an der Neustadt in

¹⁾ Die in der Urkunde selbst erwähnte (lateinische) Schenkungsurkunde des Königs Wenzel vom 22. März 1399 findet sich gedruckt von Janke im U. L. Mag. 1867, Bd. 44 S. 279 f. Janke hat sie nach seiner Angabe a. a. O. S. 280 Anm. 2 aus dem Nachlasse des am 17. November 1835 zu Görlitz verstorbenen Polizei-Sekretärs Joh. Traugott Schneider empfangen. In dieser lateinischen Urkunde lautet der Name des Dorfes: Krzyessicz.

Leitmeritz, auf den Gütern des dortigen Propstes geschenkt worden und liege gegenüber dem Dorf Krscheschitz.

Zum zeugnis späteren gedächtnisses habe ich obengenannte Anna Slonová, da ich kein eigenes siegel habe, den edelbürger herrn Wenzel, seines amts stadtschreiber des königreichs Böhmen gebeten, dass er sein siegel an stelle des meinigen an diesen brief anhängen liess, ohne schaden für sich, nachdem ich noch weiter gebeten, die edlen herren, herrn Wenzel Bezdrucký von Kolowrat, obersten hofrichter im königreich Böhmen und den burggrafen von Wyschehrad, den herrn Georg Samuel aus der burg und die edelbürger herrn Blažek, schürfer aus Dračov, stadtrichter des königreichs Böhmen und den herrn Johann von Proschovic, beamten bei der landtafel und kammervorsteher, dass auch sie ihre siegel anhängen liessen, unbeschadet ihres gewissens, an diese urkunde, welche gegeben ist im jahre nach Christi geburt 1523 am freitag nach St. Aegydt, abt.

Pergament. Czechisch. Original. Anh. 5 Siegel.

Bisher unbekannt. Die Uebersetzung verdanke ich der Güte des Herrn P. Ignatius Volke, Stiftskaplan zu St. Marienthal, Cist.-Ord.-Capitular von Ofsegg.

1527. März 7. Prag.

Kl.-Arch. No. 121.

König Ferdinand bestätigt aufs neue dem Kloster alle Rechte, freihheiten, Schenkungen und Besitzungen, deren es sich unter seinen Vorgängern erfreute. Er befiehlt dem Landvoigt der Oberlausitz das Kloster und seinen Besitz kräftig zu schirmen und zu schützen.

Datum in castro nostro Pragensi, feria quinta post diem cinerum, hoc est, septima die mensis martii, anno domini millesimo quingentesimo vigesimo septimo, regnorum autem nostrorum primo.

Einks unten: p. Adam cancellar. In der Mitte: Ferdinandus.

Auf dem obern Rande des Einschlages steht: Rogant moniales monasterii St. Mariae vallis ordinis cisterciensium Pragensis dioecesis pro confirmatione pro suorum privilegiorum.

Pergament. Latein. Original. Anh. großes rotes Siegel in gelbem Wachs (Ferdinandus Dei Gracia Boemiae Hungariae Rex. Infans Hispa. A. R. Dux Austriae) ohne Rücksiegel.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 114. Gedruckt Schöttgen, Nachlese XII, S. 229—33.

1535. September 13. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 125.

Abbatissin Elisabeth von Talkenberg beurfundet einen Vergleich mit dem Käte zu Zittau wegen der Bierfuhren der Richter und Kretschmer zu Seitendorf und Reichenau. Darnach sollen die letzteren, wie von Alters her geschehen, ebenso wie die Kretschmer zu Seifersdorf und Schlegel, einzig und allein Zittauer Bier ausschenken und beim Holen desselben den Brückenpfennig nach wie vor entrichten. Es soll von ihnen kein anderes Bier verschenkt oder gebraüt werden bei Verlust

und poena eines weißen Schocks Groschen böhmischer Zahl. Dagegen sollen die Genannten das Bier in Zittau unverzollt und ohne alle andere Beschwernis holen dürfen. Jedoch ist ihnen untersagt, das Bier unverzollt „aus dem Lande zur Sittau“ auszuführen, bei Verlust der Pferde und Wagen an den Rat der Stadt.

Zu warer urkundt unnd treulicher haltung haben wir vorgeante frau eptischin unsers klosters gewonlich insigel neben eines erbaren raths zur Sittau an dissen uffen briff wissentlich anhängen lassen. Gescheen in unserm kloster Marientall im jare tausent fünffhundert unnd dornach im fünff und dreissigisten jare montag nach Marie der heiligen jungfrauen geburt.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. zwei Siegel: 1. Conventfiegel. 2. Kl. Zittauer Stadtfiegel (Carpzov, Anal. Stadtj. No. 8).

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 118: falsch datiert Mittwoch den 15. Sept.

Gedruckt ungenau bei Pescheck, Zittau II, S. 696 f. Vergl. Knothe, Rechtsgeschichte, S. 355.

1543. Juni 28. [Bautzen, Schloß Ortenburg.] Kl.-Arch. No. 124.

Der Landvoigt Zcislus Berka von der Duba¹⁾ beurkundet den mit Bewilligung des Königs Ferdinand I. (Prag, 20. Mai 1543) seitens der Abbatissin Katharina von Nostitz unter Vorbehalt des Wiederkaufs nach zehn Jahren erfolgten Verkauf der Pfließnitzwiese und von vier Bauern zu Borda (Porode) sowie von zwei Bauern zu Gurick an den Görlitzer Bürger Onuphrius Schnieter.

Zu getzeugen sind hiebey gewest die edlen erenfesten Märten von Gersdorff zu Krischa, Heinrich und Nickel, gebrüder von Metzrad zu Förstchen, Christof von Bolberitz zu Ritschitz, Christoff von Schreibersdorff zu Königswarte und andere glaubwürdige.

Gegeben nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt im fünfzehnhundertsten und dreyundvierzigisten jar am donstag nach Johannis baptista.

Pergament (teilweise vermischt und fleckig). Deutsch. Original. Anh. Siegel des Landvoigts: Zcislus Berka von der Duba. (Rot in gelbem Wachs.)

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 120²⁾.

Martin von Gersdorf auf Krischa ergänze zu Knothe, *Ud.-G.* S. 243. Christof von Bolberitz ergänze ebend. S. 135 und 635 (Ritschitz — Riettschen).

¹⁾ Er war Landvoigt 1527—1549. Seit 1542 ließ er sich zumeist von Dr. Ulrich von Nostitz auf Ruppersdorf vertreten. Letzterer, nicht jener, war der unheilbringende Feind der Sechsstädte zur Zeit des Pönfals. Vergl. auch Knothe, *Rechtsgesch.*, S. 370 f.

²⁾ Schönfelder hat falsch „Pfließnitzwiese“ und führt die Bewilligung des Königs als d. d. Prag 1543 am 20. Mai datierte Urkunde besonders an. Eine solche Urkunde ist nicht vorhanden, würde auch die vorliegende völlig überflüssig gemacht haben. Die königliche Bewilligung ist eben in dieser ausgedrückt und zwar mit Angabe des Datums.

1547. Januar 29. [Sicher St. Marienthal.] Kl.-Arch. No. 125.

Die Abbatissin Katharina von Nostitz, Priorin Margaretha Bellwitz, Subpriorin Euphemia Rottenberg, Kellermeisterin Margaretha Klücks (Klücksin) und der Convent zu St. Marienthal beurfunden, daß sie zur Aufbringung einer „unterthänigen Hülfe“ und „zu Unterhaltung Ihrer Majestät [Ferdinand I.] Kriegswesen“ das Gut Alt- und Neuschönfeld an den Klostervoigt Adam von Pentzig auf Wilka für 400 guter Königlicher und Sächsischer Thaler oder Gulden-Groschen verkauft haben. Unter vorgängig einjähriger Kündigung soll dem Kloster der Wiederkauf für dieselbe Kaufsumme offen stehen.

Zu urkundt steter vester unvorbrüchlicher und unhindergenglicher haltung haben wir obgenannte Katharina Abtissin vor uns unser samlung und nachkommende unser der abtey grosses und ich Adam von Pentzigk vor mich meine erben und erbnehmen mein angeboren insigel an diesen gezwifachten kauffbrief, der einen wir, der keuffer den andern erhalten, wissentlich hierunden anhängen lassen. Desgleichen die gestrengen ernvesten Kaspar von Nostitz zu Rottenburg, hauptmann zu Gorlitz, Heinrich Nostitz zum Noes und Fris[e]drich von Celbichin zum Ostrichin als des kauffs handeler vermocht und gebetten allem zu getzeugnis in [ihnen] iren erben und erbnehmen unschedlich ire angeborne petschaftt neben das unsre anzuhengen.

Gescheen und geben zu Marienthal am sonnabent nach Pauli bekerung und nach Christi unsers seligmachers geburt fünffzenhundert im sieben und vierzigsten jare.

Pergament. Deutsch. Original. Die Siegel sind abgeschnitten (sicherlich beim Rückkauf), die Pergamentstreifen sind noch vorhanden.

Noch nicht gedruckt. — Regest Schönfelder, Marienthal, S. 120, falsch datiert 28. Januar.

Zu Kaspar und Heinrich von Nostitz s. Knothe, *Ud.-G.* S. 401. — Friedrich von Kelbichin ergänze bei Knothe, *Ud.-G.* S. 291 f. Eine Urkunde über den im Jahre 1578 erfolgten Wiederkauf von Alt- und Neuschönfeld, die schon Schönfelder, *Marienthal*, S. 135 vermisste, ist nicht vorhanden. Wahrscheinlich hat man eben beim Wiederkauf seitens des Klosters an den beiderseitigen Urkunden die Siegel abgeschnitten und so den vorstehend beurkundeten Kauf rückgängig gemacht und aufgehoben, ohne eine neue Urkunde aufzusetzen¹⁾.

1551. 16. Dezember. St. Marienthal. Kl.-Arch. No. 126.

Abbatissin Katharina von Nostitz und ihr Bruder Hans von Nostitz, Herr zu Särichen, beurfunden eine Uebereinkunft wegen eines Erbzinnes, welchen ein Unterthan zu Särichen und dessen Nachkommen alljährlich an das Kloster zu zahlen haben. Der Name des früheren Erbzinspflichtigen ist Hans Banner, der des neuen Geißler Wiederhauer [P].

¹⁾ Knothe, *Ud.-G.* S. 620 redet im Hinblick auf diese Urkunde ganz treffend nur von einer Verpfändung.

[Die Urkunde ist größtenteils verwischt. Unter den Zeugen sind zu lesen: Hans von Nostitz, Hans von Temritz und der Klostervoigt Adam von Pentzig.]

Gescheen zu Marienthal mitwoch nach Lucie nach Christi unsers lieben herrn geburt im funffzehnhundert und ein und funffzigisten jare.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. vier runde Ringsiegel: 1. Abbatissin: Wappenschild, darüber C. v. N. 2. Hans von Nostitz: Wappenschild mit Zinken, ohne Legende. 3. Hans von Temritz: Wappenschild, darüber H. v. T. 4. Adam von Pentzig (als Klostervoigt): Wappenschild, darüber A. v. P.
Noch nicht bekannt.

1551. Dezember 16. St. Marienthal. Kl.-Urch. No. 126a.

Abbatissin Katharina von Nostitz und ihr Bruder Caspar von Nostitz beurkunden eine Uebereinkunft, wonach ein Zins von 48 Groschen, den der Letztgenannte bisher von einem Garten zu Niederseifersdorf an das Kloster zu entrichten verpflichtet war, auf Peter Hillers Gut zu Ullersdorf¹⁾ (Ullerstorf) überschrieben wird und von diesem und seinen Erben alljährlich zu entrichten ist.

Zeugen sind: Hans von Temritz zur Dese²⁾ und der Klostervoigt Adam von Pentzig zu Wilkau.

Gescheen Marienthal mitwoch nach Lucie nach Christi unsers lieben herrn geburt im funffzehnhundert und ein und funffzigisten [jare].

Pergament (teilweise verwischt). Deutsch. Original. Vier Ringsiegel wie bei No. 126.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 122 u. 144 f. (falsch Peter Koller statt Hiller).

1555. Mai 1. [St. Marienthal.] Kl.-Urch. No. 127.

Abbatissin Katharina von Nostitz und der Convent zu St. Marienthal beurkunden, daß mit ihrer Genehmigung ihr Unterthan zu Gurick (Gorgke), namens Martin Stübener, eine zu seinen Gütern gehörige, zwischen dem Dorfe Neuselwitz und den Rainen des Joseph Hiller gelegene Wiese „aus erheischender Notdurft“ an seinen Bruder, den Schulzen Brostus Stübener zu Schöps, um 300 Mark auf Wiederkauf unter vorgängig einjähriger Kündigung verkauft habe. Käufer verpflichtet sich bis zum Rückkauf jährlich zwei Groschen Zins in seines Bruders Gut zu zahlen, soll aber dafür „des Dorfriedes so viel gebürlich“ gebrauchen und besagte Wiese nach Belieben durch die anstoßenden Wasserläufe wässern dürfen.

Es siegeln Abbatissin, Convent und der Klostervoigt Adam von Pentzig zu Wilka.

Welches gescheen unnd geben am tage Philippi unnd Jakoby nach Christi unnsirs liebenn herrn geburt funffzehnhundert unnd im funffundfunffzigisten jare.

¹⁾ Ullersdorf im Weichbilde Görlitz. S. Knothe, A.-G. S. 633.

²⁾ Diehfa (Dese) im Weichbilde Görlitz.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. ursprünglich drei Siegel, von denen nur die Anhängestreifen und ein Rückenrest erhalten ist.
Noch nicht bekannt.

1558. April 4. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 128.

Magdalene Berger(in) Abbatissin, Anna Bellwitz(in) Priorin, Walpurgis Berger(in) Subpriorin, Barbara Bellwitz(in) Kellnerin und der ganze Convent zu St. Marienthal beurfunden, daß sie zur Aufbringung der ihnen wie andern geistlichen Gestiften von König Ferdinand auferlegten Kriegshilfe und Anleihe notgedrungen mit kaiserlich-römischem Consens folgende Unterthanen und Zinse an den Rat der Stadt Zittau verkauft haben: 1. Des Klosters Unterthanen zu Dittelsdorf: Franz Meller mit zehn Ruten, Melchior Hübner mit fünfzehn Ruten, Paul Koeder mit zwei Ruten, Peter Selinger mit einem Garten, Matthias Selinger mit einem Garten und einem Stück aus Hübners Gut, mit allen Zinsen, Rechten und Nutzungen. 2. Weiterhin die Zinsen, welche dem Kloster von bisherigen Zittauer Unterthanen entrichtet wurden, nämlich zu Eckartsberg von Peter Schmidt zwei Zittauer Mark, von Michael Förster zwei Zittauer Mark, von Georg. . . . [Name verwischt] eine Zittauer Mark, zu Dittelsdorf von einigen auf Seitendorfer Flur gelegenen Wiesen zahlbare Zinsen von Peter Rudolph acht Groschen, von Hans Röder zwölf Groschen, von Melchior Hübner acht Groschen, von Matthias (Matz) Rusemann acht Groschen, von Michael Brendler sechzehn Groschen. 3. Endlich von dem Pfarrer zu Wittgendorf (Wittendorf) von einer Rute Acker sechs Groschen zwei Pfennige und von einem Stück Gehölz vier Groschen jährlichen Zins.

Dieser Verkauf an den Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Zittau (des Klosters verwandten guten freunden) erfolgt auf Wiederkauf nach vier Jahren unter vorgängig einjähriger Kündigung. Die Kauffumme beträgt zweihundert Thaler Groschen, über deren Empfang quittiert wird.

Zeugen: Christoph von Gersdorf (Girsdorff) zu Kennersdorf und Hans von Gersdorf zu Burkersdorf.

— der do gegeben ist zu Marienthall montags noch palmarum. Noch Cristi geburt fünfzehnhundert unnd im acht und fünfzigstenn jahr.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. drei Siegel an Pergamentstreifen: Abtei, Christoph von Gersdorf (über dem Schilde: C. v. G.), Hans von Gersdorf (über dem Schilde: H. v. G.).

Noch nicht gedruckt. Kurz erwähnt von Schönfelder, Marienthal, S. 123.

1567. April 3. Bautzen.

Kl.-Arch. No. 122.

Das Domkapitel zu Budissin vidimiert die Urkunde Ferdinands I. [No. 121 vom Jahre 1527 März 7].

Datae Budissinae tertia die mensis aprilis anno millesimo quingentesimo sexagesimo septimo.

Pergament. Latein. Original. Anh. Siegel des Bauhner Domkapitels.
Noch nicht bekannt.

1570. April 3. Schloß zu Prag.

Kl.-Arch. No. 129.

Kaiser Maximilian II. bestätigt dem Kloster Marienthal (bei Seyfersdorf) alle seine Besitzungen und erneuert alle demselben früher verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten.

Geben auf vnnserrn kuniglichen schloss Prag den driten tag aprilis, nach Christi unnsern lieben herrn und seligmachers geburt fünfzehnhundert sibenzig, unserer reiche des römischen im achten, des hungriſchen im sibenden, unnd des bohemischen im zwayunndzwanzigisten jare.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. an schwarzelber Seidenschnur das Siegel des Kaisers (an rechter Seite beschädigt).

Eigenhändige Unterschrift des Kaisers links.

Außen am Einschlag:

Darunter: Wra. a Bernstein S. R.

Ad mandatum sacrae caes.

Boemiae Cancell.

majestatis proprium H. Helich.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 126.

1577. Juni 12. Breslau.

Kl.-Arch. No. 130.

Kaiser Rudolph bestätigt die dem Kloster Marienthal bei Seifersdorf von Ferdinand und Maximilian verliehenen Privilegienbriefe und erneuert dieselben.

— Der geben ist in unnserr statt Bresslau den zwelfften tag des monats junij. Nach Christi unnsern liebenn herrn unnd seligmachers geburt im funffzehnhundert unnd im sieben und sibenzigisten jare, unnserer reiche des römischen im aundern, des hunnriſchen im funfften unnd des bohemischen im andern.

Links: Rudolph.

Rechts unten: Ad mandatum sacrae

Darunter: Wra. a Bernstein S. R.

caesareae majestatis proprium

Boemiae cancell.

Schober.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. an schwarzelber Seidenschnur Siegel des Kaisers (zerbrochen).

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 132.

1580. September 29. St. Marienthal.

[No. 130a.]

Ursula Laubig(in), Abbatissin, Margaretha Scholz(in) Priorin, Anna Kyn(in) Subpriorin, felicitas Scheidenreich(in) Küsterin, Barbara Kyn(in) Kellermeisterin und der ganze Convent des Jungfrauenklosters Marienthal beurfunden, daß sie zur Aufbringung einer vom Kaiser Rudolph von ihnen geforderten Hülfe und Darlehns von Joachim von Milde zu Eibau 2000 Thaler auf zwei Jahre zu 6 vom Hundert entliehen gehabt hätten, welche jetzt nach Ablauf dieser Zeit ihnen gekündigt und vom Darleiher, der durch kein Mittel zur Geduld zu bewegen gewesen, unweigerlich zurückgefordert worden seien. Zur Rückzahlung haben die Obengenannten demnach jetzt die gleiche Summe auf 3 Jahre zu 6 Prozent (Zinstage sind Walpurgis und Michaelis) von Magister Wenzeslaus Kanfisch, Syndikus zu Zittau und „des

Gestifts alter guter Freund“, entliehen. Zur Sicherstellung der Schuld verpfänden sie ihm das Dorf Oberseifersdorf bei Zittau hypothekarisch, damit er sich nach Ablauf der 5 Jahre bei etwaiger Säumigkeit in der Rückzahlung der Schuld oder deren Zinsen an dieses Pfand halten könne. Soweit er sich dann aber „an dem Pfande nicht genugsam erholen würde“, solle ihm aus des Klosters Eigentum weiter volle Genüge geleistet, auch eine etwa auf die Schuldsomme gelegte Steuer vom Kloster getragen werden.

Geschehen und gegeben in unserm kloster Marienthal am tage St. Michaelis nach Christi unsers einigen erlösers und seeligmachers geburt im tausend fünfhundert und achtzigsten jahre.

Papier. Deutsch. Abschrift.

Regest Schönfelder, Marienthal, S. 132 f.

Joachim von Milde war Besitzer von Eiban und Nieder-Leutersdorf, Kaufmann und Bürgermeister in Zittau 1582. S. Peschek, Zittau II, S. 731 und I, S. 450. Wenzeslaus (von) Kantisch, Dornspachs Stieffohn, geb. zu Zittau 1521, geadelt 1580, auf Neuhörnitz, starb 1584, als er eben kaiserl. Appellations-Rat werden sollte. S. Peschek, a. a. O. II, S. 735.

Das Original der Urkunde scheint abhanden gekommen zu sein¹⁾.

1610. April 16. Prag.

Kl.-Arch. No. 131.

Kaiser Rudolph II. bestätigt auf Bitten des Convents die nach dem tödlichen Hingang der Margarethe Kolmaß erfolgte Wahl der Ursula Queitsch zur Abbatissin von St. Marienthal. Ueber die Letzgenannte habe er durch eine von ihm zu diesem Zwecke und „um allerhand Sachen Erkundigung willen“ abgeordnete Commission nur viel rühmendes gehört wegen ihres guten Wandels, geistlichen Lebens und „des Stifts Erfahrungheit“.

Der Kaiser erwartet von der Abbatissin, daß sie das Stift gut regieren und nichts vornehmen oder gestatten werde, was wider die katholische Religion oder zur Schmälerung des Stifts und seiner Privilegien gereichen möchte. Gleichzeitig überträgt er ihr die Leitung des Klosters in spiritualibus et temporalibus und befiehlt dem Landvoigt des Markgraftums Oberlausitz, der Abbatissin jederzeit seinen Schutz und seine Amtshilfe an des Kaisers Statt zu gewähren.

Zu urkundt besiegelt mit unsern khayserlichen anhangenden insiegel. Geben auf unnserrn khuniglichen schloss Prag den sechzehenden tag des monat aprilis, nach Christi unnsers lieben herrn unnd seligmachers geburt im sechzehenhundert und zehenden jahr. Unnserrer reiche des römischen im fünf unnd dreissigsten, des hugarischen im acht unnd dreissigsten unnd des behaimbischen auch im fünf und dreissigsten jahr.

¹⁾ Zugleich mit dieser Verpfändungsurkunde muß auch die Besitzurkunde No. 13 vom Jahre 1267 November 15 dem Wenzel Kantisch ausgehändigt worden sein. Beide Originale sind jetzt nicht mehr im Kloster aufzufinden, also wahrscheinlich bei Einlösung des Pfandes nicht zurückgegeben worden. Ihr Verbleib konnte bisher nicht näher festgestellt werden.

Eins unten eigenhändige Unterschrift des Kaisers: Rudolf. Darunter: Sdenco Poppl de Lobkowitz S. S. Bohemiae cancellarius. Rechts unten: Ad mandatum Sae. Caes. Majtis proprium Plateis.

Auf der Innenseite des Einschlags: Confirmation der neuen ordentlich erwählten Abbatissin zu St. Marienthal in Oberlausitz.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarzgelber Seidenschnur großes rotes Majestätsiegel in gelber Wachschißel.

Noch nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 143.

1612. Oktober 14. Prag.

Kl.-Arch. No. 132.

Kaiser Matthias bestätigt dem Kloster St. Marienthal (bei Seyffersdorff) alle Güter, Rechte, Freiheiten, Pfarrlehen und sonstigen Besitz, indem er die dem Stift verliehenen Majestätsbriefe seiner Vorgänger (Ferdinand, Maximilian und Rudolph) erneuert.

Mit urkhundt dis brieffes besiegelt mit unnsERM khaiserlichen anhangenden insiegl, der geben ist auf unnsERM khuniglichen schloss Praag, den vierzehenden tag des monats oktober. Nach Christi unnsers lieben herrn unnd seligmachers geburth im eintausend sechshundert undt zwelfften, unserer reiche des römischen im ersten, des hungerischen im vierdten und des böhmischen im andern jahre.

Matthias.

Ad mandatum Sae. Cae. Mjtis.

Sdenco Ad. Popel de Lobkowitz
S. R. Bae. canc.

proprium Johann. Plateis.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarzgelber Seidenschnur Siegel (rot in gelbem Wachs). Auf der Plifatur: Confirmation des Jungfrauklosters Marienthal Privilegien.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 150.

1622. Juli 25. Oedenburg.

Kl.-Arch. No. 133.

Kaiser Ferdinand II. erkennt die Abbatissin Ursula Queitsch als Abbatissin des Klosters St. Marienthal an und bestätigt sie in ihren klösterlichen Rechten und Privilegien.

Mit urkundt diss brieffes besigiellt mit unnsERM kaiserlichen anhangenden innsigiell, der geben ist in unnsERER statt Oedenburg, den fünffundzwanzigsten monatstag july. Nach Christi unnsers lieben herrn und seeligmakers geburth im ein tausent sechshundert zwai und zwanzigisten, unnserer reiche des römischen im dritten, des hungerischen im fünften unnd des behaimbischen im sechsten.

Rechts unten eigenhändige Unterschrift: Ferdinand. Eins: Ad mandatum Sae. Cae. Maiestatis proprium Fabricius.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarzgelber Seidenschnur großes rotes Majestätsiegel in Holztaffel.

1622. Juli 25. Oedenburg.

Kl.-Arch. No. 133b.

Kaiser Ferdinand II. bestätigt die dem Kloster St. Marienthal von Kaiser Rudolph II. ausgestellte Urkunde von 1610 April 16. Prag [Kl.-Arch. No. 151], welche wörtlich eingerückt ist.

[Ausgestellte genau übereinstimmend mit Urkunde No. 133 vom gleichen Datum.]

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelber Seidenschnur kaiserliches Siegel wie bei Urkunde No. 133.

1624. Februar 9. Wien.

Kl.-Arch. No. 133a.

Kaiser Ferdinand II. bestätigt die Jungfrau Sabina Sommer als neugewählte Abbatissin des Klosters St. Marienthal.

Zu urkundt dies brieffs besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden insigl, der gegeben ist in unser stadt Wien, den neunden monatstag februarij des sechzehnhundert vier und zwanzigsten, unserer reiche des römischen im fünften, des ungarischen im sechsten und des behaimbischen im sybenden jahr.

Einfs unten eigenhändige Unterschrift des Kaisers: Ferdinand.
Darunter: Sdenco Poppl de Lobcouitz S. R. Bohemiae cancellarius.
Rechts unten: Ad mand. S. C. Maiestatis proprium H. Cassper.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelber Seidenschnur rotes Majestätsiegel in gelber Wachschißel mit Holzkapsel.

Auf der Plifatur: Confirmation der neugewählten Abbatissin zu St. Marienthal in der Oberlausitz.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 160.

1635. November 21. Wien.

Kl.-Arch. No. 134.

Ein die geistlichen Stifter der Oberlausitz betreffender Extract aus dem Traditions-Regesß vom 30. Mai 1635 wird dem Kloster St. Marienthal vidimiert.

Collationiert nach der kays. und königl. böhaimbischen hoffcantzley-registratur, und dass mit derselben in allen von wortt zu wortt übereinstimbt, bezeugt solches ihre kayl. majst. aufgedrucktes secret insigl, dann meine handschrift.

Actum Wien, den 21. november a. 1635.

Unterschrift: Johann von Thranstorff, Registrator und Expeditor daselbst.

Papier. Deutsch. Original (ein Bogen folio). Aufgedrücktes Siegel.
Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 162 f.

1636. Januar 12. Wien.

Kl.-Arch. No. 135.

Kaiser Ferdinand II. giebt auf Bitten des Abts Johann von Königsaal und Wellehrad den Klöstern Neuzelle, Marienstern und Marien-

thal die [in Urkunde No. 134] angeführten] im Traditionsrezeffe sie betreffenden Abschnitte urkundlich.

Gegeben in unsrer stadt Wien den zwölften monatstag Januarii nach Christi unsers lieben herrn geburt im tausent sechshundert sechs und dreyssigsten jahre. Unserer reiche des römischen im siebenzehenden, des hungarischen im achtzehenden, und des beheimbischen im neuntzehenden jahre.

Pergament. Deutsch. Original. Einfes unteres Viertel mit Unterschrift ist abgeriffen, Siegel fehlt ebenfalls! Rechts unten: Ad mandatum Sae Cao Mjtis proprium Kreissberg.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 164.

a) 1639. November 17. Zittau. Kl.-Arch. No. 136a. b. c.

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Zittau beurfunden den Verkauf von Unterthanen in Blumberg und Burkersdorf an Hans von Gersdorf auf Burkersdorf und Nieder-Kennersdorf.

Geschehen Zittau, den 17. monatstag novembris im jahre 1639.

Auffschrift: Copie des Zittauischen Kaufs umb die Blumberger Unterthanen.

Papier. Abschrift. Ohne Siegel. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 165.

b) Carta der Unterthanen zur Burkersdorff und Blumbergk welche C. C. Rath und Stadt Zittaw mit Unterthänigkeit verbunden sind: S. S. 3051 Thlr. 40 gl.

Papier. Original. Ohne Siegel.

c) 1649. Juli 23. St. Marienthal.

frau Anna Sophie von Gersdorf, geb. von Gersdorf, auf Burkersdorf verkauft mit Genehmigung des Vormundes Günther von Salza auf Eichtenau und Schreibersdorf ihre von ihrem Vater weiland Hans von Gersdorf [s. a.] dem Räte zu Zittau abgekauften Unterthanen zu Blumberg, nämlich einen Bauer, vier Gärtner und einen Häusler, mit im ganzen 5 Rauchfängen (in das Görlitzer Steueramt zahlungspflichtig) für 625 Thaler an die Abbatissin Sabina Sommerin und den Convent zu St. Marienthal.

Actum im closter St. Marienthal, den 23. monatstag julii des 1649 sten jahres.

Sabina, Abbatissin.
Heinrich von Rabenau,
Klostervoigt.
Friedrich von Vchteritz.
M. Tobias Seyffert (Amtmann).

Anna Sophia Gersdorffin
geb. Gersdorffin.
Günter von Salza.
Abraham Hildebrand von Nostitz.
Christoph von Nostitz.
Gregorius Meurer Lieutin[ant].

Papier. Deutsch. Original. Aufgedrückt acht kleine Ringsiegel.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 165. Gedruckt Schöttgen, Nachlese XII, S. 233—37.

1650. Juli 18. Bautzen, Schloß. Kl.-Arch. No. 137.

Der Landvoigt Kurt Reimcke von Callenberg verreichet der Abbatissin Sabina Sommer die vom Convent der Frau Anna Sophia von Gersdorf abgekauften Unterthanen zu Blumberg [s. Urkunde No. 136].

Hierbey seindt als zeugen gewesen die edlen, ehrenvesten Christoph von Nostitz auf Schochau und Wolff Abraham von Eberhardt uf Nieder-Rennersdorf. Zur uhrkunt habe ich mein grösser ober-amts secret an diesen brieff wissentlich hengen lassen, der gegeben ist aufm churfürstl. schloss zu Budissin, den 16. monatstag junij des ein tausent sechshundert und funffzigisten jahres.

Pergament. Deutch. Original. Anh. Siegel (rot) des Landvoigts in Holzkapsel. Ueber die Anhängestelle geschriben: C. R. v. Callenberg.
Nicht gedruckt. — Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 165.

1650. Juli 7. Wien. Kl.-Arch. No. 136 d.

Kaiser Ferdinand III. beurfundet seine Bestätigung der Jungfrau Anna Friedrich als Abbatissin von St. Marienthal, zu welcher Würde sie nach dem Tode der Katharina Hennig¹⁾ am 27. März 1650 unter Leitung des Abts von Königssaal und Saar, Jakobus Martini gewählt wurde.

Zu urkunt diess brieffs besiegelt mit unserm kayserl. und königl. anhangenden grösseren insiegl, der geben ist in unser stadt Wien, den siebenden monathstag julij nach Christi unsers herrn geburth im sechzehnhundert und funffzigisten, unser reiche des römischen im zehenden, des hungarischen im fünf und zwanzigisten und des behaimbischen im drey und zwanzigsten jahr.

Einfs unten eigenhändige Unterschrift des Kaisers: Ferdinand. Rechts unten: Ad mandatum etc. J. Puchta.

Pergament. Deutch. Original.

Innen auf der Plifatur: Confirmation über die Elektion der Anna Friedrichin neuerwehlten Abbtissin unser lieben Frauen Klosters zur Marienthal in Laussnitz.

Anh. rotes Majestätsiegel an schwarz-gelber Seidenschnur in gelber Wachschüssel und Holzkapsel.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 166.

1650. Juli 12. Burkersdorf. Kl.-Arch. No. 137 a.

Anna Sophie von Gersdorf quittiert über den Empfang des Kaufgeldes von 625 Reichsthalern für die an das Kloster St. Marienthal verkaufte Unterthanen zu Blumberg.

Datum Burkerssdorff den 12. Juli a. d. 1650.

Papier. Deutch. Original. Zwei kleine rote Siegel, daneben die Unterschriften: Günther von Salza. Anna Sophia v. Gerssdorf geborene v. Gersdorff.

¹⁾ Von Katharina IV. Hennig, welche nur kurze Zeit regierte und bereits am 11. März 1650 (laut Nekrologium) verstarb, ist eine Confirmationsurkunde nicht vorhanden.

1665. März 4. Burkersdorf.

Kl.-Arch. No. 138.

Anna Sophia von Gersdorf, Frau auf Burkersdorf beurkundet, daß sie für 200 Weißthaler an die Abbatissin Anna Friedrichin „ein stücke wiesswachs an der Kipper gelegen“ verkauft habe.

Geschehen Burkersdorff, den 4. Marci Anno 1665.

Anna Sophie geborene von Gerssdorff.
Christoph von Nostitz.
Curatoris nomine.

Papier. Original. Aufgedrückt zwei Siegel (Ringiegel).
Noch nicht bekannt.

1690. Juli 26. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 151 b.

Andreas Troyer, Abt zu Plaz und Generalvisitator der Cisterzienserklöster durch Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz beurkundet, daß er unter Assistenz des Abts Eugenius von Neuzelle die Jungfrau Theresia Sommer als Abbatissin von St. Marienthal investiert und confirmiert habe.

So geschehen den 26. julij anno domini 1690. Im kloster St. Marienthal.

Unterschriften der beiden Aebte und der Rosalia Subpriorin, Sabina Adolphin, Ursula Menzelin anstatt des ganzen Convents.

Papier (2 Bogen durch rot-weißen Seidenfaden gehalten, auf dessen Enden drei Siegel gedrückt). Deutsch. Original. Aufgedrücktes Siegel der beiden Aebte (Ringiegel) und des Convents.

1690. Oktober 12. Ebersdorf bei Wien.

Kl.-Arch. No. 151 a.

Kaiser Leopold beurkundet seine Bestätigung der Jungfrau Theresia Sommer als Abbatissin von Marienthal, zu welcher Würde sie nach Meldung des Ordensvisitators Andreas Troyer, Abts zu Plaz, als Nachfolgerin der weiland Anna Friedrich am 20. Juli 1690 erwählt wurde.

Zu urkundt diess briefs besiegelt mit unserm kayserl. und königl. anhangenden grössern insiegl. Der geben ist zu Eberssdorf den zwölften monatsthat octobris im sechtzehn hundert neunzigsten, unserer reiche des römischen im drey und dreyssigsten und des böhmischen im fünf und dreyssigsten.

Links unten: Leopold. Darunter: Franciscus Udal. Khynsky S. B. B. Cancell. Rechts unten: Ad mandatum — proprium M. J. Koschinsky.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. großes rotes Majestätsiegel des Kaisers in Holzkapsel an schwarz-gelben Seidenfäden.

1692. 27. Jan./6. Febr. Budissin.

Kl.-Arch. No. 139.

Churfürst Johann Georg IV. beurfundet als Landesherr der Markgraftümer Ober- und Niederlausitz die Zusicherung der ferneren Aufrechterhaltung der katholischen Geistlichkeit im Traditionsrezess (vom 20./30. Mai 1635) zugesagten reservata und Rechte.

Zu urkundt haben wir diesen revers mit unsern chur sekrete wissentlich bedrucken lassen, und uns mit eigener hand unterzeichnet. Geschehen auf unserm schlosse Ortenburg zu Budissin den ^{27. Januar} 6. Februar Anno 1692.

Eigenhändige Unterschrift: Johann George Churfürst.

Dass diese vorstehende abschrift mit dem rechten wahren Original von wortt zu wortt in allen bey gehaltener collationirung gleichlautend befunden, auch auff begehren in hac forma vidimata ausgefertigt wordenn, solches wird unter den gewöhnlichen domstifts insiegel hierbei attestiert. Sigl. Budissin, d. 9. Februarii 1692.

Papier (2 Bogen). Dimirierte Abschrift. Deutsch. Aufgeklebtes Siegel. Die Unterschrift lautet: Amandus Gottlieb Stubrig Ven. Cap. Syndicus juratus in fidem et testimonium subscripsi.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 177.

1693. Juli 9. Wien.

Kl.-Arch. No. 152.

Kaiser Leopold beurfundet seine Bestätigung der Abbatissin Martha Tanner, welche laut Meldung des Ordensvisitators Andreas Troyer, Abts von Plaf, am 7. März 1693 gewählt wurde.

Zu urkund dies briefs besiegelt mit unserm kayserl. und königl. anhangendem grössern insiegl. Der geben ist in unsrer stadt Wien den neunnden monathstag julij nach Christi unsners lieben herrn und seligmachers geburth im sechtzehnhundert drey und neuntzigsten, unserer reiche des römischen im fünfunddreysigsten, des hungarischen im neununddreysigsten und des böhmischen im sieben und dreyzigsten jahre.

Links unten: Leopold. Darunter: Franc. Udal Khinsky R. B. Cancell. — Rechts unten: Ad mandatum — proprium J. Koschinsky N.

Pergament. Deutsch. Original. Unh. rotes Majestätsiegel an schwarz-gelben Seidenschnüren und in Holzkapsel.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 178.

1694. 31. Juli/10. Aug. Budissin, Schloß Ortenburg. Kl.-Arch. No. 140.

Churfürst Friedrich August von Sachsen beurfundet als Landesherr der Markgraftümer Ober- und Niederlausitz seine Zusicherung der Aufrechterhaltung aller der kathol. Geistlichkeit im Traditionsrezess eingeräumten Reservat-Rechte.

Geschehen auf unserm schloss Ortenburg zu Budissin den ^{31. Juli} 10. Aug. Anno 1694.

Friedrich August Churfürst.

L. S.

Vidimierte Abschrift des im Bautzner Domstift-Archiv befindlichen Originals vom 13. August 1694.

Amandus Gottlieb Stubrig
Ven. Cap. Budiss. Syndic. jur.

Papier. Vidimierte Abschrift. Aufgeklebtes Siegel des Domkapitels St. Petri.
Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 179.

1697. Juli 22. Kloster Plass [in Böhmen]. Kl.-Arch. No. 141.

Andreas Troyer, Abt zu Plass und Ordensvisitator der Klöster Marienthal und Marienstern beantwortet eine Anfrage der Abbatissin Martha Canner wegen eines seitens des Churfürsten Friedrich August von den genannten Klöstern zu 6% auf 3 Jahre geforderten Darlehns von 30000 Reichsthalern dahin, daß ihm zwar dies als eine „grausame Summa“ erscheine, man jedoch solche Forderung nicht rundweg abschlagen und wenigstens in die Hälfte einwilligen solle, weil man sonst des Königs Ungnade befürchten müsse. Sollte zudem das Bauzner Domkapitel, wie vermutlich sei, seinerseits in ein Darlehn einwilligen und die beiden Klöster nicht, so könnte ersteres vielleicht „einen Weg haben“ in der letzteren „Güter und Jurisdiktion“.

Uebrigens habe er selbst [der Abt] seit der Wiener Belagerung aus eigenem Säckel, ohne der Unterthanen Gaben, an die 80000 Gulden dem Kaiser erlegen müssen, wovon er nicht einen Kreuzer zu erhoffen habe. Die Abbatissin hingegen solle ja nicht nur 6 Prozent Zinsen, sondern nach wenig Jahren das ganze Capital wieder bekommen. Darum möge man von dem Geforderten nur, soviel als möglich, aufbringen.

Plass, den 22. Juli 1697. Fr. Andreas Abbt zu Plass, Vic. Gen.

Als P. S.: Zu angehendem geburtstag wünsche euer hochw. solohen und noch viel folgende in bester gesundheit und allen wohl-ergehen zu begehen und zu überleben. Und offerire ein wenig es praesent für den probsten, solches wohlmeinendt anzunehmen.

Papier. Deutsch. Original. Ohne Siegel.
Bisher nicht bekannt.

1697. August 15. Plass. Kl.-Arch. No. 141 a.

Andreas Troyer, Abt zu Plass und Ordensvisitator schreibt an die Abbatissin zu St. Marienthal, daß er unter dem 11. d. M. von Marienstern aus darüber benachrichtigt worden sei, daß sich die Churfürstlichen Commissare mit der anfangs von den beiden Klöstern bewilligten Hälfte der seitens des Churfürsten geforderten Anleihe (von 30000 Thalern) nicht begnügen wollten, sondern 24000 Thaler gefordert und bewilligt erhalten hätten. Gleichzeitig aber habe er vernommen, daß zwischen beiden Klöstern wegen dieses Darlehns einiger Zwiespalt entstanden sei, was er nicht gern sehe, denn 1. könnte „dadurch einer üblen folge anleitung gegeben werden“, 2. möchte er in dieser

Sache nicht gern Richter sein, da er weder des einen noch des andern Klosters Einkünfte recht kenne, 3. sehe er überhaupt gar keine Schwierigkeit, mehr oder weniger zu jener Anleihe beizutragen, da doch jedes der beiden Klöster das Seinige wiedererhalte und sich „aus denen jährlichen contributionen bezahlt machen kann“, 4. hätten beide Klöster bisher gleichförmig contribuiert¹⁾, und wenn sie sich jetzt trennen wollten, so würde dies „gewisslich nicht auferbaulich, sondern denen Ketzern höchst ärgerlich“ sein. Uebrigens äußert der Abt sein Mißfallen darüber, daß der Marienthaler Sekretär der Jungfrau Abbatissin von Marienthal mit der Forderung entgegengetreten sei, sie solle 14000 Thaler zu jenem Darlehn vorschießen, andernfalls man „zum König gehen würde“. Was im Orden vorgehe, sei nach den Ordenssätzen auch allein innerhalb des Ordens beizulegen. Er hoffe, also die Abbatissin werde sich in diesem Falle nicht von dem Schwesterkloster trennen und keine weiteren „difficultäten“ machen.

Plass, 15. August 1697.

Fr. Andreas Abbt zu Plass.

Papier. Deutsch. Original. Ohne Siegel.
Bisher nicht bekannt.

1709. Dezember 1. St. Marienthal.

Kl.-Arch. No. 153a.

Abt Benedikt [Littwerig] von Ofsegg beurkundet die nach dem Tode der Abbatissin Martha Canner unter seiner Leitung und unter Assistentz des Abtes Wolfgang von Königssaal vollzogene Wahl der Jungfrau Agnes von Hayn zur Abbatissin und Herrin des Klosters St. Marienthal.

Geschehen St. Marienthal am 1. Dezember 1709.

Papier. Deutsch. Original. Aufgedrückt drei Siegel: Abt Benedikt, Abt Wolfgang und Convent St. Marienthal. Daneben die Unterschriften der Aebte, der Cäcilia Priorin, Anna Margaritta Subpriorin und Anna Maria Seniorin. Rechts unten: Frater Augustinus Oss. Prof. Vicar. Secret. Not. Apost.

1710. Februar 5. Wien.

Kl.-Arch. No. 153.

Kaiser Joseph [I.] bestätigt die Abbatissin Agnes von Hayn, welche in Gegenwart des Abts von Ofsegg, Benedikt Littwerig und des Abts von Königssaal, Wolfgang Eochner vom Convent zur Domina gewählt worden ist.

Zu urkundt diess briefs besiegelt mit unsserm kayser- und königlichen anhangenden grössern insiegl, der geben ist in unser stadt Wien den fünften monathstag februarij nach Christi unsers lieben

¹⁾ Nach Scriptorum rer. lus. IV, S. 291 (vom Jahre 1534) ist dies nicht zutreffend, dort heißt es: „Als konig Ferdinandus eine sunderliche hulffe und steuer bei den geistlichen und clostern, durch Mehrn, Slesien und Lausitz, mit doctore Johanne Fabri, itzigem bischoffen zu Wien, gefordert, ist dem clostir Marienstern XI C. [= centum] und den zu Mariental VI C. mr [= Mark] zu geben aufgelegt.“

herrn und seeligmachers gnadenreicher geburth im siebenzehnhundert zehenden, unserer reiche des römischen im einundzwanzigsten, des hungarischen im drei und zwanzigsten und des böhmischen im fünften jahr.

Links unten: Joseph. Darunter: Joannes Wenceslaus Comes Wratislaw. Regis Boëm. Cancell. Rechts unten: Ad mandatum — proprium Johann Wolffgang von Ebelin auf Friedberg.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren großes rotes Kaiserriegel in Holzkapsel.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 181.

1720. November 21. Wien.

Kl.-Arch. No. 154.

Kaiser Karl VI. beurfundet die Bestätigung der Jungfrau Klara Mühlwenzel als Abbatissin von St. Marienthal, zu welcher Würde sie der Convent in Gegenwart und unter Leitung des Abts Benedikt Eittwerig von Ofsegg und unter Assistenz des Abts Wenzeslaus Weimlawa erwählt habe.

Zu urkund — — der geben ist in unserer stadt Wienn den einundzwanzigsten monathstag novembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers gnadenreicher geburt im siebenzehnhundert zwanzigsten, unserer reiche des römischen im zehenden, derer hispanischen im achtzehenden und derer hungarischen und behaimbischen auch im zehenden jahre.

Links unten: Carl. Darunter: Leopold Comes Schlick. R. B. Sup. Cancell. Rechts unten: Ad mandatum — proprium Johann Christoph von Jordan.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren rotes Majestätsriegel in Holzkapsel.

Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 183.

1733. Mai 19. Budissin.

Kl.-Arch. No. 142.

Kurfürst Friedrich August von Sachsen beurfundet für sich und seine Nachfolger die Zusicherung der Aufrechterhaltung und des Schutzes aller den katholischen Geistlichen und Stiftern der Oberlausitz im Traditionsrezeffe von 1635 festgesetzten Rechte und Freiheiten. Er verspricht auch „darob zu seyn, dass alle und jede von mehr besagter katholischer geistlichkeit überreichte gravamina, so viel nur immer möglich, förderlichst erledigt, und denenselben abgeholfen werden solle“.

Geschehen auf unsern schlosse Ortenburg zu Budissin den 19. May Anno 1733.

Friedrich August.

L. S.

Alexander von Miltiz.

Erasmus Leopold von Gersdorf.

Papier. Vidimierte Abschrift des Domkapitels: Das diese Copia vollkomment mit dem Original concordire, zeigt eigenhändig Joannes Joseph Frey-schlag a Schmedenthal Administrator Eccl. et Decanus. Ohne Siegel.

Erwähnt bei Schönfelder, Marienthal, S. 185.

1737. Mai 29. Lachsenburg [bei Wien]. Kl.-Arch. No. 155.

Kaiser Karl VI. bestätigt die ihm vom Ordensvisitator Eugenius Cyttil, Abt zu Pläß, gemeldete Wahl der Theresia Senffleben zur Abbatissin von St. Marienthal.

Zu urkund dies briefs besigelt mit unserm kayser- und königlich-anhangenden grösseren insigl. Der geben ist zu Lachsenburg den neun und zwanzigsten monathstag maji nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreicher geburt im siebzehnhundert sieben und dreyssigsten, unserer reiche des römischen im sechsundzwanzigsten, derer hispanischen im vier und dreyssigsten und derer hungarisch- und böheimbischen im sieben und dreyssigsten jahre.

Links unten eigenhändige Unterschrift: Karl. Darunter: Guil. Comes Kollowrat R. B. Sup. Canc. In nächster Zeile: Philipp Graf Kinsky.

Rechts unten: Ad mandatum sac. caes. regiaeque majestatis proprium German Martin von Launer.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren großes rotes Kaiser Siegel in Holzkapsel.

1743. Mai 21. Budissin. Kl.-Arch. No. 143.

Der Ober-Amtshauptmann im Markgraftum Oberlausitz Reichsgraf Friedrich Caspar von Gersdorf belehnt den Klostervoigt Johann George Adolph von Heldreich für das Kloster St. Marienthal mit dem Mannlehn-Rittergut Ober-Kennersdorf.

Lehnszeugen: Johann Karl von Meßradt auf Malschwitz, Klostervoigt zu Marienstern und Christian Gottlob von Meßradt auf Diehsa, Waisenamts-Deput. Budiff. Kreises.

Zu urkund habe ich mein gewöhnliches ober-amts-secret an disen brief wissentlich hängen lassen, und solchen eigenhändig unterschrieben, der gegeben ist auf dem königl. poln. und churfürstl. sächs. schloss in Budissin am einund zwanzigsten may des ein-tausend siebenhundert und dreyundvierzigsten jahres.

Friedrich Caspar Graf v. Gersdorf. Friedrich Schrötter.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Sächs. Oberamtssekret in Holzkapsel. Erwähnt Schönfelder, Marienthal, S. 188.

1754. Februar 9. Dresden. Kl.-Arch. No. 156.

Friedrich August, Kurfürst von Sachsen und König von Polen, bestätigt die Jungfrau Scholastika Waldin als Abbatissin von St. Marienthal, zu welcher Würde sie laut Meldung des Abts Bernardus Hennet von Saar, des Abts Gabriel von Neuzelle und der Adelhaidis Strjbsfin [Stripfsin], Subpriorin von St. Marienthal vom Convent erwähnt worden sei.

Zu urkund dieses briefes besiegelt mit unserm königlichen anhangenden insiegel, der geben ist in unserer residenz-stadt Dressden, den neunten monathstag februarii im jahre nach Christi unsers einigen erlösers geburth ein tausend sieben hundert vier und fünfzig.

Einfs eigenhändige Unterschrift: Augustus Rex. Rechts unten: Ad mand. s. r. m. proprium Heinrich Graff von Brühl.

Pergament (2 Bogen). Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben; Seiden-schnüren rotes Siegel in Holzkapsel: Sitzender Adler, mit Schnabel zwei durch Band verbundene Wappenschilder (Polen und Kurpfälzen) haltend.

1755. März 11. Schloss zu Budissin.

Kl.-Arch. No. 144.

Der Oberamtsauptmann Georg Ernst von Gersdorf belehnt den Klostervoigt Wolf Rudolph von Ziegler und Klipphausen für das Kloster mit dem Mannlehn-Rittergute Ober-Kennersdorf.

Hierbey sind als lehns-zeugen gewesen: die wohl-edlen gestrengen und vesten herr Johann August Adolph von Warnsdorff auf Arnssdorff, kammerherr und landesältester görlitzischen Kreyses und herr Heinrich Adolph von Gerssdorff auf Kottmarsdorff, landes-ältester budissinischen kreysse. Zu urkund habe ich mein gewöhnliches ober-amts-secret an diesen brieff wissendlich hängen lassen und solchen eigenhändig unterschrieben. Der gegeben ist auf dem königl. pohn. und churfürstl. sächs. schlosse zu Budissin am eilfften martii des ein tausend sieben hundert und fünf und fünfzigsten jahres.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel wie bei No. 143.

1757. Dezember 8. Schloss Budissin.

Kl.-Arch. No. 145.

Der Oberamtsauptmann Georg Ernst von Gersdorf belehnt den Klostervoigt Karl Friedrich Traugott von Ziegler und Klipphausen für das Kloster St. Marienthal mit dem Mannlehn-Rittergut Ober-Kennersdorf.

Hierbey sind als Lehns-Zeugen gewesen: die edlen und ehren-vesten Gottlob August von Leubniz auf Friedersdorff, Landes-Commissarius und Karl Gottlob von Gerssdorf auf Techritz.

Zu urkund habe ich mein gewöhnliches ober-amts-secret an diesen brieff wissendlich hängen lassen und solchen eigenhändig unterschrieben. Der gegeben ist auf dem königl. pohn. und churfürstlich sächs. schlosse zu Budissin am achten decembris des ein tausend sieben hundert und sieben und funffzigsten jahres.

Eigenhändige Unterschrift: Georg Ernst von Gersdorf.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. schwarzes Siegel in Holzkapsel.

1759. Oktober 8. Voigtshof in Görlitz. Kl.-Arch. No. 146.

Des Churfürsten Friedrich August von Sachsen bestallter Amtshauptmann des fürstentums Görlitz, Karl Siegfried von Gersdorff auf Alt-Seidenberg belehnt den Klostervoigt Karl Friedrich Traugott von Ziegler und Klipphausen für das Kloster mit dem Mannlehn-Rittergut Niederleuba.

Lehens-zeugen sind hierbey gewesen, die edlen, ehren-vesten, Ernst Erasmus von Rindfleisch auf Zwecka und Cundorff, Rittmeister und Christian Gottlob Adolph von Nostitz auf Gros-Radisch. Zu urkund dessen habe ich bei noch nicht wieder ersetzter land-voigtey, mein von amtswegen führendes secret an diesen briff hängen lassen, und denselben eigenhändig unterschrieben, der gegeben ist auffn voigtshoff in Görlitz, den achten octobris, des eintausend siebenhundert und neun und fünfzigsten jahres.

Karl Siegfried von Gersdorff.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentstreifen Siegel (rot) in Holzkapsel.

1764. Oktober 7. Dresden. Kl.-Arch. No. 157.

Xaver, königlicher Prinz von Polen und Herzog von Sachsen bestätigt namens und in Vormundschaft seines Vettern, des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, die Wahl der Jungfrau Anastasia Köslers zur Äbtissin von St. Marienthal. Diese Wahl ist vollzogen worden in Gegenwart des Abts von Neuenzelle und des Abts Cajetan von Oßegg.

Dresden, den siebenden monathstag octobris im jahre nach Christi einigen erlösers geburth eintausend siebenhundert vier und sechzig.

Einks Unterschrift: Xaverius. Rechts: Johann Georg Friedrich Graf von Einsiedel. Darunter: Friedrich Wilhelm Ferber.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren rotes königliches und kurfürstliches Siegel in Holzkapsel.

1769. Mai 18. Schloss zu Budissin. Kl.-Arch. No. 147.

Des Churfürst Friedrich August von Sachsen Geheimer Rat und Domherr des Stifts Meissen Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz, Groß-Hennersdorf und Hartmannsdorf belehnt das Kloster St. Marienthal erneut mit dem Mannlehn-Rittergut Niederleuba.

Zu urkund haben wir unser gewöhnlich ober amts secret an diesen brief wissendlich hängen lassen. Der gegeben ist auf dem chur-fürstl. sächs. schloss zu Budissin am 18. may des 1769ten jahres.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel: Stammer. Helm mit 9 fähnchen über Schild mit Balken (wellig) schräglins.

1784. Juli 15. Wien.

Kl.-Arch. No. 158.

Kaiser Joseph II. bestätigt die unter Leitung des Abts Philipp Zuri von Wellehrad erfolgte Wahl der Jungfrau Maria Theresia geborenen Gräfin von Hrczan als Abbatissin von St. Marienthal.

Der geben ist in unserer haupt- und residenzstadt Wien den fünfzehnten monatstag julij im siebenzehnhundert vier und achtzigsten, unserer reiche des römischen im einundzwanzigsten und der erbländischen im vierten jahre.

Links eigenhändige Unterschrift: Joseph. Darunter: Leopoldus Comes a Kollowrat. Rechts: Tobias Philipp Freyherr von Gablenenz. Ad mand. s. c. r. m. proprium Johann Lorenz von Margelik.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren rotes Kaiserriegel in Holzkapfel.
Noch nicht gedruckt.

1794. Januar 13. Görlitz.

Kl.-Arch. No. 151.

Ernst August Rudolf von Kyaw auf Haynewalde, Oderwitz, Spitzkunnnersdorf und Friedersdorf, Amtshauptmann des Fürstentums Görlitz, stellt dem Klostervoigt Karl Ernst Georg von Ziegler und Klipphausen auf Niederholtendorf einen Lehnsbrief für das Mannlehn-Rittergut Niederleuba aus, nachdem der vorige Klostervoigt am 24. März 1793 gestorben und der genannte neue der Abbatissin Gräfin Hrczan „die unterthänigste lehnspflicht wirklich abgelegt und fidem et obsequium handschläglich angelobet hat“.

Dessen sind zeugen gewesen die edlen und ehren vesten Rudolph Ernst von Nostitz auf Särichen, und Johann Heinrich Gottfried von Nostitz auf Ullersdorf, beyde waysen amts deputirte görlitzischen Kreisses.

Zu urkund aber hab ich bey gegenwärtiger vacanz der landvoigtey mein von Amtswegen führendes secret an diesen brief wissendlich hängen lassen, auch denselben eigenhändig unterschrieben, der gegeben ist aufn voigtshofe in Görlitz den 13. januar des Eintausend siebenhundert und vier und neunzigsten jahrs.

Auf der Plifatur: August Ernst Rudolph von Kyaw.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an Pergamentstreifen Siegel (in Holzkapfel, rot): Ernst August Rudolph von Kyaw Amtshauptmann des Fürstenthums Görlitz. (Adlerflug auf Helm.)

1800. Mai 8. Wien.

Kl.-Arch. No. 159.

Kaiser Franz II. bestätigt die ihm von Oswald Neumann, Abt zu Hohenfurt, gemeldete Wahl der Apollonia Voigt als Abbatissin von St. Marienthal.

Der geben ist in unserer haupt- und residenzstadt Wien den achten monatstag may, nach Christi unsers lieben herrn und seelig-

machers gnadenreicher geburt im achtzehnhundertten, unsrer reiche des römischen im achten und der erbländischen im neunten jahre.

Eigenhändige Unterschrift: Franz II. Darunter: Procopius Comes a Luzansky. Links unten: Ad mandatum s. c. et r. m. proprium Josef Graf von Wallis.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren großes rotes Kaisersegel in Holzkapsel.

1801. Juni 29. Wien.

Kl.-Arch. No. 160.

Kaiser Franz II. bestätigt die ihm von Abt Oswald von Hohenfurt gemeldete Wahl der neuen Abbatissin von St. Marienthal, Jungfrau Josepha Gürth.

Der geben ist in unserer haupt- und residenzstadt Wien den neun und zwanzigsten monatstag junius nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers gnadenreicher geburt im achtzehnhundert und ersten, unserer reiche des römischen und der erbländischen im neunten jahre.

Links eigenhändige Unterschrift: Franz II. Darunter: Procopius Comes a Luzansky. Rechts unten: Ad mand. s. c. et r. m. prop. Johann von Geisslern.

Pergament. Deutsch. Original. Siegel wie bei No. 159.

1810. Dezember 29. Dresden.

Kl.-Arch. No. 161.

König Friedrich August von Sachsen bestätigt die ihm von General-visitator Benedikt Venusi, Abt von Oßegg, gemeldete Wahl der Jungfrau Laurentia Knothe als Abbatissin von St. Marienthal.

Der geben ist in unserer residenzstadt Dresden den neun und zwanzigsten monatstag decembris im jahre nach Christi unsers einigen erlösers geburt eintausend achthundert und zehen.

Links eigenhändige Unterschrift: Friedrich August. Rechts unten: Georg Wilhelm Graf von Hopfgarten. Darunter: D. Karl Christian Kohlschütter.

Pergament (2 Bogen, geheftet mit der Siegelschnur). Deutsch. Original. Anh. an schwarz-gelben Seidenschnüren sächs. Königssegel rot mit goldenem Schnürenrand in Holzkapsel.

1823. Juni 2. Liegnitz.

Kl.-Arch. No. 153a.

Die Königl. Preussische Regierung zu Liegnitz stellt dem Kloster St. Marienthal ein Besitzstands-Attest über einen Anteil an dem im Kreise Bärlik gelegenen Dorfe Markersdorf aus.

So geschehen Liegnitz, den 2ten juni 1823.

Papier. Deutsch. Original. Aufgedrücktes großes Siegel der Regierung zu Liegnitz. Angeheftet ist der Hypothekenschein des Ober-Landesgerichts Blogau vom 8. August 1824.

Vergl. hierzu Urkunde No. 64 vom Jahre 1394 februar 6 Prag.

1824. August 27. Glogau.

Kl.-Arch. No. 153 b.

Die Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts von Niederschlesien und der Lausitz stellt dem Kloster St. Marienthal einen Hypothekenschein über die Dörfer Melaune, Meuselwitz mit Gurig [Gurick] und Borda, auch Prachenau aus zur Beglaubigung erfolgter Eintragung des Besitztitels für das Jungfrauen-Klosterstift Cisterzienser-Ordens zu St. Marienthal bei Ostritz.

Glogau, am 27. august 1824.

Papier. Deutsch. Original. Aufgeklebtes Papier-Siegel des Ober-Landesgerichts. Angeheftet auf Stempelbogen (15 gr.) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde von 1239 VIII. kal. mart. duodec. indictionis. S. Regest Kl.-Arch. No. 4.

1828. Januar 12. Dresden.

Kl.-Arch. No. 162.

König Anton von Sachsen bestätigt die nach Meldung der Subpriorin Nikolaa Schofflin unter Leitung des Abts Johann Chrysostomus Ußmann von Offegg erfolgte Wahl der Michaela Veronika Zocher¹⁾ als Abbatissin von St. Marienthal.

Der geben ist in unserer residenzstadt Dresden den zwölften monatstag januarii im jahr nach Christi unsers einigen erlösers geburt eintausend achthundert acht und zwanzig.

Links eigenhändige Unterschrift: Anton. Rechts unten: Graf von Einsiedel. Darunter: Dr. Karl Christian Kohlschütter.

Pergament (2 starke Bogen). Deutsch. Original. Unh. an grün-weißer Seidenschnur sächsisches Königsiegel, schwarz mit goldenem Schnüürenrand in Holzkapfel.

1842. Juli 8. Budissin.

Kl.-Arch. No. 148.

Präsident und Räte des Königl. Sächs. Appellations-Gerichts zu Bautzen verreichen nach Ableben des am 27. Mai 1832 kinderlos verstorbenen Heinrich Wilhelm von Ziegler und Klipphausen das demselben zugestandenene Viertel des Mannlehen-Rittergutes Niederleuba an die hinterbliebenen Brüder desselben Ludwig Wiegand von Ziegler und Klipphausen, Königl. Preuß. Major a. D. in Görlitz, Herrn Rudolph Ernst von Ziegler und Klipphausen in Beatenhof bei Malapane und Herrn Friedrich Georg von Ziegler und Klipphausen, Königl. Land- und Stadtgerichtsrat zu Goldberg.

Bei der am heutigen tage geschehenen beleihung sind gegenwärtig und zeugen der handlung gewesen: der appellationsgerichts-präsident von Zezschwitz und die appellationsgerichtsräte Roux, Dr. Stieber, Klengel und von Reitzenstein.

¹⁾ Michaela Zocher (nach dem Nekrologium) geb. 1785 am 10. Juni zu Wernersdorf bei Braunau in Böhmen, nahm das Ordenskleid am 8. Juli 1804, legte Profess ab am 29. April 1806, ward zur Abbatissin erwählt am 30. November 1827 und starb am 21. Dezember 1848.

Zu urkund dessen mit dem insiegel des appellationsgerichts besiegelt und gegeben zu Budissin, am achten juli, eintausend achthundert zwei und vierzig.
v. Zezschwitz. Schurig, S.

Aufschrift: Lehnbrief über ein Viertheil des Mannlehn-Rittergutes Niederleuba für Herrn Major Ludwig Wiegand von Ziegler und Klipphausen und Genossen.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel: Rot in Holzkapsel, Königl. Wappen mit Krone. Umschrift: K. S. Appellations-Gericht zu Budissin.

Dieser Brief ist nach Erledigung des Viertels-Lehns an das Kloster zurückgegeben worden. Vergl. Urkunde No. 152 vom Jahre 1842 August 6. Bangen.

1842. August 6. Budissin.

Kl.-Arch. No. 152.

Die zum Königl. Sächs. Appellationsgericht als dem competenten Lehnhofe zu Budissin verordneten Präsident und Räte erklären und bekennen, daß das Klostergestift St. Marienthal, vermöge des zwischen der dasigen Klosterherrschafft als Käuferin und Herrn Rudolph von Ziegler und Klipphausen, Königl. Preuß. Rittmeister außer Dienst, auf Beatenhoff bei Malapane, Herrn Ludwig Wiegand von Ziegler und Klipphausen, Königl. Preuß. Major a. D. zu Görlitz und Herrn Friedrich Georg von Ziegler und Klipphausen, Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichtsrat zu Goldberg, insgesamt als Verkäufern, am 11ten, 14ten und 16ten auch 23ten Juli 1842 abgeschlossen, unterm 6ten jetzigen Monats confirmierten Kauf- resp. Rückkaufs-Contracts das den genannten Verkäufern laut Lehnbriefs vom 8ten Juli jetzigen Jahres zugestandene Mannlehn-Rittergut Niederleuba samt Zubehörungen wieder an sich gebracht, daran die Lehn gebührend gemuthet und um die Verreichung desselben zu Händen ihres Klostervoigts, Herrn Geheimen Finanzrats Wilhelm Karl Heinrich von Polenz auf Ober- und Mittel-Tunewalde angeführt habe, welchem Ansuchen entsprochen wurde.

Bei der am heutigen tage geschehenen beleihung sind gegenwärtig und zeugen der handlung gewesen: der appellationsgerichts-präsident von Zezschwitz, die appellations-räthe Klengel und von Reitzenstein, auch der assessor Zahn.

Zu urkund dessen mit dem insiegel des appellationsgerichts besiegelt und gegeben zu Budissin am sechsten august, eintausend achthundert zwei und vierzig.
von Zezschwitz.

Pergament. Deutsch. Original. Siegel des Appellations-Gerichts Budissin.

1861. Oktober 4. Kloster Marienthal u. Liegnitz. Kl.-Arch. No. 167.

Zwischen der Königl. Regierung zu Liegnitz und der Frau Gabriela Marschner, Abbatissin, Jungfrau Fortunata Stadler, Priorin und Jungfrau Paula Mith, Subpriorin zu St. Marienthal wird ein Abkommen dahingehend getroffen, daß das Kloster das Patronat über die

evangelischen Kirchen zu Melaune im Görlitzer Kreise (mit Drachenau und Döbschütz), zu Meuselwitz im selben Kreise (mit Crobnitz), zu Nieder-Seifersdorf im Rothenburger Kreise (mit Attendorf, Bärzdorf und Oedernitz), sowie das Patronat über die evangelischen Küstereien und Schulen zu Melaune, Meuselwitz und Niederseifersdorf und das Collaturrecht über die evangelischen Küstereien und Schulen zu Jauernick, Bärzdorf und Oedernitz mit allen Rechten und Pflichten an den Preussischen Staat abtritt, welcher dieselben übernimmt. Als Ausführungstermin ist der 1. Januar 1862 festgesetzt.

Kloster Marienthal und Liegnitz, den 4. oktober 1861.

Papier. Original. Zwei aufgedruckte rote Siegel: Abbatissin und Convent. Stempel der preussischen Regierung zu Liegnitz. Angeheftet ist die landesherrliche Befätigung vom 15. Juni 1863 in Abschrift.

1864. Februar 11. Budissin.

Kl.-Arch. No. 149.

Das Königlich Sächs. Appellationsgericht zu Bauzen beurkundet, daß die Abbatissin Gabriele Marschner von Marienthal um Pardonierung des Lehnsfehlers, welcher bei dem dem Klosterstift zugehörigen Mannlehn-Rittergut Nieder-Leuba durch die von dem Klostervoigte Heinrich August von Heynitz bei seinem zu Anfang des Jahres 1850 erfolgten Antritt unterlassene Erneuerung der Lehen stattgefunden hat, nachgesucht und die Verzeihung dieses Lehnsfehlers und die nun erbetene Belehnung erlangt habe.

Bei der am ersten Februar 1864 geschehenen, am heutigen Tage in dem Grund- und Hypothekenbuche Band VI. S. 317 auf dem Folium des Ritterguts Niederleuba No. 150, in der zweiten Rubrik unter No. 2 verlaublichen Beleihung sind gegenwärtig und Zeugen der Handlung gewesen, der Vicepräsident Dr. Stieber, der Oberamtsregierungs- und Appellationsgerichtsrat Klengel, der Appellationsgerichtsrat Domsch, der Appellationsgerichtsrat Fleck und der Bezirksgerichtsrat Keck von Schwartzbach.

Zu urkund dessen mit dem insiegel des appellationsgerichts besiegelt und gegeben zu Budissin, am eilften februar eintausend achthundert vier und sechszig. Dr. Stieber. Ehrig.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel wie bei Nr. 148.

1864. Juli 16. Budissin.

Kl.-Arch. No. 150.

Die zum Königlich Sächs. Appellationsgericht zu Bauzen als dem competenten Lehnshofe verordneten Präsident, Vicepräsident und Räte beurkunden, daß der Besitzer des Mannslehns-Eigenschaft tragenden Rittergutes Nieder-Leuba, das Klosterstift St. Marienthal, um Erbverwandlung dieses Rittergutes nachgesucht habe, welcher Bitte auch

von Sr. Maj. dem Könige nach Inhalt einer von dem Königlichen Ministerium der Justiz ergangenen Verordnung nachgegeben und für eine Ablösungssumme von 63 Thln. 24 ngr. dem genannten Rittergut seine Mannlehns-Art und Eigenschaft gänzlich entnommen worden sei, wonach dasselbe fernerhin als reines Erbe¹⁾ angesehen werden solle.

— hierüber [ist] gegenwärtige die stattgefundsne verwandlung des mehrberegten rittergutes in reines erbe bezeugende urkunde unter dem insiegel des appellationsgerichts ausgefertigt worden.

Budissin, den 16. juli 1864. Dr. Stieber. v. Dallwitz.

Pergament. Deutsch. Original. Anh. Siegel des Appellations-Gerichts wie bei No. 148.

1883. Mai 9. Dresden.

Kl.-Arch. No. 165.

König Albert von Sachsen bestätigt die laut Meldung der Subpriorin Cäcilia Ulbrich, der Seniorin Amalia Knapp und des Convents zu St. Marienthal (nach Ableben der Abbatissin Maria Gabriela Agnes Marschner²⁾ unter Leitung des Visitators und Stiftspropsts Dr. theol. Johann Chrysostomus Eifelt von Marienstern erfolgte Wahl der Jungfrau Anna Maria Novak als Abbatissin von St. Marienthal.

Gegeben zu Dresden, am neunten mai des jahres eintausend achthundert und drei und achtzig.

Eigene Unterschrift des Königs Albert. Darunter: Karl Friedrich von Gerber.

Papier. Deutsch. Original. Aufgedrücktes Siegel des Königs von Sachsen (Schild haltende Löwen).

1896. Juli 6. Dresden.

Kl.-Arch. No. 166.

König Albert von Sachsen bestätigt die ihm von der Abbatissin Michaela Maria Waurit³⁾, der Priorin Josefa Wenk, der Subpriorin Scholastika Kasper und dem Convent von St. Marienthal angezeigte und unter Leitung des Stiftspropsts und Ordensvisitators

¹⁾ Zur Verwandlung der Güter aus Lehn in Erbe vergl. Knothe, A.-G. II, S. 16 f.

²⁾ Zur Wahl der beiden vorhergehenden Abbatissinnen Agnes Hain, gestorben 1856 am 24. Mai nach achtjähriger Regierung (seit 1849), und Gabriela Marschner, gest. 1883 am 16. März, sind Confirmationsurkunden im Archiv trotz eifrigsten Suchens bis jetzt nicht aufzufinden gewesen. Vergl. über zur Wahl der ersteren Dr. Pfeiffer, Das Verhältnis der Oberlausitz zur Krone Böhmen (N. F. Mag. 1873, Bd. 50) S. 98.

³⁾ Die derzeitig regierende Abbatissin und Domina Michaela Maria Waurit geb. am 15. Dezember 1846 zu Milititz bei St. Marienstern, wurde am 22. Juli 1867 eingefleidet, legte am 24. Juli 1870 Profess ab und ward zur Abbatissin erwählt am 29. Juni 1896.

Vincenz Dielkind¹⁾ aus Marienstern erfolgte Erwählung der vor-
genannten Abbatissin.

Gegeben zu Dresden am sechsten juli des jahres eintausend
achthundert und sechsundneunzig.

Papier. Deutsch. Original. Aufgeklebtes Papier Siegel des Königs von Sachsen.
Eigenhändige Unterschrift: Albert.

1) Der um die beiden Oberlausitzer Klöster Marienstern und Marienthal, sowie
um das 1901 von letzterem aus neueröffnete Kloster Porta coeli bei Tischnowitz in
Mähren hochverdiente Herr Ordensvisitator und bischöfliche Rat (von Brünn) Vincentius
Dielkind ist der derzeitige Stiftspropst von St. Marienthal, dessen höchst dankenswertem
Entgegenkommen dieses Kloster die mit vorliegender Arbeit gleichzeitig erfolgte Inven-
tarisierung des Archivs verdankt.

Benützte Litteratur und Zitattürzungen.

- Aschbach, Joh., Geschichte Kaiser Sigismunds. 4 Bde. 1845—45.
 Beyer, Altzelle = Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem
 Bisthum Meissen. Von Eduard Beyer. Dresden 1855.
 Calles, Series = Series misnensium episcopum etc. opera P. Sigis-
 mundi Calles. Ratisbonae et Viennae 1752.
 Carpsov, Anal. = Analecta fastorum zittaviensium. Leipzig 1716.
 Carpsov, Ehrentempel = Neueröffneter Ehrentempel merkw. Antiquit.
 des Marggraffthums Oberlausitz v. Joh. Bened. Carpsov. Leipzig
 und Budissin 1719.
 Emler I. = Emler, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohe-
 miae et Moraviae. Pars I. Pragae 1855.
 Erben II. bezw. III IV. = Erben, Regesta etc. s. vorst. Bd. II—IV.
 Prag 1882. 90. 92.
 Ermisch, N. Sächs. Archiv = Archiv für Sächs. Geschichte und Altertums-
 kunde, herausgegeben von Dr. Hubert Ermisch. Dresden 1880—1901.
 Bd. 1—22.
 Friedjung, Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit.
 Wien 1876.
 Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1881.
 Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der
 Neuzeit. Hannover und Leipzig 1898.
 Grotefend, Ueber Sphragistik. Breslau 1875.
 Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königsiegel. Würzburg 1875.
 Huber, Regesten = Alfons Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter
 Kaiser Karl IV. 1346—1378 (in J. f. Böhmcr, Regesta imperii VIII.
 Innsbruck 1877).
 Jecht, Codex II = Codex diplomaticus Lusataiae superioris II Bd. I
 und II. Heft 1 und 2. von Dr. Jecht. Görlitz 1896 ff.
 Knothe, A. G. und A. G. II = Dr. H. Knothe, Geschichte des Ober-
 lausitzer Adels und s. Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahr-
 hunderts. Leipzig 1879. — Der II. Teil erschien im Neuen Lauf.
 Magazin 1888 Bd. 63 S. 1 f.: fortsetzung der Geschichte des Ober-
 laus. Adels und s. Güter von Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1620.
 Knothe, Alt. Siegel = Die ältesten Siegel des oberlausitzischen Adels (im
 N. Lauf. Magazin 1891 Bd. 67 S. 1 ff. mit 7 Tafeln).
 Knothe, Hirschfelde = Geschichte des fiefens Hirschfelde. Dresden 1851.
 Knothe, Hirschfelder Ortsherrsch. = Die ältesten Ortsherrschaften von
 Hirschfelde (im N. Lauf. Mag. 1897 Bd. 73 S. 28 ff.).

- Knothe, Rechtsg. = Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts (im N. Lauf. Mag. 1827 Bd. 53 S. 161 ff.).
- Knothe, Reichenau = Die ältesten Besitzer von Reichenau bei Zittau (im N. Lauf. Mag. 1866 Bd. 43 S. 387 ff.).
- Köhler, Codex I = Codex diplom. Lusatiae superioris I. 2. Aufl. Görlitz 1856.
- Köhler, Oberlausitz = Die Geschichte der Oberlausitz. Görlitz (1864).
- Korschelt, Olbersdorf = Geschichte von Olbersdorf bei Zittau. Zittau 1864.
- Kretschmer, Jauernick = Nachrichten über das Pfarrkirchspiel Jauernick, gesammelt von Franz Joseph Kretschmer, Pfarrer. Manuskript 638 d. Bibliothek der Oberlaus. Gesellsch. der Wissenschaften zu Görlitz.
- v. Kyaw, fam.-Chronik = Familienchronik des adeligen und freiherrlichen Geschlechts von Kyaw. Leipzig 1870.
- Lausitzische Monatschrift. Zittau 1790—92. Görlitz 1793—1808.
- Eindner, Urkundenwesen = Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 1341—1437. Stuttgart 1882.
- Eippert, Niederlausitz = Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert. Dresden 1894.
- Eorenz, O., Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. 2 Bände. Wien 1863.
- Eorenz, O., Geschichte König Ottokar II. von Böhmen und seiner Zeit. 1866.
- v. Mülverstedt, Regesta = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg 1876 ff. Register 1899.
- N. E. Mag. = Neues Lausitzisches Magazin (im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften). Bd. 1 ff. Görlitz 1821 ff.
- Oberlaus. Beiträge = Ober-Lausitzischer Beitrag zur Gelehrtheit und deren Historie. Leipzig und Görlitz 1738—42.
- Pfotenhauer, Schles. Siegel = Die schlesischen Siegel von 1250—1300. Mit 26 Tafeln. Breslau 1879.
- Peschek, Zittau = Handbuch der Geschichte von Zittau. 2 Bde. Zittau 1834. 1837.
- Schönfelder, Marienthal = Urkundliche Geschichte des Klosters St. Marienthal. Zittau 1834.
- Schöttgen, Nachlese XII = Diplom. und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen und angrenzenden Ländern. XII. Teil. Dresden und Leipzig 1733.
- Schulz, Siegel = Die schlesischen Siegel bis 1250. Mit 9 Taf. Breslau 1878.
- Siebmacher = (Siebmacher) Erneuert und vermehrtes Wappen-Buch 1c. Nürnberg 1696. (Siebmacher III. Aufl.)
- Sperhaken, Oswald, Geschichte von Königshain bei Ostritz. Zittau 1858.
- Sutorius, Löwenberg = Die Geschichte von Löwenberg. 1. Teil Bunzlau 1784, 2. Teil Jauer 1787.
- Tittmann, Heinrich d. Erl. = Geschichte Heinrichs des Erlauchten. Leipzig 1850. 2 Bde.

- Weber, Archiv und Archiv N. f. = Archiv für die Sächs. Geschichte Bd. 1 und 2, herausgeg. von Wachsmuth und Weber. Leipzig 1863 f. und von Weber Bd. 3—12 Leipzig 1865—74. Neue Folge Bd. 1—6. Leipzig 1875—80.
- Wegweiser = Wegw. durch die Zittauer Altertums-Ausstellung. Zittau 1901.
- Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz. 4 Bde. Leipzig 1793—1798.
- Wesemann, Löwenberg = Urkunden der Stadt Löwenberg. 2 Teile. Löwenberg 1885. 87 (Jahresbericht des Realprogymnasiums).
- Winter, Cistercienser = Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. I. Teil 1868. II. Teil 1871. Gotha.
- Zobel, Urk. Verz. = Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden. Görlitz 1799 ff.

Nachträge und Verbesserungen.

- S. 7 Anm. 5 Zeile 3 v. u. lies Brender statt Bredler.
- S. 8 Anm. 3 Z. 4 v. u. setze Schlußklammer hinter Nummerangaben.
- S. 13 Urkunde von 1238 lies Kl.-Arch. No. 3 statt No. 1.
- S. 14 Zeile 5 v. o. lies Balbin statt Balbini.
- S. 16 Zeile 16 v. u. lies Jauernick statt Jauernif.
- S. 17 Zeile 10 v. u. lies Tametsi statt Tamets:
- S. 22 Zeile 5 v. o. lies eigentümlichem.
- S. 23 Zeile 13 v. o. lies Gregorius et Nikolaus.
- S. 25 Zeile 15 v. o. lies Abbatissin Kunigunde.
- S. 28 Urkunde von 1310 lies [Sicher Zittau].
- S. 30 Zeile 2 und 3 v. o. streiche die Klammern.
- S. 35 Urkunde von 1332 lies No. 37.
- S. 46 Urkunde von 1357 lies No. 52.
- S. 59 Zeile 6 v. o. lies Unserer.
- S. 71 Urkunde von 1452 füge in letzter Zeile hinzu: Genannt wird als Abbatissin Margaretha [von Gebelzig].
- S. 82 Zeile 1 v. u. lies habe statt haben.
- S. 85 zu Urkunde v. 1497 Juni 1 füge [Wohl Bauzen, Ortenburg].
- S. 93 Urkunde von 1551 Zeile 9 lies Wilka statt Wilkau.
- S. 95 Urkunde von 1577 lies Rudolph II.
- S. 104 Zeile 10 v. o. lies Marienstern statt Marienthal.
- S. 106 Zeile 5 v. u. lies Walde statt Waldin.

Die Siegel des Klosters St. Marienthal.

(Mit zwei Tafeln.)

Die Siegel des Klosterstiftes St. Marienthal haben bisher eine Veröffentlichung oder wissenschaftliche Darstellung nicht gefunden. Was der Verfasser des „Ehrentempels der Abbatissinen“ darüber sagt, beruht einesteils auf phantastischer Dichtung und ist andernteils eine bloße allegorische Tändelei. Nur kurz erwähnt hat auch Schönfelder die Siegel.¹⁾ Es dürfte daher eine Abbildung der Typen und Betrachtung derselben als Beitrag zur Sphragistik und Heraldik erwünscht und geboten erscheinen. Doch wollen die folgenden Zeilen keineswegs den Namen einer erschöpfenden Abhandlung über den Gegenstand in Anspruch nehmen.

Die Klosteriegel zerfallen in zwei Gruppen: die der jeweilig regierenden Abbatissinen bez. der Abtei und die des Convents. Weiterhin haben wir zu unterscheiden zwischen den Wachsfiegeln der älteren und den Lackfiegeln der neueren Zeit. Die Wachsfiegelung war im Kloster bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Gebrauch. Die hierzu verwendeten Matrizen (Siegelstempel aus Metall, Kupfer oder Eisen) sind leider nicht mehr aufzufinden. Wahrscheinlich wurden sie nicht absichtlich (durch Zerbrechen) vernichtet, wie dies anderwärts²⁾ geschah, sondern sie gingen im letzten großen Brande des Klosters am 22. August 1683 verloren.

Das älteste noch vorhandene Wachsfiegel einer Abbatissin ist das der Kunigunde (von Grizlau) vom Jahre 1329³⁾, welches ebenso wie daselbe an einer Urkunde vom Jahre 1334⁴⁾ und 1337⁵⁾ leider stark beschädigt ist. An letztgenannter Urkunde befindet sich auch das älteste noch erhaltene Siegel des Convents.

Ein Siegel der Abbatissin Agnes von Grizlau zeigt eine Urkunde vom Jahre 1366⁶⁾. Das ursprünglich daneben hängende Conventsiegel ist nicht mehr vorzufinden. Die Abbatissin Euphemia hing ihr Siegel an eine Urkunde von 1399⁷⁾ neben das des Abts von Altzelle.

1) Schönfelder, Marienthal, S. 22 f.

2) Bei fürstlichen Siegeln. Vergl. Emdner, Urkundenwesen, S. 40 f.

3) Kl.-Arch. No. 35 von 1329 Oktober 8 f. oben S. 34 f.

4) Kl.-Arch. No. 41 von 1334 Mai 26 f. oben S. 38.

5) Kl.-Arch. No. 42 von 1337 Dezember 6 f. oben S. 39.

6) Kl.-Arch. No. 58 von 1366 Juni 24 S. 51.

7) Kl.-Arch. No. 68 von 1399 Februar 13 f. oben S. 58 f. Das spitzovale Siegel des Abts zeigt das Bild eines solchen, Legende ist verwischt.

Das Siegel der Abbatissin Veronika von 1459¹⁾ ist abgelöst. Dagegen finden wir solche der Abbatissin Katharina I. von Nostitz von 1473²⁾ und 1492³⁾.

Ein Siegel des Convents erscheint erst wieder 1535⁴⁾.

Abbatissin Katharina II. von Nostitz benützte bei Ausstellung zweier Urkunden von 1551⁵⁾ nur ihren Siegelring, der das Wappenschild ihres Geschlechts und darüber die Initialen C. v. N. zeigt. Dagegen bediente sich Abbatissin Magdalene Berger im Jahre 1558⁶⁾ wieder des abteyllichen Siegels.

Bei allen den hier von uns angeführten Urkunden sind die Siegel (mit Ausnahme der erwähnten aufgedruckten Ringsiegel) an Pergamentstreifen angehängt worden.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert finden sich an Urkunden des Klosterarchivs selbst keine Abtei- oder Conventsiegel vor.

Dagegen sind uns beide Arten an anderen Urkunden aus den Jahren 1635⁷⁾ und 1654⁸⁾ bez. 1688⁹⁾ bekannt. Es sind dies die Siegel der Abbatissin Sabina Sommer s. Tafel I. Nr. 2 und der Abbatissin Anna Friedrich s. Nr. 1, welche in form und Typus genau jenen älteren Siegeln entsprechen, während das Siegel der Scholastika Walde vom Jahre 1756¹⁰⁾ bereits den Uebergang zu dem Typus der Abteisiegel der neuesten Zeit bildet.

Das an den Urkunden von 1654 und 1688 hängende Conventsiegel ist dargestellt Tafel I. Nr. 7, es ist ebenfalls das gleiche wie an den älteren Pergamenten.

Wenden wir uns nun zu einer näheren Betrachtung der Abbatissinensiegel, so sehen wir bezüglich des Stoffes, daß die ältesten derselben aus farblosem (gelben), erst die späteren aus rotgefärbtem Wachs bestehen. Die Spielerei zweifarbiger Siegelung¹¹⁾ hat sich das Klosterstift (ebenso wenig wie andere Färbung¹²⁾ als die rote) niemals gestattet, auch finden sich keine Rückiegel.

¹⁾ Kl.-Arch. No. 91 von 1459 Jannar 25 s. oben S. 73.

²⁾ Kl.-Arch. No. 103 von 1473 Juli 20 s. oben S. 79.

³⁾ Kl.-Arch. No. 109 von 1492 Oktober 12 s. oben S. 82.

⁴⁾ Kl.-Arch. No. 125 von 1535 September 13 s. oben S. 90 f.

⁵⁾ Kl.-Arch. No. 126 und 126 a von 1551 Dezember 16 s. oben S. 92 f.

⁶⁾ Kl. Arch. No. 128 von 1558 April 4 s. oben S. 94.

⁷⁾ Aufgeklebtes Papieriegel über rotem Wachs an einem Geburtsbriefe des Georg Zimmermann aus Leuba vom Jahre 1635 Februar 7.

⁸⁾ In Holzkapsel an blaugelben Seidenschnüren angehängtes rotes Wachsiegel der Abbatissin Anna Friedrich an der in meinem Besitze befindlichen Confirmationsurkunde der Ostriker Bäckerringung vom Jahre 1654 September 10.

⁹⁾ In Blechkapsel an schwarzgelben Seidenschnüren angehängtes rotes Wachsiegel derselben Abbatissin an der im Besitze des Herrn Pfarrer Zieschank in Grunau befindlichen Confirmationsurkunde der Ostriker Schuhmacherinnung vom Jahre 1688 Juni 25.

¹⁰⁾ Papieriegel über rotem Wachs in Holzkapsel, angehängt an schwarzgelben Seidenbändern an die Confirmationsurkunde der Ostriker Müllerinnung v. J. 1756 Juni 14.

¹¹⁾ Vergl. Grotefend, Ueber Sphragistik S. 26. — Mit gelbem und rotem Wachs je zur Hälfte siegelte Karl IV. s. oben S. 43. Ergänze darnach Lindner, Urkundenwesen, S. 39.

¹²⁾ Mit grünem Wachs siegelte z. B. Bernhard v. Baruth 1334 s. oben S. 37.

Die Form der Abbatissinen-Siegel war ursprünglich die spitzovale (wie bei anderen geistlichen Stiftern). Soweit man vom 17. Jahrhundert an sich auch in Marienthal beim Anhängen der Siegel der Kapsel-Fassung in Holz oder Blech bediente, wich die äußere spitzovale Form der runden, ohne daß dabei der Typus der Bestempelung des Waxes ein anderer wurde.

Dem Typus nach gehören die älteren Abteifiegel (Tafel I, 1 u. 2) zu den Bildsiegeln. Das Mittelschild der Siegel zeigt unter einer tabernakelartigen Ueberdachung das Bild einer stehenden Abbatissin mit Buch in linker und Pedum (Bischofsstab) in rechter Hand. Die Legende nennt den Namen und die Würde der Siegelnden z. B. Anna Abbatissa — Vallis Mariae. Unter dem Fußort des Abbatissinen-Bildnisses befindet sich das (leider auf den von uns dargestellten Siegeln Nr. 1 und 2 kaum zu erkennende, weil im Original verwischte) älteste und einfachste Wappenschild des Klosterstifts, wie es auf dem Tafel I Nr. 3 gezeichneten (jetzt vom Syndikus benützten) Siegel sich klar vor Augen stellt.

Seine wichtigsten Embleme sind das T (Andreaskreuz)¹⁾, ein Triangel, die strahlende Sonne (Auge der göttlichen Vorsehung) umschließend, und ein von rechts unten nach links oben (heraldisch!) führende, (weiß und rot) geschachte Straße.

Einen andern Typus zeigt, wie oben erwähnt, das Siegel der Abbatissin Scholastica Walde. Es ist von runder Form und zeigt im Felde ein stehendes gleicharmiges Kreuz mit dem oben überragenden Griff des Pedum. Die vier Eckfelder tragen links oben drei Lilien, links unten den schreitenden (böhmischen) Löwen, rechts oben eine abwärts fliegende Taube, rechts unten das Andreaskreuz. Auf den Balkenenden stehen die Buchstaben M O R S (Mors). Die Legende lautet: Scholastica Abbatissa Domina Des Königl. Klost. S. Marienthal.

Der neuesten Zeit endlich gehören die zur Lackiegelung benützten Abtey-Typen Tafel I No. 4 und 5 an, von denen jedes die Embleme des Klosterwappens in eigentümlicher Fassung zum Ausdruck bringt. No. 5 ist das ältere von beiden und dürfte von der Abbatissin Theresia Gräfin von Hrczan und Harras herrühren.

Die Siegel des Convents, die ursprünglich den Tafel I No. 7 (nach einem Siegel vom Jahre 1654) dargestellten Typus zeigen, sind später bei Gebrauch der Lackiegelung in die Tafel I No. 6 und Tafel II No. 8 gezeichneten verändert worden.

Sie zeigen die Mutter Gottes mit dem Jesusknaben auf Wolken schwebend und über einem Schilde sitzend²⁾, das die Buchstaben M O R S trägt. Die Legende lautet: S. Conventus Vallis S. Mariae (No. 7) bez. Sigillum Conventus Mariae-Tahllensis (!) (No. 6) und Sigillum Conventus Mariae-Vallensis.

¹⁾ Die Annahme, daß wir hier ein T als Anfangsbuchstaben von Trebnitz und Tischnowitz vor uns haben, aus welchen Klöstern die ersten Nonnen nach St. Marienthal übergesiedelt seien, läßt sich nicht begründen.

²⁾ Schönfelder redet a. a. O. von einem Sarge. Wir können diese Erklärung bei Betrachtung des Siegels nicht teilen.

Im 19. Jahrhundert haben die einzelnen Abbatissinen unter Beibehaltung des Grundtypus ihre Siegel verschiedentlich geändert, wir bringen zur Darstellung: Tafel II No. 9 das Siegel der Agnes Hain, No. 10 der Laurentia Knothe, No. 11 und 12 der Gabriele Marschner und No. 13 der derzeitigen Domina Jungfrau Abbatissin Michaela Waurik.

Zum Schlusse haben wir noch das älteste Stadtsiegel von Ostritz beigefügt, s. Tafel II No. 14.

Es zeigt die Gestalt einer Abbatissin im vollen Ornat mit Pedum unter dem Stadt- oder Rathhausthore stehend und erinnert damit an den fürsorglichen Schutz und die thatkräftige Unterstützung, welche die Stadt Ostritz jederzeit von seiten der Klosterherrschaft gefunden hat. Insbesondere aber weist es zurück auf jene Episode der Zerstörung des Ostritzer Rathhauses durch die Zittauer, welche uns Johann von Guben¹⁾ näher beschrieben hat.

Die Wachsfarbe der Ostritzer Siegel, soweit sie neben solchen des Klosters an Urkunden hängen²⁾, ist stets die schwarze.

¹⁾ *Scriptores rer. lus. N. F. I S. 44 f.*: do woren dy nunnen vs quomen vs dem kloster vnd hatten sich gesaczt vnder das rathus mit der eptyssinne etc.

²⁾ An Urkunde No. 60 von 1573 März 12 s. oben S. 53, Urkunde No. 82 von 1426 August 10 s. oben S. 67 f., sowie an den mehrerwähnten Confirmationsurkunden der Bäcker- und Schuhmacher-Innungen zu Ostritz.



1



2



4



3



5



6



7



8



9



10



12



11



13



14

Register.

B. = Bürger. D. = Dorf. Z. = Zeuge. -- U. = Urkundend. -- Ä, ö und u sind wie a, o und u eingeordnet. -- Bei den zahlreich vorkommenden Gliedern der Familien v. Gersdorf, v. Kyaw und v. Nostitz musste ich auf genealogische Anordnung wegen Raumerparnis verzichten.

A.

Abbatissinen von St. Marienthal:

Adelheid (von Donyn) 12. 14.
Elisabeth 21.
Kunigunde 25.
Jutta (von Grisslau) 26.
Adelheid von Rokelwitz 27.
Sophia 29. 32.
Kunigunde (v. Grisslau) 34 f. 37—39.
Elisabeth 49 (bis).
Anna (von Oppell) 51.
Agnes (von Grisslau) 51. 53 f.
Euphemia 55—59.
Margaretha (v. Gersdorf) 59. 62—68 (bis).
Agnes (von Glossen) 64.
Agnes (von Gersdorf) 67 f.
Margarethe (von Gebeltzig) 71. (s. Nachträge).
Veronika 72 f.
Anna (von Lutitz) 77 f.
Katharina (v. Nostitz) 79. 82—84. 86.
Margarethe (von Bresen) 88.
Elisabeth (von Talkenberg) 90.
Katharina (von Nostitz) 91. 92. 93.
Magdalena (Berger) 94.
Margarethe (Kolmass) 96.
Ursula (Queitsch) 96 f.
Sabina (Sommer) 98 f. 100.
Katharina (Hennig) 100. Anm.
Anna (Friedrich) 100 f.
Theresia (Sommer) 101.
Martha (Tanner) 102. 104.
Agnes (von Hayn) 104.
Klara (Mühlwenzel) 105.
Theresia (Senfleben) 106.
Scholastika (Walde) 106.
Anastasia (Rösler) 108.
Theresia (Gräfin von Hročan) 109.
Apollonia (Voigt) 109.

Josepha (Gürth) 110.
Laurentia (Knothe) 110.
Veronika (Zocher) 111.
Agnes (Hain) 114.
Theresia (Marschner) 112 f.
Anna (Novak) 114.
Michaela (Waurik) 114.
Anna Abbat. von Marienstern 55.
Abdtiz, Theodoricus de, Z. 30.
Ablass 14. 18. 46.
Adam, böhmischer Kanzler König Ferdinands 90.
Adelheid, von Donyn, Abbatissin von St. Marienthal 12. 16.
— Nonne in St. Marienthal 34. 38. 39.
— von Rokelwitz, Abbatissin 27.
Adolph, Sabina, Nonne zu St. Marienthal 101.
Aegidius, Kardinal 20.
Agnes von Gersdorf, Abbatissin 67.
— von Glossen, Abbatissin in St. Marienthal 64.
— von Grisslau, Abbatissin 51. 53. 54.
— Hain, Abbatissin 114.
— von Hayn, Abbatissin 104.
— Priorin in St. Marienthal 58.
Agneta, Peter, Bauer in Jauernick 63.
Albert, König von Sachsen 114 f.
Albertus, judex, Z. (s. auch Bruchis) 12. 15.
— Kaplan zu St. Marienstern, Z. 26.
— Laienbruder und Müllermeister in Ostritz, Z. 35.
Albertsdorf, s. Olbersdorf.
Albrecht II., Deutscher König 70.
Albus, Gottfried (Weisse), Bautzn. B., Z., 23.
Allodium (lehnsfreies Gut) 28.
Altstadt (Altostritz) 11. 32. 33. 35. 39. 40.
Altzelle (Zelle, Marienzelle, Cella S. Mariae) 11. 12. 13. 14. 16. 23. 58. 84.

Anastasia Rösler, Abbatissin 108.
Andreas, Apostel, Reliquien des 18.
Andreas, böhm. Kammerherr, Z. 22.
 — Probst in St. Marienthal 63.
Anhalt, Albert Graf von, Z. 48.
Anna, Abbatissin von Marienstern 55.
 — **Friedrich**, Abbatissin 100 f.
 — **von Lutitz**, Abbatissin von St. Marienthal 77. 78.
 — **von Oppell**, Abbatissin 51.
 — **Maria Novak**, Abbatissin 114.
Amtsentsetzung 18.
Amtmann (Rentamtman), villicus, 12.
Anton, König von Sachsen 111.
Appellations-Gericht, Kgl. Sächs., zu Bautzen 111 f. 113.
Apollonia Voigt, Abbatissin 109.
Apotheker, Heinrich, Rats Herr in Görlitz 45.
Arnoldus, Prothonotar Ottokars II. 21.
 — Sohn des Wolferammus advocatus 11.
Arnsdorf, Georg von Gersdorf 81.
 — Dorf bei Görlitz 73. 81. 107.
Assmann, Johann Chrysostomus, Abt von Ossegg 111.
Attendorf (Ottindorf) Dorf bei Görlitz 14 f. 19. 22. 85. 113.
Augsburg, Reichstag 1285 zu, 14.
Augustinus, Kapitular von Ossegg, Notar 104.
Ausstauer (sacrificium) für Klosterjungfrau 24.
Aussig, Stadt in Böhmen a. d. Elbe 89.
Avignon 46.

B.

Bäcker, Innungsurk. der Ostritzer 9.
Bamberg, Johannes von, Notar König Wenzels von Böhmen 64.
Banner, Hans, Bauer zu Särichen 92.
Bärsdorf, D. im Rothenburger Kreise 113.
Bartholomäus, (Bortelmus), Zittauer B. 24.
 — Apostel, Reliquien des, 18.
Baruth, Heinrich von, Z. 11. 23.
 — Kedil von, 36.
 — Bernhard von, 36. 37.
 — Siegfried von, 37.
Baudissin (Budissin), Margarethe von 58.
Bautzen (Budesin, Budissin) 12. 13. 22. 23. 70. 77. 81. 88. 89. 91. 94. 100. 102. 108. 106. 107. 108. 111. 112. 113.
Beatrix, Gemahlin des Markgrafen Otto von Brandenburg 11.
Becherer, Jerusalem 68.

Bedrückungen des Klosters 40 f., 42 f. 47.
Behensdorf (Wüstes Dorf bei Jauernick) 16 f.
Behm, Johannes, decret. licent., Domkapitular zu Bautzen 89.
Bela, Sydel von (aus), Rats Herr in Görlitz 45.
Belästigungen des Klosterstifts 18. 40. 42.
Bellwitz, Anna, Priorin 94.
 — Barbara, Kellnerin = Kellermeisterin 94.
 — Kaspar (von) 79.
 — Margaretha (von) Priorin 92.
Belosclz, With de, böhm. Ad., Z. 12.
Benessius, camerarius Moraviae, Z. 21.
Berger, Hedwig, Subpriorin zu St. Marienthal 84.
 — Magdalene, Abbatissin 94.
 — Walpurgis, Subpriorin 94.
Beringer, Apez, Sohn des Beringer, Z. 30.
Berkenstein (Birkstein in Böhmen), Scheniko de, Z. 33.
Berna (Abgabe) 35. 41.
 — D. bei Seidenberg 74.
Bernstein, Wratislaus von, böhmischer Kanzler Max. II. 95.
Berthold (Bertoldus), Abt von Porta apostolor. Z. 12. 14 f.
 — Kunze, Schöffe in Ostritz. Z. 53.
Berzdorf, D. (bei Friedland) 55. 82. 87.
Bauer, Erasmus, Bürger in Löwenberg 54.
 — Ludwig, Bürger in Löwenberg 54.
Biberstein (Biverstein), Günther von, Z. 16.
 — Rudolph (Rulco) von, 23.
 — (Bibirstein) Johannes v. d. ält., 26 f.
 — Günther von, 26 f.
 — Heinrich von, 26 f.
 — Rudolph von, 26 f.
 — Johannes de, junior 38.
Bienenstöcke 51.
Bier 90 f.
Bierfahren 90 f.
Bild, Sifridus, Z. 23.
Binnize, Swicherus de, Z. 23.
Birkstein, Burg in Böhmen s. Berkestein.
Bischofsgeld (v. Leuba) 80.
Blankenburg, Albertus de, Z. 13.
Blazek, Edelbürger und Schürfer aus Dračov 90.
Bloschdorf, Heynemannus de, Z. 27.
Blumberg, Dorf b. Ostritz (Plumberg) 62. 85. 99 f.
Böhmen, Königreich 85 f.

- Bohuslaus** (Bohuse, Boguslaus), königl. Kammerherr 11. 12. 15. 16.
 — Sohn des Radym (ir), böhm. Ad., Z. 12. 15.
Bolberitz, Christoph von, zu Ritschitz 91.
Bolko, Herzog von Falkenberg (Oberschlesien), Z. 48.
 — Herzog von Schweidnitz, Z. 48.
 — Herzog von Schlesien 75.
Bopardia, Heinrich Barus von, Z. 48.
Borda (Porode), Dorf bei Görlitz 13. 14. 19. 85. 91. 111.
Borenwitz, Nicolaus de, Z. 28.
Borsitz (Porsitz), Albertus de, Z. 16.
 — Branislaus de, Z. 16.
 — Nycolaus de, Z. 16.
 — Reinoldus dict., Z. 27.
Borsiwiz, Frisco de, Z. 30.
Borso, Sohn des Kämmerers Bohuslaus 12. 15.
Brendler, Michael, B. zu Dittelsdorf 94.
Bresen (Breysen), Margarethe von, Abbatissin von St. Marienthal 88.
Breslau 65. 66. 80. 95.
Briesing, Dorf bei Bautzen 76.
Bruchis, Albertus judex de, böhm. Ad., Z. 12.
Brückempfennig 90.
Brühl, Heinrich Graf von 107.
Brumow, Zmilo de, böhm. Ad., Z. 22.
Buch, Kloster bei Leisnig 13.
Buda (Ofen-Pest) s. auch Ofen 82.
Budissin, Heymannos de, Bürger in Zittau, Z. 34.
Bulendorf, Dorf bei Seidenberg 83.
Banowitz, Lutoldus de, Z., Bruder d. Mart. de Strel 16.
Burchardus, Marschall von Böhmen, Z. 22.
Burghard, Burggraf von Magdeburg, kaiserlicher Hofmeister Karls IV., Z. 45. 48.
Burghardstag (14. Okt.), Stiftstag der Gebr. v. Dony in im Kloster Marienthal 53.
Barkersdorf, D. b. Zittau 94. 99 f. 101.

C.

- Cäcilia**, Priorin 104.
Cajetan, Abt von Ossegg 108.
Callenberg, Kurt Reinicke von, Landvogt 100.
Caspar, Bischof von Meissen, U. 71.
 — H., Notar Kais. Ferdinand II., 98.
 — ein Priester in Ostritz 68.
Castolaus, Castolaus s. Zittau.
Cholbow (Kolbouwe), Tietzo de 22.

- Chozow**, Nycolaus de, Z. 16.
Chremsir, Miliczins de, kaiserl. Hofmeister Karls IV. 50.
Chunewalde (Cunewalde) Henricus de, Z. 16.
Chunradus (Conradus), Küchenmeister des böhmischen Königs 22.
Cistercienserorden 18. 20.
Codana, Jakob von, Registrator König Georgs von Böhmen 74.
Colditz, Albrecht von, Landvogt 70.
Comthur, Ludwig 21.
 — Heinrich in Zittau 84.
 — Peter von Kyaw, Comthur zu Hirschfelde 52.
Conradus, Burggraf v. Rohnau, Z. 21.
 — Hofmeister und Laienbruder in St. Marienthal, Z. 35. 83. 89.
 — Praepositus in St. Marienthal, Z. 29.
 — Schulmeister in Zittau, Z. 33.
Conrad, Unterkämmerer König Wenzels von Böhmen 62.
Convent, Konvent, Sammlung, Sammelung, Sammlung) 12. 15 f. 17.
Copitz, Chotebor de, böhm. Ad., Zeuge 12. 15.
Copnez, Otto de, Zeuge 16.
Cotwitz, Heinrich von, Senior des Domkapitels in Bautzen 89.
Courzler, Henricus de, Z. 22.
Cowan, Gallus de 12. 15.
Cra, Meynerus (Menherus), Z. 33. 34.
 — Johannes, Z. 34.
Cristine, Henricus, Z. 24.
Crebnitz, Dorf bei Görlitz 113.
Crupin, Heinrich von 34.
Cundorf, Dorf bei Lauban 108.
Cunegundis s. Kunigunde.
Cunewalde s. auch Chunewalde.
Cunewald, Nikolaus, Bürger in Zittau 60.
 — Margarethe, dessen Hausfrau 60.
Cunewalde, Dorf bei Löbau 16. 112.
Cunradus, königlicher Notar 11.
Czecherer, Hans, Ratmann zu Zittau, Z. 55.
Czeissberg, Heinz, zu Tauchritz, Z. 78.
Czertitz, Agnes von, Nonne u. Kusterin zu St. Marienthal 55.

D.

- Dachs**, Nikolaus, Z. 65.
Dallwitz von, Sekretär b. Appell.-Ger.-Bautzen 114.
Darm, Alexius, von Budissin, Klosterschreiber in St. Marienthal 63.
Decem, s. auch Zehnte, Abgabe des 19.
Dehsa, Hertwig von (Dyzin) 16.

Deutsch-Ossig, Dorf bei Görlitz 78.
Diebsdorf, Teil von Olbersdorf 84.
Diehsa (Diese), Dorf im Weichbild von Görlitz 98. 106.
Dietrich, Bischof von Meissen 78. 80.
 — **Martin**, Bes. in Niederseifersdorf 71.
 — (Theodoricus), Mönch in Ossegg, Z. 12. 14.
 — **Bruder Otto** des Reichen, Stifter von Altzelle 13.
Dietz, Johann Graf von (Nassau an der Lahn), Z. 48.
Diözesanbischof (ssitz) 19.
Dittelsdorf, Dorf bei Zittau 65. 85. 94.
Dittersbach a. d. E., D. bei Bernstadt 53 f. 55. 82.
Doberschitz (Dobirswiz), Hugo von, der Lange 37.
 — Hugo von, der Kleine 37.
 — Witigo von, 37.
 — Heinrich von, 37.
 — Hans von, a. Pürschwitz 79. 89.
Döbschitz, Hugo von (Dobswicz), Z. 23.
Döbschütz, Dorf bei Görlitz 113.
Domkapitel zu Bautzen 89. 94. 102. 103. 105.
Domsch, Appell.-Gerichts-Rat 113.
Dony, Familie von 47, Otto von 15 f. 24 f., Burggraf auf Grafenstein.
 — Heinrich von, 15. 24 f. 27. 32—34.
 — Heinrich, gen. Bulc 33.
 — Adelheid von, Abbatissin 12. 16.
 — Katharina von, Nonne, 25.
 — Hermann von, 25.
 — Jaroslaus von, 24 f. 27.
 — Johann von, 32—35. 39. 41. 46.
 — Heinrich von, Landvogt zu Görlitz 37. 46. 53 f. 58.
 — Hannus von, 46. 53 f.
 — Otto von, Pfarrer in Friedersdorf b. Zittau spät, Domherr in Breslau und Pfarrer in Schweidnitz 32. 34.
 — Otto von, der jüngere 32. 34 f. 46.
 — Albrecht von, 58. 62.
 — Caspar von, zu Lobrus ges. 65.
 — Wilhelm von, 53 f. 59.
 — Wenzel I. von, 32. 34 f. 46.
 — Wenzel II. von, 62., zu Hirschfelde ges.
 — Wenzel III. von, 65. 74., zu Hörnitz ges.
 — Johann von, Patron v. Nieda und Leuba 80.
 — Nikolaus von, Burggraf v. Grafenstein 82. 86.
Dorfried 93.
Dresden 106 f. 108. 110. 111. 114. 115.
Duba, Benes von, Kanzler, Kaiser Wenzels 57.

Duba, Zcislus Berka von der, Landvogt zu Bautzen 91.
Dyzin s. Dehsa.

E.

Ebelin, Johann Wolfgang von, auf Friedberg, Notar K. Joseph I. 105.
Eberhardt, Wolf Abraham von, auf Nieder-Rennersdorf 100.
Ebersdorf b. Wien 101.
Eckartsberg, D. b. Zittau (Echardisdorph) 28 f. (Echardisdorf) 29. Eckhardisdorff 29 f. (Eckehardisdorff) 40. (Eckersdorff) 85. 94.
Eger 43.
Ehrig, Sekretär beim Appell.-Gericht Bautzen 113.
Eibau, Dorf bei Zittau 95.
Eibe, Benedikt von der, Z. 65.
Eicheler, Frenzel, Bauer in Seitendorf 66.
Einlager 69. 74.
Einreiten, s. Einlager.
Einsiedel, Johann Georg Friedrich Graf von, sächs. Minister 108.
 — Graf von, 111.
Eiselt, Johann Chrysostomus, Dr. theol., Stiftsprobst von Marienstern 114.
Eisersdorf, Wenzel von, Zitt. B. 88.
 — Anna von, seine Ehefrau 88.
 — Hans 88
 — Nikolaus 88
 — Wenzeslaus 88 } seine Söhne.
 — Edmund 88
Elsbach, Dietrich von, Schiedsrichter 28.
 — Wilricus de, Z. 23.
Elisabeth L., Abbatissin von St. Marienthal 21.
 — II. 49.
 — Kellnerin in St. Marienthal 58.
 — Unterpriorin in St. Marienthal 58.
 — **von Talkenberg**, Abbatissin 90.
Engel, Schöppe in Ostritz 68.
Erbverwandlung (Ritterguts-) 118 f.
Ernst, Erzbischof von Prag, Z. 44. 48.
Etzel, Johann, Bürgermeister von Görlitz 45.
 — Vincenz, Ratmann zu Görlitz, Z. 55.
Eugenius, Abt von Neuzelle 101.
Euphemia, Abbatissin 55. 57. 58. 59.
Excommunication 18. 19 f.
 — 75.

F.

Fabricius, Notar K. Ferdinand II. 97.
Falkenhayn, Hannus von, zu Türchau (Türche) 83.

- Felix**, Laienbruder und Hofmeister des Klosters, Z. 89.
Feyt, Hans, Schöppe zu Löwenberg 65.
Ferdinand I., König von Böhmen, deutscher Kaiser 90 f. 92. 94. 95.
 — **II.**, deutscher Kaiser 97. 98.
 — **III.**, deutscher Kaiser 100.
Ferber, Friedrich Wilhelm 108.
Firester, Nikolaus, Untererbrichter zu Löwenberg 65.
Fleck, Appell.-Gerichts-Rat 113.
Florinus, Villikus (= Rentamtman) in Görlitz 11.
Förstchen 91.
Förster, Michael, Bauer zu Eckartsberg 94.
Frantze, Schöppe in Ostritz 68.
Franz . . ., Schöppe in Löwenberg 54.
Franz II., deutscher Kaiser 109 f.
Franziskus, Abt von Altzelle 55. 58.
Freiburg (Vrieburg) im Breisgau, Heinrich von, Z. 89.
 — Graf Egeno von (im Breisgau), Z. 48.
Freymarkt, s. Gütertausch 84.
Freyschlag von Schmedenthal, Johann Joseph, Dekan des Domkapitels zu Bautzen 105.
Frideberg, Rudolf von, Kanzler Karls IV. 48 u. Anm. 2.
Fridendisordf (s. Friedersdorf).
Friedersdorf, Dorf an der Pulsnitz 107.
 — Dorf bei Zittau (Fridendisordf) 32.
Friedland 23 f. 26.
Friedrich, Abt von Altzelle (Cella), Z. 28.
 — Anna, Abbatissin 100 f.
 — August I., Kurfürst von Sachsen 102 f.
 — August II., Kurfürst von Sachsen 105 f. 108.
 — August III., Kurfürst von Sachsen 108. 110.
 — Bauer in Jauernick 63 f.
 — **II.**, deutscher Kaiser 14.
Frondienst 85.
Fuhrwerke (des Klosters), zollfrei 12.
- G.**
- Gabriel**, Abt von Neuzelle 106.
Gabel, St. in Nordböhmen 88.
Gabilone, Guntherus de (Günther aus Gabel), Zittauer Bürger 1327, Z. 33.
Gablenz (Gabelenz?), Tobias Philipp, Freiherr 109.
Gabriela (Marschner), Abbatissin) 112 ff.
Gallus, Suppan, Z. 16.
 — pincerna Ottokars II., Z. 22.

- Gaussig**, Kirchdorf bei Bautzen 13. 21.
 (Guzch) 22. 23. 37.
Geluchtestiftung 51. 58 f.
Gelher, Schöppe in Ostritz 68.
Georg IV., Johann, Kurfürst von Sachsen 102.
 — König von Böhmen U. 74.
 — Bischof von Passau, Kanzler König Sigismunds 66.
Georgius, Märtyrer, Reliquien d. 18.
Gerber, Karl Friedrich von, Königl. sächs. Kultusminister 114.
Gerichtsbarkheit, Unabhängigkeit des Klosters v. weltl. 14. 19.
 — niedere, des Klosters für seine Besitzungen 12. 14.
 — obere, von König Johann dem Kloster zugesprochen 40. 47.
Gerichtsbusse 40. 47.
Gerlach, von Zockau, Ritter 13.
Gersdorf, Adolph von, 107.
 — Andreas von, 78. 80.
 — Anna Sophia von, 99 f. 101.
 — Balthasar von, 63. 78. 87 f.
 — Bernhard von, 78.
 — Berthold von, 49 f.
 — Caspar von, 62 f. 69. 79. 87 f.
 — Christian von, 33 (Gerardisdorf) 49.
 — Christoph von, 63. 69. 78. 87. 94.
 — Erasmus Leopold von, 105.
 — Friedrich Caspar, Reichsgraf von 106.
 — Georg von, 80. 81. 88 f. 107.
 (Georg Ernst).
 — Hans von, 63. 68 f. 73. 79. 88. 94. 99.
 — Jano von, 35. 36.
 — Johann von, 56. 60.
 — Karl Gottlob von, 107.
 — Karl Siegfried von, 108.
 — Martin von, 91.
 — Matthias von, 79.
 — Otto von, 85 f.
 — Peter von, 77.
 — Weichold von (Gerhardisdorf), 49.
 — Margarethe von, Abbatissin 59. 63.
 — — Gemahlin Georgs von Gersdorf auf Arnsdorf 81.
Gersdorf (Gerssdorf), D. im Löbauer Weichb. 87.
Gertrud (Gertrudis), Witwe des Ritters Gerlach von Zockau 13.
Gerungus, Vogt (advocatus) in Ostritz, Z. 33.
Getreideabgaben (annonae) 41.
Gevusich, Gemahlin des Kamenzer Bürgers Petrus 34.
Gladis, Henricus de, Z. 33.
Glaubitz, s. Gobilwitz.

- Gleyme**, Dorf bei Bautzen 76.
Gllwitz, Johannes de, Protonotar Herzog Heinrichs von Schlesien 36. 39.
Glogau 111.
Glossen, Heinrich von, 57.
 — Anna von, 57
 — Agnes von, 57
 — Zacharia von, 57
 — Dorothea von, 57
 — Barbara von, 57
 — Margarethe von, 57
 } seine Töchter.
Gnadenerweise (indulta), päpstliche 19.
Gnemptiz (Gnemper), Frisco de, Z. 85. 36.
 — Andreas de, Sohn de Frisco, Z. 35. 36.
Gobllwitz (Glaubitz), Henricus de, Z. 37.
Görlitz (Gorlez 11, Gorlitz 12) 11. 12. 14. 17. 30. 31. 55. 57. 70. 72. 74. 108. 109.
 — Bürgermeister und Ratmannen 45.
 — sollen das Kloster schützen 42.
 — vidimieren d. Kloster-Urk. 72.
 — Nonnenhaus zu 21.
Goswin, Nitsche, Schöppe in Löwenberg 54.
Gottfried albus, Bautzner Bürger, Z. 23.
Goydeler, Gregor, Pfarrer zu Niederseifersdorf 76. 77.
Grafenstein, Burg bei Grottau in Nordböhmen (östlich Zittau) 24 f. 25. 34. 46. 53 f. 74. 80. 82. 86.
Grat, Henricus de, Z. 24.
Gronberch, Wolfardus de, Z. 32. 33.
Grislau (Grislav, Grislawe, Grizlave).
 — Heinrich von, 23.
 — Hermann von, 25 f.
 — Friedrich von, 25. 38 } Brüder,
 (Frisco) } viell. Söhne
 — Walther von, 25. 37. 39 } Hermanns.
 — Jutha von, Abbatissin 25.
 — Johann von, 29. 32. 36. 38 (vice-advoc. in Ostrosa).
 — Gunzilin von, 32. 38.
 — Günther von, 37.
 — Agathe, s. Gem. 37.
 — Henning von, 33. 37 f.
 — Johannes von, s. Sohn, 38.
 — Gregor von, 33.
 — Agnes von, Abbatissin 51, 58 f.
Grislauwald 53 f. 55.
Groschin, Beiname d. Heinrich und Hannus von Dony 46.
Grosshennersdorf (Heinrichsdorf, Heinrichsdorf, Hennersdorf, Schreibers, Heinersdorf), Dorf bei Zittau 30 f. 33. 68 f. 73. 79. 83. 87. 108.

- Grossschönan** 69.
Grunau, Dorf bei Ostritz 53 f. 57 f. 64. 85.
Grunzitz, Segihardus de, Z. 29.
Günther, Nitze, Bürgermeister in Ostritz, Z. 53.
Günzel, Hans, Schöppe zu Löwenberg 65.
Gurick (Gorch, Gorche, Gork), Dorf bei Görlitz 13. 14 f. 19. 85. 91. 93. 111.
Gürth, Josepha, Abbatissin 110.
Guzk (Gaussig), Albertus de, Z. 21. 22. 23.
 — — Frisco de, Z. 37.
 — — Gottfriedus de, Z. 23.

H.

- Hain**, Agnes, Abbatissin 114.
Hainewalde, D. b. Zittau 32. 88.
Haltenstein, Hermann, Ratmann zu Zittau, Z. 55.
Hannus, Vogt von Seidenberg, Ratmann zu Zittau, Z. 55.
Hartmann, Bruder d. Villikus Heinrich zu Ostritz 15.
Hartmannsdorf, Dorf im Queisekreise 108.
Hartungus, Beichtvater in St. Marienthal, Z. 38. 39.
Hasenburg (b. Klappay sw. Leitmeritz), Spinko Hase von, Z. 48.
Hauptmann (Houtmanyn), Gärtner (?) in Rohnau 66.
Haul (= Havel), filius Marquardi 12.
Hayn, Agnes von, Abbatissin 104.
Heiligen, Walter von den, Ratmann zu Zittau, Z. 55.
Heintze, Hans, Schöppe in Ostritz 68.
Helich, H., Notar Max II., 95.
Heldreich, Johann Georg von, Klostervogt 106.
Heinrich, Amtmann (villicus) zu Ostritz 15.
 — Burggraf von Leisnig, Stifter des Klosters Buch 13.
 — Herzog von Görlitz 57.
 — Herzog von Schlesien 30. 33. 35. 36. 39.
Heinrichsdorf (Grosshennersdorf), Otto von 30. 33.
 — Peter von, 81.
 — Elisabeth von, Nonne in St. Marienthal 31.
 — Kunigunde von, Nonne in St. Marienthal 31.
 — Heinrichsdorpb, Ullmannus de, 32. 33.
 — — Reynsco de 33.

Hennet, Bernhard, Abt von Saar 106.
Hennersdorf, Schreibers, s. Grosshennersdorf.
Hennig, Katharina, Abbatissin 100.
Henricus, Abt von Altzelle, Z. 13.
 — Subprior von Altzelle, Z. 18.
 — commendator in Zittau, Z. 34.
 — scultetus, Bautzner Bürger, Z. 23.
Herdan, Nitsche, Schöppe in Löwenberg 54.
Herden, Ludewicus, ein Flamländer (Vlemingus), Bautzner Bürger, Z. 23.
Hermannus, scriptor, Z. 30.
 — Provisor in St. Marienthal 29.
Hersveldia, Hermannus de, Bürger in Zittau, Z. 34.
 — — junior, Z. 35.
Hertil, Hennil, Ratmann in Zittau, 54. 55.
Heyne in der Haube, Bauer in Grunau 64.
 — Nikolaus, Schöppe in Ostritz 68.
Heynersdorf, Michel, zu Wiesa ges., Z. 74.
Heyslawalde s. Hainewalde.
Hiller, Joseph, Bauer zu Gurick 93.
 — Peter, Bauer zu Ullersdorf 93.
Hirschfeld, Johann von, B. u. Rat in Zittau 49. 54.
 — Hermann von, B. in Zittau 34 f.
Hirschfelde, D. b. Zittau 62. 65 f. 68 f. 73. 79. 83.
Hoberg, Albrecht von, Z. 61.
 — Conrad von, Z. 55.
 — Christoph von, zu Berna ges., U. 74.
 — Christoph von, zu Wilka ges., Z. 74.
 — Nikolaus von, Pfarrer in Ostritz, Z. 50. Z. 52. Z. 53.
Hofarbeit s. Sichel.
Hohenfurt, Cisterz.-Kloster in Böhmen 109 f.
Honig 51.
Hopfgarten, Georg Wilhelm Graf von, 110.
Hörnitz, D. b. Zittau 65.
Hrczan, Maria Theresia Gräfin von, Abbatissin 109.
Hruseltz, Jaroslaus (Geroslaus), böhm. Ad., Z. 12. 15.
Hübner, Melchior, Bauer zu Dittelsdorf 94.
Hussiten 11.

J.

Jahrmarkt (in Bautzen) 70.
Jakob, Kanonikus zu Prag, Notar König Wenzels 62.
 — Erzbischof von Neapel 46.

Jauernick (Javornik, Jawernig) 16 f. 63. 78. 85. 113.
Jawernik, Nikolaus, Ratmann zu Görlitz, Z. 55.
Jenisch, Nikolaus, B. zu Briesing 76.
 — B. in Grunau 64.
Innocenz IV., Papst 18 ff.
Inselt (Zins) 53.
Interdikt 19.
Johann, Markgraf von Brandenburg und zur Lausitz, Herzog zu Görlitz, Z. 56.
 — König von Böhmen 31. 35. 40 f. 47. 72.
 — Abt von Königssaal und Wellehrad 98.
Johannes, Abt von Altzelle 71.
 — b (?), Z. 23.
 — Beichtvater in St. Marienthal, Z. 38.
 — Bischof von Olmütz, Z. 44.
 — Bischof von Prag 20. 46.
 — dux Magnopolensis, Z. 48.
 — Laienbruder und Hofmeister in Schlegel, Z. 38. 39.
 — Laienbruder und Hofmeister in (Ober-) Seifersdorf, Z. 38.
 — Kardinal 20.
 — St. Märtyrer, Reliquien des 18.
 — Notar in Görlitz, Z. 38.
 — Pfarrer in Baruth, Z. 37.
 — Pfarrer in Neumarkt, Kanzler Karls IV. 43.
 — Praebendar in St. Marienthal, Z. 35.
 — (Joannes), Schwiegersohn des Kämmerers Bohuslaus 12.
Johannis des Täufers, Reliquien 18.
Johannes, Vizepleban in Königshain, Z. 33.
Johanniter 52.
Jordan, Johann Christoph, Notar Kaiser Karls VI. 105.
Joseph I., deutscher Kaiser 104.
Joseph II., deutscher Kaiser 109.
Josepha Gürth, Abbatissin 110.
Juden 69.
Jurcov, Thammo von, Dienstmann der von Biberstein 27.
 — Jutta von, Zofe 27.
Jutta, Abbatissin 26.

K.

Kamenz 26. 27. 34. 38. 39.
Kamenz, Heinrich von, 25. 27.
 — Elisabeth von, Gemahlin des Heinrich von Kamenz 25 f.
 — Withego von, 26 f. 30 (Z.)
 — Richardis v., Gemahlin des Withego von Kamenz 26.

- Kammer**, königliche 12. 47.
Kämmerer (cammerarius) 11. 12.
Kapitalverbrechen 12. 40.
Karl IV., König v. Böhmen, deutscher Kaiser 41. 42. 43. 44. 47 f. 50. 72. 81.
Karl VI., deutscher Kaiser 105. 106.
Kasper, Scholastika, Subpriorin 114.
Katharina Hennig, Abbatissin 100.
Katharina von Dony, s. Dony.
Katharina (v. Nostitz), Abbatissin 82. 83 f. 91. 92. 98.
Kelbichen, Friedrich v., zu Ostrichen 92.
 — Hans, zu Ostrichen, Z. 74.
Kemnitz, Dorf bei Bernstadt 87.
Kinsky, Franz Ulrich von, Kanzler K. Leopold I. 101 f.
 — Philipp Graf, Rat K. Karl VI. 106.
Kipper, Bach 101.
Kirchhof, (cimiterium) in Ostritz 82.
Klara (Mühlwenzel), Abbatissin 105.
Klengel, Appell.-Ger. Rat 111 f. 113.
Klosterfreiheit, Ort bei Kloster St. Marienthal 16.
Klücks, Margarethe, Kellermeisterin 92.
Knapp, Amalie, Seniorin 114.
Knollemel, Schöppe in Ostritz 68.
Knothe, Laurentia, Abbatissin 110.
Kohlschütter, Karl Christian D. 110.
Kokeritz, Adelheid von, Küsterin in St. Marienthal 61.
Kolbouwe, Siegfried (Syfridus) von, Z. 16.
Kolbrechin, Nikolaus, Schöppe zu Löwenberg 65.
Kollowrat, Leopold Graf von, Minister K. Joseph II. 109.
 — Wilhelm Graf, Kanzler Kaiser Karl VI. 106.
Kolmass, Margarethe, Abbatissin 96.
Kolowrat, Benedikt von, Landvogt 77.
 — Wenzel Bezdrucký von, Oberst- hofrichter des Königr. Böhmen 90.
Königshain (Chungeshain) 23. (Kunigshayn) 27. 33. 40. 85.
Königssaal, Abt Johann von, 98. 100.
Königswartha 91.
Konrad, Herzog von Oels (Olsnocensis) Z. 48.
Konvent, s. Convent.
Koplrzc (Kopperitz), Gregorius de, Z. 23.
 — — Nicolaus de, Z. 23.
Koppel, Barbara, Kellermeisterin zu St. Marienthal 84.
Koschinsky, M. J., Notar K. Leopold I. 101 f.
Kottwitz, Bernardus de, Z. 33. 38.
 — Cunradus de, Z. 23.
 — Witigo de, Z. 23.
 — Christoph von, zu Niecha 78.
- Krakau**, A. 75.
Kreissberg, Notar Kaiser Ferdinand II. 99.
Kreuzherrenstift zu Breslau. 75.
Kriegshilfe, Aufbringung einer, seiten des Klosters St. Marienthal 92. 94. 95. 103 f.
Krischa, Dorf bei Görlitz 91.
Krischau, Matthias von, Vogt zu Marienthal 78.
Kral, Jakob, Bauer zu Belgern 76.
Kundiktus, Nikolaus, Schöppe in Ostritz, Z. 53.
Kunigunde, Abbatissin 26.
 — (Cunegundis), Königin v. Böhmen, Gemahlin Wenzels des Einäugigen 11. 12. 13. 14. 15. 16. 21. 72.
 — Nonne in St. Marienthal 38. 39.
Kunstinsdorf, (Cunstinsdorf) Petrus de, Z. 26.
Kürschner, Innungsbuch d. Ostritzer 9.
Kyaw, Adam von, 77. 81 f. 87.
 — Conrad von, 77. 83.
 — Ernst August Rudolph von, auf Hainewalde, Oderwitz, Spitzkunnnersdorf u. Friedersdorf, Amtshauptmann zu Görlitz 109.
 — Friedrich von, 49. 52. 79.
 — Hans von, 77.
 — Heinrich von, 57. 65. 71. 73.
 — Peter von, Comthur in Hirschfelde, Z. 52.
Kyn, Anna, Subpriorin 95.
 — Barbara, Kellermeisterin, 95.
Lachsenburg bei Wien 106.
Ladislaus, König von Böhmen, U. 73.
- L.
- Landeskron**e (Landischrone), Wilrich von, Z. 16. 22. 23.
 — — Peter von, Z. 22. 23. 28.
 — — Friedrich von, Z. 22. 23.
 — — Heinrich von, 28.
 — — Elisabeth von, 28.
 — — Alcke von, 28.
Landvoigt der Oberlausitz 50. 65. 68. 70. 77. 90. 96.
Laneus (Lehnsstück) 35.
Lange, Hieronymus, bischöflich meissnischer Notar zu Görlitz 72.
Lankisch, Wenzeslaus (von), Magister, Syndikus in Zittau 95.
Lappatsch (Lapatsch = Hlawatsch), Matthias, auf Rohнау 66 f.
Lauban, Stadtarchiv 14.
Laubig, Ursula, Abbatissin 95.
Launer, German Martin, Sekretär Kaiser Karl VI. 106.

Laurentia Knothe, Abbatissin 110.
Lazan, Heinrich v., Domherr v. Breslau, Kanzler König Wenzels 64.
Lehen (beneficium), pheidum 12. 14 f.
Lehnsfehler (Pardonierung eines) 113.
Leibgedinge 71. 81.
Leipa (Lypa), Heinrich (Heynemannus) von, Z. 28. 29.
 — Heinrich von, der Aeltere, Oberstmarschall von Böhmen 31. 44.
 — Czenko von, Oberstmarschall von Böhmen 44.
Leitmeritz 89 f.
Leopold I., deutscher Kaiser 101. 102.
Leuba (Lubil), Dorf bei Ostritz 31. 36. (Lubin) 38. (Leube) 50. (Lewbe) 64 f. 85. (Leubaw) 85. Kirchlehn 80. 86. 108. 109. 111 f. 113.
Leube, Georg von der, zu Ostrichen ges. 68 f.
Leubner (Lubener), Peter, Schöppe in Ostritz, Z. 53.
Leubener, Schöppe in Ostritz 68.
Leubniz, Gottlob August von, auf Friedersdorf, Landeskommissar 107.
Leuge (Lewgen), Nikolaus, Pfarrer zu Ostritz 67.
Lewbitz, Caspar von, Registrator Kaiser Wenzels von Böhmen 65.
Libintal, Petrus de, Z. 23.
Lichtenau, Dorf 99.
Lichtenberg, Johann von, Probst, Z. 45.
Liedlau, Albrecht von, Z. 55.
 — (Lidilowe), Hertil von, Z. 33.
Liegnitz, Regierung zu 110. 112.
Linda, Dorf bei Seidenberg 74.
Lindin, Otto de, Z. 37.
Linke, Schöppe in Ostritz 68.
Littwerig, Benedikt, Abt von Ossegg 104 f.
Löbau (Lubavia) 12.
Lobkowitz, Sdenko Poppl von, böhm. Kanzler 97. 98.
Lochner, Wolfgang, Abt von Königs-
 saal 104.
Löffler, Bürger in Löwenberg 65.
Lohmann, Hans, Untersasse zu Pli-
 skowitz 77.
 — Stephan 77 } seine Brüder.
 — Peter 77 }
 — Georg 77 }
 — Wenzel 77 }
Lohmühle in Ostritz 53.
Lesse, Hans, zu Seitendorf 60.
Lossow (Loussov), Hermann von, Z.
 49. 50.
Löwenberg, Stadt in Schlesien 54. 65.
Lubez s. Lutitz.
Lubil (Lubin), s. Leuba.

Ludewicus, Deutschordens-Comthur,
 Z. 21.
Ludmilla, Bürgerin in Aussig 89.
Ludwig, König von Ungarn u. Böhmen
 89.
Lugdunum s. Lyon.
Luptitz, Lutoldus de, Z. 33. 39.
Lutitz (Lubez?), Otto von, Z. 22. 30.
 — Katharina von, seine Gemahlin 30.
 — Werner von, Z. 30.
 — Pezold von, Z. (Sohn des Werner
 v. L.) 30.
Luzansky, Prokop Graf von, Minister
 Kaiser Franz II. 110.
Lyon (Lugdunum), Aufenthaltsort des
 Papstes Innocenz IV. 18. 20.
Lypa s. Leipa.

M.

Magdalene Berger, Abbatissin 94.
Magdeburg, Erzbischof von, 14. 18.
Malschwitz, Dorf bei Bautzen 106.
Manesfelth (Mansfeld), Hermannus
 comes, Z. 16.
Margarethe, Abbatissin, von Gersdorf
 59. 63.
 — (Kolmass), Abbatissin 96.
Margaritta, Anna, Subpriorin 104.
Margolik, Johann Lorenz von, 109.
Maria, Anna, Seniorin 104.
Marlenam, Caspar, Magister u. Offizial
 zu Bautzen 78.
Marinus, päpstlicher Vizekanzler 20.
Marienstern, Kloster 26. 55. 98. 103 f.
 106. 114.
Markersdorf (Markertorff), Dorf bei
 Görlitz 56. 85. 110.
Marquardus, Vater des Haul 12.
Marschner, Gabriela, Abbatissin 112 ff.
Martha (Tanner), Abbatissin 102. 104.
Martin II (v. Lochau), Abt zu Altzelle,
 Ordensvisitator 84.
Martini, Jakobus, Abt von Königssaal
 und Saar 100.
Matthias, Apostel, Reliquien des 18.
 — König von Böhmen 80.
 — deutscher Kaiser 97.
 — Peter, Bauer in Seitendorf 67.
Mauermeister, Nikolaus, Ratmann zu
 Görlitz, Z. 55.
Maxen (Maxssin), Hannus von, zu
 Bulendorf, Z. 88.
 — Hugo (von), zu Grossschönau 69.
 — Martin (von), Hauptmann zu Görlitz,
 Z. 77.
Maximilian II., (deutscher) Kaiser 95.
Meissen, Diözese, Bischofssitz 13. 71.
Melaune (Merowe), Dorf bei Görlitz,
 14. 19. 30. 111 113.

Meller, Franz, B. zu Dittelsdorf 94.
Mentzel, Ursula, Nonne zu St. Marienthal 101.
Menzel, Hans, Bauer zu Dittersbach 82.
Merklinus, Klosterzeuge 38.
Meuselwitz (Muzlawitz, Mizlawitz, Meuslowitz), Dorf bei Görlitz 13. 14. 19. 85. 93. 111. 113.
Metson, Hans, Bauer zu Briesing und Gleyne bei Bautzen 76.
Metzradt, Friedrich von, Z. 23.
 — **Heinrich** von, 76.
 — **Hans, Hauptmann** zu Görlitz 81.
 — **Heinrich** von, zu }
 Förstchen 91 } Brüder.
 — **Nikolaus**, von, zu }
 Förstchen 91 }
 — **Christian Gottlob** von, auf Diehsa 106.
 — **Johann Karl** von, auf Malschwitz, Klostervoigt zu Marienstern 106.
Meurer, Gregorius, Leutnant, Z. 99.
Mezcinrode (s. a. Metzradt), Fridericus de, Z. 23.
Michael (Michabel), Mönch in Altzelle, Z. 12. 14. 16.
Michael, Probst in St. Marienthal, Z. 52.
Michaela Maria Waurik, Abbat. 114.
Michelsberg (Michelberch), Johann von 24.
Milde, Joachim von, zu Eibau 95 f.
Miltitz, Alexander von, Minister Kurfürst Friedrich August II. 105.
Minkwitz, Dietrich v., Schiedsrichter 23.
Mith, Paula, Subpriorin 112.
Mitis, Nikolaus, Pfarrer von Jauernick 63 f.
Mladota, Schwestersohn d. Kämmerers Bohuslaus 12.
Mogelin (Mügeln), Conradus de, Z. 24.
Monogramm (Karl IV.) 47.
Mühlwenzel, Klara, Abbatissin 105.
Müller, Innungsurkunde d. Ostritzer 9.
Münstermayfeld (Bez. Koblenz) 40 f.
Münze, Ulmann aus der, Ratsherr in Görlitz 45.
Muschwitz s. Musiviz 30.
Muschwitz, Hans (von), zu Gersdorf 87. 88.
 — **Konrad** von, 30.
Musiviz (Muschwitz), Conradus de, Z. 30.
Myslowitz, Gregor von, Archidiakon zu Krakau, U. 75.

N.

Naptitz, Tyzko de, Z. 33.
Neissegelände (bei Leuba), Ueberschwemmungen desselben 80.

Nekrologien (Totenbücher) des Klost. Marienthal 56.
Nemans, Lutoldus de, böhm. Adel, Z. 21.
Neubaus (Nova Domus nordöstl. Budweis), Heinrich von Z. 48.
Neumann, Oswald, Abt zu Hohenfurt 109 f.
Neustadt (Novacivitate), Bartholomäus von, Registrator Kais. Wenzels 57.
Neuzelle, Kloster 98. 101. 106. 108.
Nicolaus, Bürger in Görlitz, Z. 38.
 — **Laienbruder und Müllermeister** in Ostritz, Z. 38. 39.
 — **Pfarrer** in Ostritz, Z. 33. 34. 37. 38.
Niecha, D. b. Görlitz (Nechaw) 64. 78.
Nieda (Nedow) 80.
Niederseifersdorf, Dorf bei Görlitz 71. 78. 76. 98. 113.
Nikolaus, Bischof von Prag 18.
 — **Herzog** von Oppeln und Kleinglogau 75.
 — **Probst** in St. Marienthal 68.
Nikrisch (Nykrozhin), D. b. Görlitz 46.
Noës, Dorf bei Rothenburg 92.
Nostitz, Abraham Hildebrand von, Z. 99.
 — **Christian Gottlob Adolph** von, auf Gross-Radisch 108.
 — **Christoph** von, Z. 99. auf Tschecha (Schochau) bei Lauban 100. 101.
 — **Georg** von, zu Ullersdorf (bei Görlitz), Klostervoigt, 79.
 — **Hans** von, zu Särichen, Bruder der Abbatissin Katharina, 92 f.
 — **Heinrich (von), zu Noës** 92.
 — **Henlin** von, zu Niecha 64.
 — **Henricus** de, Z. 30.
 — **Johann Heinrich Gottfried** von, auf Ullersdorf 109.
 — **Kaspar** von, auf Rothenburg, Hauptmann zu Görlitz, Bruder der Abbatissin Katharina II., 92.
 — **Kaspar** von, zu Oderwitz 71.
 — **Katharina I** von, Abbat., 79. 82. 83 f.
 — **Katharina II, Abbatissin**, 91—93.
 — **Lorenz** von, zu Leuba 64.
 — **Margarethe** von, Priorin zu St. Marienthal 84.
 — **Otto** de, Z. 38.
 — **Peter** von, 72.
 — **Rudolph Ernst** von, auf Särichen 109.
Notinhof, Melchior von, zu Arnsdorf ges. 73.
Notinhoff, Hans (von), 79.
Novak, Anna Maria, Abbatissin, 114.

O.

Oberscherer, Nikolaus, Bürger in Löwenberg 65.

Oberseifersdorf, Dorf bei Zittau, s. Seifersdorf.

Odolen, böhm. Adliger, Zeuge, 12.

Oedernitz (Odrenitz), Dorf b. Görlitz 14 f. 19. 22. 113.

Oedenburg, Stadt in Ungarn 97. 98.

Ofen, Hauptst. von Ungarn, s. a. Buda 89.

Oktavianus, Kardinal, 20.

Oibersdorf (Albertsdorf, Albrechtsdorff), Dorf bei Zittau 31. 40. 44. 88 f.

Onso, subpincerna d. böhm. Königs, Z. 22.

Oppell (Opal), Werner von, verkauft Reichenau 21. 44 (Oppal).
 — (Opal), Wittko von, 24 } verk.
 — — Bernhard von, 24 } Schlegel.
 — Heinrich von (Opal), Z. 36.
 — Friedrich von, 49.
 — Albert von, Z. 49.
 — Albrecht von, Z. 50.
 — Nytte von, Z. 50.
 — Ramphold von, Z. 61.
 — Hans von, zu Hirschfelde 79 (Opil).
 — Anna von, Abbatissin, 51.

Ortenburg, königl. Schloss zu Bautzen 81. 91. 100. 102. 105. 106. 107. 108. 111. 112. 113.
 — (w. Spital in Kärnten), Lupold von Küchenmeister Karls IV., Z. 48.

Ossegg, (Ozsek, Kloster in Böhmen 12. 14. 104. 105. 108. 110. 111.

Ostrichen (Ostrischyn), Dorf b. Seidenberg 29. 30. 68. 74. 92.
 — (Ostrositz), Judith (Jutha) v., 29.
 — (Ostrosa), Walther v., 30.
 — — Heynmannus de (Sohn des Walther), 30.
 — — Johannes de (Sohn d. Wather), 30.

Ostritz (Ostrose, Ostrozn, Ostros, Ostriss, Ostross), 9. Schützenlade. Innungsladen. Ratsarchiv. 15. 16. 17. 18. 24. 32. 33. 37. 40. 47. 50. 51. 53. 68. 85. 87.

Ostrusen (Ostrichen?), Theodoricus de, Z. 25.

Otag, Nikolaus, Untererbrichter zu Löwenberg 54.

Ottindorf, Petrus de, Z. 31.

Otto, Kaplan des Königs Wenzel Monoculus, Z. 12. 15.
 — Kardinal, 20.

Ottokar II., König v. Böhmen, Przemislaus, 11. 21 f. 44.

Oybin, Burg (Moywyn) 40.
 — Kloster der Cölestiner auf dem, 84.

Ozzech, s. Ossegg.

P.

Pannewitz, Nikolaus (von), Hauptmann zu Bautzen, Z. 77.

Pannewitz, Hans von, Hauptmann zu Görlitz 87.

Patronat, Kirchen- und Schul-, des Klosters St. Marienthal 86. 112 f.

Paulus, Apostel und Märtyrer, Reliquien des, 18.

Pentzig, Adam von, auf Wilka, Klostervogt, 92. 93.

Penzig (Pinzig). Richard von, Z. 16.

Petak, Georg, Bauer in Jauernick 63.

Peter von dem Berge, Bauer in Schönfeld 60.

Peter, Herzog von Bourbon, Z. 48.
 — Pfarrer in Königshain, Z. 52.

Petrus St., Apostel, 18.

Petrus, Beichtvater in St. Marienthal, Z. 35. 38. 39.
 — Bürger in Kamenz 84.
 — Kardinal, 20.
 — Praepositas in St. Marienthal, Z. 29.

Petzold, Peter, Landvogt in Zittau 60.

Pezowe, Conradus de, Z. 33.

Pezold, Peter, Bürgermeister von Zittau 54. 55.

Philipp, von Schwaben, Kaiser, 11. Vater der Kunigunde von Böhmen.

Pinzig, s. Penzig.

Pius II., Papst, 75.

Planitz, Heinrich von, auf Teichnitz 76.

Plass, böhm. Cisterz.-Kloster 101 f. 103 f. 106.

Plieskowitz, Dorf bei Bautzen 75. 77.

Pließnitzwiese, Verkauf der, 91.

Plateis, Notar Kaisers Rudolf II., 97.

Polenz, Hans von, Z. 65.
 — Wilhelm Karl Heinrich von, auf Ober- und Mittel-Cunewalde. Geh. Finanzrat, Klostersvogt, 112.

Ponikau, Hans von, Hauptmann zu Budissin, Z. 88.

Ponitz, Conrad von, Z. 16.

Porsitz s. Borsitz.

Prachenu (Prochinowe), D. b. Görlitz 14. 19. 111. 113.

Prag 11. 12. 14. 16. 20 ff. 31. 35. 41. 44 f. 47 f. 50. 56. 62. 64. 73. 74. 89. 95.

Premnitz, Heinrich von, 28. (Heynmannus) 30.
 — Johannes v., 28.
 — Lutold v., der jüngere 28.
 — Siegfried v., 28.
 — Konrad v., 28.
 — Lutold v., d. ält., Zitt. Landv. 29.
 — Cunzko de, Z. 32, Schwiegersohn des Otto v. Stewitz.

Pretzlaus, Bischof v. Breslau Z. 44.

Priest, Michael von, Notar König Sigismunds 66.

Prietitz, Dorf bei Kamenz 108.
Primpko, Herzog von Teschen Z. 48.
Prokop, Sohn der Ludmilla, Bürgerin in Aussig 89.
Proschovic, Joh. v., Beamter d. böhm. Landtafel u. Kammervorsteher 90.
Puchta, J., Notar Kaiser Ferdinand III, 100.
Purschwitz (Porsitz), D. bei Bautzen 16, 27, 89.

Q.

Qualo de Sythavia, Z. 21.
Queitsch, Ursula, Abbatissin 96, 97.

R.

Rabe, Hans, Schöppe zu Löwenberg 65.
Rabenau, Heinrich von, Klostervogt 99.
Rabenstein, Prokop von, Kanzler König Georgs v. B. 74.
Radmeritz, Dorf bei Görlitz 56.
Ragwitz, Nikolaus, zu Tzschirnhausen Z. 74.
Ranowe (Rohnau), Gerislaus de, Z. 29, 33, 35.
Ratsarchiv, Lauban 14.
 — Görlitz 7, 9.
 — Zittau 3.
Rauchfänge (= Steuer) 99.
Rechtsgewehre = Rechtsschutz 82.
Reibersdorf 68.
Reichenau (Richinowe), Dorf b. Zittau 21, 35 f. 39 f. 44, 49, 77, 85.
 — Kirchlehn zu 65.
 — Bierfuhren d. Richter u. Kretscham zu 90 f.
Reichenbach (Richenbach), Stadt 12, 31, 45.
 — Tizko von (aus), Ratsherr in Görlitz 45.
Reitzenstein, Heinrich aus (Henricus de R.), Bauer in Leuba, Lehnsman d. Otto v. Stewitz 31.
 — Walther aus, Bauer in Leuba, Lehnsman d. Otto v. Stewitz 31.
 — von, Appell.-Gerichts-Rat, 111 f.
Reliquien 18.
Renker, Sifridus, Z. 31, 33.
Rennersdorf, D. b. Herrnhut 94, 99, 100, 106, 107.
Rentenfreiheit d. Klosters 85.
Reservatrechte d. r. kath. Geistlichkeit, im Traditionsrezess 98, 99, 102, 105.
Reutnitz (Ruttenitz) D. b. Ostritz 61.
Reynirsdorf, Kaspar von, Hofmeister (= Güterverwalter) in St. Marienthal 68.
Reichinstat (Reichstadt i. Böh.), Vridimannus de, Z. 30.

Rimbeto, ein königl. Notar Wenzels 16.
Rindfleisch, Ernst Erasmus von, Rittmeister, auf Zwecka u. Lundorf 108.
Rissowe, Johannes de, Z. 33.
Rietschen (Ritschitz), D. b. Görlitz 91.
Roeder, Hans, B. zu Dittelsdorf 94.
 — Paul, B. zu Dittelsdorf 94.
Rohnau (Ronowe) 21, 33, 35, 40, 56, 65, 67.
Rokelwitz, Nikolaus von, 27.
 — Reinald von, 27.
 — Adelheid von, Abbat., 27.
 — Johannes von, 27.
Ron(n)enberg, Hans, Bürger zu Zittau 66, 67.
Ronowe s. Rohnau.
Ronow (Rohnau), Anselm von, Landvogt zu Görlitz 56, 58.
Rosalia, Subpriorin z. St. Marienthal 101.
Rosenberg (s. Krummau a. d. Woldau), Jodok, Z. 48.
 — Ulrich, Z. 48.
Rosenthal, D. b. Zittau 68, 69, 70, 71, 79.
Rosimeltzer, Heinrich, Ratsherr in Görlitz 45.
Rösler, Anastasia, Abbat. 108.
Rothenburg (Rottenburg) 92.
Rottenberg, Euphemia, Subpriorin 92.
Roux, Appell.-Ger.-Rat 111.
Roynungen, Burg i. Böhmen 59.
Rudolph, Bruder des Villikus Heinrich zu Ostritz 15.
 — II, Deutscher Kaiser 95 f. 97, 98.
 — Peter, B. zu Dittelsdorf 94.
Rudungesdorff (s. Russdorf), Hermannus de, Z. 25.
Ruhndorf, Frau von, 58.
Rungin, Guntherus dictus, Z. 31.
Russdorf, D. b. Ostritz (Rudunchsdorf) 22. (Rudungesdorff) 25. (Rudingsdorf) 34, 39. (Rudungisdorff) 40. (Rudelsdorff) 85.
Rusemann, Matthias, B. z. Dittelsdorf 94.
Russo (von Lutitz), böhmischer Unterkämmerer, Z. 45.
Rysinburg, Borso de, Z. 25 f.

S.

Saar, böhm. Cisterz.-Kloster 100, 106.
Saaz (Sazka) Stadt in Böhmen 15 f.
Sabina (Sommer), Abbatissin 98 f. 100.
Salado (vielleicht = Salza), Conradus de 23.
Salmann, Frentzel, Ratsh. in Görl. 45.
Salza, Günther von, auf Lichtenau u. Schreibersdorf 99.
 — Michael von (Sohn Heinrichs des ält.), Ratsherr in Görlitz 45, 49.

- Salza**, s. a. Salado.
Särichen, Dorf bei Bautzen 92.
Sayne, Salentin Graf v. (n. Coblenz) Z. 48.
Schadewald, Otfried, Schöppe in Löwenberg 54.
Schaf, Guntherus dictus 27.
 — Ulricus, Landvogt (advocatus) in Bautzen 23.
Schaffgotsch, die von, 56.
Scheldenreich, Felicitas, Küsterin zu St. Marienthal 95.
Scherenschmitt, Hans, Ratmann zu Görlitz Z. 55.
Schertil (= Hertil) Theodoricus dict., Zitt. Ratsherr 29 (s. Schwestersohn war Johann v. Grisslau).
Schlegel (Slekel, Slegil), D. b. Zittau 24. 38. 40. 85.
 — Bierfuhren d. Kretschmer zu, 90.
Schlick, Leopold, Graf, Kanzler Kaiser Karls VI. 106.
Schlieben, Jaroslaus von, Burgvogt (castellanus) v. Rohnau 34—36. 39.
 — Elisabeth, seine Gemahlin 35.
 — Nytte von, 51. 58 f.
 — Wolfram, sein Sohn 51.
 — Albrecht Wikher von, zu Rohnau 66. 67.
Schmidt, Peter, B. zu Eckartsberg 94.
Schneider, Kunz, Schöppe in Löwenberg 54.
 — (Snyder), Schöppe in Ostritz 68.
Schnieter, Onuphrius, B. z. Görlitz 91.
Schober, Notar Kaiser Rudolph II. 95.
Schoklin, Nikolaa, Subpriorin 111.
Scholastika Walde, Abbatissin 106.
Scholtze, Peter, Schöppe in Ostritz 68.
Scholz, Margarethe, Priorin 95.
Schöne, Hannus, Schöppe in Ostritz Z. 53.
Schönfeld, Dorf b. Ostritz 57. 60. 68. 74. 82. 85. 87. 88. 92.
Schöppenbücher, d. Klosterdörfer 9.
Schöps, D. Weichbild Görlitz 93.
Schreiber, der, zu Janernick 78.
 — Johann, Ratsch. in Görlitz 45.
Schreibersdorf, Dorf bei Lauban 99.
 — Christoph v., zu Königswartha 91.
Schrötter, Friedrich, Beamter d. Ober-Amtshauptmannsch. Bautzen 106.
Schuhmacher, Innungsurkunde der Ostritzer 9.
Schultz, Peter, Bauer in Reutnitz 61.
Schups, Lorenz, Schöppe zu Löwenberg 65.
Schwarzbach, Keck von, Bezirksamtsgerichtsrat 113.
Schwarzburg, Heinrich Graf von, Z. 48.
- Scribersdorf** (s. a. Schreibersdorf), Reiboto de 22.
 — — Henricus de 22.
Scultetus, Henricus (Heinrich Schulz), Bautzner B., Z. 23.
Seelgeräthe s. Seelenheil.
Seelenheil (Seelgeräte), Stiftung für das 11. 12. 26. 27. 53.
Seifersdorf, Sifridsdorf, (Syfridistorph, Sivirdsdorf, Siversdorf, Siffridisdorff, Sivirdstorph), D. b. Ostritz 9. 11. 15 f. 18. 19. 20. 21. 25. 40. 82.
Seifersdorf (Nieder-) bei Görlitz 14 (Siverdesdorf) 19. 85.
Seifersdorf (Ober-) Dorf bei Zittau 9, (Syfridisdorff prope Zittaw) 21 f. 40. 96.
 — Bierfuhren d. Kretschmer zu 90.
Selinger, Matthias, Gärtner zu Dittelsdorf 94.
 — Peter, B. zu Dittelsdorf 94.
Seitendorf (Sibotindorf) D. bei Zittau 25 f. 39. 40. 60. 65. 67. 68. 69. 73. 77. 79. 81. 83 f.
 — Bierfuhre d. Kretschmer zu 90.
Seufleben, Theresia, Abbatissin 106.
Semmeln, Stiftung von 59.
Seyffert, Tobias, Magister, Klosteramtman 99.
Seyn, Nicolaus de, Z. 37.
Sichel, Hofarbeitstag 84.
Siger (Sigerus), Kaplan des Königs Wenzel Monoc., Z. 12. 15.
Sigismund, König von Ungarn und Böhmen 66.
Sittavia, Sitavia s. Zittau.
Slauko (Zlavco, Zlauca), Abt von Ossegg, Z. 12. 14.
Sleiffe, Jakob, Ratmann zu Görlitz, Z. 55.
Slonová, Anna, Bürgerin in Leitmeritz, 89 f.
Sman, Fridmannus de, Z. 33.
Smotil, Nitsche, Schöppe in Löwenberg 54.
Sommer, Sabina, Abbatissin 98 f. 100.
 — Theresia, Abbatissin 101.
Sophia, Abbatissin von St. Marienthal 29. 32.
Sorsse (Sursen), Friedrich v., Z. 25. 29.
 — Hans, zu Rosenthal ges. d. ält., 66—68. 69.
 — die jüng. 79.
 — Christoph, s. Brüder 68. 69. 70. 71.
 — Margarethe, Gem. Christophs 71.
Spitzkunnnersdorf (Kwnirstorff), Dorf bei Zittau 88.
Sprewemberch (Spremberg), Hertwicus de, Z. 16.

Spremberg s. Sprewemberch.
Sselenberg, Johann von, böhmischer Kanzler des Königs Wladislaus 82.
Stadler, Fortunata, Priorin 112.
Stadtbücher, Ostritzer 9.
Stammer, Hieronymus Friedrich von, Geh. Rat des Kurfürsten Friedrich August III. von Sachsen 108.
Starke, Martin, Bürgermeister in Ostritz 67.
Steinbach, Cunradus de, böhm. Ad., Zeuge 12.
Steinrucker (Steynrucker), Heynmannus Scultetus dictus de, Zittauer Bürger 30.
Steinrucker, Heinrich, Ratsherr in Görlitz 45.
Stentz, Heinze, Hofmeister in St. Marienthal, Z. 52.
Stephanus, Mönch und Priester in Altzelle 11. 13. 16.
Stepan (= Stephan), Theodoricus, böhm. Ad., Z. 12.
Sternberg, Ladislaus von, böhmischer Kanzler König Ludwigs 89.
Steuermann, Paul, Pfarrer zu Jauernick 78.
Stowitz, Martin von 16.
 — Otto von, d. ält. 25 f., 27. 31. 37.
 — Agathe von, seine Gemahlin 31.
 — Elisabeth von, Nonne in St. Marienthal 31 } Ottos
 37. 50 } Töchter.
 — Sophia von, Nonne ebenda 31. 37. 50 }
 — Otto von, Pfarrer von Hainewalde 32 } seine
 — Johannes von, Pfarrer von Wittgendorf 32 } Söhne
 — Otto von, der jüngere 50.
 — Peter von 50 } seine Söhne.
 — Apetz von 50 }
 — Nikolaus von 46. 50. 52.
 — Anna von, seine 2. Ehefrau 52.
 — Else von 52 } des Nikolaus
 — Margarethe von 52 } Töchter und
 Nonnen in
 St. Marienth.

Stieber, Dr., Appell.-Ger.-Rat 111. 113 f.
Sichtinc, Sifridus, Bautzn. B., Z. 23.
Sturphus, Conradus, Z. 24.
Strakonitz (in Böhmen a. d. Wottawa), Wilhelm von, Z. 48.
Strel, Martinus de, s. auch Bunowitz, Z. 16.
Stolpen, bischöflich meissnisches Schloss 80.
Stripkin, Adelheidis, Subpriorin 106.
Stübener, Martin, Bauer zu Gurick 93.

Stübener, Ambrosius, Schulze zu Schöps, s. Bruder 98.
Stubrig, Amandus Gottlieb, Syndikus des Domkapitels zu Bautzen 102 f.
Sursen s. Sorsse.
Swenchin, Heinrich, Schöffe in Görlitz, Z. 49.
Swerefitz (n. Jungbunzlau) Hasko v., Kammermeister Karl IV., Z. 48.
Symon (Simon), Apostel, Reliquien des 18.
Synoden, Befreiung der Klosterjungfrauen von Teilnahme an, 19.

T.

Talkenberg, Elisabeth von, Abbat., 10.
Tanner, Martha, Abbatissin, 102, 104.
Tauchritz, Dorf bei Görlitz 45. 63. 78. 80. 87.
Tausch (Güter-), Freymarkt 84.
Techritz, Dorf bei Bautzen 107.
Teichnitz, Dorf bei Bautzen 76.
Temritz (Themeritz), Sembro von, 22.
 — Reinhard von, Z. 25 f.
 — Hans von, zu Diehsa 93.
Tetowe (Tettau), Johannes de, Z. 30.
Tetschen, Sigmund von Wartenberg, Herr zu, 85.
Tettau, von, s. Tetowe.
Thauros (Tauchritz), Nikolaus von (s. a. Gersdorf), Ratsherr in Görlitz 45. 49.
Thranstorff, Johann von, Registrator der kais. Kanzlei zu Wien 98.
Themeritz s. Temritz.
Theodorich, Bischof von Minden, Z. 48.
 — Pfarrer in Wetzwalde, Z. 33.
 — Beichvater in St. Marienthal, Z. 35.
Theresia Sommer, Abbatissin 101.
Theresia Senftleben, Abbatissin 106.
 — Gräfin von Hrczan, Abbat. 109.
Thiemendorf, Dorf bei Görlitz 73.
Thimo, Kaplan des Königs Wenzel Monoc., Z. 12. 15.
Thomaschek, Kaplan d. Königs Wenzel, Halbpräbendar bei St. Stephan an der Neustadt in Leitmeritz 89 f.
Tims, Kunze, Schöppe in Ostritz, Z. 53.
 — Nitze, Bürger in Ostritz 53.
Traditionsrezess 98 f. 102. 105.
Tyttl, Eugenius, Abt zu Plass 106.
Troyer, Andreas, Abt zu Plass, Generalvisitator 101 f. 103 f.
Tschirnhaus, Jost von 55.
 — Augustin von 55.
Tschocha (Schochau), Burgb. Lauban 100.
Türcchau (Tieche), Dorf bei Zittau 79. 83.

Turingus, Henricus, Z. 33.
Turgow, Botho von, Landvogt 43 f.
Turnow (Turnau), Jaroslaus de, böhm. Adel, Z. 22.
Tscherhausen (Czernhause) 74.

U.

Ulbrich, Cäcilia, Subpriorin 114.
Unterstützungsgelder (Kollekten) 17.
Ursula (Queitsch), Abbatissin 96. 97.
Ullersdorf, D. bei Görlitz 79. 93. 109.
Uechritz, Peter (Pescho) von, Landvogt in Zittau 89.
 — Luppold von, Z. 89.
 — (Vchterwitz), Ladislaus zu Linda ges., Z. 74.
 — Christoph von, 79.
 — Friedrich von, Z. 99.

V.

Venusi, Benedikt, Abt von Ossegg, Generalvisitator 110.
Verbenitz, Albertus (de), böhm. Ad. Z. 12.
Veronika, Abbatissin 72. 73.
 — (Zocher), Abbatissin 111.
Vielkind, Vincentius, Ordensvisitator und bischöflicher Rat, Stiftsprobst zu St. Marienthal 115.
Vieweger (Fyweger), Hans, Bauer in Grunau 64.
Villicus s. Amtmann.
Vitas, Kardinal 20.
Volgt, Apollonia, Abbatissin 109.
Voichmarus, pincerna d. böhm. Königs, Z. 22.
Volcmarus, königlicher Kämmerer 11.
Vollprecht (Volpertus), Zitt. B. (?) 24.
Vrondikal, Titze, Schöppe in Ostritz, Z. 53.

W.

Wachs 51.
Walde, Scholastika, Abbatissin 106.
Waldenberch (Waldenberc), Hugo de, böhm. Adel, Z. 12. 15.
 — — Jaros (Geros) de, böhm. Adel, Z. 12. 15.
 — — Pribram, böhm. Adel, Z. 15.
Waldenberg, Schöppe in Ostritz, 68.
Wallis, Joseph Graf von 110.
Walse (Wallsee, Waldsee), Friedrich von Z. 48.
Warnsdorf, Johann August Adolph von, auf Arnsdorf, Kammerherr und Landesälst. d. Görlitzer Kreises 107.

Wart, Rudolph von (nordw. Winterthur), Z. 48.
Warta, Swidegerus de, böhm. Adel, Z. 12. 15.
 — Sudimir de, Z. 15.
 — Otto de, Z. 27.
Wartenberg (östlich Böhmisch-Leipa), Jesko genannt Wessel von, Z. 48.
 — Siegmund von, Landvogt d. Sechstädte u. Oberlausitz 81. 85. 87. 88.
Wanrik, Michaela Maria, Abbat. 114.
Weber, Innungsurkunde d. Ostritzer 9.
Weigsdorf (Wicgnandisdorf) Dorf bei Seidenberg 37. 68 f.
Weigsdorf, Friedrich von, zu Spitzkunnnersdorf 88.
Weig(ers)dorf, Hans (von) 68. 69.
Weihung, der Kirche zu St. Marienth. 18.
Weimluwa, Wenzeslaus, Abt. 105.
Weinberg, Schenkung eines, 89 f.
Weissgerber, Innungsurk. d. Ostritzer 9.
Weissenberg (Wizenburch) Stadt 12.
Weitenmule, Wlachnico von, Protototar Kaiser Wenzels 57 f.
Wellehrad, Cisterzienser-Kloster in Böhmen 98. 109.
Wenceslaus, Probst von Wissegrad, böhmischer Kanzler 22.
Wenk, Josefa, Priorin 114.
Went, Cunzko, Z. 33.
Wenzeslaus, der Einäugige, König von Böhmen 11. 12 f. 14. 15. 16. 17. 47.
Wenzel, König von Böhmen, Deutscher Kaiser 57. 62. 64. 89.
 — Stadtschreiber des Königreichs Böhmen 90.
Wessener, Hans, Kaplan in Jauernick 63.
Wetzillwalde (Wetzwalde), Dorf bei Reichenberg 33.
Weynrich, Nikolaus, Pfarrer zu Deutsch-Ossig 78.
Weyse, Peter, Bürger in Löwenberg 65.
Wicgnandisdorf (Weigsdorf) Petrus de, Z. 37.
Wiedebach (auch Wiedebech), Conrad von, Z. 32—34.
 — Henning von, Z. 32—34.
 — (Wedebach), Rttidiger von, 66. 67. 79.
Wiederaufbau des durch die Hussiten zerstörten Klosters St. Marienthal 70.
Wiederhauer (?), Geissler, Bauer zu Särichen 92.
Wiesa (Wese), D. b. Seidenbnrg 74.
 — Nitze von (der Wese), Z. 52.
Wien 98 f. 100 ff. 104. 105. 109. 110.

- Wiker, Johannes**, Ratsherr in Görlitz 45.
Wilbrand, Erzbischof von Magdeburg 14.
Wilhelmi, Johannes, Pfarrer zu Tauchritz 78.
Wilka (Wilkaw), D. Kr. Görlitz 60. 92.
Willhelmus (Wilhelmus), königl. Notar 12. 15.
Wineriz, Joannes de, böhm. A., Z. 12.
Wischow, Peter von, Registrator Herzog Heinrichs von Görlitz 58.
Withendorf, Witchendorf s. Wittgendorf.
Witigo, Klosterbauer in Russdorf 34.
Wittgendorf (Withendorf), Dorf bei Zittau 30.
 — (Witchendorf), Pfarrer 32.
 — (Wytchendorff) 62. 73. 81. 88. 94 Pfarrlehn.
Witus, Kardinal 20.
Wladislaus (Ladislaus), Herzog von Polen 11.
 — König von Ungarn und Böhmen 82. 84. 85.
Wolferammus, königl. Vogt 11.
Wolfframm, Protonotar des Herzogs Johann von Görlitz 56.
Wolkenstein, Hannus von, 50.
Wouher (Wauer?) Hanns, Schöppe in Löwenberg 65.
Wylartitz (Welhartiz südöstl. Klattau), Bosko v., Kammermeister Karls IV., Z. 48.
Wyschehrad, Georg Samuel, Burggraf von, 90.

X.

- Xaver**, Prinz von Polen, Herzog von Sachsen 108.

Z.

- Zahn**, Assessor beim Appellat.-Gericht Bautzen 112.
Zehnte, Abgabe 18.
Zetergeschrei 40.
Zeuschwitz, Otto von, zu Plieskowitz, U. 75. 77.
 — von Appellationsgerichts-Präsident zu Bautzen 111f.

- Ziegler und Klipphausen**, Wolf Rudolph von, Klostervogt von St. Marienthal 107.
 — Karl Friedrich Traugott von, Klostervogt von St. Marienthal 107. 108.
 — Karl Ernst Georg von, auf Niederholtendorf, Klostervogt von St. Marienthal 109.
 — Heinrich Wilhelm von, 111.
 — Ludwig Wigand von 111 f. } seine
 — Rudolph Ernst von 111 f. } Brüder.
 — Friedrich Georg von 111 f.)
Zinshühner 53.
Zittau (Sitavia, Sytavia, Syttavia, Zittavia, Sittav, Syttawe, Sittaw, Zittaw) 11. 12. 15. 24. 25. 33. 36. 39. 40. 60. 66. 68. 70. 74. 81. 87.
 — Bürgermeister und Ratmänner von, 54 f.
 — sollen d. Kloster beschützen 41. 42.
 — Bürgerschaft von, 28.
 — Dietrich Schertil, Bürger von, 29.
 — Heynemann v. Steinrucker, Bürger von, 30.
 — Johann von Hirschfeld, Bürger von, 49.
 — Karl IV. in 42.
 — Landvogtei 44. 65.
 — kauft Unterthanen vom Kloster 94.
 — verkauft Unterthanen an Hans von Gersdorf auf Burkersdorf 99.
 — Wenzel Lankisch, Syndikus in, 95.
 — Vertrag mit dem Kloster wegen der Bierfuhren, 90 f.
 — Siegel von, 46.
Ziadowe, Rudeger de, Bautzner Bürger, Z. 23.
Zlauco, Zlawco s. Slauko.
Zlieben f. Schlieben.
Zocher, Michaela Veronika, Abbatissin 111.
Zockau (Zokowa) 13.
Zokowa s. Zockau.
Zollfreiheit 12.
Zoll (in Ostritz) 47 u. Anm. 1.
Zuri, Philipp, Abt von Wellehrad 109.
Zvethitz, Hageno de, böhm. Adliger, Zeuge 12.
 — Odolen de, böhm. Adliger, Z. 12.
Zweekau, Dorf bei Seidenberg 108.

Eine oberlausitzer Kleinstadt (Rothenburg) um 1600.

Von Pastor **Theodor Stok** in Rothenburg O.-L.

Es gewährt einen besonderen Reiz, wenn man bei der Betrachtung der Geschichte eines Landes oder Ortes nach der Durchwanderung einzelner Jahrhunderte einmal einen bestimmten, eng begrenzten Zeitabschnitt festhalten kann, um das Kulturleben innerhalb desselben in seinen verschiedensten Ausprägungen und unscheinbaren Einzelheiten zu durchforschen. Man kann sich glücklich schätzen, wenn Urkundenmaterial sich vorfindet, das dem still gehegten Wunsche Erfüllung winkt.

In den alten Bürgermeisterladen der Stadt Rothenburg, die zu den kleinsten Städten der Oberlausitz gehört und in der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 1210 Seelen aufwies, befindet sich außer anderem nicht unwichtigen Material ein Schöppenbuch, das die Zeit von 1580 bis 1680 umfaßt. Es enthält nicht nur Käufe und Verkäufe, wie sie sich auch in andern Schöppenbüchern finden, sondern auch ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Stadt von 1587 bis 1606, sowie Gerichtsverhandlungen von 1591 bis 1601, die den Namen „Peinliche Sachen“ führen. Die Einnahmen und Ausgaben sind ja zunächst nur für den Rothenburger von Wert; sie geben ihm über den früheren Zustand des Heimatsortes, wie über das Leben und Treiben der Altvordern mannigfache Auskunft. Die Bedeutung der Urkunden aber geht, so scheint mir, über die Grenzen des Städtchens hinaus; denn die Geschichte und Verfassung von Rothenburg vor 300 Jahren hat mit derjenigen der andern oberlausitzer Kleinstädte viele Berührungspunkte. Es sei hier darum gewagt, unter Uebergehung der rein örtlichen Verhältnisse das mehr Gemeinsame zum Gegenstand der Besprechung zu machen und unter den Titel zu stellen: „Eine oberlausitzer Kleinstadt (Rothenburg) um 1600“. Folgende Gesichtspunkte seien in den Vordergrund gerückt: 1. Kleinstadträume. 2. Verfassung. 3. Kassenverwaltung. 4. Rechtspflege. 5. Berufsarten. 6. Gemeinde- oder Hirtenhaus. 7. Wasserversorgung. 8. Zeiteinteilung.

1. Kleinstadtträume.

Neben den historisch verbürgten Ereignissen eines Ortes giebt es mancherlei Sagen über denselben. Sie erscheinen merkwürdig, sind aber psychologisch erklärlich. In einer Zeit, da wichtige Vorkommnisse noch nicht durch das gedruckte, sondern meist durch das gesprochene Wort weitergetragen wurden, hat die Phantasie einfache Berichte von Thatsachen umgestaltet, erweitert, hat das farblose Bild fast bis zur Unkenntlichkeit koloriert. Ja, sie hat auf Grund von Voraussetzungen, die sich jetzt als unhaltbar erweisen, die wunderlichsten Behauptungen gezeitigt. Sie stand eben unter dem Einfluß des Wunsches, daß der Heimatsort einst ausgedehnt, volkreich, blühend gewesen sei und in der Geschichte des Landes eine führende Rolle gespielt habe. Man träumt wehmütvoll von der Vergangenheit wie von einem verlorenen Paradiese.

Auch in Rothenburg hat man also geträumt. Auch hier hat die Phantasie umgestaltet und erweitert.

Nach einer bekannten, nur zu gern geglaubten Sage hat Rothenburg einstmals bis an den ca. 2 Kilometer entfernten Hutgraben bei Gehege gereicht, an dem das Quartier der Hutmacher gewesen sein soll. Nach einer andern hat der Marktgraben bei Uhmanssdorf seinen Namen daher, daß an ihm der Marktplatz gelegen hat. Welch eine enorme Ausdehnung mußte hiernach die Stadt vor Zeiten gehabt haben! Sie würde mit derselben noch heute zu Deutschlands größten Städten rechnen. Wie unhaltbar die letztere Erzählung ist, die sich doch nur auf einen einzigen Namen aufbaut, erhellt daraus, daß dieser eine Name falsch ausgesprochen wird, denn der Graben heißt nicht Markt-, sondern Markt-Graben, d. h. Grenzgraben. Selbst wenn die Stadt nur bis zum Hutgraben gereicht hätte, wäre sie schon wert gewesen, den machtvollen oberlausitzer Sechsstädten zur Seite gestellt zu werden. Aber auch diese Erzählung zerfällt in sich; denn Hutgraben ist nichts Anderes als Hutungsgraben¹⁾, der die Hutungsgrenze bezeichnete. Hätten hier wirklich die Hutmacher gewohnt, so wäre Hutmachergraben gesagt worden, sowie manche Städte²⁾ wohl eine Tuchmacherstraße, aber keine Tuchstraße aufzuweisen haben. Im Uebrigen weiß die Geschichte der Oberlausitz von dem Blühen eines Hutmachergewerbes in Rothenburg nicht das Geringste zu berichten.

Wir haben vielmehr Beweise dafür, daß um 1600 die Stadt nicht ausgedehnter gewesen ist als jetzt. Noch heute besitzt sie einen Fiebig d. h. Viehweg, Gemeindebeaue, auf der das gesamte Vieh des Ortes geweidet

¹⁾ Kaiser Karl IV. befahl zwar 1355 den oberlausitzer Sechsstädten, von einer Stadt und von einem Dorf zum andern Gräben (Hutgräben) zu ziehen, um die Landesbeschädiger wirksamer abzuhalten (vergl. oberl. Urkundenverzeichnis I, S. 63). „Doch ist es wenig oder nicht in Ausführung gekommen.“ (Preusker, Vaterländische Vorzeit 1844, III, 30.) Unter den Flurnamen der Oberlausitz findet sich außer unserm Hutgraben kein einziger mehr. (Kühnel, Register zu den slavischen Orts- und Flurnamen der Oberl., N. 1. Mag. 1898, Bd. 74 S. 242.)

²⁾ z. B. Frankenstein in Schlesien.

wurde. Er ist ein schmaler Streifen Landes¹⁾, der, 18 Meter breit und wohl 2 Kilometer lang, sich vom Anfang des sogenannten Buschweges südwestlich über die Horcaer Chaussee bis an Gehege-Algier²⁾ hinzieht. Um 1600 war er zum Teil noch mit Wald bestanden, dessen Ertrag der Stadt zu gute kam. 1598 „ist das Holz aufm siebige gehawen worden, und davon bereitet 5 stösse Holz, 14 schock reisigs. Davon gegeben zu hawen von jedem stoss 18 g. und von zwey schock reisig 9 g., thut 3 m. 13 g. Hierkegen ist jeder stoss Holz verkauft worden 1 m. 12 g., und jedes schock reisig 8 g., thut zusammen 8 m. 42 g. Hiervon werden nu abgezogen 3 m. 13 g. hawlohn. Verbeibet noch 5 m. 29 g.“ Hiernach war der siebig, an dem der Hutgraben liegt, bewaldet. Häuser können hier also nicht gestanden haben, was auch gegen die vorher genannte Ueberlieferung von diesem Graben spricht.

Noch könnte der Einwurf erhoben werden, daß Rothenburg schon vor 1600 jene gewaltige Ausdehnung gehabt hat, von der die Sage erzählt. Aber auch dies war nicht der Fall. 1268 wird es bei der Teilung der Lande Budissin und Görlitz zum ersten Mal urkundlich erwähnt³⁾. Es wird schon eine civitas, d. h. eine Stadt genannt. Zu ihr gehörten gewiß schon damals alle 12 Ortschaften⁴⁾, die noch jetzt zum Kirchspiel Rothenburg gehören, ferner Sänitz, Steinbach, Döbers, Leipza, Kirck Hähnichen, Quolsdorf, Trebus⁵⁾, auch einige Häuser von Nieder-Bielau⁶⁾. Den Mittelpunkt dieses großen Güterkomplexes bildete das Rothenburger Schloß. Der Besitzer von Rothenburg war wohl immer zugleich Herr dieses Ortes. Das

¹⁾ Er verdient Beachtung; denn er rührt noch aus der Zeit der Verteilung der Feldmarken nach deutscher Weise her, wonach von den einzelnen Gehöften lange, schmale Stücke Landes mit und ohne Wald ausgingen.

²⁾ Die zum Dorf Gehege gehörige Kolonie Algier besteht erst seit ungefähr 1840. Weil die ersten Häuser abgelegen und verborgen waren, wurde ihnen von einem Geheger Einwohner Joh. Gottl. S. der Spottname Algier beigelegt. Nur mit Widerwillen ertrug man diese Benennung. Anfangs verweigerten die Bewohner dieser Häuser sogar die Annahme von Briefen, die nach Algier gerichtet waren. Jetzt wird an dem Namen nicht mehr Anstoß genommen; er ist amtlicher Name geworden und auf der großen Generalkasskarte zu lesen.

³⁾ „Item ad civitatem Gorlicz ponimus (Otto I.) civitatem Luban, Schonenberg, Rotenberg, castrum Landischrone et dimidium Hoyerswerde cum novis et antiquis bonis, tam liberis quam non liberis“ (Köhler, codex diplomaticus Lusatae superioris I, 1856, S. 93.)

⁴⁾ Noes, Cormersdorf, Gehege, Nieder-Neundorf, Biehai, Kaltwasser, Bremenhai, Lodenau, Neuforge, Jöblitz, Ushmannsdorf, Spree.

⁵⁾ Die letzten 3 Orte haben seit dem 15. Jahrhundert eine gemeinsame Kirche zu Hähnichen, die wegen der früheren Zugehörigkeit der Orte zur Gutsherrschaft Rothenburg ursprünglich eine filiale der dortigen Kirche war. (Vergl. Knothe, Geschichte des oberlauf. Adels, 1879, S. 634; Holscher, Rothenburg, 1844, S. 26.) Hähnichen ist früher Hähnichen, Henichen, Heinichen, Heynichen geschrieben worden und wird richtig von Hain (= Hagen) abgeleitet. Die Volksphantasie hat das Wort mit Hahn (gallus) in Verbindung gebracht. Zur Bekräftigung des Irrtums weist das Kirchenstempel einen Hahn auf.

⁶⁾ Nach einem Einkommensverzeichnis des Diaconus M. Ehrlich 1833 entrichtete dem Diaconat noch zu dieser Zeit „Nieder-Bielau alle 3 Jahre 1 Viertel Roggen, 1 Viertel Hafer.“ Lange vor der Reformation soll in der Nähe des dortigen Tannicht-Bauerhauses eine Kapelle gestanden haben, in der von Rothenburg aus jährlich einige Male Gottesdienst gehalten wurde. Noch aus dieser Zeit stammt die genannte Abgabe.

Städtchen aber, das vielleicht erst seit 50 Jahren Stadtrecht besaß, war nur ein kleiner Teil des ausgedehnten Gebietes. Nach der Ostseite war der Ort durch die Burg, nach der Westseite durch den „Graben“ begrenzt und gegen feindliche Einfälle einigermaßen geschützt. Zahlreiche Brände, sowie die Nähe des mächtigen Görlitz, das die Obergerichtsbarkeit beanspruchte, dazu der Umstand, daß es ein unterthäniges, d. h. dem Schloßherrn zustehendes Städtlein war, hinderten ein Aufblühen desselben. 1427 wurden Schloß und Stadt von den Hussiten in Asche gelegt. 1489 und 1518 brannte der ganze Ort nieder. In den nächsten 80 Jahren ist eine größere Feuersbrunst nicht verzeichnet. Rothenburg hätte sich allmählich zu einem Wohlstande emporarbeiten können, da äscherte es eine neue Feuersbrunst ein. In das letzte Viertel jener ruhigeren 80 Jahre fallen die im Schöppenbuch niedergeschriebenen Einnahmen und Ausgaben.

Der Marktplatz lag ganz in der Nähe des Herrenhauses. Er wird in den Urkunden mehrfach genannt. 1603 ist von den beiden Röhrkästen „aufm margt“ die Rede. Nur eine einzige Straße wird erwähnt; es ist nicht eine der größeren Verkehrsstraßen, sondern die abschüssige schmale Brunnengasse, damals Borngasse. Unterhalb derselben war im jetzigen herrschaftlichen Park ein Born zum Wassers schöpfen. 1803 sind folgende Ausgaben: „30 g. vor den trock (Trog) in der burngasse. 18 g. den stegen und troge in der burngasse zu legen undt auszuarbeiten. 30 g. für einen wassertrog, so er (der Richter) in die borngassen erkaufft hatt.“ Weder die Hauptstraßen, die Görlitzer und Priebuffer Straße, noch eine der kleinen Gassen¹⁾ sind genannt. 30 Jahre später kommen sie in Käufen wiederholt vor; noch lange aber heißen auch die größeren Straßen nicht anders als Gassen. In Ermangelung eines Pflasters²⁾ waren die Wege mit Stegen belegt; diese bestanden aus gleich langen Stücken Rollholz. Nicht nur die abschüssige Brunnengasse, sondern auch die ebenen Straßen erhielten solche. So wurden 1604 2 Zimmerleuten 14 Groschen ausbezahlt, „von den stegen in den gassen zu arbeiten“. Der Graben, nach dem die Straße gleichen Namens genannt ist, hatte schon damals seine Bedeutung als breiter Schutzgraben verloren. Er kommt nur einmal vor; 1589 werden 13 1/2 Groschen „vom schlage aufm graben zu machen“ ausgegeben.

Auch die Untersuchungen über die Einwohnerzahl zeigen die Wichtigkeit jener Träumereien von der Größe der Stadt. In den Urkunden finden sich freilich bestimmte Angaben nicht; auch sind sie nicht zu erwarten. Volkszählungen in unserem Sinne gab es nicht. Frauen und Kinder kamen auch nicht in Betracht. Es handelte sich in erster Linie um die Zahl der erwachsenen selbständigen, männlichen Gemeindeglieder und Gewerbe-

¹⁾ Da die Hauptstraßen Heerstraßen waren, hatten sie ihren Namen von dem Ort, nach dem sie führten. Die kleineren waren von dem Volksmund in der Regel nach dem Gewerbe genannt, das in ihnen hauptsächlich betrieben wurde, so die Schmiedegasse, Badergasse, Mühlgasse. Durch die Röhrgasse führte die für den Markt wichtige Wasserleitung (vgl. Abschnitt 7). Erst 1843 erhielten die Straßen Blechschilder mit Benennung.

²⁾ 1843 begann man mit der Pflasterung der Stadt, und zwar an der von schwerem Fuhrwerk viel befahrenen Mühlgasse.

treibenden. Es giebt nur eine einzige Stelle, aus der man einen wenigstens etwas sicheren Schluß auf die Einwohnerzahl ziehen kann. Sie lautet: „Anno 1599 den 8. juni 2 m. 36 g. zu virtel bier gelegt, so die gemaine ausgetruncken, datzu 43 personen jede 1 arg. gegeben“. Sowie das Ortsgericht einen etwaigen Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe für einen freien Trunk verwenden durfte, so fand sich hier, nachdem 5 Mark 29 Groschen aus dem Verkauf des städtischen Holzes gewonnen waren, die ganze Gemeinde zu einem solchen zusammen; nur hatte jeder, der sich an ihm beteiligen wollte, einen Groschen zu entrichten. Unter „gemaine“ haben wir hier die erwachsenen selbständigen männlichen Gemeindeglieder zu verstehen. Es ist nicht anzunehmen, daß sich viele von dem billigen Trunk ausgeschlossen haben. Vorausgesetzt, daß statt der 43 Beteiligten 60 hätten erscheinen dürfen, und jeder von ihnen Familienoberhaupt war, so wären, die Familie zu 8 Köpfen — hoch — gerechnet, 480 Personen gewesen. Nehmen wir zu diesen an Witwen, Waisen und alleinstehenden Personen ungefähr 200 Personen hinzu, so erhielten wir nahezu 700 Einwohner. Diese Zahl ist jedoch gewiß schon zu hoch gegriffen. Wir haben zu beachten, daß früher alle Städte der Oberlausitz bedeutend weniger Einwohner hatten. Zählte doch Görlitz 1707 erst 6998 Seelen!¹⁾

Eines der kühnsten Phantasiegebilde aber ist folgende wiederholt gehörte Erzählung. Vor langen Jahren hat die Görlitzer Haide, so wird berichtet, nicht zu Görlitz, sondern zu Rothenburg gehört. Ihr Besitz war aber der Stadt Rothenburg durch die Stadt Görlitz streitig gemacht worden. Die Görlitzer brachten den Streitfall bis vor den Kaiser nach Wien und machten diesem ein Fäßchen mit Gold zum Geschenk, worauf sie den Prozeß gewannen. Die Geschichten der Görlitzer Haide wissen aber von einem Besitzrecht der Stadt Rothenburg an derselben nichts. So sagt Oberförster Tschepke²⁾, daß sie seit 1561 „in ungestörtem Besitz der Stadt Görlitz“ bis auf die Gegenwart verblieben sei. Aus unsern Einnahmen und Ausgaben schließen wir, daß um 1600 weder die Haide, noch auch ein Teil derselben zu Rothenburg gehört hat; sonst wäre das Holz zur Brücke, zu öffentlichen Bauten und Reparaturen in dem Städtlein nicht, wie geschehen, aus dem Tormersdorfer herrschaftlichen Forst gekauft, sondern der Görlitzer Haide entnommen worden.

Und doch scheint dem vielen Irrtum ein Fünkchen Wahrheit zu grunde zu liegen. Wie die Haidedörfer 1329 die Erlaubnis erhielten, in der Haide dürres Holz zu suchen, Streu zu holen, auf die Wiesen das Vieh zu treiben, auch Eisenstein zu graben³⁾, so scheint Rothenburg in der Haide ein ähnliches Recht besessen zu haben. Als in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit den Hofediensten auch die Nutzungen der Untertanen an herrschaftlichem Feld und Wald abgelöst wurden, sollten die Rothenburger ihr Unrecht an der Nutzung in der Haide beweisen. Hofrat von

1) Mischke, das Markgraftum Oberlausitz. Görlitz 1861, S. 95.

2) Julius Tschepke, Beschreibung der Görlitzer Haide. Görlitz 1885, S. 7.

3) Knothe, Geschichte des oberlaus. Adels, S. 414.

Kutschenbach auf Rothenburg war von der Berechtigung ihrer Ansprüche fest überzeugt; er wandte sich sogar an die königlich-böhmische Regierung zu Prag, in deren Archiven sich aus der Zeit, in der die östliche Oberlausitz zu Böhmen gehörte (1529—1635), sichere Nachrichten über das Unrecht befinden sollten. Aus seinem Briefwechsel mit dem königlich-böhmischen Gouvernement 1820 ist zu ersehen, wie er mit aller Entschiedenheit für das „Forstrecht“ eintrat, welches „die Bürger zu Rothenburg auf einer der Stadt Görlitz zugehörigen Haide schon seit Jahrhunderten ausgeübt haben“. Auch wurde damals eine Deputation an das Appellationsgericht nach Glogau geschickt. Sogar von einer nach Wien entsandten Abordnung wird erzählt. Eine Klärung der dunklen Frage vermöchte gewiß das reichhaltige und weit zurückgreifende Görlitzer Ratsarchiv zu bringen.

2. Verfassung.

Un eine Verfassung in unserm Sinne mit dem Recht der Selbstverwaltung und freien Wahl der Gemeindeorgane war nicht zu denken. Erst die Städteordnung von 1833 brachte sie. Vorher war die Stadt bis zurück in die Zeit ihrer Entstehung dem Schloßherrn erbunterthänig. Dieser wies den deutschen Kolonisten, die vom Westen und von der Nordsee herbeigekommen waren und sich um die Burg ansiedelten, Land zur freien Benutzung zu, blieb aber Herr des neu entstandenen Ortes. In seinen Händen lag die Verwaltung und Polizei. Die Verfassung des Ortes wurde von ihm bestimmt.

Derselbe Zustand herrschte um 1600. Der Erbherr ernannte das Stadtoberhaupt, schon damals Bürgermeister genannt, sowie den Stadtrichter als dessen Beisitzer und die Schöppen. Sie alle mußten ihm den Eid der Treue leisten. Da ihnen die Fürsorge für die Stadt überantwortet war, hatten sie den Eid auch der ganzen Gemeinde zu schwören. In erster Linie aber geschah derselbe im Hinblick auf den allwissenden Gott. Wie er wörtlich gelaute hat, ist nach dem Schöppenbuch nicht festzustellen, jedoch schwören sie, „alles, was uns auferleget wirdt, anzunehmen, nachzuleben undt zu befördern“. Die in mehrfacher Hinsicht beachtenswerte Einleitung zu „der gemaine einnahme undt ausgabe“ lautet in ihrem ersten Teil folgendermaßen: „Anno 1595 den 8. february ist allhier zu Rottenburgk von der erbherrschaft, dem edlen gestrengen undt wolbenambten herrn Hertwigen von Nostitz und Rottenburgk jahrdink beim Gregor Baltzern dem richter gehalten worden, und haben s. gestrenge damals einen newen burgermeister als Andreas Rehnitzschen und David Friedlanden zum richter elegiret undt gesatztt, dieselben auch neben den andern scheppen undt altsassen endlich zum gericht schwören lassen. Derentwegen wir verordneten burgermeister, richter undt scheppen diesen gethanen eidt, so wir gott, unserer erbherrschaft undt der ganzen gemaine geschworen, so viel menschlicher schwachheit uns immer möglich der gemeine sachen, und alles, was uns auferleget wirdt, anzunehmen, nachzuleben undt zu befördern . . .“

Die von dem Erbherrn eingesetzte Obrigkeit heißt zumeist „die gerichte“, z. B. „folget nu hierauf, was die gerichte an statt der gantzen gemaine eingenommen haben“. Doch kommt auch die Bezeichnung „die eltesten“ oder „die eltisten“ wiederholt vor. Die Zahl der Schöppen ist hier nicht genannt. In einem Kaufbrief von 1599 beläuft sie sich auf 5. „Zu mehrerer bekrestigung und nachrichtung ist solcher erbkauf in bey sein der ehrbaren, vorsichtigen Andreas Rehnitzsch burgermeister, David Friedland richter, Caspar Günter, Caspar Baltzer, Thomas Wehlet, Michel Jesche und Peter Aldemann ins stadtbuch verleibet worden.“ Ein „vortzeichnis der personen, welche Lazari gelder schuldigg sein“ von 1600 nennt 6 „geschworene schuppen und altsassen“. Schöppen und Altsassen sind dieselben Personen. Ihre gesetzliche Zahl in Rothenburg wird 6 betragen haben, wie sie bald nach 1600 durchgängig vorkommt; bei den zuerst genannten 5 hat ein Schöppe wahrscheinlich nur gefehlt. Fünzig Jahre später führen sie auch den Namen „Rathsverwandte“.

Dem versammelten Ortsgericht hatte Jedermann Ehrerbietung zu erweisen. Zuwiderhandlungen blieben nicht ungeahndet. So hatte 1605 „Christoph Flegell kürssner den gerichtten 12 kl. gr. straf erlegen müssen, deswegen¹⁾ er ihnen nicht gebürliche ehre erzeiget undt mit bedecktem haupt vorkommen.“

Die Obliegenheiten des Ortsgerichts bestanden vor allem darin, daß es Gewerbe-, Kauf- und Strafgerichte einzuziehen, über kleinere Ausgaben zu beschließen und die niedere Polizei auszuüben hatte. Statuten gab es bereits. Sie waren entweder vom Erbherrn aufgesetzt oder vom Ortsgericht entworfen und vom Erbherrn genehmigt. 1595 sind 3 Groschen ausgegeben für „ein buch papier, die statuten umbzuschreiben“. In ihnen wird gewiß verzeichnet gewesen sein, daß jeder neue Handwerker um die Erlaubnis, sein Handwerk betreiben zu dürfen, erst einkommen mußte. Erhielt er sie, so hatte er einen je nach den Berufsarten verschiedenen Betrag als Gewerbegeld zu entrichten. 1592 zahlt der Büttner Elias Alert 12 Groschen, „darauf ihm vergönnet worden, sein handtwerck auf ein jahr zu hause zu treiben“. 1594 erlegt „der newe ferber $\frac{1}{2}$ mark; hierauf ist ihm erlaubet worden, sein handtwerk auf ein jahr zu hause zu treiben“. 1595 giebt Christoph Eichler 18 Groschen; „hierauf ist ihm erlaubet, ein jahr zu hause zu schlachten“. In demselben Jahre entrichtet „der newe schlosser“ $\frac{1}{2}$ Mark, „darauf ihm vergünstet, sein handtwerk auf ein jahr zu hause zu treiben“. „Anno 1600 auf den 5. july hat Michel Berger, der new fleischer von Görlitz, 12 arg., dass er ein jahr sein handtwerck, handel und wandel nach seinem gefallen treiben und fördern mag, der gemaine zugestalt“. Der Pfefferfückler Wenzel Hübner mußte 45 Groschen erlegen, „dass ihme vergünstet worden, zwey jahr langk sein handtwerck alhier zu treiben“. Wurde eine Wiese, ein Plan zu einem Haus oder einer Scheune verkauft, so wurde das Kaufgeld an die Gemeinde entrichtet.

¹⁾ = deswegen weil.

Der Gutsherr hatte das an die Stadt angrenzende Land dieser zur Nutznießung überlassen. Verkaufte sie hiervon Grundstücke, so mußte der Gutsherr zwar die Genehmigung geben, doch kam der Kaufpreis der Gemeinde zu gute. 1592 zahlt Christoph Kanst $\frac{1}{2}$ Mark für „ein stücklein“ Land, 1595 der Bader 1 Mark für „ein stücklein von der kleinen wiesen“, 1594 Matthes Wehlte 3 Mark für „ein plänlein neben dem hirtten hause, darauf er ein haus bawen soll“. 1596 giebt der neue färber ausdrücklich „der gemaine“ 2 Mark 22 Groschen für „den plan, darauf er sich gebawet“. Auch Straf gelder erhob das Ortsgericht. 1595 hat Simon Werner 12 Groschen „geben müssen, dass er die blancken (Plancken) uber den reihn auf der gemaine gesetzt“. 1596 zahlt Michel Fiedler 2 Mark Strafe, weil er einen Garten zwar gekauft hatte, ihn aber nicht übernehmen, noch bezahlen wollte. Die empfindlich hohe Strafe wurde ihm „auf erkendnis der erbherrschaft und gemaine“ auferlegt. Gewiß hat dieser seltene fall am Ort viel Bewegung hervorgerufen. ferner werden erhoben 1599 1 Mark „strafe von Peter und Adam Kotwitz“, 12 Groschen „von George Winklern strafe“, 1602 8 Groschen „von Peter Aldemann undt Christoph Rehnitzsch strafe gelt wegen eines zankes“, 1600 eine Mark von denen, „die nicht zur pompe kommen sind“. Sie werden die Pflicht gehabt haben, bei dem Bau eines öffentlichen Brunnens mitzuarbeiten. Die Bestrafung des Kürschners für Ungebühr vor dem Ortsgerichts ist bereits erwähnt.

In Verwahrung des Ortsgerichts befand sich die Schöppenlade mit den Schöppenbüchern, dem Stadtbuch, dem Akten- und Gerichtsbuch, den Statuten, dem Röhr-Register und sonstigen Aufzeichnungen, sowie mit dem Stadtsiegel und etwaigem Baarbestand. 1591 wird 1 Mark für „die newe scheppenlade“ verausgabt, 1596 12 Groschen für „2 schlösser an die scheppenlade“, 1599 6 Groschen für „das newe scheppenbuch“, 1598 1 Mark 29 Groschen für „dies newe buch“, 1602 12 Groschen für „ein stadt buch“, während 1605 3 Groschen für „ein buch papier“ besonders ausgegeben werden.

Das Schöppenbuch besteht aus nicht weniger als 6 verschiedenen Teilen, die anscheinend 1695 in Pergament zusammengebunden worden sind. Teil 1, 25 Blätter umfassend, enthält Käufe und Abmachungen (1633—1687) und wird mehrere Male „das Aktenbuch“, auch „das verordnete Scheppenbuch“ genannt. Teil 2 mit 28 Blättern beginnt mit sogenannten „peinlichen Sachen“ (1591—1601; vergl. Abschnitt 4), schließt mit Kaufbriefen um 1680 und heißt wiederholt „das Aktenbuch“, „das behörige Aktenbuch“, auch „das deputirte Aktenbuch“. Teil 3 mit 103 Blättern enthält zu Anfang das Verzeichnis der Lazari-Gelder 1587—1606 (vergl. Abschnitt 3), sodann Kaufbriefe (1660—1687) und ein „Verzeichnis der personen, welche Lazari gelder schuldiggk sein“ (1600). Teil 4 umfaßt 122 Blätter, von denen 1—8 „Der Gemaine Einnahme unndt Ausgabe“ (1595—1606), 9—43 Kaufbriefe (1670—1680), 44—60 2 Testamente, darunter (40—60) „herrn Pauli Schuberts, gewesenen Pfarrers selig: letzter Wille 1631“, 61 bis zum Schluß Kaufbriefe (1650—1670) betreffen. Dieser Teil wird bald Stadt- und Gerichtsbuch, bald Schöppenbuch

benannt. Teil 5 zählt nur 3 Blätter mit einem Erbkauf und einer Bescheinigung von 1599. Der 6. Teil endlich beginnt bereits mit Blatt 283, ist bis 346 mit Zahlen versehen und hat noch 193 unnummerierte beschriebene Blätter. Erbkäufe (1619—1665) sind in ihm enthalten. Durch diese verschiedenartige Zusammenfetzung wird die Uebersicht über das ganze Buch nicht unwesentlich erschwert. In Teil 3, Blatt 100, Seite 2 wird auf Angaben verwiesen, die „im alten schöppenbuche“ und „im kleinen schöppenbuch folio 49“ zu finden sind; ein Buch, auf das sie zutreffen, hat sich bisher nicht gefunden. Die Eintragung in das Schöppenbuch war Sache des Ortsgerichts. Nur einmal (1598) werden 6 Groschen ausgegeben „dem schulmeister das lazar register und peinliche sachen, desgleichen das register uber die einnahme und ausgabe der gemaine in dis newe buch einzuschreiben“. Es sind zusammen 55 Bogenseiten, für 6 Groschen geschrieben!

Das damalige Stadtsiegel („das newe stadt siegell“) wurde 1591 für 1 Mark 6 Groschen beschafft und ist noch vorhanden. Die Abdrücke sind so groß wie ein Einmarkstück und zeigen in der Mitte das Rothenburger Stadtwappen (Turm und Thorbogen, rechts und links davon je einen Zweig mit Rosen und Dornen) und die Umschrift: SIGILL DER STADT ROTTENBVRG. Die Verdoppelung des T ist rein willkürlich und beruht auf der Sucht der damaligen Zeit, möglichst viele Doppelbuchstaben zu bringen¹⁾. Ein späteres Siegel, das große Stadtsiegel genannt, wurde 1698 angefertigt; die Abdrücke in der Größe eines fünfmarkstückes haben dieselbe Zeichnung und Umschrift wie das ältere, nur weisen sie außerdem die Zahl 1698 auf.

Das Ortsgericht kam seinen Obliegenheiten nach, ohne eine feste Vergütung zu erhalten; doch blieb eine wohlverdiente, willkommene Belohnung dann und wann nicht aus. Wiederholt wird dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und den Schöppen ein Betrag bewilligt, den sie in Bier umsetzen durften. Von den 18 Groschen, die 1595 Christoph Eichler für die Erlaubnis, ein Jahr zu Hause zu schlachten, gezahlt hatte, heißt es: „welche die eltesten vertroncken“. 1598 wurden 14 Groschen „von den eltesten vertroncken wegen der lazari zinsen einzunehmen“. 1601 sind 16 Groschen 1 Pfennig „wegen der rechnungk fur truncken (vertroncken) worden“. Dieselbe Bestimmung hatten die Ausgaben 1603: „6 g. haben die gerichte vertroncken uber diese rechnung“ und 1604: „4 arg. die gerichte vertroncken und uber die berechnung, so der gemaine gethan ist worden, aufgangen“. Auch sonst sind Ausgaben für Bier verzeichnet. Der billige Trunk, an dem sich 1599 43 Personen beteiligten, ist bereits erwähnt. In demselben Jahre „hat der erbherr ein virtel bir den zügnern verohret“. Gleichfalls 1599 wird einigen fleißigen Bürgern, die „zu der pompe“, wahrscheinlich zum Graben eines Brunnens, gekommen waren, 1 Mark für Bier bewilligt, während andere, die dazu auch verpflichtet, aber ausgeblieben waren, einen ebenso hohen Betrag als Strafe zu entrichten hatten. Ein anderes Mal erhalten

¹⁾ Knothe, Forts. der Geschichte des oberl. Adels (N. L. Mag. 1888, Bd. 63 S. 32).

Arbeiter, die auf dem Markt an den Wasserröhren beschäftigt waren, für 1 Mark Bier als Ansporn zu fleißiger Arbeit. Die Bierfässer unterlagen der Aufsicht des Ortsgerichts. Diejenigen, die der Vorschrift entsprachen, wurden besonders gezeichnet. 1602 werden „2 arg. für das Eisen, damit die Bierfessel gezeichnet werden“, verausgabt.

Dem Ortsgericht standen auch Ausgaben zu, die über den Rahmen der gewöhnlichen Ausgaben hinausgingen. Solche geschahen für Kriegsleute und nicht ortsangehörige Arme. Die zu wiederholten Malen genannten Kriegsleute und Landsknechte können nur gegen die Türken gezogen sein¹⁾. 1593 wurden „den Kriegesleuten“ 33 Groschen, 1594 16, 1595 14 Groschen ausgezahlt. Im letzteren Jahre erhielt die Herrschaft 2 Thaler zurück, die sie „den Kriegesleuten ausgelegt“ hatte. 1596 wurden dem Stadtrichter 1 Thaler und 21 Groschen wiedererstattet, die er „über das, was die Erbherrschaft gegeben, von den Kriegesleuten ausgelegt“. In demselben Jahre den 7. Mai werden 6 Groschen nochmals „12 Landsknechten“, 1604 1 Mark 15 Groschen „den Kriegesleuten“, 1605 14 Groschen „den Kriegesleuten Christoph von Knobelsdorf“²⁾ verabreicht. Sieben andere Gaben an Soldaten hatten die Höhe von 38 Groschen 4 Pfennigen bzw. 9 Gr., 15 Gr. 3 Pfg., 2 Gr., 1 Mark 26 fl. Gr., 6 fl. Gr., 18 fl. Gr. Auch für allgemein wohlthätige Zwecke durfte das Ortsgericht offene Hand haben. So wurden 1605 2 Groschen 4 Pfennige „einem armen Mann“ und 12 Groschen „armen Leuten von Stenker“³⁾ verabreicht.

Nicht bloß das Ortsgericht, sondern auch jeder einzelne Bürger mußte der Stadt, wenn es not that, nach Kräften dienen. Wenn diejenigen, die „zu der Pompe“ nicht gekommen waren, mit Strafe belegt wurden, ist zu schließen, daß sie zu der Arbeit verpflichtet waren. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Abwehr äußerer Feinde wurden die Bürger mit Spießeln bewaffnet. Zweimal sind Ausgaben für solche verzeichnet: 1592 „3 m., welche von der Erbherrschaft gewilliget worden, das man Spisse darumben kaufen soll“ und 1598 „3 1/2 m. 8 Spisse in das Gericht gekauft“. In beiden Jahren wurden also zusammen 15 derartige Ausrüstungsstücke beschafft.

3. Kassenverwaltung.

Das Ortsgericht war bisher zwar nur der Erbherrschaft über die von ihm gemachten Ausgaben Rechenschaft schuldig. Jetzt regte sich auch in der Gemeinde der Wunsch, einen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse zu thun. Da ihr ein Recht hierzu jedoch nicht zustand, kamen Gerüchte über

¹⁾ Künffer, Abriss der Oberlausitz. Geschichte IV, S. 19 ff.

²⁾ Die Familie von Knobelsdorf kommt bis 1600 in der Geschichte der Oberlausitz nur zweimal vor und auch nur vorübergehend, nämlich 1429 zu Noes und Nieder-Neundorf, Kr. Rothenburg, und 1507 zu Lohsa, Kr. Hoyerswerda. 1605 besteht sie weder an diesen Orten, noch überhaupt in der Oberlausitz; darum kann Christoph von Knobelsdorf nur ein auf dem Durchmarsch begriffener fremder Offizier gewesen sein.

³⁾ Jetzt Steinkirchen, Kr. Görlitz.

unrechtmäßige Verwendung des Gemeindegutums in Umlauf. Hertwig von Kostitz erfüllte den langgehegten Wunsch. Nachdem er im Herbst 1594 die Rothenburger Güter überkommen, hielt er den bereits oben erwähnten, Jahrding genannten, feierlichen Gerichtstag ab, an dem nicht nur der neue Bürgermeister und der neue Stadtrichter in ihr Amt eingesetzt, sondern auch mit seiner Zustimmung beschlossen wurde, „über alle einnahme und ausgabe ein richtig inventarium und verzeichnüs zu halten, damit also, wann es von nöthen, jedermann sehen und wissen kan, wie wir mit den gemeinen sachen und was uns sonsten befohlen, umgegangen sein, uff dass das ubel nachreden, wie dan bis anhero geschehen, förder möchte verhüttet werden“. Von jetzt an also wurde ein Verzeichnüs der Einnahmen und Ausgaben geführt und der Gemeinde vorgelegt.

Wie überaus einfach war aber die ganze Buchführung! Nicht wurde zu Anfang des Jahres ein Ueberschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gemacht; auch wurden die Beträge nicht in einzelnen Spalten unter einander geschrieben. Mußte ein Posten eingetragen werden, so wurde er mit einiger Begründung ohne äußere Hervorhebung am Anfang oder Ende in fortlaufender Reihe niedergeschrieben.

Einen eigentlichen Rechnungsführer gab es auch nicht. Bald vereinnahmt und verausgabt der Bürgermeister, bald der Stadtrichter. 1596 heißt es von einzelnen Beträgen: „welche der richter bei sich hat“, „die hält und hat der richter“, 1599 dagegen: „welche der herr bürgermeister bei sich“. „Abermals hat der bürgermeister ausgegeben“. Solche Angaben kehren in anderen Jahren wieder. Dem Bürgermeister, wie seinem Beigeordneten, dem Richter, stand es eben frei, je nach Gelegenheit und Bedarf für die Gemeinde einzunehmen und auszugeben. War eine Ausgabe notwendig geworden, Geld aber nicht vorhanden, so mußte der eine oder der andere sie vorläufig aus eigenen Mitteln decken. 1601 „übertrifft die ausgabe die einnahme um 46 gr. 1 pf., so abermall der burgermeister ausgelegt. Hierauf einen halben thaler empfangen“. Ein halber Thaler war aber gleich 24 Groschen; also verblieb für ihn immer noch ein Guthaben von 22 Groschen 1 Pfennig an die Gemeindefasse. 1603 „hatt also die gerichte uberley ausgeleget 15 g. an stadt der gemaine“. 1604: „hievon ausgegeben worden dem burgermeister 1 m. 15 g., die er den kriegesleutten ausgegeben“. „Dem herrn richter 6 g. 6 pf., welche er ausgeleget“.

Fünf Fälle von Rechnungslegung und gewissermaßen von Entlastung sind verzeichnet. Wir führen nur die drei folgenden an:

1. „Anno 1596 den 6. may ist jahrding gehalten worden, do den die gemaine gelder, wie oben verzeichnet, der gemaine berechnet worden, und befunden, das eingenommen ist: 15 m. 13 g. Dagegen ausgegeben 9 m. 43 g. 3 pf. Diese nu von der summa abgezogen, verbleibet von der einnahme ein rest 5 m. 17 g. 4 pf.“

2. 1604 „geheth die einnahme und ausgabe zugleich auf. Solche einnahme und ausgabe ist der gemaine auch berechnet worden, daran sie denn einen gutten gefallen und genüge gehabet“.

3. „Anno 1606 am sonstage Reminiscere ist diese vorgeschriebene kvittung der ganzen gemeinde vorlehsen worden, welche sie dan acceptirt, beliebt, angenommen und gar wohl darmit zufrieden gewesen. Was aber künftigh kerner in diesen gemeinen sachen vorlaufen wirdt, wirdt ins newen herrn burgermeisters lade undt newen buche zu befinden sein“.

1587 wurde dem Ortsgericht ein Legat zur Verwaltung übergeben, das bisher in den Händen der Erbherrschaft lag und schon damals beträchtlich alt gewesen sein muß. Es sind dies die sogenannten Lazari-Gelder. „Anno 1587 auf pfingsten ist dieses register der Lazari gelder von der erbherrschaft zu Rottenburgk den gerichtten uberantwortet, und ihnen die zinse davon einzunehmen auferleget worden. Wie den solches in hier nachfolgenden posten bey einem jeden verzeichnet zu befinden, und die marck des jahres mit 3 kl. g. verzinset werden soll.“ Hierauf werden 12 Personen mit Namen benannt, denen Beträge von $1\frac{1}{2}$ bis 28 Mark in Gesamthöhe von $84\frac{1}{2}$ Mark geliehen worden sind. 1600 findet sich im Schöppenbuch ein „Vorzeichnis der personen, welche Lazari gelder schuldigh sein“, das folgendermaßen lautet: „Auf heut den 27. Novembris anno 1600 ist auf anordnung und befehl der erbherrschaft des edlen, gestrengen und ehrenvesten herrn Hertwiges non Nostitz auf Rottenburgk in bey sein der ehrbaren undt wohlweisen Andres Rehnitzsch burgermeister, David Friedland richter, (folgen 6 Namen) als geschworene schuppen undt altsassen geschlossen worden, wie viel ein jeder auf seinem gut und garten lazari gelder stehen hat, und die marck des jahres mit 3 kl. g. soll vertzinset werden. Es stehet auch eines jeden gutt und gartten oder haus der gemaine zum underpfande inne, sollen auch solche gelder allen andern creditoribus vorgehen, erlegt und gezahlet werden.“ Wiederum werden 12 Personen mit Namen angeführt; sie schulden zusammen 97 Mark. Hierauf folgt der nicht unwichtige Vermerk: „es sind wol im alten schöppenbuche 100 m. gewesen“.

Im Etat der Stadt Rothenburg kommt eine „Lazergeld“ genannte Einnahme noch heute vor; auf mehreren Grundstücken ruht ein an die städtische Kämmererkasse zu zahlender Zins gleichen Namens im Betrage von 5,55 Mark. Er ist der Ueberrest jener altehrwürdigen, 1587 schon uralten Stiftung.

Es erheben sich Fragen wie diese: Woher stammt das Kapital? Welchen Zweck hat es gehabt? Aus der Verwendung des Geldes darf man auf seine Bestimmung schließen. Man ist hierzu um so mehr berechtigt, als die Erbherrschaft und das Ortsgericht über dasselbe strenge Aufsicht führten und darauf hielten, daß die Schuld gewissermaßen als erste Hypothek vor allen auf den Grundstücken noch ruhenden Lasten entrichtet wurde. Das Kapital war stets an 12 Rothenburger Bürger ausgeliehen; die Verzinsung betrug 3 Groschen für die Mark, die 48 Groschen hatte, also $6\frac{1}{4}\%$, was landesüblich war. Aus der Verwendung der

Zinsen ist nur der eine Zweck zu ersehen, daß sie überall da verbraucht wurden, wo Ausgaben zum Besten der Stadt notwendig waren z. B. für das Hirtenhaus, für Wasserröhren, Brunnen, Spieße, für Ausbesserung der Meißelbrücke, auch für durchziehende Soldaten und Wanderer. Eine regelmäßige jährliche Ausgabe „zum seger zu stellen“ wurde ebenfalls von hier aus bestritten. Auf alle Fälle waren die Lazarus-Zinsen ein hochwillkommener Zuschuß zur Gemeindefasse. Aus welchem Anlaß ist diese Stiftung gemacht worden? Der einzige Anhaltspunkt ist bis jetzt immer noch der Name. In zahlreichen Orten Deutschlands gab es im Mittelalter für Pestfranke und Aussätige Krankenhäuser, die mit Beziehung auf den „armen Lazarus“ des biblischen Gleichnisses den Namen Lazarus-Hospital führten. Wie die ganze Oberlausitz, so ist auch die Umgegend von Rothenburg von der Pest nicht verschont geblieben¹⁾. Vielleicht hat auch in Rothenburg ein solches Hospital bestanden, zu dessen Unterhaltung die Zinsen der 100 Mark dienen sollten; nachdem es eingegangen, wurde das Legat zum Besten der Stadt verwendet. Es muß jedoch ausdrücklich ausgesprochen werden, daß man bis jetzt keine einzige Nachricht von einem solchen Krankenhause hier selbst hat. Es steht zu hoffen, daß die Görlitzer Archive auch auf diese Frage einmal eine Antwort bringen werden. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß andere Städte der Oberlausitz ein Lazarus-Hospital besessen haben und über dasselbe sicherere Nachrichten besitzen, als Rothenburg über das seinige.

4. Rechtspflege.

Bis zu dem Pönsfall 1547 besaß die Stadt Görlitz, wie die andern Sechsstädte, innerhalb ihres ausgedehnten Weichbildes die Obergerichtsbarkeit und mit ihr das Recht über Leben und Tod. Mit diesem unglücklichen Jahre verlor sie dasselbe. Gedrängt von der Nothlage des Landes, verließ Ferdinand I. den Rittergutsbesitzern zu der niederen auch die obere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Die Sechsstädte durften den Blutbann nur noch innerhalb ihrer Mauern und auf den ihnen eigentümlich zugehörigen Landgütern ausüben²⁾.

Zu dem Weichbild von Görlitz gehörten vor dem Pönsfall auch die Ortschaften des jetzigen Kreises Rothenburg. Zahlreiche Belege hierfür sind in Abhandlungen über Görlitzer Gerichtsbücher³⁾ aus dieser Zeit zu finden. Auch der Erbherr von Rothenburg erhielt den Blutbann innerhalb seiner Güter. Unser Schöppenbuch weist mehrere Fälle auf, aus denen ersichtlich ist, daß er ihn besaß und mit unerbittlicher Strenge handhabte. Es enthält in Abschrift 4 Verhandlungen, die den Namen „Peinliche

¹⁾ Das nahe Cormersdorf soll nach einer Aufzeichnung von Oberpfarrer Busch 1804 (befindlich im Archiv der oberlaus. Ges. der Wissensch. V, B 260) einst 9 Bauernwirtschaften gehabt haben, aber durch die Pest entvölkert und darnach neu verteilt worden sein.

²⁾ Knothe, Gesch. des oberl. Adels, S. 76. 77.

³⁾ N. L. Mag. Bd. 77, S. 1—25: „Der älteste liber vocacionum der Stadt Görlitz von etwa 1390—1414“ von Dr. R. Jecht, sowie die Literatur daselbst S. 1 Num. 1.

Sachen“ führen. In der ersten von 1591 erklärt der Erbherr den Mörder, der dreimal öffentlich vorgeladen, aber nicht erschienen war, in die Acht. Der ergreifende Achtspruch erinnert in einzelnen Teilen an den der Freischöppen der heiligen Vehmme. In der zweiten von 1594 und dritten von 1598 wird ein Todesurteil ausgesprochen, das auf offenem Markt zu Rothenburg „vor gehegter bank“ vollstreckt wurde. In der vierten von 1601 wird ein Urteilspruch nicht gefällt, da der aufgefundene Ermordete und der Mörder unbekannt blieben. No. 1 und 2 sollen hier wörtlich wiedergegeben werden, während 3 „Peinliche sachen zwischen dem edlen, ehrenvesten und wolbenambten Adolphen von Nostitz und Gehege als kleger, und Adam Sehausen von Schwerin von thetter“ bereits von Holscher¹⁾ veröffentlicht worden ist, und die kurze letzte Verhandlung unter Abschnitt 6 „Gemeinde- oder Hirtenhaus“ abgedruckt werden wird.

I.

Peinliche sachen zwischen Simon Wernern und Christoph Rotzschen.

Auf heut den 30. may anno 91, war der freitag vor pfingsten, ist Simon Werner alhir zu Rottenburg vor die erbherrschaft, den edlen gestrengen und ehrenvesten Hertwigen von Nostitz, unsere von gott geordnete obrigkeit, und die gerichte mit klage vorkommen und gebeten, nach dem sein lieber schwervater²⁾ Gregor Teschner von Christoph Rotzschen von Kolfort den 21. aprilis instehenden jahres in seiner eigenen behausunge uber seinem abend essen, ohne alle gegebene ursache, mit sein trotz, frevel und gewaltsamer weise gehauen und gestochen, darüber ehr den nun den 30. may mit tode verblich, und gebeten, den todten korper durch die gerichte besichtigen zu lassen. Auf solch sein bitten und ansuchen hat die erbherrschaft den gerichten befohlen, den schaden an dem korper zu besichtigen.

Vertzeichnüs des schadens, so an dem todten korper befunden.

Wir geschworne richter und scheppen zu Rottenburgk bekennen, das wir an dem todten korper funden haben auf der rechten achsell eine wunde, welche wir durch unsern bader Hans Leuttinger messen lassen, und ist ein virtel der ellen lang minus eines zolles oder querdauemens gewesen, nochmalen in der wunde ein stich befunden, eben so tief als die wunde lang, und ein virtel der ellen weniger eines zolls oder querdauemens tief.

Nach vorzeichnüs des mordes undt besichtigung hat kleger Simon Werner umb solche gewaltsame vorhandlung unsere erb-

¹⁾ Holscher, Rothenburg, 1844, S. 30—32.

²⁾ Schwiegervater.

herrschaft und uns gebeten, ihm einen peinlich rechtstag zu ernennen, denn ehr gedechte die leiche vor gericht zu bringen und wider den thetter Christoph Rotzschen rechtlichen zu verfahren.

Unsere antwortt.

Weiln solches dein begern den rechten gemäss, so gebüret uns, dir dis nicht zu versagen. und wollen dir auf dein beger morgen sonnabend, würde sein der 31. may, ein peinlich gericht benennet und angesetzt haben.

Vortzeichnüs des ersten peinlichen gerichts tages.

Anno 1591 den 31. may, war der sonnabend vor pfingsten, ist Simon Werner alhier zu Rottenburgk für ein peinlich halsgericht mit gewonlicher bedingung¹⁾ vorkommen und nach recht gefraget, wie er mit solcher seiner peinlich klage vorkommen solle, damit er recht thue und peinliche strafe wider den misshendler, den er zu beklagen willens, möcht erhalten.

Hierauf haben ihme die scheppen ein Urteill funden.

Er solle mit gewönlicher bedingung die leiche für gericht stellen und, wen er für einen thetter vermeinet, denselben wie recht anklagen und zur antwortt oder entschuldigung, so er deren eine hat, rufen und fodern lassen und das leib zeichen²⁾ einantwortten.

Folget die klage.

Simon Werner setzt peinliche schuldt und stellet die leiche vor, übergiebt das leib zeichen, doch mit vorbehalt aller rechtlichen notdurft, und sonderlich mit überflüssig beweisung und anderunge der schuldt und klage, dieweil und so lange die unvorwehret ist. Saget demnach kürzlich. Das gemelter Christoph Rotzsch vom Kollfurt den 29. aprill instehenden 91. jahres auf den abendt ohne gewehr umb 7. hora in diesen unsern gerichtten in seiner eigenen behausung und stuben über seinem abendessen mit mordlicher were seinen schwervater unverschuldet freventlich und thettlich überfallen, mit einer blossen were gehawen und gestochen, das er also gestriges tages, war der 30. may, mit tode verblichen. Der thetter aber Christof Rotzsch nach begangener that sich in die flucht begeben, in massen solches alles notarium, landkündig und den gerichtten bewust ist. Solches hat Christof Rotzsch wider gottes und des rechten verbott, auch wider den kayserlich und des heiligen römisch

¹⁾ In der gewöhnlichen, rechtsüblichen Weise.

²⁾ Ein Stück von dem Ermordeten, das vor das Gericht gebracht wurde.

reichs ausgekündigten landtfriede und unser erbherrschaft hartem gebott geübet und vollbracht. Dadurch er in die strafe des rechten als nemlich todtschleger und dortzu des kayserlichen landesfrieden in die straf der acht und oberacht gefallen. Derowegen Simon Werner gebeten, das gedachter Christof Rotzsch in die oben angezeigete pein und straf möcht fallen, und dasselbe würrlich an ihm zu vollbringen und alles, was dorin recht sey, auch gebeten, ihn zur antwortt zweier oder eines zu ruffen und, wo er ungehorsam aussen bliebe, beschuldiget er domit seinen ungehorsam und bit alles, was recht ist, mit vorbehalt aller rechtlich notdurft.

Darauf ist er nicht gestanden, auch niemandes von seinet wegen. Doruf den die scheppen ein Urtel funden wie nachfolget.

Urtell im ersten gerichtt.

Demnach Christof Rotzsch zweier undt eins gerufen ungehorsam aussen blieben noch niemandt verantworttet, doch ungeacht des klegers vorwenden, so sol der thetter Christof Rotzsch auf heute in die acht nicht gethan werden, sondern der kleger sol die leiche begraben lassen, das leib zeichen uberggeben, so sol er sein erste klage wider den thetter erstanden und erlanget haben von rechts wegen.

Hierauf ist die leiche begraben, und das leib zeichen den gerichtten uberantwortt worden.

Kleger bittet umb einen andern gerichtstag ihm zu ernennen.

Darauf hat kleger alsbalde gebeten richter und scheppen, ihm das ander peinliche noch gericht (Nachgericht) antzusetzen und einen rechtstagk zu ernennen, auch den beklagten zu dem allen zu citiren und zu laden.

Urtell.

Hierauf haben richter und scheppen klegern Simon Wernern den andern gerichtts tag heut uber 14 tage angesetzt, welches ist der 17. juny und der montag nach Corporis Christi, an diesem ortt das peinlichen gerichtts malstadt bestimpt, durch offen edict lassen ausgehen und sonsten ihm seine ordentliche obrigkeit zum Görlitz in subsidium juris, wie folgende abschrift zeigt.

Citation.

Ich Hertwig von Nostitz auf Rottenburgk entbitte dir Christoph Rotzsch, Hans Rotzschen hinderlassen sohn, vom Kolfort und allen, die dich zu vertreten vormeinen, hiermit zu wissen, wie dass mein unterthaner mit nahmen Simon Werner bey mir klagen vorbracht, dass du den 29. aprilis instehenden 91. jahres allhier in meinem

gebiet und gerichtten Gregor Teschnern seinen schwervater, auch mein unterthamer, mit dein selbst trotz, frevel und gewalt in seinem eigenen hause uber dem abendt essen mit einer wehre gehauen und gestochen, dass er auch dorüber den 30. may hernach mit tode verbliehen. Und nach dem solches in meinem gebitt und gerichtten geschehen, hat er mich gebeten, dass ich ihme einen peinlich rechtstag ansetzen wollte, dorinnen er von wegen des gerichtts seine erstliche peinliche klage wider dich vorbringen möchte. Weiln mir dan das recht niemanden zu versagen gebürtt, habe ich ihme einen peinlichen gerichtts tag den 31. may durch meine verordnete richter und scheppen besitzen und halten lassen, da du dan auf sein beger und seine vorgebrachte klage neben vorstellung der leiche zu dreien mahlen bist citirt und gerufen worden, dorauf den du noch niemandt bist gestanden oder einige widerrede seiner klage gethan und verbracht. Hierauf dan meine verordnete richter und scheppen zu recht befunden, dass klegler also wider dich seine erste klage und recht erstanden hatt. Darauf alsbalde erwenter klegler deinen ungehorsam beschuldiget, und mich derowegen die gerichte angesucht und gebeten, dass ich ihme zu weiter vorführung angefangener peinlicher klage und also zum andern gericht einen rechts tag ansetzen und dich dazzu wie recht citiren und laden wolte, dass ich ihme dan nicht wissen zu versagen, und also in seiner andern peinlichen klage den 17. juny, ist der montag nach Corporis Christi, angestalt. Weil ich nicht weiss, wo du bist und dich aufhaltest, so wil ich dich durch dis offene edict citiret und geladen haben. Citire und lade dich, dass du oder wer dich zu vertreten vermeinet, auf denselbigen tag anhero vor meine verordnete richter und scheppen erscheinst, geschickt zu sehen und zu hören die klage, so Simon Werner wider dich zum andern mal, zum dritten mal wirdt vorbringen, und du dein antwortt oder andere rechtliche nottdurft, do du der einige hast, und selbst recht sehen, recht nehmen, recht geben, wie sichs zu recht gebüret, mit versicherung, du kommst oder bleibst aussen, dass nichts desto weniger ergehen sol, was recht ist. Dornoch wisse dich zu richten. Dat. unter meinem angebornen insiegell den 3. juny Ao 91:

Folget die Achtt.

Ich Hertwigk von Nostitz auf Rottenburgk thue kundt und verkündige hiermit jedermenniglich, dass du Christoph Rotzsch, Hans Rotzschens son, vom Kohlfurt den 29. aprilis instehenden 92. jahres zu abendt alhir in meinem gebitt und gerichtten Gregor Teschnern meinen unterthamen ohne alle gegebene ursache durch dein selbst trotz, frevel und gewalt jemmerlich und erbermlich mit deiner wehre in seiner eigenen behausunge uber dem abendtessen in die lincke¹⁾ achsell gehawen und gestochen also: dass er balde

¹⁾ Hier ist dem Schreiber der „peinlichen Sachen“ ein Versehen widerfahren; denn nach den früheren Aussagen war die Verwundung auf der rechten Schulter.

hernach den 30. may mit tode verblichen, ihn vom leben zum tode gebracht und ermordet hast, bist auch nach begangener frischer that alsbalde flüchtig worden. Darumben du nun durch des entleibeten aidem mit nahmen Simon Wernern, auch meinen unterthanen, drey peinliche halsgerichte, alle wege und jedes uber 14. tage mit rechtmessig und gewohnlich citationen und gebotten durch offentliche edict geheischen worden, aber zu keinen mal nicht erschienen und gestanden, auch niemandes von deinet wegen, sondern jeder zeit ungehorsamlich aussenblieben. Darumb dich gedachter Simon Werner der klegler wegen deines ungehorsams bis in die acht oder verfestunge mit urtell und recht erklaget und erstanden. Nach dem aber klegler dich zu dem vierdenmall und peinlich halsgericht, auch wie recht deine widerrede einzubringen offentlichen und zu dreien mahlen rufen und laden lassen, so bistu doch zu allem uberfluss alles ungeachtet ungehorsamlich aussenblieben. Derohalben ich dich auf bitt und anwegen des kleglers Simon Werners in die acht und verfestunge wirkklich erklert, also dass du aus dem friede in den unfrieden gesetzt und dein leib und leben als eins vogels in der luft einem jedermanne in meinen gerichtten erlaubet ist, und sein sol, dass er dich ohne alle strafe in meinen gerichtten entleiben und vom leben zum tode bringen magk, welches ich jederman hirmit wil eröffnet haben. Und gebitte hiermit meinen unterthanen, einlegern, einwohnern und jederman, der sich in meinen gerichtten enthelt, dass sie mit dir keine gemeinschaft haben, dich nicht etzen, noch trencken, nicht behausen, herbergen, vorschube, raht oder hülfe thun, sondern dich melden und ansagen wolten, und ob jemandes mit hausen, herbergen, etzen oder trencken dir vorschub oder förderunge thun, dieselben sollen an leib und gutt getrafft werden, dornoch sich ein jedermann habe zu richten. Es ist auch an einen iglichen richter so mit diesem offenen briefe ersucht, mein freundlich bitt, wo dieser verfeste und gerechtigte in andern frembden gerichtten angetroffen und uber ihme satzung und rechts begert, ihr wollet der gerechtigkeit zu hülfe gemelten Christof Rotzschen gefenglichen einzihen und bekreftigen, auf dass der klegler wider ihn gebürlichen achtrechtes zu gebrauchen und solche böse mishandlung nicht ungestraft bleiben möchte. Das will ich umb einen jeden willigk und gerne verdienen. Zu urkunde mit meinem angebornen pezschaft besiegelt.

Actum Rottenburgk den 15. july Anno: 91:

Diese zeitt Andres Rensch bürgermeister.

Davidt Fridlandt richtter.

Adam Kottwiz, Gregor Balzer, Petter Altmann, Caspar Gyntter, Domas Weltt, Michael Jesch, scheppen.

II.

Peinliche sachen zwischen Gregor Baltzern klegern wegen seines entleibeten sohnes George Baltzern und Jocoff Knollen ein luckey.

Anno 1594 den 25. septembris ist George Baltzer, Gregor Baltzers sohn alhier zu Rottenburgk, mit ihme seinem vater in ihrer stuben gesessen, da ist ein luckey mit nahmen Jocoff Knoll unter die stubefenster kommen und nach zweien von der Bilaw¹⁾ mit nahmen Mühl Melchiorn und Fiebiges Nickeln gefragt, dorinne der Mühl Melchior gefiedelt, und berichtet, dass sie ihme entlaufen sein solten, welche er suchen thett, und als sie beide der vater und sohn geantwört haben, er der Mühl Melchior were nicht drinnen, so hat er alsbalde ein fenster eingeschlagen und sie heraus gefohdertt. Da den der sohn vor dem vater heraus gelaufen, und in dem er die vüterhausthür aufmacht und raus gehen wil, sticht der luckey hin und sticht mit einem rapier ihm zur lincken seitten hinein bis in halben leib undt entleuft, balde dornoch ist der verwundete mit tode verbliehen. Aufn morgen aber ist der thetter uff Hans Mehtziges im fincken herde ergriffen und auf befehl unser erbherrschaft gefenglichen eingetzogen worden. Darauf hat sich die erbherrschaft beim herrn Heinrich von Nostitz auf Noes, diese zeit Görlitzscher hauptmann, der datzumal zue Budissin gewesen, durch ein schreiben raths erfraget, hierauf erkandt worden, dass man mit dem thetter schleunig mit recht verfahren solte, da den auf den 30. september hernacher ein peinlich gerichtstak angestellet worden, und hat Gregor Baltzer, der vater des entleibeten sohnes, den toden körper vor gehegte banck mit gewonlicher bedingunge bracht und darüber peinlich zu dem genanten luckey geklagett. Und weil der thetter solcher begangenen that aldar offentlich gestendigk und also wider gottes, vornemlich aber wider das fünfte gebott, du solt nicht toden, auch wider die kayserliche rechte und des heiligen römischen reichs landfriede gethan und gehandelt, dadurch er den in die strafe des rechtens der todtschleger gefallen, ist ihme von rechtswegen solche poena und strafe zuerkennet worden und dieselbe wirklichen an ihm verbracht, und also ihme vor gehegter banck alhier von dem scharfrichter meister Joachim von der Zittaw der kopf abgeschlagen worden, darauf auch beide leichen mit der schule wie breuchlichen auf den kirchhof begleitet und begraben worden.

5. Berufsarten.

folgende Gewerbetreibende kommen vor: 1 Böttner, 1 Bader, 1 Färber, 1 Schlosser, 3 Fleischer, 1 Töpfer, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Kürschner, 1 Pfefferkühler. Bestimmt sind jedoch noch mehr Gewerbe gewesen, da

¹⁾ Nieder-Bielau, Kr. Görlitz.

z. B. ein Schneider überhaupt nicht genannt wird, und in jedem Gewerbe mehr Meister. Es war eben nur zufällig, daß bei der Entrichtung der Gewerbe-, Kauf- und Strafzelder diese und nicht mehr oder weniger erwähnt werden. An bestimmten Festlichkeiten trat ein besonderer Beruf in Thätigkeit, der eines Plattners d. h. Plattenträgers, Kellners. An dem hohen Feste der Kirmess harrete seiner reiche Arbeit und guter Verdienst. 1603 wurde 1 Mark „den plattner, so an der itzigen kirmess haben aufgewartt“ ausgezahlt. 1604 erhielt ein Diener 6 Groschen dafür, „das er am Martini izo mit den plattner gegangen“. Im folgenden Jahre bezog er wiederum 6 Groschen, „das er auf die kirmes hatt aufgewartt“¹⁾.

Wie in den Dörfern, so hatten auch in der Stadt die Untertanen der Herrschaft Dienste zu leisten. Auch diejenigen, die ein Gewerbe betrieben, waren hiervon nicht befreit. Es war ihnen willkommen, wenn die Hofedienste durch Berufsarbeiten abgelöst werden konnten. Das uns vorliegende, hierauf bezügliche Urkundenmaterial um 1600 ist freilich zu dürftig, als daß viele Belege beigebracht werden könnten. Aus etwas späterer Zeit ziehen wir nur den Bader heran. Er war 1659 verpflichtet, „alles, was zum handwerge gehört, ohne entgeltung und ergötzung zu verrichten“. Entgeltung ist ohne Zweifel so viel wie Anspruch, Ergötzung so viel wie Trinkgeld. In einem späteren Kauf ist die Verpflichtung noch bestimmter ausgedrückt; denn hier ist er „verbunden, die gnäd. erbherrschaft ohn entgeld zu balbiren“.

Im Stadtarchiv befinden sich Innungsladen mit teilweise recht alten Schriften, Dokumenten und Siegeln, die mehrere große Brände überdauert haben. Besonders reichhaltig ist die Lade der ehemaligen Schneiderinnung, die Register und umfangreiche Pergamenturkunden von den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts an aufweist. Auf Grund des gesamten noch vorhandenen Materials würde eine Geschichte des Rothenburger Innungswesens gewiß zusammengestellt werden können.

6. Gemeinde- oder Hirtenhaus.

Unter den geringen Ausgaben für städtische Zwecke fällt eine verhältnismäßig häufige ins Auge, die für das Hirtenhaus, das auch Gemeindehaus genannt wird. Es vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht eine Ausgabe für dasselbe verzeichnet wäre. Es hatte einen doppelten Zweck: es diente für den Gemeindegirten als Wohnung und für öffentliche Zwecke als Gemeindehaus.

Noch herrschte der Brauch, daß das gesamte Vieh des Ortes auf den Gemeindeanger, den Viehweg oder Fiebig getrieben wurde und von früh bis Abend unter freiem Himmel zubrachte. Der Gemeindegirte hatte die nicht leichte Aufgabe, die große Herde zusammen zu halten und zu hüten. Er erhielt eine besondere Wohnung, die nahe an der Weide gestanden

¹⁾ In den alten Görlitzer Ratsrechnungen ist Plattner soviel wie Harnischmacher. für Rothenburg trifft auf Grund obiger Auszüge diese Bedeutung nicht zu; auch werden hier Harnischmacher niemals genannt.

haben muß. Da der Viehweg sich, wie wir annehmen dürfen, entsprechend dem heutigen städtischen Fiebig südwestlich nach Gehege-Ulgier hingezogen hat, wird auch das Hirtenhaus nach dieser Seite am Rande des Städtchens gelegen haben. Ausgaben für die Hirtenwohnung sind innerhalb 15 Jahre 23 mal verzeichnet. Faßt man die anscheinend geringfügigen Notizen über dieselben zusammen, so kann man sich ein Bild des Hauses machen, vielleicht auch eine Vorstellung davon, wie zu damaliger Zeit die Wohnungen einfachster Art überhaupt gebaut wurden. Steine waren gar nicht verwendet und Holz nur da, wo es als Halt des Lehmfachwerks und zu Thüren und Fenstern unbedingt notwendig war. Das Hauptbaumaterial war Lehm. 1596 werden für „2 fuder leem zum hirttenhause“ 8 Groschen verausgabt. Die schadhafte Flurmauer wurde hiervon in Stand gesetzt. Eine größere Ausgabe war 1605 nötig, da für 22½ Groschen „5 fuder lem ins hirttenhaus“ gekauft wurden. Hiermit wurde das Haus verklebt und der Boden gelegt. An eine Dielung war darum gar nicht zu denken. Glasfenster, damals zwar noch ein Luxus, waren hier doch nötig, um dem Hirten den Ausblick auf die Weide zu ermöglichen. So lesen wir 1601: „Ins hirttenhaus glase venster zu machen 12½ g.“ Der Schmied erhielt zugleich 14 Groschen für „bender in glase venster“. Das Dach war nicht mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt, sondern nach uralter einfachster Art mit Rasen. Lange Streifen Rasen wurden aus der Wiese ausgehoben, teppichartig zusammengerollt und über den Dachsparren wieder ausgebreitet. 1604 wird ausdrücklich gesagt: „Vom rasen zu graben aufs hirttenhaus 4 g.“ Ein Ofen mit großem Kessel füllte einen Teil des Wohnraumes; 1600 wurden „vom ofen im hirttenhause zu machen“ 36 Groschen verausgabt. Fünffmal mußte ein neuer Kessel beschafft werden. Da ihn der Töpfer lieferte, kann er nur aus Thon bestanden haben, wofür auch der niedrige Preis (10 Groschen 2 Pfennige, 3 mal je 9 Groschen, 6 Groschen) und die rasche Erneuerung spricht. Zum Hirtenhause gehörte endlich der Hirtenborn, der 1594 erhebliche Kosten an Kiefernholz, Eichenholz und Arbeitslohn verursachte.

Der Hirt mußte es sich gefallen lassen, wenn sein Haus dann und wann für öffentliche Gemeindegzwecke mitbenutzt wurde. So wurde 1601 die aufgefundene Leiche eines unbekanntenen Mannes in seiner Behausung geborgen, wie aus den „peinlichen Sachen“ ersichtlich ist. Der Bericht hierüber lautet folgendermaßen: „Anno 1601 den 1. Novembris war der tagk Allerheiligen, ist eine manns person hinter Martin Heintzes garten todt gefunden worden, welche der fronbotte alhier erstlich angetroffen, welcher entleibete in die 6 todliche wunden im koppe gehabt, und ist der entleibete vom auenwege von den thettern bis aufs junckherrn brache geschleppt, auch dagegen ein stein aufm wege zum warzeich eingegraben und gelegt worden. Solche entleibete person ist alsbald herein ins hirttenhaus getragen und nochmals den montag hernach auf den freien marckt vor die vier bencke gebracht, da den der fronbott ausgerufen, ob jemand were, der ihn beschauen oder einen bericht von sich geben wolte, wer oder von wan er were. Ist also auf dies mit der schule undt herrn caplan,

auch dem geleutte aufn kirchhof geleitet und begraben worden, des seele gott gnädig sey. Zu mehrerer nachrichtigkeit ist ein solcher fall ins stadtbuch verleibet worden. Actum den montagk in der kirmess.“ Aus diesem Bericht erklären sich folgende Ausgaben desselben Jahres: „Anno 1601 an martini: ist nottwendigk ausgegeben von dem toten mann, so den donnstag für unser kirmess ist der-schlagen worden, Paul Mizschen ein $\frac{1}{2}$ m., der bein der leichen im gemaine hause 4 tage gewacht. Item 6 g. vom grabe zu machen. Item mehr Simon Henzschen von sarge zu machen 6 g. Item Christoph und Girge Starken, welche obigen ermurrten (Ermordeten) gewaschen 9 g. Item dem fronbotten trangkgeltt 9 g.“

7. Wasserversorgung.

Bei der Neugründung eines Ortes war und ist die wichtigste frage die nach ausreichendem Trinkwasser. Sie wird auch bei der Besiedelung von Rothenburg im Vordergrunde gestanden haben. Gewiß hatte man zuerst auf dem Marktplatz nach Wasser gesucht; aber hier ist der Wasserstand besonders tief (20 Meter). Von dem Bau eines Brunnens hier selbst mußte darum Abstand genommen werden. An einer andern wohl 100 Meter entfernten Stelle war das Nachgraben sehr bald von Erfolg, nämlich auf den an die Westseite der Grabenstraße anstoßenden Grundstücken. Hier steht das Wasser so hoch, daß es zu manchen Zeiten mit der Hand erreicht werden kann. Der günstige Umstand wurde ausgenützt. Vor Allem mußte dem Marktplatz trinkbares Wasser zugeführt werden. Von einem Brunnen jener Grundstücke wurden Röhren in der noch jetzt so benannten Röhrgasse unterirdisch bis zum Markt gelegt, wo sie in 2 große Wasserbehälter, die Röhrkasten genannt werden, mündeten. In sie floß das Wasser; aus ihnen wurde es mit Hilfe von Eimern, die bereit standen, entnommen. Die Röhrkasten bestehen seit Menschengedenken nicht mehr; alte Leute erzählen, daß lange vor ihrer Zeit „Röhrbütten“ auf dem Markt gestanden haben sollen. Jetzt liefert ein öffentlicher Brunnen daselbst ausreichendes gutes Trinkwasser. Das über die Röhrenanlage eben Gesagte soll nunmehr mit einigen Urkunden belegt werden.

In der Verwahrung des Ortsgerichts befand sich ein besonderes Röhregister. Es war bis jetzt nicht aufzufinden; vielleicht ist es gar nicht mehr vorhanden und einem der großen Brände zum Opfer gefallen. 1600 um Martini hat einen Betrag von 1 Mark 2 Groschen 3 Pfennigen „der richter über der ausgabe der rohr als der 16 mark ausgelegt, wie in dem röh register in der lade zu befinden ist“. Das Jahr 1601 stellte an die Gemeindefasse besonders hohe Anforderungen. „Am röhkasten gearbeitet“ kostete 32 Groschen 3 Pfennige; „13 beume zum röhkasten“ wurden für 2 Mark 4 Groschen 2 Pfennige beschafft. 1603 wurden neue Röhren gelegt, Kasten gebaut und Eimer beschafft, was zusammen 3 Mk. 10 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ Pf.²⁾ betrug. Die Arbeit muß besonders

1) Der Pfennig hatte 2 Heller.

dringend gewesen sein; denn die Arbeiter erhielten für 1 Mark Bier gespendet, „das sie fleissigk graben sollen“. Die Kasten mußten zum Schutz gegen Hineinfallen mit einem Geländer versehen werden; 1606 wurde für 9 Groschen ein „baum zur fürlage fürn obersten röhren kasten“ gekauft und angebracht. Die Röhren verschlammten mit der Zeit und mußten gereinigt werden; 1592 wird $\frac{1}{2}$ Mark „von röhren zu reumen“, 1393 derselbe Betrag „zwey mal die röhren zu reumen“ verausgabt. Die Wasserbehälter am Markt reichten für die Stadt bei Weitem nicht aus. Es mußten noch Brunnen angelegt werden; die seichteren führten den Namen Born, die tieferen Pompe. Aus dem Born brauchten Kanne oder Eimer nur an einer mit einem Haken versehenen dünnen Stange emporgehoben zu werden. Der tief gelegene Born der abschüssigen Brunnengasse ist einer der ersten in der Stadt gewesen. Außer ihm werden 3 andere genannt, für die eine Umzäunung, sowie Holz zur Decke und zu den Wänden beschafft werden mußte. Des Hirtenborns ist bereits im vorigen Abschnitt Erwähnung gethan. Erheblich tiefer war die Pompe. Um hier das Wasser herauszuholen, genügten einfache Stangen mit Haken nicht mehr. Vielmehr mußte ein starker, zu einer Säule gearbeiteter Baumstamm nahe dem Brunnen senkrecht in die Erde gegraben werden; an seinem oberen Ende war in einer Gabel ein anderer langer Stamm als zweiarziger Hebel durch einen starken Nagel so befestigt, daß die beiden Arme nach Belieben auf und ab bewegt werden konnten. An dem über dem Brunnen schwebenden Teil war eine lange Stange lose angebracht, an deren unterem Ende ein eisenbeschlagener Eimer hing. Noch notwendiger als für den Born war für die tiefe Pompe eine feste Umzäunung. Daß diese Art Brunnen, wie sie sich in wendischen Dörfern noch jetzt findet, in der eben beschriebenen Weise angelegt war, ist u. a. aus folgenden Ausgaben ersichtlich. 1598: „5 m. von der pompe und wesche zu machen; 18 g. für einen eimer und eisern nagel; 15 g. dem schmiede von eimer und schwengel bey der pompe zu beschlagen; 32 g. für 2 eichen zur pompe, saule und schwengel zu machen; 25 g. den zimmerleutten von den saulen auszuarbeiten und schwengel zu machen“. 1599: „2 g. für einen nagel zum schwengel an die pompe; $\frac{1}{2}$ m. Thomas Wehlte von dem eimer zu beschlagen“. Die im Vorstehenden genannte „wesche“, für die noch 2 andere Ausgaben verzeichnet sind (12 g. für 2 beume zur wesche; 1 m. 39 g. von der wesche), war ein öffentlicher Waschplatz unterhalb der Stadt am Mühlgraben. Älteren Einwohnern ist noch in Erinnerung, daß dort die Kürschner und Gerber ihren Wäschebestand gehabt haben.

8. Zeiteinteilung.

Seit dem 12. Jahrhundert kamen neben den Sonnenuhren Räderuhren in Gebrauch; so läßt sich eine solche in Görlitz seit 1378 nachweisen. Um 1600 hatte auch Rothenburg seine Turmuhr. Alljährlich wurde dem Schullehrer der Betrag von $1\frac{1}{2}$ Mark 15 Groschen, später $1\frac{1}{2}$ Mk. 18 Gr. „vom seger zu stellen“ ausgezahlt. Das Wort Seger ist sprachlich nicht

etwa dasselbe wie Zeiger, sondern ist der frühere Ausdruck für unsere „Uhr“. 1600 verausgabte man für dieselbe noch 6 Groschen „zu specke zum seger“, also zur Einfettung der Räder und Walzen.

Es giebt noch mancherlei Aeußerungen des Kulturlebens, deren wir gern Erwähnung gethan hätten, die jedoch in den Ausgaben auch nicht mit einer Silbe gestreift sind, so die Schule und die Straßenbeleuchtung. Für das Eine, wie für das Andere findet sich auch nicht ein Groschen verzeichnet. Der einzige Schullehrer, der bei dem Empfang der „Segerpennige“ stets Schulmeister genannt wird, war natürlich noch mehr für den Kirchen- und Küster-, als für den Schuldienst bestimmt. Mit der Straßenbeleuchtung wurde erst 1846 durch Beschaffung von 4 Laternen der Anfang gemacht. Hatte doch Görlitz seine ersten Laternen ca. 1770 erhalten!

Wie in Rothenburg, so werden sich in den andern kleinen Städten der Oberlausitz Leben und Treiben, Handel und Wandel ähnlich abgespielt haben. Wir behaupten nicht, daß unser Ort für die oberlausitzer Kleinstädte um 1600 typisch ist; doch giebt es viele Berührungspunkte mit ihnen. Die rechtlichen und kulturellen Grundlagen waren eben dieselben.

Beiträge zur Geschichte des Kirchdorfs Crostwitz¹⁾.

Von Dr. von Goettlicher.

In der westlichen Hälfte der Oberlausitz, in jener flachwelligen, den Uebergang vom Berglande zur Tiefebene bildenden Gegend, liegt an der Salkula, einem kleinen Gewässer, das sich nach kurzem Laufe in nördlicher Richtung bei Räckelwitz mit dem Klosterwasser vereinigt, das Kirchdorf Crostwitz.

Eine altforbische Niederlassung ist es, die wir vor uns haben. Gestattet auch — wie dies neuerdings mehrfach mit Recht betont worden ist²⁾ — der slavische Name allein keineswegs einen sicheren Schluß auf den slavischen Ursprung eines Ortes zu ziehen, so wird dieser doch bewiesen, sobald der Name in patronymischer Form erscheint: Crostwitz, wendisch Khróscicy, das Patronymicum zu Khróst, der Busch³⁾, bedeutet die Buschleute. — Einen nicht zu verkennenden slavischen Charakter trägt auch die ganze Dorfanlage der Ortschaft Crostwitz, und ebenso sind die zahlreichen Flurnamen derselben⁴⁾ ausschließlich wendische.

Urkundlich vermögen wir die Geschichte des Ortes nicht weiter als bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zurück zu verfolgen; auch aus vor-geschichtlicher Zeit mangeln uns für Crostwitz selbst alle Spuren in Gestalt von Fundgegenständen, die, wie sonst so vielfach in der Oberlausitz, ganz bestimmte Schlüsse zu ziehen uns gestatten. Das Eine aber vermögen wir mit Sicherheit zu sagen, daß die ganze Crostwitzer Gegend in vorchristlicher Zeit besiedelt gewesen ist. Dies beweisen die unweit von Crostwitz gelegenen Ringwälle bei Kuckau und Kopschien, dies beweist ferner die in

¹⁾ Die Litteratur zur Geschichte der Kirche und Ortschaft Crostwitz ist sehr unbedeutend. Einen kleinen Aufsatz des Pfarrers Jakob Barth aus dem Jahre 1841 enthält die alte Oberlausitzer Kirchengalerie auf S. 337—338. Auf diesen Aufsatz stützen sich die kurzen Notizen über Crostwitz in dem von Jakob Kral herausgegebenen Büchlein: „Die katholischen Kirchen und Schulen im Königreiche Sachsen“ S. 19. Aus wendischen Zeitschriften ist mir ausschließlich bekannt der keine neuen Nachrichten bringende Aufsatz „Khróscicy — wjes a wosada“ in Lužica, 1883. S. 36.

²⁾ So von E. O. Schulze in der „Sächsischen Volkskunde“, 1. Aufl., S. 53.

³⁾ J. E. Schmalzer, Die slavischen Ortsnamen. Festschrift 1867. S. 8.

⁴⁾ N. Kauf. Magazin. LXIX, 36.

südwestlicher Richtung etwas entfernter gelegene Schanze bei Ostro, später das castellum Ostrusna in pago Milzani genannt, die nebst noch anderem Grundbesitz im Jahre 1006¹⁾ durch Schenkung seitens des Königs Heinrich II. dem Stift Meissen zufiel. — Es sei hier auch der Ueberlieferung gedacht, die sich von Geschlecht zu Geschlecht bis auf unsere Tage fortgepflanzt hat, daß in grauen Zeiten Crostwitz eine heidnische Cultusstätte gewesen sei.

Crostwitz, in Urkunden des 13. bis 16. Jahrhunderts regelmäßig, noch in Aktenstücken des 18. vorwiegend Crostiz geschrieben, hat sich, ebenso wie das ganze Kirchspiel, in Sprache, Sitte und Tracht²⁾ seinen wendischen Charakter bis zum heutigen Tage zu wahren gewußt. Das gleiche gilt von dem religiösen Sinn der dortigen Bevölkerung, einer der schönsten Eigenschaften des wendischen Volksstammes. Hat doch auch eines der ergreifendsten wendischen Volkslieder, die fromme Legende von den drei Schwestern und von Maria, der Fürbitterin für die armen Seelen und Führerin derselben zum Himmel, seinen Ursprung in Crostwitz³⁾. Und ist doch die alte schöne, wendische Sitte, nach welcher jeder der Altersgenossen eines frühzeitig dahin geschiedenen Schulkindes diesem als letzten Abschiedsgruß ein hölzernes Kreuz stiftet, in Crostwitz noch nicht, wie sonst leider schon vielfach⁴⁾, vergessen. Noch heute sieht man bei einem Gange über den Crostwitzer Friedhof Kindergräber, die über und über mit gleichmäßig gearbeiteten hölzernen Kreuzen besteckt sind.

Daß hier wendische Sprache und wendische Art noch ihre Stätte haben, ist begreiflich, wenn wir einen Blick in die statistischen Tabellen werfen. Christian Knauth⁵⁾ zählt im Jahre 1767 Crostwitz und seine Pfarochie zu den rein wendischen Kirchspielen. Das gleiche gilt noch heute, nahezu anderthalb Jahrhunderte später. Es waren nämlich noch im Jahre 1884⁶⁾ von 538 Einwohnern der Ortschaft Crostwitz 523 wendischer, 15 deutscher; von 3730 Einwohnern des gesammten Kirchspiels 3513 wendischer und nur 217 deutscher Nationalität. Dabei verstanden die 15 in Crostwitz selbst lebenden Deutschen sämmtlich, und von den 217 in der Pfarochie lebenden Deutschen 79, das sind über 36%, das Wendische.

Der Ortschaft Crostwitz, an der alten, ursprünglich von Kamenz über Nebelschitz sich hinziehenden via regia gelegen⁷⁾, begegnen wir urkundlich zum ersten Male im Jahre 1248. In diesem Jahre wurde der Grund gelegt zu dem noch heutigen Tages bestehenden Verhältniß zwischen Crostwitz und dem Jungfrauenkloster Cistercienser Ordens Marienstern.

1) Cod. diplom. Lusat. sup. I. Anhang S. 6.

2) Die kleine Schleife unter dem Kinn, sekula, wird übrigens nicht ausschließlich von den Frauen und Mädchen in Crostwitz, wie Seyffert in der „Sächs. Volkskunde“ S. 490 angiebt, sondern auch anderwärts getragen.

3) Haupt und Schmalzer, Volkslieder der Wenden, I. S. 281. 388. „Tsi sotsieki.“

4) Auch in Meschwitz ist die Sitte noch zu Hause.

5) Derer Oberlausitzer Sorbenwenden Kirchengeschichte. S. 361.

6) E. Muka, Statistika lužiskich Serbow. S. 290. 293.

7) J. G. Bönnisch, Topographie der Stadt Kamenz. S. 33. 91.

In der am 13. Oktober genannten Jahres¹⁾ ausgestellten Stiftungsurkunde des Klosters nämlich geloben die Söhne des Neubauers der Stadt Kamenz, Bernhard's II., die Gebrüder Witego, Bernhard III. und Bernhard IV. von Kamenz, ebenso deren Schwester und ihre Mutter, das zu gründende Kloster auszustatten u. a. mit der Parochialkirche zu Crostwitz mit deren gesammten Zugehörungen und Einkünften.

Crostwitz befand sich aber nicht im alleinigen Besitz der Herren von Kamenz. Es participirten vielmehr an diesem, wie an zahlreichen anderen Allodialgütern dieses Geschlechts auch die mit ihnen verschwägerten Herren von Schönburg. Wir ersehen dies aus dem Schutzbriefe, den die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf Bitten eben jener Gebrüder von Kamenz dem neu gestifteten Cistercienserkloster Marienstern am 17. März (1264²⁾) ausstellen, in dem sie gleichzeitig die von den Gebrüdern von Kamenz dem Kloster zugeeigneten Güter von aller fremden Vogtei und Gerichtsbarkeit, Diensten und Steuern befreien. Unter diesen Gütern findet sich namentlich erwähnt das halbe Dorf Crostwitz und die Kirche mit allen Zubehörungen (... „Item Crostitz villa dimidia et ecclesia ibidem cum omnibus attinenciis“). Die andere Hälfte der Ortschaft Crostwitz und eine Anzahl benachbarter Güter, die er zu Erbe besaß („bona a nobis jure proprietatis et patrimonialiter possessa“³⁾) verkaufte für 300 Mark Friedrich von Schönburg im Einverständnis mit seinen Söhnen dem ihm verwandten („consanguineo“⁴⁾) Probst der Stiftskirche zu Meißen, Bernhard von Kamenz, für das Kloster Marienstern. Die Kaufhandlung erfolgte zu Glauchau am 1. September (1290⁵⁾).

So war denn das Kloster Marienstern in den ausschließlichen Besitz der Ortschaft Crostwitz gelangt. Ungefähr um dieselbe Zeit erwarb es noch folgende jetzt zur Crostwitzer Parochie gehörigen Ortschaften: Es kaufte das Kloster im Jahre (1296⁶⁾) Schweinerden (Zwinern) von Reinhard von Gaußig, ferner brachte es an sich im Jahre 1301 vier Hufen im Dorfe Höflein (Hovelin) vom Ritter Gerhard von Bolberitz, ebenso den Kretscham daselbst vom Ritter Günther Schaff (Ovis) und den Wald Luf vom Ritter Renzco von Penzig. Ein anderes Glied des Geschlechts von Penzig, Petrus genannt, hatte dem Kloster den mit einem Lehnroß dienenden Mann in dem genannten Dorfe Höflein geschenkt; auf das Eigenthumsrecht an diesem Manne („proprietas unius hominis cum equo pheodali servientis in villa Hovelin“⁷⁾) leistete Markgraf

¹⁾ Neues Kauf. Magazin XLIII, 383. Vergl. die Arbeiten Knothe's: Geschichte der Herren von Kamenz. N. E. M. XLIII, 81, 383; Urfundl. Geschichte des Eigen'schen Kreises. N. E. M. XLVII, 1; Urfundl. Geschichte des Jungfrauenklosters Marienstern. Dresden 1871; Bernhard von Kamenz, der Stifter des Klosters Marienstern. Archiv f. d. Sächs. Geschichte. IV, 82.

²⁾ Cod. diplom. Lus. sup. I. S. 87; fehlerhaft in Neumann's Urfunden des Klosters St. Marienstern. S. 7.

³⁾ Cod. diplom. Lus. sup. I. S. 131; Neumann, Urf. des Klosters St. Marienstern. S. 18.

⁴⁾ Neues Kauf. Magazin LXXV, 296—300.

Waldemar von Brandenburg im Jahre 1318 zu Gunsten des Klosters Verzicht. Endlich schenkte der Ritter Theodoricus von Pannewitz im Jahre 1304 dem Kloster alle seine Besitzungen im Dorfe Jauer.

Schon einige Jahrzehnte vor dem ersten urkundlichen Auftreten des Namens des Dorfes Crostwiß begegnet uns der Name von Gliedern eines ritterlichen Geschlechts, das in Crostwiß angeessen war und nach ihm sich nannte. Zahlreiche Güter in der Umgegend von Kamenz waren im Besitz von Männern der Herren von Kamenz. Allein in der schon mehrfach erwähnten Stiftungsurkunde des Klosters Marienstern vom Jahre 1248 erscheinen als Zeugen ein Conradus de Geilenowe (Gelenau), Walterus de Richenbach, Gunzelinus de Prautitz, sämtlich milites; ferner ein Godescalcus de Prato (Wiesla). So tritt ferner z. B. ein miles Petrus de Nebelschiz (Nebelschitz) neben zwei anderen oberlausitzischen Edelleuten, Theodoricus de Baruth und Henricus de Keteliz im Gefolge des Herzogs Conrad III. von Slogau und Sagan auf, als dieser im Jahre 1289¹⁾ in Sagan den Verkauf der Erbvoigtei in Sprottau bestätigt. Ein Heinrich Prawticz, ungewiß ob ein Edelmann, wird um 1390 wegen Eigenthumsvergehens vor die Görlitzer Gerichte geheischen²⁾.

Dem nach seinem Sitz Crostwiß sich benennenden ritterlichen Geschlecht begegnen wir nicht allzu häufig. Zum ersten Male erscheint es im Jahre 1225 in der Person des Henricus de Crostiz. Am 19. Mai des gedachten Jahres³⁾ wohnt er neben einer Anzahl von Geistlichen und Edelleuten der durch Bischof Bruno II. von Meissen vollzogenen feierlichen Weihe der nach dem Brande durch Bernhard II. von Vesta wieder aufgebauten Pfarrkirche von Kamenz bei und bezeugt die hierüber ausgestellte Urkunde. Reichlich 100 Jahre später treffen wir einen Johannes de Crostioz, der am 10. April 1331⁴⁾ als Zeuge fungirt, als der Ritter Thyllich von Haugwitz, dessen Tochter Ute ein Jahr zuvor in das Kloster Marienstern getreten war, diesem zwei Hufen in Ostro als Vermächtniß überweist.

Auch die Aebtissin Elisabeth⁵⁾ des der Tradition nach um 1249 vor der Stadt Kamenz errichteten, später in ein Spital umgewandelten Klosters, dessen Ordensjungfrauen im Jahre 1284 dem neuen Kloster Marienstern überwiesen worden seien, soll dem Geschlecht von Crostwiß angehört haben.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts⁶⁾ erscheint noch ein Martinus de Crostitz als Zeuge, und mit ihm scheint dieses Kamenzische Vasallengeschlecht erloschen zu sein.

¹⁾ Morbs, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz I. S. 96. In einer Urkunde des Herzogs vom Jahre 1304 erscheint als Zeuge Pezo de Nebelschiz. Czschoppe und Stenzel, Urkundenammlung S. 447.

²⁾ Neues Kauf. Magazin LXXVII, 5.

³⁾ Cod. diplom. Sax. reg. II. VII. S. 2; Neumann, Urkunden S. 5.

⁴⁾ G. Pils, Neukirch am Hochwalde S. 79; Knothe, Marienstern S. 44.

⁵⁾ J. G. Bönißch, Topographie der Stadt Camenz S. 106. 118 u. 122. Vergl. auch Knothe, Marienstern S. 6.

⁶⁾ Neues Kauf. Magazin XLIII, S. 107.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse Crostwitz' liegen uns verhältnißmäßig reichhaltige Nachrichten vor; um so dürftiger sind wir über die Verfassung, über die Rechtspflege, über die wirthschaftlichen Verhältnisse unterrichtet, denn es fehlen uns Schöppenbücher, Rügenprotokolle und andere wichtige Dorfakten, aus denen ein Bild des Lebens der Dorfgemeinde und ihres Verhältnisses der Herrschaft gegenüber zu gewinnen wäre. Die Dienstablösungsakten¹⁾ gewähren wenigstens einen einigermaßen anschaulichen Ueberblick über die Bevölkerung des Crostwitzer Sprengels und die von ihr zu leistenden Dienste. Aus ihnen ersehen wir denn, daß sich auf den meisten Dörfern der Crostwitzer Parochie in ihrem ursprünglichen Umfang die drei Kategorien der ländlichen Bevölkerung vertreten finden: Bauern, Gärtner und Häusler, zu denen noch als Unterabtheilung die Lehnguts- und die Mühlenbesitzer gehören. Auf einigen wenigen Dörfern, so in Tschaschwitz und Schmechwitz gab es keine Gärtner, nur Bauern und Häusler, in anderen, so in Panschwitz, nur Gartennahrungsbesitzer und Häusler.

Die Größe der Bauergüter in der Parochie unterlag großen Schwankungen. So finden wir z. B. zur Zeit der Dienstablösung in Crostwitz (2./25. September 1840) 12 Hühner, 1 Halbhühner, 1 Drittheilhühner, 2 Viertelshühner und 4 Sechstheilhühner. Daneben bestand hier noch das Richtergut. Der Richter saß zu Erbe, nicht wie sonst vielfach auf wendischen Dörfern, zu Lehn und hatte die Berechtigung des Bierchants. Das Erbrichtergut hatte zu leisten 4 Sichelstage und zu liefern 30 Stück Eier, 2 Hühner, 2 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer Kamener Maaß, ferner in Gemeinschaft mit anderen Wirthen $\frac{1}{4}$ Scheffel Mohn; es mußte ferner die Aufsicht führen über die herrschaftliche Wiese bei Crostwitz und über die Fröhner. Die Gegenleistung der Stifths herrschaft bestand in folgendem: Beköstigung bei Leistung der Sichelstage, 1 Tonne Langwel von jedem Gebräude aus der Klosterbrauerei; ein Quantum Holz aus den herrschaftlichen Waldungen; 1 Fuder Heu und 1 Fuder Grummet von der Crostwitzer Wiese, 2 schwarze und 2 weiße Brode, täglich 2 Kannen Bier, so lange das Futter auf der Wiese liegt; ferner Brod bei Ablieferung des Zinsgetreides.

Außerdem gab es im Crostwitzer Kirchspiel zahlreiche klösterliche Lehnbauern, so 2 Ganzhühner in Höflein, 1 Zwei- und 1 Ganzhühner in Jauer, 2 fünfviertelshufengutsbesitzer in Cannewitz, 2 Ganzhühner in Kaschwitz, 1 Aderthalbhufengutsbesitzerin, 1 Einhühner, 2 fünfviertelshühner in Crostwitz, 1 Erbrichtergut in Cunnewitz, 15 Ganz- oder Theilhühner in Nebelschitz, je 2 in Kalbitz und Spittwitz. Nach den Ablösungsakten gehören zum Kloster Marienstern überhaupt zehn ganze Lehnbauergüter, wovon $8\frac{1}{2}$ in den 9 eben genannten der sächsischen Landeshoheit unterworfenen, $1\frac{1}{2}$ aber in den preussischen Dörfern Sollschwitz, Kotten und Hoske befindlich sind. Die $8\frac{1}{2}$ ganzen Lehnbauergüter in den vorbenannten 9 sächsischen Dörfern werden von den Bauer-gutsbesitzern dergestalt gebildet, daß z. B. in Höflein, ebenso in Jauer

¹⁾ General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Dresden.

jeder ein halbes, in Crostwitz die vier Bauergutsbesitzer ein ganzes, und zwar einer nach 2 Sechstheilen, einer nach 1 Sechstheil, die übrigen zwei je nach einem Viertheil, in Nebelschitz die 15 Bauergutsbesitzer ein ganzes Lehnbauergut besitzen. Jedem Lehnbauergut lagen ob die sechs sogenannten „kurzen Fuhren“. Diese 60 Fuhren waren unter sämtliche zehn Lehnbauern so vertheilt, daß von ihnen jährlich überhaupt 1 Mühlfuhr, 30 Kalkfuhren, 2 Fleischfuhren und 27 Holzfuhren geleistet wurden. Jedes Lehnbauergut hatte ferner jährlich 10 Fischfuhren zu leisten. Die beiden Lehnbauern zu Kaschwitz hatten zusammen 5 Tage Weiberhanddienste zu verrichten. Endlich hat jeder einzelne Bauer Naturalzinsen und Zinsstücke an Weizen, Roggen, Hafer, Gänfen, Hühnern und Eiern zu entrichten, so z. B. die vier Lehnbauern in Crostwitz je nach Größe ihre Gutes 7 Scheffel Roggen, 8 Scheffel und 8 Metzen Hafer bis zu 16 Scheffeln Roggen und 18 Scheffeln Hafer.

Der dem Rittergut Räckelwitz gehörige Lehnbauer zu Nucknitz war verpflichtet, alljährlich 7 Spanntage mit 2 Pferden zum Eggen oder Düngersfahren zu leisten und das erforderliche Geräth mitzubringen. Auf Gewährung von Kost oder irgend welche sonstige Gegenleistungen hatte er keinen Anspruch. Er hatte ferner auf den herrschaftlichen Hof abzuschütten je 1 Scheffel Weizen und Roggen, sowie 1½ Scheffel Hafer Kamenzner Maaß, sowie folgende Geldpraestationen zu leisten: Dienstgeld, Erbzins, Aequivalent für das Spinnen eines Stücks Garn, Wächtergeld, Aequivalent für 1 Brod und 1 Kuchen an den Wächter, endlich Rente für Aufhebung der Erbunterthänigkeit und des Gesindezwanges.

Eine bedeutende Einnahme aus den Lehnbauergütern erwuchs der Herrschaft durch die Erbschaftsbesteuerung und durch das Unrecht auf das Lehnpferd. So war z. B. der Lehnbauer zu Nucknitz schuldig, der Räckelwitzer Herrschaft in jedem Vererbungs-, auch in jedem Veräußerungsfalle des Lehnbauergutes ein Lehngeld nach Höhe 5 vom 100 des Werthes zu bezahlen, und es mußte jeder Besitzer des Gutes, da er in einem bauerlichen Lehnsnerus zur Rittergutherrschaft stand, bei Empfang der Lehn ein Aequivalent von 30 Thalern anstatt eines Lehnpferdes an diese entrichten. — Das landvoigteiliche Lehnbauergut in Storchia hatte bei jedem Sterbefall des Besitzers 15 Thaler 12 Gr. 5 Pf. Aequivalent für ein halbes Lehnroß an das Rentamt in Budissin zu entrichten u. s. w.

Unders war das Verhältniß der Herrschaft zu den Gärtnern und Häuslern. So hatten z. B. in Panschwitz mit 7 Gartennahrungsbesitzern, 9 Althäuslern und 5 Kleinhäuslern die 7 Gärtner und 9 Althäusler folgende Verpflichtungen: Sie mußten dem Klosterstift allerhand Handdienste leisten, Strohseile knüpfen, auf Wiesen arbeiten, Graben heben, Dünger ausbreiten, Kraut pflanzen und einlegen, Flachsbereiten, Möhren jäten, Schafe schwemmen, den Klosterhof und Baumgarten reinigen, Bier und Branntwein nach Neudörfel abtragen, die Fischerei in Burfau und Hausdorf bestellen und die Fischneze dorthin tragen, den Gaststall ausmisten, das Kupfergeschirr nach Kamenz zum Kupferschmied schaffen, den Schnee aus den Straßen auswerfen, Mähertage, Zech-, Boten- und Wachdienste verrichten, letztere sowohl zur Bewachung des Klosterhofes und der

Canzlei, als auch der Leichen der geistlichen Herren. Sie hatten ferner die Dienste zum Grabmachen für die verstorbenen geistlichen Jungfrauen, die Geistlichen und Spittelfrauen zu leisten, endlich noch Spinddienste zu verrichten. — Die 5 Kleinhäusler mußten Handtrohdienste leisten. — Jeder Gärtner hatte ferner 5 Agr. 1 Pf., jeder Alt- und Kleinhäusler 2 Agr. 6 Pf. Erbunterthänigkeitsrente zu zahlen. — Als Gegenleistung wurden ihnen von der Herrschaft bestimmte Hutungs- und Grasungsbefugnisse gewährt.

Es ist bereits oben kurz der Tradition gedacht worden, wonach, gleich zahlreichen anderen Orten der Oberlausitz, so auch Crostwitz eine alte Stätte heidnischer Götterverehrung gewesen sei; sogar ein heidnischer Tempel soll, so erzählt sich das Volk, hier gestanden haben, und an seine Stelle sei dann bei der Christianisirung des Landes eine Kirche, zuerst wohl eine Kapelle, errichtet worden. In wieweit diese Legende einen realen Hintergrund hat, vermögen wir heute nicht mehr zu entscheiden, wohl aber ist der Schluß gerechtfertigt, daß eine Kirche, deren Entstehungsgeschichte unwoben ist von frommer Legende, auf ein hohes Alter zurückblicken kann und den ältesten des Landes zuzählen ist.

Am 24. Juni 1221¹⁾ hatte Bischof Bruno II. von Meissen die Petrikirche zu Bautzen geweiht. Unter den im folgenden Jahre²⁾ aufgeführten Kirchen, deren Besetzung dem Domkapitel zustehen sollte, findet sich die von Crostwitz nicht erwähnt. Es muß also die Crostwitzer Kirche zwischen 1222 und 1248, in welch' letzterem Jahre, wie oben angegeben, der Ortschaft Crostwitz und ihrer Kirche zum ersten Male Erwähnung geschieht, gegründet worden sein. Geweiht wurde die Kirche den Aposteln Simon und Judas Thaddäus, Heiligen, denen wir übrigens unseres Wissens als Kirchenpatronen in der Oberlausitz sonst nicht begegnen. Ihre überlebensgroßen, mit ihren Attributen versehenen Figuren in kunstvoller Ausführung aus neuerer Zeit, schmücken zwei Fenster des Chors der Kirche.

In jenem Jahre (1248³⁾), in dem die Herren von Kamenz als Patrone der Kirche zu Crostwitz diese nebst anderen Besitzungen dem zu gründenden Kloster Marienstern überwiesen, gaben sie als deren Einkommen an: Das nördlich gelegene Dorf Nauslitz (Novosedlitz) mit zwölf angebauten Hufen, deren jede einen Jahreszins von einer halben Mark Silber gab; ferner in Crostwitz selbst, sowie in Kuckau je eine Hufe mit dem nämlichen Zinsertrag, endlich in Crostwitz noch ein freigut von 4 Hufen („allodium cum quatuor mansis liberis“). Weitere Revenüen bezog die Crostwitzer Kirche aus den Erträgen des Zolles zu Königsbrück, des ältesten der Oberlausitz, nämlich ein Talent Pfennige, sowie aus einem Walde, den sie „a prima plantatione“ besaß. Alle diese Einkünfte und seit dem Jahre 1290 auch noch die andere Hälfte von Crostwitz waren nun im Besitze des Klosters Marienstern.

1) Cod. diplom. Lus. sup. I. S. 27.

2) ebenda S. 29.

3) Neues Kauf. Magazin XLIII, 383.

Crostwitz gehörte nach der Meißner Bisthumsmatrifel in ihrer Uebersetzung vom Jahre 1495¹⁾ zum Sprengel des erzpriesterlichen Stuhls zu Kamenz, zur sedes Camenz. Dieser ausgedehnte, unter der Administration des Kamenzener Stadtpfarrers stehende Sprengel setzte sich zusammen aus 23 (nach einer anderen Handschrift der Matrifel: 26) Kirchspielen und entrichtete einen Bischofszins in Höhe von 121 Mark; außer Kamenz, das zu dieser Summe 20 Mark beitrug, zahlten unter sämtlichen Kirchspielen Crostwitz und Königsbrück mit je 7 Mark den höchsten Zins, gehörten also zu den größten und wohlhabendsten Parochien der sedes Camenz.

Das Patronatsrecht über Crostwitz, als über eine zur Herrschaft Kamenz gehörige Ortschaft stand ursprünglich den Herren von Kamenz zu. Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom Jahre 1248 wurde aber dem Kloster Marienstern das Jus patronatus über Crostwitz übertragen, nachdem der dortige Kaplan in demselben Jahre²⁾ den Gebrüdern Withego, Bernhard III. und Bernhard IV. von Kamenz gegenüber auf seine Pfarre zu Gunsten des Klosters verzichtet hatte. Es stand also der Abbatissin die Befugniß zu, einen Geistlichen für die erledigte Crostwitzer Pfarre zu vociren und zu präsentiren, während das Domstift St. Petri zu Bautzen, wie dies aus vorliegenden Beispielen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts³⁾ hervorgeht, das Recht der Confirmation und Anstellung desselben ist Anspruch nahm. Ebenso ernannte das Kloster auch die Crostwitzer Schuldiener und machte im Jahre 1660⁴⁾ durch seine Abbatissin Anna Margarethe Dorn dem Domstift gegenüber durchaus sein von ihm stets ausgeübtes Recht geltend, den Schulmeister in Crostwitz anzustellen, abzusetzen und zu bestrafen. Das Lehnsverhältniß des Klosters der Kirche zu Crostwitz gegenüber bedingte ferner ein Aufsichts- und Schutzrecht desselben über die Kirche, kraft dessen es der Abbatissin vor Allem zustand, das Kirchenvermögen zu beaufsichtigen, die Ablegung der Kirchrechnung zu fordern und ihre Zustimmung zur Vorname von Bauten an kirchlichen Gebäuden zu ertheilen⁴⁾.

Es hatte ferner der dem Stift Marienstern beigegebene und mit Führung der Oberaufsicht über dasselbe betraute Cistercienserabt nicht allein die Administration und Visitation des Klosters selbst zu besorgen, sondern auch der unter dem Patronate des Klosters stehenden Pfarreien. Bei der Aufnahme des Klosters Marienstern in den Cistercienserverband im Jahre 1264⁵⁾ wurde der Abt von Alzelle als „Pater und Visitator“ des neugestifteten Klosters bestimmt. Nachdem dann das Stift Alzelle am

¹⁾ Cod. diplom. Sax. reg. I. Haupttheil. I. Bd. S. 219.

²⁾ Neues Kauf. Magazin. XLIII. 383. 385.

³⁾ Domstiftliche Akten. x. 11.

⁴⁾ Zur Ablegung der Kirchrechnung pflegten im 17. Jahrhundert seitens der Abbatissin oder in ihrem Auftrage seitens des Klostervoigts Einladungen zu ergehen an den Dekan und einige Canonici des Domstifts St. Petri wegen der dem Domkapitel gehörigen, nach Crostwitz eingepfarrten Ortschaften, ferner an den Adel der Parochie, an die Crostwitzer Geistlichen und an die Kirchväter. Von Seiten des Stifts wurden abgeordnet der Propst und Beichtvater, der Klostervoigt und der Stiftskanzler.

⁵⁾ Cod. diplom. Lus. sup. I. Anhang S. 77.

18. Februar 1540 aufgehoben worden war, fiel auf päpstlichen Befehl vom Jahre 1572 dem Domdekan zu Bautzen die Aufgabe zu, das Stift zu beaufsichtigen und zu beschützen¹⁾. Später, im Jahre 1653 finden wir in solcher Thätigkeit erwähnt den „Fr. Jacob, Abbt zum König-Sahl, des Cistercienser Ordens Visitator und Vicarius Generalis“, und im Jahre 1657 den Abt von Neuzelle, Bernhard frhn. von Schrattenbach. Ersterer veranlaßte, daß dem Pfarrer von Crostwitz das Bierbrauen und Schenken untersagt wurde, Letzterer erklärte den Crostwitzer Pfarrer Georgius Groß seines Lehns für verlustig, da er es unterlassen hatte, um die Investitur nachzusuchen²⁾.

Mit dem Uebergang von Crostwitz aus dem Besitze der Herren von Kamenz an das Kloster Marienstern war auch die Gerichtsbarkeit über dieses Dorf, wie über die anderen ihm überlassenen Ortschaften aus der Hand der ersten Besitzer in die des Stiftes übergegangen. In dem von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg dem Kloster ausgestellten Schutzbrief vom 17. März 1264³⁾ verliehen diese ihm ausdrücklich die obere und niedere Gerichtsbarkeit, wie über Crostwitz, so über alle seine Besitzungen.

So alt auch die Kirche und die Parochie Crostwitz ist, so reicht doch die früheste uns erhaltene auf Crostwitz bezügliche Urkunde nicht weiter zurück als bis zum Jahre 1482. In diesem Jahre stiftete die Abbatissin von Marienstern, Barbara von Nostitz, in der Crostwitzer Kirche ein neues Altar zu Ehren der Jungfrau Maria und dotirte es mit dem Betrage gesammelter Almosen frommer und gläubiger Christen. Die Bestätigung seitens des Bischofs Johann V. von Weissenbach erfolgte von Stolpen aus am 11. November 1482⁴⁾. Der Bischof bestimmte gleichzeitig, daß der Inhaber dieses Altars gehalten sei, allwöchentlich an beliebigen Tagen drei Messen zu halten, eine für das Seelenheil der Stifter und Almosenspender, zwei „pro devotione sua“. Hierfür empfing er jährlich die Summe von 13½ Mark Schwertgroschen, hatte aber dem Pleban ein Restaurum von diesem Altar in Höhe von ½ Mark, ferner den Kirchvätern oder „Altermännern“⁵⁾ für Beschaffung von Brod und Wein 12 Groschen, endlich dem Küster für seine Thätigkeit als Ministrant 6 Groschen jährlich zu entrichten. Die Beschaffung der zu den Messen erforderlichen Kerzen lag dem Kaplan selbst ob. Das Patronatsrecht über dieses Altar sollte für immerwährende Zeiten der Abbatissin und dem Convent von Marienstern zustehen. Die Namen der Altaristen dieses Altars unserer lieben Frauen sind uns bis auf zwei aus der zweiten Hälfte

1) E. Beyer, Das Cistercienserstift und Kloster Alt-Zelle S. 86. 171.

2) Domstiftliche Akten. Ueber Schrattenbach siehe Neues Kauf. Magazin XXI, 272.

3) Cod. diplom. Lus. sup. I. S. 87.

4) Anhang No. I.

5) Altermannus == weltlicher Kirchen- und Hospitalvorsteher, Verweser, Vormünder. Brinckmeyer, Glossar. diplomat. — Im Wirthschaftsbericht aus dem Franziskanerkloster in Bautzen vom Jahre 1506 (Neues Kauf. Magazin XLIX, 42) findet sich die Stelle: „Item dem kyrchenbytter zu Korsthwitz habe ich abegekalüft eyn calicem und ein herband vor XIX marck“.

des 16. Jahrhunderts nicht überliefert worden. Um 1559 war Inhaber dieses Altars der Vikar der Stiftskirche zu Bauzen Paulus Maß. Am 2. Mai (Dienstag nach Walpurgis) des gedachten Jahres¹⁾ bekannte nämlich Heinrich von Plaunitz auf Radibor dem genannten Vikar und allen nachkommenden Inhabern des Altars ein Schock Groschen jährlichen Zinses um zehn Schock Groschen auf sein Vorwerk und die Gemeinde seines Dorfes Radibor verkauft zu haben. Nach Verlaufs einiger Zeit erfolgte aber die Zinszahlung sehr unpünktlich, und als gar dem Crostwitzer Kaplan und Inhaber dieses Lehns Georg [Fabricillus] der Zins sechs Jahre hindurch, von 1576—1581, nicht entrichtet worden war, so wurde endlich gegen den säumigen Schuldner die große Hülfe erstanden.

Die Kapitalien, deren Zinsen zum Unterhalt des „Rectors“ dieser Vikarie bestimmt waren, scheinen im Lauf der Zeit abhanden gekommen und demgemäß Zinsen nicht mehr zur Auszahlung gelangt zu sein. Wenigstens besagt eine aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Notiz²⁾: „Wann diese fundation verloren gegangen, ist unbekannt. Gegenwärtig wird nichts gehalten.“

Außer dem Hochaltar mit den Bildern der h. Apostel Simon und Judas Thaddäus, als der Patrone der Kirche, und dem auf der Evangelienseite aufgestellten Altar der Mutter Gottes, dessen eben Erwähnung geschehen ist, befanden sich in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts noch folgende drei Altäre in der Crostwitzer Kirche: auf der Epistelseite das Bruderschaftsaltar St. Sebastiani, ferner das Altar der freundschaft Christi und das des heiligen Apostels Petrus³⁾. —

An die hundert und fünfzig Jahre ziehen vorüber, ohne daß irgend welche bedeutsame Nachrichten über Crostwitz, seine Kirche und seine Parochie aus diesem Zeitraum zu uns dringen. Ob die Ortschaft von den Hussitenschaaren, in deren Hände im Jahre 1429 nach tapferer Gegenwehr die benachbarte Stadt Kamenz fiel, die auch das Kloster Marienstern in Flammen aufgehen ließen, zu leiden hatte, ist nicht bekannt. Aber ein anderer Feind, der schwarze Tod, wüthete zu wiederholten Malen während des 15. Jahrhunderts gerade in der Gegend von Kamenz und Crostwitz und raffte zahlreiche Opfer dahin. Auch von den Schrecken des dreißigjährigen Krieges blieb die Parochie Crostwitz nicht verschont. Kaiserliche und schwedische Kriegsvölker zogen sengend und brennend und Alles verwüstend durch die Gegend. Allein in der kleinen, westlich von Crostwitz gelegenen Ortschaft Miltitz lagen im Jahre 1642⁴⁾ 3500 Mann zu Fuß, Alles, was sie fanden, verzehrend und zerstörend. Und im Gefolge des langen Krieges zog ein neuer Feind daher, die Pest, die im Jahre 1680 gerade in Crostwitz herrschte. Gleichzeitig drohte dem ganzen Abendlande von den Türken, die einen neuen Zug gegen Oesterreich unternahmen, eine neue, furchtbare Gefahr. Sie zu bannen, verhieß Papst Innocentius XI.

1) Domstiftliche Akten x. 13.

2) Tabul. V. C. Budiss. No. 70. Domstift.

3) Stifter der beiden letztgenannten, am 4. April 1776 aufgestellten Altäre waren Peter und Maria Mahr aus Lehndorf. Domstiftliche Akten Crostwitz.

4) Domstiftliche Akten Miltitz.

in seiner Bulle vom 12. Juni 1683¹⁾ allen denen, die an gewissen Tagen in bestimmten Kirchen in Ungarn und Böhmen, im Erzherzogthum und in sonstigen Provinzen des Reichs bußfertigen Herzens und versehen mit dem heiligen Abendmahl für den Sieg der christlichen Waffen, Eintracht der christlichen Herrscher, Ausrottung der Ketzer und Erhöhung der heiligen Kirche beten würden, einen vollständigen Ablass. Auch in Crostwitz, das, unberührt von der neuen Lehre, stets fest am Glauben seiner Vorfahren gehalten hatte, wurde die Bulle bekannt gemacht mit dem Erfolge, daß, wie eine Bemerkung auf ihrer Rückseite besagt „tempore harum indulgentiarum fuerunt paenitentibus hic et Rabitii 468“.

Eine, wenige Wochen darauf, am 7. Juli 1683²⁾ speciell für Crostwitz ausgestellte päpstliche Bulle verleiht für den Tag der Kirchenpatrone, der heiligen Apostel Simon und Judas, vollständigen Ablass.

Unterdessen hatte die Reformation begonnen in dem oberlausitzischen Wendenlande ihren Einzug zu halten. Auch in der großen, der Crostwitzer benachbarten Gödaer Parochie fand sie zahlreiche Anhänger, ohne doch zunächst zur allgemeinen Anerkennung zu gelangen. Viele Bewohner des Kirchspiels hielten vielmehr fest an der Lehre, in der sie geboren und erzogen worden waren, mit ihnen ihr Geistlicher Johann Thiemler, der den kurfürstlichen Kirchenvisitatoren, nachdem sie auch Göda besucht hatten, am 9. Januar (Sonntag nach Trium regum) 1559³⁾ schrieb, er bitte es ihm zum besten zu deuten und zu halten, . . . „das ich von der alden Catholischen und Christlichen Religion keines wegs zu schreiten bedocht, khan auch inhalt und vormöge meiner eiden und pfflichten es mitt guttem gewissen nitt thuen.“ So ging er denn nach Crostwitz, dessen Bewohner noch fest am alten Glauben hielten, und in der dortigen Kirche stellte er das wunderthätige Marienbild auf, das er aus der Gödaer Kirche mitgenommen hatte⁴⁾. Von Crostwitz gelangte es nach Rosenthal⁵⁾.

Daß der innere Zusammenhalt unter den Gliedern einer Parochie leiden mußte, wenn von diesen ein Theil an der alten Lehre festhielt, während ein anderer Theil der neuen sich zuwandte, ist wohl begreiflich. So waren in die Gödaer Kirche zur Zeit der Visitation (1559) 66 Dörfer eingepfarrt, darunter „unter dem konigreich 51 gelegen“. Von diesen 51

1) Anhang No. II.

2) Domstiftliche Akten Crostwitz.

3) Hauptstaatsarchiv Loc. 7431. Stolpisch und Bischoffwerdische und Gödische Visitation bey denen Kirchen 1559. fol. 7.

4) C. S. Senff, Kirchen-Reformation- und Jubelgeschichte des Amts Stolpen. S. 266; Chr. Knanthe, Derer Oberlausf. Sorbenwenden Kirchengeschichte S. 103.

5) Eine Notiz in den domstiftlichen Crostwitzer Akten aus dem 18. Jahrhundert erwähnt einen als Weibgeschenk für das Gnadenbild gestifteten, zum Gebrauch für den in Rosenthal amtierenden Kaplan bestimmten Kelch mit folgender Inschrift auf dem Fuße:

„eX Voto Jste CaLIX DatVs tJbJ sJt thaVMatVrga
VJrgo MJraCVLosa RosenthaLensJs
a me indigno famulo tuo Carolo Maria Caprano
di Santa Sopra il Lagho di Como oriundo
ibidem Sacrificantibus ad perpetuum usum,
die 8. Sept: oblatu Rosenthalii Ao 1695.“

oberlausitzischen Ortschaften waren 8 der Aebtissin zu Marienstern zuständig, die ihnen befohlen hatte, „die pfarr Goeda, als da auch Luthersche Lehr getrieben werde, zu meyden“¹⁾).

Andererseits wandte sich eine, wenn auch geringe, Anzahl Angehöriger des Crostwitzer Kirchspiels, die den neuen Glauben angenommen hatten, von Crostwitz weg in eine benachbarte lutherische Kirche. So klagte der Crostwitzer Pfarr Nicolaus Glausch in einem an Martin Khatmann, den domstiftlichen Sekretär gerichteten Schreiben vom 9. Januar 1589²⁾, daß eine Anzahl domstiftlicher Untertanen, eingepfarrt nach Crostwitz, sich nicht dort, sondern anderwärts, besonders in Göda, aufbieten und copuliren lasse und nur in Krankheit und in Sterbensgefahr den Crostwitzer Pfarrherrn aufsuche. Für den Inhaber der Crostwitzer Pfarre³⁾, die nicht, wie die Gödaer, mit einem ansehnlichen Pfarrgut ausgestattet war, bedeutete ein derartiges Vorgehen einer Anzahl Eingepfarrter eine empfindliche Einbuße in seinem Einkommen. Der Pfarrer Glausch bat deshalb auch das Domkapitel, ihm und dem Schulmeister dazu zu verhelfen, nachträglich in den Besitz der ihnen widerrechtlich entzogenen und dem Gödaer Pfarrer zugewandten Gebühren zu gelangen.

Ein nicht unbedeutender Verlust an Einkommen erwuchs ferner der Crostwitzer Geistlichkeit dadurch, daß, wie in verschiedenen anderen Kirchspielen der Oberlausitz, so auch in dem Crostwitzer, der Adel durch seinen Uebertritt zum Protestantismus⁴⁾ sich nicht mehr für verpflichtet hielt, den Geistlichen die Gebühren zu entrichten, auf die diese doch von Alters her Anspruch zu erheben hatten. Langwierige Streitigkeiten waren die Folge dieser Weigerung, zu deren Schlichtung dann die Vermittelung der Abbatissin von Marienstern als Patronin angerufen zu werden pflegte. So beschwerten sich im Jahre 1673 die beiden Crostwitzer Geistlichen, der Pfarrer Martinus Sutorius und der Sacellan Paulus Ignatius Pekschig über die Eingepfarrten von Adel, die ihnen die actus ministeriales entzögen und baten um Abhilfe. Hierauf erging seitens der Abbatissin Katharina Benade am 20. Juli des gedachten Jahres⁵⁾ die Aufforderung an die eingepfarrten Edelleute, „daß sie die beyden Geistlichen zu Crostwitz bey dem, was ihnen undt der catholischen Geistlichkeit nach Disposition des Traditions-Recess über beyde Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz p. von der Röm: Kayserl: undt Königl: Mayt: undt Jhro Churfürstl: Durchl: zue Sachsen allergnädigst und gnädigst reserviret undt abgehandlet worden, ruhiglich lassen undt dieselbte in denen actibus mini-

1) Hauptstaatsarchiv. Stolpisch zc. Disitation fol. 32.

2) Domstiftliche Akten x. II.

3) „Bey dieser [der Crostwitzer] Kirche findet man auch keine dotem, noch alte milde Stiftungen, daß also diese Kirche sich meisten von denen Legatis p. erhalten muß.“ Tabular. V. C. Budiss. No. 70.

4) Cristoph v. Megradt d. J. auf Räckelwitz, dem bedeutendsten Ritterstift der Crostwitzer Parochie, war, wie aus mehrfachen Wendungen seines im Jahre 1609 an den Dekan zu Baugen gerichteten Gesuchs um Dispens zur Heirath mit Barbara, der Tochter seines Vatersbruders Cristoph von Megradt d. Aelt. auf Milkwitz hervorgeht, der katholischen Confession treu geblieben. S. Anhang No. III.

5) Domstiftliche Akten Crostwitz.

sterialibus als Copuliren, Tauffen, Begraben und anderen, was ihnen de jure et ex antiqua consuetudine gebühret, nicht turbiren, noch einigen Abbruch thuen sollen“.

Über schon wenige Jahre später mußte die Abbatissin wieder zu Gunsten der Crostwitzer Kirche und ihrer Geistlichen interveniren und die bestrittene Zugehörigkeit einiger Ortschaften zum Crostwitzer Kirchspiel amtlich feststellen lassen. Es geschah dies nach damaliger Sitte durch ein von einem Notar vorgenommenes Zeugenverhör, einen „Zeugenrotulus“, bei dem eine Anzahl alter Männer sowohl des Gödaer, wie des Crostwitzer Kirchspiels ihre Aussagen zu Protokoll zu geben veranlaßt wurde. Das im December 1679 und im Januar 1680¹⁾ angestellte Verhör ergab denn, daß aus den Ortschaften Prautitz, Storchä, Zscharnitz, Libon, Pasditz, Vorwerk, Lehndorf, Tschaschwitz, Siebitz und Säuritz niemals Taufen, Trauungen und Beerdigungen in der Gödaer Kirche stattgefunden hätten, — es sei dies denn gelegentlich ausnahmsweise mit specieller Erlaubniß des Crostwitzer Pfarrers erfolgt — sondern ausschließlich in Crostwitz. Den Decem entrichteten diese Ortschaften theils nach Göda, so Prautitz, Zscharnitz, Cannewitz, Jiedlitz; theils, wie Storchä, an das Domstift; theils, wie Libon, an das Kloster Marienstern; theils endlich, wie Tschaschwitz, an das kurfürstliche Amt Stolpen. In Betreff der Ortschaften Cannewitz, Tschaschwitz, Jiedlitz, Libon und Ostro, die der Gödaer Pfarrer M. Andreas Manitius für seine Kirche in Anspruch nahm und von denen er die Entrichtung der geistlichen Abgaben forderte, wurde bei dem erwähnten Zeugenverhör im Januar 1680 festgestellt, daß diese dem Kloster Marienstern gehörigen Ortschaften während der Reformation stets bei der römisch-katholischen Kirche verblieben seien und Taufen, Trauungen und Beerdigungen stets in Crostwitz hatten verrichten lassen. So sprach sich z. B. ein alter, achtzigjähriger Zeuge aus Cannewitz dahin aus, „daß die geistlichen Amts-Verrichtungen mit Tauffen, Trau- und Begräbnissen ic. allezeit und stets zu Crostwitz findt der Zeit, als die Religion zu Gedau mutiret worden, verrichtet worden waren, massen der damahlige catholische Pfarrer undt Caplan zu Gedau, wie Er von Seinen Eltern gehöret, Sich auff Crostwitz begeben undt die Gemeine von Cannewitz sich allzeit von solcher Zeit her auff Crostwitz mit allen geistlichen Verrichtungen gehalten habe; den Decem hetten Sie auf Gedau verrichtet, wie sie ihn denn noch dahin verrichten thadten, außer den Decem aber hetten sie dahin nichts gegeben undt hetten die Pfarrer zu Gedau biß auff diese Zeit deßwegen keinen Streit erwecket“. — Ein anderer Zeuge aus Cannewitz äußerte sich dahin, „daß der Caplan zu Gödau iedesmahl in Person den Decem abholle undt gedachte Sein Lebtag nicht daß geringste von geistlichen Verrichtungen als Tauffen, Begraben, Trauen ic., sondern er bedanke sich vor richtige Abführung des Decems und wünsche, daß sie es übers Jahr wieder in Gesundheit abgeben mechten“.

Die Differenzen zwischen der Crostwitzer Geistlichkeit und einigen eingepfarrten evangelischen Edelleuten wegen der Entrichtung der Stol-

1) Domstiftliche Akten Crostwitz.

gebühren lebten auch im 18. Jahrhundert wieder auf. Es pflegten diese Udeligen die actus ministeriales von benachbarten evangelischen Geistlichen vornehmen zu lassen, ohne doch, wie es ihre Pflicht war, dem Crostwitzer Parochus die ihm zukommenden Stolgebühren zu entrichten¹⁾. Auf eingelegte Beschwerde beim Oberamt seitens des Crostwitzer Pfarrers Andreas Cato wurde den säumigen Zahlern durch Verfügung der Oberamtskanzlei vom 25. Juli 1746²⁾ befohlen, ihren Verpflichtungen dem Crostwitzer Geistlichen gegenüber nachzukommen. Gleichzeitig wurden sie auf die landesherrlichen Erlasse aus den Jahren 1713, 1732 und 1744³⁾ hingewiesen, wonach es den lutherischen Confessionsverwandten an Orten, in denen der öffentliche Cultus der katholischen Religion eingeführt sei, zwar freistehende, alle ihre actus ministeriales von evangelisch-lutherischen Pfarrern verrichten zu lassen und vice versa, aber nur gegen Abstattung der taxa stolae an den Parochus loci. —

Ueber die confessionellen Verhältnisse der Crostwitzer Parochie liegen genaue statistische Nachrichten vom Ende des 17. Jahrhunderts in den domstiftlichen Akten vor. Die Parochie Crostwitz mit der incorporirten Kirche zu Rosenthal und der Filialkirche zu Kalbitz umfaßte nach den Aufzeichnungen des Pfarrers Georg Franz Sende um 1680 35 Ortschaften, von denen der größere Theil dem Domstift zu Bautzen, sowie dem Kloster Marienstern gehörte, während 13 Ortschaften im Besitze nicht-katholischer Herrschaften waren. Außerdem pflegten aus benachbarten, nicht in Crostwitz eingepfarrten Ortschaften, worunter zwei Städte, eine beträchtliche Anzahl von Katholiken in Crostwitz das Sakrament zu empfangen, sowie daselbst taufen, copuliren und begraben zu lassen. Diese 35 zur Crostwitzer Kirche und Kalbitzer Filialkirche gehörigen Dorfschaften bestanden damals aus etwa 466 Häusern. Rechnet man auf jeden Rauch etwa fünf Personen, so waren es im Jahre 1680 1830 Personen, denen die Sakramente gespendet wurden. Luthraner befanden sich in den 35 Ortschaften etwa 142, ausgenommen die Edelleute und ihre Familien. Zur katholischen Kirche traten während des Jahres 1680/81 24 Personen über.

Die von dem erwähnten Crostwitzer Pfarrer Sende aufgestellte Statistik für das Jahr 1703 lautet (mit Weglassung der Namen der Besitzer) folgendermaßen:

1) So ließ Wolf Dietrich von Hünerkopf auf Schönau und Schmerlitz, der letzte seines Geschlechts, seine am 24. April 1747 geborene Tochter in Oßling taufen und nach ihrem bald darauf erfolgten Tode ebendahin begraben, ohne dem Pfarrer Andreas Cato in Crostwitz, wohin Schönau seit undenklichen Zeiten eingepfarrt war, die jura stolae zu entrichten. — So weigerte sich um dieselbe Zeit der Landammerrath von Gersdorff auf Gröditz als Vormund der unmündigen Kinder des am 14. August 1743 verstorbenen Jakob Eccard von Wobeser auf Räckelwitz, Neudörfel und Zerna, und seinem Beispiele folgend, die gesammte Bewohnerschaft dieser Dörfer, dem Crostwitzer Pfarrer die diesem zukommenden Tauf-, Copulations- und Begräbnisgebühren zu entrichten. Domstiftliche Akten.

2) Domstiftliche Akten Crostwitz.

3) Oberlaus. Collect.-Werk II. S. 1241. 1251. 1266.

Namen der Ortschaften:	Anzahl der Häuser:	Katholiken:	Lutheraner:
Crostwiß	66	349	5
Cosariß [Caseriß]	10	62	5
Hofgen [Höflein]	15	129	5
Smeckwiß [Schmeckwiß]	12	97	8
Diskowiß	24	98	21
Weteniß [Dürwidniß]	10	64	4
Wiltiß	14	76	7
Jawor [Jauer]	11	62	6
Seiriß [Säuriß]	11	60	56
Ostro	29	161	18
Canerß [Cannewiß]	9	68	6
Sweinerda [Schweinerden]	16	108	3
Sibiß	6	31	13
Uzawiß [Utschaschwiß]	7	40	9
Leino [Lehndorf]	7	20	11
Libon	2	16	4
Storich [Storcha]	8	44	12
Uorniß [Uhorniß]	4	34	4
Posdiß [Paßdiß]	6	43	—
Kufniß	7	55	3
Kopfin [Kopfschien]	3	21	8
Prawotiß [Prautiß]	6	52	2
Horke	18	84	3
Reclowiß [Räckelwiß]	38	214	20
Neudorfel	11	54	6
Reinza [Gränze]	9	65	4
Nausliß	14	122	3
Cerna [Zerna]	14	87	12
Rosenthal	14	116	2
Smerliß [Schmerliß]	7	66	6
Schönav [Schönau]	19	97	24
Easke [Eaßke]	7	39	2
Kalbiß filialis est	19	157	1
Conwiß [Cunnewiß]	10	87	—
im Closter exceptis virg.	—	29	—
Kufar [Kuckau]	30	168	2
Pantziß [Panschwiß]	17	104	1
	510	3179	296

Im Vergleich zu der bedeutenden Ausdehnung der Parochie war das Einkommen des Pfarrers ein sehr bescheidenes. So bezog der mehrfach erwähnte Pfarrer Sende zu Ende des 17. Jahrhunderts von den der Kirche zu Crostwiß unmittelbar incorporirten Ortschaften nichts, ausgenommen von zwei Gütern zu Crostwiß 4½ Scheffel Korn und ebenjoviel Hafer. Sein Decem von Kalbiß betrug je 18 Scheffel Korn und Hafer. An Zinsen erhielt der Parochus 12 Mark und 7 Groschen, ferner noch

einige nicht beträchtliche Summen aus den vorhandenen Foundationen. — Nahezu hundert Jahre später, im Jahre 1777, war der Decem des Crostwitzer Pfarrers der nämliche: 22 $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und 22 $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer. Auch war er bis zur Ablösung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Lehnherr über einige kleine Besitzer des Dorfes und hatte als solcher das Recht, von zwei Haus- und einem Feldparzellenbesitzer Lehnwaare nach Höhe 2 $\frac{1}{2}$ resp. 3 vom Hundert in jedem Veräußerungs- und Vererbungsfalle zu beanspruchen. Diese zwei Häusler und noch ein dritter hatten außerdem die Verpflichtung, dem Pfarrlehn zu Crostwitz in der Ernte Männer- und Weiberdienst zu leisten¹⁾.

Etwas vermehrt war das bescheidene Einkommen des Pfarrers dadurch, daß er zur Fastenzeit in Schweinerden, Cannewitz, Jauer, Dürrwicknitz, Miltitz, Schmeckwitz und Höflein Eier einsammeln ließ und daß es ihm (1777) freistand, Bier zu brauen und „moderate frey zu schenken“²⁾. Hierzu kamen noch die Stolgebühren für Taufen³⁾, Trauungen und Beerdigungen, für Leichenreden, pro introductione puerperarum, pro suffragiis in den Quatemberzeiten.

Dem Pfarrer zur Seite stand ein Kaplan, der von der Abbatissin zu vociren und zu präsentiren, vom Dekan anzustellen war. Seine hauptsächlichsten Obliegenheiten lernen wir aus dem Vergleich kennen, den der Administrator Johann Leisentritt zwischen dem Crostwitzer Pfarrer Nikolaus Glausch und dem Kaplan Georg fabricillus am 4. October 1583⁴⁾ (am Tage Francisci) zunächst für die Dauer eines Jahres schloß. Hiernach hatte der Kaplan täglich die Vesper und das Salve Regina zu halten und die Collecten zu lesen und dieses Amt sowohl in der Kirche zu Crostwitz, wie in Kalbitz und Rosenthal zu versehen. Er hatte ferner die Kranken zu besuchen und sie zur Beichte und Communion anzuhalten, an hohen festen das Officium und die Predigt in Rosenthal zu versorgen, ebenso auch, auf Anordnung des Pfarrers, jederzeit in

1) Ablösungsakten.

2) Im Jahre 1786 wurde von dem Fiscus electoralis beim Oberamt zu Budissin eine Denunciation eingereicht gegen den Canonicus und Pfarrer Georg Cziesch in Crostwitz wegen Mißbrauchs des Tischtrunks. Er wurde beschuldigt, seinen freien Tischtrunk nicht nach Vorschrift des Biersteuer-Mandats vom Jahre 1727 entweder auf dem Pfarrhofe oder bei dem Patron „gegen Zuschutt“, sondern im Teutschmannschen Brauhause zu Höflein jährlich fünf bis sechsmal, also ca. 50 Viertel Bier jährlich gebraut zu haben. Seine sachgemäße Vertheidigung wurde unterstützt durch das von der geistlichen Behörde geltend gemachte privilegium exemptionis und durch ihre Verwendung für den Angeschuldigten beim Landesherrn.

3) In Crostwitz war es gebräuchlich, bei Taufen unehelicher Kinder dreißig und mehr Gevattern und Zeugen einzuladen, deren Jeder dem Pfarrer einen Groschen, dem Schulmeister drei Pfennige, dem Glöckner ebensoviel zu entrichten hatte. „Den Abgang, wenn 30 Personen nicht zusammengekommen, hat die Mutter des Kindes ersetzen müssen.“ Da aber die Anwesenheit so zahlreicher Patthen nicht selten zu allerhand Ausschreitungen führte, so beschränkte im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts der Pfarrer Georg Cziesch mit Approbation des Loci ordinarii die Zahl der Patthen auf fünf, höchstens sieben und bestimmte, daß die Mutter des Kindes den hierdurch entstehenden Ansfall zu ersetzen habe. Domstiftliche Akten.

4) Domstiftliche Akten Crostwitz.

Crostwitz¹⁾. — Was das Einkommen des Kaplans anbetriefft, so erklärte sich der Pfarrer bereit, ihm als Ersatz für sein bisheriges Einkommen aus zwei Beneficien 26 Mark jährlich zu entrichten. Anstatt des freien Tisches, den der Pfarrer dem Kaplan zu gewähren bisher schuldig war, sollte dieser je 1 Malter Korn und Hafer für ein Jahr erhalten; ferner sollten dem Kaplan die Accidentien zu Kalbitz und Rosenthal zustehen, sobald er dort Amt und Predigt versorge, ebenso, wie vor Alters, die „Trewgelder“ aus den Dörfern Kalbitz, Cannowitz, Schönau und Laßke. Genaue Bestimmungen werden auch über die bei Copulationen und Taufen sowohl fremder, wie Einheimischer zu erhebenden Gebühren getroffen. So erhielt der Caplan für Trauungen von Personen aus fremden Kirchspielen allein die Gebühren, copulirte er aber Crostwitzer Eingepfarrte in Kalbitz, so erhielt er 3 Groschen, der Pfarrer 9 Pfennig. Für Taufen von Kindern aus fremden Kirchspielen hatte er einen Argent zu beanspruchen, für Taufen von Kindern aus Rosenthal und Kalbitz aber nur 9 Pfennig. „Die Einleitungen aber der Sechswechnerin soll der Caplan nirgends anders dann zu Krostwicz, wie breuchlich, thun und anderstwohin nicht weisen, auff das also die Jura parochialia ungeschmelert verbleiben.“

Wie in anderen großen Kirchspielen, z. B. in Göda²⁾, so war auch in Crostwitz der Pfarrer verpflichtet, dem Kaplan ein Roß „pro communicantibus“ zu halten. Der jetzt getroffene Vergleich bestimmte nun, daß der Pfarrer anstatt des Rosses dem Kaplan eine Wiese und ein Stück Acker und das fleckchen „unter dem Kopschien“ geben oder anstatt des Wiesenfleckes ein Fuderlein Heu auf zwei Pferde gewähren solle, „wie er sie selbst mit seinen zwei Pferden einzuführen pfelegt“. Ferner solle der Pfarrer dem Caplan gestatten, zwei Kühe mit den seinigen zu hüten, die eine unentgeltlich, die andere gegen Erlegung von 3 Pfennig an den Pfarrer. „Anlangende das heußlein zum berürten Beneficio B: V: in der Kirch zu Krosticz gehörig, welches der Caplan ieziger Zeit besizet, soll er schuldig sein, dem Pfarrer als nunmehr dieses Beneficii possessori dasselbe abzutreten und in das Caplanathaus sich zu begeben, doch soll dasselbe, weiln es sehr baufellig, zuvor gerichtet werden, auff das er trugken dorinnen wohnen möge, es khuhnt dann disfals künfftig ein ander Mittel erfolgen.“

Der Crostwitzer Schulmeister wurde durch die Patronin, die Abbatissin des Klosters angestellt. Er hatte neben seinem Lehramt noch das Amt des Organisten zu versehen, war verpflichtet, die Rechnung zu führen

¹⁾ Im Jahre 1769 werden seine Amtsgeschäfte folgendermaßen präcisirt: *Functiones R. Dni Capellani.*

1. Baptizare, copulare et reliqua sacramenta, quorum minister est, administrare.

2. Omnibus infirmis, sive intra, sive extra parochiam administrare SS. sacramenta, nisi ob confidentiam alius desideraretur.

3. Catechizare diebus dominicis.

4. Conciones facere diebus festivis omnibus, item pomeridianas, videlicet in die nativitatis Domini, Paschalis, Pentecostes, Ascensionis, SS. corporis Christi, eiusdemque octava; praeterea consuetas quadragesimas.

Domstiftliche Akten Crostwitz.

²⁾ Archiv f. d. sächs. Gesch. V, 107.

und das Einschreiben (wohl in das Kirchenbuch) zu besorgen, sowie die Hostien zu backen. Seine Besoldung, die nach einem Vergleich vom 12. October 1611¹⁾ zwischen dem Crostwitzer Pfarrer Urbanus Sartorius und dem Schulmeister Matthäus aufgebessert wurde, bestand aus einem festen Deputat von der Kirche, aus bestimmten Accidentien bei Taufen, Copulationen und Begräbnissen²⁾ aus fundations- und Zinsgeldern, aus dem von den Schulkindern zu zahlenden Schul- und Holzgeld (zu Anfang des 18. Jahrhunderts von jedem Kinde alle Quatember 1 Gr. 3 Pf. Schul- und alljährlich 4 Gr. Holzgeld), sowie aus den Erträgnissen eines Acker- und Wiesenflecks und der Gräferei eines kleinen Gärtchens und des Kirchhofes. Von den Rittergütern bezog er genau bestimmte Accidentien³⁾; die von der bäuerlichen Bevölkerung ihm zukommenden Naturalleistungen an Garben und Broden pfl egten sehr unregelmäßig einzugehen, und die frühere Sitte, alle Sonn- und Feiertage, die ganze Octave corporis Christi, ebenso während der ganzen Marterwoche freien Tisch nebst einer Kanne Bier beim Pfarrer zu haben, war nach und nach abgekommen.

Das Einkommen des Glöckners setzte sich zusammen aus einem bestimmten Gehalt, den er von der Kirche und aus Stiftungen bezog, aus genau festgesetzten Stolgebühren⁴⁾, endlich aus Naturalien, die er von den Bewohnern der eingepfarrten Gemeinden zu empfangen hatte. —

Wie sie sich im Mittelalter in den oberlausitzischen Sechstädten Brüderschaften bildeten, deren Hauptzweck Vertiefung religiösen Lebens, regelmäßige gottesdienstliche Uebungen, werktätige Liebe den Armen und Bedürftigen gegenüber war, so finden wir auch in der ländlichen Parochie Crostwitz eine Brüderschaft, die Confraternitas S. Fabiani et Sebastiani⁵⁾. Ueber die Zeit ihrer Gründung fehlt jegliche Nachricht. Da sie die h. Fabian und Sebastian als Schutzheilige verehrte, von denen letzterer neben dem h. Rochus Schutzpatron der Pestkranken war⁶⁾, so ist wohl die Vermuthung nicht unbegründet, daß die Crostwitzer Brüderschaft während einer jener Pestepidemien, von denen die Oberlausitz vom frühen

1) Domstiftliche Akten Crostwitz.

2) 3. B. von jedem Begräbniß 2 Gr. 10 Pf.; wurde dabei eine Messe gesungen, 8 Gr.; von einer gesungenen Messe ohne Begräbniß 3 Gr.; für das Einschreiben bei der Taufe eines Kindes 1 Gr.; von einer Copulation 2 Groschen.

3) So 3. B. von Rückelwitz jährlich 4 Garben, 5 Agr. Geldzins, 1 Agr. 6 Pf. „Polackgeld“; von Lehndorf 1½ Brode, 1½ Garben, 1 Gr. 3 Pf. für Gemüse (Echusakten.)

4) 3. B. von einem Begräbniß 1 Gr., mit gesungener Messe 2 Gr. 6 Pf.; von einer Copulation 6 Pf.; bei Taufen von jedem Paten 3 Pf. „Von Krankengehen 1 Gr., wird aber die heylige letzte Oehlung geben, so gehört sich 2 Gr.; gibt aber unter zehenden kaum einer.“ Domstiftliche Akten Crostwitz.

5) Auch in dem Crostwitz benachbarten Kamenz bestand zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Brüderschaft des heiligen Sebastian. Bönißch, Topographie der Stadt Kamenz. S. 245.

6) Maullius gedenkt einer bildlichen Darstellung von Pestkranken über dem Schweidnitzer Chore in Breslau. Ihnen zur Seite stehen die h. Sebastianus und Rochus: „Horum enim opem in depellenda peste maiores nostri implorabant.“ Script. rer. Lusat. I. S. 420. — Die noch jetzt vor dem Gottesacker zu Crostwitz stehende Statue des h. Sebastianus in der bekannten Darstellung wurde nach Aufzeichnungen des dortigen Pfarrers Georg Franz Sende im Jahre 1681, nachdem im Jahre zuvor

Mittelalter an zu wiederholten Malen heimgesucht wurde, gegründet worden ist.

Die Regeln dieser Fraternität, die sich nach der Meinung des Crostwitzer Pfarrers Cziesch mit denen der Prager Bruderschaft S. Sebastiani ad S. Thomam decken, denen wir übrigens fast gleichlautend in den Artikeln vieler in der Organisation den geistlichen Bruderschaften verwandter Zünfte und Schützenbruderschaften begegnen, sind um die Mitte des 18. Jahrhunderts folgende:

Wer in die Bruderschaft aufgenommen zu werden wünschte, hatte sich nach vorangegangener Beichte und Communion beim Pfarrer als dem Präses der Fraternität anzumelden, ein Pfund Wachs, später 8 Groschen zu erlegen und für das Einschreiben¹⁾ 1 Groschen zu entrichten. An den vier Sonntagen nach den Quatembern werden die Mitglieder nach verrichteter Beichte und Theilnahme an der Communion der vier dieser Bruderschaft verliehenen Ablässe theilhaftig. Das Titularfest wird am 20. Januar „ex devotione, vel olim facto voto populi, gegenwärtig [um 1763] aber ex pia consuetudine et observantia als ein gebotener feiertag mit vorhergehendem Fasttag von den Brüdern und Schwestern feierlich begangen“.

Während der heil. Communion erhält jeder Bruder und jede Schwester eine angezündete Wachskerze. Vor den Prozessionen knien die Brüder am hohen Altar, die Schwestern am Altar des h. Sebastian und folgen dann mit brennenden Kerzen, je zu zwei und zwei, erst die Brüder, dann die Schwestern, dem Pfarrer. Jedem Bruder und jeder Schwester steht es frei, zu Ehren der heil. Märtyrer Fabian und Sebastian je nach Vermögen 1 Groschen oder 1 Gröschel zu geben. Täglich haben die Brüder und Schwestern wenigstens ein Vaterunser und Ave Maria zu Ehren der Schutzpatrone zu beten.

Wie den Mitgliedern der Dorfgemeinde in bestimmten Zwischenräumen die Bügen verlesen wurden, um ihnen beständig ihre Pflichten ins Gedächtniß zurückzurufen, so wurden auch Sonntags von Zeit zu Zeit den Brüdern und Schwestern die Fraternitätsregeln in der Kirche zu Crostwitz verlesen. Jedes Mitglied hatte hierzu zu erscheinen. Wer nach zu-

wieder eine starke Pestepidemie in der Gegend geherrscht hatte, aufgerichtet. „Eodem anno (1681) ad ostium coemeterii curavi erigi statuum ex voto et pia eleemosyna etiam heterodoxorum S. martyris Sebastiani tempore pestis. Item pro ecclesia sculpi statuum pro circumferendo in processionibus etiam S. martyris Sebastiani, item novam resurgentis Salvatoris statuum. Constant simul 30 Imperiales, ex liberali dono fidelium.“ . . . „Pingi feci anno eodem constatam lapideam S. martyris Sebastiani ad ostium coemeterii Crosticensis. Constat labor pictoris 2 Imp. 8 Gr.; actum in medio Maji. Sumptibus Andreae Suse ex Wittonitz.“

1) Das vom Administrator und Dekan Brückner v. Brückenstein gestiftete Album hat folgendes Titelblatt: „Album Fabiano-Sebastianum confraternitatis sub titulo eorundem SS. Christi MM. ab immemorabili tempore Crosticii erectae; eidem de munificentia reverendissimi, perillustris ac amplissimi DD: Martini Ferdinandi Brückner de Brückenstein comparatum 1683“; ferner finden sich folgende Worte: „et a S: D: N: Innocentio XII. confirmatae anno 1700 1. Aprilis, procuratore Rmo. Patre Michaele Schmidt pro tunc provinciali VV: PP: Augustinianorum per Boemiam.“

voriger Ankündigung des Pfarrers sich nicht einstellte, verfiel in eine Strafe von 6 fl. Groschen. Am Tage vor dem feste der h. Märtyrer Fabian und Sebastian waren alle Mitglieder verpflichtet zu fasten. Am feste selbst fand eine schwarze Vesper statt für alle durch den Tod abgerufenen Brüder und Schwestern, und am folgenden Tage wurde ein Nocturn aus dem Officium defunctorum für sie abgesungen und darauf ein gesungenes Amt gehalten.

Einigkeit und gutes Einvernehmen war den Brüdern und Schwestern vor Allem zur Pflicht gemacht. „Da aber wider Verhoffen sich Brüder und Schwestern mit einander zanken, schlagen oder blutrünstig machen sollten, muß jeder 6 fl. Gr. Straffe in die löbl. Bruderschaft erlegen.“

Starb ein Mitglied, so hatte der jüngste Bruder den Todesfall dem Pfarrer, den Brüdern und Schwestern anzuzeigen und sie zum Begräbniß einzuladen. Solange die Leiche noch im Sterbehaufe war, erfolgte täglich um 12 Uhr ein Puls mit allen Glocken, und zwar zum Unterschied des Läutens bei anderen Leichen, zuerst mit der großen Glocke. Beim Begräbniß wurden schwarze Fahnen¹⁾ getragen, Fahnen- und Kreuzträger erschienen in schwarzen Mänteln, die Leichenträger, gewöhnlich die jüngsten Brüder, in schwarzen Mäntelröcken, die Priester in schwarzen Pluvialien, die Ministranten in schwarzen Röcken. Der Sarg wurde mit schwarzem Tuch bedeckt, mit vier Schildern behangen und mit einem Crucifix mit schwarzem flor und einer kleinen Statue des h. Sebastian versehen. Bei dem vor dem Kirchhof befindlichen Denkmal des h. Sebastian wurde die letzte Abbitte gehalten, worauf die Leiche auf dem Bruderschaftskirchhofe bestattet wurde. Am darauf folgenden Sonntage fand das Begängniß für den Verstorbenen statt. „Auch wird, wenn Jemand aus der Bruderschaft stirbt, ein Stück Licht und ein schwarzes Tuch nacher Haus gegeben.“

Papst Clemens XI. verlieh am 15. Mai 1716²⁾ der Kirche zu Crostwitz einen Ablassbrief, in dem er bestimmte, daß den abgeschiedenen Seelen der Mitglieder der Confraternität des h. Fabian und Sebastian, für die am Bruderschaftsaltare in der Kirche zu Crostwitz an bestimmten Tagen eine Messe begangen würde, durch Fürbitte Christi, der Jungfrau Maria und aller heiligen Befreiung von den Strafen des Fegefeuers zu Theil werde.

Einen mit diesem wörtlich übereinstimmenden Indulgenzbrief verlieh dem Sebastianaltar zu Crostwitz am 7. September 1726³⁾ Papst Benedikt XIII.

Es ist bekannt, daß, wie Kirchen und Klöster, so auch die in der Oberlausitz bestehenden Bruderschaften zahlreicher milder Stiftungen sich zu erfreuen hatten. Sah sich doch König Ladislaus Posthumus sogar veranlaßt, an den Görlitzer Rath am 14. April 1457³⁾ den Befehl ergehen zu lassen, er möge nicht gestatten, daß Häuser, Gärten und Aecker unter dem Vorwande einer Schenkung derselben an Bruderschaften, ihrer Zins-

¹⁾ „Curavi [anno 1682] pro fraternitate S. martyris Sebastiani duo nigra vexilla, quibus utuntur fratres in sepulturis fratrum. Constant 4 Imperiales sumptibus fratrum.“ Aufzeichnung des Pfarrers G. f. Sende.

²⁾ Domstiftliches Archiv.

³⁾ Verzeichniß oberlaus. Urkunden. 5.—8. Heft. S. 81.

verpflichtung entzogen würden. — Jedenfalls waren im Laufe der Zeiten auch der Crostwitzer Fraternität wiederholt Vermächtnisse und Schenkungen zugeflossen, ohne daß wir doch die Namen der Stifter und das Jahr der Stiftung namhaft machen könnten. Wir vermögen dies aber aus dem Umstande zu schließen, daß die Bruderschaft im Jahre 1769, als es sich um die Renovation der Kirche handelte, eine nicht unbeträchtliche Summe zu den Kosten derselben beisteuerte. Da nämlich die Kirche selbst nur über geringe Mittel verfügte und diese zum Theil zum Bau einer neuen Pfarre hatte verwenden müssen, da ferner auch die Abbatissin des Klosters Marienstern nicht sämmtliche Baukosten zu bestreiten vermochte, so baten die Kirchväter der Fraternität S. Sebastiani den Administrator v. Bärenstamm um die Erlaubniß, einen Theil des Vermögens der Bruderschaft zum Kirchenneubau verwenden zu dürfen. Sie wurde ertheilt und so trug denn die Bruderschaft von ihrem auf 1325 Thaler 13 Gr. 5 Pf. sich belaufenden Vermögen die Summe von 680 Thalern 13 Gr. 5 Pf. zum Kirchenneubau bei.

Das ungemein große Crostwitzer Kirchspiel erfuhr im Jahre 1754 dadurch eine nicht unbeträchtliche Verkleinerung, daß die Filialkirchen Kalbitz und Rosenthal von der Crostwitzer Pfarochie separirt wurden. Wenige Jahre darauf, im Jahre 1758 wurde auch Ostro von Crostwitz getrennt, zunächst durch Pfarradministration verwaltet und im Jahre 1772, nach Vollendung der Ostroer Kirche, gänzlich aus der Crostwitzer Pfarochie ausgepfarrt¹⁾. Endlich wurde auch in Storchha eine Filialkirche errichtet, deren Einweihung am 19. Juni 1887 erfolgte.

Von der alten Crostwitzer Kirche, einer der ältesten des wendischen Landes, haben sich keine Ueberreste bis in unsere Tage erhalten. Die zerstörenden Kriegsstürme, die über unsere Lausitz dahin zogen, die wiederholten Um- und Neubauten mögen die Schuld hieran tragen. Reich mag die innere Ausstattung der Kirche gewesen sein, zu der ein so ausgedehnter Sprengel gehörte, die außerdem vorübergehend der Aufbewahrungsort des jetzt in Rosenthal befindlichen wunderthätigen Marienbildes war²⁾. Die kostbare Ausstattung der Kirche reizte wiederholt Frevler, Einbrüche in das Gotteshaus zu unternehmen. Schon im Jahre 1681 sah sich der Pfarrer Sende genöthigt, in der Crostwitzer und ebenso in der Rosenthaler Kirche eiserne Gitter zum Schutz vor Dieben anbringen zu lassen. Am 13. Januar 1708 brachen abermals Diebe in die Crostwitzer Kirche ein, doch fielen ihnen nur einige Hundert Thaler zur Beute, die von den

¹⁾ Oberlaus. Kirchengalerie S. 218. 223. 332; Kraß, Die katholischen Kirchen und Schulen im Königreich Sachsen S. 24. 27.

²⁾ Der im Jahre 1706 gestorbene Crostwitzer Pfarrer G. f. Sende zählt folgende heilige Gefäße und sonstige Geräthe in der dortigen Kirche auf: 4 Kelche; 2 weiße, 2 grüne, 2 rothe, 2 schwarze, 1 violette Casel; 1 goldenes Ciborium; 1 goldene Monstranz; 6 „albos commodos“; an Antependien 2 weiße, 3 rothe, 5 „picta in albo linteo“. Der genannte Pfarrer erwarb sich um Restaurirung und Ausschmückung der Crostwitzer Kirche große Verdienste; namentlich ließ er sie durch bildliche Darstellungen der Apostel von der Hand des Schweizer Malers Franz Herschi künstlerisch ausstatten. Domstiftliche Akten Crostwitz.

Bewohnern aus Furcht vor herumstreifendem schwedischem Kriegsvolk an heiliger Stätte verborgen worden waren¹⁾).

Ihre jetzige Gestalt verdankt die Kirche einem Neubau, der 1769 begonnen und 1772 beendigt wurde²⁾. Eine umfangreiche Restaurirung der Kirche erfolgte unter dem jetzigen Pfarrer von Crostwitz, Herrn Canonicus Werner.

Wir schließen unsere Beiträge zur Geschichte des Kirchdorfs Crostwitz mit Aufzählung der Geistlichen, die hier gewirkt haben, und zwar soweit es sich um die Pfarrer von Mitte des 16. Jahrhunderts an handelt, größtentheils nach den Aufzeichnungen des Pfarrers Cziesch aus dem Jahre 1777. Die Namen der von dieser Zeit an in Crostwitz thätig gewesenen Geistlichen sind der „Chronik des Cisterzienserinnenklosters Marienstern“ 1894, S. 138 entlehnt.

Der älteste uns bekannte Pfarrer von Crostwitz ist Prbizlaus. Im Jahre 1248 am 9. März³⁾ bezeugen die Gebrüder Witego, Bernhard III. und Bernhard IV. von Kamenz, daß „dilectus capellanus noster, dominus Prbizlaus“ freiwillig zu Gunsten des Klosters Marienstern auf seine Pfarrei Crostwitz Verzicht geleistet habe gegen eine ihm zu gewährende Leibrente von jährlich 6 Mark Silber⁴⁾.

Die Namen der nächsten auf Prbizlaus folgenden Pfarrer sind uns nicht überliefert. Erst im Jahre 1336 begegnen wir wieder einem Crostwitzer Pfarrer Namens Philippus. Er erscheint als „dominus Philippus in Crosticz“ mit anderen als Zeuge am Tage Johannes des Täufers (24. Juni) des genannten Jahres⁵⁾ bei der Beilegung einer Streitsache zwischen Johannes, dem Pleban in Neukirch und der Abbatissin des Klosters Marienstern Adelsheid. Dieser Pfarrer Philippus war der Sohn einer Lucia. Wir sehen dies aus einer Urkunde vom 18. Mai 1338⁶⁾, in der der Rath zu Kamenz bezeugt, daß „dominus Philippus, plebanus in Krosticz, nec von Lucia, mater sua“ vierzig Prager Groschen Jahreszins auf gewissen Zinsleuten außerhalb der Stadt dem Kloster Marienstern für den Fall ihres Todes angewiesen haben. — Mit

¹⁾ Domstiftliche Akten.

²⁾ Von den bis zu jener Zeit wohl zahlreich vorhandenen Grabsteinen auf dem Kirchhof und in der Kirche ist wenigstens von dreien Kunde auf uns gelangt: 1. Anno 1576 den 9. Junii ist der Edle Ernestus [wohl Schreibfehler für Erveste] Junker Ulrich von Baudissin auf Zernau in Gott seel: entschlaffen, dem Gott gnade und liegt alhier begraben in seiner Ruhe.“ 2. Auf dem Kirchhof fand sich ein Stein zum Gedächtniß des am 14. (?) Mai 1566 entschlafenen Christoph von Mezradt auf Räckelwitz. 3. Ebenda ein solcher zum Gedächtniß der am 2. September 1590 verstorbenen Hausfrau des Hans von Mezradt auf Räckelwitz, geb. „Görsdorffin“. Domstiftliche Akten Crostwitz.

³⁾ Urkunde Neues Kauf. Magazin XLIII, 385.

⁴⁾ Der älteste Pfarrer von Göda führte auch den Namen Prbizlaus. Er und sein Bruder Petrus hatten dem Kloster Altzelle sieben Hufen in dem Dorfe Jadel verkauft. Markgraf Dietrich (der Bedrängte) bestätigte dem Kloster neben anderen auch diese Erwerbung am 21. Januar 1216. E. Beyer, Cistercienserstift und Kloster Altzelle. S. 248. 528.

⁵⁾ G. Piff, Neukirch am Hochwalde. S. 6.

⁶⁾ Cod. diplom. Saxon. reg. II. Hauptth. VI. Band, S. 9.

anderen Geistlichen zusammen bezeugt er ferner am 25. Januar 1350¹⁾ (dominus Philippus, plebanus in Crosticz²⁾) den Verkauf einer Wiese unter dem Burgberge bei Kuckau seitens des Bauzner Dekans Nicolaus (de Kemniz) an das Kloster Marienstern. An die zwanzig Jahre versorgte er sein Pfarramt in Crostwitz. Zum letzten Male begegnen wir ihm im Jahre 1355. Am 15. Juni dieses Jahres³⁾ ist er Zeuge, als der Konvent des Klosters Marienstern einen Vertrag genehmigt, wonach der Priester Petrus, Sohn des verstorbenen Webers friczco eine vom Kloster auf Lebenszeit erworbene, zum Hospital vor Kamenz gehörige Mühle seinem Bruder Nicolaus genannt Went unter gewissen Bedingungen überläßt.

Die Namen der in den beiden folgenden Jahrhunderten in Crostwitz thätig gewesenem Pfarrer fehlen uns vollständig. Erst vom Jahre 1540 an erfahren wir wieder ihre Namen. In diesem Jahre und zwar am Donnerstag nach dem Michaelisfeste⁴⁾ (7. October) kauften die Gebrüder Martinus und Briccius Jentsch, ersterer Pfarrer zu Göda, letzterer zu Crostwitz, das Vorwerk Hänchen von der Stadt Bischofswerda für den Preis von 2000 Gulden. Es wurde ihnen gestattet, zwei oder drei Bauer-güter daraus zu machen. Nur kurze Zeit indessen blieb das Vorwerk im Besitze der Gebrüder Jentsch, denn schon im Jahre 1543 kaufte es die Stadt für 450 Gulden wieder zurück.

Der Nachfolger des Briccius Jentsch war der schon erwähnte Johann (Georg) Chemler, der letzte katholische Pfarrer von Göda; er starb als Crostwitzer Parochus im Jahre 1573⁴⁾.

Andreas Pötschke war Vikarist und wendischer Prediger in Bauzen, von wo er im Jahre 1573 als Pfarrer nach Crostwitz kam.

Nikolaus Glausch, zuvor Parochus in Bernstadt, wurde 1574 Pfarrer von Crostwitz. Am 4. October 1583⁵⁾ schloß der Dekan Johann Keisentrutt einen Vergleich, in dem eines Jeden Rechte und Pflichten genau abgegrenzt wurden, zwischen ihm und dem Crostwitzer Kaplan und späterem Gaußiger Pfarrer Georgius fabricillus. Bereits 1590 resignirte N. Glausch und beabsichtigte, die Crostwitzer mit der Wittichenauer Pfarre zu vertauschen. 1595 wurde er wendischer Prediger in Bauzen.

Georgius faber, zuerst Kaplan, seit 1586 Parochus in Wittichenau, 1590 Pfarrer in Crostwitz, wo er im Jahre 1600 starb.

In den Crostwitzer Akten des Domstifts zu Bauzen wird an einer Stelle als Vorgänger des Georgius Coculus als Pfarrer in Crostwitz erwähnt ein Nikolaus Friczschke oder Friczke, der jedenfalls nur ganz kurze Zeit in Crostwitz amtirt haben kann: „Vergleich zwischen h. Georgius

¹⁾ Neumann, Die Urkunden des Klosters St. Marienstern. S. 29.

²⁾ Cod. diplom. Sax. Reg. II. VII. S. 17.

³⁾ Chr. Hechel, Historische Beschreibung der Stadt Bischofswerda. S. 177.

⁴⁾ Die Angabe der Oberlausitzer Kirchengalerie S. 338, wonach es zwei Pfarrer Namens Chemler, einen Georg und einen Johann gegeben habe, berichtigt Knothe im Archiv für die Sächsische Geschichte V. S. 102. U. 62. — Die „Chronik des Cisterzienserinnenklosters Marienstern“ S. 138 nennt den Pfarrer richtig Johann Georg Chemler.

⁵⁾ Neues Kauf. Magazin LXXVI, 262.

Cuculus, jetzigem Pfarrer und H. Fritzen, gewesenen Pfarrers zu Crostwiß wegen Unterhalt des Gesindes und Getreides; so bey dem H. Decano geschehen anno 1603¹⁾.)

Georgius Cuculus (Coculus), geboren in Crostwiß, 1595 Pfarrer in Bernstadt, 1599 Bauzner Canonicus, 1600 Pfarrer von Crostwiß, später Canonicus Capitularis Scholasticus, 1615 Senior; „fecit cum fratre Michaelae abbate Wehleradensi fundationem Crosticii.“

Sein Nachfolger wurde im Jahre 1607 Urbanus Sartorius. Angeblich in Wittichenau geboren, war er zuerst Geistlicher in Böhmen und wurde 1607 Pfarrer von Crostwiß. Er starb 1618.

Johannes Georgius Kretschmer, Kaplan in Wittichenau, wurde 1618 an des vorigen Stelle berufen und starb am 17. februar 1622.

Johannes Molitor, geboren zu Wittichenau, zuerst Caplan in seiner Vaterstadt. Später in das Pfarramt von Radibor berufen, wurde er auf Befehl der Direktoren von dem Patron Christoph von Mindwiß im Jahre 1620¹⁾ seiner Stelle entsetzt, wurde darauf Vikarist und wendischer Prediger in Bauzen, darauf Nachfolger seines Vorgängers im Pfarramt zu Crostwiß, starb aber bald darauf.

Jacobus Lebsa²⁾ war in dem benachbarten Räckelwiß geboren. Die grausame Behandlung, die er als Pfarrer von Crostwiß von den schwedischen Horden zu erdulden hatte, schildert der Pfarrer Georgius Cziesch mit folgenden Worten: „Multum vexatus a Suevis, etiam in cubili suspensus, sed in tempore solutus; partes quoque aurium militum saevities ademit.“

Johannes Czunka³⁾, geboren zu Crostwiß, wurde wendischer Prediger in Bauzen. Auf Ansuchen der Abbatissin von Marienstern Anna Margarethe Dorn willigte der Dekan Johannes Hasius von Lichtenfeld im Jahre 1645 in seine Berufung als Pfarrer nach Crostwiß. Am 2. februar 1657 resignirte er, wurde Canonicus und wendischer Prediger in Bauzen, wo er im Alter von 53 Jahren im Jahre 1660⁴⁾ starb. In Crostwiß fand er seine letzte Ruhestätte.

Georgius Groß, geboren in Cannewiß („Canitz“), kam 1652 als Administrator von Nebelschiß nach Crostwiß.

Martinus Sutorinus⁵⁾ aus Kuckau, war Pfarrer in Böhmen, 1659 Pfarrer in Crostwiß, starb 19. Mai 1680.

Georgius Franciscus Sende. „Scribitur Wittigenaviensis. Vicarista Budissae. Capellanus Wittigenaviae. Anno 1680 parochus Crosticensis. Vir zelosus et unicus fere, qui aliquae pro futura notitia consignavit, sed et haec successu temporis hinc inde dispersa

¹⁾ J. G. Müller, Versuch einer oberlaus. Reformationsgeschichte. S. 733.

²⁾ In J. Cicinus' Epitome historiae Rosenthalensis S. 298 heißt er Joannes Jacobus Lebsa.

³⁾ Cicinus a. a. O. S. 299 nennt ihn Joannes Jacobus Czunka.

⁴⁾ Cicinus a. a. O. S. 299 giebt als seinen Todestag an: VI. Idus Decembris 1660.

⁵⁾ Cicinus a. a. O. S. 299 nennt ihn Martinus Bernardinus Sutorinus ex Selnitz prope Bilinam.

sunt¹⁾. Afflictiones varias habuit, quas memorare hic non lubet.“
Er starb den 1. Februar 1706.

Antonius Josephus Nowotnik aus Wittichenau, war dreizehn Jahre lang Pfarrer in Crostwitz. Während seiner Amtsführung wurde Rosenthal und Kalbitz von Crostwitz getrennt und diesen Filialen ein eigener Geistlicher gegeben. Er starb den 8. Februar 1719.

Gregorius Just aus Kuckau, war Caplan in Rumburg und wurde nach der unter seinem Vorgänger erfolgten Separirung von Rosenthal und Kalbitz als Pfarrer dieser Kirchen installiert. Nach dem Tode des Pfarres Nowotnik erhielt er die Pfarre zu Crostwitz und behielt gleichzeitig die von Rosenthal und Kalbitz bei, so daß diese beiden Filialen wieder mit der Mutterkirche vereinigt wurden. Er wurde Canonicus des Bauzner Domstifts und starb den 22. Mai 1742.

Andreas Cato aus Wittichenau, geboren daselbst den 6. October 1699. Er versah das Amt eines Kaplans in Radibor, dann in Wittichenau. 1743 wurde er Pfarrer von Crostwitz. Während seiner Amtirung wurden Rosenthal und Kalbitz im Jahre 1754 selbständige Parochien. Auch in Ostro wurde (1758) ein Geistlicher angestellt, der bis zur Erbauung der Kirche daselbst im Hause den Gottesdienst abhielt. Im Alter von 64 Jahren starb der Pfarrer Cato am 20. August 1763. Der Pfarrer Cziesch giebt ihm den ehrenvollen Namen „benefactor ecclesiae nostrae“.

Matthias Mros aus Neudorf bei Wittichenau. Er war Caplan und Curat in Nebelschitz, wurde 1763 Pfarrer von Crostwitz und starb im Alter von 47 Jahren am 8. März 1769. Unter ihm begann der Neubau der Kirche.

Georgius Cziesch aus Rosenthal, war 1763 Caplan und seit dem 4. April 1769 Parochus von Crostwitz. 1775 wurde er Canonicus des Bauzner Domstifts und starb 1791.

Matthäus Just aus Kuckau, 1791—1794.

Michael Rietscher aus Tucknitz, Canonicus. 1794—1816.

Johann Domaschke aus Dubreng, Canonicus, 1816—1824.

Michael Johann Haschke aus Wittichenau, Canonicus, 1824 bis 1834, dann Scholasticus und Cantor in Bauzen, gestorben 1854.

Jakob Barth aus Crostwitz, Canonicus, 1834—1881.

Jakob Werner aus Dubreng, Canonicus, vom 20. November 1881 an Pfarrer zu Crostwitz.

¹⁾ Im domstiftlichen Archiv finden sich noch von seiner Hand: „Consignatio donorum et rerum, quae pro ecclesia Crosticensi donatae fuerunt ab anno 1680—1689.“

Anhang.

I.

1482. November 11. Stolpen.

Der Bischof von Meißen Johann (V. von Weissenbach) bestätigt die von der Abbatissin des Klosters Marienstern (Barbara von Nostitz) erfolgte Stiftung und Dotirung eines Altars zu Ehren der Jungfrau Maria in der Kirche zu Crostwitz. — Gegeben auf dem Schlosse Stolpen am 11. November 1482.

Johannes dei et apostolice sedis gracia episcopus Misnensis, ad perpetuam rei memoriam. Dum precelsa meritorum insignia, quibus regina celorum, virgo dei genitrix gloriosissima, sedibus preclara sidereis quasi stella matutina prerutilat, devote considerationis indagine perscrutamur et dum etiam infra pectoris archana revolvimus, que ipsa misericordie mater gratieque et pietatis amica, humani generis consolatrix, pro salute fidelium, delictorum onere gravatorum, sedula oratrix et pervigil apud regem quem genuit, intercedit, dignum quinymo debitum reputamus, ut ipsam iuxta nostram possibilitatem laudibus efferamus gratiarumque muneribus et honoribus prosequamur. Hac itaque consideratione permota, venerabilis nobis in Christo devota dilecta abbatissa monasterii sanctimonialium in Marienstern nostre diocesis, cupiens ad honorem et laudem omnipotentis dei sueque intemerate matris virginis Marie altare novum sub titulo et honore eiusdem beatissime virginis Marie in ecclesia parrochiali ville Crostitez fundatum, erectum et consecratum, dote congrua provenire, tredecim marcas cum media grossorum gladiatorum usualium et communiter currentium annui census sive redditus iusto et legali reempcionis titulo de piis elemosinis plurimorum Christifidelium pro hoc dotando altari contribuentium comparatas, prout litere desuper edite et confecte clarius edocent et ostendunt, nobis offerri fecit cum supplicatione tam humili quam devota, quatenus dictum altare in beneficium ecclesiasticum instaurare, creare et confirmare ac census huiusmodi sic nobis oblatos eidem beneficio ecclesiastico pro dote, sustentacione et usu rectoris et possessoris eiusdem unire, inviscerare et incorporare auctoritate nostra ordinaria dignaremur. Nos igitur Johannes episcopus memoratus, qui in pasturam gregis dominici evecti sumus quique decorem (?)

domini diligimus et locum habitacionis glorie sue ac sanctorum et electorum suorum, quantum possumus, honoramus, supplicacionem sic in nos fusam tanquam iustam, piam et salubrem acceptandam et admittendam duximus ac census et redditus annuos prefatos dicto altari pro usu et sustentacione rectoris ipsius unimus, invisceramus et incorporamus, decernentes eosdem ecclesiasticos fore et ad instar aliorum deodicatorum censuum et bonorum iuri atque foro ecclesiastico subiacere debere, etiam si census illos in toto vel parte futuro reemi et pretium reempcionis absque ulla summe capitalis diminucione in similes census converti contigerit; invasores et distractores illorum ecclesiastica cohercione puniendos. Sed et altare ipsum sic dotatum et provisum in beneficium ecclesiasticum erigimus, creamus et confirmamus dei nomine per presentes. Volumus autem rectorem et possessorem presentis altaris singulis septimanis perpetuis futuris temporibus ad tres missas in eodem ad placitum et diebus sibi congruentibus celebrandas obligari, quarum unam pro animabus fundatorum atque fidelium predictorum, qui pias suas elemosinas pro huiusmodi creando et dotando altari elargiti sunt, alias vero duas pro devocione sua celebret atque legat. Insuper disponimus et ordinamus, ut rector et possessor huius altaris canonicè institutus singulis annis ipsi plebano mediam marcam pro restauero et vitricis sive altermannis ecclesie eiusdem parochialis, qui sibi vinum et panem pro celebracione dictarum missarum procurabunt, duodecim grossos, custodi vero prefate ecclesie sibi ad missas huiusmodi ministranti sex grossos de pecunia et censibus prefatis dabit et persolvat. Lumina autem in missis istis necessaria ipse rector et altarista per seipsum comparare debet. Jus vero patronatus sive presentatio presentis altaris, quotiescunque per cessum sive decessum vacare contigerit, ad venerabilem nobis in Christo devotam dilectam abbatissam monasterii, sanctimonialium in Marienstern pro tempore existentem cum eiusdem conventu perpetuis futuris temporibus pertinebit. His omnibus et singulis auctoritatem nostram ordinariam interponentes pariter et decretum. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre acceptacionis, unionis, invisceracionis, incorporacionis, creacionis et confirmacionis infringere aut decreti nostri interposicioni ausu temerario quovis modo contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum in castro nostro Stolpen die undecima mensis Novembris sub anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo [!] secundo, nostro maiori in fidem appenso sub sigillo.

Auf der Rückseite:

Incorporatio altaris in honorem gloriosissimae virginis Mariae consecrati in parochiali ecclesia Crosticensi fundati sub anno 1482 die 11. Novembris, data in castro Stolpen.

Pergament. Lat. Original, mit hängendem bischöflichem rothem Wachsiegel.

Auf dem die Urkunde einhüllenden Papiere steht von einer Hand wohl des 18. Jahrhunderts:

Abbatissa Mariae Stellensis anno 1482 supplicavit pro fundando altari B. V. M. in parochiali ecclesia Crosticensi apud episcopum Misnensem Joannem, destinando 13 et $\frac{1}{2}$ marcam pro fundatione. Cujus ecclesiae rector hebdomatim 3 missas in illo altari celebrare tenetur. Est fundationis confirmatio.

NB. Si monasterium est a jurisdictione episcopi exemptum? cur ab eo supplicatur facultas fundandi altare? et cur ab eo confirmari debet?

Domstiftsarchiv.

II.

1683. Juni 12. Rom.

Papst Innocentius XI. verleiht allen denen, die zu gewissen Zeiten und in bestimmten Kirchen für den Sieg der christlichen Waffen gegen die Türken beten würden, einen vollständigen Ablass. — Gegeben zu Rom am 12. Juni 1683.

INNOCENTIUS PP. XI. Universis CHRISTI fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Ad augendam fidelium religionem et animarum salutem coelestibus ecclesiae thesauris pia charitate intenti, ipsosque fideles ad implorandam divinam opem contra Turcas aliosque infideles, qui ingentibus copiis immanique ferocia bellum et cladem in Christianas ditiones inferre illasque tyrannidi suae subicere ac Mahumetanae perfidiae abominatione inficere moliuntur, spiritualium gratiarum, quarum dispensationem fidei nostrae commisit deus, elargitione excitare atque stimulare cupientes, omnibus et singulis utriusque sexus CHRISTI fidelibus vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui ecclesias in Hungariae et Bohemiae regnis ac archiducatu Austriae caeterisque provinciis et ditionibus haereditariis charissimi in CHRISTO filii nostri LEOPOLDI, Romanorum regis in imperatorem electi consistentes ab ordinariis locorum respective designandas, aliqua die per eosdem ordinarios respective specificanda a primis vesperis usque ad occasum solis diei hujusmodi devote visitaverint ibique pro eorundem Turcarum et aliorum infidelium depressione felicibusque armorum Christianorum successibus ac pro Christianorum principum concordia, haeresum extirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in domino concedimus. Praesentibus pro unica vice quoad singulas ecclesias praefatas valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, praesentatione, admissione seu publicatione praesentium aliquid vel minimum detur aut etiam sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint; utque earundem praesentium litterarum transumptis seu

exemplis etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides habeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die XII. Junii MDCLXXXIII, pontificatus nostri anno septimo.

J. G. Slusius.

Concordat cum authentico a Reverendissima Nunciatura Viennensi transmissio exemplari.

Martinus Administrator mpp.

Auf der Rückseite:

Crosticz. Tempore harum indulgentiarum fuerunt paenitentes hic et Rabitii 468.

Papier. Aufgeklebtes Oblatenstempel. Domstiftsarchiv.

III.

1609. August 4. Räckelwitz.

Christoph von Mezradt d. J. auf Räckelwitz bittet den Administrator Defan [Augustus Widerinus von Ottersbach] um seine Verwendung beim päpstlichen Nuntius zur Erlangung der Dispensation zu seiner Vermählung mit Barbara, der Tochter seines Vatersbruders Christoph von Mezradt auf Milkwitz.

Reverendissime, nobilissime ac clarissime domine, domine administrator, decane et amice colendissime. De matrimonio mihi cogitanti et conjugali statu sollicito non nisi ex singulari dei providentia accidisse existimo, quod nobilem et castissimam virginem Barbaram, Christophori a Mezradt in Milckwitz, patrum mei, filiam in conjugem elegerim. Et licet non ignorarem ob consanguinitatis intercedens vinculum matrimonium inter nos absque singulari dispensatione contrahi non posse, et sperarem amoris aestum successu temporis remissurum: animum tamen meum eo deducere non potui, quo id impetrarem, sed potius amore mutuum adaucto, unicum hoc et mihi et virgini in votis, ut licite contrahere et cohabitare possimus, quod ipsum et parens, dum viveret, maxime expetebat. Verum cum absque dispensatione id fieri non possit, ut conscientiam nostris consulere, submisso eandem petere necesse duxi, ad eamque consequendam R. D. vestrae intercessionem implorandam. Cum itaque ea, qua par est, reverentia et obsequio S. sedem apostolicam prosequar eamque et in posterum prosecuturum spondeam inque Catholica Crostvicensi parochia mihi totique familiae meae, ut et ab immemorabili tempore, sic et in posterum ius sit sepulchri, egoque et omnes mei subditi ibidem Catholicae ecclesiae ritibus et

cultui divino ut paroeci simus addicti: R. D. vestram obnixe rogo, illustrissimo reverendissimoque nuncio apostolico intercessoriis suis me commendare, ne dedignetur, operaque sua promovere, quo dispensationem a S. sede apostolica consequi liciteque matrimonium contrahere possim. Id submissa ergo sedem apostolicam reverentia, illustrissimum dominum nuncium obsequio, parochiam nostram Catholicam re ipsa, R. vero D. vestram omnibus quibus possim modis demereri enixe studebo. Reckelitii, 4. Augusti 1609.

R. D. vestrae studiosissimus

Christophorus a Metzradt iunior.

Reverendissimo, nobilissimo ac clarissimo
domino domino administratori et decano
Budiss., domino ac amico meo colendissimo.

(D. Christophorus a Metzradt, dynasta Recklewitz, asserit se et suos subditos esse parochianos Crosticenses.)

Domstiftsarchiv.

Die Hauptkirche St. Maria in Kamenz.

Von Archidiaconus **Munde** in Kamenz.

Hoch über der alten Sechsstadt Kamenz auf einem mächtigen Granitfelsen, dem Herrenfelsen, steht weithin sichtbar, als ein Wahrzeichen der Stadt, die alte Marienkirche, die Hauptkirche der Pfarodie Kamenz, ein herrliches, gotisches, bis zum Gewölbe hinauf, ja bis zu den Zinnen des mächtigen Turmes hinauf von Granitquadern gefügtes Kirchengebäude von seltener Schönheit. Vom Herrenthal aus, in welches der Kirchfelsen steil abfällt, siehts aus, als stünden dort droben eng zusammengebaut 2 Kirchen; denn 2 gewaltige Dächer decken den 100 Ellen langen und 50 Ellen breiten Bau. Den imposantesten Eindruck hat man von der Terrasse des nahen Schloßbergs. Malerisch ist die Lage der Kirche. Sie steht als eine stumme und doch so beredte Zeugin vergangener Zeiten inmitten des alten, schön gepflegten und mit allerlei altertümlichen, zum teil auch kunstvollen Grabdenkmälern geschmückten Hauptkirchhofs, den im Süden, Osten und Westen noch die alte Stadtmauer begrenzt. Von dem an der Südwestecke der Mauer errichteten Altane hat man einen lieblichen Ausblick ins Herrenthal hernieder, über die vorliegenden Höhen hinweg nach den Baugner Bergen und in das stille Hennersdorfer Thal hinein.

Mancherlei, zum teil sehr interessante, zum teil aber auch thatsächlich falsche Notizen über die Kamenzener Marienkirche sind verschiedentlich aufgezeichnet. Während Haberforns Stadtkronik vom Jahre 1590 verhältnismäßig sehr wenig bietet, findet man reichlichere Angaben in Lessings 200 jähriger Gedächtnisschrift der Einführung der Reformation in Kamenz, in Großers „Lausitzer Merkwürdigkeiten“, in Carpzows „Ehrentempel“, in Böhmischs „Topografie von Kamenz“ und in „Sachsens Kirchengalerie“, auch bei Dietmann in seiner „Oberlausitzer Priesterschaft“. Das gesamte urkundliche Material über Stadt und Kirche, soweit es noch vorhanden und zugänglich ist, hat in neuerer Zeit Professor Knothe in seinem „Urkundenbuch der Stadt Kamenz“ gesammelt (Cod. dipl. Sax. reg. II, 7). Den nachfolgenden geschichtlichen Angaben über die Kirche, die sich auf die vorhandene gesichtete und durch eigene Forschungen ergänzte Litteratur gründen, mag eine genauere Beschreibung der Kirche vorangehen.

Betritt man von der Kirchgasse her durch das Hauptportal den Pfarrkirchhof, so hat man die Nordseite der Kirche vor sich mit dem Turm, welcher in die Nordwestecke eingebaut ist. Am Aeußeren der Kirche überraschen sofort die hohen, im Schiff auch sehr breiten Fenster mit 2 und 3 Längspfeilern und dem mannigfaltigsten reichen Maßwerk reinsten Gotik, am schönsten im Chor. Hier am Chor ist auch ein Strebepfeiler mit Fialen und Kreuzblumen reich verziert, während die übrigen Pfeiler sämtlich ganz einfach massiv gehalten sind. Ein Gang um die Kirche zeigt das. Die 3 Portale der Kirche sind durch Vorhallen geschützt. Sie weisen reiche Gliederung auf, zumal das größte, das Nordportal des Schiffes, die sogenannte Brautthüre, welche in der Lage der Kirche von jeher die Hauptthüre gewesen ist. Infolgedessen hat auch die Westseite keinerlei Schmuck, wie an anderen Kirchen des Mittelalters, die als Vorderseite die Westseite haben. Figürlichen Schmuckes entbehren die Portale gänzlich. Es mag das wohl auch daran gelegen haben, daß sie, wie die ganze Kirche, graniten sind, und der spröde Stein dem Bildhauer viel größere und darum auch teurere Arbeit machte. Dennoch sind am Westgiebel, und zwar am Gurt der beiden Strebepfeiler dicht neben der Vorhalle, 2 allerdings schon sehr verwitterte Köpfe aus Granit ausgehauen zu sehen (vielleicht der Meißner am Kirchbau?). In der Vorhalle vor dem Chorportale sind mehrere Epitaphien der Familie Lessing aufgestellt, so auch die von Lessings Eltern, außerdem ein Grabstein des Ritters Wolff von Ponikau vom Jahre 1617, welcher die fast lebensgroße Mannesfigur in voller Rüstung zeigt. Tritt man in den hohen Chor ein, so bietet sich dem Auge eine der schönsten Anlagen des Mittelalters dar, einfach und doch erhaben schön. Das reichgegliederte Kreuzgewölbe ruht auf Säulenbündeln, die an den Seitenwänden emporstreben. Die Apsis ist dreiteilig. Im Uebrigen hat der Altarplatz noch 4 offene und 2 zugemauerte Fenster, also im Ganzen nach der Anlage 9. Der alte, noch jetzt dem kirchlichen Gebrauch dienende Hochaltar, zu dem 2 Stufen hinaufführen, ist ein Werk des 15. Jahrhunderts. Er stellt im Mittelschrein in lebensgroßen Figuren (alles Holzbildhauerei) in der Mitte die gekrönte Maria mit dem Jesuskinde dar, darüber jubilierende Engel, rechts Johannes den Täufer mit dem Lamm, links den Apostel Johannes mit dem Kelch. In den Flügeln des Altars stehen links Andreas mit dem Kreuz, rechts Christophorus, das Jesuskind tragend. In der Predella ist das heilige Abendmahl dargestellt. Der ganze Altar ist gekrönt von einer doppelten Reihe gotischer Baldachine, unter denen Paulus mit dem Schwerte, Petrus mit dem Schlüssel, der heilige Laurentius mit dem Rost und eine weibliche Heiligenfigur, in der Mitte ein Bischof (Bruno II. oder der heilige Benno?) und darüber ein Ritter mit Lanze (Bernhard II. von Kamenz?) stehen. An der Südwand im Chorschluß ist noch das (leider sehr beschädigte) mit Laubwerk und Kreuzblumen reich gezierte Sakramentshäuschen aus Sandstein zu sehen neben den 3 steinernen Nischen in der Wand, den sogenannten Levitenitzen (für die amtierenden Priester), über welchen Laubwerk und 2 Köpfe, ein männlicher und ein weiblicher, in gotischer Sandsteinarbeit sich finden. Das hölzerne Chorgestühl an beiden Seitenwänden ist in seinem unterm Teil sehr alt,

einfach geschnitzt (reicher unter der Ratsloge, wohin später ein Teil gesetzt wurde). Die Tafelungen über den Sizen enthalten (s. unten) Darstellungen aus dem Leben Jesu und Sprüche mit der Jahreszahl 1560 und 1561.

Von diesen durch Herrn Hofrat Gurlitt-Dresden als sehr wertvoll bezeichneten Darstellungen befinden sich links 14; leider sind aber nur die 3. und 4. noch erkennbar und deutlich lesbar. Die 3. stellt Jakobus den Älteren dar, die Schrift lautet: Jakobus der Grosser, Zebedaei Son, Johannis Evangelisten bruder; von ihm steht Matthäi — — — — Lucae u. s. w., hat gelebet in Spanien, aber ist endlich wieder in Judaeam kommen, und dieweil er einen grossen Zufall bekommen, ist ihm sonderlich Abjathar der Hohepriester — — ihn ermorden — und durch — — so vil zu wege bracht hat, dass er ihn als einen Auführer hat lassen ergreifen und Herodi Agrippa überantworten, der hat ihn enthaupten lassen. Act. 12. Auf der 4. liest man: St. Thomas genand Zwilling, welcher nit glauben wollen, das Christus auferstanden were Joh. 20. Er soll auch in Indien gepredigt und vil wunderzeychen gethan und grosse Verfolgung drüber erlitten haben, bis er endlich, als er einen Abgott zu schanden machte, in Tempel von desselbigen götzen pffaffen mit einem Spiess, wie Isidorus schreibt, erstochen worden. Von der 5. ist nur die Aufschrift: Philippus zu lesen. Von der 6.: St. Bartholomäus und — — — kreuzigen und darnach schinden und auch köpfen lassen. Von der 9. ist nur noch als Ueberschrift oder Teil derselben zu erkennen: Wahrhaftiger Gott und Mensch. Dagegen ist 1, 2, 7, 8 und 11—14 völlig verwischt.

Rechts sind die Bilder, 8 an Zahl, deutlicher erhalten, nur ein Feld ist ausgeschnitten und leer. Dort haben wir dargestellt 1. das Abendessen (heiliges Abendmahl). 2. Gethsemane (ohne Ueberschrift, aber unten ein Gebet, das schwer zu lesen ist und anfängt: O Herr Jesu Christe, der du zu Abend gebeten —). 3. Die Verleugnung Petri. 4. Die Geiselnahme Christi. 5. Ecce homo. 6. Jesus Nazarenus, rex Judaeorum (Kreuzigung). 7. leeres Feld. 8. Die Urstand (Auferstehung). Bild 1, 3, 4, 5, 6 und 8 tragen die Bemerkung: gedruckt bei Hans glaser, briefmahler zu Nürnberg, nur 2 ist gedruckt zu Nürnberg durch Hans Meinel (oder Weigel), formschneider.

Die Inschriften am Sims, der das Gestühl krönt, lauten: links: Wahrlich, wahrlich, ich sage Euch, wer mein wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben. Joh. 5. — Anno domi 1. 5. 60 in vigilia pentecoste. Am Anfang, da Gott alles schuff, und gab ein jedem sein beruff, bracht uns zu fall weiblichs geschlecht, weibs sam halff uns wider zurecht. Eingeschnitten ist: MICHAEL TZSCHIPKE). Letzteres Zeichen)) kehrt am Gestühl noch einige Male in Verbindung mit dem Monogramm M wieder. Am Gestühl des Schiffes hinter der Kanzel ist eingeschnitten M. T. 1672. Unzunehmen ist, daß Michael Tzschipke das Gestühl des Schiffes neu aufgestellt und das Altargestühl repariert hat. Rechts oben steht: Danket dem Herrn mit Harffen und lobsinget im auff dem Psalter von zehn seitten, singt im ein neues liet. Machs gutt auff seittenspiel mit schalle, denn des Herrn wort


ist wahrhaftig und was er — —. In den Nischen zwischen Altarthur und Triumphbogen trägt der alte Pfarrstuhl eingegraben die Zahl 1560. Der Stand gegenüber 1561 und N sowie oben angeschrieben: — — — ich bin der Weg die Wahrheit und das Leben. Johann. 14. Im Schiff an der Brauthür steht noch ein solcher Stuhl und hat die Inschrift: — — — die Gewalt ist allein des Herrn 1561. Die Braunaer Herrschaftsloge (Fenster mit Buzenscheiben) hat folgende bildliche Darstellungen. An der Thür: Krieg, Frieden, Kunst und Wissenschaft; darunter: der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Am anderen Gestühl: Glaube, Liebe, Hoffnung, Theologie, Medizin, Jurisprudenz, alles allegorische Frauengestalten. An der Wand in 10 Feldern: die Erschaffung der ersten Menschen, der Sündenfall, Maria Empfängnis, Geburt Christi, heiliges Abendmahl, Gethsemane, Kreuzigung, Kreuzabnahme, Auferstehung, Himmelfahrt. An der Decke: Gott Vater, (Gott Sohn fehlt), heiliger Geist. Unterhalb der Ratsloge ist noch ein dem Braunaer ähnlicher kleiner Stand. Die Bilder stellen dar: Christi Geburt, Kreuzigung, Himmelfahrt, dazwischen die Gestalten des Petrus, Matthäus, Markus, Lukas, Johannes, Paulus, darüber die Auferweckung der Toten und Eph. 2, 8 lateinisch.

Der Taufstein ist ein mächtiger aus Granit gehauener Kelch. Die Form ist romanisch, demnach stammt er vielleicht aus der ältesten Zeit der Kirche. Das zinnerne Taufbecken desselben ist 1625 gestiftet. Ueber ihm hängt ein hölzerner Baldachin mit der figürlichen Darstellung der Taufe Jesu. Das hölzerne Lesepult, ein Buch von einem nach oben sich ringelnden Drachen getragen, trägt eingeschnitten die Jahreszahl 1790. Südlich führt eine 3fache Thür (erst eiserne, dann Glas- und dann eichene Thür) in die Sakristei. Sie enthält die „Schätze“ der Kirche. In einer tiefen Wandnische, die von außen verdeckt ist, hinter 2 hölzernen und 3 eisernen Thüren mit kunstvollen Verzierschlössern aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, werden 4 Kelche und Patenen und 3 Hostienkästchen aus Silber und vergoldet, sowie 2 silbervergoldete Abendmahlskannen und 1 Etui mit alten Gold- und Silbermünzen wohl verwahrt. Die Kirche besitzt außerdem noch an Gefäßen 3 neusilberne Abendmahlskannen und eine zinnene Taufkanne neueren Datums. Außerdem birgt die Sakristei einst hochverehrte Reliquien. In einem alten hölzernen Reliquienschrein, dessen Deckel innen 2 Gemälde (Jesu Kampf in Gethsemane und Kreuzigung) auf Goldgrund enthält, liegen, in schwörende Hände aus Holz eingelassen, 2 Menschenknochen. Vielleicht sind es die von Lessing a. a. O. S. 36 erwähnten Reliquien der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Agnetis, welche einst mit vielen Unkosten von Rom, „als aus der ordentlichen fabrique aller Reliquien“ hierher gebracht worden sind. Daneben liegen, in einen fezen Leinwand verknotet, Reliquien de Laurentio, nämlich ein Häufchen — Eisenspähne vom Rost, auf welchem der heilige Laurentius anno 258 gebraten worden sein soll. Es müssen noch mehr Reliquien hier vorhanden gewesen sein. In Schumanns Postlexikon vom Jahre 1830 S. 183 wenigstens steht, daß man damals hier auch „verknotelte Zungen der falschen Zeugen Christi, ein Stück Brot von jenen 5000 und Spitze vom Kleid Christi“ zeigte. Davon ist aber keine Spur mehr vorhanden. Jedoch




wird noch ein aus Holz geschnitztes Christkind mit Kreuz und 2 Kleidern sowie ein hohler Christuskopf aufbewahrt, welcher einst zu bestimmten Zeiten Blut geschwigt haben soll. Beide Stücke stammen natürlich auch aus vorreformatorischer Zeit. Im hölzernen, wertlosen Altar der Sakristei liegen die Altar- und Kanzelbekleidungen, auch ein altes Priestergewand von eigentümlicher Art, ein weißes, weites Hemd mit goldbesticktem Ueberwurf aus rotem Brokat und mit einem großen goldenen Stern auf der Rückseite. Dies Gewand hat noch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts der Primarius getragen, wenn er an den ersten Feiertagen der drei hohen feste konsekrirte. In einem festen Schranke birgt die Sakristei ferner noch eine wertvolle Bibliothek von 71 Bänden, welche zum allergrößten Teil noch sehr gut erhalten sind, sowohl was die Blätter als auch was den Einband anlangt. Die ältesten haben Ketten zum Anschließen. Da finden wir mehrere Mönchshandschriften, deren Alter zum Teil nicht mehr genau festzustellen ist (etwa aus dem 14. Jahrhundert); sie enthalten meist Teile der heiligen Schrift in lateinischer Sprache. Weiter sind 10 Missales vorhanden, sie stammen aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, dann Luthers und Melancthons Werke in den ersten Auflagen, daneben theologische und juristische Werke des 13.—16. Jahrhunderts, alle von nicht geringem Werte. Das älteste der mit Jahreszahl versehenen ist *Postilla fratris Nicolai de Lyra super Jer. etc. anno 1328* geschrieben. Das älteste Druckwerk ist ein Missale in Großfolio mit gemalten und stark vergoldeten Anfangsbuchstaben, gedruckt von Bartholomäus Hothan mit Beihilfe Lukas Brandis in Lübeck vom Jahre 1480. Luthers Werke sind gedruckt bei Hans Lufft 1552—1556. Der 71. Band ist ein altes Gesangbuch mit Noten, gedruckt in Dresden bei Gmel Berger 1598 in 4^o. Das meiste Interesse bei den Besuchern erregen immer 4 Ablafsbriefe, zusammengefaltete ziemlich große Schweinslederblätter, in lateinischer Sprache geschrieben. Zwei sind vom Jahre 1489 und geben den Besuchern der Wandelburgiskapelle bei Gelenau vor Kamenz und denen des Altars St. Michaelis in der Hauptkirche je 100 Tage Ablaf. Die beiden anderen sind 1500 ausgestellt für die St. Jakobskapelle und die Hauptkirche in Kamenz, ebenfalls je auf 100 Tage Ablaf. Leider sind die angehängten Siegel abhanden gekommen und nur noch die Blechkapseln derselben vorhanden¹⁾.

Tritt man nun 2 Stufen herab ins Schiff der Kirche, so ist man überrascht von der eigentümlichen Anlage desselben. Es besteht aus 4 nebeneinander liegenden gleich hohen Hallen mit schönen, mannigfaltigen Gewölben. Der hohe Chor wird in gleicher Linie fortgesetzt von dem etwas breiteren Mittelschiff, nördlich desselben liegen 2, südlich nur 1 Seitenschiff. Offenbar ist der Plan der Kirche ursprünglich auf 5 Schiffe und 2 Türme angelegt gewesen, jedoch sind das zweite südliche Schiff, welches mit dem zweiten nördlichen gleichartiges Gewölbe gehabt haben würde (das Gewölbe des ersten nördlichen ist dem ersten südlichen ganz gleich), und der Südwestturm nicht zur Ausführung gelangt.

¹⁾ Genaneres über diese Bibliothek Neues Kauf. Magazin 75 S. 290—292.

Der Blick auf die westliche innere Vorhalle mit der Orgel ist früher, als die alte Orgel noch stand, ein unvergleichlich schöner gewesen als jetzt. Man vergleiche nur das Bild der alten Orgel in der Sakristei mit dem jetzigen Prospekt. Das neue Werk ist allerdings bedeutend stärker und voller als das frühere. Es enthält 42 klingende Stimmen. — 12 schlanke Pfeiler tragen das 30 Ellen über dem Fußboden befindliche Netzgewölbe. Am zweiten südlichen ist die holzgeschnitzte Kanzel auf einer granitnen Konsole angebracht. Sie ist mit allerlei Malereien und Sprüchen bedeckt. Sie stammt nach der unter ihr am Pfeiler angeschriebenen Zahl aus dem Jahre 1564. Hergestellt ist sie vom Maler und Bildschnitzer Andreas Dreßler aus Kamenz. Er hat sein Zeichen  (oft verwechselt mit Albrecht Dürer) daruntergesetzt. Sein Epitaphium mit seinem letzten Gemälde ist an der nordöstlichen Ecke des Schiffes aufgehängt. An der Nordseite und an den durch die Oeffnung des hohen Chores getrennten Ostseiten hat man im 18. und im 19. Jahrhundert 2 hölzerne Emporen angebracht, welche sich leider bis in den Chor hineinziehen und die Schönheit desselben wesentlich beeinträchtigen. Auch die mit schönem Netzgewölbe gezierte nördliche Seitenkapelle, welche die Katsloge trägt, ist durch hölzerne Einbauten verunziert. Dagegen enthalten die an den Wänden des Schiffes ringsum angebrachten Bistübchen manche beachtenswerte Holzschnitz- und Malerarbeit. Die südliche Empore (von 1677) mit ihren großen Spruchtafeln (gemalte und vergoldete Schrift) zieht sich bis in die Vorhalle unter der Orgelempore und verdeckt dort das schönste aller Gewölbe in der Kirche. Ueber dieser Empore, im Zwischenraum zweier Fenster, ist das früher unter dem Triumphbogen hängende mächtige Kreuz mit dem Gekreuzigten und der Mutter Maria mit dem Jünger Johannes (alles Holzschnitzarbeit) aufgestellt. Leider ist die alte Malerei daran nicht erneuert, sondern mit grauer Tünche überdeckt worden.

Von den einst 19 Seitenaltären ist nur noch einer vorhanden. Er steht links, wenn man zur Brauthüre herein die Kirche betritt. Offenbar besteht er aus Teilen zweier Altäre, die man später hier zusammengesetzt hat. Denn der Schrein mit den Flügeln stammt vom Michaelsaltar, während die Predella die heilige Anna darstellt. Sie trägt eingeschnitten die Jahreszahl 1476 in alten arabischen Ziffern. 1476 ist der Annenaltar laut noch vorhandener Stiftungsurkunde aufgestellt worden. Die Malerei auf beiden Stücken ist vortrefflich, aber gänzlich von einander verschieden.

Außen auf dem Kirchhof, unmittelbar vor dem Eingang zur Vorhalle der Brauthür, liegen im Boden 2 Steine, einander ziemlich ähnlich, beide von Granit, der eine, größere, mit dem Zeichen  und rechts M, links K im Wappenschild, darüber die Jahreszahl 1559¹⁾, der andere mit demselben Zeichen im Wappenschild, nur ist hier nach links gewandt , daneben links wieder M, rechts K, darüber 1552 und drunter das Bild  wahrscheinlich einer Maus (die Steinecke mit dem Kopf des

¹⁾ Weitere Zeichen und Buchstaben auf dieser Platte lassen sich nicht mehr deutlich erkennen.

Tieres fehlt). Dasselbe Zeichen mit der Zahl 1560 findet sich auf einem Gemälde Andreas Dreslers, das offenbar einem Epitaphium entstammt und im Sitzungszimmer des Primariats hängt, darstellend einen Bürger mit Familie, knieend vor dem Gekreuzigten. Viele halten Bild und Zeichen für das eines hiesigen Baumeisters, der an der Kirche gearbeitet, vielleicht dessen, der sie nach Einführung der Reformation umgebaut hat, die Steine für Grabplatten für ihn und seine Familie (?).

Die Zahl $1 \times 2 \times 17$ (1479) befindet sich in großen, zirka 20 Zentimeter hohen Ziffern und dem Meisterzeichen \uparrow an der Westwand innen hinter der Orgel, hoch oben, ziemlich am Gewölbe angebracht, kann aber trotzdem von etlichen Stellen in der Kirche ganz deutlich gesehen werden. Unter der nördlichen Seitenhalle liegt im Fußboden eingelassen eine große granitne Platte, auf welcher ein Kelch mit gotischem Kreuz ausgehauen ist. Es ist wahrscheinlich die Grabplatte eines Messprieesters. Von Epitaphien sind neben dem schon genannten des Malers Dreslers nur noch 5 der Familie von Schönberg, 2 an der Wand und eins im Fußboden unter einem Holzdeckel (aus dem Ende des 17. Jahrhunderts) und ein hölzernes an der Südostseite vom Jahre 1585 (ein alter Patrizier mit Hausmarke) in der Kirche aufgestellt. Eine größere Anzahl Wappen der einst und zum Teil jetzt noch zur Kamenzener Kirche gehörenden Adelsfamilien hängen im hohen Chor und teilweise auch im Schiff. Eine alte kleine Glasmalerei im zweiten südlichen Fenster enthält wahrscheinlich ebenfalls ein Familienwappen und eine Heiligenfigur. Das größte, allgemein bewunderte Grabdenkmal ist das Ponikawische Familienepitaphium an der Südseite des hohen Chores. Es ist aus Stein mit kunstvoller Bildhauerarbeit gefertigt. Seine Beschreibung s. Carpov, Ehrentempel II, S. 178 ff.; vergl. Schulz, Altertumswerk (auf der Gesellschafts-Bibliothek L. I, 74) II, S. 133.

Und nun in der nördlichen, schön gewölbten Vorhalle vor der Brautthür noch zum sogenannten Tetzkasten, einem etwa 2 Meter langen ausgehöhlten eisenbeschlagenen Eichstamm, dessen Deckel einen Schlitz hat und mit kunstvollen alten Verierschlössern verschlossen ist. Tetz ist nicht in Kamenz gewesen. Aber 1489 und 1500 ist doch in der Kirche Ublasz verkauft worden. Vielleicht, daß es der Ublaszkasten aus jenen Tagen ist, vielleicht ist auch die *fabrica ecclesiae*, die Kasse zum Bau und zur Reparatur der Kirche gewesen. Von dieser nördlichen Vorhalle führt eine steinerne Wendeltreppe in einem südlichen Treppenturm zur Ratsloge und zur zweiten nördlichen Empore. Zum großen Glockenturm war der Zugang ursprünglich aus dem Innern der Kirche durch ein profiliertes Granitportal. Es ist noch vorhanden, rechts von dem Westportal (dessen äußere Vorhalle erst in jüngster Zeit erbaut wurde). Der Zugang von außen zum Turme ist, wie eine Inschrift an dem linken Thürpfeiler besagt, von G. H. M. 1703 angebaut. Auf einem quadratischen Unterbau von 12 Meter Seitenlänge und etwa 25 Meter Höhe erhebt sich der zweite Teil des Turmes aus großen Granitquadern zunächst ebenfalls als Quadrat, nur mit abgestumpften Ecken, um dann in eine achteckige, mit Zinnen gekrönte Pyramide überzugehen. In diesen beiden Teilen sind je 4 seitliche Fenster mit frühgotischem Maßwerk

zum Teil zugemauert. Soweit ist der Turm alt. Später ist die achtsieitige Pyramide oberhalb der Zinnen mit der Türmerwohnung und der Haube mit Zeigerschelle aufgesetzt worden. Die ganze Höhe des Turmes über dem Erdboden soll 110 Ellen betragen. Im Innern führen, nachdem man auf einer in einem vorgebauten Treppenturm befindlichen alten granitnen Wendeltreppe bis zur Höhe der Orgelempore gestiegen ist (zugleich Zugang zu dem 1892 nach Mödelschen Plänen renovierten Orgelchor) 148 Holzstufen bis zu den Glocken, von da in einem kleinen, unten und oben mit Eisenthüren abgeschlossenen Seitentürmchen, das wie ein Schwalbennest an der nordöstlichen Ecke des Turmes oben klebt, noch 223 Steinstufen bis ins sogenannte Durchsichtige. Der Turm ist unterhalb der Zinnen mit 8 in einem Schallloch zusammenlaufenden Granitrippen gewölbt. Im alten hölzernen Glockenstuhle hängen 4 Glocken. Das kleinste, sogenannte Insignierglocklein scheint sehr alt zu sein. Die nächstgrößere Glocke trägt eine Inschrift: *Dich ruft mein Klang zum Kirchengang, Merks Wort, Gott dank, Sing Lobgesang MDLXXVI.* Dabei des Gießers Wappen, ein aufgerichteter Bär, der in seinen Tazen eine Wünschelrute hält, und die Inschrift: *Wolf Hilliger von Freyberg, der mich goß 1576.* Auf der größten und zweiten sind lateinische Inschriften. Sie besagen, daß die große Glocke, 1406 aufgehangen, durch Blitzstrahl früher schon beschädigt, am 17. Januar 1729 zersprang und von Michael Weinhold in Dresden umgegossen ward. *MM7. Quam usibus sacris anno MCCCCVI antiqua dicabat pietas, quam fulmine in ora olim tactam reliqua intactam servabat deus, quam denique anno MDCCXXIX 17. Jan. fissura inopinata ab ora ad summum fere usque exorta plane inutilem reddebat: Hanc, quanta qualisque est, magnam campanam hoo eodem anno M. Sept. Michaelis Weinholdi Dresd. arte in summi dei gloriae celebrandae et devotionis excitandae finem reficiendam curavit amplissimus senatus civitatis Camentiae.*

Darunter MartInVs LVtherUs TheologIae DoCtor serVVs
ChrIstI¹⁾ (1729).

Christus via, veritas, vita, salus.

Auf der anderen Seite sind die Namen der damaligen Bürgermeister, Ratsherren, Geistlichen und Kirchväter eingegossen. — Die Inschrift der zweiten Glocke besagt, daß 10 Jahre nach Wiederherstellung der großen Glocke die mittlere Glocke, die durch die Länge der Zeit und den fortwährenden Gebrauch sehr abgenutzt war, im Mai 1739 vom Rat der Stadt als Kirchenpatron zum Herbeirufen der Gemeinde und zu feierlichen Leichenbegängnissen von Joh. Gottfried Weinhold in Dresden erneuert worden sei. *(Decennio elapso magna campana refecta campanam dictam mediam assiduo usu et temporis diuturnitate attritam his temporum angustiis Augusto III. Pol. rege Saxon. elect. evangelii auditu publice florente, mense, quo omnia florent, Maio MDCCXXXIX senatus urbis Camentianae amplissimus eiusdemque ecclesiae patronus legitimus Pristino Flori ad convocandum coetum et pera-*

¹⁾ Die großen lateinischen Buchstaben bilden die römische Jahreszahl.

gendas funebres sollempnitates Johannis Godefredi Weinholdi Dresd. arte et cura restituendam iussit, exornatam dedit). Darunter Jes. 2, 2 u. 3. Nach Dietmann a. a. O. (1777) S. 646 hingen im Turme 4 Glocken. Auf der großen las man: Anno domini millesimo quadringentesimo. Rex gloriae veni cum pace. C. I. B. Unten am Rand war ein Kruzifix, zu dessen beiden Seiten der Maria und des Johannes Bild. Auf der mittleren Glocke stand nichts. 1568 ist die Haube auf den Kirchturm gebracht und die Seiserglocke aufgezogen worden.

Mehrfach sind wir nun schon in die Geschichte der Kirche hineingeführt worden.

Die Kamenzener Hauptkirche ist nach der im Klosterarchiv zu St. Marienstern bei Kamenz aufbewahrten Urkunde am 19. Mai 1225 geweiht worden. Jedoch die Gestalt, in der sie jetzt dasteht, hat sie unmöglich schon damals gehabt, weil zu jener Zeit Kirchen in solch vollendetem gotischen Stile noch nicht gebaut wurden. Im frühen Mittelalter pflegte man überhaupt zunächst die Kirchen aus Holz zu errichten, und später einen Steinbau zu beginnen, der dann geweiht wurde, sobald nur eben Gottesdienst darin gehalten werden konnte. So wars bei der Kirche St. Petri in Bautzen, wie die dort noch vorhandenen Bauakten besagen. Die älteste Kamenzener Pfarrkirche hat offenbar am selben Platze wie die jetzige, und schon vor dem Jahre 1220 bestanden. Sie war mit der Stadt von Bernhard I. von Vestra, welcher vor 1220 gestorben ist, gebaut worden. Stadt und Kirche brannten dann ab. Bernhard II., der Sohn des Vorgenannten (der nebst seinen Nachkommen fernerhin Herr von Kamenz heißt), hat darauf die Stadt an anderer Stelle erbaut, die Kirche aber erneuert und reicher fundiert. Am 19. Mai 1225 ist sie, wie schon gesagt, von Bischof Bruno II. von Meissen geweiht worden. Die der Zeit nach ältesten Stadtkunden betreffen nur das Patronatsrecht des Klosters Marienstern über die Kirche. Die erste bekannte Altarstiftung ist im Jahre 1355 vom Bürger Heinrich Kost gemacht worden. 1383 wird der Altar Allerheiligen „mitten in der Kirchen“ erwähnt. Von da aber bis 1480 zählen die Urkunden noch insgesamt 19 Altarstiftungen auf. Ein Verzeichnis der Altäre von 1520 nennt alle 20. Von einem Umbau oder Ausbau oder dergleichen ist jedoch nirgends etwas zu finden. Jegliche Baurechnung fehlt, nur ist noch ein Testament eines Bernbrucher Bauern vom Jahre 1432 zu finden, welcher $\frac{1}{3}$ seines Vermögens pro fabricatura ecclesiae, das ist zum Kirchenbau, vermacht. Betreffs der Erbauung der Hauptkirche sind wir darum lediglich auf Schlüsse angewiesen, die wir aus der architektonischen Form zu ziehen haben. Die gotischen, vielfach spätgotischen Gewölbe, Maßwerke der Fenster und Steinmetzzeichen weisen auf das 15. Jahrhundert, und zwar erkennt man an den gleichen, aber an den verschiedensten Teilen des Innern vorkommenden Steinmetzzeichen, daß das Schiff in nicht eben zu langer Zeit von einer gewissen Anzahl Steinmetzen bis auf die Südmauer errichtet wurde. Wahrscheinlich schon früher sind von ganz anderen Bauleuten der hohe Chor (Altarplatz) und die Gewölbe unter der Orgel und unter der Ratsloge ausgeführt worden. Kein Steinmetzzeichen des Schiffes ist hier wiederzufinden. Die Sakristei ist nach den vorkommenden

Zeichen gleichzeitig mit dem Altarraum erbaut. Das Meisterzeichen mit der Jahreszahl ist schon erwähnt. 1479 wird der Schlussstein im Westen eingefügt worden sein. 1480 war der Bau fertig, wenigstens des Schiffes. Das hat eine Inschrift bezeugt, die nach Lessing a. a. O. über dem Ausgang zur Ratsloge oben früher zu lesen war (jetzt ist sie wahrscheinlich übertüncht worden): anno MCCCCLXXX confectum est hoc opus. Es wird dann noch die westliche Vorhalle und die Ratsloge im Anfange oder Mitte des 16. Jahrhunderts gebaut worden sein. Um das Jahr 1560 ist dann wieder an der Kirche gebaut worden, als nun die evangelische Kirchen-Ordnung fest eingeführt wurde. Wenigstens finden wir die Zahl 1560 und 1561 am Gestühl im Altarplatz und im Schiff. Vom Jahre 1564 stammt die Kanzel. 1638 ist der große Altar renoviert worden. 1677 und 1678 ist die erste Empore eingebaut worden, und zwar die südliche, der sogenannte Schuhmacherchor, die sich bis unter den Orgelchor zieht (hier der sogenannte finstre Chor). Sie enthält die schön gemalten Spruchtafeln. Um Platz für die Emporen zu gewinnen, fing man jetzt an, die alten überflüssigen Altäre wegzureißen. Die Orgel hatte bisher auf einer eigenen, auf mächtigen Granitkonsols ruhenden Empore im Altarraum gestanden (jetzt tragen diese Konsols das sogenannte Tuchmacherchor). 1682 ward sie abgebrochen und ihr Holz mit zum Bau der neuen großen Orgel, welche Matthes Schurigke aus Radeberg aufführte, verwandt. Das Bild dieser Orgel, die über der westlichen Vorhalle dem Altar gegenüber Platz fand, hängt noch in der Sakristei. Im Hauptwerk hatte sie 11, im Brustwerk 6, im Rückpositiv 8, im Pedal 9 Register, ein Koppel zum obern und mittlern Manual und 4 große Bälge. 1695 und 1696 wurden die adligen Logen unter der Ratsempore eingerichtet. Anfang des 18. Jahrhunderts folgten die Bielsche und die Hennersdorfer Loge, die leider in den Altarraum hineintragen, zu gleicher Zeit die Betstübchen im Schiff. Damals ward auch mancherlei geschenkt: 1680 von fr. Primarius Schreiber ein rotsammtner Kanzelmantel, 1702 von Fräulein Anna Sophie von Schönberg ein ebensolcher blautaffner (mit Tauffsteinmantel gleicher Art), 1705 eine Kanzel- und Altarbekleidung in Schwarz von Apotheker Haude und Kaufmann Lessing. 1625 war das große zinnerne Taufbecken von Peter von Helwigsdorff und Frau, 1650 der mittlere Kronleuchter von Dr. med. Nättig, 1688 die zinnernen Leuchter auf dem Sakristeialtar gestiftet worden. Am 6. Oktober 1704 ward die Sakristei beraubt, es fielen den Dieben 5 silberne vergoldete Kelche nebst Patenen, 2 silberne Oblatenkästchen und Altar- und Tauffsteinumhänge in die Hände. Darauf ist in der Stadt gesammelt worden und eine große silberne vergoldete Weinkanne sowie ein großer silbervergoldeter Kelch angeschafft worden. Diakonus Kittel ließ einen für 18 Reichsthaler altgekauften Kelch auspuken und für die Wenden bestimmen. Darauf steht: Weil Diebe 5 Kelche weggerafft, so haben Die BaVern Mich gesChafft¹⁾. Fräulein von Schönberg schenkte eine silberne Oblatenkachtel, Fräulein von Schleinitz geb. von Ponikau einen silbervergoldeten Kelch nebst Patene,

¹⁾ Die großen lateinischen Buchstaben geben die Jahrzahl an: MDCCVII = 1707.

ebenso Bürgermeister Wagner und Reinhardt je einen solchen. 1733 kamen die großen zinnernen Leuchter auf dem Hauptaltar hinzu, 1790 das Lesepult, 1798 die Leinweberstiege zwischen Hennersdorfer Loge und Schuhmacherchor. Aus dem 19. Jahrhundert stammen die beiden nördlichen und nordöstlichen Emporen (die untere 1830, die obere 1852), die Treppe zum finstern Chor, welche 1837 durch Verlängerung des südlichen Orgelchorfensters hell gemacht wurde, und die Vorhalle an der Westthüre. 1888 ist das Innere renoviert worden. Man hat die Säulen und den Altarraum von Tünche gereinigt, sodaß nun wieder die schöngefügtten Granitquadern zu sehen sind. Leider hat man dabei die Kirche vieles alten Schmuckes beraubt, der, wenn auch nicht wertvoll, wohl auch nicht schön, doch Zeuge der Liebe unserer Vorfahren zu unserm Gotteshause war. 1892 hat man das Orgelchor nach Möckelschen Plänen umgebaut und eine neue Orgel von Walcker aufstellen lassen. Zum größten Schaden des Innern der Kirche ist damals das alte Orgelgehäuse, ein herrlicher Schmuck der Kirche, gefallen. Pläne zur vollständigen strenggotischen Renovierung der Kirche ruhen im Pfarrarchiv. Sollten sie durchgeführt werden, so würden wohl die letzten Reste und Zeugen der späteren Stilarten ganz verschwinden bezw. in ein Museum wandern. Darum soll ihrer noch einmal hier Erwähnung gethan sein.

Die Pilzläuben, Jüden-, Rosen- und Hellegasse, sowie ein neu aufgedecktes Wandgemälde in Görlitz.

Von Professor Dr. Zsch.

Der nördliche Teil des Görlitzer Untermarktes hat durch den seit vorigem Jahre begonnenen Erweiterungsbau des Görlitzer Rathauses ein ziemlich verändertes Aussehen erhalten. Es sind die Pilzläuben gefallen, ein ehrwürdiges und höchst malerisches Bauwerk, das zweifelsohne von dem Beginne der Stadt (um 1200) seinen ersten Ursprung herschreibt. Diese den westlichen Teil des „Heringsmarktes“ begrenzenden Laubengänge mit den sich über ihnen erhebenden hochdachigen, zweigeschossigen „Bierhöfen“ brachten eine mächtige architektonische Wirkung hervor; vornehmlich der Beschauer von Osten, der gleichsam einen geschlossenen Burghof vor sich hatte, wird jetzt mit Schmerzen dieses eindrucksvolle Bild vermissen. Hoffen wir, daß der Neubau, der auch Lauben aufweisen wird, wenigstens einigermaßen Ersatz bringt.

Im allgemeinen trugen die abgebrochenen zwei Häuser die Zeichen des Barocks. Das kommt daher, weil sie in der Zeit dieses Stiles dreimal darniederbrannten: 1642, 1691, wo 191 Häuser der Stadt zu Grunde gingen, und 1717, wo 400 Gebäude dem Elemente zum Opfer fielen und 2617 Personen obdachlos wurden. Natürlich konnte die Macht des Feuers die dicken Laubenbögen und Hauptmauern nicht zerstören. So kommt es, daß neben der hauptsächlichsten Stilart des Barocks sich einige Spuren der späten Gotik und der Renaissance fanden. Das Innere stammte wohl durchgängig aus der Barockzeit; vornehmlich sind hier die schönen Stuckarbeiten an den Decken zu erwähnen, auch die Eingangspforten gehörten derselben Stilart an. Die hölzernen Thorflügel des nördlichen Hauses No. 18 zeigten wunderbar schöne, dabei einfache Verzierungen aus der Zeit des Rokoko.

Zugleich mit den Pilzläuben wurde im Jahre 1901 das nördlich angrenzende Haus Jüdenstraße No. 1 abgebrochen. Baulich zeigte es keinerlei Sehenswürdigkeit. Dagegen wurde an seiner nördlichen Grenzmauer ein bis dahin völlig verborgenes höchst interessantes Wandgemälde freigelegt. Auf einer Kalkwand nämlich ist die Kreuzigung Christi dargestellt. Zur Linken und Rechten sieht man die beiden Schächer am Kreuze hängen, unten erblickt man Kriegsknechte zu Pferde, von denen einer seine

Lanze in die rechte Seite des Heilands stößt. Außerdem stehen links (vom Beschauer aus gerechnet) vorn Kreuze eine Reihe weiblicher Gestalten, die wohl alle einen Heiltgenschlein tragen. — Das Bild ist leider sehr beschädigt, sein unterer Teil gänzlich vernichtet. Das Haus ist nämlich ehemals, wie zahlreiche Kohlen- und Aschenreste beweisen, einer Feuersbrunst anheimgefallen (s. oben). Beim Wiederaufbau veränderte man nun die frühere Geschoßhöhe und führte etwa am Fuße des alten Bildes eine neue Wölbung, deren untere breite Seite über die gesamte Bildfläche sich erstreckte, auf derart, daß zwischen der alten bemalten senkrechten Wandfläche und dem Gewölbe ein hohler Raum entstand; den füllte man dann einfach durch Schutt aus und verdeckte so für die kommende Zeit das Bild.

Nahe liegt die Frage nach dem Alter und dem Werte der Malerei. Wenn man auch sofort sieht, daß das Bild aus der gotischen Zeit stammt, so habe ich doch, um hierbei ganz sicher zu gehen, mir das Urteil eines genauen Kenners, des Herrn Professor Dr. Thode in Frankfurt a. M., erbeten. Derselbe schreibt mir auf Grund der eingeschickten Photographie: „Das Bild stammt noch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hierfür spricht die schlank und noch in älterer Art typisierende Formensprache und die gerade Stellung des Gekreuzigten, das Anatomische in den zwei Schächern, der Typus der Frauen und deren Kopstracht, die Form des Heiltgenschleins, die mehr zeichnerische als malerische Behandlung und, wie ich glaube, auch der Charakter der Rüstung bei den Kriegern. Ich würde sagen, das Bild ist etwa 1420—1430 gefertigt, es kann aber natürlich nur um ungefähre Zeitbestimmung sich handeln, und man könnte auch eine etwas spätere Zeit in Vorschlag bringen. — Es scheint sich um die Arbeit eines nicht gerade hervorragenden vielmehr ziemlich handwerksmäßigen Meisters zu handeln.“ — Wenn ich einer Vermutung Raum geben darf, so ist es die, daß ein gewisser Caspar Vechsel, den ich um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Hausbesitzer nachweisen kann, sich das Bild hat malen lassen. Es war ein gottesfürchtiger Mann, dem man derlei wohl zutrauen konnte. Das Nähere werde ich unten beibringen, s. S. 212, Anmerkung 7.

Somit ist sicher die vorliegende Malerei eine der ältesten, wenn nicht die älteste in Görlich. Abgesehen von Altarflügeln, die im Altertums-museum und in der Peterskirche stehen, könnte allenfalls noch ein Bild Kaiser Sigmunds, das jetzt im „Königszimmer“ des Rathauses hängt, sich an Alter messen, ein Bild, dessen Entstehung übrigens Lutsch in seinem „Verzeichnis der Kunstidenmäler der Provinz Schlesien“ III S. 692 erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts legt.

Leider ist es ausgeschlossen, daß die Malerei erhalten werden kann. Nur der Umstand, daß sie wohl Jahrhunderte lang hinter trockenem Schutte versteckt war, hat sie die Zeit einigermaßen überdauern lassen, jetzt ist die Wand Luft und Wetter ausgesetzt und bröckelt und springt. Zudem ist die wenig starke Wand Grenzmauer und muß aus leicht begreiflichem Grunde beim Neubau einer stärkeren festen Mauer weichen. Ferner ist in den Hundstagen 1901 — man begreift nicht weshalb — das alte

Bild an Ort und Stelle „restauriert“ und somit schon jetzt sein alter Charakter ihm benommen; sonst wäre es wohl noch angebracht gewesen, wenigstens Teile des Bildes auszuheben und in unser Altertumsmuseum zu bringen¹⁾.

Veranlaßt durch die im Vorigen geschilderten Umstände ging ich daran, in den Görlitzer Archiven Umschau zu halten, ob sich etwas über die Häuser finden ließe. Meine Forschungen erstreckten sich über die Pilzläuben und die Jüden-, Helle- und Rosengasse. Die letztere zog ich mit in Bereich der Untersuchung einmal, weil sie die Jüdenstraße durchschneidet und ein paar Häuser mit ihr gemeinsam hat und dann, weil ich dieselbe als Wohnort des berühmtesten Görlitzer Baumeisters Wendel Roszkopf kannte; in der Hellegasse stehen aber die Hinterhäuser der Pilzläuben und des Hauses Jüdenstraße No. 1. —

Die Pilzläuben, an der Westseite des nördlichen Untermarktes (ein Teil des Marktes, der früher Heringsmarkt hieß) gelegen, haben ihren Namen daher, weil die Heidelente Pilze, Heide-, Preisel-, Blaubeeren und dergleichen hier feil hielten, übrigens dienten die Läuben auch mindestens im 18. Jahrhundert jeden Sonnabend den Landfischern als Verkaufsstellen²⁾. Die Pilzläuben³⁾ waren die kleinsten der Görlitzer Marktläuben, sie hatten 4 Bögen und ruhten auf 5 Pfeilern; über den Bögen erhoben sich zwei brauberechtigte Häuser (Bierhöfe, Brauhöfe) in 2 Geschossen. Die Gebäude, von denen das südliche, Eckhaus an der Langengasse, die Hypothekennummer 260 und neuere Nummer Untermarkt 17, das nördliche die entsprechenden Nummern 259 und 18 tragen, reichen mit ihren westlichen Hinterhäusern bis in die Hellegasse und haben dort die neuen Nummern Hellegasse 19 und 18.

Die Hellegasse trägt ihren Namen von einem uralten Hause genannt „die Helle“. Zuerst fand ich die Bezeichnung um 1330, dann 1351 und 1379. Ein Petir von der Helle erscheint 1384 ff.⁴⁾ Wenn auch gelehrte damalige Schreiber der Stadtbücher den Namen mit Infernum⁵⁾ ins Lateinische übertrugen, ihn also unserem Worte „die Hölle“ gleichsetzten und wenn auch in der That das *ö* in Hölle auf einem älteren *e* beruht, so ist doch sehr zweifelhaft, ob beide Worte wirklich zusammen gehören. Helle ist nach Dilmar⁶⁾ ein ziemlich häufig vorkommender Name heffischer

¹⁾ Bis hierher ist die Arbeit samt den 4 beifolgenden Bildern auch in der Zeitschrift die Denkmalspflege, Berlin 1902, gedruckt.

²⁾ s. das wichtige Manuskript über die Görlitzer Topographie von Knauthe, das uns in einer Abschrift von dem älteren Jancke auf der Milichschen Bibliothek mspt. q^o 226 erhalten ist. Knauthe, der fruchtbarste Oberlausitzer Geschichtsschreiber des 18. Jahrhunderts, war 1706 in Görlitz geboren und besuchte das Görlitzer Gymnasium; er wußte also ganz vortrefflich mit der Görlitzer Topographie Bescheid.

³⁾ Nicht zu verwechseln sind die „Pelz“- oder Kürschnerläuben, wie früher die Hirschläuben auch hießen.

⁴⁾ s. Ältestes Stadtbuch 1305 ff. Bl. 64b, 112b, 178a, 215a, 138b, 227b.

⁵⁾ s. Jecht, Beiträge zur Görlitzer Namenskunde II. I. Magazin 68 S. 26 und 28.

⁶⁾ Idiotikon von Kirchhoffen 1883 S. 163.

Berge, der wahrscheinlich nichts anderes bedeutet als: in alter Zeit ganz oder zum Teil entwaldete Höhen. Man vergleiche auch die Hellberge in der Altmark. Und in der That liegt die obere Gegend der Helligasse vom Dorfe Görlitz (d. h. von der Gegend der Nikolaiskirche) aus betrachtet auf der Höhe, wie denn zum Ueberflus noch 1465 und 1470 von einem „Hause neben der Münze“ (das betreffende Haus ist sicher jetzt Untermarkt 17 mit dem Hinterhause Hellegasse 19) „uffm berge“ die Rede ist¹⁾. Uebrigens heißt auch in Hildesheim eine Straße „Helle“ und wird auch dort mit „Infernum“ übersetzt²⁾, ähnlich in Breslau und Frankfurt a. M.³⁾, und noch mehr: eine „Straße“ bei „Creulsdorff“ (jetzt Krölstraße) in der Görlitzer Vorstadt heißt die „hellische strosse“⁴⁾.

Zunächst galt es nun den Standort des früher mit dem Namen Helle bezeichneten Hauses zu finden. Schon im 17. Jahrhundert war der Name als Hausname verschollen. Die Steuerbücher (s. unten) geben nun das ganz sichere Ergebnis, daß der Name Helle in der alten Zeit auf dem Hause Hypothekennummer 231 (Ecke der Hellen- und Langengasse), jetzt Langestraße 55 und 56 ruhte. Es läßt sich übrigens auch ein Grund angeben, weshalb der Hausname Helle verschwand. Das Haus bekam nämlich wahrscheinlich im 17. Jahrhunderte eine andere Bezeichnung: „Bei den drei Linden“. Noch jetzt ist auf einem alten Steine, der aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen mag, an der hinteren Seite Langestraße 55 zu lesen: „Dies Haus steht in Gottes Hand, bei den drei Linden wird es genannt“. Der Stein wurde wohl 1870, als die beiden Häuser Langestraße 55 und 56 ihre jetzige bauliche Gestalt bekamen, von der vorderen Seite dorthin veretzt⁵⁾.

Wie zähe sonst das Volk solche Namen festhielt, beweist der in der Hellegasse liegende „Leinkretscham“. Noch heute weiß man, daß das Haus Hellegasse 7 (Hypothekennummer 235) diesen Namen trug — freilich mag das ursprüngliche Grundstück, das im 13., 14., 15., 16. und wohl auch noch im 17. Jahrhundert ein Brauhaus war, viel größer gewesen sein und bis zur Bättnergasse gereicht haben. Die Chroniken erzählen, daß der Leinkretscham einer der 3 Kretschame gewesen sein soll, welche vor Erbauung der Stadt beim Dorf Görlitz gestanden hätten. — Zu beachten

1) f. liber actuatorum 1463 ff., 87b und 175b.

2) f. Döbner, Urkundenbuch von Hildesheim VI S. 873.

3) f. Schlessische Zeitung 1902 No. 76.

4) f. Görlitzer Ratsrechnungen V Bl. 21b extr.

5) Der niedere (östliche) Teil der jetzigen Langengasse hieß im 14. und 15. Jahrhundert Pechgasse adir Kawldicergasse (1403). Belegstellen: Stadtbuch 1342 ff. 16 a. 1361: hus in der Koldiczor gasse; liber obligacionum 1384 ff. Bl. 61b a. 1424: haus hinder der Helle in Koldycozergasse gelegen; liber obligacionum 1434 ff. Bl. 96 a. 1472: hus gein der Hellen obir in der Pechgassen gelegen; liber obligacionum 1484 ff. Bl. 191b a. 1515: haus in der Pechgasse. Koldiczor war im 14. Jahrhundert ein Görlitzer Bürgername, f. Stadtbuch 1305 ff. S. 36 a um 1325 Rudel Koldicoer. Die Vermutung, die im Kauf. Magazin 1776 S. 117 Anmerkung ausgesprochen wird, daß die Gasse von Chimo von Kolditz oder den Seinigen den Namen habe, ist ganz unwahrscheinlich.

ist der Name „Kresscham“, der meines Wissens sonst in der Stadt sich weiter nicht findet und der allerdings vielleicht auf eine Zeit zurückgeht, wo die Stadt noch nicht stand. „Kein“ weist sicher auf Keindl hin, denn der Kresscham lag in der Gegend, wo ehemals die Keindlschläger wohnten.

Zuletzt ist nämlich noch zu erwähnen, daß „Hellegasse“ mit der Bezeichnung „Welschlägergasse“ wechselt. Im 14. Jahrhundert kommt wohl immer Welschlägergasse¹⁾ vor, dagegen heißt damals das Haus oft die Helle²⁾, im 17. und 18. Jahrhundert scheint man für gewöhnlich den niederen Teil der jetzigen Hellegassen Welschlägergasse genannt zu haben³⁾.

In die Jüdingasse kam man, wenn man den Weg unter den Pilzläuben nach Norden hin weiter verfolgte. Sie hat ihren Namen natürlich davon, daß hier ehemals die Juden angesiedelt waren, und zwar sind hier zweifelsohne seit Beginn der Stadt dieselben angefaßen gewesen, denn schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts kommen Juden, die Jüdingasse, der Judenkirchhof, Judenschule⁴⁾ vor; die Verfolgungen im Jahre 1350 und 1389 überdauerten zwar die zähen Hebräer, 1395 aber mußten sie aus der Stadt weichen⁵⁾. Es wird angenommen, es habe sich dann bis um 1850 kein Jude dauernd in unserer Stadt aufhalten dürfen⁶⁾. Seit 1395 sind nach den Aufzeichnungen der Stadtbücher sicher die Häuser der Jüdingasse in den Händen von Christen. Die Judenbadestube hat ihren Namen bis um 1800 behalten und führt die Hypothekennummer 248 (Jüdingasse No. 11)⁷⁾; die Judenschule (Synagoge) dagegen hat nie in der Jüdingstraße, sondern vielmehr in der Langengasse gelegen⁸⁾. Jüdingstraße No. 1 hat als Hintergebäude Hellegasse No. 17.

¹⁾ f. Ältestes Stadtbuch 1305 ff. Bl. 17 a (um 1309), 41 b (1327), 46 a (1329), 104 b (1349), 155 a (1359); liber obligacionum 1384 ff. Bl. 87 b steht platea olificum (1433).

²⁾ Einmal findet sich 1359 (f. Ältestes Stadtbuch 139 a) hus an der Helse (so!) gassen.

³⁾ Knanthes Manuskript Milichsche Bibl. IV 226 S. 55 und 56 beweist, daß die Bezeichnungen bunt durch einander gingen. Für das 17. Jahrhundert f. Abraham Frenzel's Görlitzer Chronik in der Gesellschaftsbibliothek L. I 318 Band I S. 563.

⁴⁾ f. Ältestes Görlitzer Stadtbuch 1305 ff. Bl. 6 b, 16 a, 32 b, 35 a, 43 a (a. 1327), 89 b (Judenschule) u. s. f. auch Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte in Schlessien und der Oberlausitz S. 448 und Braun, Geschichte der Juden in Schlessien Breslau 1896 S. 26 und Anhang S. XVI und XXX. Knothe, Neues Archiv für sächsische Geschichte II S. 65 f.

⁵⁾ Vergl. Neumann, Geschichte von Görlitz S. 141 ff.; Selbe, Neues Lausitzisches Magazin 59 S. 85—90.

⁶⁾ Die Sache bedarf noch der Untersuchung, denn abgesehen davon, daß 1433 der Stadt ausdrücklich durch Kaiser Sigmund gestattet wurde, Juden anzunehmen (f. Jecht, codex dipl. Lus. sup. II, 2 S. 497 f.), erscheint plötzlich 1409 neben der Jüdingasse eine nova platea Judeorum (f. Ältestes Stadtbuch 1305 ff. 282 b, 283 b, 287 b). — Vergl. auch Milichsche Bibliothek mspt. fol. 233 Bl. 20, wonach sich die Juden an Hinko Berka von der Duba (Kandvogt 1410—1420) wenden, um ihre Niederlassung in Görlitz herbeizuführen. — a. 1533 ist sicher in Görlitz kein ansässiger Jude, f. Neues Lausitzisches Magazin 71 S. 18.

⁷⁾ Gefunden aus den Steuerbüchern im Ratsarchive.

⁸⁾ f. Neues Lausitzisches Magazin 59 S. 174 f. — 1549 ist die Judenschule ein wüstes altes Gebäude, das am 3. Mai an Franz Frenzel (Spießfrenzel) verkauft wird, f. L. I 123, S. 392.

Die Rosengasse durchschneidet von Osten nach Westen die Jüden-gasse. Sie giebt um deshalb ein Rätsel auf, weil sich ihr Name im Verlauf des 14., ja bis gegen das Ende der ersten Hälfte des 15. Jahr-hunderts nicht findet. Erst seit 1445 steht ihr Name bisjetzt urkundlich fest¹⁾. Wahrscheinlich stammt die Bezeichnung von einem Mitgliede der seit 1388 in Görlitz nachweisbaren Familie Rose, der in der Gasse sein Wohnhaus hatte²⁾. Rosengasse No. 5 (Hypothekennummer 256) wohnte der Stadt Görlitz größter Baumeister, der Begründer und Meister der Schlesi-schen und Oberlausitzer Renaissance, Wendel Roskopf³⁾.

Um nämlich die Besitzer der in Rede stehenden Häuser zu ermitteln, zog ich die vortreffliche Quelle der Görlitzer Geschoßbücher⁴⁾ zu Rate. Dort habe ich dann unter dem Nikolaiertel, zu dem die Pilszläuben, die Helle, die Jüden- und Rosengasse gehörten, die Besitzer von nicht weniger als 17 Häusern von der Gegenwart aus bis ins 16. und 15. Jahrhundert verfolgt. Für die „Brauohse“ diente mir als kontrollierende und ergänzende Quelle das Brauregister von Bartholomäus Scultetus auf der Gesellschafts-Bibliothek L. I 285 (Handschriftenschrant). Es verzeichnet die Brauohse beziehungsweise ihre Besitzer aus den Jahren 1415, 1430, 1445, 1475, 1545, 1603.

Von 7 dieser 17 Gebäude gebe ich nun hiermit im folgenden die Reihe der Besitzer. Ich setze die Zahlen der Jahre, in denen ich die Personen als Hauseigentümer fand, vor die Namen. Nicht immer war es möglich, genau die Anfangs- und Endtermine des Besitzes anzugeben. Das hätte die Arbeit, die sowieso eine überaus mühevolle und körperlich anstrengende war, beinahe unmöglich gemacht; im übrigen kommt es auch in den allermeisten Fällen auf diese genauen Angaben nicht an.

So gut es sich erreichen ließ, habe ich zu den Namen erläuternde Anmerkungen gegeben. Die Quellen hierfür waren hauptsächlich das Görlitzer Kürbuch⁵⁾, die Ratsliste des Bartholomäus Scultetus L. III I, B. 4, die Christian Schäferschen genealogischen Tabellen⁶⁾, ein Manuskript auf der Gesellschaftsbibliothek L. I 195, das Verzeichnis der Ratspersonen von Samuel Traugott Neumann Görlitz 1801 und zwar das Exemplar auf der Gesellschafts-Bibliothek L. IV 26b, das handschriftliche Bei-fügungen giebt, Fritsch, Alle Görlitzer Geschlechter, Görlitz 1891.

¹⁾ Nach meinen genauen Auszügen. Die erste mir bekannte Erwähnung s. im liber obligacionum 1434—1483 (auf der Gesellschaftsbibliothek L. II 286) Bl. 36a.

²⁾ s. ältestes Stadtbuch 1305 ff. Bl. 222, 223b, 247a, 264b, 306a; liber resig-nacionum 1406 ff. Bl. 38b; Scultets Brauregister Gesellschaftsbibliothek L. I 285, wonach Nikl Rose 1445 in der Gasse gewohnt zu haben scheint.

³⁾ s. Ewald Wernicke, Wendel Roskopf, Meister in Görlitz und in Schlesien Neues Laus. Magazin 73 S. 242 ff. insonderheit S. 259.

⁴⁾ s. Neues Laus. Magazin 72 S. 284 ff.

⁵⁾ Der erste Teil findet sich in der Gesellschaftsbibliothek L. II 283 (1400—1462); die andern Teile im Ratsarchive I. 1474—1543. II. 1544—1609. III. 1610—1705.

⁶⁾ Der Görlitzer Chronist und Genealog Christian Schäfer (1666—1747) lieferte mit einem staunenswerten Fleiße Stammtafeln Görlitzer Geschlechter, wovon auf der Görlitzer Kirchenbibliothek und im Ratsarchive (früher Milichsche Bibliothek mspt. fol. 442) je ein Exemplar sich findet.

1) Untermarkt 17 (Ecke Langenstraße) und Hellegasse 19: 1472—1496 Hans Böttner¹⁾, 1496 Balthasar Böttner, 1499 Hans Tieftrunk Schwertfeger¹⁾, 1516 Hans Schwertfegerin¹⁾, 1535 Hans Peiznerin²⁾, 1539 Sigmund und Franz Peizner, 1540 und 1558 Franz Peizner, 1566 Georg Brambst³⁾, 1571 Elias Rober, 1574 und 1612 Michel Böttner⁴⁾, 1622 und 1632 Martin Hennig⁵⁾, 1637 und 1647 Christian Theophili⁶⁾, 1660 Bartholomaeus Jacobi⁶⁾, 1670 Hans Christian Zacher, 1686 und 1694 Hans Zacharias Kestler, 1700 und 1704 M. Elias Meirich⁷⁾, 1720 M. Elias Meyrichs Erben, 1725 und 1740 Christian Gottlob Meyrich⁷⁾, seit 1745 auch 1782 Dr. Gottlob Wolgemut Rothe⁸⁾ Besitzer von Lissa und Sercha, 1801 Carl Gottfried Rothe⁸⁾, seit 1803 Friedrich Leberecht Rothe⁸⁾ auf Mittelfohra, 1820 Johann Gottlieb Leuschner, seit 1835 Gemüsehändler Schmidt, seit 1867 Felsmann, 1895 kauft die Stadt Görlitz das Haus zur Rathouserweiterung. Sie erwarb das Grundstück zu dem Preise von 60 000 Mark. Zu dem Hause gehörte seit 1670 bis zur Gegenwart das Häuslein Hellegasse 2.

¹⁾ Hans Böttner war in die vierzig Jahre (seit 1448) Görlitzer Ratmann, Schöppe und Bürgermeister (1487 und 1490), er starb am 27. März 1492; sein Sohn war Balthasar; eine seiner 4 Töchter heiratete den Hans Tieftrunk († 1498). Die Stadt Görlitz hatte mit seinen Nachkommen einen überaus ärgerlichen Prozeß. Der sehr wohlhabende Hans Böttner hatte nämlich, wie der Rat behauptete, steuerpflichtiges Gut bei dem „Eidgeschosse“ verheimlicht. Die Stadtbehörde nahm deshalb nach seinem Tode 2000 ungarische Gulden aus seinem Nachlasse auf das Rathaus, gab davon aber 1000 Gulden zurück. Nun behaupteten in späterer Zeit (die Sache war 1535 noch nicht vollständig zu Ende) die Nachkommen des Hans Böttner, der Rat habe widerrechtlich damals aus den Beständen eine große Summe zurückgehalten, und trieben den Rechtshandel durch alle Instanzen bis vor den König. f. scriptor. rer. Lusatic. N. f. IV S. 354—358.

²⁾ Hans Peizner war Görlitzer Ratmann u. Schöppe von 1511—1527. Er starb 1528/29.

³⁾ Brambst war Görlitzer Stadtschreiber und starb 1585.

⁴⁾ Michel Böttner war Ratmann seit 1600, Schöppe seit 1605, er starb 1617.

⁵⁾ Martin Hennig war Ratmann seit 1628 und starb 1632.

⁶⁾ Christian Theophili erhielt zweifelsohne das Haus durch seine Frau Magdalene Hennig, er starb 1652, f. Fritsch a. a. O. S. 54; ebenso ist wohl durch Theophilis Tochter, die den Bartholomäus Jacobi (geb. 1626) heiratete, das Grundstück an den Jacobi gekommen.

⁷⁾ Magister Elias Meirich lebte von 1647 bis 1704 und war Herr auf Ober-Moys; sein Sohn Christian Gottlob Meirich (1701—1742) war Rechtsgelehrter und „Stadtwachmeister“ s. Knauths Geschichtshistorie derer Meiriche Görlitz (1750).

⁸⁾ Die Rothe stammen aus einer alten Pfarrerefamilie, die schon im 16. Jahrhundert aus Böhmen nach Kamenz eingewandert ist. In Kamenz waren Pfarrer Michael und Aegidius († 1654) R., des Aegidius Sohn wiederum Aegidius war Pfarrer in Lissa bei Görlitz († 1711), sein Sohn war Dr. Gottlob Wolgemut R. 1692—1782 (war als Student in Leipzig Mitglied des bekannten Görlitzer collegium poeticum, wurde 1756 in Görlitz Senator, 1758 Schöppe, 1759 Stadtrichter, 1765 Bürgermeister, er kaufte 1776 Lissa, Sercha und Grund). — Sein Sohn war Karl Gottfried R. 1726—1805, Erbherr auf Lissa, Sercha, Grund und Niedersohra (das erhielt er durch seine Frau, eine geborene von Mollerstein). — Karl Gottfrieds Ältester Sohn Karl Christian Wolgemut R., geb. 1755. Erbherr auf Lissa und Joblitz, setzte durch seinen Sohn Heinrich Wigand Samuel Rothe (1795—1859) und seinen Enkel den Hauptmann Alwin Heinrich Eduard Rothe, geb. 1827, das Geschlecht hier in Görlitz fort. Karl Gottfrieds jüngerer Sohn, Friedrich Leberecht Rothe, geb. 1763, war Erbherr auf Sercha und Grund; seine Nachkommen blühen noch jetzt in Kottwitz bei Sagan. — f. Gottfried Berger, Geschichtliche Nachrichten über Lissa Görlitz 1808; eine Stammtafel der Familie ist im Besitz des Herrn Hauptmanns und Postdirectors a. D. Alwin Rothe in Görlitz.

2) Untermarkt 18 und Hellegasse 18: 1415 Jocoß Weitschreiber¹⁾, 1430 Jacob Bothener, 1445 Hans Büttner, 1472 u. 1491 Hans Marienam²⁾, 1496 Jeronimus Schönheinz, 1499 Mülhans, 1500 u. 1535 Mats Sigmund³⁾, 1539 u. 1558 Heinrich Scheuslich, 1562 u. 1598 Hieronymus Stummel, 1603 George Heinze⁴⁾, 1612 George Heinze und Gottfried Clette⁵⁾, 1622 u. 1632 Franz Beyer⁶⁾, 1637 u. 1670 Michael Tiegge⁷⁾, 1686 u. 1691 Martha Elisabeth Tieggin⁷⁾, 1694 u. 1700 Benjamin Schneiders Erben, 1710 u. 1760 Otto Wilhelm Krüger, seit 19. Juli 1763 Andreas Heinrich Lerche⁸⁾, 1781 u. 1820 Johann Gottfried Uhse, 1829 Geheime Regierungsrat Karl Gottlob Bernauer⁹⁾, seit 1829 Stadtphysikus Dr. Bauernstein¹⁰⁾, seit 1854 Leinweber Christian Gothelf Schulze, seit 1866 Lehmann, seit 1880 Gründer, 1896 kauft die Stadt Görlitz zur Rathhauserweiterung das Haus für 76 000 Mark.

3) Untermarkt 19, dazu gehört Jüdengasse 20 u. 19, sowie Rosengasse 10: 1415 Nigke Bader¹¹⁾, 1430 Nicolaus Hoffeman, 1445 Martynyn, 1472 u. 1492 Niclas Hofmann¹²⁾, 1493 u. 1496 Georg Emerich¹³⁾, 1499 u. 1511

1) Jacob Weitschreiber war 1415 und 1416 Ratmann, 1417 Schöppe.

2) Hans Marienam gehörte zu einer namhaften Familie, als deren erster Vertreter Nikolaus Marienam zum ersten Mal in Görlitz 1408 erscheint und 1424 Bürgermeister war. Wohl dessen Sohn ist Johannes Marienam, der sich von 1433—1462 in Görlitzer Räte nachweisen läßt. Der Görlitzer Dr. Caspar Marienam war 1465—1470 Offizial des Propstes zu Banzen.

3) Matthias Sigmund war Ratmann von 1509—1535.

4) George Heinze wurde 1608 geadelt und saß im Räte von 1606—1623.

5) Gottfried Clette verzog nach Reichenbach und schnitt sich die Kehle ab.

6) Franz Beyer wurde 1617 Ratmann, 1623 Schöppe, 1625 Stadtrichter, er starb 1642. Er besaß Pfaffendorf.

7) Michael Tiegge, geb. 1600, war Leutnant, 1658 heiratete er zum dritten Male die Martha Elisabeth Schönin.

8) Lerche (1724—1788) wurde 1759 Senator, 1763 Schöppe, 1779 Richter. Noch heute ist sein Name durch eine Stiftung wohlbekannt.

9) Karl Gottlob Behnauer, geb. 1765 zu Görlitz, gestorben 1831 zu Berlin, Land Syndikus in Görlitz, dann Bürgermeister in Gittau, Oberamtsvicekanzler in Banzen, dann Königlich Preussischer Geheimer Oberregierungsrat. Er trieb in seinen Mußestunden Astronomie; seit 1790 Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft, vermachte er ihr seine schönen astronomischen Werke. Das in Rede stehende Haus bekam er durch Erbschaft seiner Frau, einer geb. Uhse. s. Neues Kauf. Magazin 10 S. 121 ff.

10) Sohn des Landphysikus Dr. Bauernstein (s. Neues Kauf. Mag. 12, S. 582 ff.), wurde geb. 1790 und war Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

11) War 1403 Ratmann.

12) Niclas Hofmann läßt sich als Ratmann in den Jahren 1466—1471 nachweisen.

13) Ueber Georg Emerich s. meine Arbeit im Neuen Kauf. Magazin 68 S. 85—164. Dort ist auf S. 121 auch unser Haus erwähnt, gelegen 1493 „zunächst Hans Warnhofers Hause (jetzt nach meinen weitläufigen Untersuchungen Untermarkt 20), das etwan Niclas Hofman gewest ist“. Das Haus bezahlte Georg mit 660 mr. gr. und gab es sofort seiner ältesten Tochter Katharina, die wohl gerade damals sich mit dem Stadtschreiber und Licentiaten Georg Clett verheiratet hatte. Clett, der seit 1497 unter den Schöpffen genannt wird, starb am 7. Februar 1513 am Podagra. Katharina, Georg Emerichs Tochter, die aus dem Erbe ihres Vaters im Jahre 1507 ganz Hennersdorf und das in Rede stehende „Haus am Ringe zwischen Warnhofers (jetzt Untermarkt 20) und Matthes Sigmund (jetzt Untermarkt 18)“ erhielt, heiratete in zweiter Ehe den Gregorius Berndt. Dieser läßt sich zunächst von 1519—1525 als Ratmann erweisen; 1525 wird er, „dieweil Oswald Meister apothecarius sein Eidam“ wird und dieser auch im

Gregor Clett¹⁾, 1515 Gregorius Clettin¹⁾, 1516 u. 1535 Gregorius Berndt¹⁾, 1546 Hans Weigolt, 1548, 1552 u. 1571 Hans Feuerbach²⁾, Hunger genannt, 1577 Hans Feuerbachs Erben, 1579 Georg Mennichin, 1582 David Schnitter, 1592 David Röber, 1598 u. 1612 Andreas Brettel, 1618 u. 1632 Wigand Moller³⁾, 1647 u. 1649 Frau Wigand Moller, 1660 u. 1705⁴⁾ Wigand Moller von Mollenstein³⁾, 1725 u. 1745 Maria Wüntschin, 1765 Rosina Wüntschin, 1772 u. 1781 Emilia Eleonore Klausnitzerin, seit 1793 Johann Gottlob Heyne⁵⁾, seit 1833 Karl Julius Heyne, seit 1860 Karl Julius Heyne, Stadtrat.

4) Jüdenstraße 1 und Hellegasse 17⁶⁾: 1426 u. 1431 Alex Czodilman, 1433 Dochsel⁷⁾, 1472 Caspar Vechsel⁷⁾, 1476 u. 1483 Fehsels Kinder, 1491 u. 1500 Gregor Behme, 1505 Michel Tapper, 1509 u. 1518 Mates Meurer, 1519 u. 1525 Jeronimus Schneider⁸⁾, 1530 u. 1540 Nifel Magerstadt, 1544 Mats Bergman, 1552 Alex Peizner, 1554 Michel Schmidt junior, 1558 Coelestin Goritz⁹⁾, 1562 Coelestin Goritzin, 1571 u. 1588 Merten Schmidt, 1592 George Ronn¹⁰⁾, 1598 Peter Jlsner, 1612 u. 1660

Rate saß, vom Rate ausgeschlossen; 1530 jedoch tritt er, wiewohl Oswald Meister ebenfalls noch in dem Kollegium saß, wieder dahin ein (vielleicht war seine Tochter gestorben); 1532 ist er Schöppe, 1535 stirbt er.

¹⁾ s. vorige Anmerkung.

²⁾ Hans Feuerbach (1505—1576) ist von 1542 bis zum Pönsfall 1547 Ratmann; er besaß einen Teil von Radmeritz und Posottendorf. 1547 wurde er nach der Audienz vor König Ferdinand mit im Gefängnis zurückbehalten, s. Neues Kauf. Magazin 13 S. 16 ff., Fritsch a. a. O. S. 16.

³⁾ Da das Haus während der langen Zeit von etwa 100 Jahren im Besitz der Moller von Mollenstein ist, hat man wohl an Großvater, Sohn und Enkel als Besitzer zu denken. Der Großvater Wigand (1579—1637) war Stadtschreiber, Sekretär, Schöppe (seit 1624) und Bürgermeister (1625) zu Görlitz. Seine Frau war Susanna Schnitter († 1654); der Sohn Wigand (1625—1698) war Senator, Schöppe, Stadtrichter; der Enkel Wigand, Erbherr auf Mittel- und Niederföhra, war 1661 geboren. Ueber die Moller vergl. Neue Kaufstg. Monatschrift 1802 II S. 223 ff., Görlitzer Wegweiser 1838 S. 552, Fritsch a. a. O. S. 34, L. I 195 S. 25 (auf der Gesellschaftsbibliothek).

⁴⁾ Von 1691 bis 1697 bleibt das Haus, weil es durch Feuer niedergelegt war, feuerfrei.

⁵⁾ Da jetzt noch nach 109 Jahren das Haus im Besitze der männlichen Nachkommen des Johann Gottlob Heyne ist, so ist wohl sicher das Grundstück in ganz Görlitz am längsten in den Händen einer und derselben Familie.

⁶⁾ Das bescheidene Häuslein, das überdies kein Brauhaus war, hat natürlich auch nur Besitzer gehabt, die in der Stadtgeschichte wenig hervortraten; nur einer saß im Rate und auch dieser hat vielleicht gar nicht im Hause selbst gewohnt.

⁷⁾ Caspar Vechsel war ein frommer Mann; stiftete er doch 1473 für die heilige Grabkapelle „so man die irgend einmal weiter machen würde“, ein Stück seines Gartens auf der Kummerau, s. meine Arbeit über Emerich im Neuen Kauf. Magazin 68 S. 126. Wir können wohl annehmen, daß er (nicht etwa sein Vater) schon 1433 in dem Hause wohnte. Da nun das freigelegte Wandbild in die Zeit seines Besitzes fällt, so scheint sicher, daß er das Bild hat herstellen lassen.

⁸⁾ „Hieronymus Schnitter besaß nach 1519 den früher Emerichschen Anteil von Leschwitz“, Fritsch a. a. O. S. 46. Nach Schäfer hatte Hieronymus Sch. († 1563) als zweite Frau die Hedwig Emerichin, filia Jacobi, zur Frau.

⁹⁾ Er starb 1559, von einem Steine beim Kirchgang an den Kopf getroffen.

¹⁰⁾ Ronn auch Rohne (1539—1605) ist seit 1582 Kantor, welches Amt er 1590 aufgab, 1594 Ratmann, 1596 Schöppe. Er hatte das Haus nur kurze Zeit im Besitz und hat vielleicht gar nicht in ihm gewohnt. Seine Frau, die Tochter des Vorbesizers, war Helena Schmied, f. Schütt, Görlitzer Gymnasialprogramm 1863, S. 39.

Ernst Mähle¹⁾, 1670 u. 1691 Thomas Schmied, 1694 u. 1710 Rosina Schefflerin²⁾, 1725 u. 1736 Rosina Schefflerins Erben, 1739 u. 1750 Rosina Schefflerin, 1759 u. 1764 Gotthold Traugott Scheffer, 1781 Eleonore Elisabeth Schäfferin, seit 1796 Abraham Vogel, seit 1803 auch 1813 Seifensieder Johann Gottlob Heyne, seit 1819—1835 Nagelschmied Karl August fr. Merker, 1835 Schneidermeister Perkuhn, 1837 Tischler Bugwitz, seit 1841 Pehold senior, seit 1874 Pehold junior, seit 1884 Fehler, seit 1885 Schmidt, seit 1895 die Stadt Görlitz, die das Haus zwecks Rathausenerweiterung für 28 500 Mark kaufte.

5) Rosengasse 5 (Hypotheknummer 256): 1415 Jost Tammendorf³⁾, 1430 Heinke Canitz⁴⁾, 1445 Decenz Heller⁵⁾, 1475 u. 1509 Johannes Scheitmoller⁶⁾, 1511 Meister Albrecht (Stieglitz)⁷⁾, 1518 Albrecht Stieglitzin, 1519 u. 1549 Wendel Roskopf⁸⁾, 1554 Wendel Roskopfin, 1562 Wendel Roskopf (der Jüngere)⁸⁾, 1566 Georg Mentler, 1577 u. 1582 Magister Georg Ottman⁹⁾, 1588 Friedrich Möller, 1603 u. 1627 Hans Redlich,

¹⁾ Sohn des Gymnasialrektors Martin Mylius, er lebte 1584—1661 und hat sich für genealogische Forschungen Görlitzischer Familien Verdienste erworben, s. Otto, Schriftstellerlexikon II, S. 675, fritsch a. a. O. S. 37.

²⁾ Sie war die Tochter des Ernst Myle und heiratete in erster Ehe den Thomas Schmied, dann den Johann Andreas Scheffler.

³⁾ Vergl. liber vocacionum auf der Gesellschaftsbibliothek L. III 430, Bl. 73 b: a. 1418 Hanczman Heller est proscriptus von Jost Tamendorffs wegen umb den frevil, den er in seinen 4 phelen hat begangen an im.

⁴⁾ Er war ein Sohn des Bernhard und Bruder des Georg Canitz († 1446). Das Geschlecht der Canitz spielt eine so bedeutende Rolle in der Görlitzer Stadtgeschichte und es herrschen so verschiedene und unzutreffende Ansichten darüber, daß sich eine Einzeluntersuchung lohnt.

⁵⁾ Auch über die von etwa 1350 bis 1470 in Görlitz blühenden Heller fehlt bis jetzt eine eingehende Untersuchung (s. Knothe Adelsgeschichte S. 262). Soviel ich aus meinen Sammlungen sehe, ist dieser Decenz Heller ein Neffe des Decenz, der um 1410 starb und zur Zeit des Herzogs Hans eine ganz hervorragende Rolle spielte. Ob unser Decenz derselbe ist, der auf der Landeskronen saß und Ludwigsdorf (auch Troitschendorf) im Besitze hatte, vermag ich zunächst nicht zu entscheiden.

⁶⁾ Magister Johannes Scheitmoller wurde auf der Universität Leipzig 1465 inskribiert, wurde 1467 Baccalaureus, „später auch Magister“, s. Neues Kauf. Magazin 77 S. 171; als Ratmann in Görlitz erscheint er von 1475—1481, als Schöppe von 1482—1496. Er starb morbo epidimiall 1497. Da das Haus noch 1509 als von Johannes Scheitmoller besessen erwähnt wird, so hat er wohl einen gleichnamigen Sohn gehabt.

⁷⁾ Meister Albrecht Stieglitz ist der Erbauer des Ratsturmes und der Annenkapelle, er starb 1514, s. Wernicke Neues Kauf. Magazin 73 S. 256 ff.

⁸⁾ Ueber den älteren Wendel Roskopf, den Meister der Renaissance in der Oberlausitz und in Schlessen, († 1549) haben wir eine ausführliche Einzelschrift von Ewald Wernicke, Neues Kauf. Magazin 73 S. 242—289. Dort ist auch über den jüngeren Wendel Roskopf S. 282 ff. gehandelt. — Leider steht von dem alten Hause, an dem doch wahrscheinlich Meister Albrecht oder die beiden Wendel während der 50 Jahre ihres Besizes gebaut haben werden, jetzt kaum noch ein Stein. Das ist der Sache nach sehr zu bedauern. Auch muß ich offen gestehen, es ergriff mich das Gefühl einer argen Enttäuschung, als ich nach wochenlangem, höchst mühsamem Suchen in den Steuerbüchern endlich das Haus festgestellt hatte und mir dasselbe dann an Ort und Stelle ansah.

⁹⁾ Magister Georg Ottmann oder Uttmann (1520—1590) hat in der Görlitzer Stadtverwaltung und in Pflege der gelehrten Bildung von 1545 bis zu seinem Tode eine überaus wichtige Rolle gespielt. Ein Schüler Trogendorfs und Melancthons, der ihn überaus hoch schätzte, war er von 1544—1547 Rektor an der Stadtschule in Görlitz,

1638 u. 1694 Hans Kiesling¹⁾, 1711 u. 1724 Anna Rosina Neumannin, 1739, 1776 u. 1781 Helena Rosina Brücknerin²⁾, 1795 Johanne Christiane Sophie Chiemin, 1805 Amtsadvokat und Zolleinnehmer Johann Gottlob Chieme, 1811 Christian Gottfried Trautmann, seit 1836 Christian Friedrich Trautman, dann Karl Christian Friedrich Trautmann; von seinen Erben kauft das Haus 1873 Wilh. Häubner, der dasselbe 1874—1876 umbaut. Auch vor 1874 trug nach der vorliegenden Zeichnung das Haus Barockform.

6) Die Helle jetzt Lange-gasse 55 und 56 und Hellegasse 1, Hypothekennummer 231: Um 1330 Petrus de Rotinburg³⁾, 1384 und 1386 wohl sein Sohn Petir (in der Hellen)⁴⁾, bis 1389 Katharina Stangenhayninne, dann Hannus Cleren⁵⁾, dann Hedwig Clererinne⁶⁾, 1415 Herman Schultis⁶⁾, 1430 Heinke Tewelwicht⁷⁾, 1442 Nicolaus Arnuld⁸⁾, 1474⁹⁾ u. 1491 Caspar Arnold¹⁰⁾, 1495 Paul Scheffel¹¹⁾, 1500 Jorge Hympel,

dann kurze Zeit „Professor der Eloquenz“ in Leipzig; 1549 wiederum in seiner Vaterstadt Rektor, trat er 1562 als Senator in den Rat, ward schon 1563 Schöppe und bekleidete nicht weniger als 6 Mal das Bürgermeisteramt. Ihm vornehmlich haben wir die Gründung und gute Einrichtung des Görlitzer Gymnasiums zu verdanken. s. Otto, Schriftstellerlexikon 2 S. 752 f. Schütt, Programm des Görlitzer Gymnasiums 1865 S. 16. Knothe, Neues Kauf. Magazin 77 S. 199.

¹⁾ Johann Kiesling war 1665 Senator, 1668 Schöppe, 1677 Stadtrichter und 1678 Bürgermeister. Er starb 1706.

²⁾ Ihr Gemahl war Johann Gottlob Brückner, Dr. jur., geb. 1694; sie war eine geborene Neumann.

³⁾ s. Jecht, Beiträge zur Görlitzer Namenskunde Neues Kauf. Magazin 68 S. 26 Anmerkung 1. s. oben S. 206.

⁴⁾ Stadtbuch 1305 ff. Bl. 228a.

⁵⁾ Nach dem Entscheidebuche 1396 ff., Abschrift des Scultetus L. I 123 S. 4.

⁶⁾ Hermann Schultes hat eine ganz hervorragende Rolle in Görlitz in den schlimmen Zeiten des Hussitenkrieges bis zum Jahre 1429 gespielt. Ich muß mir jetzt versagen, den vielen urkundlichen Stoff, den mein Urkundenbuch über ihn darbietet, zu verarbeiten. In dem Räte saß Schultes seit 1414, Schöppe war er seit 1422, Bürgermeister 1425.

⁷⁾ Heinrich Tewelwicht oder Tuerwicht war Ratmann von 1425—1428. Er lebte noch 1451. Der Index zu meinem codex wird über ihn Näheres bringen.

⁸⁾ Nikolaus Arnold war Ratmann und Schöppe von 1434—1452. Ganz wunderbar ist — was ich bei ihm zum ersten Male beobachtet habe — daß er mehrere Male aus der Reihe der vornehmeren Schöppen wieder in die Reihe der Ratleute trat. Nikolaus Arnold muß einen sehr großen Einfluß ausgeübt haben, denn er war es wohl vornehmlich, der dem Stadtschreiber Laurentius Ehrenberg 1436 seinen Dienst kündigte; auch wird von ihm die anekdotenhafte Aeußerung erzählt, als Ehrenberg im Jahre 1435 die goldne Bulle mit Verleihung des Stadtwappens vom Kaiser Sigmund brachte. s. Neues Kauf. Magazin 65 S. 158. s. auch liber obligacionum 1434 ff. Bl. 24a (Gesellschafts-Bibliothek L. II 286).

⁹⁾ Von hier aus sind die Quellen die Steuerbücher Bl. 5b, 5a, 6b, 8b, 8a, 9a, 9b, seit 1578 23a, 1582 20b, 1643 20a, seit 1740 39.

¹⁰⁾ Caspar Arnold ist wohl ein Sohn Nikolaus Arnolds. Er bekleidete von 1458—1464 das Senatoren-, von 1466—1484 das Schöppenamt und starb im Oktober 1484. Wenn er 1491 noch als Besitzer angegeben wird, so ist das wohl eine Ungenauigkeit, wie sie sich in den Geschobbüchern öfter findet. 1491 wird seine Wittve die Caspar Arnoldin einfach als die „Hellefraw“ bezeichnet, s. Sculteti Kärbuch L. III 1, 4. Band S. 206.

¹¹⁾ Paul Scheffel wurde am 17. August 1496 in den Rat gewählt, er starb aber bereits im Oktober des Jahres an einer ansteckenden Krankheit.

1502 u. 1514 Gregor Behme, 1515 u. 1534 Gregor Behmin, 1539 u. 1558 Franz Behme, 1560 u. 1578 Michael Scholz¹⁾, 1591 Hans Stolz, 1597 Noe Röber, 1601 Michael Bernhard, 1607 u. 1621 Michael Theimer, 1622 u. 1627 Martin Möller²⁾, 1632 u. 1643 Thomas Klette, 1653 u. 1662 Andreas Klette, 1670 u. 1674 Hans Heinrich Matthes, 1682 u. 1694 Hans Heinrich Matthes Erben, 1705 Johann Birman, 1711 Christoph Rauch, 1726 u. 1763 Christoph Rauchs Erben, 1768 u. 1775 Johann Samuel Langer, 1816 u. 1823 Karl August Wolgemut Langer, seit 1853 verwitwete Langer, 1853 wurde eine Parzelle an den Schneider Kröhl, eine andere an den Klempner Winkler abverkauft, seit 1853 Kupferschmied Johann Emil Ernst, seit 1869 der Sattlermeister Gustav Finster; derselbe baute die beiden Häuser Langestraße 55 und 56 im Jahre 1870 neu auf. Nummer 55 besitzt von 1874 bis heute der Schuhmachermeister Gustav Rauthe; Nummer 56 hatte als Besitzer: seit 1874 Restaurateur Adolf Grün, seit 1882 Otto Grün, seit 1894 Curt Pöschmann, seit 1898 Wilhelm Schwarzbach.

7) Leinkretscham jetzt Hellegasse 7, Hypothekennummer 235: 1415 Clepatsch, 1430 Rawschewaldynne, 1439 Hantschin, 1475 u. 1490 Peter Walde³⁾, 1491 Hans Schwarze, 1496 u. 1507 Hans Richter, 1511 Hans Richters Kinder, 1512 u. 1524 Hans Leutloff⁴⁾, 1527 u. 1558 Thomas Cromer⁴⁾, 1561 u. 1573 Franz Puschman, 1577 u. 1587 Hans Canitz⁵⁾, 1591 Hans Röber, 1597 u. 1613 Hans Utman⁶⁾, 1618 u. 1652 Georg

¹⁾ Michael Scholz, geboren 1515, war ein Stiefbruder des bekannten Görlitzer Mathematikers und Geschichtschreibers Bartholomäus Scultetus. Seine Frau war eine Sara Boheim, zweifelsohne eine Tochter des Franz Behme, von ihr hat er auch das Haus erhalten.

²⁾ Martin Möller war, als er in Hanse wohnte, Lehrer am Gymnasium, später von 1637—1649 Rektor der Schule, s. Schütt, Programm des Gymnasiums 1865 S. 57 ff.

³⁾ Peter Walde war Ratmann 1458 und 1459, dann „ist er 10 Jahre aus dem Rate gewesen“, ferner 1469 und 1471; Schöppe 1470—1486; Bürgermeister 1482. Unter dem Jahre 1486 steht im Kürbuche: „Als dann Peter Waldaw die ältesten Herrn auch die anderen Ratmannen oftmals im Rathe groblichen überfahren, auch gemeine Leute im Rate und in seinem Hause obil abgeweist, ist zu besorgen gewest, daß sich aus solchem und anderem seinem Vornehmen Offruhr und Zwietracht im Rate, auch susen in der Stadt geberem möchte. Deme vorzukomen, ist er in der nächstfolgenden Kuhre außengelassen und forder in den Rat nicht geforn, sunder bis an sein Ende vor einen Eldisten gehalten und besant wurden.“ Als Ältester findet er sich dann auch noch in den Jahren 1487—1490 im Kürbuche. Er starb am 30. Januar 1491.

⁴⁾ Thomas Cromer war ein Glied der familie Cromer, die einst in Breslau und Görlitz eine nicht unbedeutende Rolle spielte und deren Nachkommen noch jetzt unter den Namen Kromayer z. B. in Straßburg i. E. blühen. Thomas erbt nach dem Tode seines Vaters Leonhard († 1508) dessen Haus Peterstraße No. 16 und wohnte bis etwa 1525 darin; dann veräußerte er, wie scheint, seinen Hof in der Petersgasse mit dem Leinkretscham. Denn der Hans Leutloff, der von 1512—1524 sich als Besitzer des Leinkretscham nachweisen läßt, hat 1530 und 1535 das Haus in der Peterstraße inne. Thomas Cromer starb 1563, s. Heinrich, Auszüge aus dem Görlitzer Ratsarchiv über Leonhard Cr. Gesellschaftsarchiv XIII, 47 und 49.

⁵⁾ Hans Canitz war ein Glied der berühmten familie s. oben S. 213. Er starb als Aedituus zu St. Peter 1604.

⁶⁾ Ist Hans Utman ein Sohn Georg Utmanns?

Kiesling¹⁾, 1637 u. 1643 Michael Franke, 1653 u. 1662 Ehrenfried Henning²⁾, 1670 M. Christof Seifert³⁾, 1671 u. 1682 Bartholomäus Sommer⁴⁾, 1686 u. 1694 Theodora Dörnerin, 1705 u. 1710 Christoph Cliphan, 1726 Johann Gottlob Matthaei, 1731 u. 1763 Johann Heinrich Knauthé, 1768 Johann Gottfried Knauthé, 1775 u. 1800 Johann Gottfried Pabstlebe, 1805 u. 1817 Johann Hasel, 1820 Liebus, 1846 Schneider Johann Gottlieb Eichler, seit 1846 Georg Elias Hertwig, seit 1882 seine Tochter verehelichte Wache.

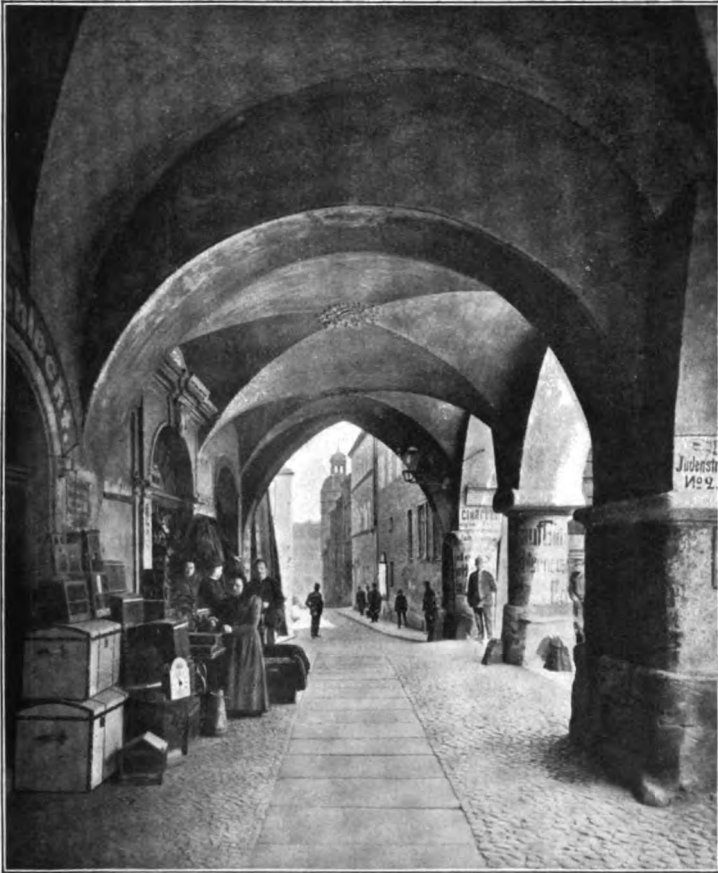
1) Georg Kiesling hatte die Anna Utmannin zur Frau.

2) Ehrenfried Henning — gewöhnlicher erscheint der Name als Hegenicht — wurde 1658 Senator, 1665 Schöppe, 1675 Stadtrichter und starb 1680 als Bürgermeister.

3) M. Christof Seifert (1625—1702) aus Bullendorf in der Herrschaft Friedland studierte zu Leipzig, ward 1657 Conrector am Gymnasium, wurde 1669 Diaconus und 1695 Pastor primarius. Unser Haus besaß er nur etwa 1 Jahr, sonst wohnte er Peterstraße No. 16, Hypothekennummer 321.

4) Bartholomäus Sommer auf Klein-Biesnitz und Birbigsdorf starb 1686, 52 Jahre alt. s. Grisch S. 54.

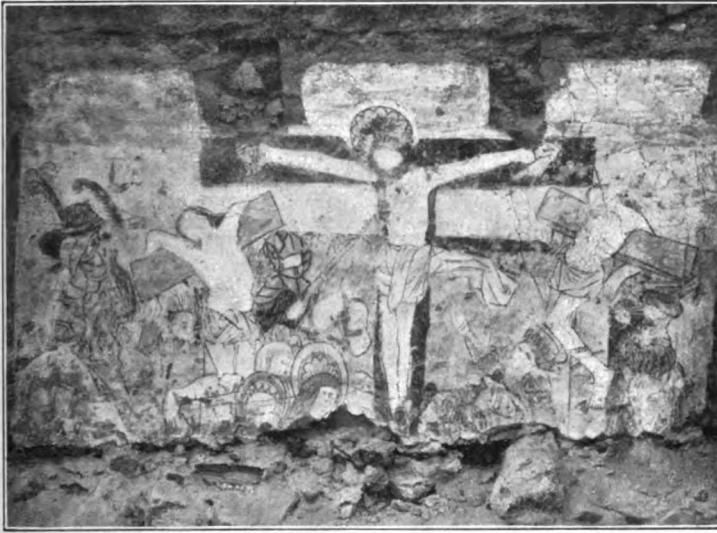
(Hierzu 4 Bilder und eine Zeichnung).



Blick von Süden durch die Pilzläuben in Görlitz.



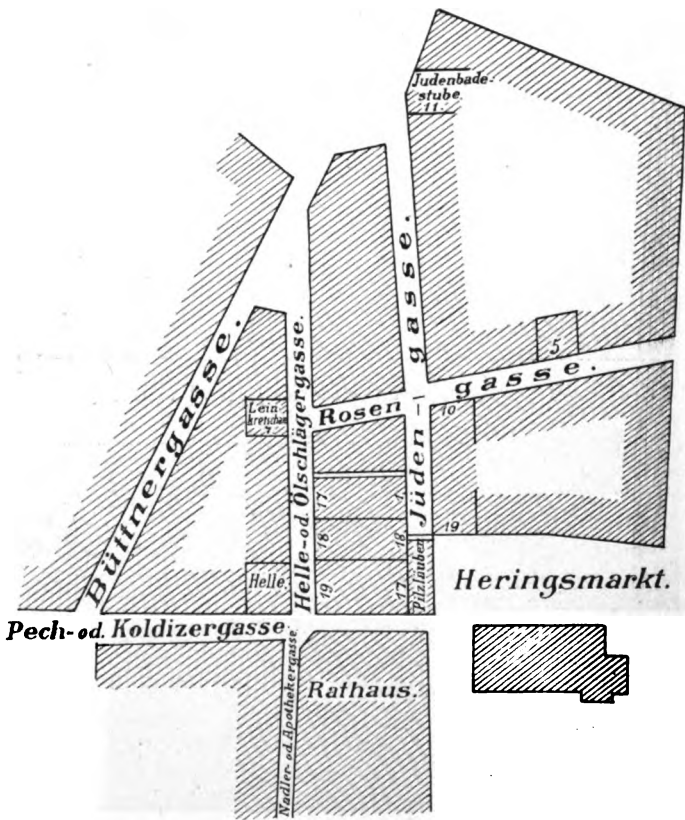
Treppenaufgang im nördlichen Saale der Pilzläuben in Görlitz.



Gotisches Wandgemälde aus Fädenstraße No. 1 in Görlitz. —



Blick von Osten auf die Pilzläuben in Görlitz.



Lageplan.

Eine Fehde im 18. Jahrhundert zwischen dem Besitzer von Ostrichen und der Herrschaft in Friedland.

Von Julius Helbig.

Wie ein Wiederaufleben längst überwundener mittelalterlicher Zustände nimmt sich der Verlauf eines Konfliktes aus, der um das Jahr 1720 an der böhmisch-lausitzischen Grenze zwischen den Besitzern des Gutes Ostrichen und der Herrschaft Friedland entstanden war.

Vorläufer desselben waren Streitigkeiten, die schon 60 Jahre zuvor zwischen den Friedländer Lehensträgern Wilhelm und Wolf, Brüdern von Uechtriz auf Wiesa und Langenöls einerseits, und Otto Heinrich von Gersdorf auf Ostrichen anderseits wegen eines Werders (d. h. einer Strandanschwemmung) in der Wittig und Verbauung des Wasserlaufs herrschten. Zur Schlichtung der Differenzen und zur Erzielung eines Vergleichs zwischen den streitenden Parteien trat damals am 28. Juni 1661 eine Lokalbefundskommission zusammen, die von der Herrschaft Friedland her aus dem Kapitän-Leutnant Johann Bernhard von Debern auf Niederweigsdorf und dem Kaiserlichen Hauptmann Karl Heinrich von Rodewitz auf Ebersdorf und auf Seite der Oberlausitz aus dem Landvogt Geheimen Rath Oberst Curt Reinickn Freiherrn von Callenberg und dem Amtshauptmann des fürstenthums Görlitz Otto von Kostitz auf Neundorf bestand. Der Vergleich kam dahin zu Stande, daß der Fluß in seinem alten Lauf gelassen, die geführten Bruch- und Wasserbaue wieder weggerissen, die Pfähle und Zäune beseitigt werden und beide Theile darauf achten sollen, dem Stromlaufe kein Hinderniß entgegenzusetzen. Die Gras- und Holznutzung des Werders wurde, wie seinen Vorfahren, dem Gärtner Adam Brückner in Ostrichen zugesprochen, der bei jedesmaligem Gebrauch dieses Zugeständnisses davon der Herrschaft zu Wiese die Anzeige zu erstatten hatte.

Weit ernster waren die Zerwürfnisse der Grenznachbarn, welche sich im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts aus gegenseitigen Anfechtungen der Wasserrechte entwickelten, in der damals noch sehr mangelhaften Grenzmarkirung Anhaltspunkte fanden und schließlich zu Uebergreifen ausarteten, die den Charakter einer richtigen Fehde erlangten. Ueber die Vorgänge, welche in die Zeit um das Jahr 1720 fallen, unterrichten uns die

Beschwerden, welche endlich von beiden Seiten erhoben, beziehungsweise die einzelnen Beschwerdepunkte, welche gegenseitig geltend gemacht wurden und eine Episode darstellen, die wenig bekannt und in ihrer Eigenart nicht uninteressant ist.

Die Administration der Gallas'schen Herrschaften hatte im Jahre 1719 als Vormünderin ihres damals sechszehnjährigen Sohnes Philipp Josef die Gräfin Wittwe Johanna Emerentiana Gallas übernommen, die Handhabung der obrigkeitlichen Verwaltung aber stand dem bevollmächtigten Inspektor und Oberhauptmann Karl Christian von Plaz und Ehrenthal zu, der in fast unbeschränkter Machtvollkommenheit zwar seinen eigenen Vortheil keineswegs hinten ansetzte, mit großer Strenge aber auch die Interessen des gräflichen Hauses wahrnahm. Wie ihm im Allgemeinen die evangelischen Gutsnachbarn in der Lausitz nicht sonderlich zu Gesicht standen, wofür u. A. die Verdrängung der Wittwe Anna Barbara von Pannewitz aus dem Besitze des Lehngutes Gerlachsheim im Winkel ein sprechender Beleg ist, so hatte er auch schon im Jahre 1701 des Weigsdorfer Kirchenpatronats wegen einen Strauß mit Otto Heinrich von Gersdorf auszufechten, aus dem der Inspektor nicht als unbezweifelter Sieger hervorging, und es darf angenommen werden, daß er demselben Gersdorf, als dieser auf dem Gute Ostrichen saß und Wasserrechtsstreitigkeiten mit der Herrschaft Friedland entstanden, nicht mit besonderer Courtoisie begegnet sei. Inspektor Plaz erlebte den Ausgang des Konfliktes nicht, er starb am 18. August 1722 in Friedland, und die Gruft in der Kreuzkirche zu Reichenberg hatte sich bereits seit acht Monaten über seinem Leichnam geschlossen, als die Gräfin Johanna Emerentiana von Gallas in einer, Schloß Friedland 25. April 1723 datirten, an den Churfürsten von Sachsen gerichteten Immediat-Eingabe gegen Otto Heinrich von Gersdorf auf Ostrichen folgende Beschwerden erhob:

1. Herr von Gersdorf habe sich in „unziemlicher Jagdbegierde“ unterfangen, auf den zur Herrschaft Friedland gehörigen Fluren und Wildbahnen zu hegen, zu jagen und weit und breit umherzustreifen, sich durch oftmaliges Warnen davon nicht abhalten lassen, vielmehr wider diejenigen herrschaftlichen Forstleute, die darin pflichtgemäß Einhalt thun wollten, die Pistole gebraucht und sie auf der Stelle zu erschießen gedroht, „daß ihnen der Dampf zum Halse herausgehen solle“, so daß darüber sowohl von den Forstbediensteten, wie wegen des Schadens, der an Feldern und Saaten entstand, von den Unterthanen Beschwerden erhoben worden seien.

2. Habe er die an der Ebersdorfer Grenze stehenden Bäume auschnetteln und das Holz auf seinen Hof führen lassen.

3. bis 5. Obwohl der vorige herrschaftliche Inspektor (von Plaz und Ehrenthal) „sich zu amicabler Untersuchung und Beilegung der Differenz offerirt“, sei nichts zu erzielen gewesen. Herr von Gersdorf habe noch bei Lebzeiten des Inspektors eine Grenzlichte bei Tschernhausen, worüber es vorher nie Streit oder Zweifel gegeben, umhauen und nach dessen (des Inspektors) Ableben im verwichenen Herbst ohne Rücksicht auf uralte Grenzsteine bis zwei Ackerfurchen über die Grenze fahren und auf böhmischen Grund und Boden Feld bestellen, bei dieser Gelegenheit

6. den von der Grenzsichte noch vorhandenen Stock ausrodern und zur Seite werfen,

7. durch „hierauf abgerichtete“ Schäfer und Hirten diesseits der Grenze weiden lassen.

8. Er sei über eine gräßliche Wiese zu Tschernhausen, durch die kein öffentlicher Weg gehe, mit zwei Karossen und sieben Pferden mitten durch das Gras gefahren und geritten, habe dabei zweimal nach wilden Enten geschossen, den dawider Einwendung erhebenden herrschaftlichen Vogt beschimpft, mit Erschießen bedroht, sei aber durch dessen Abwehr abgehalten worden, sich an ihm zu vergreifen.

9. Herr von Gersdorf habe die aus Vergünstigung der Friedländer Herrschaft auf böhmischem Gebiet angelegte Wittigbrücke zur Hälfte abreißen lassen und, als die später beabsichtigte Wiederherstellung vom gräßlichen Amte nicht zugegeben worden sei, habe er aus Animosität den Weg über Ebersdorf nach Zittau, dessen sich die Kaufleute aus Lauban, sowie andere Reisende seit undenklicher Zeit bedient, anfangs verhauen, dann aber eine Art Teich, oder vielmehr eine tiefe Pfütze daselbst anlegen lassen, wodurch nicht nur die freie Passage gehemmt wurde, sondern auch die Leute, welche mit Pferd und Wagen in die Vertiefung fuhren, in Lebensgefahr geriethen, was auch einem kaiserlichen Reiter begegnet sei. Auch sei das Wasser an sechs Ellen über die böhmische Grenze angespannt worden, wodurch der dahinter liegende Tschernhausener Teich so eingedämmt wurde, daß er weder abgelassen noch gefischt werden konnte.

10. Am zweiten Pfingsttage des abgelaufenen Jahres (1722) sei Herr von Gersdorf mit seinem Diener, bewaffnet mit Flinten und Degen, und mit Zuziehung anderer im Hinterhalt verborgener Leute gewaltsam in die Gerichte zu Wiese eingefallen und habe unter grausamen Bedrohungen, man solle nur kommen, seine Gegner würden schon auf den Pelz gebrannt werden, seine dort auf herrschaftlichen Befehl angehaltene Kalesche sammt den Pferden entführt, obwohl man geneigt gewesen sei, dieselbe gegen Revers auszufolgen.

11. Der bei der erwähnten Gunstbrücke bestandene doppelte Aufwurf auf böhmischer Seite sei sammt Staketen und eichenen Pfählen mehrmals demolirt und im Zusammenhange damit dem benachbarten Müller zu Wiese durch die im Kretscham zu Ostrichen gelegene sächsische Ordonnanz die bedrohliche Botschaft überbracht worden, man werde den ersten besten Betroffenen über den Haufen schießen.

12. Den böhmischen Unterthanen, die nach der Oberlausitz gehen wollten, habe man auf öffentlicher Straße aufschauern, die armen Leute mit Mißbrauch der Ordonnanz gewaltsam, theilweise sogar auf böhmischem Grund und Boden aufheben, unter Schlägen und Flintenstößen in die Gerichte zu Ostrichen bringen und in Eisen und Bande legen lassen, ohne ihnen einen Bissen Brot zu reichen, bis sie endlich mit großer Mühe losgegeben worden seien, oder sich durch die Flucht gerettet hätten.

13. Sogar hilflose Weibspersonen seien nicht verschont geblieben, auf dem Kirchwege angehalten und ohne Schuld und Ursache geschlagen worden, so eine gewisse Regina Kohl, die sich kaum nach Hause schleppen

konnte, acht Tage bettlägerig war und noch wochenlang ein Hartpflaster getragen habe.

14. Der Schulmeister zu Wiese, Christoph Stelzig, sei von Herrn von Gersdorf am Dreieinigkeitsfeste des verflossenen Jahres in seinem Dorfe angehalten, und weil er auf eine verfängliche Frage „in puncto religionis“ nicht nach seinem Sinn antwortete, mit Schlägen traktirt worden.

15. Gegen den Müller zu Wiese und die Ebersdorfer Gutspächterin Wittwe Eleonora Schneider habe sich Herr von Gersdorf wiederholt bedrohlicher Reden bedient, des Inhalts, daß er den Ersteren, wenn er ihn bekäme, erschießen oder in tausend Stücke hauen, der Letzteren aber eine Narrenkappe mit Schellen aufsetzen, sie im Dorfe herumführen, an den Pranger stellen und eines mit dem Ochsenhorn dazu aufblasen lassen wolle.

Mit diesen durch eidliche Aussagen und sonstige Belege unterstützten Beschwerden gedachte die Klägerin den Nachweis zu erbringen, daß sich der Beklagte des „*criminis fractae pacis et violationis supremorum iurium territorialium*“ schuldig gemacht habe.

Indessen war auch Herr von Gersdorf kampfergüstet und ermangelte nicht, auch seinerseits bei der königlichen Landeshauptmannschaft zu Budissin Beschwerde zu führen und geltend zu machen:

1. Daß sich die Friedländer Herrschaft des auf seinem Gute an der Grenze stehenden Holzes angemäst und den Abraum auf den Ebersdorfer Hof geführt habe.

2. Daß von gegnerischer Seite die durch sein Dorf führende Landstraße von Lauban nach Zittau gegen die Mühle zu Wiese verlegt und von jedem Passanten ein Weggeld von 2 Kreuzern verlangt worden sei.

3. Daß man seinen Bauern zu Reitritz die Benutzung des alten, durch Wiese führenden Fahrweges nach Ostrichen gänzlich verboten habe.

4. Daß bei nächtlicher Zeit der fußsteig über die Wittig abgeworfen, die Furth mit Stangen verschlagen, eine Wache aufgestellt und die Passage dergestalt verhindert worden sei, daß man von einem Dorfe nicht mehr zum andern gelangen konnte, was zur Folge gehabt habe, daß

5. die Passanten sowohl auf böhmischer wie auf lausitzischer Seite gepfändet und arrestirt wurden, womit auf böhmischer Seite der Anfang gemacht und zunächst gegen den Hofbezug von Ostrichen und den dabei gewesenen Knecht gewaltsam verfahren worden sei.

6. und 7. Am 15. Dezember 1722 sei man mit Aufgebot gräflicher Offizianten, Jäger und Unterthanen in der Stärke von fast 200 Mann, theils mit Ober- und Untergewehren bewaffnet, theils mit Hacken und Schaufeln versehen, in das Marktgräfthum Oberlausitz und sein Gut Ostrichen eingebrochen, habe den Damm eines von ihm reparirten Teiches abgestochen und ihm dadurch großen Schaden zugefügt.

8. Vom Ebersdorfer Hofe an einen hohen Zaun angelegt, wodurch die alten Wege und Stege verschlossen wurden, endlich

9. sei den gräflichen Unterthanen verboten worden, in Ostrichen Bier zu trinken oder andere Bedürfnisse von da zu holen.

Der Konflikt war, wie man sieht, so ernster Natur, daß sich ein Eingreifen der beiderseitigen Regierungen als nöthig erwies. Die ein-

geleitete Untersuchung beanspruchte den Zeitraum eines vollen Jahres und erlangte ihren Abschluß durch Anordnung einer gemeinsamen Lokal-Kommission, die am 28., 29. und 30. Juni 1724 in Ebersdorf tagte. Von römisch-kaiserlicher und von königlich-polnischer beziehungsweise kurfürstlich-sächsischer Seite ernannte Mitglieder derselben waren Ignaz Graf von Klenau, Freiherr von Jannowitz, königlicher Hauptmann des Bunzlauer Kreises, Georg Ernst von Gersdorf, königlicher und kurfürstlicher Amtshauptmann des Fürstenthums Görlitz, Johann Jakob Lamott von Frintrop, königlicher Kreishauptmann, und Hans Christoph Gottlieb von Warnsdorf, königlicher und kurfürstlicher Kommissar. Den Kommissions-Verhandlungen wohnten ferner bei Otto Heinrich von Gersdorf persönlich, als Bevollmächtigte der Gräfin Johanna Emerentiana von Gallas Johann Georg von Ottenfeld, Lehensträger von Gerlachshausen im Winkel, und der Friedländer Hauptmann Elias Kessler-Sprengseisen, beiderseits zugezogene Beamte und Gerichtspersonen, alle Inwohner als Gedenkleute und Unterthanen der Grenzorte. Zunächst wurde die Grenze sicher gestellt, durch 93 Grenzsteine markirt und in einer ausführlichen Denkschrift beschrieben. Die gemeinsame Erörterung der Differenzpunkte ergab, daß einige derselben auf ungenauer Information oder Mißverständnissen beruhten, die dann „hinterlegt“, d. h. als belanglos niedergeschlagen wurden, rückfichtlich einiger anderen blieb beiden Parteien das Betreten des Rechtsweges anheimgestellt. Im wesentlichen wurden die Differenzen dahin beglichen, daß Herr von Gersdorf auf den zur Herrschaft Friedland gehörigen Fluren künftig nicht mehr jagen solle noch wolle; des Ausschneidens der Bäume, weil es zu einer Zeit geschehen, als wegen der Grenze noch Meinungsverschiedenheiten bestanden, nicht weiter gedacht werde; die Grenzsteine das Mittel des Rains halten und zu letzteren beiderseits der Grund in gleicher Breite liegen bleiben solle; Herr von Gersdorf seinen Hirten den Weidegang auf gräßlichem Gebiet untersage und Uebertreter gebührend bestrafe, widrigenfalls den Friedländer Offizianten die Pfändung der Betretenen zustehet; der Beschwerdepunkt wegen des Reitens und Fahrens auf den Wiesen zu Tschernhausen entfalle, weil zur gegebenen Zeit wegen Hochwassers anders nicht fortzukommen gewesen sei; die zumeist abgeworfene Wittigbrücke von keinem Theile reparirt werde, sondern eingehen, dagegen die von böhmischer Seite gesperrte Passage durch die unweit davon befindliche Furth künftig ebenso offen bleibe, wie alle anderen dem Verkehr zwischen Böhmen und Sachsen dienlichen Wege; den Reinitziger Bauern, sofern sie sich des Weges durch Wiese bedienen wollten, verboten werde, den angrenzenden Gründen zu Schaden zu fahren; Herr von Gersdorf den Kirchsteg über die Wittig wieder in den vorigen Stand bringe und darin erhalte, auch von dem neuangelegten Teiche unter dem auf böhmischer Seite gelegenen Schindelgrundteiche gänzlich abstehe, den erhöhten Damm abtragen und den Weg über Ebersdorf nach Zittau wieder herstellen lasse; des Klagepunktes wegen Abforderung der Kalesche und Pferde in Wiese nicht weiter prozediret, weil damals bei Unhaltung des fuhrwerks zu scharf prozediret, auch von Herrn von Gersdorf Niemand attaquirt worden sei; endlich, daß beiden Theilen Uferbefestigungen gegen Wasser-

gefahr ohne Veränderung des Flußlaufes unbenommen bleiben sollten. Damit erledigt sich zugleich der größte Theil der Gersdorf'schen Beschwerden. Wegen geschehener Pfändung des Ostricher Hofbezuges und langer Arrestirung des dabei gewesenen Knechtes, dann wegen nächtlicher Demolirung des Teichdammes in Ostrichen, der Röhren und des Ständers, beziehungsweise des dadurch entstandenen Schadens, endlich bezüglich des böhmischerseits errichteten Zauns blieben Herrn von Gersdorf seine Rechtsansprüche in aller Form gewahrt, andererseits behielten sich auch die gräflich Gallas'schen Mandatare vor, wegen gewaltsamer Anhaltung und Arrestirung einiger böhmischer Unterthanen, wie auch wegen Demolirung der auf böhmischer Seite gesetzten Staketen, nicht minder wegen der Injurien gegen die Ebersdorfer Hofpächterin „die habenden Prätenfionen und Rechte durch Klage bis zu Erlangung genügender Satisfaktion und Ersatz der erwachsenen Unkosten gehörigen Orts weiter zu prozessiren“. Ob das geschehen ist, und welchen Verlauf der Prozeß genommen hat, ist aus den vorliegenden Amtsschriften nicht ersichtlich, jedenfalls bestanden später gute nachbarliche Beziehungen. Am 26. Juni 1748 verband Otto Heinrich von Gersdorf mittelst eines an den Hauptmann Melchior Lorenz zu Friedland gerichteten Schreibens mit einer Anzeige vertragswidrigen Verhaltens des Scholzen zu Wiese die sehr verbindlich stylisirte Einladung, ihn in Ostrichen zu besuchen, versah sich „freundnachbarlicher Deförirung und höchst angenehmer Presanco“ und bestellte Empfehlungen an Frau und Tochter.

Urkundliche Beiträge zu dem Salzmarktstreite zwischen Bautzen und Kamenz (1505—1507).

Von Dr. Paul Urras.

Im Vorberichte zum Urkundenbuche der Städte Kamenz und Löbau berichtet Knothe von dem Streite, der zwischen Bautzen und Kamenz ausgebrochen war, weil dieses den ihm schon 1356¹⁾ verliehenen, aber allem Anscheine nach ziemlich eingegangenen Salzmarkt wieder ins Leben gerufen hatte²⁾, und er teilt im Urkundenbuche selbst zwei hierauf bezügliche Schriftstücke mit³⁾. Drei andere habe ich bekannt gegeben⁴⁾. Zu diesen fünf Urkunden kommen fünfunddreißig Schriftstücke, die ich im Bautzner Stadtarchive gefunden habe. Sie bieten für die zahlreichen Verhandlungen, die in dieser Angelegenheit bis zum sühnlichen Vertrage vom 27. September 1507⁵⁾ zwischen den beiden Städten, dem Könige Wladislaus, den Landvögten u. s. w. geführt wurden, soviel Neues und Interessantes, daß ihre Veröffentlichung angebracht sein dürfte.

1505. September 8. Glogau.

Herzog Sigmund zu Glogau meldet dem Hauptmann zu Budissin Albrecht von Schreibersdorf, man solle betreffs des Streites über den Kamener Salzmarkt bis zu seiner Ankunft stille halten; verzögere sich diese, dann solle Albrecht von Schreibersdorf vor sich Land und Städte zur Verhandlung vorbescheiden, und falls der Streit auch da nicht geschlichtet werden könne, ihn wieder an ihn (Sigmund) weisen.

Handschrift. Papierabschrift. Früher im untern Kammergewölbe B. 17 b. Auf der Rückseite die Bemerkung: Herzog Sigmund an den heuptman.

¹⁾ Die Verleihungsurkunde abgedruckt bei Hermann Knothe, Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau. Cod. dipl. Sax. reg. II. 7. Bd. Leipzig 1885, S. 16 No. 24.

²⁾ Ebenda S. XVII.

³⁾ S. 155 ff. No. 203 und S. 161 ff. No. 209.

⁴⁾ Paul Urras. Drei urkundliche Beiträge zu dem Streite zwischen Bautzen und Kamenz über den Salzmarkt. (1506). Neues Laus. Magazin 67. Bd. 1891, S. 240—246.

⁵⁾ Abgedruckt bei Knothe l. c. S. 161 ff. No. 209.

Sigmund von gots gnaden etc. Edler, liebr, getreuer. Wie die von Camencz deins beywesens uns ire freyheit des saltzmargkts halben brieflich und muntlich furbracht und besliesslich under anderen gebeten, sie aus irer gebrauch befreyhunge und gewere an rechtliche erkentniss nicht zu setzen lassen etc., haben wir dir und ine bevelhe gegeben, als wir nicht zweifeln, wol indengk¹). Die von Bawdissen haben aber uns diser zeith auch mit grosser und der gleichen beswerlichkeit ine mit neur auffrichtunge des saltzmargkts uber die von Camencz clagende angegeben und gebeten unerkannt des rechten die von Camencz in khein gewere zu komeu gestatten, wann itzt mittler zeith. Weil du und die von Camencz geschickte bey uns gewesen, hetten die inheymischen zu Camencz solchen saltzmargk deme koniglichen ampt auch ine zu schaden und abbruch irer freiheit gehalten, welchs uns dennocht swerlich zufiel, solchs die von Camencz uber dem gebot und der von Bawdissin rechtlich irbieten gethan, und sich domitte in gewere zu bringen gedechten. Derwegen wir fur bevelhen, doruber zu sein, das mit deme allenthalben kheinem teil zu schaden gehandelt, iderman seiner gewere und gerechtikeith an nachteil bis zu glükseliger unser zukumft von den von Camencz stille gehalten wurde, oder so sichs verziehen, fur dir, land und stette zu billicher verhor und handelunge, wie gewonlich, vorbescheidest, und so es do sein zimliche entschafft nicht erlangen, wieder fur uns, als sich wol geburen wil, weisest. Hirinne wollest auffsehen haben, das nymands wes an sein vormeynten gerechtikeiten, gebrauch, freiheit und geweren zu nahend gegangen, oder neuerunge auffgericht, sunder rechtlichs und zimlich erkentniss, oder gutlich beyderseit vorwilligunge uffgehoben und vereyniget werden, wenn uns in nagkberschafften khein mutwilliger gezangk zu dulden gelieben. Dornach dich wissest zu richten. Geben zu Glogaw montags am tage nativitatis Marie, anno etc. quinto.

Deme edeln, unsern lieben getreuen, Albrecht von Schreiberssdorff, heuptmann zu Bawdissenn etc.

1505. Oktober 18.

Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin bitten den Bischof Johann von Wardein den Kamenzern, wenn sie ihn in Sachen des Salzmarktes um Förderung an den König ersuchen, keine Förderung zu thun.

Handschrift. Papieroriginal. Spuren eines aufgeklebten roten Siegels. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Erwirdigster in gote vater. Gnediger herre. Unsere ganzwillige dinste sein euern gnaden bereit zuvoran. Gnediger herre. Wir sein etwan vorlangist ferne uber mentschen gedencken von

¹) Eingedenk.

unser gnedigsten herschafft, konigen zu Beheim, eynen freien saltzmarckt zu haben, privilegirt und begnadet worden, welichen wir von derselben zeit bisher von menniglichen ungehindert in gewere und besess gehalten, und desshalben mit nymantz in rechtlicher zweileufft gestanden, aber itzd gedencken unsere nockbarn¹⁾, die von Camentz, uns mit eynem neuen saltzmarckt uffrichtende zu bedrangen, dodurch unser marckt merglich geswecht, abnemen wurde, und gemeyner stat Budissin, auch dem koniglichem slosse daselbist an seinem einkomen und zugungen zu grossem schaden und nachteil reichen, und ap wol ir grundt, sie hetten bey en und in irer stat Camentz eyn saltzmarckt zu verordnen, uff koniglichen privilegien fusset, des sie sich, als uns furkompt, vilmaln gerümet, des wir dennach keyn wissen tragen. So aber soliche ire privilegia ober voruerte zeit vorhalden und zu gebrauchen in gewere nye bracht, so ervolget doraus, das sie irer craft entsatzt und den von Camentz in disem falle keyn hulfe geben mogen. Und ap sie neue privilegia in kortz vorschinner zeit von koniglicher maiestat, unserm allirgnedigsten herrn, mit anligender bette erlanget hetten, und solichs uns unbewost in rucken gescheen, und irer koniglichen maiestat unser beswernis von solichem marckte erwachsende, vorwigen, so mochten sie nun zur zeit und hinforder berurte neue privilegia in gebrauch und gewere zu brengen nicht erheben. Und so unser vleissige bette, die wir an sie getan, keyn neuikeit gedochten saltzmarckts halben wider uns anzufahen, bey inen keyn stat erlanget, haben wir uns mit in vor dem edeln, gestrengen, herrn Albrecht von Schreibersdorff und vor lande und stete zu erscheinen erboten und doselbist, als an verordenten stellen, rechtlich erkentnus [zu] erdulden, das von en gewegert, und [sie haben] sich dennach bei dem durchlauchtigisten, hochgebornen fursten und herrn, hern Sigmunden in Slesien, Grossenglogaw, Troppe etc. herzogen, unserm gnedigsten herrn und königlichem stathelder, bevleissigt, uns zu schaden, in die gewere solichs saltzmarckts zu tretten. Aber sein furstliche gnad aus angeborner güte hat in ernstlich bis zu seiner furstlichen gnaden ins ampt gen Budissin zukunft bephollen mit obgedochtem saltzmarckt styl zu halden, dan wolde seine fürstliche gnaden durch rechtlich irkentnis, wie im lande verordenet und gewonlich, idem parth, so vil billich und recht, ergehen und gescheen lassen. Wo sie aber soliche zeit zu harren beswert weren, so mochten sie vor obbeltem hern Albrechten von Schreibersdorff und landen und steten gestehen und des rechten gewarten. Bisunder wir werden bericht, das [die] egnanten von Camentz ober solichs alles sich bey euern gnaden umb forderunge zu koniglicher maiestat bewerben, auff das sie ausserhalb des rechten und unerkant in gewere angezeigten saltzmarckts schreiten und kommen mochten. Dieweil uns dan

¹⁾ Nachbarn.

solichs nicht cleynen kommer gibet, gedochten wir etzliche aus unsern frunden in werbender botschaft zu euern gnaden, ferner unerrichtung zu thun, abgefertiget [zu] haben. Des wir ferlikeit halben der strassen verhyndert werden. Auff solichen, unser gerechtikeith angezeigten, grundt bitten wir in hochdinstlichem vleisse eur gnade als unsern gnedigen herrn, ob [die] gedochten von Camentz in diser sachen eur gnade umb furderunge an konigliche maiestat, unsern allirgnedigisten herrn, mundtlichn ader schriftlichn ersuchen würden, eur gnade wulle uns zu schaden und unser gerechtikeith zu abbruche inen keyne forderunge thun, nach geben. Des wir uns zu euern gnaden aus etwan zugesagter gnade und gunst ungezweifelts trosts versehen, hirit angesehen, das wir der hoffnung sein, so wir vorschrift, ader ander forderunge an konigliche maiestat, auch ander herschaft ob bestimpten saltzmarckts und ander sachen wegen bedorften, euer gnade wurde uns uff unser vleissiges ansuchen gnediglichen erhören und kegin uns gnediglichn erzeigen. Das wullen wir umb dieselben alzeit gantzwillig und bereit sein zuvordinen. Biten des euere gnaden gnedige beschribene antwort bei disem boten. Geben under unserm cleinern statsecret sonabends am tage Luce des heiligen evangelisten anno etc. xv^o quinto.

Bürgermeister und ratmänner der stat Budissin.

Aufschrift: Dem erwidrigisten in got vater und herrn, herrn Johannes bischoven von Wardeyn in der observantz sancti Bernhardini zum Jawer, unserm gnedigen herren.

1505. Oktober 30. Ofen.

König Wladislaus befiehlt dem Herzoge Sigmund zu Glogau, in seiner Abwesenheit dem Amtmann zu Budissin und Statthalter in der Oberlausitz, Albrecht von Schreibersdorf, der Ritterschaft, Mannschaften und den Städten daselbst, dass sie Bürgermeister und Ratmänner seiner Stadt Kamenz bei ihren Privilegien und Freiheiten ihres Salzmarkts schützen, unangesehen Bürgermeister und Ratmänner seiner Stadt Budissin.

Handschrift. Papierabschrift. Früher im untern Kammergewölbe B. 17 b. Zuffschrift: Copia königlicher commission, so die von Camentz ober vermeinten saltzmarkt ausbrocht. Darunter: die erste königliche comission.

Wir Wladislaus von gots gnaden zu Hungarn, Behem etc. konig, marggrave zu Merhern und herzog in Slesien etc., embiten dem hochgebornen Fursten, unserm liben Bruder, herrn Sigmunden, koniglichs stams aus Polen, herzogen zu Glogaw, Troppe etc., obirsten koniglichen stathelder in Slesien und Lausitz etc., ader in seinem abewesen dem edeln, gestrengen, namhaftigen, erbern, ersamen und weissen, unserm liben getreuen Albrechten von Schreibersdorff, amtmann zu Budissin und stathelder in Ober-

Lausitz, der ritterschafft, manschafft und steten doselbist unsern grus, gnad und alles gut. Hochgeborner furst, lieber bruder, edle, gestrengen, namhafte, ersamen, weissen, liben, getreuen burgermeister und ratmanner unser stat Camentz, unser liben getreuen, haben durch ire erbare botschafft an uns tragen und langen lassen, wie sie vor alders von etzlichen unsern vorfarn, romischen keisern und konigen zu Behem, loblicher und seliger gedechtnis begnadt, befreyet und privilegirt sind, also das si und ire nachkomende einen saltzmarckt frey, oder sonst nach nutz und bequemlichkeit unser stat Camentz haben und halden mogen; dieselben befreynunge, begnadungen und privilegia wir in jungst zu Praga bestetiget, confirmirt und vornewerist¹⁾ vorliehen und gegeben haben, wie sie uns des alles glaubwürdigen schein haben furtragen und erzeigen lassen. Und wiewol sie desselben margts, als wir bericht werden, frey, ader sonst in eyner cammer, und also nach nutz gemelter unser stat Camentz bisher gebraucht und genossen haben, dennach gleichwol sollen sich burgermeister und ratmanner der stat Budissin, auch unser lieb getreuen, understehen, in an solichen iren freiheiten irnis, eintrag und vorhinderung zu thun. Derwegen [haben] gemelte von Camentz nest zu Glogaw euch, unsern liben bruder, ersuchen und bitten lassen, si bei solichen iren koniglichen freiheiten und begnadungen und derselbigen ubungen zu behalten, sie der bis zu austrage, vorhore und also unerkant nicht zu entsetzen lassen. Dorauf ine bephel gescheen, mit berurten unsern und unser vorfarn konigen zu Behem begnadung bis auf euer widerzukunft styлле zu stehen. Und wiewol sie sich gemelts bephels und gebots gehorsam zu geleisten gegen uns erbietig und schuldig erkennen, dennach gleichwol bfinden sie sich in dem, das si solicher koniglicher begnadunge mitler zeit unerkant nicht gebrauchen sollen, merglichn beswert: Weyl sie dan ditz zu vorhor zekomen lassen erputig, uns demütiglich angerufen, sie bei solichem gleich erpiten gnediglich zu handthaben, und so wir nymants seiner freiheiten und altherkomens ane erkenntnis zu entsetzen lassen, genaigt, hirvon wir euch, unserm liben bruder, bevelhen und euch, vorgemeltem ambtman zu Budissin und der ritterschafft, manschafft und steten in abwesen gemelts unsers bruders, das ir bestimpte burgermeister und ratmanner unser stat Camentz bei solichen iren privilegien und freiheiten berurts irs saltzmarckts, das sie desselbigen frey, ader sonst angesichts dis unsers bephels gebrauchen mogen, handhabet, schutzet und vortaidinget, unangesehen burgermeister und ratmanner unser stat Budissin und anderer einicherlei antragens, anbringens und vorhinderung, wo aber darwider itzgedochte von Budissin hetten, das in die von Camentz vor euch, unserm liben bruder, und in abwesen vor euch, ambtmann zu Budissin, der ritterschafft, manschafft und steten, zu antworten gewartig sein

¹⁾ Don neuem.

sullen, und [ir sollt] hirinnen kein anders furnehmen, noch einichen vorzogk gescheen lassen. Das kompt uns von euch, unserm liben Bruder, zu dancke. So volbringt ir, ambtmann zu Budissin, ritterschafft, manne und stete, zu vermeidung unser sweren straf und ungnad unser ernste meynung. Datum Ofenn am phingstag vor allir hailigen tag, anno domini 15 c und im funften, unser reich der hungerischen im 16ten und des behmischen im 35ten Jaren.

Ex commissione propria regie maiestatis.

[Wohl Anfang 1506. Vor Januar 6.]

König Wladislaus meldet dem Herzoge Sigmund zu Glogau, in seiner Abwesenheit dem Amtmanne zu Budissin und Statthalter in der Oberlausitz, Albrecht von Schreibersdorf, der Ritterschafft, Mannschafft und den Städten daselbst, dass die der Stadt Kamenz des Salzmarkts wegen erteilte Kommission von ihm aufgehoben sei, und befiehlt die Kamenzler von seiner ferneren Ausübung abzuhalten und die Sache rechtlich zum Austrage zu bringen.

Handschrift. Undatierte Papierurkunde. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Die vielen, auch häufig von andrer Hand und mit andrer Tinte geschriebnen Korrekturen im Text und am Rande (s. die zahlreichen Anmerkungen in der folgenden Urkunde) berechtigen zu der Annahme, daß dies Schriftstück ein Entwurf ist. Er dürfte in den Anfang des Jahres 1506 (vor Januar 6) zu setzen sein. Die Urkunde des Königs Wladislaus von 1506, April 3 hat an verschiedenen Stellen denselben Wortlaut. — Außerdem ist noch eine, in vielen Punkten wörtlich mit diesem Entwurf übereinstimmende, ebenfalls undatierte Urkunde auf Papier vorhanden (2. Entwurf); im zweiten Teile hat dieser 2. Entwurf Verschiedenheiten; auch er dürfte in den Anfang des Jahres 1506 (vor Januar 6) zu setzen sein.

Wir Wladislaus von gottes genaden zu Hungern, Behmen etc. konigk, marggraf zu Merhen und herzoge in Schlesien etc., entpiten dem durchluchtigen¹⁾ fursten, unserem libesten²⁾ brudir, hern Sigmunden, koniglichs stammes aus polen, herzoge³⁾ zu Glogaw, Tropen etc., obersten anwald⁴⁾ in Schlesien und Lusitz etc., yn seyner lieb⁵⁾ apwesen, den edlen, gestrengen, namhaften, ersamen und weisen, unsern liben, getreuen Albrechten von Schreibersdorff, amtman zu Budissin und stathelder in Ober-Lusitz, der ritterschafft, manschafft und steten doselbst, unseren kunigliche⁶⁾ genode und alles gut. Durchleuchtiger⁷⁾ ffürst], libester brudir,

¹⁾ Verbessert über das durchgestrichne hochgeborenen: hochgeboren im 2. Entwurfe.

²⁾ Verbessert aus liben.

³⁾ Im 2. Entwurfe folgt: yn Schlesien.

⁴⁾ Korrigiert für: konigklichen stathelder.

⁵⁾ Ursprünglich stand im 1. Entwurfe nur: seyнем, ohne lieb da; am Rande ist die später angebrachte Bemerkung: unser brüderliche lieb und fruntschaft bevor durchstrichen.

⁶⁾ Ueberschrieben über das durchgestrichne: gruss.

⁷⁾ Verbessert im 1. Entwurfe über das durchgestrichne hochgeporner, das im 2. Entwurfe steht.

edle, gestrenge, namhafte, ersamen, weise, liben, getreuen. Wir haben euch yn kortz vorschener zeit off ansuchen¹⁾ der ersamen, unser liben getreuen burgermeister und rotmanne²⁾ unser stat Camentz durch eyne³⁾ unsere commission zu erkennen gegeben, wie wir den bemelten von Camentz off vortragen etzlicher priffeleyen, die sie von vorfarn⁴⁾, keysern und königen zu Behmen⁵⁾, eynen saltzmargkt betreffende, ausgewonnen, die yn auch von uns bestetigit und off undirrichtunge, das sie soliches saltzmarckts yn ubunge gewest⁶⁾ solden sein, zu erkennen gegeben, das wir yn aus koniglicher macht solichen saltzmargkt vordir zu uben zugelossen⁷⁾, und euch dorauß bepohelen⁸⁾, das ire bemelte burgermeister und rotmanne unser stat⁹⁾ Camentz bey solichen eren priffeleyen, freyheyten¹⁰⁾ und ubungen, das sie die frey¹⁰⁾ und¹⁰⁾ unvorhindert gebrauchten mochten, hanthaben¹⁰⁾, schutzen und vortedingen soldit¹¹⁾, unangesehen burgermeisters und rotmanne unser stat Budissin¹²⁾, vnser liben getreuen¹⁰⁾, und andir eynigerley eyntzugs⁶⁾, anbrengens und vorhindernis¹³⁾, so wir dan soliche unser commission¹⁴⁾ off undirrichtunge der von Camentz uns vormutende, das si uns keyner unbestendikeit vortragen solden, und das sie des saltzmargktes vorhin⁶⁾ vor ausgange berurtir⁶⁾ unser¹⁵⁾ commission¹⁶⁾ in ubunge, wie sie uns undirricht gewest, an eur lieb¹⁷⁾ und euch, amtman zu Budissin, lande und stete unsers marggraffthums Ober-Lusitz, gelangen haben lassen¹⁸⁾, und nu seder dem mol von burgermeister und rotmannen unser stat¹⁹⁾ Budissin, unsern lieben getreuen⁶⁾, glaublich²⁰⁾ undirricht seyn, das die bemelten von Camentz solichen⁶⁾ berurten saltzmargkt

1) Hier folgte ursprünglich im Texte: der von Camentz, was durchgestrichen ist.

2) Der 2. Entwurf hat für burgermeister und rotmanne nur: des rates.

3) Der 2. Entwurf hat: etliche.

4) Es folgte ursprünglich im Texte des 1. Entwurfs: könige, das durchgestrichen ist.

5) Die Worte: die sie bis Behmen fehlen im 2. Entwurfe.

6) fehlt im 2. Entwurfe.

7) Die Worte: das wir bis zugelossen fehlen im 2. Entwurfe.

8) Es folgte ursprünglich im Texte des 1. Entwurfs: die bemelten von Camentz, unsern lieben getreuen, berurts ubunge gemelten saltzmargktes, die durchgestrichen sind.

9) Die Worte: burgermeister bis stat fehlen im 2. Entwurfe; dafür steht nur: von.

10) fehlt im 2. Entwurfe.

11) Vgl. die Urkunde von 1505. Oktober 30. Ofen.

12) Hier folgte im 1. Entwurfe: ouch, das ebenfalls weggestrichen ist.

13) Im 2. Entwurfe folgt: und.

14) Der 2. Entwurf hat: commissiones.

15) Im 2. Entwurfe folgt: ersten.

16) Im 2. Entwurfe folgt: ibemelten von Camentz zugut gegeben.

17) Korrigiert für das ursprüngliche: euch hochgeborenen fürsten, unsern libesten brudir, das durchgestrichen ist, und das im 2. Entwurfe steht.

18) Im 2. Entwurfe für: gelangen haben lassen: abgefertigt.

19) burgermeister bis stat fehlt im 2. Entwurfe, dafür bloß: den.

20) Im 2. Entwurfe: glaubwirdigk.

bynnen¹⁾ seks joren¹⁾ nie geubit, und wo yn²⁾ die ubunge berurten saltzmarcktes unerkant des rechten solt zugelossen werden, das ys eren freyheyten³⁾ und²⁾ priffeleyen und ouch unserem amt²⁾ und²⁾ schlos Budissin⁸⁾ an den eynkomen, so ys yerlich von dem saltzmarckt, so zu Budissin vor alders und bisher geubit wurden, einzukomen hat⁴⁾, aptreglich und nochteylich sein wolde⁵⁾. Dieweyl dan⁸⁾ unser⁶⁾ maynung nicht ist, das die, adir ander unser undirthone, eyn teyl dem andern, mit eyniger nauikeit an eren⁷⁾ altherkomen, freyheiten und privilegien⁸⁾ etwas zu nachteyl, adir ouch [das] dodurch unserem amt und schloss Budissin aproch geschen solt, etwas handeln, uben und vornehmen solden, derwegen⁹⁾ haben wir die opberurte¹⁰⁾ commission¹¹⁾, so off der von Camentcz undir-

¹⁾ Hier folgte ursprünglich: acht adir, das durchgestrichen ist; der 2. Entwurf hat: syben jhore, ader lenger.

²⁾ fehlt im 2. Entwurfe.

³⁾ Die folgenden Worte bis einzukomen hat sind als Nachtrag am Rande vermerkt, der 2. Entwurf hat sie im Texte selbst.

⁴⁾ Der 2. Entwurf hat: zugangs gehabt.

⁵⁾ Hier folgt im 2. Entwurfe: auch etlich ander beswerlich orsachen, dy [die] obberurten von Budissin yn yrer supplicacion und appellacion uns furgetragen, und.

⁶⁾ Im 2. Entwurfe folgt: wil und.

⁷⁾ Das hier zunächst stehende: freyheyten ist weggestrichen.

⁸⁾ An dem Rande verbessert für: preiffelleyen.

⁹⁾ An stelle der Worte: das die bis derwegen hat der 2. Entwurf: ymands der unseren, den anderen unerkant des rechten an seynem altherkommen zu yren und neukeit zu erheben, zu gestaten.

¹⁰⁾ Im 2. Entwurfe: dyselben.

¹¹⁾ Von hier häufen sich die Unterschiede im Texte der beiden Entwürfe so, daß der des 2. Entwurfs im Zusammenhange mitgeteilt werden soll; er heißt:

vor dyser ausgangen, den saltzmarckt betreffen[d], dy an euch, unseren libsten bruder etc., an [den] amptman zu Budissin und lande und stete uff der von Camentz ungenugsam underrichtung, widerumb uffgehoben, und dy sachen yn yren vorigen standt, doryn sy vor gedachter unser ersten commission gestanden, gesaczt. Dorumb wir euch, unseren libsten bruder etc., bevelen und euch, vhlgemelten amptmann, ritterschafften, manschafften und den von steten, in abwesens unsers libsten bruders, mit den von Camentz zu vorschaffen, [das] sy*) nachdem sy**) unserem schlos und ampt Budissin underworfen und eyngeliebt, wo sy nicht ausfuren und beweisslich machen worden, das sy solichs saltzmarcktes vorhyn dreyssig jhor jhor und tag geruglich und unnachlessiglich geubet haben, bey eyner peen, vierhundert gulden ungrisch, yn unser kammer als yrem herrn und konig vorfallen seyn, abstellen sullen †) und ynen ernstlichen anstat unser gebiten, solichen oberurten saltzmarckt unvorzuglich in ansicht gegenwertiger unser commission zu fallen lassen, und des bys zu rechtlichen erkenntnis nicht [zu] gebrauchen, noch hyrwyder eynchen behelf, noch ungehorsam, den sy vormals geubet, bey obberurter peen vorzuwenden; und ††) ab auch dyselben von Camentz in nochfulgender

*) Randcorrektur: mit den bis zu vorschaffen sy.

**) Ursprünglich stand da: dy von Camentz.

†) Nämlich den Salzmarkt.

††) Von: und bis des zu halden weysen hineinforrigiert; steht unter der Urkunde.

richtung den berurten saltzmargt betreffende vorhin an euch gelangit, gantzlich offgehoben und wollen, das die vornicht und uncreftig sein und gehalden werden sal, sunder befehlen¹⁾ unserem libesten bruder und deme gnanten²⁾ stathelder, und yn seinem apwesen³⁾ euch, amtmann zu Budissin und landen und steten unsers marggrofthums Ober-Lusitz, das yr noch oberantwurtunge dieser unser commission und aus craft derselbigen unvorzogelich burgermeister und rotmanne unser stat Camentz vor euch vortagit und aus macht dieser unser comission mit yn schaffet, das sie die ubunge berurten saltzmargktes gantzlich apstellen und⁴⁾ den vordir bis der sachen zu rechtlichem austrage nicht uben, noch offrichten bey eyner pene thausent margk lotigen goldis uns, als erem hern und konige, vorfallen zu sein; es sey dan, das sie, wie ze recht, genugsamlich erweisen und beybringen mogen, das sie solichs saltzmargkts vorhin dreissig yöre jor und tag⁵⁾ gerugliche und unnochlesslich geubit haben, und wen die bemelten von Camentz soliche übung des saltzmorgktes apgestalt und den wedir yn sein altwesen kommen lossen, und sie euch, hochgebornen fursten, unsern libesten bruder, adir yn seynem apwesen euch, Albrecht von Schreybersdorff, amtmann zu Bud[issin]⁶⁾, manne und stete unsers marggrofthums Ober-Lusicz, umme rechtliche vorhore und vorbeschit ansuchen wurden, das ern dan mit alle den, die sie an solichem vorgenommen saltzmargkt und eren priffeleyen, so sie

¹⁾ Hier folgte ursprünglich im Texte: euch hochgebornen fürsten, hern Sigmunden königlichen stammes aus Polen etc., unserem, das durchgestrichen wurde, und an dessen Stelle nur: unserem trat.

²⁾ Deme gnanten ist nachträglich hineingeschrieben worden.

³⁾ Hier folgte ursprünglich: dier, das ausgestrichen wurde.

⁴⁾ Hier folgte erst: die, das weggestrichen ist.

⁵⁾ Es folgte: yn, das durchgestrichen ist.

⁶⁾ Amtmann zu Bud[issin] ist an dem Rand nachgetragen.

zeit ander merckt, den von Budissen zu schaden und vorkirzung yres altherkommens und gerechtikeit, von uns erlangt, erheben wolden, ynen solichs, uff das hynfurder gezengk und yrins noch^{*}) bleybe, yn keyner weys unerkant des rechten zuvorgonnen, sunder vorhyn und eher, dan solicher neuer marckt von eberurten von Camentz uffgericht, beyder obgenanter stete gerechtikeit, privilegien, altherkommen und behelf vortragen, vleissig vorlesen und anhoren, und was dan bey euch gotlich und vorrecht noch des landes ordenung und gewonheit erkant wirt, dy parth sich des zuhalten weysen; aber yezt, so balde dy von Camentz noch abgethanen yren saltzmarckt des rechten begern, beyden partheyen tag legen und die sach noch zymlicher vorhore, wy ym lande geborlich^{**)} und vorordent, zu rechtlichem austrag kommen lasset. Daran thut yr uns, libster bruder, gross gefallen, und ir, amptmann zu Budissen, ritterschafft, mannschafft^{†)} und stete, thut hyryenne keyn anders bey vormeldung unser sweren ungenade. Das meynen wir ernstlich. Datum etc.

^{*}) Wohl ver[sch]rieben für: nich(t).

^{**)} Neben das durchgestrichene: zymlich am Rande verbessert.

^{†)} Ueber die Zeile hineinforgiert.

dorober haben, zu yrren und hindern vormaynen, es seyen die von Budissin, adir ander, nach ubungk und gewonheit der lande rechtlichen vorbeschit thut, und beyden teylen, was gotlich, gleich und recht, an offzoge ergehn und geschen losset, und was yndert eynem teyle zu recht zu erkant wurde, das ers dobey treulich hanthabit, schyrmit und schutzit und wedir diesen unsern befehil keyn andrs thut, geschit uns von euch¹⁾, hochgebornen fursten, unserm libesten brudir, gross gefallen, und yr andrn thut doran unser ernste maynunge.

1506. Januar 6. Breslau.

Herzog Sigmund zu Glogau meldet dem Verweser Albrecht von Schreibersdorf, den Landen und Städten in der Oberlausitz von der Zufertigung einer königlichen Kommission wegen des Salzmarktstreites zwischen Budissin und Kamenz und befiehlt, da er selbst abgehalten ist, nach Billigkeit und Recht hierinnen zu handeln, niemandem seine Gerechtigkeit zu verkürzen.

Handschrift. Papierabschrift. früher im untern Kammergewölbe B. 17 b. Auf der Rückseite die Bemerkung: Copia herzog Sigmundts schrift an land und stete mit obrantworten einer königlichen commission, so die von Camenz ober vormeynten saltzmarckt ausbracht.

Sigmundt von gots gnaden königlichen stams aus Polen etc., herzog etc., durch Slesien, Lausitz etc. obirster königlicher statholder etc. Unsern günstigen grus, gnad und alles gut zuvoran. Edler, wirdigen, wolgebornen, edlen, strengen, ernvesten, ersamen und weissen, lieben, getreuen, andechtigen und besondern. Königliche maiestät zu Hungern, Behmen etc., unser gnediger her und liebster bruder, hat uns ein commission auff uns, dich, Albrechten von Schreibersdorff, land und stete lautende, in gebrechen zwischen den von Budissin und Camenz des saltzmarckts halben, wie ir zu vornemen habt, zugefertiget. Dieweil und wir dann itzt, wie offinbar, personlich do in die landt nicht kommen mogen und andern königlichen geschefften auswarten müssen, bevelen wir euch von amptswegen unnachlessig, so vil sich durch billikaith und recht erfordert, hirinnen ergehen und gescheen [zu] lassen und nymant seiner gerechtikeith vorkortzung [zu] thun. Daran vorbringt ir königliche meynunge und uns grossen wolgefallen. Der zuvorsicht werdt euch gehorsams vleissen²⁾. Geben zu Bresslaw am tage trium regum anno etc. sexto.

Dem edeln Albrechten von Schreibersdorff, vorweser, den wirdigen, wolgeborn, edeln, strengen, ernvesten, ersamen, weissen landen und steten in Ober-Lausitz, unsern lieben getreuen, andechtigen und besondern.

¹⁾ Das hier ursprünglich folgende: unserm ist weggestrichen.

²⁾ Bessleißigen.

[1506. Wohl zwischen 13. und 19. Januar.]

Herzog Sigmund zu Glogau meldet dem Könige Wladislaus den Ungehorsam der Kamener gegenüber der Königlichen Kommission und seinem (des Herzogs) Befehl und bittet ihnen zu befehlen, dass sie sich bis zum rechtlichen Austrage des Streites des Salzmarktes enthalten.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Aussteller, Ausgestellter und Ausstellungsort fehlen. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Gnediger herr, liebster bruder. Es sein zwischen eur koniglichen wirde steten Budissin und Camentz in Ober-Lausitz unsers ampts etzliche gebrechen und irrung eyns saltzmarckts halben, den bemelte von Camentz dem koniglichen ampt und slosse Budissin an seinen genissen und einkomen zu abbruche, und gnanten von Budissin an irem altherkomen und saltzmarckte zu vorletzung, von neues sullen uffgericht haben, erwachsen, das zu grosser zwietracht gedeien wil. Derhalben, so beide stete obgnant solicher gebrechen wegen durch ire geschickte botschafft vor uns erschinen, haben wir aus irer beiderseit und ander glaubwirdigen underricht befunden, das die von Camentz in langer zeit solichs saltzmarckts kein ubung gebraucht, nach gehalten, sunder von neues erhoben. Dorumb [haben] wir der sachen zu gute und, alz im lande verordent und gewonlich ist, den von Camentz aus macht unsers ampts bevolen, iren furgenomen neuen saltzmarckt bis zu unser ins ampt gen Budissin zukunft abzustellen; dan wolden wir nach gnugsamer verhöre und besehung irer privilegien idem, als vil billich und recht, nach ordenung der lande gescheen und ergehen lassen; wo aber gedochte von Camentz des zu erharren beswert, so mochten sie unsern heuptman zu Budissin, den edeln Albrecht von Schreibersdorff, dem wir in der sachen sundirlichen bephel getan, umb vorbescheidt vor in und lande und stete mit den von Budissin zugestehen, ersuchen, und was zu rechte erkant würde, annemen, das eberurte von Budissin gewilligt. Dorauff dieselben von Camentz iren furgenomen saltzmarckt ein zeit lang haben fallen lassen, und dennach [haben sie] ober solichen unsern beiden parteien gegeben beschidt von eur koniglichen wirde ein commission an uns, ader in unserm abwesen an unsern heuptman zu Budissin und lande und stete doselbist erlanget, sie bei irem furgenomen saltzmarckt untz zu rechtlichen austrage zu bleiben lassen¹⁾, und wiewol die von Budissin des merglich beswerung getragen, [haben sie] gleichwol euer koniglichen wirde in gehorsam und zu gefallen sich hirin aller billikeit gehalten und nachvolgend ir beswarnis auch an eur konigliche wirde gelangen lassen. Dorauff [haben] dan eur konigliche wirde der sachen weiter underricht, an uns, ader in unserm abwesen an unsern heuptman zu Budissin und lande und stete

¹⁾ Vergl. die Urkunde des Königs Wladislaus von 1505. Oktober 30. Ofen.

dieselbst ein commission verfertigt, des inhaldes, mit den von Camentz zuverschaffen, [dass sie] iren neuen saltzmarckt, dem koniglichen slosse und ampt an seinen genissen zu abbruche und der stat Budissin an irem altherkomen und saltzmarckt zu nachteil uffgericht, bis zu austrage der sachen beruhen lassen und des nicht gebrauchen¹⁾; und so wir ander geschefft halben vorhindert, im ampt nicht sein konden, haben wir obgedochten von Camentz in ernsten schriften bevolen, eur koniglichen werden commission unobergriffen gehorsamlich nachzugehen und sich derselbigen zu halden, solichs inen von unserm heuptmann und seinen beisitzern von landen und steten zu thun, fürgehalden und sie des zu weissen iren hochsten vleiss vorgewant. Das dieselben von Camentz alles abgesehen und durch unstatlichen eintrag gewegert, wie dan eur konigliche werde des von vilbemelten von Budissin und aus gegeben recess von unserm heuptman²⁾ doselbst an landen und steten ferner bericht empfaen werden. Hirumb ist an eur koniglichen werde unser gantz vleissige und gutliche bette, mit vilgedochten von Camentz zuverschaffen, und in ernster meynunge [zu] verfügen, das sie eur koniglichen werden commission und unsern bephel gehorsamlich annemen, neukeith des saltzmarckts bis zu rechtlichem austrage nachlassen, sich an gleiche und rechte nach gewonlichem altherkomen gnügen lassen, uff das eur koniglicher werden gescheffte unvoracht und unser bephel nicht vorschimpt werde. Das wullen wir gegin eur konigliche werde als unsern gnedigen herrn und libsten bruder willig und gevliessen sein zuvordinen. Geben etc.

[Wohl 1506. Januar.]

König Wladislaus meldet den Kamenzern, er habe auf Botschaft der Budissiner die ihnen wegen des freien Salzmarkts erteilte Kommission aufgehoben und jetzt abermals eine Kommission an den Herzog Sigmund zu Glogau, oder in seiner Abwesenheit an den Hauptmann Albrecht von Schreibersdorf und an Lande und Städte seines Markgrafentums Oberlausitz abgefertigt, die sie annehmen und erfüllen sollten.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Korrekturen am Rande und im Texte. Aussteller und Ausgestellte fehlen. Auf gleichem Bogen mit der folgenden Urkunde des Königs Wladislaus an Albrecht von Schreibersdorf von [Wohl 1506. Januar.]

Vorsichtigen, liben getrauen. Es haben dy ersame, unser lib getraue, burgermeyster und rathmannen unser stat Budissyn durch yr geschickte botschafft uns fürbringen lassen, wy yr unserm schlos Budissyn an seynem genysen zu abbruch und yren freyen saltzmarckt zu yrrung und nachteyl eynen neuen saltzmarckt, des

¹⁾ Hierzu dürfte die Urkunde des Königs Wladislaus gehören von [Wohl Anfang 1506. Vor Januar 6.]

²⁾ Vergl. die Urkunde des Albrecht von Schreibersdorf von 1506. Januar 19.

yr yn keyn gebrauch, noch ubung gehabt, uffgericht, und wywol yr von dem hochgeboren furschten, herrn Sigmunden etc., unserem libsten bruder, wes yr euch hyrynnen halden sullet, bevel enpfangen, donnach denselben ubegriffen und mit fast mylden worten also an uns tragen lassen, domit yr etlich commission unserem schlos und ynen abtreglich von uns erlanget; des alles sy uns durch redliche ausrichtung vor uns nydergelegt, glaubwürdigen scheyn angezeygt haben und uns doruff als yren erbherrn und konig demutiglich gebeten, genantem unserem schlos, das ynen seynes eynkomens halben zuhanthaben geboten, und yrem freyen saltzmarckt zuschaden, auswendig des rechten, keyne neukeit zuerheben gestaten. Dyweyl aber unser wyl und meynung nicht ist, das ymandes der unsern ausserhalb des rechten an seynem altherkommen und gerechtikeit geyrret und neukeit darwider uffgericht werde, haben wyr beyden steten, den von Budyssyn und euch, zugut yczt abermals eyn commission an bemelten unseren libsten bruder etc., ader yn seynem abwesen an den edelen, unseren liben getrauen Albrechten von Schreybersdorf, hauptman zu Budissyn, und an lande und stete unsers marggravethumbs Oberlausytz abgefertigt, doryn eygentlich, wes yr euch halden sullet, ausgedruckt ist. Bevelen euch doruff hyrmit ernstlich und wollen, das yr obgenante unser commission yres lauts haldet, dy annhemet und unvorhyndert unser vorigen bevel und commission (dy wyr hyrmit uffheben) dorwider keyn behelf, noch eyntzag fürwendet, wo yr aber euch ungehorsam, als yr vormals gethan, wurdet erzeygen und mutwillig aus unser commission schreyten, so haben wyr herzoge Sigmunden, unserem libsten bruder etc., ader yn seyner libe abwesen, ebemeltem Albrechten von Schreybersdorf, hauptmann etc., sampt landen und steten ernstlich bevolen, euch mit euren schaden dohyn [zu] weysen, das yr euch unsers bevels halden werdet; dovon thut hyryn keyn anders bey vormeydung unser schweren ungenade und straf, dy euch unleidlich seyn wurde. — Datum etc.

[Wohl 1506. Januar.]

König Wladislaus befiehlt dem Hauptmanne Albrecht von Schreibersdorf in Abwesenheit des Herzogs Sigmunds zu Glogau nach der von ihm (dem Könige) neu gegebenen Kommission in Angelegenheit des Salzmarktstreites zwischen Budissin und Kamenz zu handeln und dafür zu sorgen, dass der Kommission nachgekommen werde.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Randkorrekturen. Aussteller und Ausgestellter fehlen. Auf gleichem Bogen mit der vorhergehenden Urkunde des Königs Wladislaus an die Kamenzler von [Wohl 1506. Januar.]

Edler, lieber getreuer! Wir haben an den hochgebornen fursten, hern Sigmunden konigliches stams zu Polin etc., unseren liebsten bruder, ader yn seinem abewesen an dich und landt und stete der

sachin halbin zwischen den von Budissin und Camentz den saltzmarkt betreffende etlich commisslich bevehl geschriben, als du in iungster unser commission uff ansuchen der von Budissin ired innehalts lauter vornemen wirdist, und wollin, das sulcher unserer commission ane hindertrit gelebt und nochgangen werde. Doruff bevelin wir dir ernstlich yn abewesen bemeltin unsers liebsten bruders dy parth beiderseyt zu weisen, gdochte unser commission an zu nehmen und der volge zu thun, und ap einich teil wedir diesen unsern ernstin bevehl wurde handeln und aus unserer commission ungehorsamlich treten, den saltu [sollst du] anstat unser und yn macht deines ampts mit hulfe unser ritterschafft, mannschafft und der von steten unsers marggraventhumbs Obir-Lusitz durch strof und pen zu gehorsam brengen, uff das unserer commission unverachtlich nochkomen werde. Dem allen also und nicht anders thu bei vermeydunge unser sweren ungnade. — Datum ut supra.

[Wohl Anfang 1506. Etwa um Januar 19.]

Albrecht von Schreibersdorf meldet dem Herzoge Sigmund zu Glogau, dass die Kamenzler trotz der königlichen Kommission und seines, des Herzogs, Gebots den Salzmarkt fort und fort ausüben.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Der Aussteller nicht genannt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Durchleuchtigster, hochgeborner fuerst! Gnedigster herr! Auern fürstlichen gnaden seindt meine scholdiege und unverdrossene dienste in underthenigen vleis allezeit zuvoran willieck bereit. Gnedigster furst, auern fürstlichen gnaden ist unverborgen, mit was ernst die konigliche maiestat zu Hungernn und Behemenn etc., mein allirgnedigster herre, durch eine comission und ouch auer fürstlich gnad eigen schreiben mit den von Camentzts geschafft, das sie den nauen vorgenommen saltzmarkt, so dy dem koniglichem slos alhie und der von Budissin privilegien zu nachteil auffrichten, bis der sachen zu austrage abstellen sollen, und dyweile ich befiende, das bemelte von Camentzts koniglicher maiestat und auern fuerstlichen gnaden gebot und gescheffte vorachten und solichen vorgenommen saltzmarkt fur und fur uben, hab ich mich schueddieg erkannt, solichs euern fürstlichen genaden zuvormelden, und so ich mich bedungen las, das die konigliche maiestat und ouch euer fürstlich gnad mit den von Camentzts nichtis anders, denne das recht, ziemlich und gleich geschaffen, so solden sie ouch nicht unbillich dorynne in gehorsam stehen, und seie notdorftig, das auer fürstlich gnade der koniglichen maiestat, ouch aueres fürstlich gnaden recht und ziemlich gescheffte hanthabe und das nicht vorachten lasen, denne wo is zuvorachten entfangen (?) wurde, es wolde der koniglichen maiestat und auer fürstlichen gnaden zu schimpf reichen und zu forderm ungehorsam und den parten zu erhebung weiters unwillens orsach geben, das ich euern fürstlichen

gnaden ym besten vormelde. In dinstlichen vleis bite myr nichtn doran zuvoragen. Dos wyl ich umb dyselbe auer furstliche gnade undirtheniglich zuvordynen gefliessen seyn.

Dem durchleuchtigisten und hochgebornen fursten und hern, hern Sigemunden, koniglichs stams aus Polan, gebornen herzogen in Slesien, zu Grosenglogaw, Troppaw etc., in Obir- und Nedir-Slesien und beider Lausitzs etc. obirsten koniglichen stathaldir etc., meinem gnedigisten herren etc.

1506. Januar 19.

Albrecht von Schreibersdorf bekennt zur Schlichtung des Salzmarktsstreites zwischen Budissin und Kamenz einen Tag angesetzt zu haben, den die Kamenzer nicht besuchen wollten.

Handschrift. Papieroriginal. Aufgeklebtes, rundes, grünes Siegel des A. von Schreibersdorf. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Auf der Rückseite von anderer Hand die Bemerkung: Der erste des heuptmans recess. Nochmals abschriftlich auf Papier vorhanden, außerdem ein Teil der Urkunde abschriftlich auf Papier, aber ohne Datierung; hier viele Korrekturen und die Aufschrift von anderer Hand: Copia des heuptmans bekenntnis.

Ich Albricht von Schreibersdorff, in Obirluesietz stathelder und haubtmann zu Budissin, bekenne mit diesem meinem uffenn brive vor allirmenniglich, demnoch sich etwas irrung zwischen den zwaien steten Budissin und Camentzs erbört¹⁾ von wegen des, das die von Camenntzs in diesem vorgangen jare vorgenommen, einen firen²⁾ saltzmargkt daselbst zu Camenntzs uffzuriechten, des siech die von Budissin beswert empfinden, sagende, das is iren privilegien und altherkomen zu nahen und ouch dem konieglichen ampt alhie zu Budissin an den einkomen, so is von dem saltzzolle alhie zu Budissin hot, abtreglich und zu schaden sein wolde; welche beswerung dermassen genannte von Budissenn ouch an den durchleuchtigisten fuersten und hern, meinen gnedigisten hern, herzoge Sigemunde etc., als dieser lande obirsten konieglichen statheldir, getragen. Dorauff mir seine fuerstliche gnade bephel getan, mit beiden teilen zu schaffen, nichts naues vorzunehmen, und die sach und ire gebrechen allenthalben in ruhe zustellen. Wo abir den von Camenntzs einigermassen beswerlich sein wolt, mit der sach bis auff seiner furstlichen gnaden zukunft ins ampth stille zu halden, so solt ich in uff ir ansuchen mit den von Budissin vor mich, lande und stete tage legen und beiden teilen uff ir vorbrengen, sovil pillich und recht, gescheen und widerfarn lassen. Solichen seiner furstlichen gnaden bephel hab ich beiden teilen, den von Budissin und ouch den von Camenntzs, furgehalden. Dorauff haben die von Camenntzs den saltzmargth lasen fallen und mich bisher

¹⁾ Die unvollständige Abschrift hat: erbort; erboeren = erheben.

²⁾ fehlt in der vollständigen Abschrift; die unvollständige liest: freyen.

umb keinen vorbeschiedt angesucht¹⁾ und dorobir ein koniegliche comission von unserm allirgnedigisten hern, dem koniege, ausgewonnen, mir zu handen geantwort, und in angesicht derselben yren neuen saltzmargkt uffgericht, und so ich in gegenwarts manne und stete bemelte konigliche comission vorlesen, haben sich die von Budissenn vornehmen lasen, obberuerte von Camenntzs hetten ynn solich commission unbewüst und zu grossen schaden, ouch dem konieglichen slos alhie an seinen genissen zu nochteil bei irer konieglichen maiestat ausgewonnen, und gebeten, den von Camenntzs unerkannt des rechten solichen neuen saltzmargkt zu erheben nicht zugestaten. Doruff hob ich neben landen und steten, der sachen zu gut und einigkeit under den partein zu schaffen, beiden steten, den von Budissenn und Camenntzs, furgeladen, genante von Camenntzs solden kortze zeit denselben saltzmargt in ruhe bestehen lasen und uff freitagk vor fasnacht²⁾ wiederumb mit den von Budissenn vor landen und steten erscheinen und ein ides teil sein gerechtigkeit furbrengen. Alsdenne wolt ich neben landen und steten und anstat meines gnedigisten hern, hertzog Sigemundes etc. seiner furstlichen gnaden, der solichs bezolen, unsern hochsten vleis, die sach noch genüglicher vorhör in süne gütlichen entscheiden. Wo abir solich sache durch mich, lande und stete nicht konnde uffgehoben und beigelegt werden, dann mochten sie beiderseit widerumb an ir vorigk recht treten, das die von Budissin zugesagt, sich solichs vorslags zuhalten. Abir die von Camenntzs habens an ire freunt getragen und den nachfolgenden dinstag³⁾ mir zu erkennen geben, sie wolden iren gedachten saltzmargkt halden. Dodurch ist der obenberuerte vorgeschlagen gütlich handel noch blieben. Des zu⁴⁾ orkunde hab ich mein angeborn sigil an diesen brief wissentlich druegken lasen, der geschrieben und⁵⁾ gegeben ist⁶⁾ noch Cristi, unsers lieben hern, gebuert im funfzenhunderthsten und sechsten jore, am montage noch Prisce virginis.

1506. Februar 15. Jauer.

Bischof Johannes von Wardein meldet Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin den Empfang ihres Schreibens, und dass er dem Könige vorgeschlagen habe, zur schnellen Erledigung der Streitfrage zwischen Budissin und Kamenz wegen des Salzmarkts einen Gerichtshof unter Albrecht von Schreibersdorf zu bestellen.

Handschrift. Papieroriginal. Spuren eines aufgeklebten, roten Wachsfiegels. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

¹⁾ Die unvollständige Abschrift endet hier; es folgen die Schlussworte: des zu wissenschaft und orkunde u. f. w. S. unten.

²⁾ Den 20. februar.

³⁾ Wohl den 13. januar 1506.

⁴⁾ Die unvollständige Abschrift hat hier: zu wissenschaft und orkunde.

⁵⁾ geschrieben und fehlen in der vollständigen Abschrift.

⁶⁾ Die unvollständige Abschrift hat gar keine Datierung.

Circumspecti amici tamquam fratres sincere dilecti. Salutem. Accepi literas¹⁾, v[estras] a[micitiae], hodie hora quasi vespertina, quarum tenorem non sine difficultate intelligere potui propter sermonis Alemanici ignorantiam et boni interpretis defectum. Quare deprecor, si aliquas in posterum literas ad me dare placuerit, Latino eas dominus notarius vester componat sermone, ubi autem optant a[micitiae] v[estras], ne me deinceps de factis Kampnicensium impedirent etc. Jam tribus fere horis ante nuntii vestri adventum literas eis tradideram, a[micitiae] v[estras], (meo iudicio) nichil nocivas; scripsi enim Sacre Regie Maiestati, quo modo²⁾ vos ipsi (ut puto) desideratis, ut videlicet causam inter vos ipsosque de Kamenz super foro salis pendente otius discutere mandare dignaretur, et dominus Albertus Schreibesdorff, vicecapitaneus superioris Lusatiae, vir magne sapientiae et dexteritatis existat habeatque assidentes vasallos (more patrie) viros industrios et veraces. Et amicitiae vestre dicunt forum salis per illos de Kamenz in praecidium vestre civitatis et dampnum valde magnum esse erectum; e contrario allegant illi de Kamenz forum illud a priscis retroactisque temporibus semper fuisse liberum in eorum civitate. Nonne melius sanctiusque fieret talibus differentiis, decisione iusti iudicii capitanei (ut praefertur) Budisinensis ceterorumque assessorum, ad quos talis diiudicatio de iure pertinere dinoscitur, finem imponere, quam amicitiam, tam longo tempore inter illarum duarum civitatum populos observatam, violare. Nam quanto citius talibus differentiis finis imponeretur, tanto facilius animi partium in pristinam possent reduci amicitiam et fraternam caritatem, unde et animorum sedaretur turbulenta commotio et salus rediret (periculis expositarum) animarum. Valeant, a[micitiae] v[estras], semper advota. Et scripta pro Kampnicensibus facta in meliorem partem interpretentur; non enim animo vobis nocendi ea feci (deo teste), sed ut otius possitis talibus exortis differentiis fine imposito in pristinam redire fraternam caritatem; nam si a[micitiae] v[estras] tales a me literas promocio-nales, priusquam Kampnicenses optavissent, multo promptiorem me vestro desiderio reperyssetis. Ex Jawr dominica sexagesima anno etc. v^o vj.

Dominus Joannes episcopus.

Circumspectis dominis, magistro civium ac pretorianis civibus civitatis Budissin tamquam fratribus sincere in Christo dilectis.

[1506]. April 3.

König Wladislaus befiehlt dem Herzoge Sigmund zu Glogau, in seiner Abwesenheit dem Hauptmann zu Budissin, Albrecht von Schreibesdorf, der Ritterschaft, Mannschaft und den Städten

1) S. die Urkunde von 1505. Oktober 18.

2) Unleferlich, dem Sinne nach ergiebt sich: quo modo.

dasselbst, wo es offenbar ist, oder die Budissiner erkunden möchten, dass die Kamenzler den Salzmarkt 8 Jahre, oder länger nicht geübt und jetzt von neuem ihn abhielten, ihn sofort abzustellen und bis auf rechtliches Erkenntnis ihn nicht gebrauchen zu lassen.

Handschrift. Papierabschrift. Die Jahreszahl fehlt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Aufschrift: Saltzmarckt. Nochmals abschriftlich auf Papier vorhanden; ebenfalls hier die Aufschrift: Saltzmarckt.

Wir Wladislaus etc. empiten dem hochgebornen fursten, unserm liebsten bruder, hern Sigmunden koniglichs stams zu Polin, herzogin in Slesien, Grossen-Glogaw, Troppa etc., durch Obir- und Nedir-Slesien und beider Lussitz¹⁾ obirsten stathelder, adir in seinem abewesen den edlen, gestrengen, namhaften, erbern, ersamen und wesen, unsern lieben getreuen Albrechte von Schreiberssdorff, hauptman zu Budissin und stathelder in Obir-Lussitz, ritterschafften, mannschafften und steten doselbst unsere gnad und allis gut. Hochgeborner furste, liebester bruder. Edlen, gestrengen, namhaften, ersamen, weisen, lieben getreuen. Die ersamen, unsere liebe getreu burgermeister und rathmannen unser stat Budissin haben durch ire werbinde botschafft an uns gelangen lassen, das sie etwan fern obir menschen gedeenken von unseren vorfarn, konigen zu Behmen loblichs gedechtnis, einen freyen saltzmargt an alle hinderunge gemeiner stat Budissin zu gut und unserm ampte und slosse doselbst an seinen zollin und geniessen furderlich zu habin, privilegirt, derin nochvolgende von keisern und konigen bis jungst von uns gnediglich bestetigt und confirmirt worden; welchen saltzmargt ire vorfarn und sie von derselbin zeit bisher unnachlessigk von menniglich ungehindert in geruglicher gewere und ubunge gehalten, und von deswegin mit nymandes yn rechtlicher zweileuft gestanden, sunder die von Camentz hetten yn neulich vorschynen tagen einen saltzmargt, der vor nicht gewest, von neues uff zu richten und sie domit zu bedrangen, furgenomen²⁾. Derhalbin und sobald

¹⁾ Die Worte Slesien bis Lussitz sind in der ersten Abschrift an dem Rand nachverbessert; das Fehlzeigen steht im fortlaufenden Texte vor Lussitz, sodasß fälschlicherweise zweimal Lussitz hintereinander gelesen wird.

²⁾ In der andren Abschrift sind hier noch folgende von anderer Hand geschriebnen Sätze auf der ersten Seite unter der Urkunde hinzugefügt:

aus kraft einer commission von uns uff ire ungnigsam underrichtung ausgegangen, uns vermutende, dy von Camentz sulden uns keiner undestendikeit vertragen. Wir sein aber sedir dem mol von b[urgermeister] und r[atmannen] unser stat B[udissin], unsern lieben getreuen, glovwirdig underricht, das die bemelten von Camentz sulchen berurten saltzmargt bynnen 6 jorn nye geubt, und wo en die ubunge berurten saltzmargtes unerkant des rechts sulde zugelossen werden, das es iren freiheiten und privilegien, und ouch unserm ampt und slos Budissin an seinem eynkomen fast obetreglich und zu nohn sein wolde; so ist unser meynunge nicht, das die, adir ander unser underthone ein teil dem andern mit einich naukeit an iren altherkomen, freiheiten und privilegien etwas zu nochteil und unserm sloss zu Budissin zu abbroch zu ze lassen.

sie der von Camentz sulch ir furnemen verstanden, hetten sie en zu irkennen geben, es were en zu nahen, ouch dem koniglichen slosse und ampt doselbst zu Budissin an seynem eynkomen fast abetreglich und zu grossem schaden und nochteil reichen welde, mit irbittunge, sich des mit ihnen noch ordenunge der lande zu billigen und rechtfertigen [zu] lassen. Es sulden aber dy von Camentz uff irer meynunge sein blebin, bissolange der edle Albrecht von Schreibersdorff, hauptmann zu Budissin etc., aus macht seinis ampts von en begert und geschreben in abewesen des hochgebornen fursten, unsers liebsten bruders etc., keine neukeit mit uffrichtunge gdochten saltz margts zu erhebin, sunder die dingk bis uff seine zukunfft ins ampt in ruh zu bestehn lassen, sulchs [ist] abirmols von den von Camentz gewegert, und [sie haben] durch ire botschafft bemelten, unsern liebsten bruder ersucht, der inen an unserer stat bevohlin, mit eberurtem neuen saltz margt untz zu seiner zukunfft ins ampt stille zu halden. Dann wolde er noch gnuglicher verhore die sachen zymlicher weise entscheiden. Weren sie abir des zu irharren beswerth, so mochten sie egnanten Albrecht von Schreibersdorff, hauptmann etc., irsuchen, der solde die von landen und stetin fordern, beide parth vorheischen, gnuglichen vorhorin und die zweileuft, wie ym lande gewonlich, beilegin. Doruff hetten die von Camentz den saltz margt fallin lassen und dennoch von uns ein commission an euch, bestympten unsern liebsten bruder, adir in euerm abewesen an [den] amptman zu Budissin und landt und stete doselbst ires neuen margtes zu gebrauchin irlangt, und in ansehung derselben unserer commission sulchen saltz margt von stund an¹⁾ uffgericht. Doruff habin uns obgnante von Budissin in groser demut als iren erbhern und konigk gebeten, dieweil ir wedirteil die von Camentz durch etlichs mildes anbrengen, sie hetten berurten saltz margt in besess und gebrauch, das sich am grunde der sachin nicht befunde, ouch versweigunge abgangs der geniesse unsers sloss zu Budissin und unserer stat doselbst grosse beswerunge; ouch vil ander ursachen [habin] die obberurten von Budissin in irer supplicacion und appellacion uns furgetragen, wir woldin auserhalb des rechten und unirkant den von Camentz sie an irem saltz margte zu irren und ein neuen uff zu richten wedir altherkomen der lande nicht gestaten, sunder die sachen gdochten saltz margtes in den standt, dorinne sie vor unserer commission euch, unserm liebsten bruder etc. und den edeln Albrechte von Schreibersdorff etc. sampt mannen und steten, uff der von Camentz bete zugeschickt, gestanden, wederumb setzin und komen lassen, so werin sie irbotigk, mit irem wedirteil obgdochten von Camentz vor uns, adir unserm liebsten bruder etc., adir vor dem amptmann zu Budissin und landen und steten, wie gewonlich, rechtlichs austrags zu gewarten; und diweil unser wille und meinunge nicht ist,

¹⁾ In beiden Abschriften steht: stunden.

imands der unsern den andern an seiner gerechtikeit zu irren und neukeit zu irheben¹⁾ gestaten, habin wir unser commission den saltzmarkt betreffende, die an uch, unsern liebsten bruder etc., an [den] amptmann zu Budissin und landt und stete uff der von Camentz ungnugsam underrichtung ausgegangen, wedirumb uffgehoben und die sachen an iren vorigen standt, dorinne sie vor gedochter unser commission gestanden, gesatzt. Dorumb wir uch, unserm liebsten bruder etc., bevelin und uch, vilgemelten amptmann, ritterschafften, mannschafften und steten in abewesen egemelten unsers liebsten bruders, wo es am tage offentlich ist, adir die von Budissin irkunden mogen, das oberurte von Camentz sulchen saltzmarkt in acht²⁾ jarn, adir lenger nicht geubt und itzt noch sulcher zeit als von neues angefangen hetten, inen von stund an [zu] bevehlen und an unserer stat ernstlich [zu] gebieten, sulchen eberurten saltzmarkt unvorzogenlich in ansicht geginwertiger unser commission abezustellen, und des bis uff rechtlich irkenntnis nicht [zu] gebrauchen, noch der von Camentz hirwedir einichn behelf zu lassen, sundern, sobald [die] oberurten von Camentz des rechten begern, beiden parteien tage legin und die sache noch zymlicher vorhore, wie im lande gewonlich und vorordent, zu rechtlichem austrage komen lasset. Doran thut ir uns, liebster bruder, gros gefallen etc., und ir, amptmann zu Budissin, ritterschafft, mannschafft und stete, thut hirinne kein anders bei vermeydunge unserer sweren ungnaden. Das meynen wir ernstlich. Datum³⁾ freitag vor polmen.

1506. April 6. Ofen.

König Wladislaus meldet dem Herzoge Sigmund zu Glogau, in seiner Abwesenheit dem Amtmann zu Budissin, Albrecht von Schreibersdorf, der Ritterschaft, Mannschaft und den Städten daselbst, er habe seine Kommission über den Salzmarkt zu Kamenz wieder aufgehoben; sie möchten beschaffen, dass die Kamenz mit dem Salzmarkte stillhielten bis zum ernstlichen Austrage, den sie (Sigmund etc.) vornehmen sollten.

Handschrift. Papierabschrift. früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Aufschrift: Copia königlicher commission wider den saltzmarckt zu Camentz. Darunter: Die letzte königliche commission. Nođmals abschriftlich auf Papier vorhanden.

Wir Wladislaus von gots gnaden zu Hungarn, Behmen etc. konig, marggraf zu Merhern und herzog in Slesien, empiten dem durchlauchtigen⁴⁾ fursten, unserm liebsten bruder, herrn Sigmunden

¹⁾ In der andern Handschrift folgt hier: zu.

²⁾ Verbessert und überschrieben für das durchgestrichne ursprüngliche: zehn, das die andre Handschrift hat.

³⁾ Die andre Handschrift hat keine Datierung; sie liest nur: Datum etc.

⁴⁾ Die andre Abschrift hat: durchlauchtigsten.

konigliches stammes aus Polen, herzog zu Glogaw, Troppa, Freienstat etc., obirsten aniwalt in Slesien und beider unser marggrafthumb Lausitz, unser bruderliche liebe, und was wir liebs und guts vormogen, bevor, in seiner lieb abwesen den edeln, gestrengen namhaften, ersamen und weissen, unsern liben getreuen Albrecht von Schreibersdorff, amptmann zu Budissin und stathelder in Ober-Lausitz, der ritterschafft, mannschafft und steten doselbst, unser konigliche gnad und alles gut. Durchlauchtiger furst, liebster bruder, edle, gestrenge, namhafte, ersamen, weissen, liben getreuen. Wir haben euch in kortz vorschinner zeit, auff ansuchen der fur-sichtigen, unser lieben getreuen, burgermeister und ratmanen unser stat Camentz durch unser commission zu erkennen geben, wie wir den bemelten von Camentz auff furtragen ein saltzmarkt betreffende, und auff underrichtung, das sie solichs saltzmarckts in ubung gewest solden sein, zuerkennen gegeben, das wir en solichen saltzmarcktt forder zu uben zugelassen und bepholen, bemelte burgermeister und ratmanen unser stat Camentz bei solichen iren ubungen unvorhindert zu handthaben. Dieweil wir aber, sider der zeit unser commission ausgangen, durch die ersamen, unser lieb getreuen, burgermeister und rat der stat Budissin fast ander meynung und zu irer einsage ires alden herkomen und aus sundern, das die sachen¹⁾ unser ampt und sloss Budissin mit belanget, underricht, so auffheben wir der ursachen angezeigte unser commission widerumb auff, und sonoch [sei] euer lieb, als unsern liebsten bruder, gnanten stathelder, und in abwesen euch, amptman zu Budissin, landen und steten unsers marggrafthumb Ober-Lausitz fleissig und ernstlich bepholen²⁾, das ir aus craft hiemit unser commission unvorzoglichen burgermeister und ratmannen der stat Camentz vor euch betagt und des beschaffet, das sie mit dem saltzmarcktt entlich stilhalden bis zu rechtlichem austrage der sachen, und furder durch euch³⁾, unsern liebsten bruder, ader in euer lieb abwesen, ir Albrecht von Schreibersdorff, amptman zu Budissin, mannen und stete unsers marggraventhumbs Oberlausitz, gnante⁴⁾ von Camentz mit irem keginteil, burgermeister und ratmannen der stat Budissin, rechtlichen vorbescheidt und zu aller notturft zu iglichs teil kuntschafft, und was er redlich beweisen mag, gotlich, pillich und recht ist, rechtlicher ordenunge doraus unvorzoglichen und entlichen vleiss entscheidet. Die von Camentz kommen, ader kommen nicht, danach beschee dem andern gehorsamen⁵⁾ kegintail, sovil zu steuer der gerechtikeith recht ist. Des keyner weiss anders nicht thut; das wollen wir von eurer lieb als unserm liebsten bruder wol-

1) Die andre Abschrift hat: die sach.

2) Die andre Abschrift hat: bephelen.

3) fehlt in der andern Abschrift.

4) Die andre Abschrift hat: gnanten.

5) Die andre Abschrift hat: gehorsame.

gefallens haben. Und ir, die andern, thut daran unser ernstlich¹⁾ meynung. Versigelt mit unserm koniglichen auffgetrucktem in-gesigel. Geben zu Ofen montag nach dem heiligen palmsontage, nach Christi geburt 15^e und im sechsten, unser reiche des hungarischen in dem 16. und des behmischen im 35ten jaren.

Ad mandatum
domini regis²⁾.

1506. Mai 3. Breslau.

Herzog Sigmund zu Glogau befiehlt dem Rate zu Kamenz den vermeinten Salzmarkt inhalts der königlichen Kommission unverzüglich abzustellen und vor seinem Verweser, Landen und Städten sich mit dem rechtlichen Erkenntnisse zu begnügen.

Handschrift. Papierabschrift. Der Aussteller ist in der Urkunde nicht genannt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Die Urkunde befindet sich mit der folgenden auf einem Blatt. Dies hat die Aufschrift: Copien des bevelhs an den stathalder in Ober-Lausicz und denne rat zu Camencz des saltzmarckthalsben.

Ersamen, weyssen, lieben, besondern. Es haben uns die ersamen und weyssen, auch unser lieben besondern burgermeister, rat und gmeyne stadt Bwdissenn mit kuniglicher majestat zu Hungern, Behm[en] etc., unsers gnedigen herrn und liebsten bruders, comission und auch abscheid unsers stattholders, wes von ime, landen und stetten das beste zwischen eur des saltzmargkts halben gehandelt, mit weyterm klagen und anzeigunge irer privilegien gnugsam underricht, durch ire geschickten vertragen³⁾ lossen, und wie ir unsern statheldr etc. und heuptmann zu Bwdissenn am negsten geschrieben, oder vermeldet, eurs saltzmargkts zu halden etc. Doruff bevelhen wir euch ernstlich ampts halben und wellen, das ir mit deme angezeigten eurm vermeynten saltzmargkte inhalts der kuniglichen comission unverzüglich abestellet und stille halden und fur unserm verweser, landen und stetten an gleich und rechtlichem erkentnisse gnugen habt, des sich die von Bawdissin auch nicht wiedersetzen sollen. Wohe aber solchs von euch ubergangen, des wir uns nicht versehen, denne so müssen wir ampts halben dorzu durch eur verursachen thun, domitte ir erkennet, das uns anstadt koniglicher maiestat von euch, nach nymands wes ungeburlichs zu gestatten fugen wil, unerkannt furzunehmen, oder uffzurichten. Dor-nach ir euch wol bey vermeydung seinir kuniglichen maiestat straf und ungnad werdet an zweyfel gehorsames billichkeyt zuverhalten wissen. Geben zu Bresslow sontags jubilate sexto.

An [den] rat zu Camencz.

¹⁾ Die andre Abschrift hat: ernste.

²⁾ fehlt in der andern Abschrift.

³⁾ Vortragen.

1506. Mai 3. Breslau.

Herzog Sigmund zu Glogau befiehlt dem Hauptmann von Bautzen Albrecht von Schreibersdorf, zu sich ungesäumt Land und Städte auf einen Tag zu fordern, um über den Salzstreit zu verhandeln.

Handschrift. Papierabschrift. Der Aussteller ist in der Urkunde nicht genannt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Die Urkunde befindet sich mit der vorhergehenden auf einem Blatte. Dies hat die Aufschrift: Copien des bevelhs an den stathaller in Ober-Lausicz und denne rat zu Camencz des saltzmarckts halben.

Edler, liebr getraur! Der ersame rat zu Bawdissenn, unser lieben besunderen, haben uns durch ire merglich botschafft mit kuniglicher majestat zu Hungern, Behm[en] etc. comission, welcher abschrieft du hiebey finden, an uns, dich, land und stett etc. lautende, dorzu deinen beschriebenen besiegelten abschied mit underricht irer gerechtikeyt und privilegien anzeigende ersuchen lossen, doraus wir vermergkt der von Camentz furnehmen und verursacht ine zu schreiben, desselbigen dir auch mit ein copie zuschigken¹⁾, dorauff bevelhen und wellen [wir], das du zu dir land und stett ane seumen auff einen namhaften tagk verbotest und beyde bemelte stett furforderst, ir kunigliche comissiones wol ubersehend und bewegt, auch nach rede und wiederrede mit anzeigunge jeders parts gerechtikeyt lauts kuniglichen bevelhs, dorinne unvermerglichen sampt dene von landen und stetten haldest, nymands kheyns umbillichen gestattet, sunder wes gleich recht und fur zimlichen angesehen nach kuniglicher majestat bevelhe forderlichen verhelfest. Doran verbringstu kuniglicher majestat gehorsam und uns dangkrichen wolgefalhen. Datum ut supra.

An [den] heuptmann von Bawdissenn Albrechten von Schreiberssdorff.

1506. Mai 8. Melnik.

Albrecht von Collovrath bittet König Wladislaus, die Kamenzener ernstlich zu vermahnen, dass sie sich der Gebühr nach verhalten und ihren aufgerichteten Salzmarkt bis zur rechtlichen Endschaft ungeübt anstehen lassen.

Handschrift. Papieroriginal. Spuren eines aufgeklebten roten Wachsiegels. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Die Urkunde nochmals abschriftlich auf Papier, aber ohne Schluß, Datierung, Aussteller und Ausgestellte.

Allerdurchluchtigster furste! Grossmachtigster kunig! Allirgnedigster herr! Mein willig ganz schuldig und pflichtig dinst als meinem allirgnedigstem hern alzeit gehorsams zuvoran. Allirgnedigster kunig! Eur kunigliche maiestete vorwante undirtane, burgermester und ratmanne gemeiner stat Budissin, haben mich anstat eur kuniglichen maiestat ersucht und des zu irkennen geben,

¹⁾ Wohl die vorhergehende Urkunde.

das sie mit dene von Camencz, auch eur königlichen maiestet undirtanen, eynes salzmarckts halb, dene die gedachten von Camencz von neues ufgericht hieten¹⁾ in zweleuft irrig stunden und anfangs irer gebrechn halb iglich teil sunderlich dene durchleuchtigisten, hochborn fursten, herrn Sigmunden kuniglichen stammes zu Polen etc., eur königlichen maiestat etc. liebsten bruder, meinen gnedigisten herrn, ersucht, und [das] also ir furstliche gnoden bayden partheyen ein ordenlichen bescheyd noch der land altherkomen gegeben, dy von Camencz sulden iren furgenomen salzmarckt, des sie keyn gebrauch hieten¹⁾, abstellen und auf ihrer furstlichen gnoden yns amt gein Budissin zukunfft mit allen iren gerechtigkeiten, privilegien und behelf erscheinen; dorzu ir furstliche gnodn gleichermoss dene von Budissin wolde furbescheyden; alsdann nach beyder teyl vorbrachter ausrichtung und ander genugsamer verhöre, so viel billich und recht gescheen lassen. Wo ynen aber solhs zuverharren beswarlich, mochten sie uf das erste yne gefellig vor deme gestrengen Albrechten von Schreiberstorf, als stathelder in Oberlausicz und hauptman zu Budissin, und manne und steten doselbst mit dene von Budissin gesteen, und was alda zu recht angesehen und irkand wurd, annemen; uber solichs dy vom Camencz obberurt eur kunigliche maiestat besucht und mit fast milden worten an ainichen rechten grundt ein commission erlangt, sie bey solichn iren furgenomen salzmarckt zu schutzen und [zu] verteidigen. Diewailen aber dy gemelten von Budissin nur ire gerechtigkeit, privilegien, gute bekantnuss eur koniglichen maiestat voffaren, auch aus supplicacion, appellacion und andern warlichen schein ausrichtunge furgelegt, die ich yne auch aus craft eur koniglichen maiestat bewilligung und befelhe, wo ich redliche anzaigung irkenne, mit eur koniglichen maiestat brives bestatigung zu billigkeit und allem rechtem vorsehen und furder zu irer notturft, als ich wol billig erwegen, anstat eur koniglichen maiestet ein commission, so furder an vormelten eur koniglichen maiesteten liebsten bruder, herzog Sigmunden, ader in irer furstlichen gnoden abwesen deme ambtman zu Budissin und landen und steten doselbst gegeben habe, das dy von Camencz sulden demnach iren erhoben und von neues angefangen salzmarckt bis zu rechtlichem austrag besteen lassn, als ynen auch von obemelten herzoge Sigmunden, iren furstlichn gnoden, meinem gnedigistem hern und von gedachten hauptman und landen und steten zu tun geboten und befolhen und sunderlich des vormanet worden, sy wolden sich eur koniglichen maiestat commission gehorsamlich halden. Aber obir das allis haben die von Camenz, als ich vornomen, zu irem selbst willen abgeslagen, als eur koniglichen maiestet aus eingelegter abgecopeyerter²⁾ schrieftn und

1) Hetten.

2) Die Abschrift hat: abecopirter.

recess und susten auch eur koniglichen maiestet der bestimbt
 von Budissin als mir warhaftigen grundt und irer gerechtigkeit
 allen ganz billichen schein verstandig anzeygen werden; hirauf
 eur kunigliche maiestat in gross demutigem fleiss mit deme hochstem
 biete als meinen allirgnedigsten hern, eur konigliche maiestet
 wolle zu furderlicher ansehung dene befelh, [den] mir eur konigliche
 maiestet gegeben haben, eur koniglichen maiestet vorwante undirtane,
 was redlich und billich ist und zu recht und bestandig sein solle,
 domit¹⁾ eur kuniglichen²⁾ verschreybung zuversehen³⁾, dorober
 gnediglich zu halden, und mit dene von Camenz ernstlich ver-
 schaffen, [daz sie] sich wissen der gebure zu halden und eur
 koniglichen maiestet commission, von mir ausgangen, und daneben
 furstlicher schriefft eur koniglichen maiestet liebsten bruders
 gehorsame leisten, ordenung der land und stete in Oberlausiz nit
 ubergreifn und iren aufgerichteten saltzmarckt, als der von neues
 erhoben, bis zu rechtlicher entschafft ungeubet ansteen lassen und
 sich altherkomens und gewonhait der land halden, uf das eur
 koniglichen maiestet commission und gebot, auch herzog Sigmunden,
 eur koniglichen maiestet liebsten bruders, schriefften, desgleich des
 amtmans zu Budissin land und stete in Oberlausiz befelh in
 warden gehalten werde, und also furder fried und ainigkait undir
 landen und steten, auch die furder uncost, [d]ye all[w]egen in
 dene und anderen sachn eur koniglichen maiestat so ferner (?) nach
 zu reissen, vormyden bleib. Solichs wil ich mich zu euren
 koniglichen maiesteteten wol vortrost und guter zuvorsicht vorsehen
 und als gehorsamer das gein eurn koniglichen maiesteteten als
 meinem allirgnedigsten kunig und hern zuvordienen, ganz willig
 und pflichtig sein. Ex Mielnico feria vj ante spiritus sancti⁴⁾
 anno domini vj to.

Eur koniglicher maiestet

williger

Albrecht von Colwrat,

des reichs Behm obrister canzler.

Deme allirdurchleuchtigistin, grosmachtigistin fursten und
 herren, hern Wladislawen zu Hungern, Behem etc. kunig, margraven
 zu Merhren, herzogen zu Lutzelsburg und in der Slesie und margrave
 zu Lausiz etc., meinem allirgnedigsten hern.

1) Die Abschrift hat: des.

2) Die Abschrift liest: konigliche.

3) Die Abschrift hat nur: vorsehn, liest aber zwischen vorsehn und dorobir
 noch: so noch.

4) Darunter ist wohl der spiritus sancti adventus = Mai 15. zu verstehen und
 nicht die dominica spiritus Domini = Pfingstsonntag = Mai 31.; die Urkunde gehört
 ihrem ganzen Inhalte nach in den Anfang des Mai.

1506. Mai 8. Melnik.

Albrecht von Collowrath bittet den Herzog Sigmund zu Glogau, die Kamenzener ernstlich zu veranlassen, ihren neuen Salzmarkt bis zur Entschafft der Sachen fallen zu lassen.

Handschrift. Papieroriginal. Spuren eines aufgeklebten roten Siegels. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Die Urkunde nochmals abschriftlich auf Papier, aber ohne Datierung, Aussteller und Ausgestellten.

Durchluchtigister, hochgeborner furste. Euern furstlichn gnoden sein aller willigen geburligkait ganz willig und fleissig mein dinst zuvoran. Gnedigister furste und herr. Burgermeister und ratmanne der stat Budissin, eur furstlichen gnoden in Oberlawicz amtsvorwante, haben mich ersucht und zu erkennen geben, das sie mit dene von Camencz, auch eur furstlichn gnoden amtsvorwanten, eines salzmarcktes halben, dene die gedochten von Camencz von neues ufgericht, irrig weren und ire gebrechen iglich teil in sunderhaid an eur furstlichen gnoden getragt; darauf [haben] yne eur furstliche gnoden beyden teylen, wes sie sich halden suldn, gegeben, dy von Camencz [sollten] iren salzmarckt(s), des sie kein furderlichn gebrauch hieten¹⁾, abstellen und uf eur furstliche gnoden yns ambt zukunft gein Budissin mit aller irer gerechtigkeit (zu) erscheinen, dorzu auch dene von Budissin sulde furbescheid bescheen, und alsdenne beyden teylen, als viel billich, recht ergehn. Wo yne aber solichs zu erharren beswarlich, sulde dene bemelten von Camencz auf ire anforderunge vor deme strengen Albrechten von Schreyberstorff, hauptman zu Budissin, und dene von landen und steten doselbst, was in diesem falle rechte, widerfaren. Und wiewol berurte von Camencz bei kuniglicher maiestat etc., meinem allirnedigistem hern, durch ungegründete undirricht ein commission iren salzmarck zu gebrauchen ausgewonnen, so aber die gnante[n] von Budissin ire gerechtigkeit, privilegien, supplicacion, appellacion und andire warliche ausrichtung irer kuniglichen maiestat furgelegt, hiete²⁾ ir kunigliche majestat dene von Budissin, eur furstlichn gnoden, oder yn iren abwesen an gedachte hauptman zu Budissin und manne und stete doselbst, vorfertigt und durch ein andire nochfolgend commission der von Camencz vorige aufgehoben, yne ernstlich geboten mit iren salzmarck bis zu rechtlichem austrag stil zu halden³⁾, das yne von eurn furstlichen gnoden auch zugeschrieben und desgleichen von bemelten hauptman zu Budissin und dene von landn und steten befolhn [worden ist.] Dennoch haben die von Camencz solichs, als ich bericht habe, aus mutwillen abgelagen und [sind] irem haubt und willen nachgegangen, des viel bemelte von Budissin als mir euren furstlichen gnoden glaub-

1) Hetten.

2) Hette.

3) Vergl. die Urkunde des Königs Wladislaus von 1506. April 6. Ofen. und die Urkunden des Herzogs Sigmund von 1506. Mai 3. Breslau.

wirdige ausrichtung anzeygen werden. Doruf ist an eur furstliche gnoden mein fleissig dinstliche bete, eur furstlich gnoden wolle obgemelte von Budissin kegen kunigliche(r) maiestat gnediglich furdern und vorschreyben und durch ein andire commission dene von Camencz ernstlich vorschaffen, iren furgenommenen salzmarck bis zu entschafft der sachen falle[n] [zu] lassen und sich [nach] ordenung und gewonhaid der land halden, uf das irer kuniglichen maiestat und eur furstlichn gnoden gescheffte, auch des amtmans zu Budissin und der von landen und steten befelhe nicht veracht werde[n], und also fried und ainigkeit bei landen und steten verbleyb, als eur furstlich gnoden doran billich zu sehen haben. Solichs wil ich umb eur furstlich gnoden als meinen gnedigisten herrn zuvordienen willig und beflissen sein. Ex Mielnico feria VI ante spiritus sancti ¹⁾ anno etc. vito.

Albrecht herr von Colowrat
uf Liebstein, des reichs Behem
oberster canzler.

Aufschrift: Deme durchleuchtigstem hochgeborin fürsten und hern, herren Sigmunden kuniglichen stammes von Polen, herzogen in der Slesie zu Tropaw, Grossenglogaw und Freynstat, ober[st]em anwald in Slezien, Nider- und Oberlawsitz etc., meinem gnedigistem hern.

1506. Mai 8. Melnik.

Albrecht von Colowrath befiehlt, die Budissiner dahin zu fördern, dass die von ihm ausgegangne königliche Kommission in Geltung bleibt, auch darauf zu achten, dass die Kamenzer nicht abermals etwas Unbilliges vornehmen.

Handschrift. Papierabschrift. Der Ausgestellte fehlt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17 b.

Albrecht herr von Colowrat etc., domine doctor²⁾, sunder lieber getreuer. Die von Budissin haben etlich ir anliegen mit dene von Camencz eins neues salzmarckts halb zutun; dorumb sie ir botschafft zu koniglicher maiestet etc., meinen gnedigisten hern, eylynd abgefertigt, und so ich yne dann zu dene, das ynen anliegend ist, zu furdern genaigt und bishere in sachn anstat koniglicher maiestat aus redlichem herkomen ires rechten, als sie wol glaublich an zu zeigen haben, mit einer sundern kuniglichen commission vorsehn und susten der gerechtigkeit bezaiget, als du in dem handel allie und igliches aus der botschafft der von Budissin clarlicher und solliger undirricht entphaen wirst; ist derwegen mein iglicher befelh,

¹⁾ S. S. 247. Anmerkung 4.

²⁾ Wohl Albrecht von Schreibersdorf.

diewail ich koniglicher maiestet selbsten auch im handel mit schreyb, zu fleiss bei iren kuniglichen maiestaten an[zu]halten und die von Budissin mit dem hochsten dohin [zu] furdern, domit die konigliche comission, von mir ausgangen, in wirdden und unverkumert (?) bleib, und zu furdern von iren koniglichen maiesteten gnante von Budissin, das ynen nur nuz und gut sein, des [zu] befleissigen, das sie ired anbringen zu nottorft vorhen¹⁾, und wes sie redlichn anzeigen, des [zu] vorhelfen, das sie domit gnediglich abgefertigt werden und sunder in acht haben, ab nochmalen wider die billigkeit die von Camenz was besuchen wurden, das alsdann mit deinem vorstantnus wissen zu bewaren, ist allis mein meynung, befelh und ganzer wille. Ex Mielnico feria VI ante spiritus sancti²⁾ anno etc. vjto.

1506. Mai 16.

Albrecht von Schreibersdorf berichtet über die Verhandlungen, die wegen des Streites über den Salzmarkt zwischen Budissin und Kamenz bisher stattgefunden haben, und dass er ihnen beiden auf ihre Bitten mit Wissen und Rat seiner Beisitzer von Land und Städten zwei gleichlautende Recesse habe ausstellen und mit seinem Siegel besiegeln lassen.

Handschrift. Papieroriginal. Aufgeklebtes, rundes, grünes Siegel des A. von Schreibersdorf. früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Auf der Rückseite von andrer Hand die Bemerkung: Der ander des heuptmans recess. Noch zweimal abschriftlich auf Papier vorhanden.

Zu wissen, das ich, Albrecht von Schreiberssdorff, yn Obir- luesitzs stathelder und heubthman zu Budissin, uff bephel des durchleuchtigisten und hochgebornen fuersten und hern, hern Wladisslaen zu Hungern und Behemenn etc. koeniges, meines allir- gnedigisten hern, comission und [uff] bephel des durchleuchtigisten, hochgebornen fursten und herren, hern Sigemundenn etc., meines gnedigisten hern, uff dornstag noch deme sonntage cantate³⁾ dy von landen und steten meines ampts vortagit und ouch dy zwue stete Budissin und Camenntzs, die etzlichermass eines saltzmargtes halben errig gewest, vor mich und meine beysitzer von landen und steten gefordert und aldo mithsampt den von landen und steten dene bemelten von Camenntzs eine konigliche comission, weliche die von Budissin bey königlicher maiestet, meinem allir- gnedigisten hern, am montage noch palmarum⁴⁾ nest vorschienen gegeben erlangit und mir zu handen bracht [haben], dorynne zu- forderst meinem gnedigisten hern, herzoge Sigemunden, seinen furstlichen gnaden, und yn abewesen seiner furstlichen gnaden

¹⁾ führen.

²⁾ S. S. 247. Anmerkung 4.

³⁾ Den 14. Mai.

⁴⁾ Den 6. April.

myr und den von landen und steten bevolen wirt, mit den von Camenntz zu schaffen, das sie bemelten vorgenommen saltzsmargth bis der sachen zu austrage abstellen sollen, furgehalden und yn ouch doruff¹⁾ bevolen²⁾ [habe], sich dorynne³⁾ koniglicher maiestet und meines gnedigisten hern, herzoge Sigemunds etc., geschefftes yn gehorsam zu halden. Dagegen haben dy bemelten von Camenntz ouch eine konigliche comission am dornstage vor reminiscere⁴⁾ in nest vorschienener vaste ausgegangen myr, Albrecht von Schreibersdorff, behendit, dorynne ir konigliche maiestet bevilet, die gnanten von Camenntz bey ehrem vorgenommen saltzmargte bis der sachen zu austrage unverhindert zu schutzin; soliche itztberurte comission [haben] die von Budissin angefochten und gesagt, dieweyle dyselbig comission vier wochen vor der, die sie erlangit, ausgegangen, so solden sie durch ere erlangete comission aufgehoben sein, und vornicht und uncreftigk angesehen werden, sunder die von Camenntz solden sich billich der letzten comission und geschefftis koniglicher maiestat und ouch bephels herzoge Sigemundes etc., meines gnedigisten hern, halden und solichen vorgenommen saltzmargt bis der sachen zu austrage abstellen, sunderlich angesehen, das die konigliche comission meldit, das is das konigliche slos und ampt Budissin mitbetriefft. Dagegen haben die von Camenntz gebeten, man wolt sie bey erer erlangeten koniglichen⁵⁾ comission hanthaben und sie ers saltzmargts unerkannt des rechten nicht entsetzen, und sich erboten, recht zu leiden, und wodurch⁶⁾ recht erkandt wurde, das sie solichen saltzmargt nicht billich haben solden, wolden sie den gerne abstellen, ouch ap das nicht geschen möcht, das sie auf ere erlangite comission bey solichen saltzmargkt möchten geschützt werden und man zo wolt, das sie auff der von budissin erlangete comission solichen saltzmargt abstellen und fallen sollen lasen. So wern sie von iren frunden mit der macht nicht abefertiegit, etwas⁷⁾ dorynne zu bewilliegen und gebeten, man wolt yn vorgönnen koniglicher maiestat gescheffte hinder sich an ere frunde zutragen und sich vierzehen tage dorauf [zu] bedengken, und ere notdorft einzubringen. Dorauf ist den von Camenntz von myr und den von landen und steten dy anthwort wurden, das yn einige frist zugeben, adir [zu] vorsagen in unser macht nicht stunde, sunder das uns von koniglicher maiestat, unserm allir-gnedigisten herren, mit yn zuschaffen bevolen, und das wir nicht hetten wyssen zu umbgehen. Das hetten wir getan guter zuvorsicht, sye wurden koniglicher maiestat dorynne gehorsam zu-

1) Die eine Abschrift hat: dorynne.

2) Die eine Abschrift ließ: befehn.

3) Die eine Abschrift hat: des.

4) Den 5. März.

5) fehlt in der einen Abschrift.

6) Die eine Abschrift hat: wo das.

7) Die eine Abschrift hat: was.

leisten nicht wegern. Diesem handil nach seind abir die vilgenanten von Budissin vorgetreten und haben beschliesslich gesagit und anbracht, wo dy von Camenntzs koniglicher maiestet, meines allirgnedigisten hern, comission und meines gnedigisten hern, herzoge Sigemunds etc., bephel nach den saltzmargkt abstellen und bis der sachen zu austrage wolden lasen fallen, alsdenne wolden sie mit gnanten von Camenntzs auff ere gerechtigkeit szunlichen, ader rechtlichen handel leiden, und wes sie geweist wurden, das sie die von Camenntzs an ehrem vorgenommen saltzmargte mit billigkeit nicht zu hindern hetten. Dorynne wolden sie sich gerne lasen weisen. Alledieweyle abir die von Camenntzs koniglicher maiestet comission und deme gescheffte herzoge Sigemunds etc., meines gnedigisten herren, nicht wolden gehorsam leisten und umb hindergang und friest begerten¹⁾, könnnden sie obnehmen, das sich dy von Camenntzs muthwillens wolden gebrauchen, und haben dorauff des handels, wie der vor myr geschen, umb reces gebeten. Dergleichen [hat] der ander teyl, dy von Camenntzs, ouch reces gefordert. Deme also noch habe ich, obingnanter Albrecht von Schreyberssdorff, mit wissen und rath meyner beysitzer von landen und steten zwene reces gleichs lauts machen und iderem teyle einen mit meynem sigil besigilt geben lasen, die geschriben und gegeben seind noch Cristi gots, unsers lieben herren, geburt ym funfzehnhundertsten und sexten jhare, am sonnobende post dominicam cantate.

1506. Mai 20. Schweidnitz.

Herzog Sigmund zu Glogau befiehlt Albrecht von Schreibersdorf im Streite zwischen Budissin und Kamenz wegen des Salzmarkts Land und Städte vorzuladen und zu entscheiden.

Handschrift. Papierabschrift. früher im untern Kammergewölbe B. 17 b. Auf der Rückseite die zwei Aufschriften: herzog Sig[munds] bephel und herzog Sigmunds seiner fürstlichen gnaden bephel an den heuptman geschriben.

Sigmundt von gots gnaden konigliches stams aus Polen etc., herzog etc., durch Slesien, Lausitz etc. oberster stathelder etc. Edler, liber getreuer. Es haben uns die von Budissin durch ire ratsfrundt zu Bresslaw besuchen lassen, und wes beswerlichs mit furbringen einer koniglichen commission, dorzu etzlicher irer brief und privilegia des saltzmarcks halben, und wie die mit landen und steten zwischen inen und den von Camenz nicht erwardt stille zu halden, sunder abgekundiget, und iren saltzmarckt zu uben horen lassen, mit anderm anhang beswerlichn vorgetragen. Dorauf [haben] wir dir nach irer underricht geschriben und dergleichen den von Camenz, mit dem saltzmarckt bis zu erkenntnis stillung zu machen etc., bevollen. Itzt komen die von Camenz an uns mit

¹⁾ Die eine Abschrift hat: beten.

hohem beclagen uff konigliche commission und geben fur, wie die von Budissin solichs gutlichs stehens nye erwardt, sundern geappellirt etc., auch mitler zeit zeugnis bei herrn und edelleuten auszubringen [sich] understanden, dorzu verboten [hätten], der von Camentz mette und bir zu schenken in irer stat und [bei iren] cretzschmern, dergleichen bei eyner auffgesetzten buss zu trincken, auch ine keyne gersten zu zu furen; weyterine [hätten sie] den wegk der forderung bei dem erwirdigen, etzwan bischove zu Waradin¹⁾, itzt herrn Johanssen barfusser ordens etc., beslossen durch ir beswerlichs schreiben; die von Budissin hetten auch gemeldet, es were dem slosse und ampt abtreglich, zeigen sie an, das der saltzmarckt zu Sluckenaw, Witgenaw, Franckental etc. auch nohend und neu eins theils auffgericht, [sie] mogen dannacht²⁾ nicht solichs wenden und den von Budissin mehr zu nahend, wan ir(er) saltzmarckt sey; und das privilegium, so sich die von Budissin von konig Wentzlaw etc. anziehen, stehe den von Camentz und Lobaw mite zu; so sei Camentz [im Besitze] eins eigens weichbildes mit gerichtten und rechten, und ir saltzmarckt [sei] immer vierzig, dreissig und also bei zwelf, zehen etc. jarn fur und fur gehalten, ader [sie hätten] saltzammern ires gefallens gebraucht, mit fernern notturftigen erzelen [hätten sie] angegeben, welichs uns nicht wenig befremdt; wo dem also diser gezanck und mutwillen so unnachtbarlichen dene von Camentz zuwider geubet sol werden, und von dir auch andern landen und steten zu geschen, wie dem [sei], bephelen wir dir mit ernst und wellen, das du hirinne keyne vorschonunge nymants zu gute thun, sunder von stundt an und sleuniglich land und stete verbottest³⁾, mit rechte lauts koniglicher commission dorober sitzest und nach irem furbringen sie durch erkenntnis, ader gute endtlich entsetzest; wan uns nicht gemeynt, soliche zweileuftikeith, ader unbillichen gezanck anzufahen, von imandts zu dulden, nachdem sie beiderseits koniglicher maiestet undertan und unsers ampts vorwanten, sunderlich die von Camentz am ort der lande gesessen und erbotig aller billikeith sich zu weissen lassen; sein der gantzen zuversicht, werdest dich an unser stat sampt landen und steten nichts besweren lassen und so in den gebrechen handeln, domit die bemelten von Budissin und Camentz in keynen weitem unwillen wachsen, auch uns, dir, dergleichen land und steten keyn beswerlikeith mit ansuchen zu unutzer muhe ferner aufgelegt [werde], kompt uns zu dancke. Geben zu Sweidenitz obends ascensionis domini sexto.

Dem edeln, unserm liben getreuen Albrechten von Schreibersdorff, unserm vorweser in Ober-Lausitz und heuptmann zu Budissin etc.

¹⁾ Wardein. Vergl. dazu die zwei Urkunden von 1505. Oktober 18. und 1506. februar 15. Jauer.

²⁾ Demnach.

³⁾ Verboten = vorladen.

1506. Mai 24. Budissin.

Albrecht von Schreibersdorf bittet Albrecht von Collowrath die königlichen Geschäfte zu handhaben und die Budissiner Forderungen betreffs des Salzmarkts zu erfüllen, auf dass die Budissiner von den Kamenzern wider Billigkeit an ihren Freiheiten und Privilegien nicht bedrängt würden.

Handschrift. Papieroriginal. Spuren eines aufgeklebten, runden, grünen Siegels. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Wolgeborner, edler und genediger herre. Auern gnaden seindth meine unverdrossene dienste allezeit zuvoran willig bereidit. Genediger herre, auer gnade treget wissen, mit was ernst dy konigliche maiestat, meyn allirgnedigster herre, durch eine comission, so die von Budissin bey auern gnaden erlanget, mit den von Camenntzs schaffet, mit deme nauen vorgehomenen saltzsmargte bis der sachen zu austrage stille zu halden. Weliche comission auff sunderlichen behel des durchleuchtigsten, hochgebornen fuersten und herren, hern Sigmunds koniglichen stams aus Polann etc., meines gnedigsten hern, durch mich und die von landen und steten bemelten von Camenntzs furgehalden und ynn doruff bevolen, solichen beurten saltzsmargkt bis der sachen zu austrage abzustellen. Dergleich mein gnedigster herre ouch erstlich mit inn geschaffen. Dieweile aber beide, meines allirgnedigsten hern, des koeniges, und ouch meines gnedigsten hern, herzoge Sigemunds etc., soliche ernste geschefte von bemelten von Camenntzs vorachtlich angesehen und sie den margkt dorobir fur und fur uben, las ich mich bedengken, es seie solichen grosen mechtigen hern vorschimpflich, das ire geschefte von yren underthenigen so geringeschetzieg und vorachtlich gehalden werden, und dieweile ouch nichtis anders meines bedengkens mit bemelten von Camenntzs, den das das recht ziemlich und füglich geschaffen, und dy von Budissin ers vornehmens mergliche beswerung empfienden, wie sie auer gnaden ane zweivel underrichten werden, ist an euer gnade meine bete, auer gnade geruche der koniglichen maiestath geschefte zu hanthaben und bemelten von Budissin forderunge zuthuen, das sie von den von Camenntzs widder billigkeit an ehernen freyheiten und privilegien nicht bedranget werden, wie ich vertraue, auer gnade der billigkeit nach zuthuen, geneigigt sein werde, das wil ich umb dieselbig auer gnade undertheniglich zuvordienen gefliessen sein. Datum Budissin am sonntage exaudi, anno domini M. D. sexto.

Albrecht von Schreibersdorff
in Ober-Lusitzs stathelder, hobtmann zu Budissin.

Aufschrift: Deme edlen und wolgebornen hern, hern Albrechten von Colowrat, herrn auff Libenstain etc., des koniegreichs Behem obirsten schengken¹⁾ etc., meinem gnedigen hern.

¹⁾ Ist mit einem Tintenstriche, der schwärzer ist als die Buchstaben, durchstrichen.

1506. Juni 9.

Albrecht von Schreibersdorf und seine Beisitzer von Landen und Städten berichten von den Abmachungen der am 9. Juni 1506 erfolgten Beredung, die zwischen Budissin und Kamenz des Salzmarktstreites wegen abgehalten worden ist.

Handschrift. Papieroriginal. Aufgeklebtes, rundes, grünes Siegel des A. v. Schreibersdorf. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Auf der Rückseite von anderer Hand die Bemerkung: der dritte und letzt recess des heuptmans. Nochmals abschriftlich auf Papier vorhanden.

Zu wissen, das durch mich, Albrecht von Schreiberssdorff, statholder in Obirlusitzs und heubtmann zu Budissin, und meine beisitzer von landen und steten die errung und gebrechen, so sich zwuschen den zweien steten Budissenn und Camenntz von wegen des saltzsmargts errig halden, uff heute dinstag noch trinitatis¹⁾ eine beredung, wie nochfolget, gescheen und von beiden teylen bewillieget und angenomen, erstlich, das die von Camenntz zurugke an ere frundt und gemeine stadt den vorschlagk, ynn von mir, landen und steten furgehalden, tragen sollen, dermass, wo die von Camenntz zwueschen hier und Jacobi²⁾ mit deme saltzsmargte ruhen und stille halden wollen und den yn benannter zeit nicht gebrauchen, so sal beiden teilen mitler zeit von mir, landen und steten ein tagk zu gutlichem handel ernannt werden. Uf bemelten tag sollen beide parth mit aller gerechtiekeit und ausrichtunge berurten saltzsmargkt belangind vor mich, manne und stete komen und die furlegen, sehen und hoeren lasen. Dorauff sollen sich die von landen und steten und ich neben inn treulich befeissiegen, sie ers gebrechens berurter sach³⁾ halben gutlich zu vortragen. Wo abir die gute nicht stadt haben und die part in der szune möchten vortragen werden, so sollen die von Budissenn von deme selbigen tage, wenne der handel geschieht und die szune forder nicht geübeth sall werden, ire clage und schuelde wedir die von Camenntz der übung und possession des saltzsmargts bynnen sechs wochen schrieftlich machen und alhie uff das königliche slos Budissenn yn dy cantzleie antwerten. Uff bemelten tag sollen die genannten⁴⁾ von Camenntz ire eingelegte schrieft yn der cantzleie fordern und anehmen, und yr anthwort dagegen ouch yn sechs wochen fertiegen und yn die cantzleie anthwerten, die aber die von Budissin off benannten tagk unde zeit anehmen und yren gegensatz dagegen, ab sie is yn notdorft⁵⁾ fienden, yn benannter zeit fertigen und einlegen sollen. Also sollen sich die benannten pardt forder beiderseit mit fertigung und einlegung erer setze ane gefehre⁶⁾ und uffzoge halden. Doch

1) Den 9. Juni.

2) Den 25. Juli.

3) Die Abschrift hat: irer gebrechen berurter sachin.

4) fehlt in der Abschrift.

5) Die Abschrift hat: notdurftig.

6) Die Abschrift hat: geverde.

so ofte der cleger setzet, so sall allewege der antherter seinen nochsatzs dorauß zu¹⁾ thuen macht haben, und wenne sie also von beiden teilen ere notdorft gesatz und mit setzen auffgehört haben, alsdenne sollen sie vor mich, die von landen und steten vortagit werden und dieselbiegen ire eingelegte setze anhören, und wenne die also yn erer gegenwertigkeit gelesen werden, sal man soliche ere eingelegte setze uff ir dargeleget urteilgelt an die örter, do sich die lande rechts pflegen zu erholen, zu vorsprechen fertiegen. Und wenne denn die orteil einkomen, sol man abirmals die part beiderseit vortagen, sie die orteil anhören und forder dorauß, sovil billich und recht, ergehen und geschen lasen. Auff diese vorgeschlagene meynung sollen die bemelten von Camenntzs, wes sie entlich yn der szune doran leiden und bewilliegen wollen, ir antwort von heute dato diss reces bynnen zehen tagen einbringen, und wo sie den gutlichen handel anehemen und mit deme margkth, wie oben berurt, stielle halden, szo sollen beide teil, die von Budissenn und Camenntzs, mitler zeit eher, denne der szönlich²⁾ handel geschiet und sein entschafft gewynnet und ouch bynnen den zehen tagen, eher dan sie ir antwort einbringen, nichtis naues zuerlangen, ader zu uben wider das, das vor gescheen ist, trachten, und ob vormols von einigem teyl etzwas diese sach belangende bey koniglicher maiestet, adir furstlichen gnaden ausbracht, ader itzunt underwegen where, das doch bishere vor myr und den von landen und steten nicht furgetragen und angezaigt, dasselbieg sal ouch keyn teyl hiryne yn berurter zeit gebrauchen. Und ob dy von Camenntzs noch ausgange³⁾ der zehen tage in erer anthrowt einbringen wurden, das sie den saltzmargt in ruhe zu stellen, wie oben berurt, nicht gesynnet, sunder gemeindt wern, denselbigen in ubung wiewor zu halden, so sal der gutlich handel gantz abgesehen sein und denn von Budissenn an erer erworbenen comission, noch denn von Camenntzs an irer vormeinten gewher und possession keyn abbroch und schaden brengen, und dy part sollen als von heute obir zehen tage in der rechtlichen verfassunge allinthalben, wie oben berurt, verfolgen. Dieser rechtlichen verfassung sollen beide teil ane wegerung und auffzüge bey einer pene hundert gulden hungarischs, halb deme gehorsamen teile, und die ander helfte deme richter vorfallen zu seyn, verfolgen; es seie denne, das yrgent ein teil durch echte noth, die statlich beweist wurde, doran vorhindert wurde. Des zu urkunde hab ich mithsamt mannen und steten zwene reces gleichs lauts schreiben und iderem teile einen mit meynem sigil besiegilt geben lassen, die geschriben und gegeben seindt noch Cristi gotis, unsers lieben hern, geburth im funffzenhundertsten und sechsten jare, am dinstage noch trinitatis.

1) Fehlt in der Abschrift.

2) Die Abschrift hat: sunliche.

3) Hier folgte ursprünglich im Original: sechs wochen, was durchgestrichen ist.

[Wohl 1506 in die Zeit von Juni bis Anfang September.]

Albrecht von Collowrath (?) befiehlt Albrecht von Schreibersdorf den Kamenzern von Amtswegen zu schreiben, dass sie ihr Urteilgeld unverzüglich einlegen.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Viele Korrekturen. Aussteller und Ausgestellter fehlen. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Mit der nachfolgenden Urkunde auf gleichem Bogen.

Mein dinst gestrenger, vester, lieber getreuer. Nachdem am nest gehaltenem landntage von denn von landen und von steten erkandt, wie die von Budissin und die von Camentz ir schrift und setze sambt dem ortelgelde off einen tag, welcher nu vorschinen, einlegen sollen, also haben mich die von Budissin ersucht und bericht, das sie demselbigen also geton, ir schrift und ortelgelt, wie erkandt und entlich beschlossen, eingelegt, das die von Camenntz bisher gewegert, wiewol sie auch ire schrift eingelegt, aber kein ortelgelt, das mich von denn von Camencz gross befremdet. Derhalben euch anstat königlicher maiestat befele denn von Camencz amptshalben zuschreiben, das sie ir ortelgelt unvorzoglich einlegen, dormit man die schrift ane vorlengerunge von stundt zu erkennen wegfertiget; wu is aber nicht geschege, werde ich vorursacht, sie umb solchen ungehorsam lauts des recess zu strofen.

[Wohl 1506 in die Zeit von Juni bis Anfang September oder bald darnach.]

Albrecht von Schreibersdorf befiehlt den Kamenzern von Amtswegen das Urteilgeld unverzüglich einzulegen.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Viele Korrekturen. Aussteller und Ausgestellte fehlen. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Mit der vorstehenden Urkunde auf gleichem Bogen.

Mein dinst ersame, weisse, gute frundt. Demnoch ir gut wissen traget, wie von mir anstat königlicher maiestat von denn von landen und von steten erkandt und endtlich beschlossen, das ir euer schrift sambet dem ortelgelde, neben den von Budissin uff ein tag, welcher nun vorschinen, soldet einlegen, nun haben mich die von Budissin ersucht und bericht, das sie dem also geton, ir schrift und ortelgelt eingelegt, das von euch bisher gewegert, wiewol ir auch euer schrift eingelegt, aber kein ortelgelt, dormit man die schrift hett mogin wegfertigen; solchs ungehorsams mich von euch befremdet. Derhalben anstat königlicher maiestat euch ernstlich amptshalben befele, das ortelgelt unvorzoglich einzulegen, dormite die schrift ane verlengerung von stund zu erkennen weggefertiget werde, nicht zu verzihen; wu is aber, wie bisher, nicht geschiet, wil ich euch umb solchen ungehorsam lauts des recess wissen zu strofen.

[1506.] September 7.

Der Hauptmann zu Budissin, Albrecht von Schreibersdorf, befehlt den Kamenzern, von Ueberreichung dieses Briefs bis auf die Ankunft seines Herrn [Herzog Sigmunds zu Glogau] ins Amt und seinem Verhöre sich der Ausübung des Salzmarkts zu enthalten; wären sie damit nicht einverstanden, dann wolle er ihnen und den Budissinern einen Tag legen.

Handschrift. Fledige Papierabschrift. Randverbesserungen von andrer Hand. Der Name Albrecht von Schreibersdorf ist nicht genannt. Die Jahreszahl fehlt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Meyn fruntlich dienst zuvor. Ersamen, weysse, besunder guthe frunde. Ir seith, wie ich nicht zweyvel, meines schreybens, so ich am nest vorgangenem sonntage, den saltzmargkth, so ir uff zu richten gedengkth, betreffende, an euch gelangen habe lasen, unvorgessen. Ich halde is och dovor, ir hettet euch dorauff meynes geschefftis, so ich anstadth meines gnedigisten hern und aus macht meynes ampts durch dasselbe meyn schreyben mit euch gethan, nicht unpiellich sollen halden, bissolange ir von koniglicher maiestat, adir meynem gnedigisten hern eynen andern bephehel, meynem gescheffte entkegen, hettet irlanget, ader zum wenigsten redeliche orsache, worumb yr dem berurten meynem geschefft gehorsam ze leysten nicht scholdigk, hettet vorbringen mögen. Aber alledieweyle yr, wie ich vormergkth, alsbalde am andern tage, do solch meyn oben angezaigth schreyben an euch gelangeth, ratis wurden, eyne bothschafft an meynen gnedigisten heren des gedachten saltzmargkts halben zuschigken, wie yr ouch gethan, und aldo bey seynen furstlichen gnaden keyne beschwerunge oben angezaigten meins schreybens und geschefftis erregeth und doch doröber obir meyn vorbitten, wye ich nechten, so ich widder yns ampth komen, von denn von Budissenn underricht worden byn, am nestvorgangenem dornstage¹⁾ den saltzmargkth uben habet lassen, ist myr anders nicht zu bedengken, noch zu ermessen, dan das yr zu vorachtung meins gescheffts, das ich anstadt meyns gnedigisten hern und aus macht meynes ampts mit euch gethan, und szunderlich zu vorhönunge meyner person, dermass wie euch angezaigth, mit der sach geeyleth, sust hettet ers villeichte jo zum wenigsten, bis das auer geschiegkten wedir zurügke von meynem gnedigisten hern komen wern, bestehen lassen. Ab aber solche obirgreiffunge und obirfarunge meynes amptsgeschefftis der person meynes gnedigisten herren, adir zuförderst koniglicher maiestat, meines allernedigisten hern, meher dann meyner person, zu vorhoenunge und leichtfertiegkeit reychen wyll, domit wirt sich meyn gnedigister herre, ap ers²⁾ nicht thuen habt wollen, bekömeren und der gebor dorauff zu halden wissen. Ich wolt auch dannoch wol gönnen, das ir auch

¹⁾ Wohl Donnerstag, den 3. September.

²⁾ Ir es.

doryne basser vorgesehen, und alledieweyle mich die von Budissen, wye vor, underrichten, das yr solchen saltzmarkkth aus eyner nawekeit und eren freiheiten und privilegien zu nachteyl off zu richten gedengkth, und mich anstadth und yn abewesen meines gnedigisten heren anrufen, solche nauekeith, dieweyle is yren privilegien und freyheiten zu nahen und den jerlichen geniessen, so das ampth von dem saltzmarkkth alhie zu Budissinn eynzukomen hat, abtregelich seyn wyll, nicht zu zu lasen, und ¹⁾ mir yo geborit amtshalben doreyn zu sehn, das nymant dem andrn mit eyniger nawekeit zu schaden handel[e], ist nochmals anstadth meines gnediegisten hern und aus macht meines ampts meyne bephete, das yr euch von obirrechunge diess brives bis off gelugselige zukunfth meines gnedigisten hern yns ampt und seiner fürstlichen gnaden vorhorunge vilberurten saltzmarkkts forder zu uben enthaldet, so ferre yr seyner fürstlichen gnaden straf und ungnade wollet meyden. Und ap sach were, das ir euch hirmit bis uff seiner fürstlichen gnaden zukunfth in ruge zustehen beschwert empfiendeth, erbitte ich mich aus bephel und anstadt seiner fürstlichen gnaden, euch mit denn von Budissen off euer geborlich ansuchen vor mich, manne und stete tage zu legen und euch beiderseith in notdorft zu hören, und doruff ander anzaigung auer gerechtigkeith eynem iderem teyle, sovil ym roth der von landen und stete funden und beschlossen, was gleych recht und ziemlich, zu vorfuegen. Domit euch, noch dem andern teyl nichts vorkortzlichs widderfare, vortraue [ich, ir] werdet yn ansehunge meines gnedigisten hern eigenn bevels, szo seyne fuerstliche gnade yn dieser sache euer sendeboten gethon, und [in ansehunge] diser meynr ziemlichlichen geschefte, und ouch ym bedacht, das yr dannoch szo ernste und mechtige herschafft habet, yn der[en] gehorsam yr pillich stehen sollet, (und) euch ditzs meines bevels, den ich anstadth meines gnedigisten herren und ²⁾ aus macht meynes amts thue, yn gehorsam halden. Das wyll ich obir dy billigkeith vordyenen. Datum am abente nativitatis Marie ³⁾.

Der heuptman an die von Camentz ⁴⁾.

1507. März 12.

Albrecht von Schreibersdorf meldet, dass sich die Räte von Budissin und Kamenz geeinigt haben, den Tag bis auf Freitag, den 19. März, zu verschieben, und falls er da nicht abgehalten werden könne, ihn dann den folgenden Sonnabend darnach ab zu halten.

¹⁾ Die Worte: und mir bis handel[e] sind von anderer Hand und mit anderer Tinte an dem Rande nachgetragen.

²⁾ Die Worte: und bis amts an dem Rande korrigiert von anderer Hand und mit anderer Tinte.

³⁾ Am abente ist mit anderer Tinte und von anderer Hand geschrieben über das Durchgeschriebene: am in vigilia; nativitatis Marie ist von derselben andren Hand geschrieben.

⁴⁾ Andre Hand als in der Urkunde und bei den sonstigen Korrekturen.

Handschrift. Papieroriginal. Aufgeklebtes, rundes, grünes Siegel des U. v. Schreibersdorf. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Auf der Rückseite von anderer Hand die Bemerkung: der vierde Re[cess]. Nochmals abschriftlich vorhanden.

Zu wissen, demnach ich Albricht von Schreybirssdorff, stadthelder yn Obirlusitz und hobtmann zu Budissin, dy erbarn rätthe der königlichen stete Budissin und Camenntz uf heut dato diss recess vor mich und dy von landen und steten, meyne Leysitzer, rechtlich citiret und geladen, yre eingelegte setze ynhalts der rechtlichen vorfassung an zu hörn und mit urtilgeld zu verlegen, uff das dy yn rechte noch gewonheit der lande zu vorsprechn weggefertigt worden noch besagung der rechtlichn vorfassung, der dy von Bwdissin noch zu gehn erbötig gwest, und [demnach] dy von Camenntz furgetragen, das sye darynnen zu vorfolgen gebrechn¹⁾ hetten aus ursachn, das sie yren sindicum, den sie zur sachen gmechtigeth, nicht eynhaymisch hetten, hinder den ynn nicht wolde gboeren²⁾ etwas yn der sachen zu handeln, und doroff gbeten, dass ynn solch tag und termin weitir erstragkth wurde, und, wywol dy von Bwdissin solchs aus ursachn, dy sie dorynne furgewandt, anffochten und sich bedungken haben lossen, das sye solich erlengerung des tags ze biten nicht ursach hetten, dannoch, dyweyl ich mit-sambt meinen beysitzern von landen und steten ynn furghalden, das unser gut maynung wher, das solich tag ungeferlich acht tage lengir irstragt werde, [so] haben sie sich des auch myr, dergleichn denn von landen und steten zu gfallen nicht wollen widerlegen. Doroff ist diser tag von heut dato bis uff nest komendin freytagk³⁾ erstragt und gutlich ufgehoben, doch der rechtlichn vorfassung und beidir teyl rechten unschedlich; wo abir der handil vorhienderung halbin andir sachn uff den freytagk nicht möcht vorfolgit werden, das is dann uff folginden sonnobind⁴⁾ dornoch gschege. Des zu urkund hab ich disen recess dem erbarn rote der koniglichen stadt Budissin mit meinem sigil besiegilt gben lossen am freitag des tags sanctj Gregorij ym funffzenhundertsten und sybenden jare.

1507. Juli 13. Ofen.

König Wladislaus befiehlt dem Landvogte Sigmund von Wartemberg mit dem obersten Kanzler von Böhmen Albrecht von Collawrath Zeit und Stelle zum Austrage des Salzmarktstreites zwischen Budissin und Kamenz anzusetzen.

Handschrift. Fleckige Papierabschrift. Der Ausgestellte: Landvogt Sigmund von Wartemberg ist in der Urkunde nicht genannt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

1) Die Abschrift hat: gebrechin.

2) Die Abschrift hat: geburen.

3) Den 19. März.

4) Den 20. März.

Wladisslaus von gots guaden zu Hungernn, Behmenn etc. konig etc. Wolgeborner, lieber getreuer. Wir haben bey uns bedacht, vor nutz und gut zu sein, in gutlicher, fruntlicher maynung und der sune etzliche handlung zwischen der sachen ains salzmarokts, szo die von Budissyn und Camenczcs miteinander zu thun haben, fur zu nemen lassen, das wir also in bester meinung deme wolgeborn, unserm rate und lieben getreuen, Albrecht von Colowratt uff Liebstayn, unser reichs Behem obirsten canzler, und dir, als landtvoyte, und beyden unsern rethen, zum vleissigisten und gnediglich hirmite befehlen und wollen, das du dich disem unserm befehl noch, wenn es zum bequemlichsten bescheen mag, des mit gnanten Albrecht der zeit und stelle zum schirsten voraynigist und [das ir] alsdann, szo furder mit treulichem gutem vleis alle gutlichkayt, die bey der sachen zum besten bescheen magk, mit einander furnehmet, das ahn unser stadt thut und handelt, domite bayde partye des gezancks umb angezaygten salzmarckt¹⁾ gutiger weise abgetragen worden. Wo is aber ungeferlich ye ein ander vorhinderung haben und zu der gutickeit nicht folgen wolde, alsdanne, wie ir ferner erkennt, das ordnung und recht sey, dohin wollet sie des zu beyder part rechtlichen austrages furderlichen anzihen und zu deme weisen, uff das wir furder der sachen unangelanget bleiben, thut ir doran in all wege unsern ernstlichen willen. Geben zu Ofenn dingstags sancte Margarethe anno etc. VII^o, unser reiche des Hungerischenn im 17. und des Behmischenn im 36. ten isren.

Ex commissione regie
maiestatis propria.

[Wohl 1507. 2. Hälfte des Juli. Budissin.]

Landvogt Sigmund von Wartemberg ladet Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Kamenz, oder ihre Bevollmächtigten auf Donnerstag nach Bartholomaei apostoli (26. August) vor sich, Lande und Städte.

Handschrift. Undatierter Papierentwurf. Viele Verbesserungen im Texte, am Rande und unter der Urkunde. Früher im untern Kammergewölbe B. 17 b.

Wir Sigmundt von Wartenbergk, herre uff Thetzschen, des konigreichs Behem oberster schencke, der sechs lande und stete Budissen, Gorlitz, Zyttaw etc. lantvoyt, enbiten euch, ersamen burgermeistern und rathman der stat Camenz, unseren gruss mit ermeldung, das uns der anbalt des erbaren rathis mit sampt geschickten der stat Budissen ersucht und mit vleyssigerer beth angelangt, zu bekomern yres rechten in der sache den saltzmarck belangende und von wegen der eyngelegten setze gegen Magdeburgk dorober zu sprechen, wegk zu fertigen, uff das sy wissen mogen, ab sy gerechtike[it] an berurter sachen haben, euch derhalben vor

¹⁾ Korrigiert für: jarmarckt.

uns und unser beysytzer rechtlich vor zu beyscheiden und, was recht, ergeen [zu] lassen. Szo wir dan anstat koniglicher maiestet, unsers genedigsten herren, den von Budissen und anderen unsers amptis vorwanten das zu thun schuldig seyn, solchen nach citiren und laden wir euch in kraft unsers ampt, das yr, ader eur gemechtigte zum rechten erscheynet und ernennen euch vor uns, landen und steten, unsern beysytzern den ersten zehen, vor den anderen zehen, und vor den dritten, dy nochfulgende tag, uff donerstag noch Bartholomei apostoli¹⁾ schirst peremptorie zu rechter tagzeyt zu gesteen, obbelte eyngelegte setze zu vorlesen anhoren, und alsdan an dy orte, do sich dy lande rechts erholen, weg zu fertigen. Ir kommet aber nicht, szo sal dennoch dem gehorsamen teil, als vhil billich und recht, ergeen und widerfaren. Des zu orkonde haben wir unser sigil an dysen unseren vorbescheides brif drucken lasen. Geben zu Budyssin etc.

[Wohl 1507. Kurz vor August 18.]

König Wladislaus befiehlt dem Landvogte Sigmund von Wartemberg die Budissiner und Kamenzler auf Donnerstag nach Egidii [2. September] vor sich und den Kanzler Albrecht von Collourath zu laden wegen der Erledigung des Salzmarktstreites.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Korrekturen. Aussteller und Ausgestellter fehlen. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Wolgeborner, liber getrauer. Wyr haben dyr in korzvorlaufen tagen geschriben und commisslich bevel gethan²⁾, das du mit sampt dem wolgeboren, unserem rat und liben getrauen, Albrichten von Colobrat uff Libensteyn, unsers reichs Behem obersten cantzler, dy gebrechen zwischen den ersamen und vorsichtigen, unserem liben getrauen burgermeister und rathmannen unser stat Budissin und Camentz, von wegen eynes saltzmarckts erhoben, bequemer weys in der sune entrichtest, und szo ferne [es] euch beyden fugen wolle in eynikeyt zu bringen gedechte³⁾, uff das furder beyderseyt parth yrer zweyleuft und yrrung entscheyden deshalb in ruhe leben mochten; wo aber sune keyne stat erlanget, [daz du] sy durch rechtlich ortel zu entscheyden lassen weydest, szunder wir haben sydermals der sachenhalb fernern bericht entpfangen, wy solicher handel in vorrestem anlass mit anhangender peen zu recht vorfast und dennach uber geborlich zeyt in dy lenge vorzogen, domit dy bemelte sach yr entschafft bysher nicht hot mogen erlangen. Des wir nicht wenig ungefallen tragen⁴⁾. Dorumb bevelen wir dyr hyrmit ernstlich und wollen, das dir beyde parth, dy von Budissin

¹⁾ Den 26. August.

²⁾ Wohl die Urkunde von 1507. Juli 13. Ofen.

³⁾ D. h. gedachte, nämlich Budissin und Kamenz.

⁴⁾ Bis hierher übereinstimmend mit der Urkunde des Königs Wladislaus an den Landvogt Sigmund von Wartemberg von: [Wohl 1507. Ende August.]

und auch dy von Camentz uff donerstag nach Egidii¹⁾ vor dyr und obbemeltem, unserm cantzler zu gestehen durch deyn citacion fuerheyschest und in der sune, szo ferner yr moget, dy gebrechen uff zu heben und berurthe parthey umb den gebrauch des saltzmarcktis, ab dy von Camentz den haben sullen, zu vor eynigen vleyssiget. Wo aber dy sune nicht stat mocht erlangen und obbemeltem unsers cantzlers und deynem vleyss nicht wurde nochgegangen, szo vorschaffe, das beyder teyl schriflich gesetzte den beses²⁾, ader gebrauch den saltzmarckt betreffend vorfertigt und eyngelegt worden, an dy ende, do unser lande des ortes sich rechtens erholen, geschickt, und was recht versprochen und von beyden teylen gehalten werde. Szo aber vhielbemelter unser cantzler unser geschafft, ader seynes eygenthums uff bemelten tag oben angezeygt nicht erscheynen konde, szo wollest mit sampt landen und steten deynes ampts, wy oben gehort, handeln, uff das solich yrrung der oberurten parthey den gebrauch und possessorin den saltzmarckt [be]jurende beygelegt, ir entschafft ergreife. Wurde aber eynich teyl ungehorsam ader behelf den recess widerstreben fuertragen, szo wollest den anfordernden gehorsamen teyl nichts desterweniger recht und billikeit lauts der recess ergen lassen und keynen parth anders furnhemens durch wegerunge vorgonnen, noch furder an uns durch eyniche berufunge, ader ander wege zukommen gestaten, domit wir solichs anlaufs, des wir gerne vortrack hetten, entladen werden; thu hyryn keyn anders, ist unser ernste meynunge etc.

1507. August 18. Graupen.

Albrecht von Collourath meldet den Kamenzern, es würde wegen des Salzmarktstreites der Landvogt Sigmund von Wartemberg ihnen einen Tag festsetzen, auf dem sie beide versuchen wollten, den Streit beizulegen; im Falle seiner (des Albrecht von Collourath) Verhinderung habe der Landvogt Vollmacht neben ihren Zugetordneten von Land und Städten mit ihnen zu verhandeln.

Handschrift. Papierabschrift. früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Auf der Rückseite die Aufschrift: Abschrift an die von Camentz.

An die von Camentz.

Mein dinst in fruntlichem willen bevor. Ersame, weisse, bsonder guten frunde. In sachen zwischen dene von Budissyn und euch des saltzmarckts halben, doryn ir konigliche commissiones anbracht, hob ich sydher vorstanden, wie ir zu beyden teiln vorretest und aus beyder seyht vorwilligung uff bsunder peen des ungehorsamen teils vorstrickt wert etc. Wie deme aber [auch sei], und uff das die sache nicht furder vorzogen, wirt euch der edel, wolgeborne her Sigmund von Wartinberg etc., eur landtvoyt, zu beyden teiln

¹⁾ Den 2. September.

²⁾ Besitz.

kurtzlich zu sunlichem handel tage legen; ~~wilke~~ ich neben ime aus bsunderm vleiss versuchen wollen, euch der ~~sachen~~ ^{sachen} fruntlich zu vortragen; wo ich aber aus-geschefften koniglichen ~~maiestet~~ ^{maiestet} und der coron zu Beheim, domit ich merglich beladen, personlich zu erscheinen vorhindert wurde, hab ich gnantem eurm voit, hern Sigmunde etc., hiryn meyn macht gantz gelassen und heimgegeben, euch in derselbigen sachen neben eurn zugeordneten von landten und steten mit dene von Budissyn gleichwol uffs fleissigst fruntlich zu vortragen. Wo aber die sune und fruntlichkeit alsdann kein ~~stat~~ ^{stat} haben und erlanget [würde], werdet ir von gnantem hern Sigmunde, eurm landtvoyte, furder zu rechte lauts eur, der lande und ~~statete~~ ^{statete}, privilegia mit dene schriftlichen gesetzen, die ir uber den gebrauch des marckts an beyden teilen eingelegt, gewest werden, vorsehe mich aber euch selbst zu gute umb vermeidunge ubriger unkost, [dass ir] der sune stadt gebet; womit ich euch wilfahung ~~bezaigen~~ ^{bezaigen} mag, bin ich gnaigt. Geben uff Grauppen feria IIII. sancti Agapiti 1507.

Albrecht von Colowrat etc.

[Wohl 1507. August 18.]

Albrecht von Collowrath bittet Sigmund von Wartemberg die Budissiner und Kamenzener zum stühnlichen Handel auf Donnerstag nach Egidii (2. September) gen Budissin zu laden; wäre er verhindert, dann sollte Sigmund von Wartemberg neben Landen und Städten entscheiden.

Handschrift. Papierabschrift. Die Datierung fehlt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Auf der Rückseite die Aufschrift: Abschrift an hern Sigmundt von Wartinbergk.

An hern Sigmund von Wartimbergk.

Mein willig dinst zuvor. Edler, wolgeborner her, bsunder lieber frunt. Es halden sich etzlich irrungen und zwitracht zwischen dene steten Budissyn und Camentz von wegen eins saltzmarckts, deshalb die von Camentz konigliche commissiones erlangt, eine an euch, dorin konigliche maiestet mir und euch dieselb sachen gutlicher weise zu verhoren und sunlich zu entscheiden befilet. Wo aber die sune nicht stadt haben [würde], das sie des rechten doryn gebrauchten, wohin sie von uns gewest wurden etc. Sidermals aber ist an mich gelangt, wie dieselb sach vorretest, und uff wes bsunder peen des ungehorsamen von beyden parten gewillet wer, Dorumb ist mein fruntlich bit, wollet die gnanten von Budissyn und Camentz aus kraft eurs ampts uff dornstag noch Egidii²⁾ gen Budissyn vor uns zu gestehen peremptorie verboten uff sunlichen handel zwischen, wie geantlost, zu greifen; wo ich aber derselben tags aus vorhinderung manchfeldiger geschefft, domit ich, als euch bewost, merglich beladen, aussenbleiben und nicht erscheinen wurde,

1) Den 2. September.

[wollt] gleichwol an meiner stadt, dorzu ich¹⁾ euch hirmit gantz [be]volmechtiges, neben landen und steten desselben eurs ampts bsunders vleisses so vil doreyn sehen, domit sie irer sachen ane furder darlege ine selbs zu gute entscheiden werden. Wo [sie] aber sunlicher handel nichtes erlangen, wollt dieselbigen schriftlichen gesetz beyder part, uber den gebrauch und possessorin des marckts ingelegt, an die ende, dohin sie zu rechte vorordent, und ire privilegia innehalten, furderlich weissen und keinen part gestatten, sich furder deshalb eynigs behelfs, ader berufung zu gebrauchen, und hiryn keinen vleis zu bsonderm irem gedin nicht sparen. Doryn geschit koniglicher maiestet gefallen. So wil ichs fruntlich verdienen. Datum ut supra.

Albrecht von Colowrat etc.

[Wohl 1507. August 18.]

Kanzler Albrecht von Collowrath befiehlt dem Verweser Albrecht von Schreibersdorf in Sachen des Salzmarktstreites zwischen Budissin und Kamenz beiden Parteien Vorbescheid zu thun auf Donnerstag nach Egidii (2. September); könne er (Albrecht von Collowrath) selbst nicht erscheinen, so solle Albrecht von Schreibersdorf neben Mannen und Städten handeln.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b. Aussteller und Ausgestellter fehlen; dieser wohl Albrecht von Schreibersdorf, da er in dem sühnlichen Vertrage zwischen Budissin und Kamenz von 1507. September 27. Budissin. (vergl. Knothe, Urkundenbuch von Kamenz, cod. dipl. Sax. reg. II, 7. S. 161) mitgenannt ist und die wohl in die gleiche Zeit gehörige Urkunde ähnlichen Inhalts des Kanzlers Albrecht von Collowrath an den Landvogt Sigmund von Wartemberg gerichtet ist.

Konigliche majestet, mein allergnedigstere herre, hot mir zu furder zeit geschreiben, mitsamt euer liebe in die irrigen sachen, so zwischen den koniglichen steten Budissin und Camenz einen saltzmargt betreffende [sind], zu bequemer zeit gutlicher weise zu sehn, dyselben in der sune zu entscheiden, ader wo dy sune beider parten unangesehn und nicht stat habn wolde, sie ane einichen fernern verzogk und eynttragk derhalbin zum rechten, so sich dy landt irem altherkomen noch rechtes pflegin zu irholin, uffs furderlichste [zu] weisen, wie dann die konigliche commission doruber uch zugefertiget, weiter anzeigt. Derhalbin ist meine meynunge, das euere liebe aus craft uwers ampts und koniglicher commission beiden parthen peremptore furbescheidt thut uff dornstag nach Egidii²⁾ uff dem koniglichen sloss zu Budissin zu gesteen, wil ich uff genantem tag neben euer liebe irscheinen und die gebrechin fruntlicher und sunlicher weise den besess³⁾ adir gebrauch, possessorin

¹⁾ Die Worte: ich bis desselben sind an den Rand korrigiert.

²⁾ Den 2. September.

³⁾ Besitz.

gnant, belangende bevleisen bei zu legen. Wo ich abir aus ver-
hinderunge koniglicher majestet gescheffte uff irnanten tag nicht
komen mochte, so wolle sich uwer liebe nebin mannen und steten
dermassen, wie angezeigt, bevleisen zu handeln, und wo dy sune
nicht stat habin welde, alsdanne keinem parth weitem mutwillin
gestaten, sunder sie dohyn weisen, innehalts der recess, dorobir
irgangen, ire setze [zu] verfertigen.

1507. August 21. Tetschen.

*Landvogt Sigmund von Wartemberg ladet Bürgermeister und Rat
der Stadt Budissin für Donnerstag nach Egidii (2. September)
nach Budissin auf das Königliche Schloss, damit dort ihr Streit
mit Kamenz wegen des Salzmarkts geschlichtet werde.*

Handschrift. Papieroriginal. Aufgeklebtes, kleines, rundes, rotes Wachs-
siegel. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Wir Sigmundt von Wartennbergk, herr zu Tetschenn, des
konigreichs Behm obirster schenck, in Oberlawstz voitt, enthpiten
euch, ersamen und weisen bürgermeister und ratmann gemeiner
statt Budissin, unsern günstigen willen, hirmite vorkunden, das
uns kunigliche maiestat zu Hungernn und Behem etc., unser
gnedigister herre, in korz vorlaufenn tagen ein commission zu-
geschickt und befolen, neben dem edeln, wolgeboren hern, hern
Albrecht von Colowratt, hern zum Liebenstein und uff Grawppenn,
des konigreichs Behem obirsten canzler, unserm lieben hern und
frunde, in die irrigen sachen eines salzmarcktis, zwischen denn von
Camencz und euch entsprossen, zu sehen und guten vleys zu haben,
uff beqweme stelle und zeit [einen] tag zu legen, euer gebrechen,
bemelten salzmarckt betreffend¹⁾, in der süne gütlichen zu
entscheiden. Wo aber dy süne nicht statt erkriget, beyde part des
rechtens zu gewarten weisen. Doruff hot uns bemelter, unsir lieber
herr und frundt, der canzler geschrieben, seine liebe wolle uff
dornstag noch Egidy schirsten²⁾ zu Budissin erscheinen und sambt
uns inhalts bemelter koniglicher commission solich sach bemelten
salzmarckt in gütlicher weysse entscheiden, ader, wo die sün kein
statt haben wolde, euch beiderseyt part den rechten ordentlicher
weiss zu fulgen obir den gebrauch des salzmarcktis bevelen. Wo
aber seine libe von wegen koniglicher geschefft des vorhindert, szo
ist uns hiryn macht gegeben lautes egedochter koniglicher com-
mission, mitsamtb landen und steten die sache des gebrauchs, wie
gehört, zuentscheiden. Dorumb citiren und laden wir euch peremp-
torie aus craft koniglichen bevels und unsers ambtis uff denselben
dornstagk noch Egidy schirst zu Budissin uff dem koniglichen sloss
zu rechter tagezeit zu erscheynen und kuniglichen befel, auch unsers

¹⁾ Die Urkunde hat: betreffenn.

²⁾ Donnerstag, den 2. September.

lieben herrn und frundes, des canzlers etc., fulge zu thun. Ir kommet aber nicht, dennoch sal dem gehorsam teil, was recht und billich, widerfaren und gescheen. Geben zu Tetschen sonnabindes noch unser lieben frawentag wurzewey anno etc. septimo.

[Wohl 1507. Ende August.]

König Wladislaus befiehlt dem Landvogte Sigmund von Wartemberg, da sein Kanzler Albrecht von Collourath verhindert ist, mit Landen und Städten, seinen Beisitzern, einen sühnlichen Vertrag zwischen Budissin und Kamenz in der Salzmarktangelegenheit herbeizuführen.

Handschrift. Fleckige undatierte Papierabschrift. Der Ausgestellte: Landvogt Sigmund von Wartemberg ist nicht genannt. Früher im untern Kammergewölbe B. 17 b.

Wladislaus von gottis genaden zu Hungern, Bemhen etc. konigk etc. Wolgeborner, liber getrauer. Wyr haben dyr in korzvorlaufen tagen geschriben und commisslich bevel gethan¹⁾, das du mitsampt dem wolgeboren, unserm rath und liben getrauen, Albrecht von Colabrat uff Libensteyn, unsers reichs Behem obersten canzler, dy [ge]brechen zwischen den ersamen und vorsichtigen, unserm liben getrauen burgermeistern und rathmannen unserer stat Budissin und Camentz, von wegen eynes saltzmarktis erhoben, bequemer weyss in der sune entrichtest, und szo ferne [es] euch beyden fügen wolde, in eynikeit zu brengen gedochte, uff das furder beyderseyt part yrer zweyleuft und irrung entscheyden deshalb in ruhe leben mochten; wo aber sune keyn stat erlangt, [daz ir] sy durch rechtlich ortel zu [ent]scheyden lassen weyset; szunder wyr haben sydermals der sachenhalb fernern bericht entpfangen, wy solicher handel in vorrestem anlass mit anhangender peen zu recht vorfasst und dennoch uber geborliche zeit in dy lenge vorzogen, domit dy bemelte sach ir entschafft bysher nicht hot mogen erlangen. Des wir nicht wenigk un gefallen tragen²⁾. Dyweil aber bemelter unser canzler in etlichen unsern anligenden geschefften nicht wenigk bemhuet, desselben handels zu gewarten vorhyndert, in fast langer zeit beywesentlich nicht seyn mag, derhalben bevelen wir dyr hyrmit ernstlichen und wollen, das du mit sampt landen und steten, deynen beysitzern, deynes ampts uffs erste geschriben zwischen genanten unsern steten des berurten saltzmarcktis wegen guten vleyss dy sachen gutiger gestalt auffzuheben, anwendest; wurde aber deyn und deynere beysytzer vleyss zu sunelicher richtung nicht stat haben, szo bevele anstat unser beyden teylen an alle vorlengerung und uffzuge den rechten, als sy vorfast seyn, bey angesaczter peen zu fulgen und nach zu geen, und ab eynich parthey wider deynen

¹⁾ Wohl die Urkunde von 1507. Juli 13. Ofen.

²⁾ Bis hierher übereinstimmend mit der Urkunde des Königs Wladislaus an den Landvogt Sigmund von Wartemberg von: [Wohl 1507. Kurz vor August 18.]

vorbescheidt mutwilligen ungehorsam erzeygen, aussenbleiben, ader behelf den recessen widerstrekigk fuertragen, szo wollest den anfordernden gehorsamen teyl nichts desterweniger recht und billikeit lauts der recess ergen lassen, und wollest auch keynen parth anders furnhemens durch eyniche wegerunge gestaten, noch furder an uns zu kommen, vorgonnen, domit wir solichs anlaufs, des wir gerne vortragk hetten, entladen werden; thu hyryenne koyne anders, ist unser ernste meynung.

[Wohl 1507. Ende August.]

Kanzler Albrecht von Collowrath meldet dem Landvogte Sigmund von Wartemberg, der König habe ihn von den Verhandlungen wegen des Salzmarktstreites zwischen Budissin und Kamenz zu andren Geschäften abgefordert; er überschicke ihm eine andre königliche Kommission, nach der er handeln solle.

Handschrift. Undatierte Papierabschrift. Aussteller und Ausgestellter fehlen. Früher im untern Kammergewölbe B. 17b.

Königlich majestet, mein allergenedigster herre, hot mir zu furder zeyt geschriben, mitsampt euer libe in dy irrigen sachen zwischen den steten Budissen und Camenz eynen saltzmarckt betreffen[d] zu bequemer zeyt und stelle gutlicher weyse zu sehen, dyselbigen in der sune zu entscheyden, ader wo dy sune beyden partheyen unangesehen, sy zum rechten derhalben uffs furderlichst noch unserem erkentnis [zu] weysen¹⁾ etc., wy dan königliche commission, doruber euch zugefertigt, solichs weyter anzeyget, szunder ycz hot mich dyselbe, ir königliche majestet, zu anderen und grosseren gescheyften von berurter sachen des saltzmarcktis abgefordert, auch eyn andere commission eurer libe, dy ich euch hyrmit schicke, zugeschriben²⁾, dy eygentlich ermeldet, wes sich genante eure libe neben landen und steten eures amptis furder sulde halden, szunder zweyfel ir werdet euch inhalts ytziger königlicher schrift und bevells in der sachen an wegerung wissen zu erzeygen, dy gebrechen zwischen beyden partheyen gutlich ader rechtlich noch aussagunge der recess uff zu heben und in ruhe zu setzen, furders gezengk, dodurch meyn genedigster herre, der königk, mocht ersucht werden, nicht gestaten. Doran thut eure libe irer königlichen maiestet ernstliche meynunge, so wollen wir solichs umb eure libe willigk und gern vordynen. Datum etc.

¹⁾ Am Rande ist: noch unserem erkentnis weysen verbessert; im Texte stand ursprünglich: noch laut der recess weysen, das durchgestrichen ist.

²⁾ Vergl. die Urkunde des Königs Wladislaus an den Landvogt Sigmund von Wartemberg von: [Wohl 1507. Ende August.]



Charpentiers Zeichnung für die Neptungestalt auf dem Görlicher Brunnen.

Der Neptunbrunnen nebst den andern steinernen Kunstbrunnen in Görlitz.

Don Professor Dr. Jecht.

Mit dem 30jährigen Kriege waren für Görlitz traurige Zeiten eingebrochen. Die Finanzen, die schon vor dem Kriege vornehmlich infolge des Pönfalles ungünstig waren, wurden durch die fortwährenden Kriegsnöten und Kriegslasten so erschüttert, daß die Stadt wegen der ungeheuren Schuldenlast unter Sequestration gestellt wurde. Auch nach dem Kriege besserten sich diese Verhältnisse nicht. Vornehmlich zehrten die großen Feuersbrünste von 1642, 1691, 1717 und 1726 vollends alle Kräfte auf. Dazu kam, daß die Verwaltung der Stadt nicht die beste war. Die große Görlitzer Heide war in solch einem schlechten Zustande, daß sie 1702 keinen größeren Ertrag als 2000 Thaler¹⁾ brachte. Solche traurige Zustände veranlaßten die landesherrliche Regierung im vierten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts eine Kommission nach Görlitz zu senden, die die Schäden abzustellen versuchte²⁾. Und wirklich, seit etwa 1750 zeigt sich ein Fortschritt in den Verhältnissen der Stadt, der dann leider durch die drangsalreiche Zeit der Schlesienschen Kriege unterbrochen wurde.

Diese Verhältnisse spiegeln sich denn auch in der Baukunst. Während im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts eine frische fröhliche Bauthätigkeit herrschte, die im Stile der Renaissance noch jetzt Görlitz eine hohe Berühmtheit verschafft, wurde in der geschilderten Zeit über das hinaus, was die Not erforderte, fast gar nichts geleistet. Kaum, daß wir ein paar Häuser reicher Privatleute haben, die die Kunst des Barocks auch in Görlitz zu Ehren brachten. Die Stadt als solche hat in dieser Zeit bis auf das Polizeigebäude (Börse, Kommissionshaus, erbaut 1706) keine

¹⁾ s. Neumann, Geschichte von Görlitz, S. 32.

²⁾ Ueber die damals getroffenen Einrichtungen, die bis in die preussische Zeit Geltung hatten, ist an der Hand der zahlreichen Akten im Ratsarchive eine Untersuchung sehr notwendig. Erst dann wird man die neuen Verwaltungsformen, die hauptsächlich die Einführung der Städteordnung im Jahre 1833 mit sich brachten, verstehen und würdigen können.

bemerkenswerte bauliche Leistung aufzuweisen. — Es ist nun auch mit ein Zeichen der Besserung der Verhältnisse, wenn die Stadt bald nach 1750 damit umging, einen steinernen Kunstbrunnen zu bauen; sie bewies damit, daß sie über das unbedingt Nötige hinaus — denn die kunstlosen hölzernen und steinernen Büten genügten seit alter Zeit den Bedürfnissen vollständig — eine Zierde der Stadt schaffen wollte.

Schon vorher in glücklicheren Zeiten der Stadt hatte sich der Kunstsinne unserer Vorfahren in dieser Beziehung bethätigt. Lassen wir die Chroniken und Urkunden reden:

1567 ward der Rorkasten in der Neissegassen bei Bastian Schützen¹⁾ vollend steinern gebaut mit einem Meerwunder, deme zu Brüsten und zum Maul das Wasser auslief. Es hatte auch in yder Hand einen Schwanz, doraus ginge das meiste Wasser. Es war ein grosser messiner Hahn eingekitt, denen musste man aufdrehen, wan man Wasser holet. Zuvor war der Grunt steinern, aber das Oberteil war holtzin und ungestalt. Blieb aber nicht lange, wart wieder gar hinweggethan²⁾, nachdeme Bastian Hoffman das Haus kaufte; gab für, es dringe ihme in Keller³⁾.

Ferner wurde in den Jahren 1565 und 1566 an Stelle der hölzernen Bütte vor dem Weinkeller (also an der Stelle des jetzigen Neptunbrunnens) ein kunstvoller Steinbrunnen hergestellt. Beim Graben des Grundes geriet man auf das fundament einer früheren Brunnenanlage. Der neue Röhrenkasten war geschmückt mit „acht schönen Tugenden“. Diese sowie der Ständer waren in Dresden fertig⁴⁾. „Der Mann ist am Palmtage 1566 aufgesetzt worden“. Die messingenen Röhre im Ständer hat Tobias Leubner, Hannengießer zu Zittau, gegossen. Baumeister war Wendel Rogkopf⁵⁾, Reichkramer, und ein fremder Geselle⁶⁾. 1579 wurde der Ständer auf dem Markte mit dem Röhrenkasten gemalt und mit vielen Farben angestrichen⁷⁾. 30 Jahre später berichten die Chroniken⁸⁾: a. 1619 im August ward der steinerne Röhrenkasten auf dem Untermarke mit Farben angestrichen, vornehmlich die große Säule, darauf der Riese nebst des Kaisers Wappen steht⁹⁾. Eine andre Besserung und Bemalung wird im Jahre 1681 verzeichnet¹⁰⁾. Das ist das letzte Mal, daß ich diesen Kunstbrunnen erwähnt finde. Er ist in den folgenden Jahrzehnten wieder

¹⁾ Es handelt sich um das Haus der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften (Meißstraße 30), das von 1507—1569 Sebastian Schütze, dann 10 Jahre lang seine Witwe Ursula und dann Sebastian Hofmann besaß, s. N. Kauf. Magaz. 68 S. 254 ff.

²⁾ Das geschah nach U. Frenzels Chronik (L. I 318, s. Neues Kauf. Magazin 77 S. 283 ff.) im Jahre 1584.

³⁾ Aus der wichtigen Chronik eines Zeitgenossen L. III 121 (reicht bis 1597).

⁴⁾ s. Görlitzer Ratsrechnungen 1564/65 Bl. 29a: Den 4. Mai dem Bildhauer von Dresden uff gedinge vom ruerkasten uff raitunge geben 25 Thaler.

⁵⁾ s. Wernicke, Neues Lausitzisches Magazin 73 S. 283.

⁶⁾ Nach Abraham Frenzels Chronik (L. I 318) S. 211 und 214.

⁷⁾ Ebenda S. 270.

⁸⁾ L. III 452, I S. 71 (die Chronik ist der Handschrift nach von dem älteren Jandke 1757—1834) aus anderen Chroniken zusammengeschrieben.

⁹⁾ Auch die Ratsrechnungen von 1619 erwähnen kurz die Sache.

¹⁰⁾ bei Frenzel a. a. O. II S. 1291.

durch eine Holzbütte ersetzt worden, die bis zum Jahre 1755 stand (s. unten). Sehr zu bedauern ist es, daß der Brunnen nicht erhalten ist; der „Riese“ ist vielleicht in der Art der Rolande gebildet gewesen; das ganze Kunstwerk aber stammte aus der Blütezeit der Renaissance in Görlitz.

Der dritte Kunstbrunnen, ebenfalls ein Werk des 16. Jahrhunderts, steht noch heute hinter dem Schwibbogen am Gymnasium; ehemals bis 1856¹⁾ hatte er seinen Platz vor der Fleisnergasse²⁾ bei dem goldenen Adler³⁾.

Gebaut ist er 1590, wo nach den Chroniken „vor aller erste der geschrotene viereckichte Röhrkasten vor des gülden Adlers Herberge gesetzt worden“⁴⁾. Nach dem Urteile von Sachverständigen⁵⁾ zeigen denn auch die Formen auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Freilich scheint der Schild, den der Krieger in der Linken hält, mit dem kurfürstlich-sächsischen Wappen dagegen zu sprechen. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zeichnung erst später jedenfalls für eine ältere gesetzt ist, wie denn auch das Fähnlein neueren Ursprungs ist. Ueberhaupt wurde viel an dem Brunnen gebaut. 1673/74 arbeiten daran der Steinmetz Hans Pfister und der Bildhauer Johann Anton, der Maler Geisius⁶⁾ aber bekommt „vom Vergulden der Fahne“ 12 gr.⁷⁾ Die statua auf der Röhrbütte bei den Fleischbänken wurde übrigens 1681 „renoviert und gemahlet“⁸⁾, wofür 40 thlr. in den Ratsrechnungen als verausgabt sich finden. Eine Reparatur wird 1755 und 1798 verzeichnet⁹⁾. Das achteckige Brunnenbecken stammt erst aus dem Jahre 1856, wo der Brunnen wegen „Pflasterregulierung“, an seine jetzige Stelle gesetzt wurde. Der malerische Winkel zwischen Gymnasium und Schwibbogen, in dessen Mitte sich das Bild des martialischen Kriegers in $\frac{3}{4}$ Lebensgröße erhebt und das hinten durch die gotische Apsis der Oberkirche und den sich schlank erhebenden Kirchturm, „Mönch“ genannt, umschlossen wird, übt einen eigenartigen Reiz aus. Das Volk hält übrigens den Landsknecht für den schwedischen Oberst Wancke, der sich von 1639—1641 in Görlitz eingelagert hatte und die Stadt mannhaft gegen die Kursachsen und Kaiserlichen verteidigte¹⁰⁾.

1) Die Weinhold'sche Bauchronik im Ratsarchive Bl. 92 b giebt unrichtig 1854 an.

2) s. den (gedruckten) Stadtplan von Liebsch a. 1790, auch andere handschriftliche Pläne der Stadtlage aus dem 18. Jahrhundert (im Archiv der Oberlausitzischen Gesellschaft), auch die Zeichnung der Oberkirche von Nathe (1753—1806) in den Sammlungen unserer Gesellschaft.

3) Der goldne Adler (jetzt Obermarkt 32, Hypothekennummer 134) war im 16. und 17. Jahrhundert der vornehmste Gasthof der Stadt; bis 1776 befand sich die Post in dem Hause. Bis 1784 war das Haus im Besitze der Familie Kober, früher wohnten die Schnitter dort (Knauth, Bierhöfe L. III 112, 10).

4) s. Abraham Frenzels Chronik a. a. O. S. 313, auch Jandkes Chronik (L. I 46).

5) s. Kutsch, Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien III S. 702.

6) 1673 fand ich noch als Maler in Görlitz erwähnt: Michael Liebisch und David Schröter (Görlitzer Ratsprotokolle im Ratsarchive 1673 Bl. 53 b, 71).

7) Nach den Görlitzer Ratsrechnungen 1673/74 und der Chronik L. III 445 a. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 200 thlr.

8) s. Frenzel a. a. O. S. 1291.

9) Jandkes Chronik L. III 452 II, S. 135.

10) s. Aenes Laustjisches Magazin 66, S. 34, Anmerkung 2.

An erster Stelle dienten natürlich dem Wasserbedarf der gemeinen Stadt die seit alter Zeit auf den Gassen und Plätzen stehenden hölzernen oder schlicht steinernen Bütten¹⁾. Sie wurden von den zahlreichen Rohrleitungen²⁾ mit einem reichlichen und schönen Wasser gespeist.

Wie aus dem Vorigen erhellt, besaß Görlitz in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einen Kunstbrunnen, den „Kriegsknecht“.

Um 1750 mochte man sich nun des alten Kunstbrunnens, der vor dem vornehmsten Gebäude der Stadt, dem Rathause, einst gestanden hatte, wehmütig erinnern. Man wollte, wie ehemals die Vorfahren, das Nützliche mit dem Schönen verbinden und dachte daran, einen stilvollen neuen Steinbrunnen auf den Untermarkt vor der curia zu setzen.

Während des 4., 5., 6. Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts wurde die Görlitzer Stadtgeschichte hauptsächlich durch die umsichtige Thätigkeit des berühmten Bürgermeisters Daniel Riech³⁾ beeinflusst. Sein Schwieger-

¹⁾ Ich setze der Vollständigkeit halber hier kurze Notizen über Röhrkasten aus meinen Sammlungen her: a. 1376 einem bothener vor reyffin zu den roroboth 13 gr. (Görlitzer Ratsrechnungen I Bl. 5a); a. 1380 daz man dy roroboth myt ysin beslagen hat vor ysinnagil unde dem smede zu lone 1 $\frac{1}{2}$ sch. (ebenda 58 b; ebenda 61 a. 1380 wird für eine Rohrbotte, die wegen des hohen Preises wohl steinern war, ausgegeben 5 $\frac{1}{2}$ sch. 12 gr.; 1388 werden für die Röhrbütten auf dem Markte (vasa in foro) 42 mr. 3 gr. gezahlt (nach den Ratsrechnungen L. I 98 Bl. 15 b); 1392 wird eine neue Röhrblütte, die oberste in der Langengasse, gebaut (ebenda 51 a). 1491 um Martini hat Meister Blasius Ceuffel vor Paul Eyllenbergers Hause in der Reißegasse einen steinernen Röhrkasten zu bauen angefangen und denselben am Pfingst- abende 1492 vollbracht und gefüllet (Görlitzer Chronik L. III 443 a). Im Herbst 1540 hat der Rat den steinernen Röhrkasten auf dem Neumarkte (Obermarkt) hinter der Salzkammer bauen lassen; Wendelinus Roskopf lapicida aedificat cisternam lapideam novi fori (L. I 318 S. 118, L. III 121). Im Frühlinge 1577 ist der steinerne Röhrkasten auf dem Neumarkte aufs neue verkittet oder zugericht worden durch Meister Wendel Roskopf (L. I 318 S. 262). Im August 1600 sind etliche Nachtgänger gewesen, die aus Matwillen die Röhrkänder bei vielen Röhrbütten ausgerissen; man konnte aber, wer sie gewesen, nicht erfahren (ebenda S. 989). 1669 ist der steinerne Röhrkasten auf dem Neumarkte bei der Stadtschmiede (gemeint ist wohl die Bütte westlich vom Salzhaufe, denn der Stadtschmied wohnte ehemals in der No. 15 des Obermarktes) angerichtet; für Bau an demselben Brunnen bei der Salzkammer erhält 1673 der Steinmetz Hans Pfäffter Lohn (Görlitzer Ratsrechnungen und L. I 318 S. 1217). „1725 mense Julio hat der Rat eine invention statt der runden geschrotene Röhrbütten machen zu lassen wie in andern Städten, und ist die erste in der Webergassen gesetzt worden“ (Sibeths Chronik L. III 444). 1858 ist die steinerne Bütte südwestlich vom Gymnasium gesetzt worden.

²⁾ Ueber die alten Görlitzer Wasserleitungen s. das ausführliche Manuscript mit reichlichen Zeichnungen, das Gehler 1728 verfaßte, auf der Milich'schen Bibliothek mspt. fol. 340 (Katalog S. 27), auch im Görlitzer Ratsarchiv Urkunden-Abteil. II 32 Ga, s. auch die Schrift vom Oberbürgermeister Gobbin: Promemoria die südliche Wasserleitung in Görlitz betreffend, Görlitz 1873 (L. III 460).

³⁾ für die Geschichte der Stadt Görlitz im 18. Jahrhundert ist, wenn man von einigen kleineren Einzelschriften absieht, bis jetzt wenig geschehen. Einen Ueberblick giebt der kurze Aufsatz vom damaligen Stadtrichter Sohr „Empfindungen am 31. Dezember 1800“: Neue Lausitzische Monatschrift 1801 S. 6–30. — Ueber Riech s. die Einzelschrift: Letztes Andenken . . . an Riech, Görlitz 1767 bei Fiedlerscher (angezeigt Oberlausitzer Nachlese 1768 S. 297 ff.); Oberlausitzer Nachlese 1768 S. 324 ff. und 344 ff. Das Haus Brüdergasse 18 (Hypothekennummer 18 a) war das Riech'sche Stammhaus, das nachher seinen Erben Geisler und Modrach gehörte, s. Knauth, Görlitzer Bierhöfe L. III 112 No. 10.

sohn Traugott Leberecht Meißner¹⁾ war unter ihm Bauinspektor, und er hat denn, natürlich im Einvernehmen mit Riech und den andern Ratsmitgliedern, den Brunnenbau angeregt und die Idee des Ganzen angegeben.

Sicher ist, daß Meißner die Zeichnung zu dem Brunnenbecken entwarf²⁾; an die Neptunfigur traute er sich, wie scheint, nicht recht heran. Ein Versuch, eine solche zu entwerfen, mißglückte. Da wußte er einen seiner Zeit berühmten und auch jetzt noch nicht vergessenen Mann dafür zu interessieren, den Johann Friedrich Wilhelm Charpentier, der auf der Bergakademie in Freiberg als Berg- und Hüttenmann, Geolog und Mineralog Namhaftes geleistet hat³⁾ (†1805). Von ihm liegt eine Zeichnung des Neptun, nach der das jetzt vorhandene Standbild gefertigt ist, vor (s. Abbildung).

Weil in der Nähe von Görlitz kein brauchbarer Sandstein zu finden war, reiste Meißner im Mai 1755 nach Kesselsdorf und Wenig-Radwitz (am Bober nördlich von Löwenberg) in Schlessien, besah sich die dortigen Sandsteinbrüche und hielt zugleich nach einem Steinmetzen und Bildhauer Umschau. Als solchen empfahl ihm sein Gastgeber der Pastor Giese⁴⁾ in Kesselsdorf, der sich überhaupt der Sache sehr annahm, den Johann Georg Mattausch. Der will zwar das Brunnenbecken nach der vorgelegten

¹⁾ Die eine Hälfte des sehr bedeutenden Riech-Meißnerschen Vermögens kam durch Erbschaft an Karl Gottlieb Anton, den Stifter unserer Gesellschaft, und durch ihn zum guten Teil an unsere Gesellschaft (in Gestalt unseres Gesellschaftshauses). Deshalb mag hier ein Stammbaum der familie seinen Platz finden, mit dem ich den Stammbaum der familie Anton (s. Nekrolog des Konrektors Anton gegen den Schluß des Bandes) zu vergleichen bitte:

Christian Riech		Doktor Böttger, Gemahlin: Christiane Sommer geb. Luff	
Daniel Riech († 1767), seine frau:		Johanne Christiane	
Daniel Riech ohne Erben	Karl Traugott Riech ohne Erben	Christiane Friederike († 1801)	
		1. Gemahl: Traugott Leberecht Meißner († 1756)	2. Gemahl: Johann Gottlob Geißler ohne Erben
		Johanne Christiane 1749—1811,	Regina Friederike, Gemahl seit 1776:
		Gemahl seit 1776:	Johann Gottlob Modrach
		Karl Gottlob Anton (1751—1818)	

²⁾ Ich folge einem Urkundenstücke im Görlitzer Rathause Rep. Sect. X No. 29, 110 Bl.

³⁾ Charpentier verweilte eine Zeit lang in Görlitz und begab sich von dort nach Leipzig. Er hatte niemals eine höhere Schule besucht und niemals Privatunterricht in den gewöhnlichen gelehrten Schulfächern erhalten. In Leipzig sah er in einem Kreise Zeichenliebhaber, die merkwürdiger Weise hauptsächlich aus Oberlausitzern bestanden, eine Mappe mit vielen bergmännischen Rissen und Zeichnungen, die in Freiberg in Sachsen gefertigt waren. Dadurch veranlaßt, ging er selbst nach Freiberg, zeichnete hier fleißig, studierte Bergwerkswissenschaft und begann dann seine berühmte Laufbahn. (Entnommen einer handschriftlichen Aufzeichnung des Johann Gottfried Schulz in einem Heft „Dürftige Anfänge im Zeichnen“ in unserer Bibliothek im Klappschrank).

⁴⁾ Gottlieb Christian Giese (1721—1788) aus Crossen besuchte das Görlitzer Gymnasium und die Universität Halle, war Hauslehrer beim Bürgermeister Gehler in Görlitz, von 1745—1755 evangelischer Prediger in Kesselsdorf, zu Michaelis 1755 hielt er seine Antrittspredigt in Görlitz und wurde 1774 Archidiaconus. Ihm verdanken wir schätzenswerte historische Abhandlungen, s. Dietmann Oberlausitzer Priesterschaft S. 100 f. Otto Schriftstellerlexikon I S. 485—490.

Zeichnung fertigen, erklärt sich jedoch außer stande, die figur herzustellen, er will sie aber „einem geschickten Bildhauer in Hirschberg“ zur Arbeit übertragen. Man kommt dann nach verschiedenen Verhandlungen auf den Preis von 185 Thalern für das Becken überein, wozu dann noch für Verpflegung der Steinmehzen in Görlitz während 4 Wochen 10 thlr., für Transport von Wenig-Rackwitz nach Görlitz 80 thlr. und für Zoll in Naumburg am Queiß 8 thlr. 6 gr. angesetzt werden. Die Treppenstufen um den Brunnen sind aus einem Görlitzer Bruche zu nehmen und von hiesigen Handwerkern (einen Bildhauer gab es damals in Görlitz nicht) aus dem Größten auszuhauen. Im August 1755 kommt die erste Ladung Sandsteine hier an, im Oktober war das Werk soweit gediehen, daß man an den Anstrich dachte. Der Maler Johann Christoph Büttig veranschlagte denselben eingerechnet die noch zu setzende Neptunfigur, die wohl 5 Mal weiß anzustreichen sei, auf 50 thlr.

Im nächsten Jahre am 29. Juni starb der erst 37-jährige Meißner; sein Nachfolger im Bauinspektoramt wurde Johann Gottlob Modrach. Die Neptunstatue wurde im Juli 1756 an den Brunnen angebracht, als letztes Stück lieferte Mattausch die „Fragenköpfe“ und die Muschel, aus der das Wasser in das eigentliche Becken läuft. Die Gestalt des Wassergottes kam mit Fuhrlohn, Zoll usw. auf 40 thlr. zu stehen.

Man benutzte übrigens die Anwesenheit des Meisters Mattausch, indem man ihn unter Führung des Senators Emerich die Steinbrüche in Penzig und Langenau in Augenschein nehmen ließ und sich seine Ansicht erbat.

Viel Spaß erregte und viel Spott trug dem bauführenden Modrach der Umstand ein, daß dem Gott zunächst eine hölzerne Gabel in die Hand gegeben war. Modrach beeilte sich deshalb nach Genehmigung des Rats eine kupferne Gabel, die in Feuer vergoldet wurde, fertigen zu lassen. Endlich wurde Anfang November des Jahres noch eine hölzerne Decke und „Umschrott“ für den Brunnen wegen des herannahenden Frostes von dem Zimmermeister Johann Georg Kunze für 15 thlr. 18 gr. 11 pf. hergestellt.

Damit war das Werk beendet, aber auch die für das Ganze vom Räte bewilligte Summe von 600 thlr. erschöpft.

Man hatte zunächst keine Freude an dieser „Zierde“ der Stadt. Schon im Mai des folgenden Jahres 1757 „trennen sich“ die Fugen und lassen einige Risse durch.

Mattausch erscheint darauf am 23. Mai zur Besichtigung und verspricht in Anwesenheit des Bauschreibers Junge, des Röhrmeisters Altmann und Meisters Suckert¹⁾ u. a. die Schäden, die er für geringfügig

¹⁾ Meister Suckert baute unter anderem das Haus der Oberlausitzischen Gesellschaft (s. Neues Lausitzer Magazin 68 S. 257), und den durch Blitzschlag im Jahre 1742 zerstörten Rathhausturm. Er wohnte Wurfsgasse No. 8, wo bis zum Jahre 1891 sich über der Hausthür folgende Worte fanden:

Es bleibt doch immer wahr: Wer seinem Gott vertraut,
Der soll nach Feuers Not, nach Kummer und Beschwerden
Von seiner Vaterhand nicht gar verstoßen werden.

In dieser Zuversicht ist dieses Haus aufgebaut von Meister Samuel Suckerten a. 1720.

erklärt, heben zu wollen. Er kam daher im Juli wieder her, zog aber, weil die Stadt voll Soldaten war, unverrichteter Sache und ohne Entgelt ab. Die Sache verdroß ihn, so daß er auch mehrere Schreiben von Seiten der Stadt völlig unbeachtet ließ.

Der Schaden am Brunnen blieb während der Jahre 1757—1760 bestehen. Unterhandlungen mit dem Löbauer Mauermeister Sändler und dem Zittauer Mauermeister Michael Thiele zerschlugen sich; endlich verkittete und festigte die schadhafte Stellen des Brunnens der Zittauer Steinmetz Johann Wenzel Blumberg für 40 Thaler.

Zu diesem Uergernis kam noch, daß im April 1760 in der Nacht die Gabel klrrend auf das Pflaster fiel, ohne daß der in der Nähe stehende Nachtwächter irgend einen Thäter hätte entdecken können.

Die Steinmetzarbeit an unserem Neptun ist nun freilich gerade kein Meisterstück, die vorliegende Zeichnung Charpentiers hätte wohl kunstvoller in Stein übertragen werden können.

Sehr deutlich¹⁾ gab seinem Unwillen über diesen „Skandal“ der Bildhauerkunst der Kurfürstliche Hofmaler Christian Benjamin Müller²⁾ (1690—1758) Ausdruck. Er zog sich, nachdem er in Rengersdorf bei dem General von Gersdorff seinem jungen Sohne Adolf Traugott von Gersdorff (1744—1807), dem Stifter unserer Gesellschaft, Zeichenunterricht erteilt hatte, als Privatmann nach Görlitz zurück. Da der Herr „Hofrat“ nun von seiner Wohnung, die auf dem Untermarkte war, jeden Mittag an diesem Bildnisse vorbeigehen mußte, nahm er solchen Anstoß, daß er bald eine andere Wohnung auf dem Obermarkte bezog, um nicht alle Tage die mißlungene Gestalt sehen zu müssen. —

In dem letzten Menschenalter hat unsere schöne Stadt Görlitz in dem Coberenzischen Kunstbrunnen auf dem Postplatz ein Werk erhalten, das nach dem Urteile Sachverständiger eins der bedeutendsten seiner Art ist. Angeregt von dem damaligen Oberpräsidenten von Schlesien Herrn von Puttkamer und mit umsichtiger Thatkraft in die Hand genommen von dem derzeitigen Oberbürgermeister Gobbin wurde das Projekt, nachdem man den Coberenzischen Entwurf genehmigt hatte, geldlich dadurch sicher gestellt, daß der Kultusminister fast Ende 1878 75 000 Mark aus Staatsmitteln bewilligte, der veranschlagte Rest der Kosten aber durch Sparkassenüberschüsse von 30 000 Mark und durch 15 000 Mark opferwilliger Bürger gedeckt wurde. Freilich reichte diese Summe von 120 000 Mk. nicht; noch einmal gab daher 1885 der Kultusminister von Gofler 15 000 und die Stadt 10 200 Mark. Die Bildhauerarbeiten lieferten Ochs, Vater und Sohn, in Berlin, die obere Bronzefigur das Hüttenwerk Kauchhammer. Zehn Jahre dauerte es, ehe das Werk vollendet war. Manchmal schien

¹⁾ Die Quelle ist Schulzes Aufzeichnung s. oben S. 273 Anmerkung 3.

²⁾ Müller unterrichtete einen späteren namhaften Künstler aus Görlitz, den Professor und Kupferstecher zu Leipzig Christian Gottlob Geyser (1742—1803), in der Zeichenkunst und besaß schöne Handzeichnungen, wie man sie bis dahin in Görlitz noch nie gesehen hatte, s. ebenda.

es, als ob dasselbe vornehmlich wegen des zu niedrig gegriffenen ersten Anschlages scheitern solle. Endlich konnte es am 12. November 1887 enthüllt werden¹⁾.

Hiernach mögen noch die kleinen Kunstbrunnen, die in den letzten 25 Jahren aufgestellt sind, erwähnt werden. Sie werden alle, mit Ausnahme desjenigen auf dem Demianiplatz, von der 1876/77 neu eröffneten Wasserleitung, deren Hebewerk bekanntlich nach Leschwitz zu steht, gespeist:

Der Springbrunnen im Parke, mit reichem Zinkaufsätze, ist 1878 aufgestellt.

Kunstvoller stellt sich der Brunnen auf dem Wilhelmsplatz dar, der 1881 in Betrieb gesetzt wurde.

Aus demselben Jahre stammen die Brunnen auf dem Demianiplatz (hinter dem Kaisertrübe) und der am Nikolaiturme. Dieser ist nach Modellen von Persius aufgebaut. — Die Zinkarbeiten aller dieser 4 Kunstbrunnen lieferte die Firma Brig in Berlin.

Auch das Jakob Böhme-Denkmal an der Reichenberger Straße, ein Werk des Bildhauers Pfuhl, errichtet im Jahre 1898, erhebt sich über einem steinernen Laufbrunnen.

Endlich wurde am 4. Juni des laufenden Jahres 1902 der Goethebrunnen feierlich enthüllt. Die Büste des Dichters ist ebenfalls ein Werk des Bildhauers Pfuhl in Berlin, dem ja Görlitz eine ganze Reihe Denkmäler verdankt; den Unterbau aber schuf unser Görlitzer Mitbürger, der Meister und Schöpfer unserer Ruhmeshalle, Baumeister Hugo Behr.

¹⁾ s. die Niederschlesische Zeitung vom 13. November 1887.

II. Kleinere Aufsätze und Mitteilungen.

Eine Landesverweisung aus der Oberlausitz nach Schlesien i. J. 1756.¹⁾

Von Pastor Theodor Stock in Rothenburg O.-L.

Hans Francke, ein lediger Dienstknecht auf dem zum Rittergute Trebus gehörigen Vorwerk Stannewisch, 36 Jahr alt, war 1756 vor dem Wits- und Gerichtsherrn Gunther Urban Anton von Luebecke auf Trebus eines scheußlichen Verbrechens²⁾ bezichtigt und darauf nach Trebus gefänglich eingezogen worden. Die Zeugen aussagen, die vor „Martin Friedrich Heiges, Notarius caesar. publ. und Actuarius iudicii juratus aus Görlitz in praesentia Herrn Karl Fabian Gottlieb Schönborns, Amts-Advocati in Görlitz und verpflichteten Gerichtshalters dahier“, sowie des Ortsrichters und dreier Gerichtsältesten oder Schöppen gemacht wurden, waren jedoch nichts weniger als glaubwürdig und beruhten nur auf Vermutungen. So mußten über seine Persönlichkeit weitere Erkundigungen eingezogen werden. Der Pfarrer Johann Gottlob Klein zu Nieder-Kosel sagte in dem bei ihm erbetenen schriftlichen Gutachten aus, daß Francke „äußerlichem Ansehen nach ein sehr christliches Leben geführt Ob er seines Verstandes allzeit mächtig gewesen, kann ich genau nicht wissen; das werden die, so genau mit ihm umgegangen, am besten auszusagen wissen“. Noch kam es darauf an, ob der Beschuldigte selbst ein offenes Bekenntnis der ihm zur Last gelegten That ablegte. Er wurde seiner Banden entledigt und vor das Rauchfang-Gericht³⁾ geführt. Nicht weniger als 126 Fragen⁴⁾ hatte er daselbst

1) Nach dem Archiv des Rittergutes Trebus, Kreis Rothenburg O.-L.

2) „Sodomitischer Sünden“. Vergl. 2. Mos. 22, 19.

3) Welche Bewandnis es mit diesem gehabt hat, ist aus der Berechnung der durch das Strafverfahren gegen Hans Francke entstandenen Kosten in Höhe von 66 Thalern 20 Groschen 5 Pfennigen selbst ersichtlich. Daselbst lesen wir: „Die mit Unehaltung derer Herren Stände des Markgrafthums Oberlausitz am 17. Juli 1653 beim Landtags-Schluß gemachte Einteilung, wie allwege 100 Rauchfänge in sich begebenden peinlichen Fällen die Unkosten zusammentragen sollen, kann keinem derer auf den Fall zu Trebus geschlagenen Rauchfangsgerichte unbekannt sein“. Zu dem Rauchfangsgericht, das hier die Kosten aufzubringen hatte, gehörten außer Trebus mit 18 Rauchern Stannewisch (9), Teicha (11 1/2), Duolsdorf (24 1/2), Paingen, jetzt Hähnichen (8 1/2), Spree (16 2/3) und Ußmannsdorf (17). Jede dieser Gemeinden war durch den Ortschulzen und durch einen oder mehrere Schöppen vertreten. Die zugehörigen Herrschaften heißen „Rauchfangs-Gerichtsherrschaften“ oder „Herrschaften der mit Trebus und Stannewisch zusammengeschlagenen Rauchfänge“.

4) Einzelne Fragen entbeden nicht des allgemeinen Interesses und werfen Streiflichter auf den sehr mangelhaften Schulunterricht noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Folgende seien angeführt: Wie Inquisit heiße, wie alt und wer er sei? Er heiße Hans Francke. Wie sein Pate gesagt, wäre er 36 Jahr alt. Er habe es nicht gewußt. Er wäre ein Dienstknecht und freilebig. — Ob Inquisit seine Eltern zur Schule geschickt? Ja. — Zu wem Inquisit in die Schule gegangen, und was er darinnen gelernt? Zur gottseligen Michelin. Die habe mit ihm das a, b, c angefangen. — Ob Inquisit nicht zuerst zu der

zu beantworten. Das Verhör fiel zu seinen Ungunsten aus, da er sich in seiner Einfalt nicht zu verteidigen verstand, und seine Aussagen oft wirr und einander widersprechend waren. Schließlich bekannte er sich für schuldig, sicher ohne recht zu wissen, was er damit aussprach.

Auf die zum Schluß an ihn gerichtete Frage, „ob er eine Schußschrift oder Defension einbringen lassen wolle, und ob ihm Jemand bekannt, der ihm solche verfertigen könne“, erwiderte er, er könne sie ja nicht bezahlen, aber er überlasse die Entscheidung der gnädigen Herrschaft. Ehe von dieser ein Verteidiger für ihn bestellt wurde, hatten noch zwei Görlitzer Aerzte Dr. Gottfried Trauschke, Med. Pract. ad hunc actum requisitus et juratus und Johann Gottlieb Kolbe, Chirurgus provincialis juratus über den körperlichen und seelischen Zustand des Angeklagten ein Gutachten abzugeben. Vorher aber mußten sie einen — 3 Bogenseiten langen — Eid ablegen, in dem sie gelobten, „an dem Beklagten eine *Inspectio corporalis* vorzunehmen, als auch die Fähigkeit dessen Verstandes zu prüfen . . . und nach den Regeln der Naturlehre und Medicin dabei zu verfahren“. Das von beiden Sachverständigen unterzeichnete und mit Siegeln versehene Gutachten ist 14 Bogenseiten lang und möchte für Mediciner gewiß von Interesse sein. Es spricht sich zu Gunsten des Beschuldigten aus. Hier mögen wir nur wiedergeben, was beide als Psychiater befunden haben. „Inquisit Hans Francke schien eines Temperamenti *Melancholico-Phlegmatici*, übrigens aber in Ansehung seiner Gemüteskräfte sehr einfältig und von schlechtem Verstande zu sein; inmaßen wir aus allem seinem Thun, Reden und Gebärden einen merklichen *torporem et languorem animi* und überhaupt ein ganz besonderes einfältiges Wesen, dabei aber nicht die geringste Verstellung in Unterhaltung wahrnehmen konnten“. Nunmehr erhielt er einen Verteidiger und zwar in Karl Gottlob König, *Advocatus ordinarius juratus* aus Görlitz, der mit warmem Herzen und tief gegründeter Gelehrsamkeit eine 40 Bogenseiten umfassende Verteidigungsschrift pro mitiganda poena entwarf. Der Anfang derselben lautet: „*Judices in gravioribus poenis severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi debent.* Mit diesem Marcianischen Ausspruch macht rubricirten Inquisitens Defensor den Anfang der gnädig verstatteten Defensions-Schrift und wünschet, daß künftige Herren Sententionantes alle *Momenta Defensionis* wohl beherzigen mögen“. Die Gebühr betrug 5 Thaler 10 Groschen.

Die Gerichtsherrschaft wagte es nicht, in dieser schwierigen, durchaus nicht aufgeklärten Sache selbständig zu entscheiden, und suchte höheren Ortes eine Belehrung nach, wie sie ferner zu verfahren habe. Die Instanz, an die sie sich wandte, war Niemand Geringeres als die juristische Fakultät der Landesuniversität Leipzig. Das an sie gerichtete Schreiben vom 17. Mai 1756 sei wörtlich wiedergegeben. „Euer Magnificenzen, auch Hochedelgeborene Herrlichkeiten geruhen hochgeneigt, aus beifommendem *Fasciculo Actorum* des Mehreren zu ersehen, was vor denen Hochadel. Luedekischen Gerichten alhier zu Trebus, bei Görlitz in Ober-Lausitz gelegen, wider den vorigen Dienstknecht auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Stannevißsch, Hans Francken in *pto Sodomias* angebracht und darauf von ermeldetem Inquisiten in Güte gestanden, auch zu seiner Defension in Schriften übergeben worden, nicht minder sonst allenthalben in der Sache ergangen ist. Nachdem nun hierüber rechtliches Erkenntnis einzuholen nötig sein will, ergethet an Euer Magnificenzen und

vorkünftig verstorbenen alten Micheln in die Schule gegangen? Ja. — Ob Inquisit bei derselben lesen gelernt? Ja. — In was für einem Buche er bei selbiger gelesen? In Ratißem (*Katechismus*). — Ob Inquisit nach der Micheln Tode einige Zeit weiter keine Schule besucht? Nein, er habe keine besucht. — Wann Inquisit nachher wieder in die Schule gegangen, und zu wem? Ein Jahr, ehe er zum Abendmahl gehen wollen, auf Hälzingen zum Schulhalter Kilian. — Ob Inquisit bei Kilianen wieder im *Katechismus* buchstabieren müssen? Ja, das hätte er wieder müssen anfangen. — Ob Inquisit mittlerweile, und da er in keine Schule weiter gekommen, das Lesen wieder vergessen gehabt? Ja, freilich. — Ob Inquisit bei Kilianen endlich wieder lesen gelernt? Ja. — Ob Inquisit anjeho noch lesen könne? D ja. — Ob Kilian den Inquisiten auch das *Christentum* gelehrt habe? Ja. — Was Kilian dem Inquisiten vom *Christentum* gelehrt? Er habe den *Katechismus* müssen auswendig lernen. — Ob Kilian dem Inquisiten den *Katechismus* erklärt habe? Nein!

Hochadelgeborene Herrlichkeiten obhabender Gerichtsverwaltung wegen hierdurch mein gehorsamit ergebenstes Bitten, Dieselben wollen hochgeneigt geruhen: „Wie gegen Inquisition ferner zu verfahren, oder aber selbiger nunmehr zu bestrafen sei?“ nach fleißiger Erwägung sothaner Acten in einem verschlossenen Urtheil mit Beifügung derer Rationum dui itandi und decidendi mich des Rechts zu befehlen, auch nach Befinden die fol. 102b liquidirten Defensions-Gebühren zu moderiren . . .“ Unterzeichnet ist das Schreiben von dem verpflichteten Gerichtsverwalter Schönborn. Den 24. Juli traf bei demselben der noch in Urfschrift vorhandene Bescheid ein¹⁾. Er enthält, wie erbeten worden, das Urtheil und seine Begründung. Während von einer Wiedergabe der letzteren hier Abstand genommen wird, sei doch das erstere mitgeteilt²⁾:

„Unser freundlich Dienst zuborn.

Ehrenvestler und Wohlgelehrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe uns angebotene Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel, Hans Franckes darauf gethane Antwort, summarisch auch vermittelt Eides abgehörte Zeugen-Aussage und, was besagter Francke zu seiner Defension in Schriften übergeben, samt denen wider ihn ergangenen Inquisition-Acten nebst einer Frage zugeschicket und unsere Rechtsbelehrung darüber gebeten; demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwägung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sei. Daraus so viel zu befinden, daß ichtgedachter Francke des eingeräumten Verbrechens halber des Markgraftums Oberlausitz, wie auch derer übrigen sämtlichen Churfürstlich Sächsischen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörigen Stifter Meissen, Merseburg und Raumburg, ingleichen das Markgraftum Niederlausitz und die gesürdete Grafschaft Henneberg Schleusingischen Anteils, wie nicht weniger das Fürstentum Querfurt zu verziehen, nach abgelegten Urpfeben, als welcher auf solche gesamte Lande einzurichten ist, auf Ewig zu verweisen, und ist er die verursachten Unkosten abzufatten schuldig. Die fol. 102b von dem Defensore specificirten Gebühren passiren ohne Abgang. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Inseigel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig“.

Die Rationes decidendi besagen ausdrücklich, daß in Folge des Attestes der Aerzte von einer Leibstrafe abgesehen werde. Das Fakultätsiegel hat einen Durchmesser von 5 Zentimetern. Die Gebühr pro sententia facultatis betrug 4 Thaler 4 Groschen.

Somit war Hans Franckes Schicksal entschieden. Zur Urteilsverkündigung, die für den 9. August festgesetzt war, hatte der Gerichtsherr von Luedcke „die Herrschaften“³⁾ der mit Trebus und Stannewisch zusammengeschlagenen Rauchsänge“ aufgefördert, „Jemanden von dero Gerichtspersonen anhero zu senden, welcher der Publikation des Urtheils und der Repartition derer Unkosten beivohne, auch der Bezahlung wegen sich behörig auslasse“. 15 Ortsrichter und Gerichtspersonen hatten sich zu der ernsten Verhandlung eingefunden, die von oben benanntem Notar. caes. publ. Martin Friedrich Heiges geleitet wurde. Das Protokoll besagt über dieselbe folgendes: „Der Inquisit Hans Francke wurde nach abgenommenen Bänden vor Gericht gebracht und ihm das feinetwegen angelangte fol. 106 sequ. befindliche Urtheil publiciret und vorgelesen. Derselbe submittirt sich solchen. Deromegen wurde ihm der fol. 117 concipirte Urpfebe vorgelesen und erklärt, welchen er abzulegen willig, nach vorhergegangener ernstlichen Ermahnung de servando jure jurando, auch

¹⁾ Das Porto für die Packsendung nach und von Leipzig betrug zusammen 1 Thaler 2 Groschen 6 Pfennige.

²⁾ Sogar in diesem amtlichen Schriftstück der juristischen Fakultät ist für die Rechtschreibung kein Gesetz zu erkennen. Bald liest man Urtheil, Urpfebe, bald Uhrfasse, Uhrfunde, sogar Artikel, Aufhage, Bekänntniß. Darum wird auch dieses Schreiben nach der neuen Orthographie wiedergegeben.

³⁾ Oberstlieutenant von Plätz auf Hähngen (Hähnichen), von Eide auf Ußmannsdorf, Hieronymus von Gablenz auf Spree, Hauptmann von Ruttitz auf Leicha, Hauptmann von Radel auf Quosdorf.

specieller Erwähnung derer auf den Eidesbruch gesetzten göttlichen und weltlichen Strafen, davon besonders Finger-Abhauen, Staupen-Schläge, auch wohl Schwert recensirt worden, praestirte er solchen 50 Minuten nach 10 Uhr actu corporali und wurde darauf dem Richter Georg Kuscher, ihn bis über die Grenze zu führen, übergeben, ihm auch injungirt, bei seiner Rückkunft Relation ad Acta zu erstatten“.

Der feierlichst geleistete Urpheb aber lautete folgendermaßen: Ich, Hans Francke, schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen teuren leiblichen Eid: Demnach ich zeithero wegen bekannter Sodomitischen Sünden allhier in Haft und in der Inquisition gewesen, nunmehr aber nach eingeholtem Urtheil und Rechte ewig des Landes verwiesen werden soll, daß ich mich deswegen weder an hiesiger gnädigen Gerichtsherrschaft, dero Gerichtsleuten und Gütern rächen, noch dessen in Argern gedenken oder erwähnen, vielmehr mich sofort von hier und aus dem Markgraftum Ober-Lausitz begeben, auch darinnen, wie nicht weniger in denen übrig sämtlichen Churfürstlich-Sächsischen und inkorporirten Landen, worunter die darzu gehörigen Stifter Meissen, Merseburg und Raumburg, ingleichen das Markgraftum Nieder-Lausitz und die gefürstete Grafschaft Henneberg Schlesingischen (!) Theils, wie nicht weniger das Fürstentum Querfurt zu verstehen, in Ewigkeit nicht wieder betreten lassen will. So wahr mir Gott helfe durch sein Wort, Jesum Christum unsern Herrn. Amen“.

Daß Hans Francke schwören muß, die gefürstete Grafschaft Henneberg Schlesingischen Theils nicht mehr zu betreten, gewinnt der ernstlichen Sache eine komische Seite ab. Wenn diejenigen, die ihm den Eid abnahmen, von Schleiungen anscheinend selbst Nichts wußten und unter Vermutung eines Schreibfehlers in dem Bescheid der Leipziger juristischen Fakultät an Schlesien dachten, welche Landeskenntnis sollte man da bei dem armen Verurteilten erwarten, dessen Schulbildung, wie wir gesehen haben, sehr im Argern lag! Wie leicht konnte er eidesbrüchig werden!

Der Ortsrichter erfüllte sofort und gewissenhaft seinen Auftrag. Nach seiner Rückkehr berichtete er, „daß er bis über Leipzig nach Siebischfür¹⁾, wo es schon schlesisch sei, den Inquisiten Hans Francke gebracht, welches von hier 2 $\frac{1}{2}$ Meilen entlegen sei“.

Wie es dem Landesverwiesenen in der neuen Heimat Schlesien ergangen ist, wissen wir nicht. Hoffentlich hat er sich weder in die Ober- und Nieder-Lausitz, noch nach Meissen, Merseburg, Raumburg und Querfurt, noch nach der gefürsteten Grafschaft Henneberg Schlesingischen Theils verirrt.

¹⁾ Die kleinen Ortschaften Siebischfür, Traurniricht, Bassauf, Wärsdubesser im Kreise Sagan verdanken ihren Namen dem ählichen Ruf, in dem die Bewohner der dortigen Gegend einst wegen Dieberei standen.

III. Litterarische Anzeigen.

Heimatkunde für das Gymnasium Augustum der Stadt Görlitz. Erster Teil: Allgemeines. 1901. Görlitz. Als Manuskript gedruckt. 135 Seiten. Zweiter Teil: Einzelschilderungen 1902 Görlitz. Als Manuskript gedruckt. 100 Seiten.

In neuerer Zeit zeigt sich in unserm Vaterlande vielerorten an höhern wie niedern Lehranstalten ein erfreuliches, reges Leben und Streben auf dem Gebiete der Heimatkunde. Die Programme der höhern Schulen öffnen immer häufiger ihre Spalten solchen Studien zur Belebung und Vertiefung des Unterrichts und zur Weckung des vaterländischen Sinnes; denn allgemein ist man nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß Vaterlandsliebe sich nur gründen könne auf Heimatliebe, und daß wiederum nur der Erkenntnis und dem Verständnis des väterlichen und mütterlichen Nährbodens, der heimatischen Scholle, solche Liebe entspringen könne.

So ist auch am Gymnasium unserer Stadt Görlitz ein solches Werk entstanden, das freilich zunächst dem Unterrichte, am letzten Ende aber auch der Belebung und Kräftigung eines gesunden Nationalgefühls dienen soll. Unter Leitung und Redaktion seines Direktors hat nämlich das Lehrerkollegium, oder doch ein engerer Ausschuß desselben, im Osterprogramme von 1901 als ersten Teil einer Heimatkunde eine Zusammenstellung des Wichtigsten und Wissenswertesten aus allen Gebieten der Heimat ausgearbeitet und so eine Grundlage für besseres Verständnis der Heimat und ihres Lebens nach den verschiedensten Beziehungen gegeben wie auch anderseits weitem Bestrebungen auf diesem Gebiete vorgearbeitet; denn es bedarf wohl keines besondern Hinweises darauf, daß diese „Heimatkunde“ auf wissenschaftlichen Grundlagen ruht, und daß die vorhandenen Hilfsquellen nach bestem Wissen ausgenützt worden sind.

Inzwischen haben sich die verschiedensten pädagogischen und wissenschaftlichen Zeitschriften zum ersten (1901 erschienenen) Teile dieses Unternehmens unseres Görlitzer Gymnasiums geäußert¹⁾, und wie gleich bemerkt sein mag: überall in Zustimmungem, ja teilweise äußerst anerkennendem und lobendem Sinne, so daß sich eine Aeußerung in dieser Richtung an dieser Stelle erübrigt. Gewiß wäre den Herren Verfassern das Erwünschteste gewesen, wenn sich ein Landsmann, ausgerüstet mit wissenschaftlichem Sinne und umfassender Kenntnis, aber auch mit einem warmen Herzen für seine Heimat, zu dieser Arbeit geäußert hätte; denn jede rechte Rezension soll nicht bloß ein Werk besprechen und darüber referieren, sondern es auch fördern wollen. Das könnte hier aber nach Lage der Sache nur, oder in erster Linie, von einem Landsmann geschehen.

Im allgemeinen sei hier bemerkt, daß mit dem Büchlein den Schülern und ihren Elternhäusern ein handliches und brauchbares Werk in die Hand gegeben ist,

¹⁾ Erwähnt seien hier:

Zeitschrift für Gymnasialwesen 1901 S. 693 ff.

Gymnasium Jahrgang 20 (1902) S. 659 f.

Neue Jahrbücher für das klassische Altertum usw. 1901 S. 462 f.

Lehrproben und Lehrgänge Heft 68 S. 113 f. Heft 73 S. 107 f.

Deutsche Geschichtsblätter Jahrgang 3 (1902) S. 114.

Deutsche Literaturzeitung 1901 No. 23 S. 1448.

das Klar und übersichtlich über eine ganze Reihe von Wissensgebieten Aufschluß gibt. Die Anlage des Ganzen und die Anordnung des Stoffs ist sorgsam und übersichtlich; das Wichtigste für jeden, auch den kleinern Schüler, Wissenswerteste ist durch größern Druck hervorgehoben, während in kleinern Druck gesetzt ist, was geringere Erkenntnis und erweiterten Interessentkreis voraussetzt. Die Uebersichtlichkeit des Inhalts wird noch vermehrt durch Ueberschriften in fettem Drucke, durch Hervorhebung der Stichworte im Texte und am Rande, so daß man den Inhalt stets leicht überblicken kann. Ein ausführliches beigegebenes Register erleichtert zudem die Benutzung.

Es ist nun wohl selbstverständlich, daß in der „Heimatkunde“ nicht bloß von Görlich selbst die Rede ist, sondern daß oft der weite Bezirk der ganzen Oberlausitz in die Betrachtung hereingezogen wurde; hoffentlich erscheint dies niemandem als ein Uebelstand, vielmehr als eine willkommene Beigabe. Die Gliederung des Stoffs im ersten Teile („Allgemeines“) ist nun in vier Hauptabschnitten und einem Anhange folgender. Zunächst wird der Boden unserer Heimat nach seinem äußern Aufbau, nach der geologischen Zusammensetzung und nach seinen Bodenschätzen geschildert und über die wichtigsten Erscheinungen, auch nach ihrer Entstehung und Bedeutung Aufschluß gewährt. Es folgt dann eine Darstellung der Bewässerung, also besonders der Wichtigkeit unser Heimat; selbstverständlich wird bei unserer Reise am längsten verweilt und z. B. auch ihre wirtschaftliche und strategische Bedeutung berührt. Der zweite Hauptabschnitt ist dem Klima gewidmet; um dessen Haupterscheinungen und ihre Wichtigkeit dem Schüler zu verdeutlichen, mußte hier ein wenig länger bei den allgemeinen Vorbegriffen der Witterungskunde verweilt werden. Mit der Tier- und Pflanzenwelt beschäftigt sich der dritte Abschnitt des Büchleins; in ausführlicher Weise werden die Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) und die Gliedertiere (Insekten, Weichtiere) vorgeführt, und ein ähnlich breiter Raum ist den Pflanzen, den Phanerogamen wie den Kryptogamen, gewidmet. Der vierte Teil behandelt die Bewohner unserer Heimat zunächst (erster und zweiter Abschnitt) in einem geschichtlichen Ueberblick von den ältesten Nachrichten bis zur Vereinigung mit Kursachsen 1635; er bietet nicht nur das Reingeschichtliche, sondern auch einen willkommenen Beitrag zu der innern Entwicklung; so handelt er von Verfassung und Verwaltung der Stadt und des Landes Görlich, und ebenso werden auch die Einwohner nach ihren Ständen, ihrem Erwerb usw. in jenem Zeitraume kurz beleuchtet. Der dritte Abschnitt dieses Hauptteils führt die Geschichte fort und durch die kurländische und preussische Zeit bis zur Gegenwart herab. So ist also ein bequemes und auf gesicherter Forschung beruhendes Hilfsmittel für die Orientierung in der Heimatgeschichte geschaffen. — Nach dem geschichtlichen Ueberblick werden Züge des Volkscharakters und Volkslebens geboten und über Stammesart, Tracht, Volksfeste und -bräuche, über Aberglauben, Volksdichtung, Sprache und Geistesleben Aufschlüsse gegeben. — Von den wichtigsten Profan- und Kirchenbauten aus alter und neuer Zeit wie auch von den Denkmälern unserer auch kunstgeschichtlich so hervorragenden Stadt spricht der letzte Abschnitt des Hauptteils; er charakterisiert den Stil oder die sonstigen Besonderheiten dieser Denkmäler und beleuchtet ihre geschichtliche Entwicklung. In einem Anhange folgen noch als willkommene Beigaben Uebersichten über Höhenverhältnisse unserer Berge oder Thürme oder über Entfernungen von Görlich in Zonen von 5 bis 100 Kilometern. Sehr willkommen und praktisch erscheint eine Zeittafel, die links von einem senkrechten Striche stets die weltgeschichtlichen Ereignisse ins Gedächtnis zurückruft (Regierungsjahre der betreffenden deutschen Kaiser usw.), rechts die wichtigsten Thatsachen der heimatischen Stadt- und Landesgeschichte noch einmal übersichtlich geordnet zeigt. Bemerkungen über das Anwachsen der Bevölkerung von Görlich, Notizen zur Geschichte des Görlicher Gymnasiums und ein Register machen den Beschluß in diesem interessanten und sehrreichen Büchlein.

Teil II der „Heimatkunde“, der Ostern 1902 erschienen ist, trägt einen wesentlich andern Charakter. Als Ziel schwebte den Verfassern, denen hier ganz freie Hand gelassen war, vor: ein Lesebuch zu schaffen, das dem Schüler manches in breiterer Entfaltung („Einzelschilderungen“) zeige, als sie im ersten Teile möglich war; ein Büchlein, das in selbständigen Aufsätzen sozusagen Stimmungsbilder liefern sollte, die der Schüler bei guter Muße gerne lese, und aus denen er womöglich Lust und Anregung zu eigener Arbeit gewönne; denn das möchte doch wohl das Schönste

sein, was der Lehrer seinen Schülern bieten kann. Abschließend wollte und konnte das Büchlein nach keiner Richtung sein, und mancher wird es nach seinem Standpunkt vielleicht bedauern, daß hier fast ausschließlich die Geschichte zu Worte gekommen ist. Bei der Ausarbeitung selbst war zu bedenken, daß, gerade wie im ersten Teile, Erzählungen geboten würden, die faßlich und womöglichst schön auf der mittlern und untern Stufe allen Schülern verständlich seien. So mußte beispielsweise bei Männern wie Trokendorf (No. 11), Jakob Böhme (No. 12), Skultetus (No. 13) auf tiefgründige, gelehrte Abhandlungen verzichtet werden: es mußte bei einem schlichten Hinweise auf Leben und Bedeutung dieser Männer sein Bewenden haben.

Die meisten der (22) Einzelaufsätze, die aus der Feder von drei Herren des Lehrerkollegiums herrühren, bewegen sich also auf geschichtlichem oder biographischem Gebiete und wollen vor allem zugleich kulturhistorische Bilder (vergl. besonders No. 6 und 7) sein. So hören wir denn z. B. von der ältesten Geschichte von Görlitz (No. 1), vom Sechsstädtebunde und vom Pönfall (No. 2), oder von Görlitz und der Oberlausitz im Hussitenkriege (No. 5), im 30jährigen Kriege (No. 14), im 2. schlesischen Kriege (No. 17); weiter von geschichtlichen Persönlichkeiten, wie vom Herzog Hans von Görlitz (No. 4), von Georg Emerich (No. 9), von dem Schwedenkönige Karl XII und seinem Besuche in Görlitz (No. 14). Die wichtigsten drei Schlachttore unserer engern Heimat: Katholisch-Heinersdorf, Mops und Markersdorf haben den Anlaß zu drei weiteren Aufsätzen geboten (No. 16, 18, 19). Zwei Schilderungen sind in der Form von Wanderungen durch die Heimat gehalten und wollen das Wort Diefenwegs erproben, ob „die beste Geographie die selbsterlebte“ sei (vergl. No. 20 und 22).

Daß noch manches im Teile I. wie II. zu bessern, ja vielleicht umzuarbeiten sein wird, das wissen die Herren Verfasser wohl selbst am besten, und sie hoffen auf Berichtigungen oder Zusätze aus dem Kreise ihrer Leser; selbst der Schüler kann hier manches aus seinem Wissen beitragen. Einer zweiten Auflage wird es hoffentlich gelingen, manches zu erweitern und, wo nötig, zu verbessern oder richtig zu stellen. Der Zusatz: „als Manuskript gedruckt“ weist ja schon darauf hin, daß die „Heimatkunde“ in der vorliegenden Form nur ein erster Versuch sein will, für die so leicht scheitende, in Wahrheit schwierige Aufgabe einer Heimatkunde den Boden zu bereiten. Und so wendet sich denn das Büchlein über den Rahmen des Gymnasiums hinaus an die Kreise aller Gebildeten, zumal an die Herren Geistlichen und Lehrer, aber auch überhaupt an jeden, der ein Herz für seine Heimat hat. Viel giebt es noch zu tun auf dem Gebiete der Geschichte, der Dialektforschung, der Erdkunde von Sitten, Gebräuchen, Glauben und Aberglauben, Rätsel, Spiel, Liedern usw. Keinen bessern Wunsch also haben die Verfasser dieser „Heimatkunde“, als daß das Büchlein möglichst viel gelesen werde und Mitarbeiter an seiner Ausgestaltung werbe. Möchte es auch Stoff und Anregung bieten für Vorträge in Vereinen und für Aufsätze in unseren Zeitungen, damit das Verständnis für die schöne Heimat in immer weitere Kreise bringe, und daß aus der Kenntnis von ihr immer mehr die Liebe zu ihr erwache und erstärke.

Angezeigt von Bernhard Schmidt.

Paul Kühnel, **Die slavischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen.** I. Teil. Hannover 1902 (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1901).

Es ist ein den Lesern dieser Zeitschrift sehr wohl bekannter Namensforscher, Herr P. Kühnel, jetzt Oberlehrer in Hannover, aus dessen rastlos thätiger Feder das eben genannte neue Namenwerk hervorgegangen ist, eine vortreffliche Forscherarbeit, auf welche auch an dieser Stelle aufmerksam zu machen durchaus gerechtfertigt erscheint. Denn es ist auch ein Wendland gleich der Heimat dieser Zeitschrift, in welches der fleißige Gelehrte, nachdem er im Mecklenburger und Oberlausitzer Gebiet das ganze Orts- und Flurnamen-Material aufgeschlossen, jetzt mit reicher Sachkenntnis einführt und das Licht der Forschung fallen läßt. Nicht gar vielen dürfte diese Landschaft bekannt sein als eine solche, die in den Namen ihrer Ortschaften und mehr noch ihrer Fluren überaus wertvolles slavisches Erwachtum und eine Fülle von geographisch und kulturgeschichtlich Interessantem darbietet. Nicht gar viele dürften davon wissen, daß in dem hier zum ersten Male auf seine Namen unterfuchten Gebiete, dem Lüneburgischen mit dem „Wendland“ zwischen der Unterelbe und der westlich davon fließenden Almenau, zwischen Lauenburg und Salz-

wedel, bis ins 18. Jahrhundert noch eine slavische Mundart gesprochen wurde, das Dravenische oder Drebanische, das dem Polabischen oder Elbflavischen und damit dem polnischen Sprachgebiete zugehört.

Von dem nordöstlich angrenzenden mecklenburgischen oder allgemeiner gesagt baltischen Lande her ist dieser Gau, der ehemalige Langobardengau, nach dem Abzuge der Hauptmasse seiner germanischen Bevölkerung von Lutizen in Besitz genommen und besiedelt worden, und von hier aus erfolgte dann weiter die slavische Besiedelung auch der Altmark und des Magdeburger Gebietes; diese letztere ist Gegenstand einer ausgezeichneten Untersuchung geworden, mit der Professor Alex. Brückner sich verdient gemacht hat (Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen, Leipzig 1879). Wenn nun jetzt P. Kühnel nach seiner schon erwähnten Durchforschung des Mecklenburger Slavengebiets auch dem Lüneburgischen seine Studien zugewendet und zunächst das Namenmaterial einer Hälfte dieser Landschaft, des Südostteils nördlich von Salzwedel, zusammengetragen und erklärt hat, während die andere Hälfte in naher Aussicht steht, so wird damit in dankenswertester Weise und zu unserer Freude von besonders berufener Seite eine Lücke ausgefüllt. Damit gelangt die Bearbeitung des besonders bedeutungsvollen Hauptteils der altslavischen Landschaft in Norddeutschland, indem wir noch Dr. Beyersdorfs Arbeiten über Pommern und Rügen mit einfügen, zum Abschluß. In ähnlicher Weise wird auch das südliche Slavengebiet in Mitteldeutschland, das sorbenwendische, durch den Schreiber dieser Zeilen zu einer abschließenden Behandlung gebracht werden, indem seinen „Slavischen Siedelungen im Königreich Sachsen“, denen im alten Vogt- oder Reußenlande und in Anhalt, sowie Kühnells „Orts- und Flurnamen in der Oberlausitz“ (auch der preussischen) die Bearbeitung der wendischen Ortsnamen in der südlichen Provinz Sachsen und in Thüringen nebst Sachsen-Altenburg bald folgen soll. Durch diese weit spannende Kette von Namenarbeiten wird dann, vom Osten abgesehen, das altslavische Kulturgebiet in Deutschland ziemlich vollständig zusammengefaßt und zu deutlicherer Erkenntnis erhoben werden.

Indem wir uns P. Kühnells neuer Arbeit näher zuwenden und besonders die nach trefflicher geschichtlicher und sprachlicher Einleitung folgende erstaunliche Fülle der slavischen Flurnamen im Lüneburgischen Wendlande überschauen, die er gesammelt und erklärt hat, müssen wir unbedingt anerkennen, daß von ihm, wie schon in seinen Oberlausitzer Flurnamen, als bewährtem Forscher außerordentlich Tüchtiges und Verdienstliches geboten worden ist. Und es war wahrlich keine leichte Aufgabe, diese ungefähr 1600 Orts- und Flurnamen von oft ganz seltsamer Form und fremdem Klang zu verstehen und zu enträtseln. Welches Verständnis würde denn wohl selbst der geborene Wende — man mag das ruhig zugehen — wenn er nicht gerade philologischer Forscher ist, für solche ganz absonderlich klingenden Namen haben wie z. B.: Wittpunktneigen, Verstrüßneigen, Scharfschüneik, Pumperneik, Preiswaren, Plesßban, Waffertiens, Ziebelangteim, Schaberlantkeim, Zomterlakeim, Verstrunselein, Pipperien, Bijohn, Bijeuus, Wohnpreh, Rohudrick, Fuhmbränken Gähß usw.? Und doch ist dies alles Sprachgut aus seinem reichen Sprachschätze.

In die Hauptmasse dieser Namen mit feinem Verständnis und Scharfblick einzudringen und sie richtig zu fassen und zu deuten, ist Kühnel unter genauer Beobachtung der für das Polabische oder Dravenische geltenden Lautgesetze thatsächlich gelungen. Gehen wir auf diese schönen Ergebnisse einmal des näheren ein, indem wir die in dem Buche nach den Aemtern und Gemeinden geordneten Flurnamen zu einem kleinen Teile in einzelnen Gruppen und zwar nach ihrer Bildungsweise vorführen.

Kühnel erklärt uns die Flurbezeichnungen Versöhr, Verstruh (auch Wasiröh, Waschstruh), Verstrüßneiken, Vergorneik, Vordüßß, Vorploth als Bildungen mit präpositionalem o, wendisch wo und eingeschobenem r - vozar, vostrog, vostroznic, vogorenica, vodolec, voplot, d. i. Brand, Wall oder Hege, Umzäunung, Brandfleck, Thalflur, Zaunstück; es sind hinzuzufügen: Vorgörlein - vogorelina, tschechisch ohorelina Brandstück, Verdatt - voduty, tschechisch oduty aufgeschwollen, aufgequollen, hoch, vom Moorboden, Verbalden - vobialdina, tschechisch obilna Kornspeicher, auch Verstrunselein finde gleich hier seine Stelle, d. i. polabisch voströzlina, tschechisch ostruzlina Brombeerbuch, nicht Wallstück.

Unter Hinweis auf den Wandel von o in polab. bzw. spät-bravenisches u, po in pu wird Püperken = pojarki Stücke am Thal oder Graben gedeutet, dem entsprechend hätte auch Püpperken erklärt werden können = püprezje Vorspannstelle, nach tschech. poprez, püprez, obw. püprärah Vorspann, Püggelcin = püglaino, tschech. pohlini Lehnmacher, wie Zählini in Böhmen, Pümnick = Poménico Böhml., Pomnink bei Eckartsberga aus tschech. poména Veränderung, Lausch, vor allem aber die zahlreichen irrtümlich auf püai, poln. pion, polab. pán Baumstock zurückgeführten Püohn, Püion, Püeoohn, Pülohn, Püjaum, Püjöhyn, Püjöhnen, Püjóns, Püjeuns, Püjohns, Püeneick; in ihnen steckt gleichwie in Pagun nichts andres als po-gonü Trift — Pogonü, Pohonia Galiz. — wie in Prejenick prägonica, Pretjöhnic prä-dgonky, Wanjoohn polab. vögon, poln. *wagou, tschech. úhon Viehweg, Vieh-trift, Sessiohns-Busch = tschech. zavýhonoc hinter der Gemeindetrift. Dasselbe Stammwort weisen laufigische Flurnamen auf wie Wuohn, Wuwon, Sagonza, Saone, Sahnische usw.) Als Namen von gleicher Bildung, aber ohne den erwähnten Vokalwandel, wären aufzufassen gewesen: Popceby = popadi, vermutlich wie úpadi abfallendes Gelände, Pums-Graben = pomezí Grenze, Rainflur (wie Sohms = Zámezi Böhml.), Pumperneick sicher statt Pumerneick = tschech. pomrvice aus tschech. mirva, obw. mjerwa Wirrstroh, Gemeinge, Bucht, tschech. pomrva Dünger (unrichtig auf den Personen-Namen Papéra zurückgeführt) usw.

Wie po zu pu, wird pod zu püd, und dies wird nachgewiesen in Pittbrisch = Poddrezi Böhml., unterm Birficht, Pitjürgen = podgorki Stücke unterm Hügel; es liegt aber auch in Pitjök vor = podgon, tschech. podhonek, etwa Unter-trift, und ohne den Lautwandel in dem Ortsnamen Pittball, urf. Pottbattle, Putbodels, der wie Pödehils bei Zeiß aus dem Personen-Namen Podbodl sich erklärt (pod + bodu, Partic. bodl, obw. bódl stoßend).

Von andern präpositionalen Namensformen mit za, na, a (polab. vö) usw. werde hier abgesehen, um bei dem beschränkten Raume, der zur Verfügung steht, noch ein paar Gruppen mit besonders gebräuchlichen Endungen und nominale Composita zur Sprache bringen zu können.

Von den einem größeren Teile unserer Namen auf -ick entsprechenden Femininen auf polab. -aica, aßl. -ica liefert der Verfasser aus seinem Forschungsgebiete natürlich eine ansehnliche Zahl; so Sieleick, Seleick = selica Feldstück, Blanneick = blicnica Weideflur, Trafeick = travica Grasflur, Dufleick = dolica Niederau, Gihleick, Jüleick = golica Heide, Kahlfeld, Fleiseick = plesnica Teichau, Zopeneick = sopotnica Rauschenbach, Sürneick = zornica Mühlfeld, Dührneick = dvojnica Hossflur, Priveneizen = převoznica Ueberfahrt, Storeick = starica Altensfeld, Kreineizen = krivica¹⁾ Krummensfeld, Dohnbeick, Dummweizen = dabica, dabovica Eichbusch, Zellneick, Geelneicken = jelenica Hirschfeld usw. Auch hier sei es gestattet, einige anders oder nicht gedeutete Flurnamen, so wie sie wohl thatsächlich gefaßt werden müssen, anzureihen: Ducaneick, Dücaneick = dokonica Endstück, Krummaseleick aus kroma Rand + selica Feld, Flur, Preakneicken, Preakneizen = obw. překnica Querstück, Soderneicken = Zadwörnica bei Wurfsen, Flur hinterm Hof, Crekneick, Kreiseick, Kreuzneick wie Krizenico Böhml. = krizenica Kreuzung, Kreuzweg, Schüneick, womit im Wendlande Gräben bezeichnet werden, und das wirklich in diesem Sinne sich deuten läßt, = tschech. svodnice, polab. svodnaica, súdnaica Feldgraben (wie Svodnice Böhml.), dazu Scharf-Schüneick = tschech. earová svodnice Grenzgraben, Privelsneicken = tschech. přivlznice, obw. přivlžnica ziemlich feuchtes Land, anzuschließen an die vielen Wils, Willsein, Wildsein = tschech. vlžina Feuchthand und Nobelslein = navlžina ziemlich feuchtes Landstück, Bombick-Land = bombalica schaukelndes, schwankendes Moorland (wie auch Bumf wohl mit tschechischem bombati schaukeln, bombátko etwas Schaukelndes in Verbindung zu bringen), Wirreits-Berg = polab. viralica Windwirbel, Waternick von polab. vótr Wind = vótrnaica Windfeld, wo es tüchtig weht, gleich Vetrnica Croat., Dürr-Wittnick bei Kamenz, Wetro oder Wetrau Ober-Lausitz nebst dem Flurnamen Wetrock, ferner Haberneicken =

¹⁾ Auf Seite 13 unter 4, wo die Diphthongisierung der langen Vokale erwähnt wird, hätte dies an Stelle des falschen Beispiels dabica Dumbeick als Beleg angeführt werden können: krivá, polabisch kraivy, kraivaica.

obornica Tierhag, Personeiß = polab. porsonaica Ferkelsuhl, Stregeneiß = strigonaica Schaffschur, in Beziehung auf die Schafe der Heide, Sterbeneiß von ursl. stervo, obw. serb. kras = sterbnica Krasstelle, Schindanger = obw. serb. bišćo (Šerboviki bei Schwarznaußitz, Šerbovica bei Malschwin), Gitarneiß = Jitronice oder dtšch. Gereuthern Böh. m., Neut, Röhrneiß = chomorica Gebüsch, Wasteneiß = vostnica Distelfeld, Bagarneiß = bégarnica Rennplatz, Rennflur, und so noch etliche andere.

Deutungen, mit denen man einverstanden sein muß, erfahren unter den femininen Namen auf -ina: Brestein, Wissen, Rutthein, Jochenfein, Kefein, Laßfein, Gülein, Willfein, Plöweil, Meißein, Mittweil = Birkeicht, Espicht, Weidicht, Pappelbusch, Roggenfeld, Lehdienstück, Kahlfeld oder Heide, Feuchtsfeld, Schwemme, Grenz- oder Rainflur, Honigwiese u. a. Als weitere Erklärungen von Namen gleicher Art wird der Verfasser von uns gewiß annehmen: Lumbeln = tonjovina Lümpel oder Sumpf, Preußlein = tschech. prýstina Sprudelquell, Pissein = tschech. píseina Sandfleck, Goertfein (doch wohl nicht Gertfein S. 71) = gorkovina heißes, sonniges Feld, Weißbrlein = tschech. vyhořelina ausgebranntes, verengtes Feld, Kufweil = kosovina schräges Feld, Stredeln = tschech. stredina Mittelfeld, Plustein = plostina Fufeland, Waatfein = vokovina Widenfeld, Baatfein = bykovina Stieranger, wenn nicht bokovina Seitenflur (wie Baatstabe Stierstand oder Seitenteich) usw.

Wenn schon nun ganze Reihen von Namen mit sonstigen Suffixen, mit ije (ei, eh), ikü (ack), ovina (uhn), ovinikü (ung) usw. hier zusammenzustellen und zu besprechen nicht ohne Interesse wäre, so sehen wir doch uns beschränkend auch davon ab, um einer letzten besonders eigenartigen Klasse uns zuzuwenden.

Mancherlei Komposita, zumal solche, die sich anderwärts nicht oder selten finden und öfters in ihrem Klange ganz fremdartig anmuten, lernen wir durch den Verfasser kennen, und zwar eben wegen ihrer Zusammensetzung als ganz besonders kennzeichnende und veranschaulichende Benennungen. Dahin gehören: Grabeln Gühr = grabina gora Buchenberg, Sorden Brev = žerdna brev Stangensteg oder Stangengebält, Weßelaney = vyzolanije hohes Fufeland, Prietschelingen = přecinolagü Duerwiese, Lundahl = lagodolu Wiesenthal, Neißdöhl = nizodolu Niedertal, Godegard, wie das Städtchen Schnadenburg ehemals hieß, = gadogradü, godogord Schlangenburg (nbd. snake Ratter, Schlange, also Namensübersetzung) und andere, an deren Deutung nichts auszufehen ist. Was wegen abweichender Auffassung oder als Ergänzung zu bemerken ist, sei hier möglichst knapp zusammengestellt. Jöyeinkum wird man ohne Zweifel als jajini chulmü Eiberg fassen müssen, wie es auch einen deutschen Eiberg bei Nichtenberg giebt; Zwischuren = svistogora Pfeißberg, wo der Wind pfeift — merkwürdig, wie viele Flurnamen dort von garstigem Wind und Wetter reden, — Willschuren vielleicht wie Wjela hora bei Nieder-Gurg Wolfsberg, Fölsürns vermutlich = volo-goreneč Ochsenhübel, Seefendöhl wohl = zizny dol fruchtbares Thal, Gritsenfangal = asl. grozinü aglü schrecklicher, schauriger Winkel, neßt Dreckfangal (auch Dreckfangen von katü Winkel), Jungal-Wiesen, Bungal, Fangel, Fangeleik, die nicht als Kohlenplätze zu deuten sind, aus agli, wegiel Kohle, sondern vielmehr aus agli, polab. vögal Winkel; ferner Nohndric = polab. nö-drüg dürftige Eckflur, Rückellahn = polab. rügo-lan Eckhufe, Hufe an der Spitze, Förgelci, ähnlich Görgelin Neckl. = gori-goly Brandheiden oder Hohenheide, auf dem Gungale = gon-gola Tristheide, Mikromiez statt Mikromiez = mokrá mez nasser Rain, Langschamen = lagü + tschech. žemná Flachsröste im Wiesenwasser, entsprechend den Rößwiesen in Süddeutschland, Schwabelan-Wiese sicher statt Schwarbelan, (mit Unterdrückung des r, die in Namen des nördlichen Gebietes bei der schwachen Aussprache dieser Liquida vor andern Konsonanten etwas ganz Gewöhnliches ist, ich erinnere dabei an „Bälir“) = svara + blana Streitweide — vergleiche Streitwald, -holz, -feld usw. — Mäfenchier = obw. makowna šer Nohnbreite, Wüstschier (statt Wüstschler) = polab. vüst sir, tschech. ost + šir Distelbreite, Fätsföhren = polab. vaisük-bory Hohenfichten, Deißenjochen = asl. deseti jagnedü, polab. desät jogned zehn Pappeln (dazu Jochen, Jochenfein), Borpanten, scheinbar Gegensatz zu nbd. Achterspanten, = polab. vārs-pöt, tschech. vrs-pout Fochweg (Vrškamyk Hohenstein Böh. m.), anzuschließen an Barsen, Borßen (vārsna), Förseneiß (vārsnaica), letzteres gleich unserm Würsch-

nik, wjersnica Hohendorf; Klosterlande = ostro-zand spit. zulaufendes oder spitzes Gehege, ähnlich wie Wellizande Sachsl. großes Gehege, große Schanze, Waffertiens = ostro-tynec Spitzzaun, spit zulaufendes Gehege, Fiesentill = visno telo der hängende Leichnam (Christi), wie Heiligenlechnam in Sachsen-Altenburg, Leichnam in der Ober-Laußiz; Bomsterlaken, nicht an Styrloch, Sterlawki Regierungsbezirk Gumbinnen anzuschließen, das gleich Stirnlaugken bei Jüterburg aus lit. stirna und laukas als Kiefefeld sich erklärt, sondern vielmehr = polab. Somostralkki, tschech. Samostralky (tschech. samo-stral Selbstgeschöß, nsl. samostrel Mausefalle) also mit Softerleiken und Strielnetzen auf strél-schießen, Pfeil zurückzuführen; Ziebelangtein = asl. cěvi, alttsch. cieva, obw. cywa Röhre, Wasserröhre + lakoti Krümme, sonach eine Stelle, wo die hölzerne Wasserröhrenleitung am Felde eine Krümmung bildet; Schaberlantkein = zavěro-lakotin Schleusenkrümme (ebendaher auch Lunkeneiß, lökotnaisa), Fuhrbränken Gähß = vünü, obw. won, polab. vån hinaus, außen + branzé, brana, branka Leich, Leichwehr + jazü Damm = Außenleichdamm, nicht von einem Personen-Namen Wambéra.

Aus dem für eine kritische Besprechung vielleicht schon etwas zu reichlich hier gebotenen Namensmaterial geht hervor, daß in einer nicht ganz geringen Anzahl von Fällen die Deutung eine andere sein kann oder sein muß, als sie von Kühnel gegeben worden ist; das schließt indes selbstverständlich keinerlei Bemängelung des von dem Forscher Geleisteten in sich, dessen kann er sich versichert halten. Ist doch der Stoff zum guten Teil ein so fröhder und ins Rätselhafte spielender, daß gar nicht selten nur ein glücklicher Zufall, ein Gedankenblitz hinter den hüllenden Schleier dringen läßt. Auf eins nur möge noch besonders hingewiesen sein. Was von den slavischen Ortsnamen hauptsächlich gilt, daß wir in ihnen in der Mehrzahl der Fälle solche personaler Art, d. h. aus Personennamen hervorgegangene zu erkennen haben, das kann bei den Flurnamen nur in beschränktem Maße Geltung haben, ganz naturgemäß; für gewöhnlich, in den allermeisten Fällen wird ein Flurstück nach seiner natürlichen Beschaffenheit, seiner Lage, seiner Verwendung, dem an ihm haftenden Leben, kurz nach dem Sinnfälligen und Dauernden zu kennzeichnen und zu benennen sein, viel weniger nach seinem wechselnden Besitzer. In dieser Beziehung hat Kühnel mehrfach fehlgegriffen und öfters einen Personennamen vorzufinden gemeint, wo doch bei schärferem Zusehen die appellative Art des Namens sich deutlich herausstellt. Häufig hat er Zurückhaltung beobachtet und die Vorsicht ist anzuerkennen, mit der er, zumal bei dem Fehlen älterer urkundlicher Formen, lieber zu einem dunkeln Namen die Frage „Bedeutung?“ setzte, als daß er eine unsichere und gewagte Erklärung aufstellte. Wenn der Unterzeichnete meint, in manchen Fällen der Art das Rätsel gelöst und manches gefunden zu haben, was Kühnel entgangen ist, so liegt das einfach daran, daß gerade auf diesem Gebiete zwei mehr sehen als einer. Jedenfalls hat Kühnels Arbeit als höchst wertvoll und verdienstlich zu gelten; dem Schreiber dieser Zeilen ist das Studium des Buches und die daran sich knüpfende eigene Untersuchung von hohem Reize gewesen, da bei dieser eingehenderen Beschäftigung die ganze Landschaft, die bunte Menge der Fluren, Acker und Wald, Moor und Heide des Lüneburger Landes gewissermaßen Leben gewann und ihm anschaulich vor das geistige Auge trat. Sollte eine nur annähernd lebendige Vergegenwärtigung mit dem dargebotenen interessanten Namenstoff für den Leser geschaffen worden sein, so wäre dies dem eifrigen Sammler und Forscher Paul Kühnel zu verdanken. So sei denn hier nur noch dem lebhaften Wunsche Ausdruck gegeben, daß dem jetzt veröffentlichten ersten Teile recht bald der zweite als Schlußteil folgen möge und zwar mit dem notwendigen, schon in Aussicht gestellten alphabetischen Verzeichnis.

G. Geh, Döbeln.

Albrecht, G., Die Spree von der Quelle bis zur Mündung: Mitteilungen des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg 1901, S. 221—254.

Aras, Paul, Der erste Besuch des Königs Albert in Baugen: Baugener Nachrichten 1902, No. 201 (30. August).

(Bauernhaus), Das Bauernhaus im deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten. Dresden, G. Köhlermann, Lieferung 2: Spreewald (Preis 8 M.); Lieferung 3: Der Blockhausbau.

- Baumgärtel, Von Lützen nach Baugen: Wöchentliche Beilage der Baugener Nachrichten 1902, No. 17—21.
- Bellardi, Die Kirche in Porta in der Oberlausitz: Dabem 1900, August.
- (Bernstadt a. d. Elb.), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görl. Anzeiger 1901, No. 265.
- Binder, P. Simon, Die Hegemonie der Prager im Hussitenriege. I. Teil. (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Dr. A. Bachmann, Heft VIII) 153 S. 8°. Angezeigt von Jar. Goll: Sitzungsberichte der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie, 1901, No. X.
- Blancmeister, F., Die Kirchenbücher im Königreich Sachsen: Beiträge zur Sächs. Kirchengeschichte von Dibelius und Brieger, Heft 15 (1900 und 1901) S. 27—210. Leipzig, 1901.
- (v. Böttchers) Schrift: Hausrat und Bibliothek eines Oberlausitzischen Geistlichen zu Ende des 16. Jahrhunderts (Neues Lausitzisches Magazin 77, S. 271 ff.), kurz angezeigt: Centralblatt für Bibliothekswesen XIX (1902), S. 138.
- Braunsdorf, W., Spreewaldfahrten, Vetschau N.-O. 1901. Preis 1 M.
- Braunsdorf, W., Swantewits Horn, eine Spreewaldsage: Gebirgsfreund XIV, S. 22—24.
- Braunsdorf, W., Bauendenkmäler im Spreewald: Gebirgsfreund XIV, 34—36.
- Bremer, D., Politische Geschichte und Sprachgeschichte: Historische Vierteljahrsschrift V (1902), S. 315—316.
- (Creba), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 216, 2. Beilage.
- Döhler, J. G. Korfchelt: Gebirgsfr. XIII, 186 ff., i. N. Laus. Mag. 77, S. 306—310.
- Donath, Edm., Der Schnellläufer Mensen Ernst. Eine Erinnerung an den Fürsten Pücker-Muskau: Gebirgsfreund XIV 74—76. 84—87.
- Drechsler, P., Das Verhältnis des Schlesiens zu seinen Haustieren und Bäumen. Ein Beitrag zur deutschen Volkskunde: Beilage zum Jahresbericht des Progymnasiums zu Zaborze 1901 (18 S. 4°).
- Engelmann, Die Gotteskastenstiftung, die Versorgten im ehemaligen Kloster und das frühere Sackenhans in Zittau: Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte, Jahrgang II (1901), No. 1.
- Erben, W., Das Aufgebot Herzog Albrechts V. von Oesterreich gegen die Hussiten: Mitteilung. des Instituts für Oesterreich. Geschichtsforschung 23, S. 256—272.
- Fechner, P., Friedrichs des Großen und seiner beiden Nachfolger Garnhandelspolitik in Schlessen. 1741—1806: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 35, S. 303—345; 36, S. 318—364.
- Zeit, Breslauer Häusernamen: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 36, S. 121—135.
- Fentisch, L., Ein Pfarrerssohn aus Groß-Särchen bei Muskau, zum 100jährigen Geburtstage Fechners am 19. April 1901: Frankfurter Oderzeitung 1901, No. 81.
- Fischer, H., Das Freikorps des Herzogs von Braunschweig in Zittau vom 21. Mai bis 6. Juni 1809: Aus der Heimat 1900, No. 46—51; 1901, No. 1.
- Fürster, Aug., Aus Grünebergs Vergangenheit. Gesammelte Bilder zur Geschichte der Stadt nach vorhandenen Chroniken und sonstigen Ueberlieferungen: Grüneberg i. Schl., Lebnsohn 1900 (390 S.).
- Fraustadt, Alb., Grimmenser Stammbuch 1900. Lebensnachrichten über Böglinge der Fürstenschule Grimma von 1550 bis heute. Meissen 1900, XIII, 368 S. 8°.
- Friedrich, Erdbeben in der Lausitz. Bericht über einen Vortrag: Gebirgsfr. XIV, 29.
- Friese und Viesegang, Magdeburger Schöppenprüche, B. 1. Berlin 1901. G. Reimer. 24 M.
- (G[e]blauer, G., (Markersdorf) am 22. und 23. Mai 1813: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 119.
- (Geißsdorf), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 16.
- (Goethe), Festlichkeit bei der Einweihung des Goethedenkmals in Görlitz am 4. Juni 1902: Niederschlesische Zeitung 1902, No. 128, 129; Neuer Görlitzer Anzeiger und Görlitzer Nachrichten und Anzeiger 1902, No. 129. (Goethe weilte zwei Mal in Görlitz).
- (Görlitz), Abbruch von Stadtthoren und Mauern im Jahre 1852: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 55.

- Göbgen, W., Die Mundart von Dubrauck. Ein Beitrag zur Volkskunde der Lausitz. Dissertation, auch als Beihft zu den Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. Breslau 1902.
- (Guben), Stadtmuseum: Niederlausitzer Mitteilungen VII, S. 155—157.
- (Guben), Das 600jährige Jubiläum der Schuhmacherinnung: Frankfurter Oberzeitung 1901, No. 83.
- Hahn, Rich., Mehrfach durchbohrtes kleines Gefäß vom Wacheberge in der Oberlausitz: Niederlausitzer Mitteilungen VII, 81.
- Hähnisch, E., Aus dem Kreise Spremberg: Niederl. Mitteilungen VII, 137—147.
- (Halbau), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1901, No. 294.
- Hausen, Jos., Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgungen. München u. Leipzig. Oldenbourg 1900.
- Heydenreich, E., Bedeutung der Stadtarchive, ihre Einrichtung und Verwaltung. Erfurt. Kessler 1901, 70 S.
- (v. Hippel), Ueber die Familie v. Hippel: Deutscher Herold 30 (1899), No. 3 und 32 (1901), S. 115 f.
- Hofmann, Ladislaus, Die Hussiten und das Baseler Concil 1431 und 1432: Böhmisches historische Zeitschrift VII (1901), S. 1 ff., 142 ff., 293 ff., 408 ff. (tschechisch geschrieben).
- Jacob, Ge., Die Bibel unter dem Wendenvolke: Allgemeine Evang.-Luth. Kirchenzeitung 1901, No. 39 f. Sp. 916—920. 939—942.
- (Zahmen-Klitten), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 64.
- (Zänkersdorf, Kreis Rothenburg C.-L.), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 28.
- Jecht, Rich., Codex diplomaticus Lusatiae superioris II., enthaltend Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen die Sechszlande angehenden Kriege. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften gesammelt und herausgegeben. Bd. II. Heft 3, umfassend die Jahre 1432—1434. Görlitz. H. Tschaschel (Stomm.) 1902, S. 369—530.
- Jecht, R., Aus der ältesten Geschichte von Görlitz: Heimatkunde für das gymnasium augustum der Stadt Görlitz. 2. Teil. Einzelschilderungen. Görlitz 1902, S. 1—11.
- Jecht, R., Der Sechsstädtebund und der Börsfall: ebd. S. 12—15.
- Jecht, R., Die Zerstörung von Neuhaus 1368: ebd. S. 15—17.
- Jecht, R., Hans von Görlitz: ebd. S. 18 und 19.
- Jecht, R., Görlitz und die Oberlausitz im Hussitenkrieg: ebd. S. 19—23.
- Jecht, R., Ein Tag auf dem Görlitzer Rathause vor 471 Jahren: ebd. S. 24—32.
- Jecht, R., Strenges Gerichtsverfahren der Görlitzer: ebd. S. 32—35.
- Jecht, R., Bierkrieg zwischen den Städten Bittau und Görlitz: ebd. S. 36—38.
- Jecht, R., Georg Emerich: ebd. S. 38—39.
- Jecht, R., Die Bestrebungen der Handwerker in Görlitz im 3. Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts: ebd. S. 40—49.
- Jecht, R., Bartholomäus Scultetus: ebd. S. 55—57.
- Jecht, R., Görlitz im 30jährigen Kriege: ebd. S. 57—62.
- Jecht, R., Karl XII. in Görlitz: ebd. S. 62—63.
- Jecht, R., Die Pizsäuben und ein neu aufgedecktes Wandgemälde in Görlitz: Die Denkmalspflege. Berlin, d. 15. Oktober 1902, S. 106—107.
- (Jecht) sein Codex diplomaticus Lusatiae superioris II., II, 2 angezeigt: Schlesische Zeitung 1901, No. 838.
- Jentsch, H., Von der grabirten mittelalterlichen Schale aus dem Postbaugrunde in Guben: Schlüssel aus dem Postbaugrunde daselbst: Niederlaus. Mitteil. VII, S. 82—83.
- Jentsch, H., Aus der Zeit des Lausitzer Typus nebst einigen älteren und jüngeren Funden aus der Niederlausitz und angrenzenden Gebieten: Niederlausitzer Mitteilungen VII, 1—80.
- Kämmel, D., Ein sächsisches Gymnasium (Zittau) vor 40 Jahren: Grenzboten 1902, S. 655—666.
- Karge, B., Dialektproben aus dem Norden des Gubener Kreises: Niederlausitzer Mitteilungen VII, 151 f.

- Kafer, Kurt, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Stuttgart 1899. VII und 271 S. Angezeigt von v. Belom, Sybels Zeitschrift 89 (1902), S. 100 ff.
- Kentgen, F., Weizäckers Editionenregeln: Historische Vierteljahrschrift IV, S. 504 ff. (Kirchenbücher) Schlesiens beider Konfessionen (umfaßt auch die preußische Oberlausitz): Herausgeg. vom Verein für Geschichte u. Altert. Schlesiens. Breslau 1902.
- Knothe, H., Zur Presbyterologie der Stadt Rumburg: Mitteilungen des Nordböhmischen Erkursions-Klubs XXV (1902), S. 136—141.
- Köhner, Allerhand vom Schlesierlande: Katalog 248.
- Koch, C., Die Entstehung der Ortschaften in der südlichen Oberlausitz: Gebirgsfreund XIV, 81—84.
- Kramer, R., Von Blottendorf nach Bildstein; von der Lausche nach Tollenstein—Tannenberg: Gebirgsfreund XIII, 171 f.
- Kramer, R., Ein Beitrag zur Geschichte Oberlausitzer Ausstellungen: Gebirgsfreund XIV, S. 12.
- Kramer, R., Die Oberlausitzer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung: Gebirgsfreund XIV, 98—99, 119—121, 136—139.
- Kramer, R., Die Oberlausitz nach ihrer Natur und Bevölkerung, ihren wirtschaftlichen und industriellen Verhältnissen: Amtl. Katalog der Oberlausitzer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Zittau 1902, S. 6—54.
- Kramer, R., Zittau und seine Umgebung: ebd. S. 158—184.
- Krohn, Rückblick auf das erste Jahrzehnt der Gesellschaft für Zittauer Geschichte: Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte, Jahrgang 1 (1900).
- Kroker, C., Gottscheds Austritt aus der deutschen Gesellschaft (zu Leipzig): Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer B IX, 2 S. 1—57. Anhang: Mitgliederverzeichnis von 1697—1741.
- Kühnel, P., Die slavischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1901.
- Kumpert, R., Aus der Fehdezeit der Lausitz: Aus der Heimat 1901, No. 8, No. 9.
- Kumpert, R., Alte Zunftartikel der Bäcker in Pragau von dem Jahre 1568, 1660 ff.: Gebirgsfreund XIII, 166 f.
- Kwiecinski, M., Das Wichtigste aus der Geschichte von Görlitz. Görlitz, Bierling'sche Buchhandlung (R. Worbs) 1902.
- Laube, G., Rückblick auf die Geschichte des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1887/88—1901/02: Festschrift des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1902, S. 3—16.
- (Lauban), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 75, 86.
- Levy, Alph., Geschichte der Juden in Sachsen. Berlin, S. Calvary & Co. 1900, 114 S. 8°.
- (Lichtenau), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görl. Anzeiger 1902, No. 40, 2. Beilage.
- (Liebenthal), Städtchen in Schlesien, eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 222.
- Lippert, W., Friedrichs des Großen Verhalten gegen den Grafen Brühl während des siebenjährigen Krieges: Niederlausitzer Mitteilungen VII, S. 91—136.
- List & Francke, Katalog der verkäuflichen Saxonica. Königreich und Provinz Sachsen. Thüringen. Anhalt. Der Harz. Die Lausitzen. No. 338. Leipzig 1902.
- Lorenz, M., Der Hirtengesang auf dem Eigenschen Kreise: Gebirgsfr. XIII, 172. (Lübbenau), Die alten Kanäle, welche ehemals die Stadt durchschnitten: Frankfurter Oberzeitung 1901, No. 160.
- (Lübbenau), Spreewaldmuseum: Niederlausitzer Mitteilungen VII, S. 157.
- (Lübbenau), Aufhebung der Brautkommune nach 300jährigem Bestehen: Frankfurter Oberzeitung 1901, No. 103.
- (Ludau), Die Stellung der Klosterkirche in der Entwicklung des Märkischen Badensteinsbaus. Vortrag von Stiehl: Brandenburgia X, 1901, No. 3, S. 74.
- (Ludau), Die ältesten Urkunden mit Erwähnung des Stadtnamens: Ludauer Kreisblatt 1901, No. 72, S. 286.
- (Ludau), Die Christnachtfeier in der Hauptkirche, namentlich der Chorgesang der Christmette und des Quempastores: Ludauer Kreisblatt 1901, No. 152, S. 609.

- Lutsch, H., Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien B. VI. Denkmäler-Karten. Breslau, Verlag von Korn 1902. (Durch farbige Striche unter den Ortsnamen und durch die Farbe der Ortsignatur erhält man sofort einen Ueberblick über die Stilarten der Bauwerke und der ältesten Ausstattungsstücke).
- Marian, A., Die Grabdenkmäler, Gräber u. die Gruft in der Aufigger Defanalikirche: Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 40 S. 426—433.
- Markgraf, F., Descriptio tocius Silesie et civitatis regie Vratislaviensis per M. Bartholomæum Stenum: Script. rer. Silesiac. XVII (1902).
- Matouschek, Jos., Der Kälufige Berg im Isergebirge: Gebirgsfreund XIV, 121—122. (Mengelsdorf), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 52.
- Mörike, Waldemar der Große I.: Auswärtige Politik 1303—1308. Halle'sche Dissert. 1902.
- Mörzsch, Otto, Die Ausrüstung sächsischer und thüringischer Schützen mit Feuerwaffen im Jahre 1436: Zeitschr. für histor. Waffenkunde. II (1902), 321 f.
- Moschkau, Alfr., Ein Enkel Napoleons I.: Aus der Heimat 1901, No. 2.
- Moschkau, Burg Tschocha bei Marklissa: ebd. No. 3.
- Moschkau, Alfr., Nordböhmisches Hochgerichte nahe der sächsischen Grenze: ebd. No. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.
- Moschkau, Alfr., Das Zittauer „Hospital-Försthaus“ in Eichgraben: ebd. No. 5, 6.
- Moschkau, Alfr., Oberlausiger Schöppenbücher: ebd. No. 5.
- Moschkau, Alfr., Haubtschloß Winterstein bei Zinkendorf: ebd. No. 8.
- Moschkau, Alfr., Vom Rittergute Mittel-Oberwitz bei Zittau: ebd. No. 9.
- Moschkau, Alfr., Christ. Ewald v. Kleist in der südl. Oberlausitz: ebd. No. 10.
- Moschkau, Alfr., Die Lausche: ebd. No. 11.
- Moschkau, Kuntgunde von Sternberg, die „Mhnfrau“ des sächsischen Königshauses albertinischer Linie: ebd. No. 13.
- Moschkau, Alfr., Napoleon I. bei Baugen: ebd. No. 12.
- Moschkau, Alfr., Der Bär in der Oberlausitz und dem angrenzenden Nordböhmen: Weidmann 32 (1901) 404.
- Moschkau, Alfr., König Albert in Zittau und Umgebung: Zittauer Morgenzeitung und Lufatia 1902, den 23. Juni, 2. Beilage.
- Mouret, Zum Prager Deutsch des XIV. Jahrhunderts: Sitzungsberichte der kgl. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie 1901, No. I (S. 1—84 und VIII S. Vorrede).
- Müller, Curt, Die Oberlausitzer Landschaft: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1902, No. 68 (7. Juni).
- Müncheberg, G., Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien. Breslauer Dissertation 1901 (70 S. und 1 Bl. 8°).
- Mutschink, Joh. Tr., Die Schwanenjungfrau. Eine Sage. Gebirgsfr. XIII, 156—157.
- Mutschink, Joh. Tr., Die Krabatjagen der Lausitz: Gebirgsfreund XIV, 69—71.
- Mutschink, Joh. Tr., Drei Sterne der wendischen Litteratur und des wendischen Volkstums (Ernst Tr. Jakob, K. Herm. Theod. Rade, Joh. Bartko): Gebirgsfreund XIII, 180 f.
- Nentwig, Heinr., Silesiaca in der Reichsgräflich Schaffgotschischen Majoratsbibl. zu Warmbrunn. Leipzig 1900—1902. In Kommission bei D. Harrasowitz.
- Neues Lausitzisches Magazin, Band 78, Heft 1 angezeigt: Schleisische Ztg. 1902, No. 361; Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, 123.
- Neuling, Herm., Schlesiens Kirchorte und ihre kirchliche Stiftungen bis zum Ausgange des Mittelalters. 2. Auflage. Breslau, E. Wohlfarths Buchhdlg. 1902.
- Nische, G., Die Erbsunterhängigkeit der Großenmetersdorfer, ihre Frohn- und Dienstbarkeit: Gebirgsfreund XIV, S. 37—42, 50—54.
- (v. Dppell), ein Epitaph auf Hans v. Dppell in der Kirche zu Linderode bei Sorau, jetzt zu Friedersdorf bei Neusalza D.-L. ausgestellt: Der deutsche Herold 32 (1901) S. 33.
- v. Dppell, Ueber das Wappen der v. Dppell: Deutscher Herold 32 (1901) S. 134.
- v. Dppell, Hans Leo, Drei Grabdenkmäler aus Schlesienschen und Niederlausitzischen Kirchen, die Familie v. Dppell betreffend, 1) zu Linderode, jetzt zu Friedersdorf bei Neusalza D.-L.; 2) zu Naumburg am Bober; 3) zu Albrechtzdorf bei Sorau: Der deutsche Herold 32 (1901) S. 72—74.
- (Pahn, Johann George), Handelshaus in Baugen zu seinem 100jährigen Jubelfeste: Baugener Nachrichten 1902, No. 32.

- Pangritz, M., Aus der Geschichte des Gewerbe-Vereins zu Zittau: Amtlicher Katalog der Oberl. Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Zittau 1902, S. 1—5.
- Paulus, Nicol., Johann Teigel der Ablaßprediger. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1899, VIII und 187 S. 8°. Angezeigt von E. Berger: Historische Vierteljahresschrift V (1902), S. 256—259.
- Peischkau, Die Zittauer Altertums-Ausstellung: Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte. Jahrgang II (1901), No. 1.
- (Petershain), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 4.
- (Pfaffendorf, Katholisch Pf.), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1902, No. 228, 2. Beilage.
- Pfeiffer, B., Die Oberlausitzer Mundart, wie sie in Oppach und Umgegend gesprochen wird. Neusalza (S. Deser) 1901, 8 S. 8°.
- (Pforthen), Ehemaliger Weinbau: Gubener Zeitung 1901, No. 248.
- Posselt, Fr. J., Von Gablonz nach Schwarzbrenn: Gebirgsfreund XIII, 178—180.
- Priebatsch, F., Die Hohenzollern und der Adel der Mark: Historische Zeitschrift Bd. 88 (52), S. 193—246. München und Leipzig 1902.
- Rentsch, M., Zur Geschichte des Ortes Kirchhau und seines Raubhloffes: Gebirgsfreund XIV, 71 f.
- Richter, P., Merkwürdige Bäume in der Niederlausitz: Niederl. Mitteil. VII, S. 84—85.
- Rößler, P., Zur Geschichte des Münzwesens in der Oberlausitz: Aus der Heimat 1901, No. 1, 2, 3, 4.
- Rothardus, P., Der Heilbrunnen bei Schönberg: Anzeiger für Seidenberg 1902, No. 65 (7. Juni).
- R[othardus, P.], Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz: Görlitzer Nachrichten und Anzeiger 1902, No. 44, 2. Beilage; Sonntags-Unterhaltungsbeilage zum Laubaner Tageblatt 1902, No. 10.
- Rühle, O., Meffersdorf vor 100 Jahren (Ab. Tr. v. Gersdorff): Gebirgsfreund XIII, 167—171, auch 184 und 190.
- Sauppe, Bericht über seinen Vortrag „Die Diözese Zittau“: Gebirgsfr. XIV, 63 u. 64.
- Sch. G., Vom Katzbach ins Böhmerthal: Gebirgsfreund XIII, 148—150.
- (Schenkendorf, Kr. Guben), Abbildung und Besprechung der Fachwerkkirche: Denkmalspflege III, 1901, No. 4, S. 27.
- Schmertusch von Riesenthal, Rich., Die böhmischen Exulanten unter der kurfürstlichen Regierung in Dresden: Neues Archiv für Sächs. Geschichte, 22, S. 291.
- Schmidt, Bernh., Valentin Trogendorf: Heimatkunde für das gymnasium augustum der Stadt Görlitz. 2. Teil Einzelschilderungen. Görlitz 1902, S. 50—52.
- Schmidt, Bernh., Jakob Böhme: ebd. S. 53—54.
- Schmidt, Bernh., Das Gefecht bei Katholisch-Hennersdorf am 23. November 1745: ebd. S. 63—68.
- Schmidt, Bernh., Die Dörfer unserer Heimat: ebd. S. 79—83.
- Schmidt, Bernh., Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Heimat: ebd. S. 84—90.
- Schmidt, Bernh., Ein Ausflug in die Wendei (Juli 1901): ebd. S. 91—100.
- Schmidt, Herm., Schlackenwälder auf dem Stromberge bei Weißenberg und auf dem Böhmer Berge: Verhandl. der Berliner Gesellschaft für Anthropol. 1901, S. 165 f.
- Schmidt, Herm., Zwei Urnengräberfelder in Pitschkau, Kreis Sorau: Niederlaus. Mitteilungen VII, S. 269—275.
- Schober, Spuren und Denkmäler russischer Geschichte auf schlesischem Boden. Breslau, Ed. Trewendt, Preis M. 4.80.
- Schömmel, S. A., Das tote Mädchen, eine Lausitzer Volksfage: Gebirgsfr. XIV, 139—140.
- Schöpke, W., Die Dreigräben (in den Kreisen Sprottau und Sagan): Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 36, S. 405—414.
- v. Schrötter, Fr., Die schlesische Wollenindustrie im 18. Jahrhundert: Forschungen zur Brandenburger Preussischen Geschichte XIV, 2, S. 157—256.
- Schulte, W., Die Entwicklung der Barochial-Verfassung und des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 36, S. 388—404.
- Schulze, Theob., Spottgedicht auf den Grafen Joachim Andreas Schlick 1620: Niederlausitzer Mitteilungen VII, S. 86—90.

- Schwabe, Ernst, Das Lyceum zu Ramenz in der Oberlausitz zur Zeit von Gotth. Ephr. Lessings Schülerjahren: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur und für Pädagogik, 1902 (5. Jahrg.) Abteil. 2, Heft 1, S. 27—44.
- Seeliger, Wie sich die Zittauer ihren Rektor suchen, Bericht über einen Vortrag: Gebirgsfreund XIV, 30.
- Spitta, Der Dichter des Liebes: „Ach Gott, wie manches Herzeleid“ (als solcher ist erwiesen der Görlitzer Primarius Martin Moller † 1606) mit Abbildungen von Moller, der Peterskirche von Südwesten, des Inneren der Peterskirche und der Mollerinde: Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. Herausgegeben von Spitta und Emend. 7. Jahrgang. Heft 1—3.
- (Spröck D.-L.), Eine Ortsbeschreibung: Neuer Görlitzer Anzeiger 1901, No. 276.
- Starke, Georg, Das Wappen der Stadt Reichenbach D.-L.: Deutscher Herold 32 (1901), S. 136.
- Steinsdorf, W., Die neue Landes-Irrenanstalt in Großschweidnitz: Gebirgsfreund XIV, 54—56.
- Stöbe, Der Zittauer Organist Andreas Hammer Schmiedt: Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte. Jahrgang 1 (1900).
- Stoß, Th., Was die Trebuiser Gutsakten von anno 1813 erzählen. Miesky. Druck und Verlag von Paul Zente. Preis 25 Pf.
- Stoß, Th., Oberlausitzer Archivalien (Schöppendbücher und Gutsakten): Schlesische Zeitung 1902, No. 520, 2. Bogen.
- Stoß, Th., Aus der Zeit der Oberlausitzer Ritterdienste: Görlitzer Nachrichten und Anzeiger 1902, No. 212.
- Stoß, Th., Die Hungersnot in der Oberlausitz: Görlitzer Nachrichten und Anzeiger 1902, No. 220.
- Störzner, Fr. Bernh., Die rätselhafte Holzfigur im Ratskeller zu Pulsnitz: Mitteilungen des Vereins für Sächsische Volkskunde II (1901) 153 f.
- Tegner, Fr., Die Slaven in Deutschland. Braunschweig 1902.
- (Triebe), Abwehr eines Ueberfalles im November 1620: Frankf. Oberztg. 1901, No. 107.
- (v. Tschirnhaus, Ehrenfr. Walthers): Leipziger Tageblatt 1901, No. 188, S. 2729.
- (v. Walthers und Croncks), Zur Stammtafel des Geschlechtes: Niederlausitzer Mitteilungen VII, 148 und 149.
- Weißborn, Bernh., Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle a. S., C. U. Racmmerer & Co., 1900, VII, 246 S. 8°.
- Wermach, F., Welche Universitätsmatrikeln liegen gedruckt vor: Der deutsche Herold 32 (1901), S. 64.
- Wezold, Die Preußen in Görlitz 1745: Heimatkunde für das gymnasium augustum der Stadt Görlitz. 2. Teil. Einzelschilderungen. Görlitz 1902, S. 68—71.
- Wezold, Das Gefecht bei Moys am 7. September 1757: ebd. S. 72—75.
- Wezold, Durocs Tod. ebd. S. 76—78.
- Wezold, Bericht über seinen Vortrag: Der Tag von Moys, der 7. September 1757: Aus der Heimat 1901, No. 3.
- Wiechel, A., Die ältesten Wege in Sachsen. Mit einer Karte: Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden 1901, 1. Heft.
- Winkelmann, Ed., Allgemeine Verfassungs-geschichte als Handbuch für Studierende und Lehrer. Herausgegeben von Alfr. Winkelmann. Leipzig, Dyksche Buchhandlung 1901, XV und 404 S. 8°.
- Zeibig, O., Vom Böhmer Berge zum Czorneboh: Gebirgsfreund XIV, S. 10—12.
- Zivier, E., Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen. Rattowitz 1898, 370 S. 8°.
- Zivier, E., Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens. Oesterreichische Zeit. Rattowitz 1900, 493 S. 4°.
- ? Die Stadt Bautzen (civitas Budusin) vor 900 Jahren: Wöchentliche Beilage der Bauener Nachrichten 1902, No. 24, 25.
- ? Zur Geschichte des Landvogtes der Niederlausitz Epif von Gradel: Niederlausitzer Mitteilungen VII, 150 und 151.
- ? Josef II. und die Herrenhuter: Aus der Heimat 1901, No. 7.

IV. Nachrichten aus der Gesellschaft.

198. Hauptversammlung in Görlitz am 12. Mai 1902.

Die Versammlung wurde um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr von dem Präsidenten, dem königlichen Kammerherrn Herrn von Wiedeback und Rostitz-Zänkendorf auf Arnsdorf, eröffnet. Derselbe gedachte zunächst der beiden in dem letzten halben Jahre verstorbenen Mitglieder, des Konrektors und Professors Dr. Anton in Dels und Landgerichts-Präsidenten a. D. Philler in Görlitz. Einen Nekrolog des letzteren trug der Herr Landgerichtsrat a. D. Fritsch vor. Sodann wurden folgende Herren als Mitglieder gewählt, und zwar erstens als wirkliche: Apotheker Helmut Drebin in Görlitz, Kaplan Max Hilgner in Görlitz, Oberstleutnant a. D. Kolewe in Görlitz, Freiherr von Krane in Görlitz, Kaplan J. Nowak in Bautzen, Lic. theol. Dr. Schan, Diakonus in Görlitz, königlicher Seminar-Direktor Schwarz in Reichenbach O.-L., Dr. med. Adolf Ludwig von Stieglitz, königlicher Bezirksarzt in Ebbau, Karl von Wiedeback und Rostitz-Zänkendorf in Wiesa, zweitens als korrespondierendes Mitglied: Oberlehrer Fritsch Chnesorge in Grünberg. Zum Repräsentanten wird Herr Generalmajor z. D. Malotki von Trzebiatowski erkoren. Nach allgemeinem Beschluß wird sodann der Vorschlag, einen größeren Eßsaal für die Gesellschaft bauen zu lassen, abgelehnt. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete ein Vortrag des Sekretärs, des Herrn Professor Dr. Fecht, über das Görlitzer Rathaus; im Anschluß daran erfolgte ein gemeinschaftlicher Gang in das berühmte Gebäude, wobei außer dem Vortragenden auch der Herr Oberbürgermeister Büchtemann die Führung übernahm. Am Schlusse der sehr zahlreich besuchten Versammlung erfolgte ein gemeinschaftliches Mittagsmahl auf Kosten der Gesellschaft.

199. Hauptversammlung in Görlitz am 16. Oktober 1902.

Die Versammlung wird 12 $\frac{1}{4}$ Uhr von dem Präsidenten, dem königlichen Kammerherrn Herrn von Wiedeback und Rostitz-Zänkendorf, eröffnet. Derselbe gedachte zunächst des hohen Förderers und Pflegers der Kunst und Wissenschaften, des verewigten Königs Albert von Sachsen. Darauf verliest der Gesellschaftssekretär Herr Dr. Fecht den Jahresbericht. Für die Benutzung der Bibliothek, die zunächst nur Gesellschaftsmitgliedern freisteht, ist eine neue Ordnung aufgestellt, über die der Bibliothekar Herr Professor Dr. Wegold Vortrag hält. Die Beamten des Vereins: der Vizepräsident Herr Professor Dr. Bugler, der Sekretär Herr Professor Dr. Fecht, der Bibliothekar Herr Professor Dr. Wegold, der Kassierer Herr Dr. Schulze, der Hausverwalter Herr Buchhändler H. Tzschaschel werden durch Zuruf aufs neue auf drei Jahre in ihr Amt eingesetzt. Zu neuen Mitgliedern werden gewählt die Herren: Pastor Krüner in Küpper, Generalmajor z. D. von Schubta in Görlitz, Ingenieur Schröder in Ebbau. Zu Repräsentanten werden wieder und neugewählt die Herren: Landgerichtsrat Danneil, Oberkammerherr von Wigleben, Dr. von Boetticher in Bautzen, Bürgermeister Dertel in Zittau und Generalleutnant z. D. Schuch in Görlitz. Es erfolgt darauf die Verlesung des Nekrologs des ältesten Mitgliedes der Gesellschaft, des Herrn Konrektors Dr. Anton in Dels. Die Rechnung

für das Jahr 1901 findet Entlastung, der Haushalt für 1903 Genehmigung. Der Königl. Kammerherr Herr Freiherr von Gersdorff auf Ostrichon berichtet über eine alte Messersdorfer Chronik. Es folgt darauf ein längerer und eingehender Vortrag über die steinernen Kunstbrunnen in Görlitz von Herrn Professor Dr. Jecht. Nachdem sodann Herr Institutsvorsteher Feyerabend über einen Goldfund in Rumänien ein paar Bemerkungen gemacht hatte, vereinigten sich die Teilnehmer der sehr zahlreich besuchten Versammlung zu einem gemeinsamen Mittagsmahle.

Jahresbericht von Herbst 1901 bis dahin 1902.

Die Anzahl der Gesellschaftsmitglieder beträgt 234, und zwar gehören 8 zu den Ehren-, 190 zu den wirklichen und 36 zu den korrespondierenden Mitgliedern. Gestorben sind die Herren: Landgerichtspräsident a. D. Philler in Görlitz, der Konrektor Dr. Anton in Cels, Rentier Bruno Jochmann¹⁾. — Ausgetreten sind die Mitglieder Prediger Dorow in Rummelsburg bei Berlin (wegen Wegzugs), Oberlehrer Krüger (wegen Wegzugs), Rittergutsbesitzer Lucius in Horla, Geheimer Oberfinanzrat von Meyer in Dresden. — Auf ihren Wunsch sind in die Zahl der korrespondierenden Mitglieder, nachdem sie die Oberlausitz verlassen, getreten die Herren: Pastor Munde in Jobitz (Erzgebirge), Major a. D. von Hopffgarten-Heidler in Dresden. — Neu traten als wirkliche Mitglieder ein die Herren: Landesältester von Diesbach auf Spree, Oberregierungsrat Michaelis in Liegnitz, Kaiserlich Russischer Staatsrat Professor Dr. E. Koch aus Dresden, Apotheker Helmuth Drevin in Görlitz, Kaplan Max Hilgner in Görlitz, Oberlieutenant a. D. Kolewe in Görlitz, Freiherr von Krane in Görlitz, Kaplan J. Nowak in Bautzen, Lic. theol. Dr. Schlan, Diakonus in Görlitz, Kgl. Seminar-Direktor Schwarz in Reichenbach O.-L., Dr. med. Adolf Ludwig von Stieglitz, Königl. Bezirksarzt in Wbau, Carl von Wiedebach und Kostitz-Zänkenhof in Wiesa; als korrespondierendes Mitglied Friß Ohnesorge, Oberlehrer in Grünberg.

Neu ins **Repräsentanten-Collegium** traten die Herren: Diakonus Dr. Festner und General Malotki von Erzebiatowski. — Als Kassen-Kuratoren walteten ihres Amtes die Herren Hauptmann a. D. Dietrich und General Malotki von Erzebiatowski. — Am 15. November 1901 und am 10. Oktober 1902 wurde die Kasse revidiert und alles in bester Ordnung befunden.

Das erste Heft des 78. Bandes des **Neuen Lausitzischen Magazins** ist Ihnen im Frühjahr zugegangen; es enthält als erste Arbeit das Diplomatarium Vallis S. Mariae monasterii sanctimonialium ord. cist. von P. Richard Doehler, eine Arbeit, mit der zum ersten Male die urkundlichen Schätze des berühmten Klosters sachgemäß und erschöpfend der Geschichtsschreibung zugänglich gemacht werden²⁾. Die zweite Arbeit von P. Theod. Stöck behandelt eine Oberlausitzische Kleinstadt (Rothenburg) um 1600. Das zweite Heft, das Ihnen etwa im November zugehen wird, enthält Arbeiten von den Herren von Boetticher (Ueber das Dorf Crostwitz), Munde (Ueber die Hauptkirche in Kamenz), Jecht (Ueber die Gassen und Häuser in Görlitz, die nördlich ans Rathaus grenzen), Selbig (Eine Fehde zwischen Ostrichon und der Herrschaft in Friedland), Urras (Urkundliche Beiträge zu dem Salzmarktsstreite zwischen Bautzen und Kamenz), usw. Dem Ganzen soll wieder ein alphabetischer Index angefügt werden. Um verschiedenen Mißbilligkeiten gleich von Anfang an zu begegnen, werde ich künftig in jedem Magazinhefte etwas über die Art der Arbeiten, über die äußere Beschaffenheit des Manuskriptes und über das Honorar drucken lassen. Wenn auch jeder Autor selbst für seine Arbeit verantwortlich ist, so kann sich doch der Sekretär nicht der Pflicht entziehen, die Manuskripte

¹⁾ Sohn des früheren Oberbürgermeisters von Görlitz; er war geboren in Liegnitz 1843 und starb auf einer Reise in Interlaken am 1. Juli 1902.

²⁾ Soeben erschien eine sehr anerkennende Anzeige dieser Arbeit von Herrn Geheimen Hofrat Prof. Dr. Knothe im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte und Altertumskunde XXIII, S. 346 und 347.

genau zu prüfen; denn Minderwertiges soll sich nicht in unsere Zeitschrift einschleichen. Mancher Arbeit, die sich glatt liest, merkt man es nicht an, wie viel Arbeit des Autoren und auch — des Sekretärs damit verbunden gewesen ist.

Wie üblich, kann ich Ihnen auch diesmal ein neues Heft unseres **codex diplomaticus Lusatae superioris II** über den Oberlausitzer Hussitenkrieg vorlegen. Es umfaßt die Jahre 1432—1434. Hoffentlich bringt das nächste Heft die höchst mühsame Arbeit, die ja bis zum Tode Kaiser Sigmunds d. h. bis zum Schlusse des Jahres 1437 reichen soll, zu Ende; bei der Fülle des Materials läßt sich das freilich nicht gewiß sagen. Wiederum hatten wir die Freude, daß die Arbeit durch die Stadt Görlitz mit 400 und durch die Stände des Preussischen und Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz durch 200 und 150 Mark unterstützt wurde.

Unser großer **Urkundenregister-Katalog**, der auf der Bibliothek aufgestellt ist, hat auch dieses Jahr eine wesentliche Bereicherung erfahren; vornehmlich sind neu in ihm aufgenommen die Urkunden des Görlitzer Ratsarchivs von 1547—1800 sodann eine große Masse wichtiger Notizen, die das alte Görlitzer Stadtbuch von 1305 ff. bis zum Jahre 1346 darbietet; dazu auch noch der Rest der Register der Magdeburger Schöppenprüche, die sich im Görlitzer Ratsarchive befinden. Kein Forscher in der Oberlausitzer Geschichte wird jetzt diese Registerammlung unbenutzt lassen dürfen.

An **Vorträgen** wurden gehalten: am 7. und 14. November 1901 von Herrn Oberstleutnant von Sommerfeld „Eine Kirchenbau- und Reliquien Geschichte zur Zeit Ludwigs des Frommen“; am 3. Dezember 1901 von Herrn Oberst z. D. von Salisch „Joachim vom Berge, ein schlesischer Edelmann des 16. Jahrhunderts“; am 18. Februar von Dr. Fecht, „Die Pilzläuben, Juden-, Rosen- und Hellegasse, sowie ein neu aufgedecktes Wandgemälde in Görlitz“.

An ein neues Unternehmen wird ferner gedacht, nämlich ein **Repertorium aller über die Geschichte der Oberlausitz und seiner einzelnen Teile erschienenen Schriften** anzulegen. Dazu gehören vor allem arbeitsfreundige und selbstlos arbeitende Kräfte. Und ich richte schon jetzt an die Mitglieder die Bitte, die Sache in Erwägung zu ziehen und sich mit mir in Verbindung zu setzen. In der nächsten Hauptversammlung hoffe ich Ihnen darüber einen näheren Vorschlag machen zu können.

Unsere **Bibliothek** verliet laut des Revisionsprotokolles vom 26. September 1901 bis 30. September 1902 etwa 516 Nummern in etwa 990 Bänden. Ihre Vermehrung betrug in diesem Zeitraum 534 Nummern. Im übrigen ist auf Veranlassung des Herrn Bibliothekars Professor Dr. Wekolb eine Bibliotheksordnung mit Genehmigung des Ausschusses unserer Gesellschaft erlassen. Es haben sich nämlich verschiedene Mißstände ergeben. Vor allem glauben verschiedene Herren gerade in Görlitz selbst, unsere Bibliothek wie eine öffentliche benutzen zu können. Ohne daran zu denken, selbst Mitglied unseres Vereins zu werden, entleihen sie fleißig Bücher von uns. Es ist nun selbstverständlich der Bibliotheksverwaltung sehr peinlich, derartige Herren abzuweisen. Jetzt aber kann sie sich auf das Bibliotheksstatut berufen, nach dem „Nichtmitgliedern nur ausnahmsweise Bücher zur Benutzung überlassen werden dürfen“. Unsere Gesellschaft bietet dadurch, daß sie den Mitgliedern die jährlichen Publikationen (im buchhändlerischen Werte von 8,50 M.) überläßt, ferner durch die Benutzung der Bibliothek, ferner durch Darbietung zweier Mittagsmahl in jedem Jahre soviel, wie keine andere in ganz Deutschland. Der jährliche Beitrag der wirklichen Mitglieder in der Höhe von 10 M. reicht bei weitem nicht an das heran, was die Gesellschaft für jedes Mitglied aufwendet — wenn sich überhaupt solch ein Verhältnis in den leidigen Geldzahlen ausdrücken läßt.

Neu in **Schriftenaustausch** traten wir mit der Loyd library in Cincinnati und der Ohiostaatenuniversität in Columbus; ferner beschloß der Ausschuß unsere Schriften kostenlos dem königlichen Staatsarchiv in Breslau zu überweisen. Abgeschlossen wurde der Schriftenaustausch mit der K. K. Geographischen Gesellschaft in Wien.

Unsere etatmäßigen Mittel von 1300 M. jährlich verftatten uns nicht allzu reichliche Bücherankäufe; unter den diesjährigen verdient Erwähnung das große Siebmachersche Wappenlexikon vom Jahre 1734. Doch erhalten wir vermittelst Austausch unseres Magazins und codex von aller Herren Ländern Zusendungen. Dazu fanden sich auch dies Jahr wieder eine Reihe gütiger Geber; die Namen dieser Herren sind: Pastor von Gerlach in Rothenburg, Dr. Baumgärtel (Ratsverfassung und Ratslinie der Stadt Baugen), Direktor Dr. Joachim (Elektra von Sophocles überfetzt), Wiechel (Die ältesten Wege in Sachsen), Dr. Moskau (Aus der Heimat 1901), Neumann (Zur Geschichte der Hausgrundstücke in Großschönau und Neuschönau), Hofrat Dr. Koch (mehrere seiner Werke), Dr. Danneil (Die Inselgruppe St. Matthias und Uebergang vom Flechten zum Weben, Kenntniß der Weberei in Melanesien), Regierungsbauinspektor v. Alexsch (Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung 1901), der Sächsische Kultusminister Excellenz v. Seydewitz (codex diplomaticus Saxoniae regiae II Band 18; I B. Band 2), Regierungspräsident von Breslau (Denkmälerarten der Provinz Schlesien), Dr. Schwager (Die geographische Mannigfaltigkeit des oberen Spreethales), Sanitätsrat Dr. Kleefeld (Klabberabatsch 1901), Landgerichtsrat Dannenberg (Die Schriftenbrakteaten der Markgrafschaft Meissen, die Goldgulden von Florentiner Gepräge, Mittelaltermünzen mit Umschriften in der Volkssprache), Dr. Rentwig (Silesiaca in der Bibliothek zu Warmbrunn), Kaufmann Paul Finster (Stammbaum seiner Familie). Direktor Professor Stuzer (eine Anzahl Exemplare der Heimatkunde von Görtz). — Frau Superintendent Schönwälder schenkte das Bild ihres Gemahls, Herr Pastor Doepler das seines Onkels des Stadtrates Korschelt, Fräulein Rita von Seydewitz (jetzt Frau von Roon) ein von ihr gemaltes Selbstbild ihres Großvaters, unseres verewigten Präsidenten von Seydewitz.

Dem Germanischen Museum, sowie dem Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde sandten wir zu ihren 50jährigen Stiftungsfesten unsere Glückwünsche.

Das **Rakische Stipendium** in der Höhe von 60 M. wurde dem stud. med. Georg Brückner aus Gerßdorf bei Reichenbach verliehen.

Ein Antrag des Museumsdirektors der hiesigen Naturforschenden Gesellschaft, unsere Steinsammlung der Schwestergesellschaft zu überweisen, mußte um deshalb abgelehnt werden, weil die Sammlung als ganze nicht bestehen bleiben sollte.

Den ersten Stock unseres Vorderhauses verließ die Loge Friedrich Leopold zur Morgenröte, dafür zogen einige städtische Büreaus ein.

Biel Mühe und Arbeit wurde auf das Projekt, einen größeren Eßsaal herzustellen, verwandt. Es ist Ihnen in der vorigen Hauptversammlung darüber ein eingehender Vortrag von unserem Herrn Präsidenten gehalten worden. Das Endergebnis war der Beschluß, daß unter den jetzigen Verhältnissen von der beabsichtigten Vergrößerung abgesehen werde, s. in unserem Archiv das Aktenstück Sekt. IV, 11.

Sonst ist das Jahr in den gewohnten ruhigen Bahnen verfloßen.

Nekrologe.

Am 10. April 1902 starb zu Görlitz nach kurzem Leiden der Landgerichts-Präsident a. D. **Otto Philler**. Er war am 14. Januar 1832 zu Fürstenwalde geboren, studirte in Berlin Jura, arbeitete dann am Stadtgericht zu Magdeburg als Anscultator, Referendar und Assessor. Als Richter fand er seine erste Anstellung in Seehausen, war dann als solcher in Neuhaldensleben, beim Kreisgericht in Magdeburg und beim Oberlandesgericht in Hamm beschäftigt. Dann wurde er Landgerichts-Director in Lüneburg und Elbing, endlich Landgerichts-Präsident in Dortmund. In Folge eines schweren Nervenleidens nahm er vor 10 Jahren seinen Abschied, siedelte zunächst nach Wernigerode über, und zog vor 8 Jahren nach Görlitz. Hier nahm er seine schriftstellerische Thätigkeit wieder auf, die er schon als junger Richter begonnen hatte. Als das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden sollte, machte er sich dadurch verdienstlich, daß er darüber den Juristen des Görlitzer Landgerichts und Amtsgerichts Vorträge hielt. Aber auch auf anderen Gebieten war er hier rastlos thätig. Seit 7 Jahren gehörte er dem Vorstande des hiesigen Frauenvereins an, er war Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths, wozu ihn seine tiefe Religiosität besonders berufen erscheinen ließ, und war Theilnehmer an der Provinzial-Synode. Seit dem 20. Mai 1896 war er Mitglied unserer Gesellschaft und in den letzten Jahren einer der Repräsentanten derselben. — Seine politische Anschauung hatte den Verstorbenen sich der nationalliberalen Partei anschließen lassen, und er gehörte dem Vorstande des hiesigen Wahlvereins an. — In allen Kreisen, in denen er verkehrte, kam sein reiches Wissen und sein vornehmer Charakter zur Geltung und Anerkennung, wozu auch die ihm eigene persönliche Liebenswürdigkeit und strenge Pflicht-treue wesentlich beitrug. — Seine Verdienste als Staatsbeamter wurden durch Verleihung des Rothen Adlerordens 3. Klasse und Kronenordens 2. Klasse belohnt. — Er starb viel zu früh, denn er hätte seinen Mitbürgern noch sehr nutzbringend sein können. Drum sei ihm ein liebevolles Andenken bewahrt!

Fritsch, Landgerichtsrath a. D.

Bernhard Karl Egbert Anton ist geboren in Görlitz am 24. August 1819 im alten, frühern Mönchs-Kloster, in welchem das Gymnasium und die Dienstwohnung seiner Eltern sich befanden. Es stand in engem, unmittelbarem Zusammenhange mit der „Kloster“-Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, auch „Oberkirche“ genannt, wegen der bergigen Lage derselben der alten Stadt im „Niederviertel“ gegenüber. Seit 1853 ist das „Kloster“ abgebrochen und der „Klosterplatz“ entstanden, auf dem das neue Gymnasium aufgebaut ist. Seine Eltern waren der Rector gymnasii (früher amtlicher Ehrentitel der Gymnasialdirektoren nach Art der Universitäts-Rectoren) Dr. Karl Gottlieb Anton und Florentine Friederike geb. König, Tochter des weiland „regierenden“ Bürgermeisters König in Görlitz. Die Familie war und ist evangelischen Glaubens. Bernhard Anton, durch den Unterricht im Gymnasium seiner Vaterstadt vorgebildet, besuchte als Student der Philosophie bezw. Philologie die Universitäten Leipzig und Berlin von 1838—1842, erlebte sein Probejahr am Görliger Gymnasium und hat von 1844 bis 1887 als Lehrer zuletzt als Conrector gymnasii in Dels mit Lust und bester Kraft segensreich gewirkt. 1887 trat er in den wohl verdienten Ruhestand. Im Jahre 1844 wurde er von der Universität Halle zum Doctor philosophiae promovirt, auf Grund seiner dissertation de eo, utrum repugnantiae in notionibus usu vitae nobis exhibitae ab Herbarto propositae logico principio identitatis et contradictionis confirmantur nec ne, und der übrigen vorgeschriebenen Prüfung. Bei seinem Ausscheiden aus seiner 43jährigen Lehrthätigkeit wurde ihm der Rothe Adlerorden Allerhöchst verliehen.

Im Jahre 1851 schloß er in Dels sein glückliches Ehebündniß mit Fräulein Clara Wiebeburg, Tochter des weiland Herzogl. Braunschweig-Dels'schen Kammerdirectors daselbst. Am 22. Juli 1901 war es ihm vergönnt, die goldene Hochzeit freudig im Kreise seiner Familie und nächsten Verwandten feiern zu können. Am 6. Mai 1902 hat der Tod dasselbe getrennt.

Seit dem 21. April 1854 gehörte er als Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften an. Zu dem Mitstifter dieser Gesellschaft steht er im 6. Grade der Verwandtschaft. Diese Verwandtschaft wird durch den folgenden Stammbaum, den wir ebenso wie auch den Nekrolog dem Herrn Geheimen Oberjustizrath und Landesgerichtspräsidenten a. D. D. Anton verbanten, klargestellt:

Martin Anton, Bürgermeister seit 1661 in Hirschfeld.	
Johannes Anton.	Paul Anton, Rürchner-Ketzer in Lauban, 1642—1720.
Paul Anton, Professor der Theologie in Halle, 1661—1730.	Gottfried Anton, Kürtler in Lauban, 1674—1742.
Gottlieb Anton, Kaufmann in Lauban, 1705—1758.	Konrad Anton, Kürtler in Lauban, 1712—1759.
Dr. Karl Gottlieb von Anton, Kürtler der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften in Wörtn, 1761—1818.	Konrad Gottlieb Anton, Professor der orientalischen Sprachen in Wittenberg an der Universität, 1746—1814.
	Karl Gottlieb Anton, D. theol. rector Gymnasii Gorlicensis, 1778—1861.
Bernhard Anton, Conrector des Gymnasiums zu Dels, 1819—1902.	Leöwin Anton, Geheimrer Oberjustizrath und Landgerichtspräsident a. D. jetzt in Gbrltik, geb. 1821.
Georg Anton, Geheimrer Regierungsrath, 1853—1898.	Max Anton, Major in Gumbinnen, geb. 1859.
Berner stud. jur., geb. 1884.	Leöwin Anton, Consul des deutschen Reiches in Cairo, geb. 1857.
Erwin, geb. 1890.	Bernhard Anton, pract. Arzt in Dels, geb. 1864.
	Curt Anton, Regierungsrath in Danzig, geb. 1856.

Etat der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften für 1903.

Einnahme 1903	Etat für 1903				Gegen 1902				
	Einzelu		Summa		mehr		weniger		
	Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	
Lit. I. Eintrittsgelder.									
Von 8 neuen Mitgliedern à 15 Mar.	—	—	120	—	—	—	—	—	—
Lit. II. Jahres-Beiträge.									
Von 160 wirklichen Mitgliedern à 10 Mar.	1600	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 30 correspondirenden Mitgliedern à 4 M.	120	—	1720	—	—	—	—	—	—
Lit. III. Verkauf d. Gesellschaftschrift.	—	—	150	—	—	—	—	—	—
Lit. IV. Kapitalszinsen.									
1. Von R. 15 000 Hypothek auf dem Hause Untermarkt 2 zu Görlitz à 4 ⁰ / ₁₀₀ Zinsen	600	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinsen von									
R. 1000 Berliner Stadtbligat. à 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀									
" 8300 preußische Consols à 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀									
" 3000 preuß. Bod.-Cred.-Pfdbr. à 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀									
" 2800 Schles. Pfandbriefe à 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀									
" 2400 Preuß. Hypothekendr. zu 4 ⁰ / ₁₀₀									
" 1000 Münchener Stadtanleihe à 4 ⁰ / ₁₀₀									
" 500 Görlitzer Stadtanleihe à 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀									
R. 19000	682	—	—	—	68	—	—	—	—
3. R. 3000 Erbländ. ritterschaftl. Pfandbriefe zu 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀	105	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Zinsen aus den Sparbüchern und dem Depositenconto	20	—	1407	—	—	—	—	—	—
Lit. V. Ertrag der Gesellschaftshäuser.									
1. Eßladen. Waaren-Einkaufs-Verein	1100	—	—	—	—	—	—	—	—
2. I. Etage. Magistrat und Franke	850	—	—	—	—	—	—	—	—
3. E. Wagner, (Stephans Nachf.)	90	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Dr. Secht, II. Etage, Wohnung	450	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Anthropologische Gesellschaft	150	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Laden Reißstraße, D. Wagner	550	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Kaiserliche Post, 3 Parterre-Lokale	1524	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Laden Weberstraße, Susche	500	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Wohnung im Hofe, Frau Wiesenhütter	110	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Hinterhaus, I. Etage									
Schuhmacher Speerschnaider	300	—	—	—	—	—	—	—	—
Arbeiter Jädel	200	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Etage.									
11. Frau Wiesenhütter	200	—	—	—	—	—	—	—	—
Parterre.									
12. Frau Möbelhändler Wiesenhütter	400	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 2 Bodenkammern Herr Weese	6	—	6430	—	—	—	—	—	—
Lit. VI. Zuschuß von den Ständen der Preuß. Oberlausitz für den Druck des codex diplomaticus	200	—	200	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahme	—	—	10027	—	68	—	—	—	—

Ausgabe 1903	Etat für 1903				Gegen 1902			
	Einzeln		Summa		mehr		weniger	
	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.
Titel I. Remuneration der Beamten.								
1. Sekretär	300	—	—	—	—	—	—	—
2. Bibliothekar I	300	—	—	—	—	—	—	—
3. Bibliothekar II	200	—	—	—	—	—	—	—
4. Kassirer	200	—	—	—	—	—	—	—
5. Kustos	720	—	1720	—	—	—	—	—
Titel II. Kopialien und Inserate, sowie kleinere Druckfachen.	—	—	240	—	—	—	—	—
Titel III. Buchbinderlöhne u. Schreibmaterial.	—	—	450	—	—	—	—	—
Titel IV. Porto, Frachten, Botenlöhne	—	—	250	—	—	—	—	—
Titel V. Heizung, Belüftung.	—	—	275	—	—	—	—	—
Titel VI. Mobilien.	—	—	50	—	—	—	—	—
Titel VII. Gesellschaftshäuser.								
1. Gebäudesteuer und Wasserzins	450	—	—	—	—	—	—	—
2. Gemeinde-Einkommensteuer	176	—	—	—	16	—	—	—
3. Straßen-Reinigung	30	—	—	—	—	—	—	—
4. Schornsteinfegerlohn	42	40	—	—	—	—	—	—
5. Nachwächterlohn	9	—	—	—	—	—	—	—
6. Einquartierungs-Kosten	20	—	—	—	—	—	—	—
7. Reinigungs-Kosten	100	—	—	—	—	—	—	—
8. Bau und Reparaturen	600	—	—	—	—	—	—	—
9. Miethsstempel	7	50	—	—	—	—	—	—
10. Außerordentl. Baureparaturen	200	—	—	—	—	—	—	—
11. Haftpflicht- u. Altersversicherung	12	50	1647	40	—	—	—	—
Titel VIII. Unterhaltung der Sammlungen.	—	—	50	—	—	—	—	—
Titel IX. Bibliothek								
1. Anschaffung von Büchern	1300	—	—	—	—	—	—	—
2. Anschaffung von Repositorien nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Reinigungskosten etc.	100	—	1400	—	—	—	—	—
Titel X. Preis-Aufgaben.	—	—	—	—	—	—	—	—
Titel XI. Herausgabe der Quellschriften, resp. außerordentl. Publicationen.	—	—	850	—	—	—	—	—
Transport	—	—	6932	40	16	—	—	—

Ausgabe 1903	Etat für 1903				Gegen 1902			
	Einzeln		Summa		mehr		weniger	
	Mark	Fl.	Mark	Fl.	Mark	Fl.	Mark	Fl.
Transport	—	—	6932	40	16	—	—	—
Titel XII. Herausgabe des Magazins.								
1. Honorar des Sekretärs für die Redaktion	225	—	—	—	—	—	—	—
2. Honorar f. Aufsätze, 20 Bog. à 32 M.	640	—	—	—	—	—	—	—
3. Druckkosten für 20 Bogen à 50 Mark	1000	—	—	—	—	—	—	—
4. Sonstige Kosten	150	—	2015	—	—	—	—	—
Titel XIII. Stipendium der Kätzchen Stiftung (von 1500 Mark Kapital 4 0/0)	—	—	60	—	—	—	—	—
Titel XIV. Auszuleihende Kapitalien. Anzulegende Ersparnisse	—	—	129	60	52	—	—	—
Titel XV. Kosten der Hauptversammlungen.	—	—	450	—	—	—	—	—
Titel XVI. Pflege für die Gräber von v. Uechtritz und v. Gersdorff	—	—	40	—	—	—	—	—
Titel XVII. Insgemein.	—	—	400	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben	—	—	10027	—	68	—	—	—
ab	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—

Abshluß.

Summa der Einnahmen	Mark 10027.—
„ „ Ausgaben	„ 10027.—
	<u>Mark —</u>

Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen.

Zu der Doehler'schen Arbeit „Die Urkunden des Klosters zu St. Marienthal“ findet sich auf S. 123—138 ein besonderes Register. Hier folgt der alphabetische Index zu den übrigen Abhandlungen und zu den kleineren Aufsätzen und Mitteilungen. Ueber seine Anlage verweise ich auf Band 77 S. 327 dieser Zeitschrift.

Die Worte, die mit c, f und h beginnen, sind unter f, v und i gestellt; h ist überall wie i behandelt; cz, zc sind unter z zu suchen; ã, ð und ü sind wie a, o und u eingeordnet; j ist als besonderer Buchstabe nach i gestellt.

Melzeib, Abbat. v. Marienstern 184.
 Altmann, Obrl. Rådmeister 274.
 Alzeile 170. 184.
 Anton, Johann, Bildhauer in Obrlitz 271.
 Anton, Obrlitzer Familie 273. 299.
 Anton, Karl Gottlob 273. 299.
 Arnold, Caspar und Adel, Obrlitzer Bürger 214.
 Bader, Nikf., Obrlitzer Bürger 211.
 v. Bärenkamm, Administrator 183.
 Barth, Jakob, Pf. in Crostwitz 187.
 de Baruth, Theodoricus 166.
 v. Baubiffin, Ulrich 184.
 Bauernstein, Obrlitzer Stadtpfysikus 211.
 Bauten 141. 169. 170. 171. 223 bis 263.
 — Schloß daselbst 225. 230. 233. 234. 235. 241. 243. 253. 255. 265. 266.
 Behme, Obrlitzer Familie 212. 215.
 Behr, Hugo, Baumeister in Obrlitz 276.
 Beyer, Franz, Obrlitzer Bürger 211.
 Benade, Katharina, Abbatiffin von Marienstern 174.
 Benedikt XIII., Papst 182.
 Bergman, Mats, Obrl. Bürger 212.
 Bernauer, Regierungsrat 211.
 Berndt, Greg., Obrlitzer Bürger 212.
 Bernhard, Michel, Obrl. Bürger 215.
 Bieham, Dorf 141 Anmerkung 4.
 Bischofswerda 185.
 Blumberg, Joh. Benzl, Zittauer Steinmetz 275.
 Böhmen 225. 226. 227. 228. 229. 232. 235. 240. 242. 244. 245. 247. 249. 250. 254. 261. 262. 264. 266. 267.
 v. Bolberitz, Gerhard 165.
 Böhner, Jac., Obrlitzer Bürger 211.
 Böttner, Obrlitzer Familie 210.
 Brambs, Obrlitzer Bürger 210.
 Bremenham, Dorf 141 Anm. 4.
 Breslau 232. 244. 245. 248. 252.
 Brettel, Andreas, Obrl. Bürger 212.
 Brig, Zinkgießerei in Berlin 276.

Brädner, Hel. Ros., Obrl. Frau 214.
 Brädner v. Brüdenstein, Detan 181.
 Bruno II., Bischof v. Reifen 166. 169. 201.
 Busch, Oberpfarrer in Rothenburg 151 Anm. 1.
 Büttner, Hans, Obrl. Bürger 211.
 Büttig, Joh. Christoph, Obrl. Maler 274.
 Büttner, Mich., Obrl. Bürger 210.
 C. f. B.
 v. Debern, Joh. Bernh. auf Riebers- weigsdorf 217.
 Dietrich, Markgraf v. Reifen 184.
 Dobers 141.
 Domasake, Johann, Pfarr. in Crost- witz 187.
 Dorn, Anna Margarethe, Abbatiffin von Marienstern 170. 186.
 Dreßler, A., Wilschützger 198. 199.
 Dürwidanz 177. 178.
 Ebersdorf b. Seidenberg 218 ff.
 Ehrlich, Mag. in Rothenburg 141 Anm. 6.
 v. Eide, auf Ußmannsdorf 279 Anm. 3.
 Eplenberg, Paul, Obrl. Bürger 272.
 Elisabeth [v. Crostwitz?], Aebtiffin des Kl. Marienstern 166.
 Emerich, Obrlitzer Senator 274.
 Emerich, Georg, Obrl. Bürgerm. 211.
 F. f. B.
 v. Gablenz, Hieronymus, auf Spree 279 Anm. 3.
 v. Gallas, Philipp Joseph 218.
 — Johanna Emerentia 218.
 v. Gausig, Reinhard 165.
 Gebege 140. 141 Anm. 4.
 Gebege-Algier 141. 141 Anm. 2. 159.
 de Geilenowa, Conradus 166.
 Geisfus, Maler in Obrlitz 271.
 Geißler, Joh. Gottlob, Obrl. Stadt- hauptmann 273 Anm. 1.
 v. Gersdorff, General auf Rengers- dorf 275.
 — Adolf Traugott 275.
 — Georg Ernst, Amtshauptm. 221.

v. Gersdorff, Otto Heinrich auf Ostrichen 217 ff.
 Giese, Pastor in Kesselsdorf und Obrlitz 273.
 Glausch, Nicolaus, Pfarrer in Crost- witz 174. 178. 186.
 Glogau 223. 224. 226. 227. 228. 232. 233. 234. 235. 236. 239. 243. 244. 245. 248. 252. 258. f. Groglogau.
 Gobbin, Oberbürgermeister v. Obrl. 275.
 Gdda 173. 174. 175. 179.
 Goriz, Coelest., Obrl. Bürger 212.
 Obrlitz: Beleuchtung 162.— Brunnen 269 ff.— Feuersbrunst 204. 269.— Finanzen 269.— Gassen und Plätze: Burggasse 274 Anmerk. Fleischergasse 271. Hellegasse 204 ff. Heringsmarkt 204. Jüdenngasse 204 ff. Judenkirchhof 208. Kol- digerasse 207 Anm. Delschläger- gasse 208. Pechgasse 207 Anm. Pfläuläuben 204 ff. Rosengasse 204 ff. Schwibbogen 271. Unter- markt 204.— Häuser: Drei Linden 207. Goldner Adler 271. Helle 206 ff. Judenschule 208. Seins- kretscham 207 f. Münze 207. Holzgießebäude 269. Salzhäus 272 Anm. 1. Stadtschmiede 272 Anm. 1.— Heide 143. 144. 269. Juden 208.— Künstler und Handwerker: Baumeister und Steinmetzen f. Behr, Pfister, Kocktopf Stieglitz, Sudert, Zuffel. Kaufschreiber f. Junge. Bildhauer f. Anton. Maler f. Büttig, Geisfus, Pieslich, Schröder. Rådmeister f. Altmann. Zimmermeister f. Kunze.— Kurfürstliche Kommission nach G. 269.— Obergerichts- barkeit 151.— Wasserleitung alte 272, neue 275.— Das Land G. 141.
 Gränge, Dorf 177.
 Groß, Georgius, Pfarrer von Crost- witz 171. 186.

- Graupen 263. 264. 266.
 Großglogau 225. 237. 240. 249.
 † Glogau.
 Hähnichen, nordwestlich von Rothens-
 burg 141. 141 Anm. 6. 277 Anm.
 3. 279 Anm. 3.
 Händchen bei Wischoßwerda 185.
 Hantschin, Öbriker Frau 215.
 Hasche, Michael Johann, Pfarrer in
 Crostwitz 187.
 Hasius v. Richtensfeld, Johannes,
 Detan 186.
 v. Haugwitz, Lyplich 166.
 — lte 166.
 Haude, Apotheker in Ramenz 202.
 Hegenicht, Ehrentr. 216.
 Heiges, Mart. Friedr., notarius
 caes. iur. zu Öbriß 277.
 Hegne, Öbriker Familie 212.
 Heinrich II., Kaiser 164.
 Heinsje, George, Öbri. Bürger 211.
 Heller, Bezengj, Öbri. Bürger 213.
 v. Helwigsdorf, Peter 202.
 Henneberg Schloß, Anteiß 279. 280.
 Hennig, Martin, Öbri. Bürger 216.
 Henning, Ehrentr., Öbri. Bürger 216.
 Herßel, Franz, Raler 183.
 Hilliger, B., Glodengießer 204.
 Himpel, Jorge, Öbri. Bürger 211.
 Höflein 165. 167. 177. 178.
 Hofmann, Nicola, Öbri. Bürger 211.
 Hoffeman, Öbri. Bürger 211.
 Hofmann, Sebast., Öbri. Bürger 270.
 Hoyerswerda 141 Anm. 3.
 Horta bei Ramenz 177.
 Horta 167.
 v. Hünertopf, Wolf Dietrich 176.
 Hüner, Peter, Öbri. Bürger 212.
 Innocentius XI., Papst 172. 190.
 — XII., Papst 181.
 Jacob, Abt zu Königsaal 171.
 Jacob, Barth., Öbri. Bürger 210.
 v. Jannowitz, Hauptmann des
 Bunzlauer Kreises 221.
 Jauer, Stadt in Schlesien 226. 239.
 Jauer bei Ramenz 166. 167. 177.
 178.
 Jentsch, Bricius, Pf. in Crostwitz
 185.
 — Martinus, Pf. in Oßda 185.
 Jieblitz 175.
 Johann, Markgraf von Brandenburg
 165. 171.
 Johann V. v. Weissenbach, Bischof
 von Meissen 171. 186.
 Johann, Bischof von Warbein 224.
 225. 226. 238. 239. 263.
 Johannes, Neben in Neufich 184.
 Junge, Öbri. Hauschreiber 274.
 Just, Gregorius, Pf. in Crostwitz
 187.
 — Wothshaus, Pf. in Crostwitz 187.
 K. und C.
 v. Callenberg, Oberl. Randvoegt 217.
 Kaltwasser 141 Anm. 4.
 Ramenz 184. 165. 170. 172. 180.
 223—268.
 — Hauptkirche 193 ff.
 v. Ramenz, Herren 169. 170. 171.
 — Bernhard II. 165. 166.
 — Bernhard III. 165. 170. 184.
 — Bernhard IV. 165. 170. 184.
 — Witego 165. 170. 184.
 Ganis, Öbri. Familie 213. 215.
 Gannwitz bei Ramenz 167. 175. 177.
 178. 179.
 Karl IV. 140 Anm. 1.
 Rajchwiß 167. 168.
 Caseritz 177.
 Gato, Andreas, Pf. in Crostwitz 176.
 187.
 Keffelsdorf bei Löwenberg in Schl.
 273 ff.
 Kehler, Jacq., Öbri. Bürger 210.
 Kehler = Sprengbeissen, Friedländer
 Hauptmann 221.
 de Kotelitz, Henricus 166.
 Charpentier, Joh. Friedr. Wilh.
 276. 275.
 Khatmann, Martin, domptischer
 Sekretär 174.
 Kießling, Georg, Öbri. Bürger 216.
 — Hans, Öbri. Bürger 214.
 Klein, Joh. Gottlob, Pfarrer zu
 Niederhofel 277.
 Clemens XI., Papst 182.
 v. Kleinau, Graf 221.
 Klepatsch, Öbri. Bürger 215.
 Kleren, Öbri. Familie 214.
 Klett, Gregor, Öbri. Stadtschreiber
 211 f.
 Klette, Öbri. Familie 211. 215.
 Klotterwasser, ein Bach 163.
 v. Knobelsdorf, Christoph 148.
 Koblfurt 152. 153. 154. 155.
 Kolbe, Joh. Gottlieb, chirurg. prov.
 iur. 278.
 von Collowrath, Albrecht 245. 248.
 249. 254. 257. 260—268.
 König, Karl Gottlob, advocatus
 ordin. iur. zu Öbriß 278.
 Königsaal 171.
 Königsbrück 169. 170.
 Conrad III., Herzog von Glogau
 und Sagan 166.
 Kopschien 163. 177.
 Koft, Heinrich 201.
 Kotten 167.
 Kramer, Öbriker Familie 215.
 Kretschmer, Johannes Georgius,
 Pfarrer in Crostwitz 186.
 Aromager und Aromer, f. Kramer.
 Crostwitz, Ort und Parodie 163 ff.
 v. Crostwitz, Herren 166.
 — Henricus 166.
 — Johannes 166.
 — Martinus 166.
 Aräger, Öbri. Bürger 211.
 Rudau 163. 169. 177.
 Cuculus, Georgius, Pf. in Crostwitz
 185. 186.
 — Michael, Abt 186.
 Cunnewitz bei Ramenz 167. 177.
 Runge, Öbri. Zimmermeister 274.
 v. Aufschubach, Hofrat, auf Rothens-
 burg 144.
 Ladislaus Posthumus, Abnig von
 Böhmen 182.
 Landstrone 141 Anm. 3.
 Langenau, Steinbruch dort 274.
 Langer, Öbri. Familie 215.
 Laßte 177. 179.
 Lauban 141, Anm. 3.
 Lauchhammer, Hüttenwert 275.
 Lauff 224. 228. 232. 237. 240. 243.
 247. 252.
 Lebsa, Jacobus, Pf. in Crostwitz 186.
 Lebndorf 175. 177. 180.
 Leipzig, Dorf 141. 280.
 Leipzig 278. 279.
 Leisemitrit, Johann 178. 185.
 Leopold I., deutscher Kaiser 190.
 Lerche, Öbri. Schöppe 211.
 Lessing, Kaufmann in Ramenz 202.
 Leubner, Tob., Rannengießer in
 Jittau 270.
 Leutloff, Hans, Öbri. Bürger 215.
 Libon, Dorf 175. 177.
 Liebisch, Michael, Raler in Öbriß
 271.
 Liebstein 249. 254. 261. 262. 266.
 267.
 Lößau 253, Maurermeister f. Eändler.
 Lobenau 141, Anm. 4.
 Lorenz, Melchior, Hauptmann zu
 Friedland 222.
 Lucia, Mutter des Crostwitzer Pf.
 Philippus 184.
 v. Luedede, Gunter Urban Anton,
 auf Trebus 277. 279.
 Luz, Wald bei Crostwitz 165.
 Lusatia superior f. Oberlausitz.
 v. Lutty, auf Zetza 279, Anm. 3.
 Lützelburg 247.
 Mägdeburg 261.
 Magerstedt, Hil., Öbri. Bürger 212.
 Mähren 226. 228. 242. 247.
 Mantius, Andreas, Pf. in Oßda 175.
 Mannen, Mannschaft der Oberlausitz
 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232.
 234. 235. 236. 239. 240. 242. 243.
 244. 245. 247. 248. 249. 250. 251.
 252. 255. 266. 257. 260. 261. 262.
 263. 264. 265. 266. 267.
 Marienann, Hans, Öbri. Bürger 211.
 Marienstern 164. 165. 166. 167. 169.
 170. 171. 172. 177. 183. 185. 188.
 201.
 Martynus, Öbri. Frau 211.
 Maß, Paulus, Altarist in Crostwitz
 172.
 Matzsch, Joh. Georg, Steinmetz
 273 ff.
 Matzsch, Schulmeister in Crostwitz
 180.
 Mätzig, Dr. 202.
 Meirich, Öbri. Familie 210.
 Meißen, Stift 164. 279. 280.
 Meißner, Traugott Leberecht, Öbri.
 Bauintpector 273 f.
 Meißel 245. 247. 249. 250.
 Meinichin, Georg, Öbri. Frau 212.
 Mentler, Georg, Öbri. Bürger 213.
 Merseburg, Stift 279. 280.
 Merzardt, Barbara 174. 191.
 — Christoph 184.
 — Christoph der Jeltere 174. 191.
 — Christoph der Jüngere 174. 191.
 — Hansens Hausfrau, geb. v. Gers-
 dorf 184.
 Meurer Rates, Öbri. Bürger 212.
 Miltitz bei Ramenz 172. 177. 178.
 v. Windisch, Christoph 186.
 Mordach, Joh. Gottlob, Öbri. Bau-
 intpector 273 ff.
 Mülhans, Öbri. Bürger 211.
 Molltor, Johannes, Pf. in Crostwitz
 186.
 Müller, Martin, Öbri. Rector 215.
 Müller, Fr., Öbri. Bürger 213.
 Müller v. Rollenstein, Öbri. Familie
 212.
 Mros, Martinus, Pf. in Crostwitz
 187.
 Mühe, Ernst, Öbri. Bürger 212.
 Müller, Christian Benj., lösch. Hof-
 maler 275.
 Naumburg a. Queiß (Zoll dort) 274.
 Naumburg a. b. E. Stift 279. 280.
 Naustitz bei Ramenz 169. 177.
 Nebelsitz 164. 167. 168.
 de Nobelscis, Petrus 166.
 Neudorf bei Ramenz 177.
 Neumannin, A. A., Öbri. Frau 214.

- Neuforge 141 Anm. 4.
 Neuzelle 171.
 Nieber-Weiiau 141 Anmerkung 6.
 157.
 Nieber-Rosel 277.
 Nieberlauff 249.
 Nieber-Neuborf 141 Anm. 4.
 Nieberschleffen 237. 240.
 Nicolaus de Kemnis, Dehan 185.
 — genannt Bent 185.
 Noes 141 Anm. 4.
 v. Noftig und Notzenburg, Hertwig
 auf Notzenburg 144. 160. 162.
 — Otto, Amtshauptmann 217.
 — Barbara, Abbtiffin v. Marien-
 stern 171. 188.
 Nowotnik, Antonius Iosephus, Pf.
 in Crostwitz 187.
 Nudnit 168. 177.
 Oberlauff 226—237. 239. 240. 242.
 257. 260. 267.
 Oberfleffen 237. 240.
 Ochs, Bildhauer in Berlin 275.
 Ofen 228. 229. 233. 244. 248. 261.
 267.
 Oftriden b. Seidenberg 217 ff.
 Ofro 164. 166. 175. 177. 183. 187.
 v. Ottenfels auf Oerlachshelm 221.
 Ottmann, Georg, Öbriker Bürger-
 meister 213.
 Otto I. 141 Anm. 3.
 Otto, Markgraf von Brandenburg
 165. 171.
 v. Pannewitz, Anna Barb. in Ger-
 lachshelm 218.
 — Theodoric. 166.
 Panfchowitz 167. 168. 177.
 Passitz 175. 177.
 Passauf, Dorf 280.
 Peigner, Öbrl. Bürger 210. 212.
 Peizig, Steinbruch dort 274.
 v. Penzig, Petrus 165.
 — Wenaco 165.
 Perflus, Bildhauer 276.
 Petrus, Bruder des Odoer Pfarrer
 Arbislaus 164.
 Petrus, Priester, Sohn Frigacos 165.
 Pfeifich, Paulus Ignatius, Sacellan
 in Crostwitz 174.
 Pfuhl, Bildhauer 276.
 Pfäfter, Hans, Steinmeß in Öbrlitz
 271. 272 Anm. 1.
 Philippus, Pf. i. Crostwitz 184. 185.
 Piflowitz bei Ramenz 177.
 v. Plaz u. Ehrenthal, R. Chr. 218.
 v. Plaunig, Heinrich 172.
 v. Plöz, auf Hähntchen 279 Anm. 3.
 Polen 226. 228. 232. 235. 237. 240.
 243. 246. 249. 252. 254.
 v. Pomtau 199.
 Pötsch, Andreas, Pf. i. Crostwitz 185.
 Prag 144. 227.
 de Prato, Godescalcus 166.
 Prantitz 175. 177.
 de Prantitz, Gunzelinus 166.
 (de) — Heinrich 166.
 Pröbzlauß, Pf. i. Crostwitz 184.
 Pufchmann, Franz, Öbrl. Bürger
 215.
 v. Puttkammer, Oberpräsident in
 Schleffen 275.
 Querfurt 279. 280.
 Quolsdorf 141. 277 Anm. 3. 279
 Anm. 3.
 v. Radel, auf Quolsdorf 279 An-
 merkung 3.
 Radelwitz 163. 168. 177. 180.
 Rabitor 172.
- Raibitz 167. 173. 176. 177. 178. 179.
 183. 187.
 Raufchenwalbynne, Öbrl. Frau 215.
 Reblitz, Hans, Öbrl. Bürger 213.
 Reinfardt, Bürgermeister in Ramenz
 203.
 Reubnitz (Reitnitz), Dorf bei Oftritz
 220. 221.
 de Riechenbach, Walterus 166.
 Richter, Hans, Öbrl. Bürger 215.
 Riech, Daniel, Öbrl. Bürgermeister
 und seine Familie 272 f.
 Rietscher, Michael, Pf. i. Crostwitz
 187.
 Ritterfchaft der Oberlauff 228. 227.
 228. 229. 230. 231. 232. 234. 235.
 238. 239. 240. 242. 243. 244. 245.
 247. 248. 249. 250. 251. 252. 255.
 254. 257. 260. 261. 262. 263. 264.
 265. 266. 267.
 Rober, Öbrl. Bürger 210.
 Röber, Öbrl. Familie 212. 215.
 v. Robowitz, R. G., auf Oersdorf
 217.
 Ronn, George, Öbrl. Bürger 212.
 Rofe, Öbrl. Familienname 209.
 Rosenthal bei Ramenz 173. 176.
 177. 178. 179. 183. 187.
 Rofkopf, Wendel, Öbrl. Baumeifter
 209. 213. 270. 272 Anm. 1.
 Rotze, Öbrl. Familie 210.
 Rotzenburg 139 ff.
 Rotenburg, Pet., Öbrl. Bürger 214.
 Sänbler, Köbner Mauermeister 275.
 Sants 141.
 Sarcorius, Urbanus, Pf. i. Crostwitz
 180. 186.
 Sautala, Hühchen 163.
 Säuritz 175. 177.
 Schäfer, Chr., Öbrl. Chronift 209
 Anm.
 Schaff, Günther, Ritter 165.
 Schaffel, Paul, Öbrl. Bürger 214.
 Schaefflerin, Ros., Öbrl. Frau 213.
 Scheitmöller, Joh., Öbrl. Bürger 213.
 Scheuslich, Heinz, Öbrl. Bürger 218.
 v. Schleinitz 202.
 Schleffen 225. 226. 228. 232. 237.
 240. 242. 243. 247. 249. 252.
 Schludeuau 253.
 Schmedwitz 167. 177. 178.
 Schmeritz 177.
 Schmidt, Öbrl. Familie 212.
 — Michael, Augustiner = Provincial
 181.
 Schmidt, Thom., Öbrl. Bürger 213.
 Schneider, Eleonora, Gutpächterin
 zu Oersdorf b. Seidenberg 220.
 — Öbrl. Familie 211.
 — Jeron., f. Schmitter.
 Schmitter, Dav., Öbrl. Bürger 212.
 — Jeron., Öbrl. Bürger 212.
 Schölz, Mich., Öbrl. Bürger 215.
 Schönau bei Ramenz 177. 179.
 Schönberg 141 Anm. 3.
 v. Schönberg 199. 202.
 Schönborn, Karl Fabian Gottlieb,
 Amtsadvocat zu Öbrlitz 277. 279.
 v. Schönburg, Friedrich 165.
 Schönbeinge, Jer., Öbrl. Bürger 211.
 v. Schrattenbach, Bernhard Jhr.,
 Adv. zu Neuzelle 171.
 Schreiber, Primarius in Ramenz
 202.
 von Schreibernsdorf, Albrecht 223 bis
 246. 248—261. 265.
 Schröder, David, Raler in Öbrl. 271.
 Schultz, Herm., Öbrl. Bürger 214.
- Schütze, Sebast., Öbrl. Bürger 270.
 Schwarze, Hans, Öbrl. Bürger 215.
 Schweidnitz 252.
 Schweinerden 165. 177. 178.
 Schwertfeger, Öbrl. Bürger 210.
 Sechshütte 226. 227. 228. 229. 230.
 231. 232. 234. 235. 236. 239. 240.
 242. 243. 244. 245. 247. 248. 249.
 250. 251. 252. 255. 258. 257. 260.
 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267.
 Seifert, Christof, Pastor in Öbrlitz
 216.
 Senbe, Georg Franz, Pf. i. Crostwitz
 176. 177. 180. 183. 186.
 Seidichfür, Dorf 260.
 Seibitz bei Ramenz 175. 177.
 Sigmund Kaiser, sein Bild 205.
 Sigmund, Herzog zu Slogau sc.
 223. 224. 225. 226. 227. 228. 230.
 231. 232. 233. 234. 235. 234. 237.
 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244.
 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251.
 252. 254. 256. 258. 259.
 Sigmund, Rats, Öbrl. Bürger 211.
 Soltschowitz 167.
 Sommer, Barthol., Öbrl. Bürger 216.
 Spittwitz 167.
 Spree, Dorf 141 Anm. 4. 277 Anm. 3.
 279 Anm. 3.
 Sprottau, Erbvolgtei 166.
 Stangenbapinnne, Öbrl. Frau 214.
 Stannenwitz 277 f.
 Steinbach 141.
 Steitzig, Christoph, Schulmeister zu
 Biele 220.
 Stenter (Steinkirchen) 148.
 Stietzig, Albr., Öbrl. Baumeifter
 213.
 Stolz, Hans, Öbrl. Bürger 215.
 Stordra 168. 175. 177. 183.
 Stummel, Hier., Öbrl. Bürger
 211.
 Sudert, Samuel, Öbrl. Baumeifter
 274.
 Sutorius, Martinus, Pfarrer in
 Crostwitz 174. 166.
 Zammenorf, Jost., Öbrl. Bürger
 213.
 Tapper, Mich., Öbrl. Bürger 212.
 Teicha 277 Anm. 3. 279 Anm. 3.
 Teifchen 261. 266. 267.
 Tezel 199.
 Teuffel, Blasius, Steinmeß in Öbrlitz
 272.
 Temerwicht, Heinz, Öbrl. Bürger
 214.
 Theimer, Mich., Öbrl. Bürger 215.
 Themer, Johann, Pfarrer in Oöda
 und Crostwitz 178. 165.
 Theophil, Christian, Öbrl. Bürger
 210.
 Thiele, Zittauer Mauermeister 275.
 Thieme, Öbrl. Familie 214.
 Tieftrunk, Öbrl. Bürger 210.
 Tiege, Öbrl. Familie 211.
 Zoberens, Bildhauer 276.
 Zormersdorf 141 Anm. 4. 151 An-
 merkung 1.
 Traumnitzsch, Dorf 280.
 Traufste, Dr., Gottfr. zu Öbrlitz
 278.
 Trebus 141. 277 f.
 Troppau 225. 226. 228. 237. 240.
 242. 249.
 Tschafowitz 167. 175. 177.
 Tschernhausen im Friedländischen
 218 ff.
 Tzschirpe, W., 195.

- v. Nechtritz, Wilhelm und Wolf auf
Wiese und Langendils 217.
Nise, Ödrl. Bürger 211.
Nismannsdorf 140. 141 Ann. 4.
277 Ann. 3. 279 Ann. 3.
Ungarn 226. 228. 232. 236. 242.
244. 245. 247. 250. 261. 266. 267.
Ntman, Hans, Ödrl. Bürger 215.
O und P.
Faber, Georgius, Pf. in Crostwitz
185.
Fabricillus, Georg, Kaplan i. Crost-
witz 172. 178. 185.
Fall, Auktusminister v. Preußen 275.
Fechsel, Kaspar, Ödrl. Bürger 205.
212.
Ferdinand I. 151,
v. Berns, Bernhard 201.
Feuerbach, Hans, Ödrl. Bürger 212.
Fechsel, J. Fechsel.
Frank, Rich., Ödrl. Bürger 216.
Frankenthal 253.
Freistadt 243. 249.
Friedland in Böhmen 217 ff.
v. Frintrop, Lamott v. Fr. 221.
Fricyschte (Fricste) Nikolaus, Pf. in
Crostwitz 185. 186.
- Wagner, Bürgermeister in Ramenz
203.
Walbe, Peter, Ödrl. Bürger 215.
Waldemar, Markgraf von Branden-
burg 166.
Wande, schwedischer Oberst 271.
Wardain, J. Johann v. W.
v. Wandsdorf, G. Chr. Gottf. 221.
Wärthbubesser, Dorf 280.
von Wartemberg, Sigmund 200 bis
268.
Weigolt, Hans, Ödrl. Bürger 212.
Weigsdorf bei Friedland i. B. 218.
Weinhold, Glodengleher 200.
Weitschreiber, Jac., Ödrl. Bürger
211.
Wenig-Radwitz bei Eßwenberg i. Schl.
273. 274.
Wenzel, Admig 253.
Werner, Jakob, Pf. i. Crostwitz 184.
187.
Wiberinus v. Ottersbach, Augustus,
Dekan 191.
Wiese bei Seidenberg 217 ff.
Wittichenau 253.
Wittig, rechter Nebenfluß der Reiche
217 ff.
- Wladislaus, König 223. 226. 227.
228—232. 233. 234. 235. 236.
238. 239. 240. 242. 243. 244. 245.
246. 247. 248. 249. 250. 251. 252.
253. 254. 256. 257. 258. 260. 261.
262. 263. 266. 267. 268.
v. Wobeser, Jakob Eccard 178.
W. G. G.
Wacker, Ödrl. Bürger 210.
Wabel 184.
Werna 177.
Wiesch, Georgius, Pf. i. Crostwitz
178. 181. 187.
Wittau, Weg von Rauban über Obers-
dorf bei Seidenberg nach Wittau
219. 220. 221.
Wittau, Rannengleher J. Leudner,
Bauermeister J. Thiele, Steinmetz
J. Blumberg.
Wobitz bei Rothenburg 141, Ann. 4.
Wobillman, Ray, Ödrl. Bürger 212.
Woharnitz 175. 177.
Wunke, Johannes, Pf. in Crostwitz
186.

Bestimmungen

über die Benutzung der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Um allen Unzuträglichkeiten bei Benutzung der Bibliothek der Gesellschaft vorzubeugen, treten fortan folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Jedes Gesellschaftsmitglied, das Bücher der Bibliothek entleiht, hat diese während der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Bibliothekstunden in der Bibliothek selbst in Empfang zu nehmen und über den Empfang einen Schein auszustellen oder deren Zusendung durch schriftliches Gesuch mit eigenhändiger Namensunterschrift bei der Bibliothek zu beantragen. Die Empfangsbescheinigung ist bei Zurückgabe der Bücher zurückzufordern.
2. Die Zustellung der Bücher von seiten der Bibliothek sowie die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers.
3. **Nichtmitglieder erhalten nur ausnahmsweise Bücher.** In diesem Falle hat ein Mitglied der Gesellschaft für deren pünktliche Zurücklieferung der Bibliothek Bürgschaft zu leisten. In einzelnen Fällen, namentlich auch Studierenden usw. gegenüber, kann jedoch der Bibliothekar von dieser Bestimmung absehen, zumal wenn es sich nicht um unersehbare und besonders wertvolle Werke handelt.
4. Handschriften, erste Drücke, unersehbare, seltene und kostbare Werke, Sammelwerke und Bildwerke dürfen, wenn dies überhaupt zulässig ist, nur mit Genehmigung des Präsidiums unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen verliehen werden.
5. Die Zeit, auf wie lange die geborgten Bücher behalten werden dürfen, wird auf höchstens 3 Monate für Mitglieder, auf höchstens 8 Wochen für Nichtmitglieder festgesetzt. Für viel begehrte und häufig gebrauchte Werke hat der Bibliothekar eine kürzere Frist zu bestimmen.
6. Wer entlehene Werke noch weiter benutzen will, muß sich in der Bibliothek den Ausleihschein verlängern lassen, doch kann dies nur für die Dauer von 3 Monaten geschehen; für eine längere Zeit ist schriftlich die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
7. Nach Ablauf der gesetzten Ausleihfrist ist der Bibliothekar im Interesse der Gesellschaft verpflichtet, die entlehnenen Bücher zurückzufordern bezw. dem Präsidium von der nicht erfolgten Zurücklieferung Anzeige zu erstatten.

Görlitz, den 26. September 1902.

Der Vorstand

der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Das Neue Lausitzische Magazin, das seit 1821 in ununterbrochener Folge ausgegeben wird, erscheint im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Deren Mitglieder erhalten die Jahressbände, und zwar in der Regel in zwei Einzelheften, kostenlos. An die Vereine, die mit der Gesellschaft im Tauschverkehr stehen, wird jedes Jahr, gewöhnlich im November, der ganze Jahresband auf buchhändlerischem Wege über Leipzig geschickt. Der buchhändlerische Preis des Bandes beträgt gemeinhin 5 Mark, einzelne Hefte oder gar Sonderabzüge werden nicht abgegeben.

Manuskripte, die die Geschichte oder die Landeskunde der Ober- und auch der Niederlausitz wissenschaftlich behandeln, sind an den Gesellschafts-Sekretär (Görlitz, Weißstraße 30) zu schicken. Sie müssen völlig druckfertig und deutlich geschrieben sein. Bücher können nur besprochen werden, wenn sie an den Herausgeber eingesandt werden.

Die Aufsätze werden mit 32 Mark für den Druckbogen (16 Seiten) bezahlt. Der Verfasser erhält außerdem höchstens 12 Sonderabzüge.

Im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in Kommission der Buchhandlung von Herm. Tzschaschel in Görlitz erschienen:

Scriptores rerum Lusaticarum. Neuer folge 1. Bd. Görlitz 1839	4,20 M.
do. do. do. " " 2. " " 1841	4,20 M.
do. do. do. " " 3. " " 1852	6,00 M.
do. do. do. " " 4. " " 1870	6,00 M.

(Die drei letzten Bände enthalten die bekannten Görlitzer Ratsannalen).

Köhler, Codex diplomaticus Lusatiae superioris. I. 2. Aufl.
Görlitz 1856 3,00 M.

Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris II., enthaltend Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen die Sechslände angehenden Kriege:
Bd. I. 1419—1428. Görlitz 1896—1899 14,40 M.
Bd. II Heft 1. 1429 und 1430. Görlitz 1900 3,60 M.
Bd. II Heft 2. 1431 und 1432. Görlitz 1901 3,60 M.
Bd. II Heft 3. 1432—1434. Görlitz 1902 3,60 M.

Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden. Görlitz 1799—1824 3,00 M.
Die ältesten Siegel des Oberlausitzischen Adels. Von Dr. H. Knothe 3,00 M.
Katalog der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. 2 Teile. Görlitz 1819 3,00 M.
(Mitglieder der Gesellschaft, die sich direkt an das Sekretariat wenden, erhalten diese Bücher billiger).

Im Kommissions-Verlage derselben Buchhandlung erschienen ferner:
Alle Görlitzer Geschlechter und die Wappen derselben. Von Fritsch, Landgerichtsrat a. D. 2,00 M.
Urkundliche Nachrichten über Georg Emerich. Von Dr. R. Jecht. Eine von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift 2,00 M.
Die früheren Befestigungen der Stadt Görlitz nebst einem Plane und 30 Abbildungen. Von Landgerichtsrat a. D. Fritsch. Zum Besten des Bibliothek-fonds der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften 1,50 M.

Im Kommissions-Verlage von P. W. Sattig erschien:
Fürstliche Besuche in Görlitz. Festschrift zur Enthüllung des Reiterstandbildes Seiner Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. am 18. Mai 1893 in Görlitz. Verfaßt im Auftrage des Magistrats zu Görlitz von Dr. R. Jecht. Görlitz 1893 2,00 M.

Im Verlage von Wilhelm Baensch in Dresden erschien:
Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte. Von Dr. Woldemar Lippert, K. Archivrat. Bei unmittelbarem Bezuge statt 6 M. 3,00 M.